ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

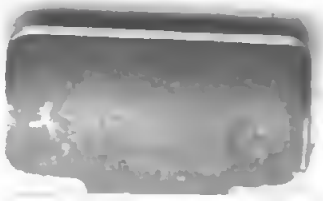

Digitized by Google

Königliche
Landgestüt-Kasse
Dillenburg.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1908.

Cassel.

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1908

Digitized by Google

Königliche
Landgestüt-Kasse
Dillenburg.
2.12.10.

Alphabetisches Sachregister

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel

für das Jahr 1908.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Abgeordnete, (Landtags-) Wahlen 82; Termin 91; Wahlkommissare 95, 163; Ergebnisse der Wahlen 99.

Acetylen, Polizeiverordnung 22; Gebührenordnung 130.

Achtuhrladenschluß siehe Ladenschluß.

Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau, Wahl der Mitglieder 302, 368.

Ärzte, welche Zeugnisse über die Zulässigkeit der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken ausstellen dürfen 380.

Äthiopien, Beitritt zum Weltpostverein 337.

Agenturen, (Auswanderungs-) Jäckel-Frankfurt a M. 67; Graf Gersdorff-Frankfurt a. M. 67; Heinrich Jäger i. F. A. Saame jr.-Eschwege 96.

Akademie, landwirtschaftliche, Bonn-Poppelsdorf 37, 239.

Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen, Verteilungsplan, Beilage zu Nr. 25.

Amtliches Schuldblatt 76.

Anerkennung, öffentliche des Oberrealschülers Schildt-Marburg 92; Maurers Knierim-Waldkappel 242; Kaufmanns Jung-Hersfeld 320.

Anleihen der Stadt Hanau 8, 37, 59, 301; Fulda 54; Marburg 89; Schmalkalden 207; der vormals Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft 57.

Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel, Sitzung 196.

Apotheke, Errichtung einer solchen in Cassel 184, 356, 263; Umwandlung einer Zweigapotheke in eine Vollapotheke in Fechenheim 312.

Arzneimittel, die Abgabe stark wirkender 75.

Arzneitaxe 15.

Aufgebot von Sparkassenbüchern 13, 19, 70, 96, 167, 253, 270, 278, 283, 321.

Aufzüge, Polizeiverordnung über deren Einrichtung und Betrieb 133, 285.

Ausländer, deren Ausweisung aus dem Reichsgebiet 172

Auslandsreisen, Erwirkung von Empfehlungen und Erleichterungen dazu 356.

Auslosung von Rentenbriefen 147, 171, 190, 338, 360, 374; der vormals Hannoverschen 4% „ Staatsschuldverschreibungen 207; von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden 207.

Auswanderungsagenturen siehe Agenturen.

Ausweisung siehe Ausländer.

Bäckerei- und Konditorei-Gewerbe, Sonntagsruhe 191.

Bahnbau Geisa-Tann, Vorarbeiten 72.

Bahnhof „Bad Wildungen" Namensänderung 184; Treffurt 126.

Barbier- und Friseurgewerbe, dessen Ausübung am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage 239.

Bataillistentell, deren Prüfung 42, 326; Prüfungskommission für dieselben 384.

Baugewerkschulen, Vorschriften über deren Einrichtung und Betrieb 211.

Baugewerks-Berufsgenossenschaften, Hannoversche und Hessen-Nassauische, Prämientarife 344.

Baupolizei-Ordnung II für Hess.-Lichtenau 380.

Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb 319.

Bekanntmachungen der Residenzstadt Cassel 78.

Bergausschuß bei dem Oberbergamt Clausthal, Mitglieder 23, 58; bei dem Oberbergamt Bonn 48.

Bergpolizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern 150.

Bergreviere des Oberbergamts Bonn 18.

Bergrevierbeamte für das Bergrevier Arnsberg 13.

Bergwerkseigentum, Verleihung für Rippa III 7; Eisenzeche II 126; Sofie 185; Sofie II 185; Loth 250; Noah 250; Günther 251; Konrad 251; Dorothea 251; Agatha 251; Clemens 252; Eugen 259; Heinrich 250, 277; Erna 288; Wilhelmshöhe 292; Ilse 292; Harras 295; Heinrichs-Hoffnung 296.

Berufsgenossenschaft, Hessen-Nassauische landwirtschaftliche, Rechnungsabschluß 195; Baugewerks-Berufsgenossenschaft siehe daselbst.

Betriebsinspektionen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Erfurt 77; Hannover 233.

Bezirksausschuß, Ferien 198.

Bezirksschornsteinfeger siehe Schornsteinfeger.

Bezirkssteuer 226.

Bezirksverband, Rechnungen desselben und seiner Anstalten 165; Voranschlag über dessen Einnahmen und Ausgaben 164; Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh 174.

Bibliothek, Einsendung von Druckschaften an dieselbe 87, 233.

Biere, eingeführte, Übergangsabgabe dafür 99.

Bier- und Mineralwasser-Flaschen, deren mißbräuchliche Verwendung zum Auffüllen mit giftigen Flüssigkeiten 301.

Blitzableiter, Kursus über deren Anlegung und Prüfung 259.

Bosesches Vermächtnis, Verwendung der Zinserträgnisse 186.

Brandversicherungsanstalt, Hessische, Bericht über den Geschäftsbetrieb 252; Brandsteuer 357.

Braunschweigische Eisenbahngesellschaft, Anleihe 57.

Brennsteuervergütungssatz für Alkohol 147.

Briefsendungen siehe Postverkehr.

Brustseuche der Pferde siehe Influenza.

Bureaubeamte, technische, der allgemeinen Bauverwaltung 238.

Bureaugehilfenstellen (Bureauhilfsarbeiterstellen), deren Besetzung bei den Landratsämtern in Fulda 85, 187; Hanau 111; Schlüchtern 128, 297, 357; Hersfeld 283, 288, 326; der Spezialkommission in Witzenhausen 132, 160; dem Bürgermeisteramt in Kirchhain 341.

Carbid, Polizeiverordnung 22.

Dampffässer, Polizeiverordnung betr. deren Einrichtung und Betrieb 150.

Dampfkessel siehe Kraftmaschinen.

Dank für gastfreie Aufnahme der Truppen im Manöver 305.

Deckhengste siehe Hengste.

Dekorationen (Orden), deren Rückgabe 224.

Ditfurth (Forsthaus) Namensänderung 226.

Dotationsrenten der Provinzialverbände zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden 233.

Drainagegenossenschaft siehe Wassergenossenschaft.

Drucksachen, deren Einsendung an die Königl. Bibliothek 87, 233.

Durchschnittsmarktpreise für Landlieferungen 64.

Ecuador, Konsul 106.

Ehrenzeichen (Orden), deren Rückgabe 224.

Einberufung des Kommunallandtags 76.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst, Prüfung 19, 185.

Einpfarrungsurkunde des Forstdienstgehöfts Poddielski 162; der Bewohner von Romsthal, Sarrod, Eckardroth, Kerbersdorf, Wahlert, Alsberg, Hausen 198; des Gutsbezirks Reinsdorf-Forst 384.

Eintalerstücke, deren Außerkurssetzung 1, 198, 285.

Einziehung von Wegen und Wegestrecken siehe Wege.

Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrsinspektionen des Direktionsbezirks Erfurt 77; Hannover 233.

Eisenbahnen, kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der preußischen Staatsbahnen 319; der Rinteln-Stadthagener Eisenbahn 335; der Lokalbahn Jossa-Brückenau 288.

Eisenbahnlinien, neue, deren Bau und Betrieb 257; Treffurt-Schwedda 126; Winterberg-Frankenberg 340, 344.

Elektrische Straßenbahn in Hanau, Genehmigungsurkunde 305; in Cassel, Polizeiverordnung 377.

Elektrotechnische Lehr- und Unterrichtsanstalt in Frankfurt a/M., Kursus über Anlage rc. von Blitzableitern 250.

Enteignungsrecht, dessen Verleihung anläßlich der Erbauung einer Wasserleitung in Geismar 115; zum Schutze der Saugrohrleitung des städtischen Wasserwerks Cassel 189; zum Bau der Kläranlage in Hanau 197; zur Erweiterung des Totenhofs in Hanau 367.

Erbschafts- und Stempelsteueramt Cassel 81; Frankfurt 81; Magdeburg 91.

Errettung Ertrinkender, Maßregeln dafür 259.

Errichtungsurkunde über eine neue Pfarrstelle an der evangl.-lutherischen Kirchengemeinde Cassel 48; der ref. Kirchengemeinde Harleshausen 53; der kath. Pfarrei zur heiligen Familie 82; evang.-ref. Kirchengemeinde Aua 334; der kath. Kapellengemeinde Wächtersbach 315.

Ersatzkommissionen, Zivilvorsitzende in Frankfurt a O., Bromberg und Erfurt 344.

Erziehungsbeihilfen, deren Zahlung im Wege des Postanweisungsverkehrs 67, 281.

Etatsjahr, Zahlungen innerhalb desselben 71, 81.

Fachschule für Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Schmalkalden 6, 35, 59.

Fährboote und ähnliche Fahrzeuge im Bereiche der Weserstrombauverwaltung 71.

Fähren auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen 63; die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren im Bereiche der Weserstrombauverwaltung, Beilage zu Nr. 12.

Fahrstühle siehe Aufzüge.

Feiertage usw., deren Heilighaltung 76, 129.

Feldgendarmerieordnung, Stellung und Befugnisse der Gendarmeriepatrouillen 267.

Ferien des Bezirksausschusses 198.

Fernsprechstellen bei Telegraphenanstalten siehe daselbst.

Feuerlöschdienst, Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte, Rechnungsergebnisse für 1907 110.

Feuerlöschwesen im Zweckverband Holzhausen-Hohenhaus 268; Markershausen-Markershausen 268; Nesselröden-Nesselröden 269; Willershausen-Willershausen 277.

Feuersgefahr, Versicherung rentenpflichtiger Gebäude, dagegen 129.

Feuerversicherungssozietäten, öffentliche, die als deren Organe tätigen Staats- und Gemeindebeamten 238.

Fleisch, Beseitigung untauglichen Fleisches auf Grund des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes 31.

Flößerei und Schiffahrt auf der Fulda 319, 364.

Försterstellen und Forstaufseherstellen, deren Besetzung in Hertingshausen 97; Quentel 97; Oberelleubach 128; Haina 128; Gundhelm 132; Anzefahr 132; Wüstekirche 160; Baake 168; Michelsrombach 168; Lüdersdorf 168; Oberurff 168; Biedebach 226; Philippsthal 235; Batterode 243, 254; Hauswurz 259; Brotterode 265, 270; Braach 288; Kleinschmalkalden 288; Hergershausen 317; Münchhausen 326; Rotenburg 355; Langendorf 357; Merzhausen 357.

Forderungen an die Staatskasse, deren Geltendmachung anläßlich des Finaladschlusses 71, 81.

Forstkasse Fulda, Vertretung des Rendanten 72; Salmünster 334.

Forstschutzbeamte, Ausübung des Jagdschutzes in Gemeindebezirken durch diese 250.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter, deren Notierung 41.

Forstverwaltungsdienst, Vorbereitung dafür 149.

Fortbildungsschule, ländliche, für den Schulverband Friedlos-Reilos 7; Eitra-Sieglos 252; Neuenbrunslar-Altenbrunslar 380.

Digitized by Google

Fouragepreise für Dezember 1907 6; 1908 Januar 22; Februar 47; März 72; April 93; Mai 131; Juni 191; Juli 232; August 262; September 291; Oktober 320; November 334; Dezember 379.

Franke- (Ernst und Mathilde) Stiftung 93.

Frankreich Konsul 5.

Friseur- und Bardiergewerbe, dessen Ausübung am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage 239.

Fünfzigpfennigstücke, deren Einziehung 258.

Gartenbau, Unterrichtskurse darin, siehe daselbst.

Gebührenordnung für Prüfung von Acetylenanlagen 130; für Hebammen 375.

Gehilfe, siehe Bureaugehilfe und Kassengehilfe.

Gehilfen-Prüfungsordnungen für Porteseuiller 267.

Gemeinden, leistungsschwache, deren Unterstützung seitens der Provinzialverbände 233.

Gemeindebezirksgrenzen, Änderung von solchen, siehe Grenzregulierungen.

Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken 149.

Gendarmeriepatrouillen bei Manövern, ihre Stellung und Befugnisse 267.

Generalkonsul siehe Konsul.

Gesellenprüfung, Gleichstellung der Zeugnisse verschiedener Schulen ꝛc. mit Gesellenprüfungszeugnissen 294.

Gesundheitsbüchlein, dessen Empfehlung 276.

Gesundheitswesen des preußischen Staates für 1906, Empfehlung des Werkes 226.

Gewerbeaufsichtsbeamte, deren Sprechstunden 16.

Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an den Sonntagen vor Weihnachten 333; der Pfandleiher 120.

Gewerbesteuerklasse IV, Steuerausschuß für den Kreis „Herrschaft Schmalkalden" 239.

Giroverkehr bei Auszahlung von Militärpensionen ꝛc. 169.

Goldschmidt-Seligsche Stiftung 131.

Grasflächen, deren Abbrennen 53.

Grenzregulierungen, Apelern 5, 67, 295; Rodenberg 5, 67; Germerode 5; Bernsdorf 5; Bischhausen 5, 268; Altenmittlau 12; Niedermittlau 12; Berndach 12; Altenhagen 12; Odernkirchen 12, 88, 206, 295; Reinsen 12, 206; Reinsdorf 12, 206; Fulda 42; Dietershahn 42; Marbach 42; Kämmerzell 42; Lehnerz 42; Eichenzell 43; Niederkalbach 43, 46; Büchenberg 46; Wanfried 47; Herleshausen 58; Großbegesdorf 88; Cassel 117; Kirchditmold 117; Bauerbach 130; Marburg 130; Rüst 149; Mackenzell 149; Dammersbach 149; Niesig 173; Horas 173; Schenklengsfeld 191, Oberlengsfeld 191; Neustadt 242; Allendorf 242; Hommershausen 312; Frankenberg 315; Rautenhausen 315; Rotenburg-Ost 315; Spangenberg 320; Mörshausen 320; Rotenburg-West 333; Oberellenbach 333; Kaltenborn 340; Haitz 340; Hermershausen 340; Elnhausen 340; Iba 364; Machtlos 364.

Grenzstationen (Reichs-) bei Ausweisung von Ausländern 172.

Gutsbezirke, Änderung der Namen von solchen 265.

Händlerställe, deren amtstierärztliche Kontrolle 288.

Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizei der Lahn und des Mainstroms 16.

Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Rechnungsabschluß 195.

Hanauer Pfarrwitwen- und Waisenkasse, Delegiertenversammlung 265; Rechnungsabschluß 283.

Handarbeitslehrerinnen, deren Prüfung 3, 353.

Handwerkskammer Cassel, Statut 116; Wahlbezirke 369; Wahlordnung 374.

Hannoversche Baugewerksberufsgenossenschaft, Prämientarif 344.

Hannoversche (vormals) Schuldverschreibungen 207.

Hauptzollamt Erfurt 78.

Haussammlungen siehe Kollekten.

Hauswirtschaftskunde (Lehrerinnen) 2, 352.

Hebammengebührenordnungen 375.

Hebammenlehranstalt Marburg, Lehrkurse 68.

Hecken (lebendige), Beschneiden derselben 52; Abbrennen derselben 53.

Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, Polizeiverordnung 76, 129.

Hengste, deren Beschaffung seitens der Pferdezuchtvereine und Genossenschaften 120.

Hessen-Nassauische Baugewerksberufsgenossenschaft (Prämientarif) 344.

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherungsanstalt, Rechnungsabschluß 195.

Hessische Brandversicherungsanstalt, Übersicht über Einnahmen und Ausgaben ꝛc. 282; Brandsteuer 357.

Hilfsarbeiterstelle siehe Bureaugehilfenstelle.

Hilfsschreiberstelle, deren Besetzung beim Amtsgericht Witzenhausen 90, 168.

Hufbeschlaglehrmeister, Anstalt zur Ausbildung solcher in Charlottenburg 376.

Hufschmiedeprüfung 78, 186, 269, 287.

Jagdschutz in den Gemeinden durch Königl. Forstschutzbeamte 250.

Jagdverordnung, Eröffnung der Jagd auf Rebhühner 238; Schonzeit der Rehböcke 93.

Influenza der Pferde, deren Bekämpfung 286.

Innungen siehe Zwangsinnungen.

Invaliden-Versicherungsgesetz, Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden 83, 379; Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausche, der Erneuerung und Berichtigung von Quittungskarten 340.

Irrenpflegeanstalten, Landkrankenhäuser, Statistik über Verpflegung von Kranken 316.

Jugendliche Arbeiter in Steinkohlenbergwerken 380.

Kähne auf der Weser 71.

Kapellengemeinde (kath.), deren Errichtung in Wächtersbach 315.

Karte (Übersichts-) der Verwaltungsbezirke der preußischen Eisenbahndirektionen ꝛc. 249.

Digitized by Google

Kassengehilfenstellen, deren Besetzung bei der Kreiskasse Gersfeld 39; Hersfeld 196, 199, 227, 240, 341, 357; der Forstkasse Fulda 132, 160; der Landesrenterei in Marburg 313.

Kehrbezirke, Bestimmungen betr. Einrichtung solcher 339.

Kehrbuch der Schornsteinfeger 207.

Kirchengemeinde Harleshausen 53; Niedervorschütz 334; Wächtersbach 315; Aua 334.

Klauenseuche siehe Maul- und Klauenseuche.

Kleinbahn (elektrische) in Hanau, Genehmigungsurkunde 305, siehe auch Straßenbahn.

Kleinbahnen, Beförderung von Gegenständen darauf 53, 77, 163, 192, 242, 327.

Kleinbahnpolizeibeamte 384.

Kollekten, Anträge auf deren Genehmigung 191.

Kolumbien, Konsul 315.

Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Lokalbahn Jossa-Brückenau 288; Rinteln-Stadthagen 335; der preußischen Staatsbahnen 319; aus Domänen- und Forstgrundstücken 149.

Kommunallandtag, dessen Einberufung 76.

Konditoreien siehe Bäckereien.

Konsuln (Generalkonsuln) für Frankreich 5; für Venezuela 32; für Ecuador 106; für Kolumbien 315; der Republik Uruguay 334; der Republik Nikaragua 384.

Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Cassel 184, 356, 363; in Fechenheim 312.

Korrigendenwesen im Regierungsbezirk Cassel 192.

Kraftmaschinen, bewegliche, Polizeiverordnung über Aufstellung, Betrieb ꝛc. von solchen 202.

Krankenhäuser, die zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind 32.

Krankheiten, gemeingefährliche, Polizeiverordnung über deren Bekämpfung 299, 363.

Kreisausschußassistentenstelle in Hanau, deren Besetzung 44.

Kreise, leistungsschwache, deren Unterstützung seitens der Provinzialverbände 233.

Kreisschulinspektor für den Bezirk Vöhl 88.

Kreistierarztstelle in Ziegenhain, deren Besetzung 302.

Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Melsungen 326; Hünfeld 364; Hersfeld 384.

Kurse siehe Unterrichtskurse.

Ladenschluß, 8 Uhr- in Rinteln 45; Großalmerode 84; Witzenhausen 91; Melsungen 149; Harleshausen 321.

Lahn- und Mainstrom, deren bauliche Verwaltung 16.

Landarmenpflege im Bezirksverband Cassel 192.

Landeskreditkasse Cassel, Übersicht über deren Vermögensstand, Beilage zu Nr. 18; Einlösung fälliger Zinsscheine von Schuldverschreibungen 240, 242, 385.

Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau, Rechnungsabschluß 208.

Landkrankenhäuser, Landesheilanstalten und Irrenpflegeanstalten des Bezirksverbandes, Statistik 316.

Landlieferungen, die dafür maßgebenden Durchschnittsmarktpreise 64.

Landmesser, öffentliche Anstellung des Dorlaus-Cassel 198; Rumpf-Marburg 226; Brandt-Fürstenwalde 226; Becker-Wollersleben 226; Wörner-Steinau 226; Meyer-Limburg 226; Johann-Pouten-Besseringen 276.

Landstraßenstrecken im Stadtbezirk Hanau und Witzenhausen 277.

Landtagseröffnung 189, 297.

Landtagswahl, Listenformulare 82; Termin 91; Wahlkommissare 95, 163; Ergebnisse der Wahlen 99.

Landwehrbezirkseinteilung, Bekanntmachung über deren Änderung 367.

Landwirtschaftslehrer ꝛc., Prüfungsvorschriften 100.

Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf 37, 239.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Hessen-Nassauische, Rechnungsabschluß 195.

Landwirtschaftliche Vorlesungen an der Universität Halle 58, 239.

Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen, deren Eröffnung 313.

Lehrerinnenkursus in Elville 45, 355.

Lehrerinnenprüfungen und Lehrerprüfung, siehe Prüfungen.

Lehrerinnenstellen und Lehrerstellen, deren Besetzung siehe Schulstellen.

Lehrkurse der Hebammenlehranstalt Marburg 68.

Leichen, Polizeiverordnung betr. das Zurschaustellen und Aufbewahren derselben 338.

Lenoirsche Waisenanstalt, Aufnahme von Waisen 278, 293.

Löschungsquittungen über Rentenablösungskapitalien 162, 360.

Lotterien siehe auch Verlosungen, Anordnung betr. die Behandlung der Anträge auf Veranstaltung von Gegenstandslotterien 262.

Ludolphsche Stiftung 18.

Märkte in Rinteln 16; Philippsthal 16; Gredenstein 17; Gelnhausen 65; Borken 131; Schmalkalden 180; Kirchdracht 326; Homberg 334; Hersfeld 339; Hünfeld 339; Kirchhain 339; Lichenroth 384; Schlüchtern 384.

Mainstrom und Lahn, deren bauliche ꝛc. Verwaltung 16.

Manöver, Dank für gastfreie Aufnahme der Truppen 305.

Markscheider Schulze-Hannover 110; Schneider-Clausthal 163.

Markt- und Ladenpreise, deren Durchschnittsberechnung für 1907: Dezember 17; 1908: Januar 46; Februar 69; März 92; April 125; Mai 173; Juni 225; Juli 249; August 282; September 300; Oktober 325; November 370.

Martini-Marktpreise und Durchschnittspreise für Getreide und andere Feldfrüchte 12, 385.

Maschinenbauschule in Dortmund 239.

Maul- und Klauenseuche, deren Stand 254, 266, 279, 283, 288, 302, 317, 326, 341, 372, 381.

Mediziner, das praktische Jahr derselben 267.

Meisterprüfung, Prüfungskommission für die Bauhandwerke in Cassel 77; Portefeuiller in Hanau 312.

Meldepflicht der aus Rußland kommenden Personen, Polizeiverordnung 299, 363.

Merzhausen, forstfiskalischer Gutsbezirk 263.

Digitized by Google

Messen siehe Märkte.
Miet- und Pachtverzeichnisse, deren Versteuerung 365.
Militärpensionswesen, Auszahlungen im Girowege 169.
Militärpflichtige Deutsche im Auslande, Zeugnis über deren Tauglichkeit 343, 359
Mineralwasser, Straßenverkauf 149.
Mineralwasserflaschen, deren mißbräuchliche Verwendung zum Auffüllen mit giftigen Flüssigkeiten 301.
Mittelschullehrerprüfung 274, Prüfungskommission 15.
Motore siehe Kraftmaschinen.

Namensänderungen, Forsthaus Ditfurth 226; eines Gutsbezirks 263; Bahnhof Bad Wildungen 184.
Nebenbahn Heiligenstadt-Schwebda, Vorarbeiten 110; Großalmerode-Eichenberg 129, 313; Winterberg-Frankenberg 340, 344.
Nicaragua, Konsul 384.
Notierungen forstversorgungsberechtiger Anwärter 41.

Obersatzkommissionen im Regierungsbezirk Cassel, Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder 373.
Obersekretärstelle bei der Stadt Marburg, deren Besetzung 240.
Oberzollkasse in Cassel, deren Errichtung 82.
Obstbau, Unterrichtskurse dafür, siehe daselbst.
Obstverkauf, Einnahmen der Gemeinden daraus 67.
Orden und Ehrenzeichen, deren Rückgabe 224.
Orts- und Polizeidienerstelle in Vollmarsen, deren Besetzung 265.
Ostmarkenkursus siehe Präparandenkursus.

Pacht- und Mietverzeichnisse, deren Versteuerung 365.
Paketbeförderung 81, 129, 237, 241.
Parochialregulierungsurkunde für die evangelischen Bewohner in Romsthal, Eckardroth, Kerbersdorf, Sarrod, Wahlert, Alsberg, Hausen 198; für die reformierten Einwohner von Josbach 295.
Pensionen, deren Zahlung im Wege des Postanweisungsverkehrs 67, 281.
Pfandverleiher, deren Geschäftsbetrieb 120.
Pfarrei, katholische, zur heiligen Familie zu Cassel 82.
Pfarrstellen, deren Besetzung zu Ana 334; Berge 381; Crumbach 297; Gottsbüren 235; Heiligenrode 302; Homberg 357; Immenhausen 357; Kleinalmerode 37; Löhlbach 191; Niedervorschütz 334; Rabotdshausen 357; Rengshausen 70; Sachsenhagen 54; Tann 187; Thurnhosbach 78; Wetter 259; Wolfsanger 254; Wollrode 160; Errichtung einer evangelisch-lutherischen Pfarrstelle in Cassel 48.
Pfarrwitwen- und Waisenkasse Hanau, Delegierten-Versammlung 265; Rechnungsabschluß 283.
Pferdestaupe siehe Influenza.
Pferdezucht-Vereine und -Genossenschaften, Beschaffung von Deckhengsten 120.
Podbielski, Forstgehöft 162.
Polizeidienerstellen, deren Besetzung in Felsberg 25, 30; Vollmarsen 265.
Polizeiverordnungen betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid 22; das Beschneiden lebendiger Hecken 52; das Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken 53; die Bezeichnung der im Privatbesitz befindlichen Kähne und ähnlichen Fahrzeuge 71; die äußere Heiligthaltung der Sonn- und Feiertage 76, 129; die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren im Bereiche der Weserstrombauverwaltung Beil. zu Nr. 12; die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen 133, 285; die Weserschiffahrt 171, 258; die Einrichtung und den Betrieb von Dampfkässern 150; den Radfahrverkehr 178; Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen 202; Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten 299, 363; das Zurschaustellen und Aufbewahren der Leichen 338; den Betrieb der großen Casseler Straßenbahn 377.
Polizeiwachtmeisterstellen, deren Besetzung in Allendorf a W. 240, 243; Hess. Lichtenau 278.
Pomologisches Institut (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau, Unterrichtskursus 28.
Postagenturen in Kleinalmerode 131; Schwarzenbach 185; Weyhers 313.
Postanstalten, Errichtung und Aufhebung solcher in Cassel, 43; Gemünden 292; Treysa 292; Asimmur (Marokko) 319; Weyhers 313.
Postanweisungsverkehr mit Patau 169; Brasilien 197; Zahlung von Wartegeldern, Pensionen ꝛc. im Wege des Postanweisungsverkehrs 67, 281.
Postordnung, deren Änderung 274.
Postverkehr mit China 190; Rußland 237; den Vereinigten Staaten von Amerika 241, 383; Äthiopien 337.
Postzollabfertigungsstelle, früher Poststeuerexpedition in Nenndorf 76.
Präparandenanstalten, Prüfungen siehe daselbst; Kursus in Hünfeld (Ostmarkenkursus) 21, 374.
Praktikanten ärztliche, zur Annahme solcher ermächtigte Krankenhäuser 32.
Prioritätsobligationen der vormaligen Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft 57.
Privatgehilfenstellen siehe Bureaugehilfenstellen.
Prüfung der Landwirtschaftslehrer (Vorschriften) 100.
Prüfungen:
a) für Rektoren 15, 223.
b) für Lehrer: Mittelschullehrer 16, 224; Zeichenlehrer 360; Vorsteher und Lehrer von Taubstummenanstalten 99, 355; Turnlehrer 52, 285.
c) an Seminaren (für Lehrer und Lehrerinnen) und Präparandenanstalten 4, 5, 21, 27, 58, 354, 355.
d) für Schulvorsteherinnen 3, 353.
e) für Lehrerinnen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind 1, 351; Lehrerinnen der englischen und französischen Sprache 2, 351; Handarbeitslehrerinnen 3, 353; Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 2, 352; Turn- und Schwimmlehrerinnen 3, 11, 201, 237, 352, 373; Zeichenlehrerinnen 360.
f) sonstige Prüfungen: für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 19, 185; der Hufschmiede 78, 186, 269; der Regierungs-Bausekretäre 326; der Bauassistenten 42, 326.

Digitized by Google

Prüfungsgebühren für Revolver 115; für Acetylenanlagen 130.

Prüfungskommissionen für Rektoren und Mittelschullehrer 15; für Lehrerinnen 21; für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten 31; für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 22; für Lehrerinnen der englischen und französischen Sprache 22; für das Hufbeschlaggewerbe 287; für die Bauhandwerke in Cassel 77; für Regierungs-, Bureau- und Kassenbeamte 27; für Regierungs-Bausekretäre und Bauassistenten 384; für Portefeuiller in Hanau 312.

Prüfungsordnungen für Turnlehrer 51; Gesellenprüfungsordnung für Portefeuiller 267.

Prüfungszeugnisse verschiedener Schulen ꝛc., deren Gleichstellung mit Gesellenprüfungszeugnissen 294.

Quellenschutzgesetz, Ausführungsanweisung 361.

Quittungskarten, Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausche, der Erneuerung und Berichtigung solcher 340.

Radfahrverkehr, Polizeiverordnung 178.

Rebhühner und Wachteln, Eröffnung der Jagd darauf 238.

Reblaus, deren Bekämpfung 261.

Reblausverseuchte Orte, Ausfuhr von Reben aus solchen 91.

Regierungsbausekretäre, deren Prüfung 326; Prüfungskommission für dieselben 384.

Regierungs-Bureau- und Kassenbeamte, Prüfungskommission 27.

Rehböcke, Schonzeit 93; desgl. für Rehkälber 301.

Reichsgrenzstationen für Transporte ausgewiesener Ausländer 172.

Reichsstempelsteuergesetz siehe Stempelgesetz.

Reichsvereinsgesetz, Ausführungsverordnung, Beilage zu Nr. 20.

Reineinkommen, kommunalsteuerpflichtiges der Lokaldahn Jossa-Brückenau 288; Rinteln-Stadthagen 335; der preußischen Staatsbahnen 319; aus fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken 149.

Reisen im Auslande, Erwirkung von Erleichterungen und amtlichen Empfehlungen für solche 356.

Rektorprüfung siehe Prüfung und Prüfungskommission.

Rektorstellen, deren Besetzung in Wolfhagen 89; Niederzwehren 126; Gelnhausen 167, 175, 199; Heringen 236.

Rentenablösungskapitalien, Löschungsquittung 162, 360.

Rentenbriefe, Vernichtung ausgelooster 148, 338; Auslosung 147, 171, 190, 338, 360, 374.

Rentenpflichtige Gebäude, deren Versicherung gegen Feuersgefahr 129.

Revolver-Prüfungsgebühren 115.

Rhein-Fähren ꝛc. Tarif 63.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 37, 239.

Riegelmannsche Stiftung 93.

Rotlauf der Pferde, dessen Bekämpfung 286.

Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel, Rechnungsabschluß und Vermögensübersicht 263; für Volksschullehrer u. -Lehrerinnen, Verteilungsplan, Beilage zu Nr. 19.

Salzsteueramt I in Carlshafen 206.

Schiffahrt und Flößerei auf der Fulda 319, 364.

Schiffahrts-, Strom- und Hafenpolizei der Lahn und des Mainstroms 16.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau, unschädliche Beseitigung unbrauchbaren Fleisches 31.

Schmiede siehe Hufschmiede.

Schonzeiten des Wildes 93, 301.

Schornsteinfeger, Bestimmungen betr. Errichtung von Kehrbezirken für solche 339; -Gebühren 207.

Schuldverschreibungen, kraftlos erklärte 119; vormals Hannoversche 207; der Landeskreditkasse 240, 242, 385; der preußischen konsol. Staatsanleihe 177, 229, 237, 273; der deutschen Reichsanleihe 229; der vormals Kurhessischen Staatsanleihen 261.

Schulblatt, amtliches, dessen Herausgabe 76.

Schulen (israel.), deren Auflösung zu Hofgeismar 248; Rodenberg 261.

Schulstellen, deren Besetzung in Abterode 296; Altenburschta 70; Altengronau 322; Altenhaßlau 270; Altenstädt 8, 29, 79, 127; Altenvers 322, 358; Apelern 13, 44, 253; Asbach 60; Ascherode 322; Balhorn 235; Baumbach 127; Bedra 94; Beiseförth 270; Bergen 90, 111; Berndshausen 70, 79; Betziesdorf 270; Biedebach 270; Bischhausen 24; Bosserode 127, Breitau 38; Breitenbach (Kr. Cassel) 199; Breitenbach a/H. 296; Breuna 78; Brotterode 235, 296; Bründerfen 20, 199; Connefeld 78; Dalherda 296; Dittershausen 296; Dörnberg 20, 55; Dorfborn 199; Eltmannshausen 38; Enkheim 23; Ermschwerd 270; Ernsthausen 321; Eschwege 195; Famdach 117; Fechenheim 160; Frielendorf 78, 270; Fulda 243, 283; Geislitz 96; Gelnhausen 79, 84, 167, 175, 199, 235, 259, 296, 321; Gemünden 117; Gichenbach 270; Gieselwerder 29; Gombeth 270; Gotthards 111; Gottsdüren 117; Großalmerode 322; Großauheim 296; Großnenndorf 39, 84; Grumbach 79; Gudensberg 24; Gundhelm 79; Hattenhof 73; Hausen 270; Heimarshausen 270; Heinebach 28; Hellstein 296; Herges-Hallenberg 235; Heringen 59, 70, 111, 236; Herleshausen 235; Hersfeld 30, 60, 341; Hesserode 131, 168; Hilmes 321, 358; Hintersteinau 167; Höf und Haid 270; Hofgeismar 38, 49, 60; Hohenrode 29; Hombressen 20, 270; Hordach 111; Hümme 28; Kemmerode 24; Kilianstädten 127, 235; Kirchberg 127; Kirchhain 296; Kirchhasel 38; Kirchvers 358; Kleinalmerode 60; Kleinenglis 55; Körnbach 235; Künzell 321; Langenselbold 29; Langenthal 78; Laudenbach 110, 111; Leisenwald 296; Licherode 25; Liekwegen 73, 94, 358; Lippoldsberg 29, 55; Lohne 321, 358; Lohrhaupten 9, 79; Lüderbach 94; Lüdermünd 73; Maiersbach 296; Mansbach 89; Mauswinkel 235, 322; Meckbach 29; Mecklar 270; Meimbressen 385; Melsungen 195; Merzhausen 85; Metze 73; Mitteldüchen 117, 127; Mörsdausen 321; Momberg 94; Münchhausen 8, 43, 49, 160, 253; Naumburg 60; Nentershausen 37, 270; Neuerode 70; Neumorschen 29; Neuschwambach 85; Niedenstein 236; Niederdorfelden 235; Niederelsungen 23, 96; Niederkaufungen 74; Niederrodenbach 23, 74; Niederurff 23; Niederwetter 199; Niederzwehren 24, 126; Oberbimbach 296; Oberdreitzbach 9; Oberellenbach 199; Obergeis 43; Obergude 20; Oberlistingen 253, 322; Oberndorf 127; Oberrode 85; Oberfuhl 60, 117, 270; Obervorschütz 59, 127; Oberzell 79, 117; Ochshausen 235; Orb 20; St. Ottilien 235; Pfieffe 110, 322; Rehren 24; Richelsdorf 20; Riebelsdorf 38; Rittmannshausen 24; Rodenbach 60; Rodenhausen 322; Röddenau 235; Röhrda 111; Röllshausen 322; Rommerode 199; Roppershain 235; Roßbach 24; Rumbeck 13; Sachsenhagen 235;

Digitized by Google

Schiffeldach 73, 167; Schlitzenhausen 38; Schlüchtern 296; Schmalkalden 9, 365; Schönau 322; Schönbach 296; Schwedda 94; Segelhorst 85; Seidenroth 24; Seifertshausen 236, 270; Seligenthal 60; Sichertshausen 199; Silges 111; Sindersfeld 29; Soden 270; Soldorf 270; Somplar 74; Spielberg 127; Steinau 44; Steinbach-Hallenberg 60; Sterdfritz 96; Struth 38, 296; Tann (Rhön) 38; Treysa 322, 358; Uchtdorf 29, 235; Udenhain 358; Uengsterode 235; Unterschönau 29; Vaake 321; Beckerhagen 110, 199, 235; Veitsteinbach 270; Viesebeck 235; Vockerode 111; Volkmarsen 85, 253; Waldkappel 195, 199, 236, 270, 321; Wallroth 79, 358; Wattenbach 160; Wehrda 296; Weichersbach 235; Weißenbach 322, 358; Wellingerode 85; Wellrode 199; Westuffeln 321; Wettesingen 127; Wichmannshausen 44; Widdershausen 78; Willenroth (kathl.) 270; Willershausen 270; Wittgenborn 94; Wohra 160; Wolferborn 79; Wolfhagen 89, 270; Wolfsanger 117; Wüstensachsen 70; Zerfen 24; Ziegenhagen 60; Zwesten 78, 84.

Schulunterhaltungsgesetz, 3. Ausführungsanweisung 54.

Schulvorsteherinnenprüfung 3, 353.

Schwimmlehrerinnen siehe Turnlehrerinnen.

Sekretärstellen bei den Amtsgerichten in Cassel und Marburg und der Staatsanwaltschaft in Marburg, deren Besetzung 39.

Selig-Goldschmidtsche Stiftung 131.

Seminare, Prüfungen siehe daselbst.

Sonntagsruhe im Bäckerei- und Konditoreigewerbe 191; im Barbier- und Friseurgewerbe am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage 239.

Sonn- und Feiertage, deren Heilighaltung 76, 129.

Sparkassen in Borken (Zinsfuß) 28, 37; (Rechnungsabschluß) 175; Felsberg (Zinsfuß) 49, 54; Gredenstein (Rechnungsergebnis) 126; Spangenberg (Zinsfuß) 365; Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des Bezirks 207.

Sparkassenbücher, Aufgebot von solchen 13, 19, 70, 96, 167, 253, 270, 278, 283, 321.

Sparkassengegenbuchführerstelle in Spangenberg, deren Besetzung 55, 61.

Sparkassenkontrolleur und Stadtkämmerer in Schlüchtern, dessen Vertretung 335.

Spezialkommissionen, deren Auflösung in Melsungen 226; Bad Wildungen 226.

Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten 16.

Staatsschuldverschreibungen, preußische, Ausreichung von Zinsscheinen 177, 229, 237, 273; gerichtlich für kraftlos erklärte 119; vormals Hannoversche, Auslosung 207; vormals Kurhessische 261.

Stadtdienerstelle in Felsberg, deren Besetzung 25, 30.

Stadtobersekretärstelle in Marburg, deren Besetzung 240.

Standesämter für Dittershausen 6; Frankenhain 6; Rommershausen 6; Hohenkirchen 356; Mönchehof 356; Odervellmar 356; Oberrosphe, Unterrosphe, Göttingen 378; Breitendorn A. W. 378; Künzell, Neulos 379.

Statistik über die Verpflegung von Kranken in Landkrankenhäusern 2c. 316.

Statut für den Fortbildungsschulverband Friedlos-Neilos 7; Eitra-Sieglos 252; Neuendrunslar-Altendrunslar 380; der Entwässerungsgenossenschaften zu Berfa 106; Heinebach 181; der Handwerkskammer Cassel 116.

Steinkohlenbergwerke, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter darin 380.

Stempelgesetz, Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen 115, 384.

Stempelverteilungsstelle in Felsberg 11; Kirchhain 52; Schlüchtern 87; Hanau 91.

Stempel- und Erbschaftssteueramt Cassel 81; Frankfurt a M. 81; Magdeburg 91.

Steuer auf Tabak 162.

Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse IV des Kreises Herrschaft Schmalkalden 239.

Steuererklärungen, Frist zu deren Abgabe 357.

Steuerverwaltung, indirekte, Änderung in der Bezeichnung der Amtsstellen 75, 78, 206.

Stiftungen, Ludolphsche 18; Ernst und Mathilde Franke-Stiftung 93; Riegelmannsche Stiftung 93; Samson Selig und Julie Goldschmidtsche Stiftung 131; Bosesche Stiftung 186.

Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb, Bau- und Betriebsvorschriften 319; Polizeiverordnung betr. den Betrieb der großen Casseler Straßenbahn 377; Genehmigungsurkunde der Hanauer Straßenbahn 305; der großen Casseler Straßenbahn 329.

Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei der Lahn und des Mainstroms 16.

Tabak, dessen Besteuerung 162.

Talerstücke siehe Eintalerstücke.

Talsperrenbauamt für das Waldecker Sammelbecken in Hemfurth 238.

Taubstummenanstalten, Prüfung von Vorstehern und Lehrern an solchen 99, 355.

Technische Bureaubeamte der allgemeinen Bauverwaltung 238.

Telegraphenanlagen, deren Schutz 163.

Telegraphenanstalten, Errichtung von solchen 89, 110, 117, 126, 150, 163, 174, 185, 192, 198, 207, 226, 233, 242, 250, 259, 263, 277, 288, 301.

Telegraphenordnung, deren Abänderung 230.

Tiefbaubernfsgenossenschaft Berlin, Prämientarif 344

Tierärztliche Hochschule zu Hannover 43, 250; Berlin 54, 242.

Tierärztliche Kontrolle der Händlerställe 288.

Tilgung der Stadtanleihe Marburg 89.

Trauerbeisteuerverein Cassel, Aufgebot von Urkunden 187, 199.

Turnlehrer, Kursus 150; Prüfung 52, 285; Prüfungsordnung 51.

Turn- und Schwimmlehrerinnen, Prüfung 3, 11, 201, 237, 353, 373; Kursus 41

Übergangsabgabe für eingeführte Biere 99.

Übersichtskarte siehe Karte.

Umgemeindungen siehe Grenzregulierungen.

Umpfarrung von Romsthal, Eckardroth, Kerbersdorf, Sarrod, Wahlert, Alsberg, Hausen 198; Josbach 295; Forstmühle bei Niedervorschütz 334.

Unfallmeldedienst bei Telegraphenanstalten siehe daselbst.

Unterrichtskurse der Lehranstalt für Wein- 2c. Bau in Geisenheim 43, 48, 186, 192, 364, 371; der elektrotechnischen Lehr- und Unterrichtsanstalt in Frankfurt a/M. 250; der Fachschule für Kleineisen- und Stahlwarenindustrie 6, 36, 39; am pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau 28.

Unterstützungen, im voraus zahlbare, deren Zahlung 67, 281.

Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte, Rechnungsergebnisse für 1907: 110.

Uruguay, Konsul 334.

Digitized by Google

Venezuela, Konsul 32.
Vereinsgesetz, Verordnung zur Ausführung desselben, Beilage zu Nr. 20.
Vergebung von Leistungen und Lieferungen, Allgemeine Bestimmungen 66.
Verkaufsstellen, Gewerbebetrieb in denselben an den Sonntagen vor Weihnachten 333.
Verkehrsinspektionen des Eisenbahndirektionsbezirks Erfurt 77.
Verlosungen (siehe auch Lotterien) von Pferden, Wagen und dergl. in Marienburg 371; Gnesen 22, 384; Fritzlar 42, 379; des Pferdezuchtvereins für Elsaß-Lothringen 48; in Frankfurt a M. 77. 371; Arolsen 77; Stettin 77; Darmstadt 116; Briesen 116; Schneidemühl 131; Hanau 159; Breslau 172; Quedlinburg 206; des Vereins für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen 291; der technischen Kommission für Trabrennen in Berlin 371; des landwirtschaftlichen Kreisvereins Wolfhagen 379.
Verlosungen, sonstige, des Vereins Berliner Künstler 99; der Ausstellung für Handwerkstechnik und landwirtschaftliche Gewerbe in Königsberg 150; des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge 180; der hessischen Landesausstellung in Darmstadt 180; des Imkervereins in Fulda 180; der deutschen Schiffbauausstellung Berlin 190; des Geflügelzuchtvereins in Cassel 224; des Propstei-Kirchenvorstandes zu St. Peter in Worms 232, 281; des Vereins zur Wiederherstellung der St. Jakobskirche zu Rothenburg o. d. Tauber 238; des Straßburger Männergesangvereins 241; des Pferdezuchtvereins in Baden 276; des Viehmarktlotteriekomitees in Gorbach 276; der Genesungsheime zu Idstein i. T. und Osternothafen bei Swinemünde 281; des Beamtenerholungsheims Hofgut Teichmühle bei Köppern 370.
Vermächtnis, Gräfin Bosesches 186.
Versicherungswesen siehe Feuerversicherungssozietäten.
Versteigerer, Bestellung des Rauscher-Hanau zum beeidigten Versteigerer 149; desgl. des Apel-Witzenhausen 149.
Versteuerung des Tabaks 162; der Pacht- und Mietverzeichnisse 365.
Verteilungsplan der Alterszulagekasse für Lehrer ꝛc. siehe Alterszulagekasse; der Ruhegehaltskasse für Lehrer ꝛc. siehe Ruhegehaltskasse
Veterinärassessor beim Medizinal-Kollegium 286.
Viehmärkte siehe Märkte
Viehseuchen, Stand derselben 6, 11, 18, 22, 27, 31, 42, 47, 54, 58, 65, 72, 76, 84, 89, 93, 96, 106, 116, 125, 130, 148, 163, 172, 184, 191, 198, 206, 224, 232, 239, 241, 248, 258, 261, 267, 276, 281, 287, 291, 295, 300, 311, 315, 320, 324, 339, 360, 378
Viehseuchenabgabe, Ergebnis der Fonds des Bezirksverbandes 174; deren Erhebung 313.
Viehzählung am 1. Dezember 1908 312, 323.
Volksschullehrerinnenkursus in Eltville 45, 355.
Vorarbeiten für den Bahnbau Geisa-Tann 72; die Nebenbahn Heiligenstadt-Schwedda 110; die Nebenbahn Großalmerode-Eichenberg 129, 313.

Wachteln und Rebhühner, Eröffnung der Jagd darauf 238.
Wahlen der Mitglieder zum Hause der Abgeordneten 82, 91, 95, 99, 163.
Wahlordnung der Handwerkskammer zu Cassel 374
Waisen, Aufnahme von solchen in die Lenoirsche Waisenanstalt 278, 293.
Waldschützenstelle, deren Besetzung in Dörnigheim 326, 365.
Warenhäuser und solche Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, Sonderanforderungen 32, 263.
Warenverzeichnis zum Zolltarif, Änderungen und Ergänzungen 42, 374.
Wartegelder, deren Zahlung 67, 281
Wassergenossenschaften zu Berka 106; Heinebach 181; Ehrsten 245
Wechsel, Einziehung der Wechselsumme durch die Post 274.
Wege und Wegestrecken, Einziehung und Verlegung, Marburg 8; Cassel 23, 240, 252, 380; Nordeck 28; Obergrenzebach 43; Schönborn 49; Brotterode 54; Florsheim 69; Michelsrombach 70, 259; Oberrosphe 72; Kammerbach 73; Rotterode 73; Althattendorf 89; Auwallenburg 89; Michelbach 89; Weitershausen 94; Holzburg 96; Rotenburg a F 174; Roßdach 187; Radoldshausen 243; Hilgershausen 253; Ottrau 259; Witzenhausen 265; Homberg 269; Leuderode 269; Hatte 276; Bad Sooden (Werra) 278; Weiterode 284; Orb 292; Harleshausen 293; Hünfeld 301; Dillich 321; Schlüchtern 335; Schwarzendorn 340; Zersen 357; Holzburg 357; Homberg 365; Singlis 360.
Wehrordnung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung 367.
Weihnachtsversendungen 359, 367.
Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Geisenheim 43, 48, 186, 192, 364, 371.
Weltpostverein, Beitritt Äthiopiens zu demselben 337
Weserschiffahrt, Polizeiverordnung 171, 258.
Wiederbelebung Ertrunkener 259
Winterschule, landwirtschaftliche in Melsungen 313
Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten ꝛc., deren Zahlung 67, 281
Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel; Rechnungsabschluß ꝛc. 264.

Zahlungen aus der Staatskasse, siehe Forderungen
Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen, Prüfung 360.
Ziehung von Schuldverschreibungen der Stadt Hanau 8, 37, 59, 301; Fulda 54; Schmalkalden 207; von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau 147, 171, 190, 338, 360, 374
Zinsfuß der Sparkasse in Borken 28, 37; Felsberg 49; Spangenberg 365.
Zinsscheine, von preußischen Staatsschuldverschreibungen 177, 229, 237, 273; der deutschen Reichsanleihe 229; von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse 240, 242, 385; der Anleihe der vorm. Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft 57.
Zivilvorsitzende der Ersatzkommissionen in Frankfurt a O., Bromberg, Erfurt 344.
Zölle, Änderung in der Bezeichnung der Amtsstellen der Verwaltung der Zölle 75, 78, 206.
Zollkassen 82
Zolltarif, Warenverzeichnis dazu 42, 374.
Zwangsinnung für das Bekleidungs-, Metallarbeiter-, Holzarbeiter-, Bauhandwerkergewerbe in Fronhausen 88; für das Müllerhandwerk im Kreise Fulda 242; für das Glaserhandwerk im Stadt- und Landkreise Cassel 292, 379; für das Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk in Fronhausen 311; für das Zimmerer-, Maurer-, Weißbinder- und Steinmetzhandwerk in Fronhausen 312.
Zweckverbände zur Regelung des Feuerlöschwesens Holzhausen-Hohenhaus 268; Markershausen-Markershausen 268; Nesselröden-Nesselröden 269; Willershausen-Willershausen 277; Fortbildungsschulverbände Friedlos-Reilos 7; Eitra-Sieglos 252; Neuenbrunslar-Altenbrunslar 380.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Donnerstag den 2. Januar **1908.**

Sonderbeilage: Schulverordnungsblatt Nr. 1 für 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummer 51 des Reichsgesetzblatts. Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Prüfungstermine für Lehrerinnenprüfungen. S. 1 bis 4. Prüfungstermine für Lehrerprüfungen ꝛc. S. 4/5. Grundstücks-Umgemeindungen. Ernennung des Herrn Steenackers zum Generalkonsul der französischen Republik in Frankfurt a/M. S. 5. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat Dezember 1907. Bildung eines Standesamtsbezirks Rommershausen. Viehseuchen. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. S. 6/7. Verleihung von Bergwerkseigentum. Statut für den Fortbildungsschulverband Friedlos-Reitos. S. 7/8. Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Marburg. Anleihen der Stadt Hanau. Erledigte Stellen. S. 8/9. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 9.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 20. Dezember 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 51 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3397 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 16. Dezember 1907, unter

Nr. 3398 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 19. Dezember 1907, unter

Nr. 3399 die Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 4. Dezember 1907, unter

Nr. 3400 die Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung, vom 16. Dezember 1907, und unter

Nr. 3401 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 17. Dezember 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

1. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. (K. 1289.)

Berlin am 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

J. V.: gez. Freiherr von Stengel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

2. Die nachfolgende Zusammenstellung der von uns für das Jahr 1908 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

I. Zu den Kommissionsprüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugnis und

Digitized by Google

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

In der Meldung oder in dem Lebenslauf ist von jeder Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und überwacht worden ist.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 20 M und 1,50 M Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 334) und bemerken, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Lehrerinnenprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

II. Diejenigen Bewerberinnen, die sich der Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. Es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Konfession nnd der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugnis,
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 M und 1,50 M Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636).

III. Zu der Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldungen zu der Prüfung sind bis zum 15. Februar 1908 an die Königliche Regierung des Bezirkes zu richten, in dem die Bewerberin wohnt. Die den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont angehörenden Bewerberinnen haben ihr Gesuch an den Herrn Landesdirektor in Arolsen zu richten. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Königlichen Regierung bezw. bei dem Herrn Landesdirektor in Arolsen.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:

a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse angibt,
b. die erworbenen Prüfungszeugnisse,
c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:

a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a,
b. einen Tauf- oder Geburtsschein,
c. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
d. die Nachweise über die Schulbildung, sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,
e. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jede Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 12 M zu zahlen; im Falle des Bestehens der Prüfung ist außerdem eine Stempelgebühr von 1,50 M für das auszustellende Zeugnis zu entrichten.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 11. Januar 1902 verwiesen.

Digitized by Google

IV. Zu der Prüfung für Turn- und Schwimmlehrerinnen werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, die dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, haben sich an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Berlin zu wenden; sie können ausnahmsweise zur Prüfung vor der Kommission an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde erfolgt. Anmeldungen zu der in Frankfurt a/M. abzuhaltenden Prüfung sind an uns zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zum 15. April 1908 anzubringen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
2) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
3) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung, gegebenenfalls auch über die Ausbildung im Schwimmen,

außerdem

4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde,
5) von den übrigen unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

V. Diejenigen Aspirantinnen, die sich der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Februar 1908 und zwar die im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direkt an uns einzureichen. Sie müssen bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein,
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand,
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungsattest.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 M und 1,50 M Stempel.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, Seite 733).

VI. Zu den Schulvorsteherinnenprüfungen werden nach § 23 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in deutschen Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen sind bis zum 15. Dezember d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit,
4) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen,
5) ein amtliches Führungszeugnis und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M und sind nebst 1,50 M Stempel vor dem Eintritt in die Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die oben erwähnte Prüfungsordnung (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 341 ff.) und bemerken, daß die Prüfung der Schulvorsteherinnen grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1908 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen.

Nr.	Ort, an dem die Prüfung stattfindet	Tag des Beginnes der											
		Lehrerinnenprüfung (Entlassungsprüfung an den Lehrerinnenseminaren)		Kommissionsprüfung (Für solche Bewerberinnen, die nicht in einem Lehrerinnenseminar vorgebildet sind)		Sprachlehrerinnenprüfung		Hauswirtschaftslehrerinnenprüfung		Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung		Handarbeitslehrerinnenprüfung	Schulvorsteherinnenprüfung
		schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.		
1	Cassel	19. März	26. März	4. Mai	7. Mai	19. März	25. März	12. März	19. März	—	—	2. April	25. März
2	Frankfurt a. M.	26. März	2. April	—	—	26. März	31. März	—	—	2. Juni	3. Juni	9. April	1. April
3	Wiesbaden	12. März	19. März	—	—	12. März	18. März	—	—	—	—	26. März	18. März
4	Montabaur	—	—	11. Mai	14. Mai	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel am 19. November 1907. Königliches Provinzial-Schulkollegium. J. V.: Otto.

3. Die nachfolgende Zusammenstellung der von uns für das Kalenderjahr 1908 festgesetzten Prüfungstermine wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

Bei der Anmeldung von Zöglingen zur Aufnahmeprüfung in die Präparandenanstalten sind folgende Ausweise beizufügen:

a. ein selbstangefertigter Lebenslauf,
b. der Geburtsschein,
c. ein Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d. die Schulzeugnisse,
e. ein Sittenzeugnis,
f. die Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichtskursus gewähren werde bezw. ein Vermögensnachweis.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, die sofort in die erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 M. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der betreffende Anstaltsvorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahmeprüfung an den in Betracht kommenden Anstaltsvorsteher einzureichen.

Zur Aufnahmeprüfung an den Seminaren haben die Prüflinge vorzulegen:

a. einen Geburtsschein,
b. einen Impfschein, einen Nachimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte
c. für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstand derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
d. eine Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahmeprüfung an den betreffenden Seminardirektor einzureichen.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung bei den Königlichen Schullehrerseminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 611 ff.).

Die Meldungen der nicht in einem Seminare vorgebildeten Lehramtskandidaten zur ersten Volksschullehrerprüfung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an uns einzureichen.

Den Meldungen sind beizufügen:

a. der Geburtsschein,
b. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Kandidaten,
d. ein von dem Kandidaten verfaßter Lebenslauf.

Bei der Prüfung haben die Bewerber selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1872, S. 635 ff.).

Digitized by Google

Die Anmeldungen zur zweiten Volksschullehrerprüfung sind unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminarentlassungsprüfung spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termin auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung / den Herrn Landesdirektor in Arolsen einzureichen.

Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet hat und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Wir nehmen auch Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901, S. 645 ff.).

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch den betreffenden Seminardirektor.

Zusammenstellung

der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1908 festgesetzten Prüfungstermine an Seminaren und Präparandenanstalten.

Lfd. Nr.	Sitz der Anstalt	Art der Anstalt	Beginn der Entlassungsprüfung schriftlich	Beginn der Entlassungsprüfung mündlich	Beginn der Aufnahmeprüfung schriftlich	Beginn der Aufnahmeprüfung mündlich	Beginn der zweiten Volksschullehrerprüfung schriftlich	Beginn der zweiten Volksschullehrerprüfung mündlich
1.	Cassel	Israelitisches Schullehrerseminar	3. März	10. März	24. März	25. März	2. November	4. November
2.	Dillenburg	Schullehrerseminar	20. August	27. August	3. September	4. September	22. Juni	24. Juni
3.	Frankenberg	—"—	27. August	3. September	10. September	11. September	20. Oktober	22. Oktober
4.	Fulda	—"—	3. September	10. September	25. September	26. September	2. Juni	4. Juni
5.	Homberg	—"—	27. Februar	5. März	12. März	13. März	27. Oktober	29. Oktober
6.	Montabaur	—"—	20. Februar	27. Februar	5. März	6. März	15. September	17. September
7.	Schlüchtern	—"—	13. August	20. August	27. August	28. August	19. Mai	21. Mai
8.	Usingen	—"—	13. Februar	20. Februar	27. Februar	28. Februar	11. August	13. August
9.	Rotenburg	Lehrerinnenseminar	—	—	25. April	27. April	—	—
10.	Fritzlar	Präparandenanstalt	16. September	21. September	24. September	25. September	—	—
11.	Herborn	—"—	21. September	24. September	15. September	16. September	—	—
	—"—	Präparanden-Nebenkursus	19. März	23. März	—	—	—	—
12.	Rinteln	Präparandenanstalt	—	—	8. April	9. April	—	—
13.	Hünfeld I	Präparanden-Nebenkursus	2. April	6. April	—	—	—	—

Cassel am 19. November 1907. Königliches Provinzial-Schulkollegium. J. V.: Otto.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

4. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Grafschaft Schaumburg vom 23. Oktober d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Gemarkung Rodenberg, Kartenblatt 10 Nr. 71/0,36 in Größe von 0,1051 ha aus dem Gutsbezirke Rodenberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Apelern zugeteilt worden. (A IV. 2746.)

Cassel am 18. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

5. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 1. November 1907 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Gemarkung Germerode, Kartenblatt 24 Nr. 214/4 in Größe von 0,536 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Bernsdorf zugeteilt worden, während die in Gemarkung Bernsdorf Kartenblatt 2 Nr. 159 gelegene gleich große Parzelle aus dem Gemeindebezirke Bernsdorf ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen einverleibt worden ist. (A IV. 2666.)

Cassel am 30. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

6. Herr Francis Frédérick Steenackers ist zum Generalkonsul der französischen Republik in Frankfurt a/M. ernannt worden. (A I. 4902.)

Cassel am 28. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

7. **Nachweisung** der gemäß dem § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Kr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Stroh ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9 33	4 20	3 15
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9 33	4 20	3 15
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	9 11	4 20	3 15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	9 11	4 20	3 15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9 98	4 20	3 15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	9 71	2 63	2 63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9 71	2 63	2 63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9 71	2 63	2 63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9 71	2 63	2 63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9 96	3 62	2 75
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9 96	3 62	2 75
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9 96	3 62	2 75
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	9 32	3 68	3 41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9 38	3 89	3 35
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	9 38	3 89	3 35
18	„ Marburg .	Marburg .	9 98	3 68	3 15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9 98	3 68	3 15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9 98	3 68	3 15
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	9 14	3 60	3 26
22	„ Melsungen	dgl. . . .	9 14	3 60	3 26
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9 45	3 15	2 63
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9 98	4 20	3 15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 4807.)

Cassel am 28. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

8. Am 1. Januar 1908 werden die Gemeinden Rommershausen und Dittershausen, sowie die Gutsbezirke Rommershausen und Dittershausen von dem Standesamte in Allendorf und die Gemeinde Frankenhain von dem Standesamt in Treysa abgetrennt und für sie ein besonderes Standesamt mit dem Sitze in Rommershausen, Kreis Ziegenhain, gebildet. (A I. 4793.)

Cassel am 19. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

9. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Toltwut:

Kreis Grafsch. Schaumburg: Iddensermoor-Niengraben. (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Vollmarshausen, Niederkaufungen, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Langenhain.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Zwesten, Densberg, Fritzlar, Obervorschütz.

Kreis Fulda: Engelhelms, Poppenrod, Friesenhausen, Maberzell, Schletzenhausen.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Breitenborn A. W., Streitberg, Neuenhaßlau, Lichenroth, Bernbach, Niedermittlau, Kempfenbrunn, Höchst, Geißlitz, Kirchbracht, Hailer, Mernes, Wolserborn.

Kreis Gersfeld: Dietges.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Hüttengesäß, Fechenheim, Kilianstädten, Niederdorfelden, Rückingen, Bergen, Ravotzhausen.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Carlshafen, Hofgeismar,. Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Veckerhagen, Schachten, Vaake, Deisel, Kelze, Hombressen, Eberschütz, Gottstreu, Grebenstein, Niedermeiser.

Kreis Homberg: Römersberg, Oberhülsa.

Kreis Hünfeld: Odensachsen.

Kreis Melsungen: Spangenberg.

Kreis Rotenburg: Heyerode.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Krankenhagen, Großenwieden, Fischbeck, Großnenndorf, Iddensermoor.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Elm, Niederzell, Marjoß, Soden, Schwarzenfels.

Kreis Ziegenhain: Niedergrenzebach, Lenderscheid, Christerode, Oberaula.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Obervellmar. (A III. 5743.)

Cassel am 27. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

10. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden.

Die Anstalt beginnt zu Ostern 1908 einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu neue Schüler auf.

Digitized by Google

Sie bietet befähigten jungen Leuten Gelegenheit, in mit neuzeitlichen technischen Hilfsmitteln reich ausgestatteten Musterwerkstätten eine sorgfältige und vielseitige auf der Grundlage neuzeitlicher Technik fußende praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahlverarbeitung, besonders in der Werkzeugtechnik, zu erlangen und jene zeichnerischen, fachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebes für zukünftige Vorarbeiter und Werkmeister oder für selbständige Gewerbetreibende in der Kleineisen-, Werkzeug- und Metallwaren-Industrie unbedingt erforderlich sind.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarschulbildung nach erfüllter Schulpflicht. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Kursusdauer beträgt je nach Fähigkeiten 2 bis 3 Jahre.

Schulgeld für preußische Schüler 60 M, für solche aus dem nicht preußischen Deutschland 160 M und für Reichsausländer 300 M jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minder bemittelten und würdigen Schülern preußischer Staatsangehörigkeit können Stipendien und Schulgelderlasse gewährt werden.

Nähere Auskunft auf Anfrage durch den Unterzeichneten.

Anmeldungen werden baldigst erbeten.

Der Direktor der Königlichen Fachschule.
Beil.

11. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1. März 1907 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Nippa III

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188890 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertneunzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Ausbach, Ransbach und Röhrigshof, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 12. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

12. Statut
für den
Fortbildungsschulverband Friedlos-Reilos.

§ 1.

Die Landgemeinden Friedlos und Reilos vereinigen sich zu einem Verbande zwecks Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen ländlichen Fortbildungsschule in Friedlos.

§ 2.

Der Verband führt die Benennung „Fortbildungsschulverband Friedlos-Reilos".

Sitz der Verwaltung in Friedlos.

§ 3.

Die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten wird durch den Verbandsausschuß und durch den Verbandsvorsteher geführt.

§ 4.

Der Verbandsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich den jeweiligen Bürgermeistern der Gemeinden Friedlos und Reilos und aus drei weiteren Vertretern von denen zwei die Gemeinde Friedlos und einen die Gemeinde Reilos auf die Dauer von sechs Jahren wählt. Vertreter im Verbandsausschuß können nur die zur Übernahme des Amtes als Gemeindeverordneter in der Gemeinde befähigte Personen sein.

§ 5.

Der Verbandsausschuß hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Er ist zusammenzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung erfolgt in ortsüblicher Weise unter Angabe der Gegenstände der Beratung durch den Verbandsvorsteher. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermin mindestens zwei Tage frei bleiben.

§ 6.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß die nicht Anwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben. Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist, befugt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und muß zu diesen zugezogen werden.

Digitized by Google

§ 7.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gemeinden können gegen einen mit der Abstimmung ihrer Vertreter im Widerspruch stehenden Beschluß des Verbandsausschusses die Entscheidung des Kreisausschusses anrufen. Der Kreisausschuß entscheidet endgültig.

§ 8.

Der Verbandsvorsteher sowie ein Stellvertreter für ihn werden vom Landrat aus der Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ernannt.

Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde. Er vertritt den Verband nach außen.

§ 9.

Die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben auf die dem Verbande angehörenden Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9 des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335). Den Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Anteile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Gemeinden Friedlos und Reilos hierzu ihr Einverständnis gegeben haben, unter ihrer Verbindung zu einem Verbande gemäß § 100 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 bestätigt.

Hersfeld am 28. November 1907.

(L. S.) Der Kreisausschuß des Kreises Hersfeld.

Vorstehendes Statut wird gemäß § 104 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 veröffentlicht.

Hersfeld am 19. Dezember 1907.

Der Königliche Landrat.
v. Grunelius.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

13. Nachdem gegen die in Aussicht genommene Schließung des Feldweges nach dem Dammelsberg von dem Eingang zum Geheimrat von Behringschen Besitztum ab bis an den Waldrand — Kartenblatt Nr. 77 — Einwendungen nicht erhoben sind, wird die Schließung desselben angeordnet.

Marburg am 6. Dezember 1907.

Die Polizeiverwaltung.
J. V.: Schimpff.

14. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 26. September 1907,
Auszahlung am 31. März 1908.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880, II. Reihe) zu 3½ %, 18. Ziehung:
Lit. A. Nr. 29, 38, 167 zu 1000 M;
„ B. „ 4, 12, 86, 88, 134, 138, 192, 321 zu 500 M;
Lit. C. Nr. 121, 139, 169, 350, 368, 394, 539, 587, 601, 630, 783 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 131 zu 500 M;
„ C. „ 50, 609, 677 zu 200 M.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889, II. Serie, zu 3½ %, 18. Ziehung:
Lit. A. Nr. 111, 158, 198 zu 2000 M;
„ B. „ 191, 238, 239, 272 zu 1000 M;
„ C. „ 213, 245, 253, 316, 366, 383 zu 500 M;
„ D. „ 471, 489 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 291 zu 1000 M;
„ C. „ 268, 288 zu 500 M;
„ D. „ 496 zu 200 M.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889, I. Serie, zu 3½ %, 16. Ziehung:
Lit. A. Nr. 5, 87 zu 2000 M;
„ B. „ 90, 118 zu 1000 M;
„ C. „ 25, 38, 53, 72 zu 500 M;
„ D. „ 116 zu 200 M.
Rückständig: Lit. C. Nr. 157 zu 500 M.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898, zu 3½ %, 9. Ziehung:
Lit. A. Nr. 23, 46, 105, 141, 196, 209, 288 zu 2000 M;
„ B. „ 89, 171, 181, 184, 197, 218, 233, 320, 355, 381, 420, 435 zu 1000 M;
„ C. „ 5, 104, 113, 135, 205, 214, 231, 275, 315, 420, 436, 448, 460, 514, 516, 571, 576 zu 500 M;
„ D. „ 12, 29, 88, 150, 196, 235, 240, 272, 291, 304, 312, 349, 408, 416, 424, 427, 445, 489, 519, 607, 639, 703, 709, 715, 742 zu 200 M.
Rückständig: Lit. A. Nr. 104 zu 2000 M;
„ C. „ 555 zu 500 M;
„ D. „ 53, 516 zu 200 M.

Hanau am 3. Oktober 1907.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

15. Die mit dem 1. Januar 1908 vakant werdende 2. Schulstelle zu Altenstädt soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Pöppler zu Balhorn, melden.

Wolfhagen am 24. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

16. Die zweite Schul- und reformierte Küsterstelle an der evangelischen Volksschule in Münchhausen soll sofort anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1100 M, 150 M Vergütung für den Kirchendienst, 130 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Digitized by Google

Meldungen sind sofort bei dem Königlichen Landratsamte in Marburg anzubringen.

Marburg am 22. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Negelein, Landrat.

17. Die Schulstelle in Lohrhaupten ist vom 1. April 1908 ab anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, außerdem wird freie Wohnung gewährt. Bewerbungen sind an den Königlichen Ortsschulinspektor daselbst zu richten.

Gelnhausen am 21. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hoffmann, Rechnungsrat.

18. An den städtischen Elementarschulen hierselbst ist zum 1. April 1908 eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, die Alterszulagen 200 M. An Mietsentschädigung wird der Betrag von jährlich 400 M gezahlt.

Geeignete Bewerber werden ersucht, Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, ärztlichem Attest und Militärpapieren bis zum 20. Januar 1908 an uns einzureichen.

Schmalkalden am 27. Dezember 1907.

Die Stadtschuldeputation.
J. V.: Böhne.

19. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Oberbreitzbach soll zum 1. April 1908 anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, die Vergütung für den Kirchendienst 96 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M. Es wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum 1. Februar 1908 an den Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer Montoux in Mansbach einreichen.

Hünfeld am 24. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Delgmann, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent in der Medizinischen Fakultät und Abteilungsvorsteher am Physiologischen Institut der Universität Marburg Professor Dr. Kutscher zum außerordentlichen Professor in der genannten Fakultät,

der Metropolitanatsverweser Pfarrer Dr. Bötte in Allendorf a/W. zum Kreisschulinspektor des Schulaufsichtsbezirks Allendorf a/W. mit Ausnahme der Stadt Allendorf a/W. vom 1. Januar 1908 ab unter Entbindung des Pfarrers Paulus ebenda von diesen Geschäften,

der Pfarrer Paulus in Allendorf a/W. zum Stadtschulinspizienten über die Schulen daselbst,

der Regierungsassessor Dr. Koppen zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirksausschusses, unter Enthebung des Oberregierungsrats Freiherrn Schenk zu Schweinsberg von diesem Amte, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses,

die Referendare Julius Friedrich, Loebell, Erich Mengel und Dr. Paczkowski zu Gerichtsassessoren,

die Sergeanten Fritz, Huschke, Kaiser, Mellmer, Schüler und Stender zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung hier.

Etatsmäßig angestellt: der Telegraphensekretär G. Stock aus Cassel in Berlin, die Telegraphengehilfin Arndt in Cassel.

Übertragen: dem Oberförster Hawlitschka zu Liegnitz die Oberförsterstelle Felsberg vom 1. Januar 1908 ab,

dem Rechtsanwalt Rang zu Fulda die Geschäftsleitung der Direktion des Leih- und Pfandhauses daselbst bis zum 1. April 1909.

Versetzt: der Forstmeister vom Hof zu Felsberg vom 1. Januar 1908 ab auf die Oberförsterstelle Clausthal, Regierungsbezirk Hildesheim,

der Gerichtsvollzieher Lenz in Abterode an das Amtsgericht in Allendorf a/W.

Verliehen: dem Waldwärter Jericho in Niddawitzhausen der Titel Königlicher Förster,

dem Ersten Gerichtsdiener Pagenkopp bei dem Landgerichte in Hanau der Titel Botenmeister,

dem Kanzleiinspektor Lau bei der Provinzialsteuerdirektion hier das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Regierungskanzlisten Giegling und Kulla, dem Bürgermeister Kümmel in Grebenhagen, dem Stadtverordneten, Schlossermeister Göbel in Salmünster, dem Polizeiwachtmeister a. D. Engel in Waldlappel und dem Schuhmacher Konrad Köthe in Eschwege das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Förster, Hegemeister Langerhans in Holzheim, vom 1. Januar 1908 ab.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Schaub aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Limburg.

Gestorben: der Polizeisekretär, Kanzleirat Wagner bei der Polizeiverwaltung hier,

der Ober-Postassistent Knopp in Rotenburg (Fulda).

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 8. Januar 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummer 47 der Gesetzsammlung. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung. Ernennung des Stempelverteilers Heine in Felsberg. Viehseuchen. S. 11/12. Grundstücks-Umgemeindungen. Martini-Marktpreise. S. 12/13. Verwaltung des Bergreviers Arnsberg. Aufgebot eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 13/14.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 31. Dezember 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 47 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10860 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Limburg a. L. und Marienberg, vom 20. Dezember 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

20. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1908 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1908 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III. A. 3209 ꝛc. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1908, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 12. Dezember 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Schwartzkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

21. An Stelle des auf seinen Wunsch von den Geschäften eines Stempelverteilers enthobenen Kaufmanns Joseph Fellrath habe ich nach Einverständnis der städtischen Behörden in Felsberg den Stadtsekretär Heine in Felsberg zum Stempelverteiler ernannt.

Cassel am 4. Januar 1908.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

22. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Kreis Grafsch. Schaumburg: Iddensermoor-Niengraben (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Vollmarshausen, Niederkaufungen, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Langenhain.

Kreis Frankenberg: Geismar, Ernsthausen.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Zwesten, Densberg, Fritzlar, Obervorschütz, Werkel.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen, Maberzell, Schletzenhausen.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Streitberg, Neuenhaßlau, Bernbach, Niedermittlau, Kempfenbrunn, Höchst, Geißlitz, Kirchbracht, Hailer, Wolferborn, Hettersroth-Höfen.

Digitized by Google

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Hüttengesäß, Kilianstädten, Niederdorfelden, Rückingen, Bergen, Ravolzhausen, Dörnigheim.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Carlshafen, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Beckerhagen, Schachten, Vaake, Kelze, Eberschütz, Gottstreu, Grebenstein, Niedermeiser, Burguffeln.

Kreis Homberg: Römersberg, Oberhülsa.

Kreis Hünfeld: Odensachsen.

Kreis Melsungen: Günsterode, Melgershausen.

Kreis Rotenburg: Heyerode.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Idbensermoor, Großenwieden.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Niederzell, Marjoß, Soden, Schwarzenfels.

Kreis Ziegenhain: Niedergrenzebach, Lenderscheid, Christerode, Oberaula.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Influenza der Pferde. (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Obervellmar. (A III. 85.)

Cassel am 5. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

23. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Gelnhausen vom 11. v. Mts. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Gemarkung Niedermittlau Blatt 18, Element 1075, 15 a 90 qm Acker, 1 a 60 qm Unland, Blatt 19, Element 1902 b, 3 a 09 qm Acker, 39 qm Unland und daselbst, Element 1126, 47 qm Acker von der Gemeinde Niedermittlau abgetrennt und der Gemeinde Altenmittlau zugeteilt worden, wogegen die Grundstücksparzellen Gemarkung Altenmittlau

Kartenblatt A.	von Nr.	1	— a	63 qm	Unland,
„	„	„	„	2	9 „	70 „	Ackerland,
„	„	„	„	3	— „	11 „	Unland,
„	„	„	„	4	4 „	50 „	Ackerland,
„	„	„	„	4	2 „	38 „	Wiese,
„	„	„	„	136	— „	60 „	„

aus dem Gemeindebezirke Altenmittlau ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Niedermittlau zugeteilt worden sind. (A IV. 2781/82.)

Cassel am 31. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

24. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Gelnhausen vom 11. November d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

I. Gemarkung Niedermittlau:

Katasterkartenblatt	15,	Graben,	id I	9 a	59 qm,	Acker,
„	16,	„	it I	9 „	92 „	„
„	17,	„	io II	11 „	79 „	„

von dem Gemeindebezirke Niedermittlau abgetrennt und dem Gemeindebezirke Bernbach zugeteilt,

II. Gemarkung Bernbach:

Kartenblatt A 1,		8 a	03 qm,	Unland,
„	B 731/1 ꝛc.,	9 „	67 „	„
„	B 740/1 ꝛc.,	— „	21 „	„
„	B 732/2 ꝛc.,	— „	55 „	„

von dem Gemeindebezirke Bernbach abgetrennt und dem Gemeindebezirke Niedermittlau zugeteilt worden. (A IV. 2774/75.)

Cassel am 31. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

25. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Grafschaft Schaumburg vom 21. November v. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

1. Gemarkung Altenhagen, Kartenblatt 10 Nr. 4/1, Holzung, in Größe von 12,2908 ha aus dem Forstgutsbezirke Obernkirchen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Altenhagen einverleibt,

2. Gemarkung Reinsen,

Kartenbl. 6	Nr. 46/11,	Holzung,	in Größe	von 0,0200	ha,
„ 6	„ 112/11,	„	„	„ 0,8976	„
„ 6	„ 113/11,	„	„	„ 0,4396	„
„ 6	„ 114/11,	„	„	„ 0,5274	„

aus dem Forstgutsbezirke Oberförsterei Obernkirchen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Reinsdorf zugeteilt worden. (A IV. 2843/44.)

Cassel am 6. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

26. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile, vom 23. Juli 1876 (Gesetzsammlung S. 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1907 nachgewiesen:

Digitized by Google

Nr.	Marktplätze	für 1 Neuscheffel																		für 100 kg			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln		Erbsen		Linsen		Hirse		Bohnen		Heu		Stroh	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	9	13	8	10	6	50	4	64	2	44	10	28	22	23	—	—	12	73	7	50	5	50
2.	Marburg . . .	9	13	7	79	6	97	6	52	1	92	11	34	—	—	—	—	—	—	6	50	5	00
3.	Hanau	9	10	8	00	6	77	4	21	2	08	8	36	26	40	13	68	11	88	6	85	5	20
4.	Minden . . .	7	98	7	37	4	50	4	55	2	54	10	66	15	96	—	—	12	35	7	75	4	25
5.	Gotha	8	00	7	64	5	93	4	44	2	15	7	40	—	—	—	—	—	—	6	20	4	65
6.	Fulda	8	36	7	56	6	20	4	53	1	95	17	63	29	73	—	—	18	00	4	50	4	50

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1884 bis 1907 nach Hinweglassung der zwei teuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

für 1 Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln		Erbsen		Linsen		Hirse		Bohnen	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	6	38	5	45	5	28	3	49	2	06	9	54	15	77	—	—	12	04
2.	Marburg . . .	6	69	5	37	4	91	4	21	1	90	7	33	—	—	—	—	—	—
3.	Hanau	6	91	5	57	5	37	3	17	1	80	11	23	17	29	10	59	11	26
4.	Minden . . .	6	22	5	27	—	—	3	36	1	92	8	77	13	79	—	—	11	20
5.	Gotha	5	86	5	32	4	91	3	19	1	83	7	10	—	—	—	—	—	—
6.	Fulda	6	58	5	63	5	43	3	28	1	76	11	10	15	23	—	—	13	04

Cassel am 28. Dezember 1907. Königliche Generalkommission. v. Baumbach.

27. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß vom 1. Januar 1908 ab die Verwaltung des Bergreviers Arnsberg dem Bergrat Göbel mit dem Amtssitz in Arnsberg übertragen worden ist.

Bonn am 2. Januar 1908.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

28. Das auf den Namen der Anna Elisabeth Umbach aus Grifte lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 15593 über 116,56 M ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt, das Sparkonto gelöscht und dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 3. Januar 1908.

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse.

Kleim. Metz. Koch.

Erledigte Stellen.

29. Die erste Lehrer- und Kirchendienerstelle in Apelern soll möglichst bald besetzt werden. Das Grundgehalt ist auf 1200 M und der Einheitssatz der Alterszulage auf 130 M festgesetzt. Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Festsetzung des Mehrbetrages an Grundgehalt für den mit der Stelle verbundenen Kirchendienst bleibt vorbehalten, weil zunächst eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule stattzufinden hat.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. Januar k. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Sommerlath in Apelern, einreichen.

Rinteln am 28. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Ditfurth, Landrat.

30. Die 2. ev. Lehrerstelle zu Rumbeck ist vom 1. April k. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M und der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Februar k. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Bürgener in Fuhlen, einreichen.

Rinteln am 28. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Ditfurth, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Todenhöfer zu Ehringen, Klasse Wolfhagen, zum Pfarrer in Wippershain, Klasse Hersfeld,

Digitized by Google

der Pfarrer Schnare zu Hüddingen in Waldeck auf Präsentation zum Pfarrer in Ehringen, Klasse Wolfhagen,

der Hilfspfarrer Rohde zu Niederaula zum Pfarrer in Friedewald, Klasse Rotenburg a/F.,

die Referendare Schanze, Gerlach und Ludwig zu Gerichtsassessoren,

der Gerichtsreferendar Fellinger zum Regierungsreferendar,

die Rechtskandidaten Fey und Mardorf zu Referendaren,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Koch in Richelsdorf der jetzige Bürgermeister Schröder ebenda zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Richelsdorf,

der Bürgermeister Stamm in Rommershausen zum Standesbeamten und der Schöffe Heinrich Kraushaar ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den am 1. Januar 1908 zu bildenden Standesamtsbezirk Rommershausen,

die Sergeanten Blum, Jünger und Schäfer, sowie der Unteroffizier d. L. Zeidler zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung hier.

Übernommen: an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Baier der jetzige Bürgermeister Klüh zu Dalherda die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dalherda.

Übertragen: dem Pfarrer (früheren Rektor) Gonnermann in Kruspis vom 1. Januar 1908 ab endgültig die nebenamtliche Verwaltung der Kreisschulinspektion Hersfeld (Land) I an Stelle des zum hauptamtlichen Kreisschulinspektor in Gelsenkirchen ernannten bisherigen Pfarrers Werner in Wippershain.

Beauftragt: der Kreisschulinspektor, Pfarrer Fischer zu Obernkirchen mit der vertretungsweisen Versehung der Kreisschulinspektion Obernkirchen I vom 1. Januar 1908 ab bis auf weiteres an Stelle des in den Ruhestand versetzten Metropolitans Diedelmeier zu Rodenberg.

Verliehen: dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Varrentrapp der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

den Privatdozenten Dr. von Dalwigk, Dr. Meisenheimer und Dr. Georg Thiele in derselben Fakultät das Prädikat „Professor",

dem Regierungs- und Gewerberat Steinbrück der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem Landgerichtsrat Büff in Cassel und dem Amtsgerichtsrat von Borberger in Marburg der Charakter als Geheimer Justizrat,

dem Rechtsanwalt und Notar Lewin in Fulda der Charakter als Justizrat,

dem Regierungs- und Baurat König hierselbst der Charakter als Geheimer Baurat,

dem Kreisbauinspektor Wieprecht in Homberg der Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte 4. Klasse,

dem Kreistierarzt Schnepel in Rinteln der Charakter als Veterinärrat,

den Ärzten: Dr. Freudenstein in Cassel, Dr. Heilbrun daselbst, Dr. Seligmann in Hanau und Dr. Triebenstein in Vebra der Charakter als Sanitätsrat,

den Obersteuerkontrolleuren Spengler in Suhl, Spranck in Cassel und Reichel in Hanau der Titel Steuerinspektor,

dem Domänenpächter Gustav Reinhard zu Fürsteneck der Charakter Königlicher Oberamtmann,

den Postassistenten Bock und Malmus in Cassel der Titel Postsekretär,

dem Ober-Telegraphenassistenten H. Stock in Cassel der Titel Telegraphensekretär,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Ludwig Staufenberg zu Oberhülsa der Kantortitel,

dem früheren Metropolitan Most zu Allendorf a/W., jetzigen ersten Pfarrer an der Oberneustädter Kirche zu Cassel, dem Metropolitan und Kreisschulinspektor Vilmar in Schmalkalden, dem Pfarrer Köbrich in Grebenstein und dem Landgräflichen Oberinspektor Stübing in Hanau-Kesselstadt der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Kirchenältesten Groß in Grebenstein das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Regierungskanzlist, Kanzlersekretär Prinz.

Entlassen: der Referendar Riebeling aus dem Justizdienste behufs Übertritts zum westfälischen Kommunalverwaltungsdienst.

Gestorben: der Katasterinspektor, Steuerrat Scherer zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 15. Januar **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 1 des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung. Deutsche Arzneitaxe für 1908. Prüfungskommission für Mittelschullehrer und Rektoren. Prüfungen für Rektoren und Mittelschullehrer. S. 15/16. Bauliche Verwaltung rc. der Lahn und des Mains. Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten. Märkte in Rinteln. Einstellung von Märkten in Philippsthal. S. 16/17. Einstellung von Ferkelmärkten in Gredenstein. Markt- und Ladenpreise für den Monat Dezember 1907. S. 17. Viehseuchen. Bergreviere des Oberbergamtsbezirks Bonn. Ludolphsches Legat. S. 18/19. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Aufgebot eines Sparkassenbuches. S. 19/20. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 20.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 8. Januar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 1 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3402 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend eine Eisenbahnverbindung zwischen Pfetterhausen und Bonfol, vom 7. Mai 1906, und unter

Nr. 3403 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 30. Dezember 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 6. Januar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 1 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10861 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 22. April 1907, und unter

Nr. 10862 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 22. April 1907 unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden, vom 19. Dezember 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

31. Hierdurch bestimme ich, daß die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte „Deutsche Arzneitaxe 1908" mit dem 1. Januar 1908 für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe der Arzneitaxe ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1 M 20 Pf. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzblatt S. 871 ff. —).

Berlin am 24. Dezember 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.
Holle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

32. Die Königliche Prüfungskommission für Mittelschullehrer und Rektoren ist für das Jahr 1908 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

1. Geh. Regier.- und Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender;
2. Regierungs- und Schulrat Mühlmann hier;
3. Realgymnasial-Direktor Professor Breuer in Wiesbaden;
4. Ober-Realschuldirektor Dr. Quiehl hier;
5. Seminar-Direktor Schulrat Lotz in Dillenburg;
6. „ „ Dr. Grau in Schlüchtern;
7. „ -Oberlehrer Kramer in Fulda.

Die Prüfungskommission tritt hier zusammen. Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht. (Nr. 12607.)

Cassel am 4. Januar 1908.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

33. Zur Abhaltung der Rektoratsprüfung haben wir Termin auf den 18. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und

Digitized by Google

4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist die Art der Schule anzugeben, für deren Leitung die Befähigung gewünscht wird.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 659 ff.).

Cassel am 6. Januar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

34. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 12. Juni d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder des höheren Lehramtes und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 649 ff.).

Cassel am 6. Januar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

35. Auf den Bericht vom 22. August d. J.

— I. B. 8089. —

In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Juni 1895 übertrage ich, der Minister der öffentlichen Arbeiten, Ihnen die bauliche Verwaltung der ganzen preußischen Lahn und des ganzen preußischen Mainstroms nebst den strombaupolizeilichen und sonst der Bauverwaltung übertragenen obrigkeitlichen Befugnissen und Obliegenheiten und ich, der Minister für Handel und Gewerbe, auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) auch die Verwaltung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei auf den vorbenannten Flußstrecken.

(J. Nr. II b. 10773/III. 9686 M. f. H.
III. A. 21. 1242. M. d. ö. A.)

Berlin W. 66, am 30. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. gez. Delbrück.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. V.: gez. von Coels.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A III. 5756.)

Cassel am 8. Januar 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

36. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

1) der Regierungs- und Gewerberat zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock, Zimmer 23) an jedem Sonnabend von 11—12½ Uhr;

2) der Gewerbeinspektor zu Cassel (Bureau Emilienstraße 1) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, vormittags 8—9½ Uhr, und Sonnabends, vormittags von 9—12 Uhr;

3) der Gewerbeinspektor zu Eschwege (Bureau Friedrich-Wilhelmstraße 7) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Sonnabend im Monat, vormittags von 8—10 Uhr;

4) der Gewerbeinspektor zu Fulda (Bureau Kurfürstenstraße 36) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Montag im Monat, vormittags von 8—10 Uhr. (A II. 10368.)

Cassel am 11. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

37. Die in der Stadt Rinteln abzuhaltenden Märkte und zwar die Viehmärkte bezw. Kram- und Viehmärkte am 2. Dienstag jeden Monats, sowie die Viehmärkte am 4. Dienstag in den Monaten April, Mai, Oktober und November finden vom Jahre 1909 ab dauernd an den vorhergehenden Montagen statt. (A II. G. 1441 a.)

Cassel am 7. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

38. Die nach der Marktregel am ersten Mittwoch nach der Lichtmeßwoche, am ersten Mittwoch nach

Digitized by Google

40. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Dezember 1907. (A II. G. Nr. 1768.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ ₰	Speisebohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eßkartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauch ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eßbutter ℳ ₰	1 Scheffel = 60 Stück Eier ℳ ₰
1.	Cassel	20 59	20 50	17 91	16 64	27 63	28 —	50 —	6 20	5 35	— —	7 30	148 13	1 73	1 59	1 60	1 55	1 55	1 70	2 60	6 79
2.	Fritzlar	21 —	20 50	19 —	19 —	38 —	40 —	45 —	6 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 50	1 40	1 40	1 40	1 50	2 —	2 40	5 40
3.	Fulda	20 50	20 75	18 50	17 25	43 —	45 —	72 50	5 —	4 75	4 25	5 50	145 —	1 68	1 60	1 55	1 55	1 45	1 85	2 50	5 70
4.	Hanau	21 31	19 88	19 67	18 —	19 —	26 06	60 —	4 88	5 30	4 30	7 14	133 —	1 70	1 55	1 80	1 50	1 30	2 20	2 67	4 80
5	Hersfeld	20 50	20 50	18 —	16 —	33 —	38 —	55 —	5 50	6 50	4 50	7 —	158 —	2 —	1 60	1 50	1 60	1 60	1 90	2 20	5 40
6	Hofgeismar	20 70	20 68	— —	16 81	38 —	38 —	65 —	5 25	5 25	— —	7 25	160 —	1 60	1 60	1 34	1 09	1 35	1 70	2 70	6 —
7.	Marburg	22 —	20 50	19 50	18 —	27 —	37 50	59 —	5 50	5 50	4 25	6 50	150 —	1 60	1 30	1 60	1 53	1 60	2 —	2 37	5 70
8.	Rotenburg	20 82	20 20	18 53	16 65	34 —	34 —	55 —	4 75	6 20	3 80	6 50	160 —	1 80	1 60	1 66	1 60	1 6[illegible]	2 20	2 60	5 50
	Summe	167 45	163 51	131 11	138 35	259 63	286 56	461 50	43 08	44 85	24 10	55 19	1214 13	13 61	12 21	12 39	11 82	11 95	15 55	20 04	45 29
	Durchschnittsbetrag	20 93	20 44	18 73	17 29	32 45	35 82	57 69	5 39	5 61	4 02	6 90	151 77	1 70	1 53	1 55	1 48	1 49	1 94	2 51	5 66

Nr	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen ℳ ₰	Gersten- Graupe ℳ ₰	Gersten- Grütze ℳ ₰	Buchweizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee Java-, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee Java-, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweineschmalz ℳ ₰
1.	Cassel	— 36	— 34	— 58	— 44	— 62	— 58	— 44	— 60	2 20	2 80	— 20	1 75
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 38	— 28	— 45	— 38	— —	— 48	— 33	— 48	2 30	2 90	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 40	— 37	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6.	Hofgeismar	— 38	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 50
7	Marburg	— 41	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 70
8.	Rotenburg	— 39	— 40	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	3 07	2 74	3 96	3 19	2 03	4 35	3 27	4 10	19 70	22 55	1 60	13 30
	Durchschnittspreis	— 38	— 34	— 50	— 40	— 51	— 54	— 41	— 51	2 46	2 82	— 20	1 66

Cassel am 7. Januar 1908. Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Ostern, am nächsten Mittwoch vor Michaelis und am letzten Mittwoch vor Christtag in Philippsthal, Kreis Hersfeld, abzuhaltenden Kram- und Viehmärkte fallen vom Jahre 1908 ab fort. (A II. G. 1724 b.)

Cassel am 7. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

39. Die nach der Marktregel am letzten Mittwoch der Monate Februar, März, September und Oktober in Grebenstein stattfindenden Ferkelmärkte werden vom Jahre 1908 ab nicht mehr abgehalten. (A II. G. 1649 b.)

Cassel am 4. Januar 1908.

Der Regierungspräsident. J. V.: Lude.

41. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Kreis Grafsch. Schaumburg: Iddensermoor-Niengraben (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Vollmarshausen, Niederkaufungen, Crumbach, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Langenhain.

Kreis Frankenberg: Geismar, Ernsthausen.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Zwesten, Densberg, Fritzlar, Obervorschütz, Werkel, Ermetheis, Dorla.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen, Schletzenhausen.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Streitberg, Neuenhaßlau, Bernbach, Kempfenbrunn, Geißlitz, Kirchbracht, Hailer, Wolferborn, Hettersroth-Höfen, Großenhausen, Aufenau.

Kreis Gersfeld: Altenhof

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Kilianstädten, Rückingen, Bergen, Ravolzhausen, Dörnigheim.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Carlshafen, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Veckerhagen, Schachten, Vaake, Kelze, Eberschütz, Gottstreu, Grebenstein, Niedermeiser, Burguffeln, Schöneberg, Gottsbüren.

Kreis Hünfeld: Odensachsen.

Kreis Melsungen: Günsterode, Melgershausen.

Kreis Rotenburg: Heyerode.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Großenwieden, Iddensermoor.

Kreis Schlüchtern: Niederzell, Marjoß, Soden, Schwarzenfels, Schlüchtern.

Kreis Ziegenhain: Niedergrenzebach, Lenderscheid, Christerode, Oberaula.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Kreis Melsungen: Melsungen.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Obervellmar. (A III. 189.)

Cassel am 11. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

42. Die Bekanntmachung vom 13. d. Mts., betreffend die anderweitige Einteilung des Oberbergamtsbezirks in Bergreviere, wird, wie folgt, berichtigt:

1) Bei Abs. 1 unter a. ist hinter Geldern „Gladbach" und hinter München-Gladbach „(Stadt)" einzuschieben.

2) Bei Nr. 8 — Bergrevier Krefeld — ist zwischen den Worten Geldern und Kempen „Gladbach" und hinter München-Gladbach „(Stadt)" zuzusetzen.

3) Bei Nr. 10 — Bergrevier Deutz-Ründeroth — ist hinter Elberfeld „(Stadt)" und hinter Mülheim a/Rhein „(Stadt und Land)" zuzusetzen.

4) Bei Nr. 13 — Bergrevier Düren — sind die Worte zu streichen „Forst" und „ferner Neutral-Moresnet".

5) Bei Nr. 14 — Bergrevier Müsen — ist das Wort „Burbach" in „Bürbach" umzuändern.

6) Bei Nr. 19 — Bergrevier West-Saarbrücken — ist zwischen Püttlingen und Saarbrücken „Quierschied" einzufügen.

Bonn am 31. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

43. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Kaspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er u. a. den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie, den Zinsengenuß eines Legats von 6300 M vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
2. die Verwandten weiblichen Geschlechts, sobald sie sich verheiraten, und sofern sie sich nicht verheiraten, in dem Jahre, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden;
3. die studierenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe verteilt, daß der Anteil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 M seine Grenze findet und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studierende an demselben nicht teilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht zur Familie gehörender Studierender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält. Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolphschen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1907 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. Juni d. J. dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechts, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchem auch die Dauer

Digitized by Google

des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen, ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechts nachzuweisen, ob und eventl. wann sie sich verheiratet haben. Das jährlich zu verteilende Zinsenaufkommen beträgt ungefähr 200 M. In dem Falle, daß sich mehrere Gleichberechtigte melden, werden die Zinsen auf die einzelnen Berechtigten gleichmäßig verteilt.

Rotenburg a/F. am 6. Januar 1908.

Der Königliche Landrat Tuercke.

44. Diejenigen jungen Leute, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1908 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu werden wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein standesamtlicher Geburtsschein,
2. eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,
3. ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge höherer Schulen (als: Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und sonstige militärberechtigte Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4. ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf, der namentlich auch eine Angabe über das religiöse Bekenntnis des Prüflings enthalten muß.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. Gesuche, welche nach dem 1. Februar 1908 hier eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Cassel am 7. Januar 1908.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

gez. Hoche.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritte als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel — . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritte als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(Stempel.) . . . . . .

Anmerkung:

1. Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.
2. Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

   Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

   . . . . . den . . . . . 19 . .

   . . . . . .

   Vorstehende Unterschrift usw.
3. Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.
4. Die Beglaubigung der Erklärung ist stempelfrei. Sie muß durch die Ortsobrigkeit, **nicht** durch die Ortspolizeibehörde erfolgen.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

45. Das auf den Namen der Anna Elisabeth Umbach aus Grifte lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 15593 über 116,56 M ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend

Digitized by Google

zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt, das Sparkonto gelöscht und dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 3. Januar 1908.

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse.
Kleim. Metz. Koch.

Erledigte Stellen.

46. Die Lehrerstelle zu Bründersen soll vom 1. April 1908 ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M und die Vergütung für den Kirchendienst 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Aschenbach hierselbst, melden.

Wolfhagen am 4. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

47. Die mit Beginn des neuen Schuljahres zu gründende 3. Lehrerstelle zu Dörnberg ist zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Weidenmüller zu Dörnberg, melden.

Wolfhagen am 2. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

48. Die neu errichtete 2. Lehrerstelle in Richelsdorf soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung oder aber Mietsentschädigung in Höhe von 150 M gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 31. Januar cr. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Appel zu Richelsdorf, einreichen.

Rotenburg a/F. am 4. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

49. Die Schul- und Küsterstelle in Obergude soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt einschließlich 150 M Mehrvergütung für den Kirchendienst 1350 M, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 29. Januar d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hebel zu Obergude, einreichen.

Rotenburg a/F. am 10. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

50. An der evangelischen Schule zu Hombressen ist die 3. Lehrerstelle alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schwarzenberg in Hombressen, richten.

Hofgeismar am 4. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

51. An der katholischen Mädchenschule zu Orb, Kreis Gelnhausen, ist die neugegründete 6. Lehrerinnenstelle zu Ostern d. J. zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt außer freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. Februar an den Unterzeichneten einzureichen.

Cassel am 9. Januar 1908.

Bottermann,
Regierungs- und Schulrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Liebich zum Gerichtsassessor,

der Gerichtsreferendar von Massow zum Regierungsreferendar,

an Stelle des Beigeordneten Pfeiffer in Waldau der Bürgermeister Hohmann ebenda zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waldau,

an Stelle des Beigeordneten Konrad Ruth IV in Fronhausen der Schöffe Heinrich Pfeffer ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fronhausen.

Bestätigt: der bisherige Beigeordnete Stöcker als Bürgermeister der Stadt Schweinsberg auf die Dauer von 12 Jahren.

Entlassen: der Referendar Fritz Walther aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur akademischen Laufbahn.

Gestorben: der Notar, Geheime Justizrat Dr. Renner in Cassel,

der Kriminalschutzmann Bödler bei der Polizeiverwaltung hier.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 22. Januar 1908.

☛ Das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1907 ist erschienen und kann durch die Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. bezogen werden.

Inhalt: Prüfungskommission für Lehrerinnenprüfungen. Außerordentlicher katholischer Präparandenkursus in Hünfeld. S. 21. Prüfungs-Kommissionen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde sowie der französischen und englischen Sprache. Gnesener Pferdelotterie. Herstellung von Acetylen 2c. Fourage-Durchschnittspreise für Januar. Viehseuchen. S. 22/23. Einziehung eines Fußweges in der Gemarkung Cassel. Ernennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Bergausschusses zu Clausthal. Erledigte Stellen. S. 23/25. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 25.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

52. Die Kommission für die im Jahre 1908 abzuhaltenden Prüfungen derjenigen Lehrerinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt empfangen haben, sind in folgender Weise zusammengesetzt:

I. Prüfungskommission in Cassel.

1. Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender;
2. Regierungs- und Schulrat Martin hier;
3. Dr. Krummacher, Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule;
4. Fräulein von Kästner, Schulvorsteherin hier;
5. Dietrich, Oberlehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule;
6. Kramer, Seminar-Oberlehrer in Fulda;
7. Feitel, Professor an der hiesigen Oberrealschule;
8. Rosenkranz, Rektor der Bürgerschule II hier;
9. Klein, Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule.

II. Prüfungskommission in Montabaur.

1. Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender;
2. Regierungs- und Schulrat Völker in Wiesbaden;
3. Hölscher, Seminar-Direktor in Montabaur;
4. Müllers, Seminar-Oberlehrer „ „
5. Rehorn, Professor an der Elisabethenschule in Frankfurt a/M.;
6. Schenbel, Gymnasial-Oberlehrer in Oberlahnstein;
7. Schäfer, Seminarlehrer in Montabaur;
8. Vollmar, „ „ „
9. Walther, „ „ „
10. Deneke, „ „ „
11. Clesius, „ „ „

Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht. (Nr. 12606.)

Cassel am 4. Januar 1908.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

53. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird im April d. J. in der Stadt Hünfeld ein außerordentlicher katholischer Präparandenkursus (Ostmarkenkursus) eröffnet werden. Die Schüler, welche in diesen Kursus eintreten, müssen sich verpflichten, nach Abschluß des dreijährigen Kursus und nach erlangter Aufnahmereife in ein von der Unterrichtsverwaltung zu bestimmendes Lehrerseminar, insbesondere in ein solches der östlichen Provinzen einzutreten. An Unterstützungen sind von dem Herrn Minister für die Zöglinge durchschnittlich 150 M jährlich pro Kopf in Aussicht genommen, doch werden besonders bedürftigen und würdigen Schülern auch noch weitere Unterstützungen bewilligt werden.

Schulgeld wird für den Unterricht nicht erhoben.

Die Aufnahmeprüfung ist auf den 9. April d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 10. desselben Monats (mündliche Prüfung) angesetzt worden.

Anmeldungen zu diesem Kursus sind bis zum 31. März d. J. an den Leiter der Hünfelder Kurse, Herrn Seminarlehrer Dorstmann in Hünfeld, zu richten.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

a) ein von dem Zögling selbst angefertigter Lebenslauf;
b) der Geburtsschein;
c) der Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
d) die Schulzeugnisse;
e) ein Sittenzeugnis;
f) ein von der Ortsbehörde beglaubigter Revers des Vaters oder Vormundes, zu dem das Formular von dem Herrn Seminarlehrer Dorstmann zu Hünfeld zu beziehen ist.

Der Aufzunehmende muß das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Cassel am 7. Januar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Digitized by Google

54. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Januar 1902 — U III. A. 2608 — haben wir eine Kommission zur Prüfung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde mit dem Sitze in Cassel gebildet und zu Mitgliedern derselben für das Jahr 1908 ernannt:

1) den Königlichen Kreisschulinspektor, Stadtschulrat Bornmann als Vorsitzenden,
2) Fräulein Försler, Vorsteherin der Haushallungsschule des Frauenbildungsvereins,
3) Fräulein Weinberger, Vorsteherin der Kochschule des Frauenbildungsvereins,
4) den Professor an dem Friedrichs-Gymnasium Dr. Heermann,
5) den Professor an dem Wilhelms-Gymnasium Dr. Schreiber,
6) den Professor an der Oberrealschule Dr. Fennel,
7) den Rektor an der Bürgerschule 7 Ehrentraut.

Der Termin für die im laufenden Jahre abzuhaltende Prüfung ist bereits bekannt gegeben worden.

Cassel am 6. Januar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

55. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 (Zentralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887 S. 636) im Jahre 1908 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender,
2) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher,
3) der Professor an derselben Anstalt Dr. Hormel.

Cassel am 6. Januar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

56. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. (Nr. II b. 131) in Abänderung seines Erlasses vom 9. Juli v. J. (II b. 3007) betr. die Gnesener Pferdelotterie, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 für 1907 Seite 240 genehmigt, daß an Stelle von 150000 Lose à 1 M 300000 Lose à 50 Pfennig ausgegeben werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 355.)

Cassel am 18. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

57. Die Ausführungsanweisung zum § 13 der Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid vom 3. Juli 1906 (Amtsblatt S. 233) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Entwickler müssen so eingerichtet sein, daß der Schlamm bei der Entleerung frei von erheblichen Mengen unvergasten Carbides ist." (A II. 9551.)

Cassel am 10. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Lucke.

58. **Nachweisung** der gemäß dem § 9a Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	—	4	10	3	05
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	—	4	10	3	05
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	84	4	20	3	15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	84	4	20	3	15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	98	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	98	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	98	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	9	71	3	41	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9	71	3	41	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	71	3	41	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	71	3	41	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	73	3	75	2	78
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	73	3	75	2	78
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	73	3	75	2	78
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	66	3	68	3	41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9	02	4	04	3	05
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	9	02	4	04	3	05
18	„ Marburg .	Marburg .	9	71	3	68	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	71	3	68	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	71	3	68	3	15
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	75	3	41	3	26
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	75	3	41	3	26
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9	45	3	15	2	63
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9	71	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 157.)

Cassel am 16. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Lucke.

59. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Idbensermoor-Niengraben (Verdacht).

Digitized by Google

Schweineseuche (Schweinepest):
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Vallmarshausen, Niederkaufungen, Oberkaufungen, Crumbach, Oberzwehren.
Kreis Frankenberg: Geismar, Ernsthausen.
Kreis Fritzlar: Haddamar, Densberg, Obervarschütz, Werkel, Dorla, Ermetheis.
Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen.
Kreis Gelnhausen: Untersatzbach, Streitberg, Bernbach, Kempfenbrunn, Geißlitz, Kirchbracht, Hailer, Wolferborn, Hettersroth-Höfen, Graßenhausen, Aufenau, Raßbach, Lützelhausen, Eidengesäß, Flörsbach.
Kreis Gersfeld: Altenhof.
Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Kilianstädten, Bergen, Ravolzhausen, Dörnigheim, Rüdigheim.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Veckerhagen, Schachten, Vaake, Kelze, Eberschütz, Gattstreu, Grebenstein, Niedermeiser, Burguffeln, Schöneberg, Gattsbüren.
Kreis Hünfeld: Odensachsen.
Kreis Melsungen: Günsterode, Melgershausen.
Kreis Ratenburg: Heyerode.
Kreis Grafsch. Schaumburg: Großenwieden, Idensermoor.
Kreis Schlüchtern: Schwarzenfels, Schlüchtern, Ramholz.
Kreis Ziegenhain: Niedergrenzebach, Christerade, Oberaula, Willingshausen.

Geflügelcholera:
Kreis Fritzlar: Obervarschütz.
Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.
Kreis Melsungen: Melsungen.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 392.)

Cassel am 20. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

60. Der Magistrat der Stadt Cassel hat den Antrag gestellt, den Fußweg welcher gegenüber der Kläranlage von der Gartenstraße zur Walfsangerstraße führt, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen und in die geplante Straße E. V. zu verlegen.

Der Antrag nebst Plan liegt während 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem hiesigen Amtsblatte an gerechnet, im Zimmer Nr. 69 des Polizeigebäudes, Königstar 31, hierselbst, zu jedermanns Einsicht affen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Antrag schriftlich bei der unterzeichneten Behörde einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.

Cassel am 14. Januar 1908.

Der Königliche Polizeipräsident.
Frhr. v. Dalwigk.

61. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Geheimen Bergrats Sympher zu Clausthal der Oberbergrat Ehring daselbst zum stellvertretenden Mitglied der Abteilungen für die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau des bei dem Königlichen Oberbergamt zu Clausthal bestehenden Bergausschusses ernannt worden ist.

Clausthal am 16. Januar 1908.

Der Königliche Berghauptmann.
Krümmer.

Erledigte Stellen.

62. Die 2. evangelische Schulstelle zu Niederurff wird am 1. Februar 1908 frei.

Das Einkommen besteht aus 1100 M Grundgehalt, freier Wohnung und Alterszulagen von je 120 M.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Steinbock zu Niederurff, bis zum 14. Februar 1908 entgegen.

Fritzlar am 15. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

63. An der evangelischen Volksschule zu Enkheim ist die mit dem 1. April d. J. neu errichtete weitere Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 150 M und die Mietsentschädigung 400 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Herrn Rektar Etzold in Bergen einreichen.

Erwünscht ist, daß die Bewerber befähigt sind, den Zeichenunterricht nach der neuen Methade zu erteilen.

Hanau am 10. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

64. An der evangelischen Volksschule zu Niederradenbach ist vom 1. April d. J. ab eine neu errichtete Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 100 M und die Mietsentschädigung 150 M.

Bewerberinnen wallen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Römer in Niederradenbach, einreichen.

Erwünscht ist die Befähigung der Lehrerin zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts.

Hanau am 11. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

65. Die zweite Schulstelle zu Niederelsungen ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Lucke zu Niederelsungen, melden.

Wolfhagen am 16. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

66. An der evangelischen Volksschule zu Niederzwehren ist vom 1. April d. J. ab eine Lehrerinnenstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1100 M und der Einheitssatz der Alterszulage 100 M neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Bewerberinnen wollen die Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen an den Herrn Ortsschulinspektor, Metropolitan Ritter in Niederzwehren, binnen 4 Wochen einsenden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Lehrerin ihren Wohnsitz in Niederzwehren zu nehmen verpflichtet ist.

Cassel am 11. Januar 1908.

Der kommiss. Landrat v. Pappenheim.

67. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Bischhausen, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Eichhöfer zu Bischhausen, melden.

Eschwege am 17. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

68. Die evang. Schulstelle zu Rehren A./R. ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. Februar d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Meine in Hohnhorst, einreichen.

Rinteln am 14. Januar 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Normann, Regierungsassessor.

69. Die ev. Lehrerstelle zu Berfen ist vom 1. März d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, geräumige Wohnung im Schulhause vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Februar d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Bartling in Weibeck, einreichen.

Rinteln am 14. Januar 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Normann, Regierungsassessor.

70. Die evangelische Lehrerstelle zu Rittmannshausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für den Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Becker zu Netra, melden.

Eschwege am 18. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

71. Die Schulstelle in Kemmerode kommt infolge Versetzung des jetzigen Inhabers vom 1. April 1908 ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung einschließlich Vergütung für den Kirchendienst 1230 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 10. Februar d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schröder zu Niederaula, einreichen.

Hersfeld am 16. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Landrat.

72. Die evangelische Schulstelle zu Seidenroth ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1250 M einschl. 150 M Vergütung für den Kirchendienst, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Meldungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Volkenand in Steinau, einzureichen.

Schlüchtern am 18. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Valentiner, Landrat.

73. Die 2. Lehrerstelle an der ev. Volksschule zu Roßbach ist neu zu besetzen. Mit der Stelle ist neben freier Dienstwohnung ein Grundgehalt von 1000 M verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 M. Meldungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wessel zu Kleinalmerode, zu richten.

Witzenhausen am 18. Januar 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Kreiß, Königl. Kreissekretär.

74. Zum 1. April d. J. soll die Lehrerinnenstelle an der evangelischen Volksschule zu Gudensberg besetzt werden.

Zum Zwecke der Beteiligung am Unterricht der städtischen höheren Privatschule wird die Befähigung zu fremdsprachlichem Unterricht verlangt.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 140 M, die Mietsentschädigung

Digitized by Google

120 M. Meldungen erprobter Lehrkräfte sind mit den erforderlichen Zeugnissen, darunter auch Gesundheitszeugnis, bis zum 15. Februar 1908 an den Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Baum zu Gudensberg, zu richten.

Fritzlar am 20. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Nöldechen, Landrat.

75. Die Schul- und Küsterstelle in Licherode wird vom 1. Februar d. J. ab frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt einschließlich 150 M Mehrvergütung für den Kirchendienst 1350 M, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen nnd einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 7. Februar an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Reiß in Wichte, einreichen. Vom 1. April d. J. ab wird bei einer Aufbesserung des Grundgehalts möglicherweise eine Herabsetzung der Alterszulage auf 130 M in Frage kommen.

Rotenburg a/F. am 20. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

76. Die Stelle eines Stadt- und Polizeidieners, mit welcher die Geschäfte eines Vollziehungsbeamten verbunden sind, soll am 1. März d. J. anderweit besetzt werden.

Das Gehalt für diese Stelle beträgt 900 M und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 M bis zum Höchstbetrage von 1200 M. Hierzu nicht pensionsberechtigte Nebenbezüge ca. 100 M.

Geeignete Bewerber, Militäranwärter bevorzugt, wollen ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche unter Vorlage von Zeugnissen, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und eines amtlichen Gesundheitsattestes, dem Bürgermeister zu Felsberg bis zum 15. Februar d. J. einreichen.

Felsberg am 13. Januar 1908.

Der Bürgermeister Fenge.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Klebs zum ordentlichen Professor in der genannten Fakultät,

der Regierungsrat Gaupp hier zum Konsistorialrat,

der Königliche Oberförster Hawlitschka in Felsberg zum Forstamtsanwalt und der Königliche Oberförster Nicolai in Wallenstein zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für den periodischen Gerichtstag in Rabolds hausen,

der Rechtskandidat Eckel zum Referendar,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Milbe in Dortmund zum Gerichtsvollzieher in Rosenthal,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Beißner in Großenwieden der jetzige Bürgermeister Ricke daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Beigeordnete Luhmann II daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Großenwieden,

an Stelle des verstorbenen Kantors Schröder in Neumorschen der Bürgermeister Meil daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neumorschen,

der Probeschutzmann Fuchs, sowie die Sergeanten Markert, Weber und Höll zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung zu Hanau.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Waldkappel gewählte Bureauassistent bei der hiesigen städtischen Verwaltung Pitz.

Wiederaufgenommen: der seitherige Rechtsanwalt Olszewski in Cassel als Gerichtsassessor in den Justizdienst.

Versetzt: die Gerichtsvollzieher: Fleckenstein in Marburg an das Amtsgericht in Stolberg und Kossakowski in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Gummersbach.

Verliehen: dem Pfarrer und Mitglied des Hauses der Abgeordneten Meyenschein in Altenhaßlau und dem Fabrikanten Karl Decken in Lippoldsberg der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Metropolitan und Kreisschulinspektor Diedelmeier in Rodenberg der Kronenorden 3. Klasse,

dem Kreisbonitenr Koch in Gensungen der Kronenorden 4. Klasse,

dem Formensteller Wilhelm Schneider in Obernkirchen und dem Korbmacher Friedrich Buchmeier in Deckbergen das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Heinrich Schminke in Heisebeck der Kantortitel,

dem Hilfszeichner Ludwig I in Cassel eine etatsmäßige Zeichnerstelle.

In den Ruhestand versetzt: der Strafanstaltsaufseher Prenntzell hier vom 1. April d. J. ab.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Waldeck aus dem Justizdienste infolge Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung.

Entlassen: die Probeschutzmänner Lössler und Lochhaas bei den Polizeiverwaltungen hier und zu Hanau auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 29. Januar 1908.

☞ Das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1907 ist erschienen und kann durch die Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. bezogen werden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 2 des Reichsgesetzblatts. Ernennung eines Mitgliedes der Kommission zur Prüfung der im Bureau- und Kassendienste bei den Regierungen ꝛc. anzustellenden mittleren Beamten. Viehseuchen. Aufnahmeprüfung für die Präparandenanstalt Homberg. S. 27/28. Kurse und Beginn des Unterrichts an dem Königlichen pomologischen Institut Proskau. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Nordeck. Zinsfuß bei der Sparkasse Borken. Erledigte Stellen. S. 28–30. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 30.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 20. Januar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 2 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 3404 die Internationale Konvention, betreffend die Revision der in der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 605) vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas, vom 3. November 1906, und unter Nr. 3405 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der britischen Kolonie Gambia zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903, vom 13. Januar 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

77. An Stelle des verstorbenen Regierungsrats Schumann habe ich den Regierungsrat Schütze hier zum Mitgliede der Kommission zur Prüfung der im Bureau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Oberpräsidium anzustellenden mittleren Beamten für die Provinz Hessen-Nassau ernannt. (Nr. 657.)

Cassel am 21. Januar 1908.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

78. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Idbensermoor-Niengraben (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Vollmarshausen, Niederkaufungen, Oberkaufungen, Crumbach, Oberzwehren.

Kreis Frankenberg: Geismar, Ernsthausen.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Densberg, Obervorschütz, Werkel, Ermetheis, Dorla.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Streitberg, Kempfenbrunn, Hailer, Wolferborn, Hettersroth-Höfen, Großenhausen, Aufenau, Roßbach, Lützelhausen, Eidengefäß, Flörsbach, Hof Eich, Leisenwald.

Kreis Gersfeld: Altenhof.

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Kilianstädten, Bergen, Ravolzhausen, Dörnigheim, Rüdigheim, Marköbel, Rückingen, Fechenheim.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Mariendorf, Trendelburg, Beckerhagen, Schachten, Vaake, Kelze, Eberschütz, Gottstreu, Grebenstein, Niedermeiser, Burguffeln, Schöneberg.

Kreis Hünfeld: Odensachsen.

Kreis Melsungen: Günsterode, Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Großenwieden.

Kreis Rotenburg: Heyerode.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Ramholz, Hintersteinau, Steinau.

Kreis Ziegenhain: Christerode, Oberaula, Willingshausen.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Influenza der Pferde. (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 492.)

Cassel am 25. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

79. Die Aufnahmeprüfung für die hiesige Präparandenanstalt findet am 23. und 24. März d. J. statt.

Den bis zum 1. März mir einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Schul- bezw. Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, für die Ausbildungs-

Digitized by Google

kosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge,

5. ein nach vorgeschriebenem Formular ausgeführtes, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis; das Formular kann van mir bezagen werden,
6. ein selbstangefertigter Lebenslauf.

Homberg am 18. Januar 1908.

Der Königliche Seminardirektor.
Dr. Frenzel.

80. Im Jahre 1908 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 27. April bis 9. Mai und vom 3. bis 13. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 9. bis 21. März und vom 20. bis 29. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Februar und vom 9. bis 14. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besanderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 25. bis 27. Mai.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 23. bis 25. April und vam 8. bis 10. Oktaber.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 6. bis 11. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 12. und 13. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem nach näher zu bestimmenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vallständige gärtnerische Ausbildung an dem Königlichen pamalogischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können. Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren abigen Kurie wie bisher zu besuchen, sandern auch als Hospitantinnen den 2jährigen Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielsach erörtert wurde.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme, über Honorar ꝛc. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

81. Der Unterricht am Königlichen pamalogischen Institut zu Proskau beginnt im nächsten Sommersemester am 2. April 1908.

Der Direktor Stoll.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

82. Der öffentliche Weg Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 285/141 in der sg. Wolffseuth sall, weil nicht mehr erforderlich und ans allem Verkehr liegt, eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit der Auffarderung bekannt gemacht, Einsprüche innerhalb 4 Wachen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Nordeck am 30. Oktober 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Wisker.

83. Wir bringen hierdurch zur Kenntnis, daß wir den Zinsfuß für die Aktiv- und Passivkapitalien um je $^1/_2$ % erhöht haben, und zwar:

a) die neuen Einlagen und Ausleihungen, sowie die Depasiten und Varschüsse im Kanto-Korrent-Verkehr vom 1. Februar d. J. ab,
b) die vor diesem Termin schon bestandenen Sparguthaben und die Kapitalausleihungen auf Hypothek, gegen Bürgschaft, auf Faustpfand, sowie an Institute und Karporatianen vam 1. Mai d. J. ab.

Diejenigen Schuldner, welche diese Zinsenerhöhung gegen sich nicht wollen gelten lassen, müssen ihre diesbezüglichen Schuldbeträge, die in diesem Falle hiermit gekündigt werden, bis zum 1. Mai d. J. an die Sparkasse zurückgezahlt haben.

Barken am 20. Januar 1908.

Die Verwaltungs-Kommission.
W. Müller. Mardorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

84. Die 2. Schulstelle zu Heinebach soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt dieser Stelle beträgt 1200 M, die Mietsentschädigung 150 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wallen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 15. Februar d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Reinhardt zu Heinebach, einsenden.

Melsungen am 21. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschaff, Landrat.

85. An der evangelischen Schule zu Hümme ist die 2. Lehrerstelle zum 1. April d. J. anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wahnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wallen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hubach in Hümme, richten.

Hofgeismar am 18. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

Digitized by Google

86. An der evangelischen Volksschule zu Lippoldsberg ist die 3. Lehrerstelle zum 1. April d. J. anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stock in Lippoldsberg, richten.

Hofgeismar am 18. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

87. An der evangelischen Schule zu Gieselwerder ist die 3. Lehrerstelle zum 1. April d. J. anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Kreis- und Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Herwig in Oedelsheim, richten.

Hofgeismar am 18. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

88. An der ev. Schule zu Hohenrode ist die 2. Lehrerstelle vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 M und der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. Februar d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Tewaag in Hohenrode, einreichen.

Rinteln am 18. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

89. An der ev. Schule zu Uchtdorf ist vom 1. April d. J. ab eine Lehrerstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 20. Februar d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Schlitzberger in Exten, einreichen.

Rinteln am 23. Januar 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Normann, Regierungsassessor.

90. Die erste Schulstelle zu Altenstädt ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M und die Vergütung für den Kirchendienst 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Pöppler zu Balhorn, melden.

Wolfhagen am 18. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

91. Die 1. Schulstelle zu Meckbach kommt infolge Versetzung des jetzigen Inhabers vom 1. April 1908 ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung einschließlich Vergütung für den Kirchendienst 1350 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15. Februar d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ackermann zu Mecklar, einreichen.

Hersfeld am 17. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Landrat.

92. Die 2. Schulstelle zu Neumorschen soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt dieser Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1200 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 1. März d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Jungmann zu Altmorschen, einreichen.

Melsungen am 24. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

93. An der evangelischen Volksschule in Langenselbold ist zum 1. April 1908 eine neu gegründete Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 180 M und die Mietsentschädigung 300 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Hufnagel in Langenselbold, einreichen.

Hanau am 23. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
von Beckerath, Landrat.

94. Die katholische Schulstelle zu Sindersfeld, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, kommt durch Versetzung des Inhabers vom 16. April d. J. ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, die Vergütung für den Kirchendienst 230 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bis zum 15. Februar d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hülsmann in Anzefahr, einreichen.

Kirchhain am 24. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Landrat.

95. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Unterschönau ist zum 1. April d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Digitized by Google

Meldungen sind mit Zeugnissen, Lebenslauf und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lölkes in Oberschönau, einzureichen.

Schmalkalden am 23. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

96. Von dem unterzeichneten Magistrat wird eine zur Unterrichtserteilung in mittleren und höheren Mädchenschulen befähigte Lehrerin, welche zugleich geeignet ist, auf Erfordern die Leitung einer solchen Mädchenschule zu übernehmen, gesucht. Angebote mit Originalzeugnissen und Lebenslauf sowie Gehaltsforderungen werden binnen 2 Wochen erbeten.

Hersfeld am 10. Januar 1908.

Der Magistrat.

97. Die Stelle eines Stadt- und Polizeidieners, mit welcher die Geschäfte eines Vollziehungsbeamten verbunden sind, soll am 1. März d. J. anderweit besetzt werden.

Das Gehalt für diese Stelle beträgt 900 M und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 M bis zum Höchstbetrage von 1200 M. Hierzu nicht pensionsberechtigte Nebenbezüge ca. 100 M.

Geeignete Bewerber, Militäranwärter bevorzugt, wollen ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche unter Vorlage von Zeugnissen, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und eines amtlichen Gesundheitsattestes, dem Bürgermeister zu Felsberg bis zum 15. Februar d. J. einreichen.

Felsberg am 13. Januar 1908.

Der Bürgermeister Fenge.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Hilfslehrer Georg Hyckel und Albert Müller bei der Taubstummenanstalt zu Homberg zu Taubstummenlehrern und zwar ersterer vom 1. Januar d. J., letzterer vom 1. April d. J. an,

der Kanzlei-Hilfsarbeiter Mohr bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbands zum Kanzlisten vom 1. April d. J. an.

Etatsmäßig angestellt: der Postsekretär Köhler in Cassel.

Übernommen: an Stelle des früheren Bürgermeisters Spahn in Rückers der jetzige Bürgermeister Beßler daselbst das Amt des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rückers.

Übertragen: dem nach Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannten bisherigen Regierungsreferendar von Trott zu Solz in Cassel die Vertretung des Landrats im Kreise Oststernberg, Regierungsbezirk Frankfurt a/O.

Versetzt: der Postdirektor Schreiner von Fulda nach Gera (Reuß) und der Postdirektor Düsterdiek von Lemgo nach Fulda.

Verliehen: den Domänenpächtern Suntheim zu Jesberg und Treviranus zu Möllenbeck der Charakter als Königlicher Oberamtmann,

dem Kriminalschutzmann Amende bei der Polizei-Verwaltung hier der Charakter als Kriminalwachtmeister,

dem Bürgermeister Gerhardt in Oberelsungen der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Förster a. D. Möller zu Gemünden, Kreis Frankenberg, dem Werkmeister Karl Adler in Neuses, dem Handschuhmacher Heinrich Martin hier, dem Fabrikarbeiter Wilhelm Schröder hier, dem Parlier Johann Eurich in Schlierbach und dem Arbeiter Konrad Eurich in Neuenschmidten, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 5.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 5. Februar **1908.**

Inhalt: Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. Viehseuchen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches. S. 31/32. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser ꝛc. Ernennung des Herrn Escalante zum venezolanischen Generalkonsul in Hamburg. Sonderanforderungen an Warenhäuser ꝛc. S. 32—36. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. S. 36/37. Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. Anleihen der Stadt Hanau. Zinsfuß bei der Sparkasse Borken. Erledigte Stellen. S. 37—39. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 39.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

98. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, Seite 733) im Jahre 1908 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, als Vorsitzender,
2) die ehemalige Inspizientin des Handarbeitsunterrichts an den hiesigen städtischen Mädchenschulen Fräulein Förster,
3) die Handarbeitslehrerin an der hiesigen höheren Mädchenschule Fräulein Busch,
4) Frau Dr. Wachs, hier.

Cassel am 6. Januar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

99. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Idbensermoor-Riengraben (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Vollmarshausen, Oberkaufungen, Crumbach, Oberzwehren, Niederkaufungen.

Kreis Frankenberg: Geismar.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Densberg, Obervorschütz, Werkel, Ermetheis, Dorla.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen, Eichenzell.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Streitberg, Kempfenbrunn, Wolferborn, Hettersroth-Höfen, Großenhausen, Ausenau, Roßbach, Lützelhausen, Eidengesäß, Flörsbach, Hof Eich, Leisenwald, Waldensberg, Helfersdorf.

Kreis Gersfeld: Altenhof.

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Kilianstädten, Bergen, Dörnigheim, Rüdigheim, Marköbel, Rückingen, Fechenheim.

Kreis Hersfeld: Rothensee.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Mariendorf, Trendelburg, Beckerhagen, Schachten, Vaake, Kelze, Eberschütz, Gottstreu, Grebenstein, Niedermeiser, Schöneberg.

Kreis Hünfeld: Odensachsen.

Kreis Melsungen: Günsterode, Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Großenwieden, Segelhorst, Rolfshagen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Ramholz, Hintersteinau, Steinau, Schwarzenfels, Wallroth.

Kreis Ziegenhain: Oberaula, Willingshausen.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Influenza der Pferde. (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 587.)

Cassel am 2. Februar 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

100. Landespolizeiliche Anordnung, betr. unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches.

Gemäß § 9 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547), § 17 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229), sowie § 67 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenbeschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 (Min.-Bl. S. 56) ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirkes folgendes an:

Einziger Paragraph.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde zur unschädlichen Beseitigung des zum Genuß für Menschen untauglichen und zur Verwendung für andere Zwecke nicht zugelassenen Fleisches (§ 9 Abs. 5 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau) wird den Fleischbeschauern insoweit übertragen, als es sich um die unschädliche Beseitigung einzelner Organe und geringwertiger Fleischteile handelt, und der Besitzer mit der Beseitigung einverstanden ist.

Digitized by Google

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. (A II. 4657/07.)

Cassel am 23. Januar 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

101. In der Beilage zu Nummer 52 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1907 ist das neue Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 veröffentlicht worden. Ein ausführlichere Angaben enthaltendes Verzeichnis der preußischen Anstalten enthält die Nummer 2 des Ministerialblattes für Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten vom Jahre 1908.

Im Regierungsbezirke Cassel sind zur Annahme von Praktikanten ermächtigt: die Landkrankenhäuser in Cassel, Fulda, Hanau und Hersfeld, die Landeshospitäler in Haina und Merxhausen, die Lungenheilstätten „Stadtwald" bei Melsungen und in Oberkaufungen, das St. Vincenz-Krankenhaus in Hanau und die Landesheilanstalt in Marburg. (A II. 10020/07.)

Cassel am 30. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

102. Herr Diogenes Escalante ist an Stelle des Dr. Domingo B. Castillo zum venezolanischen Generalkonsul in Hamburg ernannt worden. (A I. 489.)

Cassel am 3. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

103. Mit Bezug auf die unter dem 14. Juli 1901 (A III. 4439) — Amtsblatt für 1901 Seite 178 — veröffentlichten Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Warenhäuser, Geschäftshäuser ꝛc.) bringe ich nachstehend die von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern unter Aufhebung der vorstehend bezeichneten Bestimmungen erlassenen „Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, vom 2. November v. J." zur öffentlichen Kenntnis. (A III. 5233/5.)

Cassel am 17. Januar 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Gebäude, in denen in mehr Geschossen als im Erdgeschoß und in dem darüber liegenden Stockwerk größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden. Sogenannte Engros- (Musterlager-) Geschäfte sind als Warenhäuser ꝛc. im Sinne dieser Bestimmungen nicht anzusehen.

An solche Waren- und Geschäftshäuser sind unbeschadet der allgemeinen örtlichen baupolizeilichen Vorschriften polizeilicherseits folgende Sonderanforderungen zu stellen.

I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und dessen Schaufenstern feuerfest[1]) abzutrennen. Öffnungen zwischen beiden Geschossen für Treppen und Warenaufzüge zur ausschließlichen Verbindung dieser Geschosse sind mit der Maßgabe gestattet, daß sie nach beiden Geschossen hin durch feuerfeste Wände mit feuersicheren[2]) Türen abzuschließen sind. Nach Lagerräumen im Keller sind Öffnungen für Treppen aber nur dann zulässig, wenn die Lagerräume in der Grundfläche nicht größer als 50 qm und von den übrigen Kellerräumen durch feuerfeste Wände ohne Öffnungen abgeschlossen sind. Bis zum Keller hinabreichende Schaufenster sind zulässig, falls sie gegen die Innenräume des Kellergeschosses feuerfest abgeschlossen sind.

Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Kellergeschosse von mehr als 500 qm Grundfläche sind durch massive Brandmauern von wenigstens 0,25 m Stärke in Abteilungen zu teilen, die in der Regel nicht mehr als 500 qm Grundfläche haben dürfen. Ausnahmsweise darf die Teilung durch andere feuerfeste Wände bewirkt werden. Keller und Kellerabteilungen von mehr als 200 qm Grundfläche müssen zwei tunlichst weit von einander anzulegende Zugänge haben, die entweder unmittelbar oder durch einen von Brandmauern umgebenen Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuersichere Türen zu schließen; die Türflügel müssen nach außen derartig

---

[1]) Als feuerfeste Konstruktionen gelten zur Zeit neben den massiven:

a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, wozu auch Köhnensche Voutenplatten, Kleinesche Decken und ähnliche Konstruktionen zu rechnen sind;

b) Wände aus Beton oder Kalkmörtel, ohne Eiseneinlagen hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände u. dergl.

Decken und Wände, deren Eisenteile nicht glutsicher (s. Anmerk. 3) umhüllt sind, gelten nicht als feuerfest. Siehe auch Anmerk. 2 vorletzten Absatz.

[2]) Als feuersicher gelten zur Zeit außer den oben angegebenen folgende Konstruktionen:

a) Decken: ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken, ferner solche Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

b) Wände: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Rabitzwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten u. dergl.

Drahtglas, Elektroglas und ähnliche aus Glas hergestellte Stoffe dürfen in „feuerfesten" und „feuersicheren" Wänden zum Abschluß von Tür- und Fensteröffnungen nur dann verwendet werden, wenn ihre Größe $^1/_{10}$ der Wandfläche, in der sie angebracht sind, nicht übersteigt.

c) Türen: aus doppelten, 1 mm starken Eisenblechplatten und mindestens 6 mm starken Asbest- oder Korkeinlagen hergestellte Türen, die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen.

Digitized by Google

aufschlagen, daß der Verkehr im Flur und in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In Kellerabteilungen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind.

Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Maschinen- und Heizräume im Keller sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen, etwaige Öffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Viertes Stockwerk und Dachgeschoß.

4. Wohnräume im vierten Stockwerk und im Dachgeschosse sind verboten.

5. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eiserne Konstruktionsteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger usw.) sind glutsicher[3]) einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Teile ist nicht erforderlich.

7. Decken unmittelbar über Geschäftsräumen sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen zum Zwecke der Vereinigung von Räumen verschiedener Geschosse zu einem einheitlichen Raum sind nur mit einer Mindestgröße von 100 qm zulässig. Es sind jedoch Entlüftungsvorrichtungen in der oberen Decke oder deren nächsten Nähe einzurichten; diese Vorrichtungen müssen von einer außerhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Größere Lagerräume müssen in der Regel feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

9. Über Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben; dabei muß der Sturz der Schaufensteröffnung 0,30 m unter den Deckenabschluß herabreichen. Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird (vergl. Ziffer 30 Abs. 2).

10. In größeren Geschäftsräumen darf behufs Einschränkung eines Feuers die Anbringung fester, unverbrennlicher, etwa 1,0 m von der Decke herabreichender Trennungsstreifen an geeigneten Stellen gefordert werden.

11. Fenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken.

[3]) Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, welche geeignet sind, die Übertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile und die Verringerung ihrer Tragfähigkeit zu verhindern.

Behufs tunlicher Verhütung der Übertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere, zur Vereinigung einer größeren Zahl von Menschen bestimmte Räume sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Überdachungen anzubringen.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschosse durch Sprossen in Felder von höchstens 2 qm Fläche zu teilen oder besonders zu sichern.

IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

12. Zahl und Lage der Ausgänge von den Verkaufsräumen im Erdgeschoß ins Freie sind so zu bemessen, daß von jedem Punkte des Erdgeschosses aus ein Ausgang auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar ist.

Die Gesamtbreite aller Ausgänge muß auf je 100 qm im Erdgeschoß bebauter oder mit Glasdächern überdeckter Grundfläche mindestens 0,3 m betragen. Kein Ausgang darf aber weniger als 1 m breit sein.

Ausgänge, die durch Treppenhäuser hindurchführen, gelten nicht als notwendige Ausgänge im Sinne der vorstehenden Anforderungen.

Ausgänge, die auf Höfe führen, werden als notwendige nur dann angerechnet, wenn die Höfe nicht weiter als 25 m von der Straße entfernt sind und mit ihr durch feuerfest umschlossene Durchfahrten in Verbindung stehen, die ihrerseits mindestens der halben Gesamtbreite der auf die Höfe führenden Ausgänge entsprechen, keinenfalls aber weniger als 3 m breit sein dürfen.

Für Grundstücke, bei denen wegen geringer Tiefe Durchfahrten nach den baupolizeilichen Bestimmungen nicht erforderlich sind, genügt ein Durchgang von der halben Breite der auf die Höfe führenden notwendigen Ausgänge; doch muß er mindestens eine Breite von 1,50 m haben.

13. Von jedem Punkte des I., II. und III. Stockwerks aus muß eine Treppe von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Diese notwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuersichere Verbindungen mit der Straße haben.

In Wänden, welche Durchgänge oder Durchfahrten nach der Straße von Geschäftsräumen trennen, dürfen feuersichere Türen, nicht aber Schaufensteröffnungen hergestellt werden.

Verkaufsräume im Dachgeschoß müssen neben etwaigen den Verkehr mit anderen Geschossen vermittelnden Treppen (vergl. Ziffer 5) noch besondere, unmittelbar auf die Straße oder einen Hof führende, von jedem Punkte des Geschosses auf höchstens 25 m Entfernung erreichbare Treppen von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite haben. Ein Anschluß der sonstigen Räume des Dachgeschosses an diese Treppen soll nicht ausgeschlossen sein.

Digitized by Google

Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicher stellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Verschläge, gleichviel welcher Art, sind unter Treppen nicht zulässig.

14. Freitreppen im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen (vgl. Ziffer 7) bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Dachgeschoß überhaupt nicht, nach dem Keller nur mit den in Ziffer 1 vorgesehenen Maßgaben zulässig.

15. Haben die zu Verkaufszwecken benutzten Geschosse größeren Umfang und liegen über oder neben ihnen Wohnungen oder solche Arbeitsräume und Kontore, die nicht im Verkehrsbereich des Publikums liegen, so müssen diese Wohnungen und Räume, abgesehen von den gemäß Ziffer 13 anzulegenden notwendigen Treppen, noch besondere, mit Verkaufs- oder Lagerräumen nicht in Verbindung stehende, ins Freie führende Treppen haben. Außerdem bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen, zu fordern, daß derartige Wohnungen und Räume durch feuerfeste Wände und Decken von den dem Verkehr des Publikums dienenden Räumen zu trennen sind.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Türen müssen nach außen aufschlagen und leicht beweglich eingerichtet sein. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verschluß muß von innen leicht zu öffnen sein.

17. Vorhänge an den nach Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig. Zur Verhinderung von Zug dürfen daselbst Windfänge angebracht werden. Durch Türflügel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in Korridoren, Treppenräumen usw. nicht behindert, auch dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlaufbreite hinaus beschränkt werden.

18. Türen und ihre Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

19. Ausgänge sind als solche mit großer, leicht lesbarer Schrift kenntlich zu machen. Die nächsten Wege zu ihnen und die Breiten dieser Wege sind polizeilich festzulegen; diese Wege sind dauernd offen zu halten und durch in die Augen fallende Richtungspfeile zu bezeichnen.

20. Hinter durchbrochenen Brüstungen von Galerien von Lichthöfen muß zur Verhütung der Übertragung von Feuer von einem Geschoß zum andern ein von der größten Ausladung des Brüstungsgesimses ab gerechnet mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben; im I. Stockwerk dürfen brennbare Gegenstände — abgesehen von stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen — innerhalb 2,0 m Abstand von durchbrochenen Brüstungen oder von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufgestellt werden. Falls die Durchbrechungen von Brüstungen feuersicher (durch Drahtglas, Eisenblech usw.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bezw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, daß sie eine Übertragung von Feuer ermöglichen.

V. Beleuchtung.

a) durch Petroleum, Spiritus, Gas.

21. Petroleum darf in Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen mit besonders leicht entzündlichen Gegenständen ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthaft.

Spiritus darf nur in Kontorräumen verwendet werden.

22. Stehlampen müssen einen breiten und standsicheren Fuß haben, dürfen aber in Verkaufsräumen nicht benutzt werden.

Petroleum- und Spirituslampen dürfen nicht Bassins aus zerbrechlichem Stoff haben.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen oberhalb mindestens 1 m, unterhalb und seitlich mindestens 0,25 m entfernt zu halten. Eine geringere Entfernung von Gegenständen oberhalb von Hängelampen darf zugelassen werden, wenn über letzteren Blaker in Größe von etwa 0,15 m im Durchmesser feuersicher angebracht werden.

23. Gasmesser dürfen nicht unter Treppen aufgestellt werden.

Für größere Warenhäuser darf gefordert werden, daß für Gasmesser besondere, feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

25. Die Beleuchtungskörper müssen tunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen Berührung mit brennbaren Gegenständen gesichert werden.

Verkaufs- und Dekorationsgegenstände an Beleuchtungskörpern aufzuhängen, ist verboten.

b) durch elektrische Anlagen.

26. Für elektrische Einrichtungen sind die vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

Außerdem sind folgende Sonderanforderungen zu stellen:

27. Elektrische Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden, auch nicht von solchen Stoffen umhüllt werden.

Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen müssen mit Vorrichtungen (Überglocken oder dergl.)

Digitized by Google

versehen sein, welche die Berührung der Lampen mit den entzündlichen Stoffen verhindern.

28. Festverlegte Leitungen müssen, soweit sie mit leicht entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, bis in die Lampenträger oder in die Anschlußdosen vollständig durch Rohre geschützt sein.

Beleuchtungskörper und andere Stromverbraucher, welche ihren Standort wechseln, sind

entweder mit metallumhüllter Leitung

. oder mittels besonders geschützter Leitung ohne Metallmantel anzuschließen.

Im ersten Falle ist das eine Ende der Metallumhüllung mit dem Metallmantel der Fassung leitend zu verbinden, daß andere Ende ist an eine geerdete Leitung anzuschließen.

Im zweiten Falle ist nur biegsame Leitung mit wasserdichter Isolierhülle zulässig, die zum Schutz gegen mechanische Beschädigung mit einem Überzug aus widerstandsfähigem Material (z. B. Segeltuch, Leder, Hanfschnurumklöpplung) versehen ist.

Sämtliche Schalter, Anschlußdosen und Sicherungen müssen mit widerstandsfähigen Schutzkästen umgeben und an solchen Plätzen fest angebracht sein, wo eine Berührung mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschlossen ist.

29. Bogenlampen müssen mindestens 0,10 m im Durchmesser große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlenteilchen sicher verhüten; gläserne Aschenteller sind unzulässig. Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrandlampen) sind besondere Aschenteller nicht erforderlich.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

30. Schaufenster dürfen nur von der Straße her oder in der Art beleuchtet werden, daß zwischen dem zur Auslegung von Waren bestimmten Teile des Schaufensters und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe sich befindet.

Ausnahmen können bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, für elektrische Glühlampen und deren Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohren verlegt werden; bewegliche elektrische Leitungen innerhalb des Auslageraumes sind nicht zulässig.

d) Notbeleuchtung.

31. Alle Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräume sowie alle Treppen und Flure müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein, welche vom Eintritt der Dunkelheit an in Betrieb sein muß. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Pflanzenöllampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine oder mehrere räumlich und elektrisch von der Hauptanlage unabhängige Stromquellen gespeist werden, zu verwenden. Auch auf die elektrische Notbeleuchtung finden die vorstehend unter Ziff. 26 erwähnten Sicherheitsvorschriften sinngemäß Anwendung. Die von der Polizeibehörde für die Notlampen vorzuschreibenden Plätze sind an Ort und Stelle durch besondere Marken in roter Farbe und mit fortlaufenden Nummern kenntlich zu machen. Außer der Notbeleuchtung müssen alle zur Entleerung des Hauses bestimmten Türen und Ausgänge mit roter Beleuchtung, die ebenfalls vom Eintritt der Dunkelheit ab in Betrieb sein muß, versehen sein.

VI. Heizung.

32. Kachel- oder Ziegelsteinöfen müssen in der Regel von außen oder von wenigstens 0,50 m tiefen, mit feuersicheren Türen geschlossenen Vorgelegen aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Öfen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Eiserne Öfen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unverrückbar befestigten Ofenschirmen versehen sein.

34. Gasöfen bedürfen, wie andere Feuerstätten, baupolizeilicher Genehmigung; sie müssen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden sein; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gaskocher, Gasplätteinrichtungen usw. müssen tunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden sein.

36. Kanäle für Leitung heißer Luft sind durchweg mit feuersicherem Stoff zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

In Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen Berührung sicherzustellen.

37. Feuerungsanlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode instandzusetzen.

VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungsvorschriften.

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Verkehrshindernissen und brennbaren Gegenständen freigehalten werden.

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraumes müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den unmittelbar zu Ausgängen führenden Verkehrswegen dürfen leicht entzündliche Stoffe nicht ausliegen.

Vor Türen und Ausgängen dürfen Verkaufstische oder sonstige, die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

Saisonartikel, d. h. Gegenstände, die zu bestimmten Zeiten einen besonders großen Andrang des Publikums herbeizuführen pflegen, sind tunlichst in den unteren Geschossen unterzubringen.

39. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breiten (vgl. Ziffer 19) einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in

Digitized by Google

Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Verkäufliche Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen, Spielwaren mit Spiritusmotoren und dergl. dürfen brennend nur in besonderen, allein dafür bestimmten Räumen vorgeführt werden.

41. Rauchen ist in den Verkaufs- und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe und mit deutlicher Aufschrift bekannt zu geben.

42. Leicht verbrennliche Abfälle, Packmaterial, Kisten und dergl. dürfen in Verkaufsräumen, Betriebsstätten, Treppenhäusern und auf Fluren und Durchgängen zur Aufbewahrung nicht angehäuft werden.

43. Die Feuerlöscheinrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung der Polizeibehörde auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten; auch ist auf polizeiliches Erfordern ein Feuermelder anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise auf den nächstbelegenen Feuermelder an geeigneten Stellen anzubringen.

44. Auf Erfordern ist in größeren Warenhäusern ꝛc. eine geeignete Alarmvorrichtung herzustellen.

Jeder Angestellte muß über das, was er beim Ausbruch eines Feuers oder einer Panik sowie beim Ertönen der Alarmvorrichtung im Interesse der Sicherheit zu tun hat, genau unterrichtet gehalten werden.

Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Unternehmer verpflichtet, für Zeiten besonderen Andranges des Publikums eine ausreichende, geschulte und ausschließlich dem Sicherheitsdienste gewidmete Feuerwache zu halten.[4])

45. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Überfüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

VIII. Schlußbestimmungen.

46. Die gegenwärtigen Bestimmungen finden Anwendung auf alle neu zu errichtenden oder in bestehenden Gebäuden neu einzurichtenden Warenhäuser ꝛc. ohne jede Einschränkung.

47. Ob und inwieweit diese Bestimmungen auch auf solche Gebäude anzuwenden sind, in denen nur im Erdgeschoß oder auch noch in dem darüber liegenden Stockwerk größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

48. Auf bestehende Warenhäuser ꝛc. sind von den gegenwärtigen Bestimmungen anzuwenden:

a) vorbehaltlos:

Die sämtlichen Bestimmungen der Abschnitte V, VI und VII, ferner aus den Abschnitten I—IV die Bestimmungen unter Ziffer 1 Absatz 1, den Ziffern 2 bis 6, den Ziffern 8, 10 und 11 und den Ziffern 17 bis 20; doch dürfen bis auf weiteres als „feuersicher" solche Türen angesehen werden, welche

aus 25 mm starken, gespundeten Brettern von hartem Holz mit allseitiger Bekleidung von 0,5 mm starkem Eisenblech hergestellt sind, selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen. Der Eisenblechbelag muß mittelst durchgehender Niete oder Nägel befestigt sein.

b) mit Einschränkungen:

Die Bestimmungen unter den Ziffern 7, 9 und 12—15, und zwar:

α) Ziffer 7 mit der Maßgabe, daß feuerfeste Decken nur unter Wohnungen gefordert, daß aber auch hier feuersichere Decken zugelassen werden sollen, wenn diese durch darunter angebrachte besondere Schutzdecken entsprechend gesichert werden;

β) die Ziffern 9 und 12—15 mit der Maßgabe, daß Ausnahmen zugelassen werden dürfen, und zwar:

zu den Ziffern 9 und 12 schlechthin,

zu Ziffer 13 bezüglich der Anforderungen in Absatz 1,

zu Ziffer 14 bezüglich der Anforderung in Absatz 2,

zu Ziffer 15 dahin, daß die dort geforderten Treppen unter besonderen Umständen durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuersicherem Ausgang ins Freie ersetzt werden können.

[4]) Der Unternehmer soll hierdurch nicht gehindert werden, sich, statt selbst eine Feuerwache zu halten, Mannschaften der Ortsfeuerwehr gegen Bezahlung zu erbitten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

104. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden.

Die Anstalt beginnt zu Ostern 1908 einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu neue Schüler auf.

Sie bietet befähigten jungen Leuten Gelegenheit, in mit neuzeitlichen technischen Hilfsmitteln reich ausgestatteten Musterwerkstätten eine sorgfältige und vielseitige auf der Grundlage neuzeitlicher Technik fußende praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahlverarbeitung, besonders in der Werkzeugtechnik, zu erlangen und jene zeichnerischen, fachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebes für zukünftige Vorarbeiter und Werkmeister oder für selbständige Gewerbetreibende in der Kleineisen-, Werkzeug- und Metallwaren-Industrie unbedingt erforderlich sind.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarschulbildung nach erfüllter Schulpflicht. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Digitized by Google

Die Kursusdauer beträgt je nach Fähigkeiten 2 bis 3 Jahre.

Schulgeld für preußische Schüler 60 M, für solche aus dem nicht preußischen Deutschland 160 M und für Reichsausländer 300 M jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minder bemittelten und würdigen Schülern preußischer Staatsangehörigkeit können Stipendien und Schulgelderlasse gewährt werden.

Nähere Auskunft auf Anfrage durch den Unterzeichneten.

Anmeldungen werden baldigst erbeten.

Der Direktor der Königlichen Fachschule.
Beil.

105. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1908 beginnen am 22., die Vorlesungen am 27. April 1908. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor Professor Dr. Kreusler,
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

106. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 26. September 1907,
Auszahlung am 31. März 1908.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880, II. Reihe) zu 3½ %, 18. Ziehung:
Lit. A. Nr. 29, 38, 167 zu 1000 M;
„ B. „ 4, 12, 83, 88, 134, 138, 192, 321 zu 500 M;
„ C. „ 121, 139, 169, 350, 368, 394, 539, 587, 601, 630, 783 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 131 zu 500 M;
„ C. „ 50, 609, 677 zu 200 M.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889, II. Serie, zu 3½ %, 18. Ziehung:
Lit. A. Nr. 111, 158, 198 zu 2000 M;
„ B. „ 191, 238, 239, 272 zu 1000 M;
„ C. „ 213, 245, 253, 316, 366, 383 zu 500 M;
„ D. „ 471, 489 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 291 zu 1000 M;
„ C. „ 268, 288 zu 500 M;
„ D. „ 496 zu 200 M.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889, I. Serie, zu 3½ %, 16. Ziehung:
Lit. A. Nr. 5, 87 zu 2000 M;
„ B. „ 90, 118 zu 1000 M;
„ C. „ 25, 38, 53, 72 zu 500 M;
„ D. „ 116 zu 200 M.
Rückständig: Lit. C. Nr. 157 zu 500 M.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898, zu 3½ %, 9. Ziehung:
Lit. A. Nr. 23, 46, 105, 141, 196, 209, 288 zu 2000 M;
„ B. „ 89, 171, 181, 184, 197, 218, 233, 320, 355, 381, 420, 435 zu 1000 M;
„ C. „ 5, 104, 113, 135, 205, 214, 231, 275, 315, 420, 436, 448, 460, 514, 516, 571, 576 zu 500 M;
„ D. „ 12, 29, 88, 150, 196, 235, 240, 272, 291, 304, 312, 349, 408, 416, 424, 427, 445, 489, 519, 607, 639, 703, 709, 715, 742 zu 200 M.
Rückständig: Lit. A. Nr. 104 zu 2000 M;
„ C. „ 555 zu 500 M;
„ D. „ 53, 516 zu 200 M.

Hanau am 3. Oktober 1907.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

107. Wir bringen hierdurch zur Kenntnis, daß wir den Zinsfuß für die Aktiv- und Passivkapitalien um je ½ % erhöht haben, und zwar:

a) die neuen Einlagen und Ausleihungen, sowie die Depositen und Vorschüsse im Konto-Korrent-Verkehr vom 1. Februar d. J. ab,
b) die vor diesem Termin schon bestandenen Sparguthaben und die Kapitalausleihungen auf Hypothek, gegen Bürgschaft, auf Faustpfand, sowie an Institute und Korporationen vom 1. Mai d. J. ab.

Diejenigen Schuldner, welche diese Zinsenerhöhung gegen sich nicht wollen gelten lassen, müssen ihre diesbezüglichen Schuldbeträge, die in diesem Falle hiermit gekündigt werden, bis zum 1. Mai d. J. an die Sparkasse zurückgezahlt haben.

Borken am 20. Januar 1908.

Die Verwaltungs-Kommission.
W. Müller. Mardorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

108. Die durch Übergang ihres seitherigen Inhabers in das Hauptamt eines Kreisschulinspektors erledigte Pfarrstelle zu Kleinalmerode, Klasse Witzenhausen, soll anderweit besetzt werden. Bewerbungen sind durch Vermittelung des zuständigen Metropolitans und Superintendenten innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel am 30. Januar 1908.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

109. Die erste Schul- und Küsterstelle in Nentershausen ist frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1350 M einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Mit der Stelle ist Nebeneinkommen durch Erteilung des Unterrichts an der ländlichen Fortbildungsschule, sowie durch Versehung des Amtes eines Schatzmeisters für die Hospitalskasse daselbst verbunden.

Digitized by Google

Bewerber wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 21. Februar d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann in Nentershausen, melden.

Rotenburg a/F. am 28. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

110. Die vom 1. März d. J. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle in Breitau soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1350 M einschließlich der Mehrvergütung für den Kirchendienst, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 20. Februar d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lieberknecht zu Breitau, einreichen.

Rotenburg a/F. am 1. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäfer, Kreissekretär.

111. Die evang. Schulstelle zu Schlitzenhausen, Kr. Gersfeld, ist erledigt. Nachdem das Schulpatronat erklärt hat, für diesmal einen Präsentationsvorschlag nicht machen zu können, schreibe ich die Stelle zur Wiederbesetzung hiermit aus und ersuche Bewerber ihre Meldungsgesuche bis zum 15. Februar bei mir einzureichen. Grundgehalt beträgt 1200 M, Alterszulage 120 M. Der Neubau einer Wohnung ist im Gang.

Fulda am 30. Jannar 1908.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Ruhl, Superintendent.

112. An der evangelischen Volksschule in Struth ist zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M, außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt. Bewerber wollen ihre Meldegesuche mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich in Seligenthal, einreichen.

Schmalkalden am 24. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

113. Tann a. Rhön. An der hiesigen Stadtschule ist die ev.-luth. 1. Lehrer- und Kantorstelle durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung einschl. der Vergütung von 350 M für Kirchendienst 1550 M, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M, wozu noch eine Vergütung für Unterrichtserteilung an der gewerblichen Fortbildungsschule kommen kann.

Bewerber, welche gut in Musik und der Leitung eines Kirchenchores sein müssen, wollen ihre diesbezüglichen an das Freiherrl. v. d. Tannsche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche, mit Zeugnissen belegt, bis zum 18. Februar bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Tann am 31. Januar 1908.

Freiherrl. v. d. Tannsche Samtrenterei.

114. Die Schulstelle zu Riebelsdorf kommt infolge Versetzung des seitherigen Inhabers am 16. April d. J. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1100 M neben freier Wohnung, die Vergütnng für den Kirchendienst 150 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Reismann in Neukirchen, einreichen.

Ziegenhain am 29. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

115. Die evangelische 1. Lehrerstelle zu Eltmannshausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Ablebens des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Ausfeld zu Niddawitzhausen, melden.

Eschwege am 1. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

116. Infolge Pensionierung ist an der hiesigen mit der Stadtschule verbundenen Mädchenmittelschule die Stelle einer wissenschaftlichen Lehrerin mit der Lehrbefähigung für Französisch und Englisch zum 1. April d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, die Höhe der Alterszulagen 110 M, die Mietsentschädigung 183,33 M.

Bewerbungen sind unter Anschluß beglaubigter Zeugnisabschriften bis zum 20. Februar d. J. an die Stadtschuldeputation hierselbst einzusenden.

Hofgeismar am 1. Februar 1908.

Die Stadtschuldeputation.

117. Die kath. Lehrerinnenstelle in Kirchhasel ist vom 16. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt neben freier Wohnung beträgt 900 M, der Einheitssatz der Alterszulage 110 M.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. März d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Rudolph in Kirchhasel, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld am 27. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Delgmann, Kreissekretär.

Digitized by Google

118. An der ev. Schule zu Großnenndorf ist vom 15. April d. J. ab eine Lehrerinnenstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M, an Mietsentschädigung werden 80 M gezahlt.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. März d. J. dem Ortsschulinspektor, Superintendenten Pfarrer Seßler in Großnenndorf, einreichen.

Rinteln am 29. Januar 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Normann, Regierungsassessor.

119. **Zu besetzen:** Zwei Sekretärstellen bei dem Amtsgerichte Cassel, je eine Sekretärstelle bei dem Amtsgerichte und der Staatsanwaltschaft in Marburg.

Cassel am 30. Januar 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.
J. V.: Schwartzkopf.

120. Ein **Kassengehilfe** wird von der Kreis- und Forstkasse Gersfeld zum 1. 4. 08 gesucht. Erfordernis für Annahme ist Zuverlässigkeit bei Aufstellung der Monatsabrechnung mit der Hauptkasse und der Monats- und Quartalsabschlüsse, Zuverlässigkeit bei allen Abschreibearbeiten wie Ausfüllen der Holzzettel, Postanweisungen usw. Bewerber, der mit Aufstellung von Domänenrenten-Protokollen und Führung der Rentenkataster vertraut ist, wird bevorzugt. Kenntnis der Rechnungslegung nicht erforderlich. Gehaltsansprüche mit Zeugnisabschriften bis 15. Februar an

die Königliche Kreiskasse Gersfeld.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Rode zum Gerichtsassessor,

die Gerichtsreferendare Rabe von Pappenheim und Zwicker zu Regierungsreferendaren,

die Rechtskandidaten Schmitt-Falckenberg und Stück zu Referendaren,

der ständige Hilfsgerichtsdiener Müldner in Cassel zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Weyhers,

der Sekretariats-Hilfsarbeiter Werner zum Sekretär bei der Verwaltung des Provinzial-Verbandes der Provinz Hessen-Nassau,

die Sekretariats-Hilfsarbeiter Conradi, Löchel und Käse zu Sekretären bei der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau,

der Forstaufseher Bode zu Schmidtmühle, Oberförsterei Steinau, vom 1. Januar 1908 ab zum Förster o. R.

Übernommen: an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Reul in Windecken der jetzige Bürgermeister Schlegel daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Windecken.

Verliehen: dem Generalsuperintendenten D. Pfeiffer hier der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub,

dem Superintendenten Wagner in Eschwege der Rote Adlerorden 4. Klasse,

den Amtsgerichtsräten Lattmann in Schmalkalden und Dr. Weihe in Cassel sowie dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Zschorlich in Marburg der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Fabrikanten und Beigeordneten Wilhelm Romeiser in Steinau der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Kanzleiinspektor Mattern bei der Staatsanwaltschaft in Cassel und dem Botenmeister Kühn bei dem Oberlandesgericht in Cassel das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Kirchenältesten und Kastenmeister Lindemann in Hubenrode, Kreis Witzenhausen, dem Forstaufseher Bachmann in Knottenhof, den Gerichtsdienern Löber bei dem Oberlandesgericht in Cassel, Euler in Kirchhain und Höftmann bei dem Amtsgericht in Marburg, dem Landgräflichen Leibreitknecht Crowforth in Hanau-Kesselstadt und dem Former Bechtel hier, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Fabrikanten Heinrich Salzmann hier der Charakter als Kommerzienrat,

den im Kirchendienst angestellten Lehrern Adam Hoßfeld zu Kirchheim und Heinrich Kühneweg zu Laudenbach der Kantortitel,

dem Steuerkanzlisten Wenderoth bei der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Cassel anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand der Titel als „Kanzleisekretär".

Entlassen: der Referendar Rabe von Pappenheim aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 6.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 12. Februar **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 3 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 2 und 3 der Gesetzsammlung. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 41/42. Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife ꝛc. Viehseuchen. Verlosung von Pferden ꝛc. in Fritzlar. Prüfung zum Bauassistenten. Grundstücks-Umgemeindungen. S. 42/43. Errichtung einer Postanstalt in Cassel. Beginn des Sommersemesters an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein- ꝛc. Bau in Geisenheim. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Obergrenzebach. Erledigte Stellen. S. 43/44. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 44.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 29. Januar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 3 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3406 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika, vom 14. Januar 1908, und unter

Nr. 3407 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 23. Januar 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 30. Januar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 2 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10863 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1907 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 17. Januar 1908, und unter

Nr. 10864 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren, vom 18. Januar 1908.

Die am 30. Januar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 3 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10865 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Rennerod, Weilburg und Wiesbaden, vom 24. Januar 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

121. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1908 ein etwa fünf Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden; sein Beginn ist auf Dienstag den 4. August d. J. festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. J. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst, ebenfalls bis zum 15. März d. J. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Übungen wie die folgenden verlangt werden:

Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querstreckstütz am Barren; Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 m; als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Übungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin am 23. Januar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: von Bremen.

122. Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Allenstein und Cöln neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forst-

Digitized by Google

versorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Forstschutzdienst dieser Bezirke beschäftigt sind. (Vorzugsberechtigte Anwärter.)

Die früher im Staatsforstdienste der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen beschäftigt gewesenen, bei der Neueinrichtung des Regierungsbezirks Allenstein in diesen überwiesenen und dort im Staatsforstdienste forttaufend weiter beschäftigten Reservejäger erwerben durch eine im ganzen zweijährige staatliche Beschäftigung sowohl für die Notierung im Bezirk Allenstein als auch für die in den Bezirken ihrer früheren Beschäftigung Königsberg oder Gumbinnen eine Vorzugsberechtigung im Sinne des ersten Absatzes dieser Verfügung.

Wollen sie hiervon Gebrauch machen, so haben sie in den Notierungsgesuchen die Zeit ihrer Beschäftigung im Staatsforstdienst der einzelnen Bezirke nachzuweisen und den Bezirk ihrer Wahl anzugeben.

Berlin W. 9, am 24. Januar 1908.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

123. Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrate in der Sitzung vom 19. Dezember v. J. — § 956 der Protokolle — beschlossenen und am 1. März d. J. in Kraft tretenden Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife und der Anleitung für die Zollabfertigung bei den Zollstellen eingesehen werden können.

Cassel am 7. Februar 1908.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

124. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Iddensermoor-Riengraben (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Oberkaufungen, Crumbach, Oberzwehren, Niederkaufungen, Frommershausen.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Densberg, Obervorschütz, Werkel, Ermetheis, Dorla.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen, Eichenzell.

Kreis Gelnhausen: Unterssotzbach, Strentberg, Wolferborn, Hettersroth-Höfen, Großenhausen, Aufenau, Roßbach, Lützelhausen, Eidengesäß, Flörsbach, Hof Eich, Leisenwald, Waldensberg, Hetfersdorf, Pfaffenhausen, Wächtersbach.

Kreis Gersfeld: Altenhof.

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Kilianstädten, Bergen, Dörnigheim, Rüdigheim, Marköbel, Rückingen, Fechenheim, Windecken.

Kreis Hersfeld: Rothensee.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Mariendorf, Trendelburg, Beckerhagen, Schachten, Vaake, Kelze, Eberschütz, Grebenstein, Schöneberg.

Kreis Homberg: Welferode.

Kreis Melsungen: Günsterode, Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Segelhorst, Rolfshagen.

Kreis Schlüchtern: Schtüchtern, Ramholz, Hintersteinau, Steinau, Schwarzenfels, Wallroth.

Kreis Ziegenhain: Oberaula, Willingshausen.

Geflügelcholera:

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 686.)

Cassel am 8. Februar 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

125. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. (Nr. 244) dem Fritzlarer Pferdemarktkomitee zu der am 16. Juli d. J. beabsichtigten Verlosung von Pferden, Fahr- und Reitrequisiten, landwirtschaftlichen Geräten und Reiseutensilien zum Zwecke der Hebung des Pferdemarktes, der Pferdezucht rc. die Genehmigung erteilt.

Die Lose sollen in den Kreisen Cassel-Stadt und -Land, Fritzlar, Hofgeismar, Melsungen, Witzenhausen, Wolfhagen und Homberg vertrieben werden.

Die Polizeibehörden dieser Kreise wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 10159 a.)

Cassel am 30. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

126. Gesuche um Zulassung zur Prüfung zum Bauassistenten können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. Dezember des der Prüfung vorangehenden Jahres bei mir eingehen. (A III. 672.)

Cassel am 7. Februar 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

127. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 25. November 1907 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

a) Gemarkung Oberförsterei Fulda, Kartenblatt 2 Nr. 26/10, in Größe von 0,7287 ha, aus dem Gemeindebezirk Dietershan,

b) daselbst, Kartenblatt 1 Nr. 53, in Größe von 0,9912 ha, aus dem Gemeindebezirk Marbach,

c) Gemarkung Kämmerzell, Kartenblatt F. Nr. 6, in Größe von 0,2450 ha, aus dem Gemeindebezirk Kämmerzell ausgeschieden und dem Gutsbezirk Ober-

Digitized by Google

försterei Fulda einverleibt worden, während die Parzelle Gemarkung Oberförsterei Fulda Kartenblatt 3 Nr. 37/10 ꝛc., in Größe von 6,5010 ha, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Fulda ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Lehnerz zugeteilt worden ist. (A IV. 2907a.)

Cassel am 8. Februar 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

128. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 25. November 1907 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Eichenzell, Kartenblatt 1 Nr. 23/11 in Größe von 0,9292 ha,
" 24/0,12 " " " 0,2583 "
" 12 " " " 0,5387 "
" 13 " " " 0,8290 "
Kartenblatt 5 Nr. 9 in Größe von 1,0103 ha,
" 19 " " " 0,0382 "
" 26/20 " " " 0,0477 " und
Kartenblatt 8 Nr. 119/77 in Größe von 0,3643 ha, aus dem Gemeindebezirk Eichenzell ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Niederkalbach zugeteilt worden. (A IV. 268.)

Cassel am 10. Februar 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Bossart.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

129. Am 1. März d. J. wird in dem Hause Frankfurterstraße Nr. 77½ hier eine neue Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Sprechstelle unter der Bezeichnung „Cassel 4" als Zweigstelle des Kaiserlichen Postamts 1 (Königsplatz) eröffnet werden. Mit der Annahme von Paketsendungen hat sich die neue Postanstalt nicht zu befassen.

Cassel am 5. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

130. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. — Das Sommer-Semester 1908 beginnt am 23. April 1908.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion: Dr. Dammann.

131. An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim (Rheingau) finden im Jahre 1908 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus: 20. bis 22. Februar.
2. Obstbau-
3. Baumwärter- } Kursus: 20. Febr. bis 14. März.
4. Obstbau-
5. Baumwärter- } Nachkursus: 20. bis 25. Juli.
6. Obstverwertungskursus für } Frauen: 3. bis 8. Aug.
7. } Männer: 10. b. 22. Aug.
8. Analysenkursus: 3. bis 14. August.
9. Hefekursus: 17. bis 29. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt für Kursus:

1: nichts.

2 und 4: für Preußen 20 M, für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen, zahlen 8 M, Nichtpreußen 12 M.

3 und 5: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 M und wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen = 5 M.

6 und 7: für Preußen je 6 M, für Nichtpreußen je 9 M.

8 und 9: für Preußen je 20 M, für Nichtpreußen je 25 M, wozu noch 20 M für Gebrauchsgegenstände und 1 M für Bedienung kommen.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt, bezüglich des Kursus 8 an den Vorstand der önochemischen Versuchsstation und bezüglich des Kursus 9 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz ihres Wohnsitzes, Nichtpreußen an ihre Landes-Regierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Anstalt kostenfrei zu beziehenden Satzungen.

Geisenheim am 11. Januar 1908.

Der Direktor:
Professor Dr. Wortmann, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

132. Von dem in hiesiger Gemarkung belegenen öffentlichen Weg Kartenblatt 24 Parzelle 261/226 sollen 13 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Obergrenzebach am 5. Februar 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Fenner.

Erledigte Stellen.

133. Die zweite Schul- und reformierte Küsterstelle an der evangelischen Volksschule in Münchhausen soll sofort anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1100 M, 150 M Vergütung für den Kirchendienst, 130 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Meldungen sind sofort beim Königlichen Landratsamte in Marburg anzubringen.

Marburg am 3. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Bredt, Regierungsassessor.

134. Die 2. Schulstelle in Obergeis kommt infolge Versetzung des jetzigen Inhabers vom 1. März d. J. ab zur Erledigung.

Digitized by Google

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. Februar d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gamb zu Obergeis, einreichen.

Hersfeld am 30. Januar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer.

135. Die erste Lehrer- und Kirchendienerstelle in Apelern soll möglichst bald besetzt werden. Das Grundgehalt ist auf 1200 M und der Einheitssatz der Alterszulage auf 130 M festgesetzt. Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Festsetzung des Mehrbetrages an Grundgehalt für den mit der Stelle verbundenen Kirchendienst bleibt vorbehalten, weil zunächst eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule stattzufinden hat.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25. Februar d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Sommerlath in Apelern, einreichen.

Rinteln am 3. Februar 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Normann, Regierungsassessor.

136. An der evangelischen Schule zu Steinau ist die Lehrerinstelle vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M; daneben wird freie Wohnung oder entsprechende Mietsentschädigung gewährt.

Meldungen sind innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Römheld in Steinau, einzureichen.

Schlüchtern am 3. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Valentiner, Landrat.

137. Die evangelische 1. Lehrerstelle zu Wichmannshausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gonnermann zu Wichmannshausen, melden.

Eschwege am 7. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

138. Am 1. April d. J. ist bei der hiesigen Kreisverwaltung die Stelle eines Kreisausschuß-Assistenten zu besetzen. Der Stelleninhaber hat neben Erledigung von Verwaltungs-Angelegenheiten die Kreiskommunalkasse zu verwalten.

Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt neben einem Wohnungsgeldzuschuß von 480 M 1500 M, steigend von 3 zu 3 Jahren um 300 M bis zum Höchstbetrage von 2700 M. Anderweite Regelung des Gehalts ist in Aussicht genommen.

Bewerber, welche in allen Zweigen der Verwaltung bewandert und selbständig tätig gewesen, in der Kassenführung erfahren und 3000 M Kaution zu hinterlegen imstande sind, wollen sich unter Ausweis über ihre bisherige Tätigkeit bis zum 25. Februar bei dem Unterzeichneten melden.

Die Anstellung erfolgt nach den für die Kreisbeamten festgestellten Anstellungsgrundsätzen und zwar zunächst 1 Jahr auf Probe.

Hanau am 7. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Beckerath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsassessor Rabe von Pappenheim zum Landrat des Landkreises Cassel,

der Königliche Oberförster Kanzow in Neuenstein zum Forstamtsanwalt für den periodischen Gerichtstag in Rabolds hausen,

der Referendar Kalb zum Gerichtsassessor,

die Sergeanten Bläsing und Groß zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung hier.

Verliehen: dem Pfarrer Waldner zu Büchenberg der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

der Frau Konsul Julie Becker, geb. Schöffer, in Gelnhausen die Rote Kreuz-Medaille 2. Klasse,

dem Generalmajor z. D. von Roques hier, dem Kaufmann Adolf Blenke in Marburg, dem Bijouteriefabrikanten Cäsar Böhm in Hanau, der Frau Rentner Anna Merkel, geb. Rehm, in Schmalkalden und dem Landrat Dr. jur. Heinrich Hagen in Schmallalden die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse.

Gestorben: der Amtsgerichtsrat Grohne in Witzenhausen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 19. Februar 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummer 4 des Reichsgesetzblatts. Katholischer Volksschullehrerinnenkursus in Eltville. Achtuhrladenschluß in Rinteln. S. 45. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Januar. Grundstücks-Umgemeindungen. S. 46/47. Viehseuchen. Fonrage-Durchschnittspreise für Februar. S. 47. Errichtungsurkunde für die sechste lutherische Pfarrstelle in Cassel. Verlosung durch den Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein- 2c. Bau in Geisenheim. Bergausschuß für den Oberbergamtsbezirk Bonn. S. 48. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Schönborn. Zinsfuß bei der städtischen Sparkasse Felsberg. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 49.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 4. Februar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 4 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3408 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Schwedens zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903, vom 29. Januar 1908, und unter

Nr. 3409 die Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung und die Mark deutscher Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung, vom 29. Januar 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

139. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird im April d. J. in der Stadt Eltville ein katholischer Volksschullehrerinnenkursus eröffnet werden.

Die Aufnahmeprüfung ist auf den 25. April d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 27. desselben Monats (mündliche Prüfung) angesetzt worden.

Bewerberinnen, die sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März d. J. unter Beifügung

a) eines Lebenslaufes,
b) eines Geburtsscheines,
c) eines Impfscheines, eines Wiederimpfscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) für diejenigen Bewerberinnen, die unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit, sowie eines Zeugnisses über Schulbildung oder sonstige Vorbildung,
e) der Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt der Aspirantin während der Dauer ihres Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge, bei uns zu melden.

Schulgeld wird für den Unterricht nicht erhoben. Bedürftigen und fleißigen Schülerinnen können Unterstützungen aus Mitteln des Kursus bis in Höhe der bei staatlichen Lehrerinnenseminaren vorgesehenen Beträge bewilligt werden.

Cassel am 5. Februar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Hengstenberg.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

140. Achtuhrladenschluß. Auf meine Aufforderung vom 30. November 1907 (A II. G. Nr. 1509a) haben sich mehr als zwei Drittel der abstimmenden Inhaber offener Verkaufsstellen in Rinteln für die Einführung des Achtuhrladenschlusses erklärt. Ich ordne daher auf Grund des § 139f Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats in Rinteln an, daß vom 1. März 1908 ab in der Stadt Rinteln die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige, ausgenommen die Geschäfte der Metzger, Konditoren und Bäcker an den Wochentagen mit Ausnahme:

1. der Sonnabende,
2. derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139e Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung einen späteren Ladenschluß zuläßt,

auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§ 139c und d der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt.
(A II. G. Nr. 195.)

Cassel am 7. Februar 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

Digitized by Google

141. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Januar 1908. (A II. G. Nr. 193.)

Durchschnittspreis

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. für 100 Kilogramm												b. für 1 Kilogramm								Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	21 57	20 95	17 98	16 74	27 50	28 33	50 67	6 05	5 20	— —	7 30	143 —	1 65	1 55	1 60	1 55	1 55	1 75	2 55	6 90
2.	Fritzlar	21 75	20 75	19 50	19 —	38 —	40 —	45 —	6 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 50	1 40	1 40	1 40	1 50	2 —	2 40	5 40
3.	Fulda	21 38	20 50	18 50	16 88	43 —	45 —	72 50	5 —	5 25	4 75	6 50	145 —	1 60	1 52	1 45	1 55	1 45	1 85	2 50	5 70
4.	Hanau	21 90	19 90	19 61	17 90	19 —	25 50	55 63	5 52	5 30	4 30	7 27	130 50	1 70	1 55	1 80	1 50	1 30	2 20	2 51	4 80
5.	Hersfeld	21 —	20 50	18 —	16 —	33 —	38 —	55 —	5 50	6 50	4 50	7 —	155 50	2 —	1 60	1 50	1 60	1 60	1 90	2 10	5 40
6.	Hofgeismar	20 83	20 25	— —	16 66	38 —	38 —	62 —	5 76	5 10	— —	7 27	160 —	1 60	1 60	1 36	1 16	1 41	1 70	2 70	6 —
7.	Marburg	22 50	21 —	20 —	18 —	27 —	37 50	56 50	5 50	6 25	4 75	6 50	150 —	1 60	1 30	1 60	1 53	1 40	2 —	1 98	6 04
8.	Rotenburg	21 38	20 62	17 73	16 55	37 —	34 —	55 —	5 50	6 15	4 15	7 10	160 —	1 80	1 60	1 56	1 60	1 60	2 20	2 40	5 50
	Summe	172 31	164 47	131 32	137 73	262 50	286 33	452 30	44 83	45 75	25 45	56 94	1204 —	13 45	12 12	12 21	11 89	11 81	15 60	19 14	45 74
	Durchschnittsbetrag	21 54	20 56	18 76	17 22	32 81	35 79	56 51	5 60	5 72	4 24	7 12	150 50	1 68	1 52	1 53	1 49	1 48	1 95	2 39	5 72

Ladenpreise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee: Java-, mittlerer (roh)	Kaffee: Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 36	— 35	— 60	— 44	— 62	— 59	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 75
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 38	— 28	— 45	— 38	— —	— 48	— 33	— 48	2 30	2 90	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 40	— 37	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 24	1 60
6.	Hofgeismar	— 38	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 50
7.	Marburg	— 41	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 70
8.	Rotenburg	— 39	— 40	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 35	— 22	1 60
	Summe	3 07	2 75	3 98	3 19	2 03	4 36	3 28	4 10	19 70	22 55	1 66	13 30
	Durchschnittspreis	— 38	— 34	— 50	— 40	— 51	— 55	— 41	— 51	2 46	2 82	— 21	1 66

Cassel am 17. Februar 1908. Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

142. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 25. November 1907 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Büchenberg, Flur 3 Nr. 96/67 in Größe von 1,5850 ha und Nr. 98/66 ꝛc. in Größe von 0,4611 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Niederkalbach ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Büchenberg einverleibt worden, während die Grundstücksparzellen Gemarkung Niederkalbach, Kartenblatt K. Nr. 40/12 in Größe von 2,5265 ha und Nr. 41/12 in Größe von 1,4232 ha für die Grundsteuer-Veranlagung ausgeschieden sind.

aus dem Gemeindebezirke Niederkalbach ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Niederkalbach zugeteilt worden sind. (A IV. 269.)

Cassel am 13. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

143. Bescheid. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. hier vom 21. Januar l. J. — F. O. V. Nr. 118 — wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, nach Einwilligung der städtischen Behörden zu Wanfried und nach erfolgter Begutachtung des Kreistages des Kreises Eschwege angeordnet, daß das Grundstück Kartenblatt D II. Nr. 605/61 ꝛc. der Gemarkung Wanfried, 33 qm groß, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Wanfried ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Wanfried einverleibt wird.
(B. A. 150/08.)

Cassel am 3. Februar 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A IV. 344.)

Cassel am 11. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Bossart.

144. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Idbenfermoor-Niengraben.

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Oberkaufungen, Crumbach, Oberzwehren, Niederkaufungen, Frommershausen, Weimar.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Densberg, Obervorschütz, Werkel, Ermetheis, Dorla.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen, Eichenzell.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Streitberg, Hettersroth-Höfen, Großenhausen, Aufenau, Roßbach, Eidengesäß, Hof Eich, Leisenwald, Waldensberg, Helsersdorf, Pfaffenhausen, Wächtersbach, Mernes.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Kilianstädten, Dörnigheim, Marköbel, Rückingen, Fechenheim, Windecken, Niederdorfelden.

Kreis Hersfeld: Rothensee.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Mariendorf, Trendelburg, Beckerhagen, Vaake, Kelze, Eberschütz, Schöneberg, Hombressen.

Kreis Homberg: Welferode.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Segelhorst, Rolfshagen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Ramholz, Hintersteinau, Steinau, Schwarzenfels, Wallroth.

Kreis Ziegenhain: Oberaula, Willingshausen.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 826.)

Cassel am 17. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

145. Nachweisung der gemäß dem § 9[a] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Stroh ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9 06	4 10	2 94
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9 06	4 10	2 94
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	9 02	4 20	3 15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	9 02	4 20	3 15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9 98	4 20	3 15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	9 45	3 68	2 89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9 45	3 68	2 89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9 45	3 68	2 89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9 45	3 68	2 89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9 69	3 82	2 90
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9 69	3 82	2 90
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9 69	3 82	2 90
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8 66	3 68	3 41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 97	4 10	3 05
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 97	4 10	3 05
18	„ Marburg .	Marburg .	9 71	3 68	3 41
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9 71	3 68	3 41
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9 71	3 68	3 41
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8 69	3 73	3 23
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 69	3 73	3 23
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9 45	3 15	2 63
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9 71	4 20	3 15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 546.)

Cassel am 15. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

146. Errichtungsurkunde. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hiermit folgendes festgesetzt:

1. Für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Cassel wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.
2. Diese Urkunde tritt am 15. März 1908 in Kraft.

Cassel, den 7. Februar 1908.
Königl. Konsistorium. v. Altenbockum.

Cassel, den 10. Februar 1908.
Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

(Nr. 1293.) (B. 1480.)

147. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß vom 4. d. Mts. (Nr. II b. 479) dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen die Erlaubnis erteilt, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Lose zu vertreiben.

Es gelangen 100000 Lose zu 1 M zur Ausgabe. Als Gewinne kommen zur Auslosung: Pferde, Wagen, Geschirre, Reit- und Fahrutensilien sowie Wertgegenstände und zwar 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 39000 M.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 1062.)

Cassel am 12. Februar 1908.
Der Regierungspräsident. J. A.: Bossart.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

148. An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim (Rheingau) finden im Jahre 1908 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus: 20. bis 22. Februar.
2. Obstbau- } 3. Baumwärter- } Kursus: 20. Febr. bis 14. März.
4. Obstbau- } 5. Baumwärter- } Nachkursus: 20. bis 25. Juli.
6. } 7. Obstverwertungskursus für } Frauen: 3. bis 8. Aug. Männer: 10. b. 22. Aug.
8. Analysenkursus: 3. bis 14. August.
9. Hefekursus: 17. bis 29. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt für Kursus:

1: nichts.

2 und 4: für Preußen 20 M, für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen, zahlen 8 M, Nichtpreußen 12 M.

3 und 5: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 M und wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen = 5 M.

6 und 7: für Preußen je 6 M, für Nichtpreußen je 9 M.

8 und 9: für Preußen je 20 M, für Nichtpreußen je 25 M, wozu noch 20 M für Gebrauchsgegenstände und 1 M für Bedienung kommen.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt, bezüglich des Kursus 8 an den Vorstand der önochemischen Versuchsstation und bezüglich des Kursus 9 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz ihres Wohnsitzes, Nichtpreußen an ihre Landes-Regierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Anstalt kostenfrei zu beziehenden Satzungen.

Geisenheim am 11. Januar 1908.
Der Direktor:
Professor Dr. Wortmann, Geheimer Regierungsrat.

149. Nachdem der Bergausschuß beim Königlichen Oberbergamt zu Bonn seit der unter dem 21. Dezember 1905 erfolgten Veröffentlichung mehrfach Veränderungen in dem Bestande erfahren hat, ist die Abteilung Hessen-Nassau zur Zeit zusammengesetzt, wie folgt:

A. Vorsitzender:

Berghauptmann Baur zu Bonn, bei Behinderung dessen Stellvertreter, Geheimer Bergrat Loerbroks zu Bonn.

B. Ernannte Mitglieder:

a) Mitglieder:	b) stellvertretende Mitglieder:
1. Oberbergrat Koerfer zu Bonn;	1. Geh. Bergrat Loerbroks zu Bonn;
2. Oberbergrat Lungstras zu Bonn.	2. Geh. Bergrat Borchers zu Bonn.

C. Gewählte Mitglieder:

a) Mitglieder:	b) stellvertretende Mitglieder:
1. Oberlandesgerichtsrat Keiner zu Frankfurt a/M.;	1. Justizrat Hilf zu Limburg;
2. Direktor Richard Jung zu Schelderhütte, Dillkreis;	2. Justizrat Raht zu Limburg;
3. Generaldirektor Linkenbach zu Ems;	3. Oberlandesgerichtsrat Birkenbiel zu Frankfurt a/M.;
4. Kommerzienrat Grün zu Dillenburg.	4. Hüttenbesitzer Gustav Jung zu Neuhütte bei Dillenburg.

Bonn am 12. Februar 1908.
Der Vorsitzende des Bergausschusses.
Baur, Berghauptmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

150. Von dem in hiesiger Gemarkung belegenen öffentlichen Weg Karteublatt 2 Parzelle 130/72 Artikel 13 soll 1 qm eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Schönborn am 14. Februar 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Ochs.

151. Durch Beschluß der städtischen Behörden wird der Zinsfuß bei der hiesigen Spar- und Vorschußkasse für Einlagen vom 1. April und für Darlehen vom 1. Juli 1908 ab, um $^1/_2$ % erhöht.

Die Zinsen betragen demnach:

1. für Einlagen 4 %,
2. „ Darlehen gegen Hypothek 4½ %,
3. „ „ „ Bürgschaft und Faustpfand 5 %.

Felsberg am 11. Februar 1908.

Die Direktion.
Feuge. Dr. Mainz. Salzmann.

Erledigte Stellen.

152. Die zweite Schul- und reformierte Küsterstelle an der evangelischen Volksschule in Münchhausen soll sofort anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1100 M, 150 M Vergütung für den Kirchendienst, 130 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Meldungen sind sofort bei dem Königlichen Landratsamte in Marburg anzubringen.

Marburg am 13. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Bredt, Regierungsassessor.

153. An der hiesigen Stadtschule ist eine Lehrerinstelle mit einer seminaristisch gebildeten Lehrerin zu besetzen. Die anzustellende Lehrerin muß auch die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts und des Mädchenschulturnens besitzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M, der Wohnungsgeldzuschuß 150 M.

Bewerbungen nebst Zeugnissen sind bis zum 1. März d. J. an die hiesige Stadtschuldeputation zu richten.

Hofgeismar am 14. Februar 1908.

Die Stadtschuldeputation.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Superintendent Ruhl in Fulda zum Kreisschulinspektor für den Schulaufsichtsbezirk Hünfeld I an Stelle des Pfarrers Bode in Buchenau vom 15. Februar 1908 ab,

der Referendar Dr. Rudolf Lange zum Gerichtsassessor,

die Postsekretäre Diedrich in Hersfeld und Hoffmann in Cassel zu Ober-Postsekretären.

Etatsmäßig angestellt: die Telegraphengehilfin Weißenbach in Cassel.

Versetzt: der Ober-Postpraktikant Weißgerber als Postinspektor nach Leer (Ostfriesland), der Ober-Postpraktikant Stern von Hörde nach Cassel und der Telegraphenassistent Ising von Düsseldorf nach Cassel.

Verliehen: dem Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen der hiesigen Provinzial-Steuerdirektion Granzow der Charakter als Rechnungsrat,

den Postassistenten Beckrath, Dieterich und Lübbars in Cassel der Titel Postsekretär.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Paczkowski aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Posen,

der Strafanstaltsaufseher Schmidt zu Cassel-Wehlheiden auf Antrag vom 1. April d. J. ab.

Gestorben: der Ober-Postassistent Alberding in Fulda und der Postassistent Vogel in Cassel,

der Gerichtsdiener Wilhelm in Bergen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 8.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 26. Februar **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 5 und 6 des Reichsgesetzblatts. Prüfungsordnung für Turnlehrer in der Provinz Hessen-Nassau. S. 51/52. Prüfung für Turnlehrer. Ernennung des Stempelverteilers Lang in Kirchhain. Polizeiverordnung, betreffend das Beschneiden lebendiger Hecken. S. 52/53. Polizeiverordnung, betreffend das Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken. Änderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Errichtungsurkunde der Pfarrei Harleshausen. S. 53. Viehseuchen. Dritte Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906. Tierärztliche Hochschule Berlin. Einziehung eines Fußwegs in der Gemarkung Brotterode. Anleihen der Stadt Fulda. Zinsfuß bei der städtischen Sparkasse Felsberg. Erledigte Stellen. S. 54/55. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 55.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 12. Februar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 5 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3410 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, vom 8. Februar 1908, unter

Nr. 3411 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 1. Februar 1908, und unter

Nr. 3412 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 4. Februar 1908.

Die am 18. Februar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 6 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3414 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde, vom 13. Februar 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

154. Prüfungsordnung für Turnlehrer in der Provinz Hessen-Nassau.

§ 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer ist für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg eine Kommission gebildet.

Sie besteht aus:

1. einem Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Cassel als Vorsitzenden,
2. drei turnsachverständigen Schulmännern,
3. einem mit dem Turnwesen vertrauten Arzte.

§ 2.

Zu der Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,

b) Studierende, jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester.

§ 3.

Die Prüfung findet in der Regel am Schlusse des Winterhalbjahres statt. Der Termin wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§ 4.

Die Anmeldung muß spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Cassel erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der Vor- und Zuname, der Wohnort, das Alter, die Konfession und die derzeitige Stellung des Bewerbers anzugeben sind,
2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
3. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung,
4. von den im § 2 a bezeichneten Bewerbern ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer,
5. von den im § 2 b bezeichneten Bewerbern ein Ausweis über die Dauer ihres bisherigen Studiums sowie ein amtliches Führungszeugnis.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens einschließlich der Turnspiele und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesamtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§ 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und die

Digitized by Google

Methode des Turnunterrichts, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen einschließlich der Turnspiele, auf Bestimmung, Begrenzung und Gruppierung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntnis der Turnliteratur und der Turnsprache,

2. auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume,
3. auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (siehe Anlage), des Einflusses der turnerischen Übungen (einschließlich der Turnspiele) auf diese, der beim Turnen und beim Spiele zu beachtenden Gesundheitsregeln und die ersten notwendigen Hilfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen,
4. bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, eventuell auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§ 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Schulturnens,
2. auf die Ablegung von Probelektionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks.

§ 9.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 M zu entrichten.

§ 10.

Bei Beurteilung der Leistungen der Prüflinge sind nur die Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend" und „nicht genügend" anzuwenden.

Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1,50 M. (Nr. 1156.)

Cassel am 8. Februar 1908.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

Anlage zu § 7,3 der Prüfungsordnung für Turnlehrer.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Übersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen. Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Tätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigsten oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit, die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Atmungsmuskeln, der Atmungsvorgang, die Bedeutung des Atmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien).

Die Bewegungs- und Empfindungsnerven, Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane; die einzelnen Teile derselben nach Form, Lage und Tätigkeit.

155. Die diesjährige in Marburg a/L. abzuhaltende Prüfung für Turnlehrer findet am 16. März d. J. und an den folgenden Tagen statt.

Anmeldungen zu der Prüfung sind umgehend an das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Cassel einzureichen und zwar von den im Lehramt stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

Den Meldungen sind die im § 4 der Prüfungsordnung für Turnlehrer in der Provinz Hessen-Nassau angegebenen Schriftstücke beizufügen.

Cassel am 15. Februar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Paehler.

156. An Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Stempelverteilers Diehl habe ich den Stadtschreiber Franz Lang in Kirchhain zum Stempelverteiler ernannt.

Cassel am 20. Februar 1908.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

157. Polizeiverordnung,
betreffend das Beschneiden lebendiger Hecken.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Das Beschneiden lebendiger Hecken ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres verboten und darf in der übrigen Zeit nur mittels der von der zuständigen Polizeibehörde zum ordnungsmäßigen Gebrauch bestimmten Werkzeuge (Heckenscheren usw.) vorgenommen werden.

Digitized by Google

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden nach § 34 des Feld und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 23 der Polizeiverordnung vom 22. April 1892 (Amtsblatt Seite 109) außer Kraft. (A II. 607.)

Cassel am 25. Februar 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

158. Polizeiverordnung, betreffend das Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) wird in Ausführung des § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsammlung S. 230) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Das Abbrennen von Grasflächen und Rainen ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 2.

Das Abbrennen von Hecken ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres verboten und in der übrigen Zeit nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 3.

Das Abbrennen darf in allen Fällen nur durch Personen im Alter von über 14 Jahren vorgenommen werden. Während des Abbrennens müssen stets mindestens zwei Personen im Alter von über 14 Jahren anwesend sein und es sind die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen, um ein Übergreifen des Feuers auf benachbarte Grundstücke, insbesondere auf Wälder, zu verhüten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden nach § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsammlung S. 230) mit Geldstrafe von zehn bis einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; gleichzeitig treten sämtliche das Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken regelnden sonstigen Polizeiverordnungen außer Kraft.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 22. April 1892 (Amtsbl. S. 104) bleiben unberührt. (A. II. 1367.)

Cassel am 25. Februar 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

159. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 7. Oktober v. J., A II. 8302 (Regierungsamtsblatt Seite 311), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat bezw. dem Reichs-Eisenbahnamt unter dem 1. bezw. 5. d. Mts. beschlossenen Änderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers und des Reichs-Eisenbahnamts vom 1. und 5. d. Mts., R.-G.-Bl. S. 18/20 und 22) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Griste—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

(A II. 1483/08.)

Cassel am 24. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

160. Errichtungsurkunde. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die evangelischen Bewohner der Gemeinde Harleshausen, Landkreis Cassel, werden aus der reformierten Kirchengemeinde Kirchditmold ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Harleshausen vereinigt.

§ 2.

In der Kirchengemeinde Harleshausen wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3.

Dem Patronate der Pfarrei Kirchditmold steht das Patronatsrecht auch bezüglich der Pfarrei Harleshausen zu.

§ 4.

Diese Urkunde tritt am 15. März d. J. in Kraft.

Cassel, den 14. Februar 1908.
Königl. Konsistorium.
v. Altenbockum.
(Nr. 1542.)

Cassel, den 20. Februar 1908.
Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(B. 1916.) Fliedner.

Digitized by Google

161. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Iddensermoor-Ntengraben, (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Oberzwehren, Niederkaufungen, Weimar, Oberkaufungen.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Obervorschütz, Ermetheis, Dorla, Cappel.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen, Eichenzell.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Streitberg, Hettersroth-Höfen, Großenhausen, Roßbach, Eidengesäß, Hof Eich, Leisenwald, Waldensberg, Helfersdorf, Pfaffenhausen, Wächtersbach, Mernes, Gondsroth, Wüstwillenroth, Bernbach.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Marköbel, Rückingen, Fechenheim, Windecken, Niederdorfelden.

Kreis Hersfeld: Rothensee.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Mariendorf, Trendelburg, Beckerhagen, Kelze, Eberschütz, Schöneberg, Hombressen, Carlsdorf.

Kreis Homberg: Welferode.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Rolfshagen, Hattendorf.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Steinau, Schwarzenfels, Wallroth.

Kreis Ziegenhain: Oberaula, Willingshausen.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 932.)

Cassel am 22. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

162. Die Herren Landräte, Kreis- und Ortsschulinspektoren und die Herren Bürgermeister in den Städten machen wir auf die dem heutigen Amtsblatt als Anlage beigefügte ministerielle dritte Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 aufmerksam. (B. Nr. 1828.)

Cassel am 20. Februar 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

163. Tierärztliche Hochschule Berlin — Luisenstr. 56. — Das Sommersemester 1908 beginnt pünktlich am 22. April. Die Immatrikulationen beginnen am 8. April und dauern bis zum 2. Mai 1908. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor Schmaltz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

164. Der über die Parzelle Kartenblatt 21 Nr. 418/388 führende Fußweg soll, weil überflüssig werdend, eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Brotterode am 15. Februar 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Gleiß, Bürgermeister.

165. $3^1/_2$ %. Anleihe der Stadt Fulda vom 26. Juli 1904.
II. Ausgabe.

Zur planmäßigen Tilgung für den Termin 1. Januar 1908 sind die Schuldverschreibungen:

Lit. A. Nr. 162, 213 zu 2000 M,

Lit. B. Nr. 38, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 174, 175 zu 1000 M,

Lit. D. Nr. 128, 129 zu 200 M

angekauft.

4 % Anleihe der Stadt Fulda vom 5. Juli 1901.
I. Ausgabe.

Zur planmäßigen Tilgung für den Termin 1. April 1908 sind die Schuldverschreibungen:

Lit. A. Nr. 14, 143, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 178 zu 2000 M,

Lit. B. Nr. 429, 431 zu 1000 M

angekauft.

Fulda am 17. Februar 1908.

Der Magistrat.

166. Durch Beschluß der städtischen Behörden wird der Zinsfuß bei der hiesigen Spar- und Vorschußkasse für Einlagen vom 1. April und für Darlehen vom 1. Juli 1908 ab, um $^1/_2$ % erhöht.

Die Zinsen betragen demnach:

1. für Einlagen 4 %,
2. „ Darlehen gegen Hypothek $4^1/_2$ %,
3. „ „ „ Bürgschaft und Faustpfand 5 %.

Felsberg am 11. Februar 1908.

Die Direktion.
Fenge. Dr. Mainz. Salzmann.

Erledigte Stellen.

167. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung zum 1. Mai d. J. vakant werdende evangelisch-lutherische Pfarrstelle zu Sachsenhagen in der Klasse Obernkirchen haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 17. Februar 1908.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Digitized by Google

168. Die 1. Schulstelle zu Dörnberg soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M und die Vergütung für den Kirchendienst 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Weidenmüller zu Dörnberg, melden.

Wolfhagen am 17. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

169. Die Schulstelle zu Kleinenglis ist vom 1. Mai 1908 ab erledigt. Das Einkommen besteht aus freier Wohnung, 1350 M Grundgehalt einschließlich 150 M Vergütung für den Kirchendienst und Alterszulagen von je 130 M. Die Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 15. März 1908 an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hooß zu Kleinenglis, einzureichen.

Fritzlar am 17. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Nöldechen, Landrat.

170. An der evangelischen Volksschule zu Lippoldsberg ist die 3. Lehrerstelle zum 1. April d. J. anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stock in Lippoldsberg, richten.

Hofgeismar am 17. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

171. Die Stelle eines Sparkassen-Gegenbuchführers, welcher gleichzeitig als Hilfsarbeiter des Magistrats beschäftigt werden wird, ist sofort, spätestens zum 1. April, neu zu besetzen.

Als Sicherheitsleistung werden 3000 M verlangt.

An Vergütung werden bei gegenseitiger $^1/_4$ jährl. Kündigung 900 M jährlich gewährt, welche bei zufriedenstellender Leistung von 3 zu 3 Jahren um je 150 M bis zum Höchstsatz von 1200 M erhöht werden.

Meldungen von im Sparkassen-Rechnungswesen und im Stadtschreiberdienst bereits beschäftigt gewesenen und durchaus erfahrenen jüngeren Herren werden bis zum 7. März d. J. von dem Magistrat entgegengenommen.

Den Meldungen sind Zeugnisabschriften und Lebenslauf des Bewerbenden anzuschließen.

Spangenberg am 21. Februar 1908.

Der Magistrat. Bender.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Studiendirektor D. Klingender zu Hofgeismar zum Superintendenten der Diözese Cassel-Stadt, zum Metropolitan der reformierten Klasse Cassel-Stadt, zum ersten Pfarrer an der Freiheiter Gemeinde zu Cassel und zum Dekan des Stifts St. Martin daselbst,

der seitherige Pfarrer zu Sachsenhagen, Klasse Obernkirchen, Schoof, zum Pfarrer in Rodenberg, in derselben Klasse,

der Regierungsbaumeister Kaufmann zum Kreisbauinspektor in Schmalkalden,

der Regierungsbaumeister Berlohr in Kirchhain zum Kreisbauinspektor,

der Rechtskandidat Wilhelm Fuchs zum Referendar,

der Hilfsschutzmann Stein zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung in Hanau.

Übernommen: an Stelle des früheren Bürgermeisters Johann Jost Gimbel in Michelbach der jetzige Bürgermeister Johann Heinrich Gimbel daselbst das Amt des Standesbeamten.

Versetzt: der Landrichter Dr. Neff zu Wiesbaden als Amtsrichter an das Amtsgericht in Witzenhausen, der Landgerichtssekretär Lich hier an das Amtsgericht und der Amtsgerichtssekretär Biesel hier an das Landgericht in Cassel, der Gerichtsvollzieher Weltner in Burghaun an das Amtsgericht in Marburg.

Verliehen: der Kantortitel dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Sandlos in Vöhl,

dem Werkmeister Christian Twele hier und dem Werkmeister F. Hüther bei der Großen Casseler Straßenbahn das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 4. März **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 7 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 4 der Gesetzsammlung. Verwaltung der 4½ %igen Anleihe der vormaligen Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1874. S. 57. Eröffnung einer Königlichen Präparandenanstalt in Eschwege. Viehseuchen. Grundstücks-Umgemeindung. Bergausschuß zu Clausthal. Landwirtschaftliches Institut der Universität Halle. S. 58. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. Anleihen der Stadt Hanau. Erledigte Stellen. S. 59—61. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 61.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 26. Februar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 7 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3415 das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung, vom 17. Februar 1908, und unter

Nr. 3416 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1907, vom 24. Februar 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 28. Februar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 4 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10866 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdesheim, Runkel und Usingen, vom 23. Februar 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

172. Am 1. April d. J. geht die Verwaltung der 4½ %igen Anleihe (Prioritäts-Obligationen I. Emission) der vormaligen Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1874 auf uns über.

Die Zinsscheine dieser Anleihe werden alsdann eingelöst:

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstr. 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46 a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstr. 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten,

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,

sowie durch die Bankhäuser Lehmann, Oppenheimer & Sohn in Braunschweig, Mendelssohn & Co. in Berlin und die Berliner Handels-Gesellschaft in Berlin.

Die Zinsscheine können auch statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

Die gekündigten Obligationen werden von dem genannten Tage ab von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichen Regierungshauptkassen, bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/Main oder einem der oben genannten Bankhäuser eingereicht werden; diese Stellen werden die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirken. (I. 274 II. Ang.)

Berlin am 15. Februar 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bischoffshausen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

173. Zu Ostern d. J. soll in Eschwege eine Königliche Präparanden-Anstalt errichtet werden.

Die Aufnahmeprüfung für den zunächst zu eröffnenden Unterkursus (3. Klasse) ist auf den 25. April d. J. (schriftliche Prüfung) und den 27. desselben Monats (mündliche Prüfung) angesetzt warden.

Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. April d. J. unter Beifügung

a) eines selbstangefertigten Lebenslaufes,
b) des Geburtsscheins,
c) eines Impfscheines, eines Nachimpfungsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) der Schulzeugnisse,
e) eines Sittenzeugnisses,
f) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichtskursus gewähren werde, bezw. eines Vermögens-Nachweises

an uns einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 M. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sargen.

Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Cassel am 18. Februar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Paehler.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

174. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Iddensermoar-Riengraben (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Niederkaufungen, Weimar, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Hoheneiche.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Obervorschütz, Ermetheis, Dorla, Cappel.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen, Eichenzell.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Streitberg, Raßbach, Eidengesäß, Haf Eich, Leisenwald, Waldensberg, Helfersdorf, Pfaffenhausen, Wächtersbach, Mernes, Gandsrath, Wüstwillenrath, Bernbach, Weilers.

Landkreis Hanau: Langenselbald, Kilianstädten, Marköbel, Rückingen, Fechenheim, Windecken, Niederdorfelden, Rüdigheim.

Kreis Hersfeld: Rathensee.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Mariendorf, Trendelburg, Beckerhagen, Kelze, Eberschütz, Schöneberg, Hambressen, Carlsdarf.

Kreis Homberg: Welserode.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Segelharst, Rolfshagen, Hattendorf.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.

Kreis Ziegenhain: Oberaula, Willingshausen.

Geflügelchalera (Hühnerpest):

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 1023.)

Cassel am 29. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstarff.

175. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vam 12. Februar 1908 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Gemarkung Herleshausen, Kartenblatt 6, Nr. 155/78 ꝛc., in Größe van 16 qm, Bahnkörper, aus dem Gutsbezirke Herleshausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Herleshausen zugeteilt warden. (A IV. 391.)

Cassel am 25. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

176. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Herr Rittergutsbesitzer Graf von Berlepsch auf Berlepsch als Mitglied und die Herren Geheimer Justizrat van Bischoffshausen zu Cassel und Bergrat a. D. Freiherr van Marsey-Picard zu Cassel als stellvertretende Mitglieder in den für den Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal bestehenden Bergausschuß, Abteilung für die Provinz Hessen-Nassau, eingetreten sind.

Clausthal am 22. Februar 1908.

Der Königliche Berghauptmann.
Krümmer.

177. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. — Die Vorlesungen für das Sommersemester 1908 beginnen am 27. April.

Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1908.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Digitized by Google

178. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden.

Die Anstalt beginnt zu Ostern 1908 einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu neue Schüler auf.

Sie bietet befähigten jungen Leuten Gelegenheit, in mit neuzeitlichen technischen Hilfsmitteln reich ausgestatteten Musterwerkstätten eine sorgfältige und vielseitige auf der Grundlage neuzeitlicher Technik fußende praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahlverarbeitung, besonders in der Werkzeugtechnik, zu erlangen und jene zeichnerischen, fachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebes für zukünftige Vorarbeiter und Werkmeister oder für selbständige Gewerbetreibende in der Kleineisen-, Werkzeug- und Metallwaren-Industrie unbedingt erforderlich sind.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarschulbildung nach erfüllter Schulpflicht. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Kursusdauer beträgt je nach Fähigkeiten 2 bis 3 Jahre.

Schulgeld für preußische Schüler 60 M, für solche aus dem nicht preußischen Deutschland 160 M und für Reichsausländer 300 M jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minder bemittelten und würdigen Schülern preußischer Staatsangehörigkeit können Stipendien und Schulgelderlasse gewährt werden.

Nähere Auskunft auf Anfrage durch den Unterzeichneten.

Anmeldungen werden baldigst erbeten.

Der Direktor der Königlichen Fachschule.
Beil.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

179. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 26. September 1907,
Auszahlung am 31. März 1908.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880, II. Reihe) zu 3½ %, 18. Ziehung:
Lit. A. Nr. 29, 38, 167 zu 1000 M;
„ B. „ 4, 12, 83, 88, 134, 138, 192, 321 zu 500 M;
„ C. „ 121, 139, 169, 350, 368, 394, 539, 587, 601, 630, 783 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 131 zu 500 M;
„ C. „ 50, 609, 677 zu 200 M.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889, II. Serie, zu 3½ %, 18. Ziehung:
Lit. A. Nr. 111, 158, 198 zu 2000 M;
Lit. B. Nr. 191, 238, 239, 272 zu 1000 M;
„ C. „ 213, 245, 253, 316, 366, 383 zu 500 M;
„ D. „ 471, 489 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 291 zu 1000 M;
„ C. „ 268, 288 zu 500 M;
„ D. „ 496 zu 200 M.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889, I. Serie, zu 3½ %, 16. Ziehung:
Lit. A. Nr. 5, 87 zu 2000 M;
„ B. „ 90, 118 zu 1000 M;
„ C. „ 25, 38, 53, 72 zu 500 M;
„ D. „ 116 zu 200 M.
Rückständig: Lit. C. Nr. 157 zu 500 M.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898, zu 3½ %, 9. Ziehung:
Lit. A. Nr. 23, 46, 105, 141, 196, 209, 288 zu 2000 M;
„ B. „ 89, 171, 181, 184, 197, 218, 233, 320, 355, 381, 420, 435 zu 1000 M;
„ C. „ 5, 104, 113, 135, 205, 214, 231, 275, 315, 420, 436, 448, 460, 514, 516, 571, 576 zu 500 M;
„ D. „ 12, 29, 88, 150, 196, 235, 240, 272, 291, 304, 312, 349, 408, 416, 424, 427, 445, 489, 519, 607, 639, 703, 709, 715, 742 zu 200 M.
Rückständig: Lit. A. Nr. 104 zu 2000 M;
„ C. „ 555 zu 500 M;
„ D. „ 53, 516 zu 200 M.

Hanau am 3. Oktober 1907.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

180. An der öffentlichen Volksschule zu Heringen a. Werra soll alsbald ein sechster Lehrer als Rektor angestellt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, sowie 100 M persönliche Zulage, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 180 M, die Rektorzulage 600 M. Daneben wird freie Dienstwohnung oder eine Mietsentschädigung von 250 M gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Martin zu Heringen, einreichen.

Hersfeld am 25. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Landrat.

181. Die 2. Schulstelle zu Obervorschütz ist vom 1. April 1908 ab erledigt.

Das Einkommen besteht aus freier Wohnung, 1200 M Grundgehalt und Alterszulagen von je 130 M.

Die Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 25. März 1908 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gerth in Obervorschütz, einzureichen.

Fritzlar am 28. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

Digitized by Google

182. An der hiesigen Stadtschule wird zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle frei, die mit einem evangelischen Lehrer wieder besetzt werden soll.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, die Mietsentschädigung für verheiratete Lehrer oder solche mit eigenem Hausstand 350 M, sonst 233,33 M, die Höhe der Alterszulagen 180 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Bewerbung bis zum 15. März d. J. an die hiesige Stadtschuldeputation richten.

Hofgeismar am 28. Februar 1908.

Die Stadtschuldeputation.

183. Die neugegründete 2. evangelische Schulstelle zu Naumburg soll vom 1. April d. J. ab besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung oder 200 M Mietsentschädigung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Gervinus zu Naumburg, melden.

Wolfhagen am 25. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

184. An der siebenklassigen Schule in Obersuhl mit 6 Lehrkräften wird zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle frei, welche von da ab wieder besetzt werden soll.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung in Höhe von 150 M gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 15. März an den Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappes zu Obersuhl, einreichen.

Rotenburg a/F. am 22. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäfer, Kreissekretär.

185. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Seligenthal ist zum 1. April d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M und die Mietsentschädigung 200 M.

Bewerbungen unter Anschluß von Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren sind binnen 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich in Seligenthal, einzureichen.

Schmallalden am 26. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

186. Die evang. Schulstelle zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, wird am 16. April frei. Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen bis zum 20. März d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Grundgehalt 1200 M, Einheitssatz der Alterszulagen 120 M.

Fulda am 28. Februar 1908.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Ruhl, Superintendent.

187. Die 1. Lehrerstelle zu Kleinalmerode ist neu zu besetzen. Mit der Stelle ist neben freier Wohnung ein Grundgehalt von 1250 M, einschl. 150 M Erhöhung wegen des Kirchendienstes, verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 M. Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Kleinalmerode zu richten.

Witzenhausen am 25. Februar 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Kreiß, Königl. Kreissekretär.

188. Die Schulstelle zu Ziegenhagen ist neu zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1250 M einschl. 150 M Erhöhung wegen des Kirchendienstes verbunden.

Es wird freie Dienstwohnung gewährt. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 M. Meldungen sind innerhalb 2 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Ziegenhagen zu richten.

Witzenhausen am 27. Februar 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Kreiß, Königl. Kreissekretär.

189. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Asbach ist zum 1. April d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M und die Mietsentschädigung 150 M.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dithmar hier, einzureichen.

Schmallalden am 26. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

190. Eine neuerrichtete Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Steinbach-Hallenberg ist zum 1. April d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, die Alterszulage 140 M, die Mietsentschädigung 300 M.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren an den Ortsschulinspektor, Rektor Heymel in Steinbach-Hallenberg, einzureichen.

Schmallalden am 26. Februar 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

191. An der städtischen Mädchenschule dahier ist die Stelle einer Oberlehrerin zu Ostern d. J. zu besetzen. Grundgehalt 1400 M, Mietsentschädigung 200 M, Einheitssatz der Alterszulage 125 M. Angebote mit Originalzeugnissen und Lebenslauf werden binnen 2 Wochen erbeten.

Hersfeld am 26. Februar 1908.

Der Magistrat. Strauß.

Digitized by Google

192. Die Stelle eines Sparkassen-Gegenbuchführers, welcher gleichzeitig als Hilfsarbeiter des Magistrats beschäftigt werden wird, ist sofort, spätestens zum 1. April, neu zu besetzen.

Als Sicherheitsleistung werden 3000 M verlangt.

An Vergütung werden bei gegenseitiger 1/4 jährl. Kündigung 900 M jährlich gewährt, welche bei zufriedenstellender Leistung von 3 zu 3 Jahren um je 150 M bis zum Höchstsatz von 1200 M erhöht werden

Meldungen von im Sparkassen-Rechnungswesen und im Stadtschreiberdienst bereits beschäftigt gewesenen und durchaus erfahrenen jüngeren Herren werden bis zum 7. März d. J. von dem Magistrat entgegengenommen.

Den Meldungen sind Zeugnisabschriften und Lebenslauf des Bewerbenden anzuschließen.

Spangenberg am 21. Februar 1908.

Der Magistrat. Bender.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsbaumeister Rüdiger in Bad Nenndorf zum Königlichen Landbauinspektor,

der Regierungsbaumeister Möckel zum Königlichen Kreisbauinspektor in Homberg,

der Regierungsbaumeister Trümpert zum Königlichen Kreisbauinspektor in Fulda,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Semrau in Wiesbaden zum Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht in Amöneburg,

an Stelle des Schöffen Sondergeld in Oberaffhausen der Landwirt Josef Fink ebenda zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberaffhausen,

an Stelle des verstorbenen H. Käse in Laudenbach der Bürgermeister Pfeil ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Laudenbach.

Übertragen: dem seither bei der hiesigen Regierung als forsttechnischer Hilfsarbeiter beschäftigten Oberförster (ohne Revier) Meyer die Verwaltung des Forstreviers Remonien im Reg.-Bez. Königsberg vom 1. März d. J ab.

Versetzt: der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Heffter in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität zu Berlin,

der Referendar Zugehoer in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

Verliehen: dem israelitischen Lehrer Brandes in Oberaula der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

Gestorben: der Amtsgerichtsrat Henning in Zierenberg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 11. März **1908.**

Inhalt: Tarif für die Fähren auf dem Rhein ꝛc. S. 63/64. Durchschnittsmarktpreise für Landlieferungen. S. 64/65. Viehseuchen. Aufhebung der Viehmärkte in Gelnhausen. S. 65. Vergebung von Leistungen und Lieferungen. S. 66/67. Bezug von Wartegeldern ꝛc. im Wege des Postanweisungsverkehrs. Zulassung des Herrn Karl Jäckel in Frankfurt a/M. als Auswanderungsagent. Obsterlöse im Jahre 1907. Grundstücks-Umgemeindung. S. 67/68. Aufnahme-Bedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. S. 68. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Februar. Einziehung von Wegeteilen in der Gemarkung Florshain. S. 69. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Michelsrombach. Aufgebot von Sparkassenbüchern. Erledigte Stellen. S. 70.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

198. Tarif

für

die Fähren auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen.

Es sind zu entrichten:

	auf den Fähren der Klasse			
	I	II	III	IV
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
I. Von Personen einschließlich der Traglast.				
1. In Nachen oder auf Schalden:				
a. bei gewöhnlicher Überfahrt für jede Person	10	5	3	2
aber mindestens zusammen . .	25	15	10	6
b. für eine besondere unverzügliche Überfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens bei Tag	30	25	15	10
bei Nacht	60	50	30	20
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.				
2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast				
a. auf dem ersten Platz	15	10	10	5
b. auf dem zweiten Platz oder wenn nur eine Platzart vorhanden ist	10	5	5	3

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabenfrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Zu 2 a u. b: Beim Vorhandensein von 2 Platzarten müssen diese, sofern die Erhebung des höheren Satzes für den ersten Platz zulässig sein soll, durch Anbringung von Tafeln mit deutlichen Aufschriften auf dem Fährboote erkennbar gemacht sein.

	auf den Fähren der Klasse			
	I	II	III	IV
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
II. Von Tieren:				
a. für ein Pferd oder Maultier .	30	25	15	10
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	15	12	10	5
c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh	6	5	3	2
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück	6	5	3	2

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:				
a. für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhre benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je	60	50	30	20
b. für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je	30	25	15	10
c. für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädrigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je	6	4	3	2

Digitized by Google

	auf den Fähren der Klasse			
	I	II	III	IV
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
d. für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen . .	12	8	6	4
IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1				
a. für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen				
mit Gummireifen . .	90	75	45	30
ohne Gummireifen . .	120	100	60	40
b. für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke				
mit Gummireifen . .	60	50	30	20
ohne Gummireifen . .	90	75	45	30
c. für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen				
mit Gummireifen . .	30	25	15	10
ohne Gummireifen . .	45	40	20	15
d. für Kraftfahrräder für jeden Sitz	12	10	6	4

Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten, festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Überfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören, nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen oder diese Güter begleiten.

2. Kommandierte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, Melde- und Gestellungspflichtige, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

3. Gendarmerie-Offiziere sowie öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 7. November 1885 am 1. April 1908 in Kraft.

Berlin am 26. November 1907.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
gez. Dombois.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
gez. Peters.

III. A. 6. 425 M. d. 5. A.
I. 20888, III. 20252 F. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

194. Nachweisung der gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1908 bis Ende März 1909 maßgebend sind:

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm													
			Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel .	Cassel . . .	8	33	10	—	7	54	9	77	7	62	3	14	2	24
2	Landkreis Cassel .	„ . . .	8	33	10	—	7	54	9	77	7	62	3	14	2	24
3	Kreis Eschwege . .	Eschwege . .	8	06	9	87	7	55	9	78	7	56	2	95	2	17
4	„ Witzenhausen	„ . . .	8	06	9	87	7	55	9	78	7	56	2	95	2	17
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . . .	8	32	9	88	7	63	9	76	7	52	3	32	2	71
6	„ Homberg . .	„ . . .	8	32	9	88	7	63	9	76	7	52	3	32	2	71
7	„ Ziegenhain .	„ . . .	8	32	9	88	7	63	9	76	7	52	3	32	2	71
8	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	47	10	22	7	81	10	15	7	43	3	32	2	89
9	„ Rotenburg .	Rotenburg . .	8	54	10	75	7	63	10	06	7	72	3	32	2	62
10	„ Melsungen .	„ . .	8	54	10	75	7	63	10	06	7	72	3	32	2	62
11	„ Hofgeismar .	Hofgeismar .	8	14	9	97	7	38	9	58	7	78	2	93	2	19
12	„ Wolfhagen .	„ . .	8	14	9	97	7	38	9	58	7	78	2	93	2	19
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	38	10	20	7	58	9	80	7	39	2	93	2	45
14	„ Hünfeld . .	„ . . .	8	38	10	20	7	58	9	80	7	39	2	93	2	45
15	„ Gersfeld . .	„ . . .	8	38	10	20	7	58	9	80	7	39	2	93	2	45
16	„ Schlüchtern .	„ . . .	8	38	10	20	7	58	9	80	7	39	2	93	2	45
17	Stadtkreis Hanau .	Hanau . . .	8	44	10	57	7	40	10	08	7	58	3	33	2	34
18	Landkreis Hanau .	„ . . .	8	44	10	57	7	40	10	08	7	58	3	33	2	34
19	Kreis Gelnhausen .	„ . . .	8	44	10	57	7	40	10	08	7	58	3	33	2	34
20	„ Marburg . .	Marburg . .	8	73	10	53	7	71	10	05	7	79	3	19	2	35
21	„ Kirchhain . .	„ . .	8	73	10	53	7	71	10	05	7	79	3	19	2	35
22	„ Frankenberg .	„ . .	8	73	10	53	7	71	10	05	7	79	3	19	2	35
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . . .	8	33	10	28	7	36	9	49	7	73	3	33	2	26
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden .	9	25	11	20	8	25	10	62	8	83	3	54	2	61

Cassel am 27. Februar 1908. (Nr. 1916.) Der Oberpräsident Hengstenberg.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

195. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Idbensermoor-Riengraben (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Weimar, Oberkaufungen, Dennhausen, Wilhelmshöhe (Gutsbezirk), Ochshausen.

Kreis Eschwege: Hoheneiche, Grebendorf.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Obervorschütz, Ermetheis, Cappel.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen, Eichenzell.

Kreis Gelnhausen: Unterjoßbach, Streitberg, Helfersdorf, Pfaffenhausen, Mernes, Gondsroth, Wüstwillenroth, Bernbach, Weilers.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Marköbel, Rückingen, Fechenheim, Windecken, Niederdorfelden, Rüdigheim.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Mariendorf, Trendelburg, Beckerhagen, Kelze, Hombressen, Carlsdorf, Hofgeismar.

Kreis Homberg: Welferode.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Segelhorst, Rolfshagen, Hattendorf.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.

Kreis Ziegenhain: Willingshausen.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Influenza der Pferde. (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 1147.)

Cassel am 7. März 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

196. Vom Jahre 1909 ab werden in der Stadt Gelnhausen keine Viehmärkte mehr abgehalten. Die für 1908 noch angesetzten Viehmärkte fallen aus. (A II. G. 233 a.)

Cassel am 2. März 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

197. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli 1885 — II. a (b). 12252/III. 12142/I. 3763, — des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Februar 1904 — I. 2436 F. M./III. A. 2150 M. d. ö. A. — sowie des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1905 — III. 1/2355 II. Ang./V. D. 21/100 II. Ang. — und der anderweit festgesetzten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen", werden nachstehende

Bedingungen
für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. **Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.** Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. **Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.** Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen rc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. **Form und Inhalt der Angebote.** 1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebote sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. **Wirkung des Angebotes.** 1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. **Erteilung des Zuschlags.** 1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. **Beurkundung des Vertrages.** 1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Er-

Digitized by Google

fordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung. Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Bedingungen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für Staatsbauten allgemein in Anwendung kommen. (A III. 1053.)

Cassel am 9. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

198. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und Witwen- und Waisenrenten, sowie Witwenpensionen und im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden können, sofern die Zahlung an die Bezugsberechtigten selbst — nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — zu erfolgen hat. Bei Waisengeldern gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Gleichzeitig wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs und zur Vermeidung größerer Barbestände in eigener Verwahrung darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bezüge auch im Reichsbankgiroverkehr durch Überweisung auf das eigene oder auf ein fremdes Girokonto geleistet werden können.

Die Zusendung oder Giroüberweisung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten.

Formulare zu diesen Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt. (K. 327.)

Cassel am 4. März 1908.

Königliche Regierung.

199. Dem Auswanderungsagenten der Hamburg—Amerika Linie Herrn Karl Jäckel in Frankfurt a/M. ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, den Geschäftsbetrieb als Auswanderungsagent auf den hiesigen Regierungsbezirk auszudehnen.

Gleichzeitig bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die dem Grafen Ernst Gersdorff in Frankfurt a/M. unterm 5. Mai 1904 erteilte Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur erloschen ist. Etwaige Ansprüche an die für ihn hinterlegte Sicherheit sind innerhalb eines Jahres, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden. (A II. 1508.)

Cassel am 28. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

200. Zusammenstellung der Einnahmen, welche den Gemeindekassen des Regierungsbezirks Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1907 geernteten Obstes zugeflossen sind.

Lfd. Nr.	Name der Kreise	Ertrag des im Jahre 1907 geernteten Obstes ℳ	₰
1.	Cassel	16837	47
2.	Eschwege	5415	78
3.	Frankenberg	3477	85
4.	Fritzlar	13748	—
5.	Fulda	294	30
6.	Gelnhausen	9158	—
7.	Gersfeld	113	90
8.	Hanau	2443	22
9.	Hersfeld	615	30
10.	Hofgeismar	26500	24
11.	Homberg	7242	45
12.	Hünfeld	234	48
13.	Kirchhain	9342	25
14.	Marburg	8064	85
15.	Melsungen	5715	48
16.	Rotenburg	1105	35
17.	Grafschaft Schaumburg	4688	50
18.	Schlüchtern	2884	21
19.	Herrschaft Schmalkalden	1016	15
20.	Witzenhausen	10669	50
21.	Wolfhagen	14584	17
22.	Ziegenhain	6676	76
	Summe	150828	21

(A III. Nr. 4845 c/07.)

Cassel am 4. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

201. Bescheid. Auf den Antrag des Königlichen Domänen-Rentamts zu Rinteln vom $\frac{24.\ \text{Mai}}{27.\ \text{Juni}}$ 1907 G. Nr. $\frac{124}{152}$ und vom 22. Juni 1907 G. Nr. 147 wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der Gemeindebehörden der Stadt Rodenberg und der Landgemeinde Apelern und des beteiligten Grundbesitzers und nach erklärtem Einverständnisse des Kreistages des Kreises Grafschaft Schaumburg angeordnet, daß das Grundstück Kartenblatt 10 Nr. 70/37, in Größe von 52 qm, aus dem Gemeindebezirk Rodenberg ausgeschieden und dem

Digitized by Google

Gemeindebezirk Apelern, Kreis Grafschaft Schaumburg, einverleibt wird, und das Grundstück Kartenblatt 12 Nr. 226/81, in Größe von 2,93 a, aus dem Gemeindebezirk Rodenberg ausgeschieden und dem Gutsbezirk Domäne Rodenberg, Kreis Grafschaft Schaumburg, einverleibt wird. (B. A. 1937/07.)

Cassel am 8. Februar 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A IV. 420.)

Cassel am 25. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

202. Nachstehende Aufnahme-Bedingungen werden hiermit veröffentlicht. (A II. 1648/08.)

Cassel am 4. März 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Über die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, nur, wenn die Bewerberin dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Um die Aufnahmeerlaubnis zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfungsscheines** an die Königliche Regierung zu Cassel oder Wiesbaden zu wenden und in ihrem Gesuche bestimmt anzugeben, in welchem Orte sie sich nach erfolgter Ausbildung niederzulassen gedenken.

In dem Sittenzeugnis muß bemerkt sein, daß die Bewerberin nicht unehelich geboren hat. Im Falle einer vorausgegangenen unehelichen Geburt kann die Königliche Regierung Dispens bewilligen.

Die Bewerberin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahren stehen. Ausnahmen hiervon sind mit Erlaubnis der Königlichen Regierung gestattet.

Es ist dringend zu empfehlen, daß schon einige Zeit vor dem Eintritte in die Hebammenlehranstalt die Hände für ihren zukünftigen Zweck vorbereitet und gepflegt werden. Warzen an den Händen sind vor dem Eintritt in die Anstalt zu beseitigen.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahmeerlaubnis nötigen Verhandlungen von dem Gemeindevorstand und dem zuständigen Landratsamte geführt.

Haben die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen die Aufnahmeerlaubnis von seiten der Königlichen Regierung erhalten, so ist die unterzeichnete Direktion alsbald hiervon unter Einsendung der Papiere und eines Gesuchs zu benachrichtigen, worauf die Bewerberin nähere Mitteilung über die Einberufung erhält. Dieses Gesuch an die Direktion der Hebammenlehranstalt hat die Bewerberin selbst zu schreiben.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, die auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (halbe Freistelle) — das ist Erlaß der Verpflegungskosten des zweiten Quartals und des Lehrgeldes — werden nur Schülerinnen zugelassen, die von Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau gewählt sind und zwar entscheiden über die Verleihung von Freistellen die Königlichen Regierungen zu Cassel und Wiesbaden. Ist einer Gemeinde eine halbe Freistelle zugesichert, so hat sie der Schülerin bei ihrem Eintritt in den Kursus für Verpflegung im Quartal 108 M mitzugeben oder vorher einzuzahlen. Nur nach Zahlung dieses Betrages wird der Genuß einer halben Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen, sobald sie der Provinz Hessen-Nassau angehören, erhalten, gleich wie die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung in der Anstalt, haben aber das volle Verpflegungsgeld (pro Quartal 108 M), sowie für den Unterricht 30 M zu zahlen.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Die Kosten für die Ausbildung ꝛc. setzen sich zusammen aus folgenden Posten:

Verpflegung pro Quartal . . .	108,00 M,
Wohnungsmiete für Schülerinnen, die auf eigene Kosten lernen oder auf Kosten einer Gemeinde, die nicht der Provinz Hessen-Nassau angehört, pro Kursus	20,00 M,
Unterrichtshonorar pro Kursus .	30,00 M,
Lehrbuch	3,30 M,
Tagebuch	0,70 M,
Stempelmarke	1,50 M,
Waschkleider und Schürzen . . .	30,00 M.

Diese Beträge sind mit Beginn des Kursus im voraus zu zahlen.

Waschkleider (3 Stück) und weiße Schürzen (6 Stück) werden, wenn die Aufnahmeprüfung bestanden, hier angefertigt und von seiten der Anstalt in Rechnung gestellt.

Alle Schülerinnen müssen sich vor Beginn des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Wer diese nicht besteht, wird entlassen.

Die Direktion beschafft allen Schülerinnen am Schlusse des Kursus ein vollständiges Instrumentarium. Die Kosten hierfür werden den Schülerinnen bezw. den Gemeinden durch besondere Rechnung mitgeteilt.

Denjenigen Gemeinden, die nachweisen, daß sie noch brauchbare Hebammengerätschaften im Besitz haben, werden diese in Anrechnung gebracht.

Die Direktion der Hebammenlehranstalt.

Digitized by Google

203. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Februar 1908. (A II. G. Nr. 319.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch: im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch: im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	b. für 1 Kilogramm: Ei (Schock 60 Stück)
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	20 55	20 31	17 95	16 73	28 —	29 —	50 —	6 06	5 20	— —	7 50	139 20	1 65	1 55	1 60	1 50	1 55	1 71	2 64	5 19
2.	Fritzlar	20 50	20 —	19 —	19 —	38 —	40 —	45 —	6 —	6 —	3 —	8 —	140 —	1 50	1 40	1 40	1 20	— —	2 —	2 40	4 20
3.	Fulda	20 10	20 10	18 50	16 67	43 —	45 —	72 50	5 60	5 25	4 75	6 50	145 —	1 60	1 52	1 45	1 40	1 45	1 85	2 60	5 10
4.	Hanau	21 25	19 85	19 54	17 67	19 —	24 67	51 89	5 75	5 12	4 12	7 14	130 50	1 70	1 55	1 80	1 50	1 46	2 20	2 51	4 80
5	Hersfeld	20 50	20 50	17 50	16 —	33 —	38 —	45 —	6 —	6 50	4 50	7 —	150 50	2 —	1 60	1 40	1 40	1 60	1 80	2 20	4 20
6.	Hofgeismar	20 01	19 74	— —	16 72	38 —	38 —	59 —	6 55	5 13	— —	7 10	160 —	1 60	1 60	1 40	1 20	1 45	1 68	2 70	5 23
7.	Marburg	21 50	20 33	20 —	18 —	25 50	37 50	54 —	6 50	6 25	4 75	7 50	150 —	1 60	1 30	1 50	1 53	1 57	2 —	2 18	4 75
8.	Rotenburg	20 55	20 27	17 58	16 37	37 —	30 —	55 —	5 80	6 15	4 20	7 20	160 —	1 80	1 60	1 40	1 60	1 60	2 20	2 60	3 90
	Summe	164 96	161 10	130 07	187 16	261 50	282 17	432 39	48 26	45 60	25 32	57 94	1175 20	13 45	12 12	11 95	11 33	10 68	15 44	19 83	37 37
	Durchschnittsbetrag	20 62	20 14	18 58	17 15	32 69	35 27	54 05	6 03	5 70	4 22	7 24	146 90	1 68	1 52	1 49	1 42	1 53	1 93	2 48	4 67

Nr	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee: Java, mittlerer (roh)	Kaffee: Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweinefett
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 34	— 35	— 60	— 44	— 62	— 59	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 65
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 35	— 26	— 45	— 38	— —	— 48	— 33	— 48	2 20	2 80	— 21	1 60
5.	Hersfeld	— 40	— 37	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 24	1 60
6.	Hofgeismar	— 37	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 40
7.	Marburg	— 40	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 57	2 50	2 80	— 22	1 70
8.	Rotenburg	— 39	— 39	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 50	— 22	1 60
	Summe	3 00	2 72	3 98	3 19	2 03	4 36	3 28	4 12	19 70	22 60	1 69	13 10
	Durchschnittspreis	— 38	— 34	— 50	— 40	— 51	— 55	— 41	— 52	2 46	2 83	— 21	1 64

Cassel am 7. März 1908.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

204. Von dem in hiesiger Gemarkung belegenen öffentlichen Weg Kartenblatt 13 Parzelle 51 sollen ungefähr 30 qm und die Wegeparzelle Nr. 9 Blatt 13 mit einer Gesamtfläche von 19 qm soll ganz eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Florshain am 5. März 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Hainmüller.

205. Der öffentliche Weg Kartenblatt H. Parzelle Nr. 161/1 soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Michelsrombach am 2. März 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Schaum, Bürgermeister.

206. Die auf die nachgenannten Personen ausgestellten Sparkassenbücher als:

a) Emanuel Joseph Reydysch, geboren am 23. März 1887 zu Immenhausen, — Konto Nr. 6291 — über 97 M 01 Pf.,

b) Schmied Wilhelm Goßmann von Hohenkirchen — Konto Nr. 2582 — über 2510 M 76 Pf.,

sind angeblich abhanden gekommen.

Gemäß § 20 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß neue, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Grebenstein am 4. März 1908.

Die Verwaltungskommission
der städtischen Sparkasse.

Erledigte Stellen.

207. Geeignete Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Rengshausen in der Klasse Rotenburg haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung des zuständigen Metropolitans und Superintendenten binnen 14 Tagen bei uns einzureichen.

Cassel am 7. März 1908.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

208. Durch Versetzung des seitherigen Inhabers wird die zweite Schulstelle zu Wüstensachsen, Kreis Hersfeld, vom 1. April cr. an vakant.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, die Alterszulage 120 M. Mietsentschädigung 120 M. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Bewerber wollen ihr Gesuch binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten einsenden.

Hilders am 5. März 1908.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Breitung, Pfarrer.

209. Die evangelische Schulstelle zu Berndshausen, Kreis Homberg, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist anderweit zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt und 150 M Vergütung für Kirchendienst festgesetzt. Außerdem erhält der Lehrer noch ca. 45 M Zinsen von angelegten Schulkapitalien.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage des Seminarabgangszeugnisses und eines Zeugnisses des zuständigen Ortsschulinspektors spätestens bis zum 17. März 1908 bei der Freiherrlich Riedeselschen Rentkammer in Lauterbach (Hessen) melden.

Ersrode am 6. März 1908.

Freiherrlich Riedeselsche Renterei.
Werner, Frhrl. Oberförster.

210. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Neuerode, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Eintritts des seitherigen Stelleninhabers in den Heeresdienst erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schwedes zu Grebendorf, melden.

Eschwege am 4. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

211. Die evangelische Lehrerstelle zu Altenburschla, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dithmar zu Altenburschla, melden.

Eschwege am 2. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

212. Infolge Versetzung des Lehrers Bachmann zu Heringen kommt vom 1. April d. J. ab eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule daselbst zur Erledigung.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1100 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M, außerdem wird eine persönliche Zulage von 100 M gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 28. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Martin zu Heringen, einreichen.

Hersfeld am 4. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Landrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 18. März **1908.**

Inhalt: Geltendmachung von Forderungen an die Staatskasse ꝛc. Inhalt der Nummern 8 und 9 des Reichsgesetzblatts. Teilweise Aufhebung der Polizeiverordnung über die Bezeichnung der im Privatbesitz befindlichen Kähne ꝛc. S. 71. Viehseuchen. Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für den Bahnbau Geisa—Tann. Vertretung des Forstkassen-Rendanten in Fulda. Fourage-Durchschnittspreise für März. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Oberrosphe. S. 72/73. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Kammerbach. Verlegung eines Fußweges in der Gemarkung Rotterterode. Erledigte Stellen. S. 73/74. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 74. — **Beilage:** Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung ꝛc. der Fähren im Bereiche der Weserstrombauverwaltung.

213. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1907 bis Ende März 1908 feststehenden Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1907 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zur Vorlage zu bringen. Insbesondere werden die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Beamten (Landräte, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bürgermeister ꝛc.) und Kassen daran erinnert, die von ihnen für ihre eigene Person und für andere aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiterzugebenden derartigen Forderungsnachweise unter allen Umständen zu beschleunigen.

Weiter ersuche ich die vorbezeichneten Stellen, auch sonst die in Frage stehenden Abschlußarbeiten dergestalt fördern zu helfen und in jeder Weise dabei mitzuwirken, daß für das ablaufende Rechnungsjahr keine anrechnungsfähigen Posten zurückbleiben, mithin alle desfallsigen Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen des beregten Zeitraumes zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabe-Reste tunlichst vermieden werden.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — **15. April d. J.** — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 326.)

Cassel am 4. März 1908. Der Regierungspräsident Graf v. Berustorff.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 29. Februar 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 8 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3417 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 19. Februar 1908, unter

Nr. 3418 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichskolonialamt, vom 17. Februar 1908, und unter

Nr. 3419 die Handels- und Schiffahrtsübereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Montenegro, vom 18. Juni 1907.

Die am 5. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 9 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3420 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 22. Februar 1908, unter

Nr. 3421 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 22. Februar 1908, und unter

Nr. 3422 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 1. Februar 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

214. Polizeiverordnung. Da eine Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren im Bereiche der Weserstrombauverwaltung, von dem zuständigen Chef der genannten Strombauverwaltung, Oberpräsidenten in Hannover demnächst veröffentlicht werden und vom 1. April d. J. ab in Kraft treten soll, so verordne ich auf Grund des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), was folgt:

Die Polizeiverordnung, betreffend die Bezeichnung der in Privatbesitz befindlichen Kähne und ähnlichen kleinen Fahrzeuge auf der Weser oberhalb der Kaiserbrücke in Bremen vom 18. Juni 1888 wird, soweit sie sich auf Fährboote bezieht, vom 1. April d. J. ab aufgehoben.

Berlin am 28. Februar 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.:
(II b. 2092.) v. d. Hagen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

215. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Idbensermoor-Niengraben (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Weimar, Oberkaufungen, Dennhausen, Wilhelmshöhe (Gutsbezirl), Ochshausen, Oberzwehren.

Kreis Eschwege: Hoheneiche, Grebendorf, Netra.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Obervorschütz, Ermetheis, Cappel.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen.

Kreis Gelnhausen: Unterfotzbach, Streitberg, Pfaffenhausen, Mernes, Gondsroth, Wüstwillenroth, Bernbach, Weilers.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Marköbel, Windecken, Niederdorfelden, Rüdigheim, Bergen, Langendiebach.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Trendelburg, Beckerhagen, Eberschütz, Hombressen, Carlsdorf, Hofgeismar, Lamerden.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Segelhorst, Rolfshagen, Hattendorf.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Steinau.

Kreis Ziegenhain: Willingshausen.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 1257.)

Cassel am 15. März 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

216. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für den Bahnbau Geisa—Tann erteilt.

Es kommen für die Vorarbeiten voraussichtlich in Frage die Gemeindebezirke Schlitzenhausen, Günthers und Tann im Kreise Gersfeld. Handlungen, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß jeder beteiligte Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, insbesondere auch das Betreten seiner Grundstücke zu dem genannten Zwecke gestatten. (B. A. 396/08.)

Cassel am 10. März 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

(Siegel.) Der Vorsitzende.

J. V.: Piutti.

217. Durch Ministerialerlaß vom 6. d. Mts., III. 2701, ist der Königliche Oberleutnant der Landwehr a. D. Wüstefeldt mit der Vertretung des erkrankten Forstkassen-Rendanten Romeycke zu Fulda vom 16. d. Mts. ab beauftragt worden. (D. F. D. 1168 a.)

Cassel am 11. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

218. **Nachweisung** der gemäß dem § 9 [a] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Stroh ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9 04	4 20	2 94
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9 04	4 20	2 94
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8 58	4 20	3 68
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8 58	4 20	3 68
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9 98	4 20	3 15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	9 45	3 68	2 89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9 45	3 68	2 89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9 45	3 68	2 89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9 45	3 68	2 89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9 59	3 75	2 43
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9 59	3 75	2 43
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9 59	3 75	2 43
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8 66	3 68	3 41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9 01	4 05	3 02
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	9 01	4 05	3 02
18	„ Marburg .	Marburg .	9 71	4 20	3 41
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9 71	4 20	3 41
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9 71	4 20	3 41
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8 60	3 78	3 23
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 60	3 78	3 23
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9 19	3 15	2 63
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9 45	4 20	3 15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 1100.)

Cassel am 12. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

219. Die öffentliche Wegeparzelle Kartenblatt Nr. 9 Parzelle 200/109 und Karteublatt Nr. 10 Parzelle 147/88 soll an dem Gehöft des Landwirts Johannes Groß eingezogen werden.

Digitized by Google

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Oberrosphe am 24. Februar 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Ludwig.

220. Es wird beabsichtigt, von dem Wege Kartenblatt Nr. 8 Parzelle Nr. 140/109 im Dorfe von Haus Nr. 5 bis Haus Nr. 9 51 qm als öffentlichen Weg einzuziehen. Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

Kammerbach am 9. März 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Hüge, Bürgermeister.

221. Der öffentliche Fußweg Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 109 soll an die südliche Grenze der Parzelle 43 verlegt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Rotterterode am 16. März 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Ruhn, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

222. Die Schulstelle zu Metze ist vom 16. April 1908 ab erledigt.

Das Einkommen besteht aus freier Wohnung, 1200 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und Alterszulagen von je 130 M.

Die Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 23. März 1908 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weckesser in Metze, einzureichen.

Fritzlar am 11. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

223. Die katholische Schulstelle zu Lüdermünd ist zum 15. April d. J. anderweit zu besetzen. Das Einkommen beträgt: 1200 M Grundgehalt, 130 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 1. April d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ludwig in Kämmerzell, einzureichen.

Fulda am 4. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

224. Die 2. Lehrerstelle zu Breuna ist vom 1. Juli d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Linnenkohl zu Breuna, melden.

Wolfhagen am 14. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

225. Die mit Kirchendienst verbundene katholische 1. Schulstelle zu Hattenhof ist zum 15. April d. J. anderweit zu besetzen. Das Einkommen beträgt: 1390 M Grundgehalt einschl. 190 M Vergütung für den Kirchendienst, 130 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 1. April d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schick in Hattenhof, einzureichen.

Fulda am 4. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

226. Infolge Ablebens des seitherigen Inhabers ist die erste Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Frielendorf am 1. Juni d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M und die Entschädigung für den Kirchendienst 150 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. April d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann in Spieskappel, einreichen.

Ziegenhain am 10. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

227. An der ev. Schule zu Liekwegen soll zum 1. Mai d. J. eine Lehrerstelle besetzt werden. Das Grundgehalt beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. April d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Fischer in Obernkirchen, einreichen.

Rinteln am 9. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v Normann, Regierungsassessor.

228. Durch Versetzung des Inhabers wird die evangelische Schulstelle zu Schiffelbach vom 1. Juli 1908 ab erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 M, die Vergütung für den Kirchendienst 190 M und der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis spätestens zum 1. April 1908 bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dellit in Gemünden, einreichen.

Kirchhain am 12. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Landrat.

Digitized by Google

229. Die ev. Schulstelle zu Somplar ist infolge Eintritts des bisherigen Inhabers in den Heeresdienst vom 1. April d. J. ab anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schäfer zu Bromskirchen, einreichen.

Frankenberg (Hessen-Nassau) am 11. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

230. An der evangelischen Volksschule in Niederrodenbach ist vom 1. April d. J. ab eine Lehrerstelle, mit der Kirchendienst nicht verbunden ist, neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 M. Außerdem wird Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 8 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Römer in Niederrodenbach, einreichen.

Hanau am 13. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

231. An der evangelischen Schule zu Niederkaufungen ist eine Lehrerinstelle zu besetzen. Die Stelle ist mit 1000 M Grundgehalt, 100 M Einheitssatz der Alterszulage und freier Wohnung dotiert.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Superintendenten Schüler in Oberkaufungen, einsenden.

Cassel am 4. März 1908.

Der Landrat v. Pappenheim.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Rechtsanwälte Landgrebe und Dr. Karl Weis in Cassel zu Notaren,

der Referendar Suntheim zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Dalberg zum Referendar,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Langguth in Frankfurt a/M. zum Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht in Schwarzenfels,

der Hilfsgerichtsdiener Sehrt in Eschwege zum Gerichtsdiener in Bergen,

der nicht ständige Hilfsgefangenaufseher Schneider in Cassel zum Gerichtsdiener in Niederaula,

der Polizei-Bureaudiätar Wagner hier zum Polizeisekretär,

der Kriminalschutzmann Emden zum Polizeiwachtmeister bei der Polizeiverwaltung in Fulda,

der Unteroffizier d. L. Schneider zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung hier,

an Stelle des Stadtrentmeisters Röder in Schlüchtern der Stadtsekretär Alt daselbst zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schlüchtern,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Meister in Waldkappel der jetzige Bürgermeister Pitz daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waldkappel.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Georg Koch zum Hilfspfarrer in Bergen-Enkheim.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. Wiechert dem Landrate des Kreises Gelnhausen zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: der Gerichtsassessor v. Dehn-Rotfelser in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Gerichtsassessor Kißner in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Polizeiwachtmeister Becker von Cassel nach Lichtenberg und Müller von Fulda nach Cassel,

die Schutzmänner Kaupp, Rautenstrauch, Goldhorn, Kothe und Voß, bei der Polizeiverwaltung hier und der Schutzmann Leininger bei der Polizeiverwaltung in Fulda an die Polizeiverwaltung in Lichtenberg.

Erteilt: dem Oberlandesgerichtspräsidenten von Hassell in Cassel die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ihm verliehenen Waldeckschen Verdienstkreuzes 2. Klasse.

Verliehen: dem Kreiskommunalkassenrendanten Kreis in Gelnhausen und dem Stabshornisten a. D., Musikmeister Noack in Marburg, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

In den Ruhestand versetzt: der Kanzleigehilfe Stephan Herbordt bei dem Amtsgericht in Cassel.

Entlassen: der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Marburg D. Weiß aus dem Preußischen Staatsdienst behufs Übertritts in den Lehrkörper der Universität zu Heidelberg,

die Schutzmänner Mensching und Ritter bei der Polizeiverwaltung hier auf Antrag.

Gestorben: der Amtsgerichtsrat Burchardi in Cassel,

der Pfarrer Wendel in Eichenberg, Klasse Witzenhausen,

der Konsistorial-Kanzleisekretär Damm in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 1/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 25. März **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 10, 11 und 12 des Reichsgesetzblatts und der Nummee 5 der Gesetzsammlung. Änderungen der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Neue Bezeichnung für Amtsstellen der Verwaltung der Zölle ꝛc. S. 75/76. Neue Bezeichnung für die Poststeuerexpedition in Nenndorf. Einberufung des Kommunallandtages. Ausnahmebewilligung bezüglich der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 7. Dezember 1907. Viehseuchen. Herausgabe des „Amtlichen Schulblattes" an Stelle des Schulverordnungsblattes. S. 76. Errichtung einer Meisterprüfungskommission für Maurer ꝛc. Verlosungen: von Pferden ꝛc. in Frankfurt a/M., von Vieh ꝛc. in Arolsen, von Pferden ꝛc in Stettin. Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Änderungen bei den Betriebs- und Verkehrsinspektionen im Eisenbahn-Direktionsbezirk Erfurt. S. 77/78. Neue Bezeichnung für das Hauptsteueramt zu Erfurt ꝛc. Hufschmiedeprüfung in Cassel. Amtliches Publikationsorgan der Residenzstadt Cassel. Erledigte Stellen. S. 78—80. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 80.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 9. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 10 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3423 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 28. Februar 1908.

Die am 14. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 11 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3424 die Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien, vom 27. Februar 1908, unter

Nr. 3425 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Stuttgart 1908, vom 5. März 1908, unter

Nr. 3426 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften, vom 11. Februar 1907, unter

Nr. 3427 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 11. Februar 1907 unterzeichneten Vertrags über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften, vom 1. März 1908, unter

Nr. 3428 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 5. März 1908, und unter

Nr. 3429 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 9. März 1908.

Die am 14. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 12 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3430 das Scheckgesetz, vom 11. März 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 13. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 5 der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 10867 die Verfügung des Justizministers zur Abänderung der Verfügung vom 23. Februar 1908, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdesheim, Runkel und Usingen, vom 4. März 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

232. Die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min.-Blatt f. d. inn. Verw. S. 123 — werden hiermit dahin abgeändert, daß

a) im § 4 Abs. 1 zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, hinzutritt „Veronal" und

b) in dem diesen Vorschriften beigefügten Verzeichnisse zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici eingefügt wird:

„Veronalum (Urea diaethyl-malonylica, Acidum diaethyl-barbituricum), Veronal (Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure) . . . . . 0,5 g".

Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß vorstehende Änderungen der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel mit dem 1. März 1908 in Kraft treten.

Berlin am 29. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

233. Auf Anordnung des Herrn Finanzministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbenannten Amtsstellen der Verwaltung

Digitized by Google

der Zölle und indirekten Steuern in der Provinz Hessen-Nassau vom 1. April 1908 ab folgende Bezeichnungen führen werden:

1. die bisherige Provinzialsteuerdirektion in Cassel die Bezeichnung als Oberzolldirektion,
2. die bisherige Lehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte in Frankfurt a/M. die Bezeichnung als Lehranstalt für Zollbeamte,
3. die sämtlichen bisherigen Hauptsteuerämter die Bezeichnung als Hauptzollämter,
4. die sämtlichen bisherigen Steuerämter I und II die Bezeichnung als Zollämter I und II,
5. die bisherigen Zollabfertigungsstellen am Bahnhof in Cassel, am neuen Hafen, am Hauptgüterbahnhof, am Eilgüterbahnhof und auf der Post in Frankfurt a/M. und am Südbahnhof in Wiesbaden die Bezeichnung als:
   Zollamt I Cassel Bahnhof,
   Zollamt I Frankfurt a/M. Neuer Hafen,
   Zollamt I Frankfurt a/M. Hauptgüterbahnhof,
   Zollamt I Frankfurt a/M. Eilgüterbahnhof,
   Zollamt I Frankfurt a/M. Post,
   Zollamt I Wiesbaden Südbahnhof.

Cassel am 16. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

234. Es führt vom 1. April 1908 ab die Poststeuerexpedition in Nenndorf die Amtsbezeichnung „Postzollabfertigungsstelle".

In den Abfertigungs- und Hebebefugnissen sowie dem Geschäftsbezirk der Abfertigungsstelle tritt keine Veränderung ein.

Hannover am 6. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Theile.

235. Bekanntmachung,
betreffend die Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Cassel.

Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtages für den Regierungsbezirk Cassel auf **Montag, den 11. Mai d. J.,** nach der Stadt Cassel anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage nachmittags 5 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden. (Nr. 1733.)

Cassel am 29. Februar 1908.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

236. Von der Beobachtung der im § 13 Abs. 3 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 7. Dezember 1907 (Amtsblatt S. 379) gegebenen Vorschriften wird ein für allemal Ausnahme bewilligt für

den Stadtkreis Cassel,
" " Hanau,
die Stadt Marburg.

Im Kreise Schmalkalden mit Ausnahme der Landgemeinden Bermbach, Floh, Herges-Hallenberg, Schellbach, Struth und Trusen dürfen am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage öffentliche Schaustellungen, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten auch dann stattfinden, wenn an diesen Tagen Abendmahlsfeiern stattgefunden haben. (A II. 9278 b/07.)

Cassel am 18. März 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

237. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Weimar, Oberkaufungen, Dennhausen, Wilhelmshöhe, Ochshausen, Oberzwehren, Nordshausen, Waldau.

Kreis Eschwege: Hoheneiche, Grebendorf, Netra, Frieda.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Obervorschütz, Ermetheis, Brünchenhain.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Streitberg, Gondsroth, Wüstwillenroth, Weilers.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Marköbel, Niederdorfelden, Rüdigheim, Bergen, Langendiebach, Niederrodenbach, Kilianstädten.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Beckerhagen, Hombressen, Hofgeismar, Lamerden.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Segelhorst, Rolfshagen, Hattendorf, Rinteln.

Kreis Ziegenhain: Willingshausen.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 1363.)

Cassel am 23. März 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

238. Das bisher vierteljährlich dem Amtsblatte als Beilage angefügte Schulverordnungsblatt wird vom Ende d. Mts. ab aufhören zu erscheinen.

Statt dessen wird vom 1. April d. J. ab eine neue Zeitschrift herausgegeben werden unter dem Titel:

Amtliches Schulblatt.

Verordnungsblatt für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Cassel.

Das Blatt wird zunächst monatlich erscheinen. Der Bezugspreis beträgt 2 M jährlich.

Wir weisen die Schuldeputationen und die Schulvorstände der Gesamtschulverbände und Einzelschulverbände hierdurch an, das Amtliche Schulblatt rechtzeitig bei dem zuständigen Kaiserlichen Postamte zu bestellen. (B. Nr. 3365.)

Cassel am 20. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Fliedner.

Digitized by Google

239. Auf Grund des § 133 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vam 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 — habe ich nach Anhörung der Handwerkskammer für die Bauhandwerke der Maurer, Zimmerer und Steinhauer die Errichtung einer Meisterprüfungskommissian vom 1. April d. J. ab angeardnet, die sich auf den ganzen Handwerkskammerbezirk erstreckt und ihren Sitz in Cassel hat. Die bisherigen Meisterprüfungskommissianen für die Maurer, Zimmerer und Steinhauer in Arolsen, Cassel, Eschwege, Fulda, Hanau und Marburg werden mit dem gleichen Tage aufgehaben. (A II. G. 18a.)

Cassel am 20. März 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

240. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. (Nr. II b. 1029) dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1908 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Manarchie zu vertreiben.

Es sallen für jede Lotterie 120000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1200 Gewinne im Gesamtwerte van 64000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehungen werden varaussichtlich am 27., 28. und 29. April sowie am 21., 22. und 23. September 1908 in Frankfurt a/M. stattfinden.

Die Palizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 2069.)

Cassel am 19. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

241. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß vam 6. d. Mts. (Nr. II b. 1101) dem Komitee zur Verlosung von Vieh, Wirtschafts- und Haushaltungsgeräten bei Gelegenheit des Viehmarktes zu Arolsen die Erlaubnis erteilt, zu der diesjährigen Ausspielung auch in den Kreisen Cassel (Stadt und Land), Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel), Warburg (Regierungsbezirk Minden) und Brilon (Regierungsbezirk Arnsberg) Lose zu vertreiben.

Die in Betracht kommenden Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 2010.)

Cassel am 18. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

242. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. (Nr. II b. 1263) dem Kamitee des Stettiner Pferdemarktes zu Stettin die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1908 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lase in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 600000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 4304 Gewinne im Gesamtwerte von 136000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird varaussichtlich am 19., 20. und 22. Juni 1908 in Stettin stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lase keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 2196.)

Cassel am 20. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

243. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vam 24. v. Mts., A II. 1483 (Regierungsamtsblatt Seite 53), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektianen des weiteren die von dem Reichs-Eisenbahnamt unter dem 9. d. Mts. beschlossenen Änderungen der Nr. XXIII der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 9. d. Mts. Abschnitt I, R.-G.-Bl. S. 68/69) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Bratterode, 5) Kleinbahn Griste—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

(A II. 2385/08.)

Cassel am 23. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

244. Am 1. April d. J. treten in bezug auf den Sitz und die Bezirksabgrenzung der Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrsinspektianen im Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt u. a. nachstehende Änderungen ein:

A. Betriebsinspektionen.

Neu errichtet wird
die Betriebsinspektion Salzungen.

Dieselbe wird folgende Strecken umfassen:
Eisenach ausschl.—Salzungen,
Salzungen—Breitungen ausschl.,
Immelborn—Liebenstein-Schweina,
Salzungen—Wenigentaft,
Wenigentaft—Geisa,
Gerstungen ausschl.—Vacha,
Dorndarf—Kaltennordheim,
Bahnhof Wenigentaft in der Strecke Hünfeld—Wenigentaft,
Geisa—Tann.

B. Verkehrsinspektionen.

Neu errichtet wird
die Verkehrsinspektion Eisenach.

Digitized by Google

Der Verkehrsinspektion Eisenach werden die Betriebsinspektionsbezirke Eisenach, Gotha und Salzungen zugewiesen. (A II. 2052.)

Cassel am 18. März 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

245. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom 1. April 1908 ab das Hauptsteueramt zu Erfurt die Bezeichnung „Hauptzollamt Erfurt" und das Steueramt I zu Schmalkalden die Bezeichnung „Zollamt I Schmalkalden" führt.

Erfurt am 13. März 1908.

Der Generaldirektor
des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.
Richter.

246. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am

Freitag den 22. Mai d. J.

abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 M bis spätestens den 25. April d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1. der Geburtsschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 6. März 1908.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission
für den Regierungsbezirk Cassel:
Veterinärrat Tietze,
Königl. Departements-Tierarzt,
Parkstraße 9.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

247. Als amtliches Blatt, in welchem im Etatsjahr 1908 die Bekanntmachungen der Residenzstadt Cassel erfolgen, ist die „Casseler Allgemeine Zeitung" bestimmt worden.

Cassel am 12. März 1908.

Der Magistrat der Residenz.
Müller.

Erledigte Stellen.

248. Bewerber um die am 1. k. Mts. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Thurnhosbach mit dem Vikariat Diemerode haben ihre Gesuche durch Vermittelung des zuständigen Metropolitans und Superintendenten innerhalb 14 Tagen an uns einzureichen.

Cassel am 19. März 1908.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

249. An der evangelischen Volksschule zu Langenthal ist die 2. Lehrerstelle zum 1. Mai d. J. anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bachmann in Deisel, richten.

Hofgeismar am 16. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

250. Die zweite Schulstelle zu Widdershausen kommt infolge Versetzung des jetzigen Inhabers vom 1. April d. J. ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 10. April d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappes zu Oberfuhl, einreichen.

Hersfeld am 16. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer.

251. Die Schulstelle zu Zwesten ist vom 1. Juni 1908 ab erledigt. Das Einkommen besteht aus freier Wohnung, 1200 M Grundgehalt und Alterszulagen von je 130 M. Die Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 1. Mai 1908 an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dippel in Zwesten, einzureichen.

Fritzlar am 17. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

252. Die Schulstelle zu Connefeld soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst beträgt neben freier Dienstwohnung 1350 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 12. April d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Reiß zu Wichte, einsenden.

Melsungen am 21. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

253. Die Schul- und Küsterstelle in Berndshausen ist infolge Versetzung des Stelleninhabers vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst 1250 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Mit Rücksicht darauf, daß die Schulpatrone Herren von Riedesel Freiherrn zu Eisenbach für diesmal auf das Präsentationsrecht verzichtet haben, werden Bewerber aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 21. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

254. Die evangelische Lehrerstelle zu Wallroth ist zum 1. Mai d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1250 M einschl. 150 M Vergütung für den Kirchendienst, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M. Dem bisherigen Stelleninhaber ist von der Gemeinde eine persönliche Zulage von jährlich 100 M gezahlt worden.

Meldungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Itter zu Wallroth, einzureichen.

Schlüchtern am 21. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Valentiner, Landrat.

255. An der evangelischen Schule zu Gundhelm ist die 2. Lehrerstelle zum 1. April d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Meldungen sind innerhalb 10 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Anacker in Gundhelm, einzureichen.

Schlüchtern am 23. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schultheis, Kreissekretär.

256. Die mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Grumbach ist zum 1. April d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1300 M einschließlich 150 M Mehrbetrag für den Kirchendienst, die Alterszulage 130 M, außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Meldungen nebst Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren binnen 2 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hertting hier, einreichen.

Schmalkalden am 18. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

257. Die 2. Schulstelle in Lohrhaupten ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, außerdem freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor daselbst richten.

Gelnhausen am 14. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

258. Die 2. Schulstelle in Wolferborn ist vom 1. April 1908 ab anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, außerdem freie Wohnung.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor daselbst zu richten.

Gelnhausen am 11. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

259. Die Schulstelle an der kath. Parochialschule in Gelnhausen ist vom 1. Mai d. J. ab anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 180 M und außerdem freie Wohnung. Für den Kirchendienst wird eine Vergütung von 190 M gewährt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Ernst daselbst, richten.

Gelnhausen am 18. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. A.: Wiechert, Regierungsassessor.

260. Die 1. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Oberzell ist sofort anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1250 M einschl. 150 M Vergütung für den Kirchendienst, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Meldungen sind baldigst an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Blendin zu Oberzell, einzureichen.

Schlüchtern am 20. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Valentiner, Landrat.

261. Die 1. Lehrerstelle zu Altenstädt soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses

Digitized by Google

binnen 14 Tagen beim Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Pöppler zu Balhorn, melden.

Wolfhagen am 17. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Referendare Dr. Fraeb und Adolf Koch zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Hermann Riedesel, Freiherr zu Eisenbach und Michaelis zu Referendaren,

der Gerichtsvollzieher l. A. Fladdrich zum Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht in Abterode,

der Polizeibureaudiätar Hobusch hier zum Polizeisekretär,

der lom. Strommeister Baupel zum Königlichen Strommeister bei der Wasserbauinspektion II hier.

Beauftragt: an Stelle des zu beurlaubenden Gewerbereferendars Perko der Gewerbeassessor Schultze aus Breslau mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Königlichen Gewerbeinspektion in Cassel vom 1. April d. J. ab.

Überwiesen: der Regierungsrat Goedecke hier der Regierung in Bromberg zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannte bisherige Regierungsreferendar von Manteuffel in Cassel dem Landrate des Kreises Habelschwerdt, Regierungsbezirk Breslau, zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften,

an Stelle des mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamts zu Fallingbostel beauftragten Regierungs-Assessors Dr. Plate der Regierungs-Assessor von und zu Gilsa, bisher in Beuthen, dem Königlichen Ober-Präsidium zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Oberförster Stahl der hiesigen Regierung als forsttechnischer Hilfsarbeiter.

Übertragen: dem Stadtschulinspektor Hahne zu Hanau vom 1. April d. J. ab die nebenamtlichen Funktionen eines Kgl. Kreisschulinspektors über die der Stadtschuldeputation zu Hanau unterstehenden Schulen.

Verliehen: dem Landgerichtsdirektor Hellbach in Hanau der Charakter als Geheimer Justizrat,

dem Geheimen Regierungsrat, Landrat a. D. Seyberth in Hanau der Königliche Kronenorden 2. Klasse,

dem Landwirt Armbröster in Vollmarshausen, dem Landwirt Bernhard in Eichenzell, dem Regierungsboten Enderlein in Cassel, dem Zimmermeister Fremder in Cassel-Wahlershausen, dem Vollziehungsbeamten Günther in Fulda, dem Beigeordneten und Schulpfleger Jaeger in Gersfeld, dem Kastellan Kann bei der Gemäldegalerie in Cassel, dem Fabrikarbeiter Köhler in Aue, dem Rentner Luther in Seligenthal, dem Portier Müßler in Cassel, dem Schuhmacher Schleicher in Tann, dem städtischen Steueraufseher Schmenner in Marburg, dem Regierungsboten Sernow in Cassel, dem Auktionator Stockmann in Hess. Oldendorf, dem Tapezierer Voß in Hanau und dem Kreisboten Ziegler in Rinteln, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 1. April **1908.**

Inhalt: Geltendmachung von Forderungen an die Staatskasse ꝛc. Versendung von Paketen während der Osterzeit. Errichtung einer dritten Abteilung bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Cassel ꝛc. S. 81. Errichtung einer Oberzollkasse in Cassel. Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrei zur heiligen Familie in Cassel. Neues Muster für die Urwählerlisten zur Landtagswahl. S. 82/83. Ergänzung der Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes). S. 83/84. Viehseuchen. Achtuhrladenschluß in Großalmerode. Erledigte Stellen. S. 84/85. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 85.

262. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1907 bis Ende März 1908 feststehenden Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1907 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zur Vorlage zu bringen. Insbesondere werden die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Beamten (Landräte, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bürgermeister ꝛc.) und Kassen daran erinnert, die von ihnen für ihre eigene Person und für andere aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiterzugebenden derartigen Forderungsnachweise unter allen Umständen zu beschleunigen.

Weiter ersuche ich die vorbezeichneten Stellen, auch sonst die in Frage stehenden Abschlußarbeiten dergestalt fördern zu helfen und in jeder Weise dabei mitzuwirken, daß für das ablaufende Rechnungsjahr keine anrechnungsfähigen Posten zurückbleiben, mithin alle desfallsigen Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen des beregten Zeitraumes zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabe-Reste tunlichst vermieden werden.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — **15. April d. J.** — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 326.)

Cassel am 4. März 1908. Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

263. Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 19. April weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, am 21. März 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Giesecke.

264. Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramte zu Cassel wird mit dem 1. April d. J. eine dritte Abteilung errichtet. Das Amt führt alsdann die Bezeichnung:

Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt,
Abteilung I, (II, III).

Von demselben Zeitpunkte ab ist das Erbschaftssteueramt zu Sigmaringen aufgehoben und dessen Geschäftsbezirk dem Stempel- und Erbschaftssteueramte zu Frankfurt a/M. zugeteilt worden.

Die Geschäftsbezirke der beiden Stempel- und Erbschaftssteuerämter zu Cassel und Frankfurt a/M. werden vom 1. April d. J. ab wie folgt bestimmt:

Es umfaßt

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt zu Cassel
   a) den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der dem Stempel- und Erbschaftssteueramte zu Magdeburg bezw. zu Münster unterstellten Kreise Schmalkalden und Rinteln,
   b) den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a/M.,
   c) den zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wetzlar;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt zu Frankfurt a/M.
   a) von dem Regierungsbezirk Wiesbaden den Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M.,
   b) die Hohenzollernschen Lande.

Berlin am 25. März 1908.

Der Finanzminister. J. A.: gez. Köhler.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

265. Am 1. April d. J. wird hierselbst für den allgemeinen Kassenverkehr der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern eine der Oberzolldirektion als selbständige Dienststelle unterstellte Oberzollkasse errichtet, mit der sämtliche Zollkassen der Hauptzollämter und ihrer Unterstellen in der Provinz Hessen-Nassau und den Hohenzollernschen Landen in unmittelbaren Abrechnungsverkehr treten. Die Kassenräume befinden sich im Hause Kölnische Straße 24, 1. Stockwerk. Die Dienststunden für den öffentlichen Kassenverkehr sind auf die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt.

Die Zollkassen sind berechtigt, im dienstlichen Verkehr den Schwarzstempel desjenigen Hauptzollamts, Zollamts usw. anzuwenden, mit dem sie verbunden sind.

Cassel am 25. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

266. Urkunde
über die Errichtung der katholischen Pfarrei zur heiligen Familie in Cassel.

Nach Anhörung bezw. Zustimmung der zur Sache Beteiligten und Berechtigten wird hierdurch das Folgende festgesetzt und verordnet:

I. In Cassel wird unter dem Titel ad sanctam Familiam eine neue selbständige Pfarrei gegründet.

II. Die Grenzen der neuen Pfarrei sind festgestellt wie folgt:

Im Westen grenzt die Pfarrei ad s. Familiam an die katholische Pfarrei ad st. Mariam in Cassel-Wehlheiden. Die Grenze läuft sonach längs der ehemaligen Stadtgrenze nach Kirchditmold am Tannenwäldchen zunächst in südlicher Richtung, überschreitet die Kölnische Straße und, sich wendend, zieht dieselbe parallel dieser Straße bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Querallee. Letztere wird mitten geteilt in der Richtung nach der Wilhelmshöher Allee bis zu Hausnummer 54 einschließlich, durchschneidet dann in der Richtung nach dem Wilhelmsplatz den Häuserblock, tritt bei Hausnummer 62, die zur Pfarrei ad st. Familiam gehört, auf die Wilhelmshöher Allee, zieht dann über den Wilhelmsplatz in das Königstor, diese Straße teilend bis zu dem der Pfarrei ad st. Familiam angehörenden Hause Nr. 59. Von hier läuft die Grenze direkt auf die Wilhelmshöher Allee, welche nach den Häusern Nr. 48 bezw. 57 überschritten wird und stößt, weiter direkt verlaufend, auf den Philosophenweg, diesen überschreitend, sodaß dessen beide Straßenseiten zur Pfarrei ad st. Familiam gehören. Vom Schnittpunkte dieses Weges mit der Frankfurterstraße teilt die Grenze, längs der Elektrischen Straßenbahn laufend, die Frankfurterstraße, biegt in die Fünffensterstraße, dann in die obere Königsstraße, läuft an der einen Seite der Elektrischen Straßenbahn fort über den Königsplatz, durch die untere Königsstraße, überschreitet das Henschelsche Bahngleis, läuft, beide Seiten der Wolfhagerstraße umfassend, nach der Wegeüberführung der Wolfhagerstraße und von da längs des Bahngleises bis zur folgenden Überführung der Tannenstraße und erreicht am Tannenwäldchen entlang den Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

III. Am Tage des Inkrafttretens dieser Urkunde scheiden die in dem vorbeschriebenen Gebiete wohnenden Katholiken aus der Pfarrei ad st. Elisabeth in Cassel aus und gehören zur Pfarrei ad st. Familiam.

IV. Die neu errichtete Pfarrei gehört zum Gesamtverbande der katholischen Pfarreien in der Stadt Cassel.

V. Als Pfarrkirche wird der neuen Pfarrei die Kirche zur hl. Familie und als Pfarrwohnung das nördlich der Kirche befindliche Haus, Kölnische Straße Nr. 55, zugewiesen.

VI. Das Diensteinkommen des Pfarrers regelt sich nach dem Gesetze vom 2. Juli 1898 mit der Maßgabe, daß der Pfarrgemeinde ad st. Familiam, soweit sie den Betrag des Diensteinkommens über 2300 M hinaus nicht leisten kann, die eine Hälfte des Fehlbetrages der Alterszulagen bis zu 450 M jährlich, auf die Dauer von zehn Jahren von der bischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet wird, unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte vom Staate gewährt wird.

VII. Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 31. März 1908 in Kraft.

Fulda am 27. Februar 1908.

(Siegel.) Der Bischof von Fulda.
gez. Joseph Damian Schmitt.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 27. Februar 1908 von dem Bischofe von Fulda kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde zur heiligen Familie in Cassel wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 21. März 1908 — G II. 4348 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt." (B. 2775a.)

Cassel am 27. März 1908.

(Siegel.) Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Graf v. Bernstorff. gez. Fliedner.

267. Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß bei den diesjährigen Landtagswahlen statt des durch § 5 Absatz 2 des Wahlreglements vom 14. März 1903/20. Oktober 1906 vorgeschriebenen Musters ein Formular mit nachstehender Kopfinschrift der Listenaufstellung zugrunde zu legen ist. (A I. 1429/08./A I. 1430.)

Cassel am 28. März 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

Laufende Nummer	der Urwähler: Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Lebensalter	Jahresbetrag der staatlich veranlagten: Grundsteuer (einschließlich Gefällesteuer in Hohenzollern) M	Pf.	Gebäudesteuer M	Pf.	Gewerbesteuer M	Pf.	Betriebssteuer M	Pf.	Jahresbetrag der staatlich veranlagten Realsteuern (Spalte 7—10) zusammen M	Pf.
1	2	3	4	5	6	7		8		9		10		11	

Jahresbetrag der direkten Staatssteuern und zwar: Einkommensteuer (ausschließlich der 3 M in Spalte 16) M	Pf.	Ergänzungssteuer M	Pf.	Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen M	Pf.	Kommunalsteuern (Gemeinde-*) Kreis-Bezirks-**) und Provinzialsteuern in Hohenzollern Gemeinde-*) Amts- und Landeskommunalabgaben) zusammen M	Pf.	Urwähler ist nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt, daher sind einzusetzen 3 M M	Urwähler ist vom Staate überhaupt zu keiner Steuer veranlagt ***) und gehört deshalb zur dritten Abteilung (wo zutreffend, neben dem Namen in dieser eine Eins (I) zu setzen)	Summe der jedem Urwähler anzurechnenden Steuern einschließlich der 3 M in Spalte 16 (Spalte 12—16) M	Pf.	Steuerbetrag der Abteilung M	Bemerkungen.
12		13		14		15		16	17	18		19	20

*) An Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (in Hohenzollern: die vom Staate veranlagten Grund-, Gefälle-, Gebäude-, und Gewerbesteuern).

**) Bezirkssteuern werden nur in der Provinz Hessen-Nassau erhoben.

***) Also weder zu einer der in den Spalten 12—14 bezeichneten Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) herangezogen, noch staatlich zur Grund-, (Gefälle-), Gebäude- oder Gewerbesteuer (vom stehenden Gewerbe) veranlagt.

268. Hinter Ziffer 18 der Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57—64 des Invalidenversicherungsgesetzes), vom 15. November 1904 ist folgende Ziffer 18a einzuschalten:.

„Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 M festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften

Digitized by Google

des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt."

Berlin W. 66, am 5. März 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Wird hierdurch veröffentlicht. (A II. 2013.)

Cassel am 20. März 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

269. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Weimar, Oberkaufungen, Dennhausen, Wilhelmshöhe, Ochshausen, Oberzwehren, Nordshausen, Waldau, Harleshausen.

Kreis Eschwege: Hoheneiche, Grebendorf, Netra, Frieda.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Obervorschütz, Brünchenhain.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Streitberg, Weilers, Eidengesäß.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Marköbel, Niederdorfelden, Rüdigheim, Bergen, Langendiebach, Niederrodenbach, Kilianstädten, Ostheim.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Hombressen, Hofgeismar, Lamerden.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Rolfshagen, Rinteln, Krankenhagen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Steinau.

Kreis Ziegenhain: Willingshausen.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 1446.)

Cassel am 28. März 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

270. Achtuhrladenschluß. Nachdem auf meine Aufforderung vom 21. Dezember v. J. sich mehr als $^2/_3$ der abstimmenden Inhaber offener Verkaufsstellen in Großalmerode zustimmend erklärt haben, ordne ich auf Grund des § 139 f. Abs. 2 der Gewerbeordnung für alle Geschäftszweige an, daß vom 1. Oktober 1908 ab die offenen Verkaufsstellen in Großalmerode in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März mit Ausnahme

1. der Sonnabende,
2. derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde auf Grund des § 139 e. Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung einen späteren Ladenschluß zuläßt,

auch in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends für den öffentlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die Bestimmungen der §§ 139 c. und 139 d. der Gewerbeordnung über Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten werden hierdurch nicht berührt.

Im Anschlusse hieran weise ich darauf hin, daß Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung nach § 146 a. der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 M im Unvermögensfalle mit Haft bestraft werden. (A II. G. 292.)

Cassel am 20. März 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Erledigte Stellen.

271. An der hiesigen Mittelschule ist die Stelle eines geprüften Mittelschullehrers alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, die Mietsentschädigung 350 M, der Einheitssatz der Alterszulage 180 M. Für Zulage als Mittelschullehrer werden 300 M; außerdem eine persönliche Zulage von 300 M gewährt.

Bewerber, welche das Examen für Mathematik und Naturwissenschaften abgelegt haben, wollen ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand bis zum 15. April l. J. bei uns einreichen.

Gelnhausen, Reg.-Bez. Cassel am 23. März 1908.

Die Stadtschuldeputation.
Dr. Schmidt.

272. An der ev. Schule zu Großnenndorf ist zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. April d. J. dem Ortsschulinspektor, Superintendenten Seßler in Großnenndorf, einreichen.

Rinteln am 26. März 1908.

Der Königliche Landrat.
v. Ditfurth.

273. Die 2. Schulstelle in Zwesten ist vom 1. Juni 1908 ab erledigt. Das Einkommen besteht aus freier Wohnung, 1200 M Grundgehalt und Alterszulagen von je 130 M. Außerdem bezog der bisherige Stelleninhaber für Kirchendienst in Wenzigerode 200 M und für Fortbildungsschuldienst in

Digitized by Google

Zwesten 150 M. Die Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 1. Mai 1908 an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dippel in Zwesten, einzureichen.

Fritzlar am 22. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer.

274. Die evangelische Lehrerstelle zu Wellingerode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Herwig zu Abterode, melden.

Eschwege am 27. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

275. An der katholischen Volksschule zu Volkmarsen ist am 1. Mai d. J. die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Grundgehalt 1000 M. Einheitssatz der Alterszulage 100 M, Mietsentschädigung 140 M.

Bewerbungen sind bis zum 10. April mit Zeugnissen und Lebenslauf an den Königlichen Ortsschulinspektor, Pfarrer Delmhorst in Volkmarsen, einzureichen.

Wolfhagen am 25. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

276. Die katholische Schulstelle zu Oberrode ist zum 16. April d. J. anderweit zu besetzen. Das Einkommen beträgt 1150 M Grundgehalt 120 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 5. April d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Büttner in Haimbach, einzureichen.

Fulda am 17. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler.

277. Die erste Schulstelle an der evangelischen Volksschule in Merzhausen kommt vom 1. April d. J. ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt beträgt 1100 M neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M und die Entschädigung für den Kirchendienst 150 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. April d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bock, zu Merzhausen einreichen.

Ziegenhain am 27. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

278. Die mit Kirchendienst versehene Lehrerstelle an der ev. Schule in Segelhorst soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, die Vergütung für den Kirchendienst 200 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. April d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Köhler in Segelhorst, einreichen.

Rinteln am 22. März 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Normann, Regierungsassessor.

279. Neuschwambach. Die hiesige ev.-luth. Lehrerstelle ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, wozu noch 200 M für Religionsunterricht und Kirchendienst in Hilders kommen.

Bewerber wollen ihre diesbezüglichen an das Freiherrl. v. d. Tannsche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche bis zum 14. April bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Tann am 29. März 1908.

Freiherrl. v. d. Tannsche Samtrenterei.

280. Gesucht

zum baldigen Eintritte ein in den landrätlichen Bürogeschäften erfahrener

Bürogehilfe

mit schöner Handschrift. Anfangsgehalt 80 M monatlich.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. April l. J. einzureichen.

Fulda am 24. März 1908.

Der Landrat: Springorum.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsassessor Dr. Daniels zum Landrat des Kreises Biedenkopf,

der Pfarrer, Studiendirektor Merzyn zum Pfarrer in Gesundbrunnen b. Hofgeismar,

der bisherige Hilfspfarrer Ide zu Bebra zum Pfarrer in Kleinalmerode, Klasse Witzenhausen.

Versetzt: die Bausekretäre Reitz von Fulda nach Stralsund und Siebel von Düren nach Fulda.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 8. April **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 13 und 14 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 6—10 der Gesetzsammlung. Ernennung des Stempelverteilers Schreiber in Schlüchtern. Einsendung von Drucksachen an die Königliche Bibliothek zu Berlin rc. S. 87/88. Grundstücks-Umgemeindung. Errichtung von Zwangsinnungen. Kreisschulinspektion Bödl. S. 88. Viehseuchen. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Altbattendorf. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Auwallenburg. Verlegung eines Feldweges in der Gemarkung Michelbach. Anleihe der Stadt Marburg. Erledigte Stellen. S. 89/90. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 90.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 21. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 13 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3431 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892, vom 7. März 1908, unter

Nr. 3432 die Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 9. November 1907, unter

Nr. 3433 die Bekanntmachung, betreffend die Vorlegungsfristen für Auslandschecks, vom 19. März 1908, und unter

Nr. 3434 die Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehr, vom 19. März 1908.

Die am 2. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 14 des Reichsgesetzblatts enthätt unter

Nr. 3435 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushattsetats für das Rechnungsjahr 1908, vom 31. März 1908, und unter

Nr. 3436 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908, vom 31. März 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 25. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 6 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10868 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, vom 7. März 1908, und unter

Nr. 10869 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg, vom 7. März 1908.

Die am 25. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 7 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10870 das Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 20. März 1908.

Die am 27. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 8 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10871 das Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908, unter

Nr. 10872 das Gesetz, betreffend die Übertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den Königlichen Polizeidirektor zu Potsdam, vom 7. März 1908, unter

Nr. 10873 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Übertragung der Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten, vom 28. Januar 1908, und unter

Nr. 10874 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr., vom 10. März 1908.

Die am 2. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 9 der Gesetzsammtung enthält unter

Nr. 10875 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908, vom 1. April 1908.

Die am 31. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 10 der Gesetzsammlnng enthätt unter

Nr. 10876 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Katzenelnbogen und Königstein, vom 27. März 1908, und unter

Nr. 10877 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Errichtung eines Ortsgerichts in Gonzenheim, vom 27. März 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

281. An Stelle des ausgeschiedenen Stempelverteiters Alt habe ich den Kanzleigehilfen Johannes Schreiber bei dem Amtsgericht in Schlüchtern zum Stempelverteiler daselbst ernannt.

Cassel am 31. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

282. Die Königliche Bibliothek, die bisher jeder Behörde den Eingang der ihr übersandten amtlichen Drucksachen (Rundertaß vom 9. Juli 1907, Min. Bl. für 1907 S. 227) bestätigt hat, wird nach einer

Digitized by Google

Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verminderung des Schreibwerks fortan von einer solchen Empfangsbescheinigung absehen, falls nicht die einsendende Behörde durch Beilegung eines Empfangsscheinformulars zu erkennen gibt, daß sie auf eine Bestätigung des Eingangs der Sendung Wert legt.

Andererseits sind Begleitschreiben, wie sie vielfach von den Behörden den Sendungen beigelegt werden, überflüssig, wenn nicht Veranlassung zu einer besonderen Mitteilung vorliegt. Es genügt, daß die absendende Behörde auf oder in der Sendung deutlich bezeichnet wird.

Ein entsprechendes Verfahren (Abs. 1 und 2) ist auch bei der Ablieferung amtlicher Drucksachen an die Universitätsbibliotheken und an die nach dem Runderlasse vom 9. Juli 1907 diesen gleich zu achtenden Bibliotheken zu beobachten.

Berlin am 14. März 1908.

Der Minister des Innern.
J. A.: v. Kitzing.

Wird veröffentlicht. Der oben erwähnte Runderlaß vom 9. Juli 1907 ist abgedruckt im Amtsblatt 1907 Seiten 245/6. (A I. 1301.)

Cassel am 23. März 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

283. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Grafschaft Schaumburg vom 8. Februar d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen, Gemarkung Großhegesdorf,

Blatt 7 Nr. 26/1 in Größe von 0,0652 ha,
„ 7 „ 27/1 „ „ „ 0,0122 „
„ 7 „ 28/1 „ „ „ 0,0144 „
„ 7 „ 29/1 „ „ „ 0,0274 „
„ 7 „ 30/1 „ „ „ 0,0346 „

und Gemarkung Großhegesdorf und Gutsbezirk Oberförsterei Obernkirchen

Blatt 7 Nr. 31/18 in Größe von 0,0918 ha,

aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Obernkirchen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Großhegesdorf zugeteilt worden. (A IV. 641/642.)

Cassel am 6. April 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

284. Die freien Innungen und zwar:

1. die freie Innung für das Bekleidungsgewerbe,
2. „ „ „ „ „ Metallarbeitergewerbe,
3. „ „ „ „ „ Holzarbeitergewerbe,
4. „ „ „ „ „ Bauhandwerkergewerbe,

sämtlich zu Fronhausen, haben bei mir die Errichtung von Zwangsinnungen für dieselben Gewerbe und für alle diejenigen beantragt, welche:

1. im Bezirke der Orte Fronhausen, Sichertshausen, Bellnhausen, Hassenhausen, Wolfshausen, Roth, Wenkbach, Argenstein, Niederweimar, Oberweimar, Allna, Kehna, Willershausen, Lohra, Damm, Altenvers, Rollshausen, Seelbach, Weipoltshausen. Oberwalgern, Reimershausen, Kirchvers, Rodenhausen und Niederwalgern
   das Schneider-, Schuhmacher- und Sattlerhandwerk;
2. im Bezirke der Orte Fronhausen, Sichertshausen, Bellnhausen, Hassenhausen, Wolfshausen, Roth, Argenstein, Niederwalgern, Oberweimar, Niederweimar, Wenkbach, Allna, Kehna, Willershausen, Lohra, Damm, Etzelmühle, Altenvers, Kirchvers, Rodenhausen, Rollshausen, Seelbach, Weipoltshausen, Reimershausen, Oberwalgern, Hachborn und Ilschhausen
   das Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk;
3. im Bezirke der Orte Fronhausen, Sichertshausen, Bellnhausen, Hassenhausen, Wolfshausen, Roth, Argenstein, Allna, Niederwalgern, Niederweimar, Oberweimar, Kehna, Willershausen, Lohra, Damm, Altenvers, Rollshausen, Seelbach, Weipoltshausen, Oberwalgern, Reimershausen, Kirchvers und Rodenhausen
   das Schreiner-, Wagner-, Küfer- und Drechslerhandwerk;
4. im Bezirke der Orte Fronhausen, Sichertshausen, Bellnhausen, Hassenhausen, Wolfshausen, Roth, Argenstein, Niederwalgern, Niederweimar, Oberweimar, Wenkbach, Allna, Kehna, Willershausen, Lohra, Damm, Etzelmühle, Altenvers, Kirchvers, Rodenhausen, Rollshausen, Seelbach, Weipoltshausen, Reimershausen, Oberwalgern, Hachborn und Ilschhausen
   das Zimmerer-, Maurer-, Weißbinder- und Steinmetzenhandwerk

als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten oder nicht.

Ich habe daher auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Königlichen Regierungsassessor, Herrn Bredt in Marburg, zu meinem Kommissar bestellt zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker in den Bezirken der geplanten Zwangsinnungen der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt. (A II. G. 133 b.)

Cassel am 31. März 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

285. Der Kreisschulinspektor Pfarrer Bornmann in Höringhausen hat seine Dienstgeschäfte für den Schulaufsichtsbezirl Vöhl vom 1. April 1908 ab wieder übernommen. Der seinem Vertreter, Pfarrer Reese in Basdorf, erteilte Auftrag ist deshalb von dem gleichen Zeitpunkte ab zurückgezogen worden. (B. Nr. 3536.)

Cassel am 28. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

286. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Weimar, Dennhausen, Ochshausen, Oberzwehren, Nordshausen, Waldau, Harleshausen.

Kreis Eschwege: Hoheneiche, Grebendorf, Netra, Frieda.

Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Brünchenhain.

Kreis Fulda: Engelhelms, Friesenhausen.

Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Streitberg, Weilers, Eidengesäß, Neuenhaßlau.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Marköbel, Niederdorfelden, Rüdigheim, Bergen, Langendiebach, Niederrodenbach, Kilianstädten, Ostheim, Großauheim, Eichen.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Hombressen, Hofgeismar, Lamerden, Niedermeiser.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Rolfshagen, Rinteln, Krankenhagen, Fischbeck.

Kreis Schlüchtern: Steinau.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd. (A III. 1566.)

Cassel am 4. April 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

287. Im „Gasthaus zur schönen Aussicht" im Kreise Marburg ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 2. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

288. Von dem Landwege Immichenhain nach Eudorf und Schrecksbach und zwar in dem Gemeindebezirk Althattendorf Kartenblatt 5 Parzelle 246/134 sollen 3 qm infolge Austausches eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Ziegenhain am 31. März 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
v. Schwertzell, Landrat.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

289. Die Gemeinde Auwallenburg beabsichtigt die Einziehung des Weges Blatt 4 Nr. 80/44 hiesiger Gemarkung.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergeht die Aufforderung, Einsprüche gegen die Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Auwallenburg am 4. April 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Messerschmidt, Bürgermeister.

290. Von dem in hiesiger Gemarkung belegenen öffentlichen Feldweg „Auf'm Steintriesch", Kartenblatt 8 Parzelle Nr. 96 soll der oberhalb des Siegfriedschen Planes „Auf'm Steintriesch" belegene Teil in nördlicher Richtung verlegt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Michelbach am 27. März 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Gimbel, Bürgermeister.

291. Die zum 1. April 1908 fällige Tilgung von 7200 M auf die Stadtanleihe von 1887 und von 60200 M auf diejenige von 1903 ist durch freihändigen Rücklauf des Nennwertes von Obligationen der betreffenden Ausgaben erfolgt.

Marburg am 1. April 1908.

Der Magistrat. Troje.

Erledigte Stellen.

292. Die Rektorstelle bei der hiesigen Stadtschule ist sofort neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, die Rektorzulage 600 M, die Alterszulage 150 M, die Mietsentschädigung 200 M.

Der Rektor ist verpflichtet, an der Progymnasialklasse mitzuwirken und wöchentlich 8 Unterrichtsstunden in wissenschaftlichen Fächern (Latein, Französisch bezw. Englisch) zu erteilen, wofür eine Zulage von 600 M jährlich gewährt wird. Etwaige Mehrstunden werden besonders honoriert.

Geeignete Bewerber, welche das Rektoratsexamen abgelegt haben, werden ersucht, ihre Meldungen nebst Lebenstauf und Zeugnissen bis zum 30. April d. J. dem Schulvorstand einzureichen.

Wolfhagen (Bez. Cassel) am 28. März 1908.

Das geistliche Ministerium. Der Magistrat.
Jacobi, Metropolitan. Schneider, Bürgermeister.

293. Die evangelische zweite Schulstelle zu Mansbach ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Digitized by Google

Das Einkommen der Stelle ist neben freier Wohnung auf 1200 M Grundgehalt und 120 M Alterszulage festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 15. April d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Montoux zu Mansbach, melden.

Hünfeld am 31. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Delgmann.

294. An der evangelischen Volksschule zu Bergen ist alsbald eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 110 M und die Mietsentschädigung 228 M.

Bewerberinnen wollen ihre Meldegesuche und Zeugnisse an den Königlichen Schulvorstand in Bergen, zu Händen des Rektors, Herrn Etzold, binnen 14 Tagen einreichen.

Hanau am 27. März 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

295. Zum sofortigen Eintritt wird ein tüchtiger **Hilfsschreiber** gesucht.

Witzenhausen am 2. April 1908.

Königliches Amtsgericht.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Studiendirektor Merzyn in Hofgeismar zum Kreisschulinspektor des Schulaufsichtsbezirks Hofgeismar (Land) an Stelle des bisherigen Studiendirektors D. Klingender daselbst,

an Stelle des Kaufmanns Wiegand in Langenschwarz der Bürgermeister Kirchner ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Langenschwarz,

an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Spenner in Niederasphe der jetzige Bürgermeister Fett zum Standesbeamten und an Stelle des bisherigen Beigeordneten Fett der jetzige Beigeordnete Johs. Linne in Niederasphe zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niederasphe,

der Hilfsaufseher Freitag zu Cassel zum Aufseher bei der Strafanstalt daselbst.

Überwiesen: der Geheime Regierungs- und Gewerberat Steinbrück hier der Regierung in Osnabrück,

der Geheime Regierungs- und Gewerberat Siebert in Breslau der Regierung hier,

der nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannte bisherige Regierungsreferendar Dr. Kade in Cassel dem Landrate des Kreises Frankenstein im Reg.-Bez. Breslau zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: der Katasterinspektor, Steuerrat Zimmermann von Aurich nach Cassel,

der Polizeisekretär Koch von der Polizeiverwaltung zu Frankfurt a/M. an die Polizeiverwaltung hier,

der Kanzlist Lunow von der Veranlagungs-Kommission des Kreises Niederbarnim vom 1. April ab an die Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Cassel.

Verliehen: dem Domänenpächter Ferdinand Schwarz auf Domäne Baiersröderhof der Charakter Königlicher Oberamtmann,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Konrad Trüb in Bosserode der Kantortitel,

dem Konsistorialsekretär, Rechnungsrat Dietzel hierselbst der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Realgymnasiallehrer Erdmann zu Cassel, dem Kaufmann Jung zu Hanau, dem Kanzleirat Loock zu Rinteln, dem Klostergutspächter Nöll zu Merxhausen, dem Werkmeister Spanner zu Fechenheim, dem Hauptmann d. Ldw. Schimpf zu Marburg, dem Gymnasiallehrer, Professor Dr. Wackermann zu Hanau, dem Amtsgerichtssekretär Nielebock zu Cassel, dem Amtsrichter Dr. jur. Lucas, bisher zu Langenselbold, dem Fabrikbesitzer Heraeus zu Hanau, dem Oberst z. D. Feldt zu Cassel, der Frau Gymnasialdirektor Heldmann zu Rinteln, der Frau Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Steinmetz zu Marburg, der Frau Geheime Kommerzienrat Henschel zu Cassel, der Frau Gräfin zu Ysenburg-Philippseich zu Fulda und der Frau Oberin Dora Röthe zu Cassel die Südwestafrika-Denkmünze aus Stahl,

dem Auszügler Ellenberger in Ostheim das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Theatersekretär und Kassierer der Billetkasse beim Königlichen Theater hier, Wichard, zum 1. Mai d. J.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 15. April **1908.**

Inhalt: Termine für die Landtagswahlen. Landesstempel-Verteilungsstelle in Hanau. Verlegung des Stempel- und Erbschaftssteueramts zu Magdeburg. Achtuhrladenschluß in Witzenhausen. Reblausverseuchte Gemarkungen. S. 91. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat März. Öffentliche Belobigung des Oberrealschülers Schlidt in Marburg. S. 92. Fourage-Durchschnittspreise für April. Ernst und Matbilde Francke-Stiftung. Viehseuchen. Jagdverordnung. Riegelmannsche Stiftung. S. 93/94. Verlegung eines Fußweges in der Gemarkung Weitershausen. Erledigte Stellen. S. 94.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

296. Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung S. 205) als Wahltermine:

für die Wahl der Wahlmänner:
den 3. Juni d. J.,
für die Wahl der Abgeordneten:
den 16. Juni d. J.

festgesetzt.

Wo infolge der Einführung von Frist- oder Gruppenwahlen (Art. I §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906, Gesetzsammlung S. 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.

Berlin am 8. April 1908.

Der Minister des Innern.
von Moltke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

297. An Stelle des verstorbenen Stempelverteilers Heintz ist dem Zigarrenhändler Karl Wiltheiß die Landesstempel-Verteilungsstelle in Hanau übertragen.

Cassel am 9. April 1908.

Königliche Oberzolldirektion.

298. Vom 15. d. Mts. ab werden sich die Diensträume des Königlichen Stempel- und Erbschaftssteueramts hierselbst nicht mehr Oranienstraße 1, sondern im Erdgeschoß, ersten und zweiten Stockwerk des Hauses Hasselbachstraße 6 hierselbst befinden.

Geldzahlungen sind an das Königliche Stempel- und Erbschaftssteueramt nicht zu leisten, vielmehr bei den den Zahlungspflichtigen in jedem einzelnen Falle besonders mitzuteilenden Zollkassen zu bewirken.

Magdeburg am 9. April 1908.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

299. Achtuhrladenschluß. Auf meine Aufforderung vom 8. Februar d. J., A II. G. 123 a, haben sich mehr als zwei Drittel der abstimmenden Inhaber offener Verkaufsstellen in Witzenhausen für die Einführung des Achtuhrladenschlusses erklärt. Ich ordne daher auf Grund des § 139 f. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats in Witzenhausen an, daß vom 1. Mai 1908 ab in der Stadt Witzenhausen die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige an den Wochentagen, mit Ausnahme derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139 e. Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung einen späteren Ladenschluß zuläßt, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139 c. und d. der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146 a. der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A II. G. 123 b.)

Cassel am 7. April 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

300. Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 13. Mai 1905, betr. Verbot der Ausfuhr von Reben aus reblausverseuchten Gemarkungen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 von 1905) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß derzeit die Gemarkungen Wellmich, Nochern, Lierschied, St. Goarshausen, Patersberg, Bornich, Lorch, Geisenheim, Biebrich, Wiesbaden, Hochheim und Wicker, sämtlich im Regierungsbezirk Wiesbaden, als reblausverseucht zu gelten haben. (A III. 1055 a.)

Cassel am 2. April 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

301. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat März 1908. (A II. G. Nr. 463.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ ₰	Speisebohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eßkartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Kramm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eßbutter ℳ ₰	Es kostet 1 Schock 60 Stück Eier ℳ ₰
1.	Cassel	20 22	19 51	17 79	16 44	25 50	28 —	50 —	6 50	4 95	— —	7 43	140 50	1 65	1 55	1 60	1 50	1 55	1 65	2 65	4 05
2.	Fritzlar	20 50	20 —	19 —	19 —	38 —	40 —	45 —	6 —	6 —	3 —	8 —	140 —	1 50	1 40	1 40	1 20	— —	2 —	2 40	4 20
3.	Fulda	20 25	19 50	18 38	16 13	43 —	45 —	72 50	6 50	5 25	4 75	6 50	145 —	1 60	1 52	1 45	1 40	1 45	1 85	2 60	3 90
4.	Hanau	21 12	19 54	19 54	17 50	19 —	24 25	46 11	5 88	1 96	3 90	6 90	130 50	1 70	1 55	1 80	1 54	1 50	2 20	2 54	4 13
5.	Hersfeld	20 —	20 —	17 50	16 —	33 —	38 —	50 —	6 50	6 50	4 50	7 —	141 —	2 —	1 60	1 40	1 40	1 60	1 80	2 20	3 15
6.	Hofgeismar	19 85	19 35	— —	16 39	38 —	38 —	59 —	7 35	5 04	— —	7 —	160 —	1 60	1 60	1 35	1 20	1 45	1 60	2 70	3 83
7.	Marburg	21 50	20 17	20 50	18 —	25 50	37 50	54 —	6 50	6 25	4 75	7 50	140 —	1 50	1 30	1 40	1 43	1 60	1 80	2 31	3 58
8.	Rotenburg	20 72	20 28	17 82	16 92	37 —	31 —	54 —	7 25	6 15	4 20	7 20	160 —	1 80	1 60	1 46	1 60	1 80	2 20	2 60	3 30
	Summe	164 16	158 35	130 53	136 38	259 —	281 75	430 61	52 48	45 10	25 10	57 53	1160 —	13 35	12 12	11 80	11 27	10 75	15 10	20 06	30 14
	Durchschnittsbetrag	20 52	19 79	18 65	17 05	32 38	35 22	53 83	6 56	5 64	4 18	7 19	145 —	1 67	1 52	1 48	1 41	1 34	1 89	2 50	3 77

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze ℳ ₰	Buchweizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee Java-, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee, gelber in gebrannten Bohnen ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweinefschmalz ℳ ₰
1.	Cassel	— 34	— 35	— 60	— 44	— 62	— 59	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 65
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 35	— 26	— 45	— 38	— —	— 48	— 33	— 48	2 20	2 80	— 21	1 60
5.	Hersfeld	— 38	— 34	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 24	1 60
6.	Hofgeismar	— 37	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 40
7.	Marburg	— 40	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 57	2 50	2 80	— 22	1 70
8.	Rotenburg	— 39	— 39	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 50	— 22	1 60
	Summe	2 98	2 69	3 98	3 19	2 03	4 36	3 28	4 12	19 70	22 60	1 69	13 10
	Durchschnittspreis	— 37	— 34	— 50	— 40	— 51	— 55	— 41	— 52	2 46	2 83	— 21	1 64

Cassel am 9. April 1908.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

302. Der Oberrealschüler Albert Schlidt aus Marburg hat am 2. Februar d. J. seinen auf dem Eise des Mühlgrabens in unmittelbarer Nähe der Bahn eingebrochenen jüngeren Bruder, den Schüler Wilhelm Schlidt durch sein entschlossenes Eingreifen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Hierfür spreche ich dem Genannten hiermit öffentlich meine Anerkennung aus. (A I. 1450.)

Cassel am 2. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

303. Nachweisung der gemäß dem § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Haser, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Ld. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Haser ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Stroh ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8 93	4 13	2 81
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8 93	4 13	2 81
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8 75	4 20	3 68
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8 75	4 20	3 68
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9 98	4 20	3 15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	9 19	3 68	2 89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9 19	3 68	2 89
10	„ Hersfeld .	dgl. . . .	9 19	3 68	2 89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9 19	3 68	2 89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9 52	3 62	2 60
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9 52	3 62	2 60
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9 52	3 62	2 60
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8 66	3 68	3 41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 80	3 99	3 97
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 80	3 99	3 97
18	„ Marburg .	Marburg .	9 71	4 20	3 41
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9 71	4 20	3 41
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9 71	4 20	3 41
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8 88	3 78	3 23
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 88	3 78	3 23
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9 19	3 15	2 63
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9 45	4 20	3 15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 1691.)

Cassel am 13. April 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

304. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Januar d. J. der von dem Rentner Ernst Otto Francke und dessen Ehefrau, Mathilde, geb. Braun, nach der Stiftungsurkunde vom 28. November 1907 zu Cassel begründeten „Ernst und Mathilde Francke-Stiftung" die landesherrliche Genehmigung zu erteilen geruht. (A I. 4631a.)

Cassel am 4. April 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

305. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Weimar, Dennhausen, Ochshausen, Oberzwehren, Nordshausen, Waldau, Harleshausen.

Kreis Eschwege: Grebendorf, Netra.

Kreis Frankenberg: Ernsthausen.

Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Brünchenhain, Werfel.

Kreis Fulda: Engelhelms.

Kreis Gelnhausen: Unterssotzbach, Eidengesäß, Neuenhaßlau, Kassel.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Marköbel, Niederdorfelden, Bergen, Langendiebach, Niederrodenbach, Kilianstädten, Ostheim, Großauheim, Eichen, Niederissigheim.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Hombressen, Lamerden, Niedermeiser.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Rotenburg: Oberthalhausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Rinteln, Krankenhagen, Fischbeck, Großenwieden.

Kreis Schlüchtern: Steinau.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd. (A III. 1703.)

Cassel am 11. April 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

306. Jagdverordnung. Für das Jahr 1908 wird der Schluß der Schonzeit für Rehböcke für den Kreis Hanau auf Freitag den 1. Mai 1908 festgesetzt. Der 1. Mai gehört noch zur Schonzeit. Für den übrigen Bezirk verbleibt es bei der gesetzlichen Bestimmung, wonach die Schonzeit bis zum Freitag, dem 15. Mai dauert. (B. A. Nr. 415 I/08.)

Cassel am 3. April 1908.

Der Bezirksausschuß zu Cassel.
(L. S.) gez. Bernstorff.
Piutti. v. Holtzendorf. Brunner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

307. Infolge des Todes des Kollators der Riegelmannschen Stiftung werden die Erben und Verwandten des hier verstorbenen Handelsmannes Heinrich Anton Riegelmann und dessen Ehefrau Anna Katharina, geb. Schellhase, aufgefordert, dem Unterzeichneten ein Mitglied der Familie zur Ernennung als Kollator der Riegelmannschen Familien-Stiftung binnen 8 Wochen vorzuschlagen.

Digitized by Google

Wenn Vorschläge nicht eingehen, wird die Ernennung ohne weiteres von hier erfolgen.

Marburg am 3. April 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Bredt, Regierungsassessor.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

308. Der zwischen dem Landwege Nesselbrunn—Weitershausen und der Wiese des Werner Schmidt in Weitershausen bis zum Dorf Weitershausen führende Fußweg soll bei Kartenblatt 9, Parzelle Nr. 15, 14, 13, 12, 11 und 10 eingezogen werden. Dafür soll der Fußweg so verlegt werden, daß er an der Schmidtschen Wiese entlang führend bei Kartenblatt 9, Parzelle Nr. 7 auf den Landweg Nesselbrunn—Weitershausen einmündet.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Weitershausen am 4. April 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Bürgermeister Schneider.

Erledigte Stellen.

309. An der ev. Schule zu Liekwegen soll zum 1. Mai d. J. eine Lehrerstelle besetzt werden. Das Grundgehalt beträgt 1050 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche alsbald dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Fischer in Oberkirchen, einreichen.

Rinteln am 3. April 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Normann, Regierungsassessor.

310. Die evangelische Lehrerstelle zu Lüderbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Weigel zu Lüderbach, melden.

Eschwege am 10. April 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. A.: Castan, Regierungsassessor.

311. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Schwebda, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schaumberg zu Schwebda, melden.

Eschwege am 8. April 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
J. A.: Castan, Regierungsassessor.

312. Die erste mit Organistendienst verbundene Lehrerstelle an der evangetischen Schule in Wittgenborn ist vom 1. Mai d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1110 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, außerdem freie Wohnung. Für den Kirchendienst wird eine Vergütung von 150 M gewährt.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor in Spielberg zu richten.

Gelnhausen am 4. April 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

313. Die 2. katholische Schulstelle zu Momberg kommt durch Versetzung des Inhabers vom 16. d. Mts. ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 M, der Einheitssatz der Alterszulage 140 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Kuratus Engels in Momberg, einreichen.

Kirchhain am 3. April 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Landrat.

314. Die neuerrichtete 9. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Bebra soll vom 1. Juli d. J. ab mit einem Lehrer besetzt werden.

Dienstbezüge: Grundgehalt 1200 M, Einheitssatz der Dienstalterszulage 180 M, Mietsentschädigung 250 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 10. Mai d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wackerbarth zu Bebra, einreichen.

Rotenburg a/F. am 8. April 1908.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 22. April **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 15 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 11 und 12 der Gesetzsammlung. Ernennung von Wahlkommissaren für die Landtagswahl. S. 95/96. Viehseuchen. Bewerbung um Schulstellen. Ansprüche an die Kaution des Auswanderungsagenten Jaeger in Eschwege. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Holzburg. Aufgebot von Sparkassenbüchern. Erledigte Stellen. S. 96/97. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 97.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 9. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 15 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3437 das Gesetz, betreffend die Errichtung zweier Stiftungen aus dem Vermögen, welches dem Reiche aus dem Nachlasse des am 2. Juni 1901 verstorbenen Malers Professor Gustav Müller zugeflossen ist, vom 7. Januar 1908, unter

Nr. 3438 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 23. März 1908, unter

Nr. 3439 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung München 1908, vom 25. März 1908, und unter

Nr. 3440 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten, vom 3. April 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 6. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 11 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10878 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 — Regierungsblatt S. 21 — vom 7. März 1908, und unter

Nr. 10879 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906, vom 23. März 1908.

Die am 8. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 12 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10880 die Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen, vom 23. März 1908, und unter

Nr. 10881 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verwaltungsordnung für die Königlich preußischen Zollbehörden, vom 15. Januar 1908.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

315. Gemäß § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung Seite 205 und Amtsblatt 1867 Seite 793) über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und des § 23 des Wahlreglements vom $\frac{\text{14. März 1903}}{\text{20. Oktober 1906}}$ (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt Nr. 4 vom 23. Januar 1907) sind zu Wahlkommissaren bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl von mir ernannt worden:

1. für den 1. Wahlbezirk (Kreis Grafschaft Schaumburg) Kreisdeputierter Bürgermeister Gaertner in Rinteln;
2. für den 2. Wahlbezirk (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) Königl. Landrat, Kammerherr Rieß von Scheurnschloß in Hofgeismar;
3. für den 3. Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) Oberbürgermeister Müller in Cassel;
4. für den 4. Wahlbezirk (Kreise Cassel-Land und Witzenhausen) Königlicher Landrat von Bischoffshausen in Witzenhausen;
5. für den 5. Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Herrschaft Schmalkalden) Königlicher Landrat, Kammerherr von Keudell in Eschwege;
6. für den 6. Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) Königlicher Landrat von Grunelius in Hersfeld;
7. für den 7. Wahlbezirk (Kreise Melsungen und Fritzlar) Königlicher Landrat von Aschoff in Melsungen;
8. für den 8. Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) Königlicher Landrat, Kammerherr von Schwertzell in Ziegenhain;
9. für den 9. Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg) Königlicher Landrat, Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Kirchhain;
10. für den 10. Wahlbezirk (Kreis Marburg) Oberbürgermeister Troje in Marburg;
11. für den 11. Wahlbezirk (Kreise Hünfeld und Hersfeld) Königlicher Landrat von Trotha in Hünfeld;
12. für den 12. Wahlbezirk (Kreis Fulda) Königlicher Landrat Springorum in Fulda;

Digitized by Google

13. für den 13. Wahlbezirk (Kreise Schlüchtern und Gelnhausen) Königlicher Landrat Valentiner in Schlüchtern;
14. für den 14. Wahlbezirk (Kreise Hanau-Stadt und -Land) Königlicher Landrat von Beckerath in Hanau. (A I. 1741 II.)

Cassel am 14. April 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

316. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Weimar, Dennhausen, Ochshausen, Oberzwehren, Nordshausen, Waldau, Harleshausen.

Kreis Eschwege: Grebendorf.

Kreis Frankenberg: Ernsthausen.

Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Brünchenhain, Werkel.

Kreis Fulda: Engelhelms.

Kreis Gelnhausen: Eidengesäß, Neuenhaßlau, Kassel, Rothenbergen, Untersotzbach, Streitberg.

Landkreis Hanau: Niederdorfelden, Bergen, Langendiebach, Kilianstädten, Ostheim, Großauheim, Eichen, Niederissigheim, Marköbel.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Hombressen, Lamerden, Niedermeiser.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Rotenburg: Oberthalhausen.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Großenwieden, Fischbeck.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Asbach.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd. (A III. 1829.)

Cassel am 20. April 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

317. Wir ersuchen die Schuldeputationen / Schulvorstände hiermit die ihnen unterstellten Volksschullehrer und -Lehrerinnen darauf aufmerksam zu machen, daß sie künftighin etwaige Bewerbungsgesuche um Schulstellen an Orten bis zu 25 Schulstellen (§ 59 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906) direkt an uns einzureichen haben. (B. Nr. 4697.)

Cassel am 16. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Schuldeputationen und Schulvorstände des Bezirks.

318. Die dem Auswanderungsagenten Heinrich Jäger, in Firma R. Saame jr. in Eschwege, unter dem 13. Juli 1898 erteilte Erlaubnis zur Führung einer Auswanderungsagentur ist erloschen. Etwaige Ansprüche an die für ihn bestellte Sicherheit sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden. (A II. 2653.)

Cassel am 8. April 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

319. Von der im hiesigen Orte belegenen Wegeparzelle Kartenblatt 1 Parzelle 262/28 sollen ungefähr 10 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergeht die Aufforderung, Einsprüche gegen die Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Holzburg am 16. April 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Eisenach, Bürgermeister.

320. Die auf die nachstehenden Namen lautenden Sparkassenbücher:

1. Sophie Frohwein, geb. Stegmann, aus Heyen, Konto Nr. 46495 mit einer Einlage von 39,60 M,
2. Maria Güde aus Jesberg, Konto Nr. 48139, mit einer Einlage von 6,75 M,
3. Wilhelm Horn aus Cassel, Konto Nr. 46562, mit einer Einlage von 336,05 M,
4. Sophie Kindermann aus Cassel, Konto Nr. 53892, mit einer Einlage von 40,65 M,

sind angeblich abhanden gekommen.

Gemäß § 19 unserer Satzungen machen wir dieses bekannt mit dem Bemerken, daß neue, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 10. April 1908.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

Erledigte Stellen.

321. Die evangelischen Schulstellen

1. zu Niederelsungen, Kreis Wolfhagen,
2. zu Geislitz, Kreis Gelnhausen, und
3. zu Sterbfritz, Kreis Schlüchtern,

— zu 1 und 2 mit Kirchendienst —

sind vom 1. Mai d. J. ab anderweit zu besetzen.

Mit diesen Stellen sind verbunden:
Grundgehalt zu 1. und 2. 1200 M, zu 3. 1100 M,
Kirchendienst zu 1. 150 M, zu 2. 50 M,
Einheitssatz der Alterszulage zu 1. und 2. 150 M, zu 3. 130 M,
neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 4698.)

Cassel am 16. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

322. Der Hegemeister Schorß zu Forsthaus am Brand (Försterstelle Nordshausen), Oberförsterei Kirchditmold, tritt zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand.

Die Försterstelle Nordshausen ist von da ab in eine Revierförsterstelle umgewandelt und die Stelle dem Revierförster Hartmann bisher zu Gemünden, Oberförsterei Rosenthal, übertragen worden.

Gleichzeitig wird die bisherige Revierförsterstelle Hertingshausen (Wohnsitz Gemünden), Oberförsterei Rosenthal, in eine Försterstelle umgewandelt.

Die genannte Stelle ist vom 1. Juli d. J. ab zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 10. Mai d. J. an die Regierung zu richten. (O. F. W. Nr. 1794.)

Cassel am 14. April 1908.

Königliche Regierung.

323. Der Hegemeister Krüger zu Quentel, Oberförsterei Eiterhagen, tritt am 1. Juli d. J. in den Ruhestand.

Die Försterstelle Quentel ist von da ab anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 5. Mai d. J. an die Regierung zu richten. (O. F. W. Nr. 1653.)

Cassel am 10. April 1908.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrat Winkel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hier,

der Pfarrer Dithmar in Altenburschla zum Kreisschulinspektor des Schulaufsichtsbezirks Eschwege (Land) I an Stelle des verstorbenen Pfarrers a. D. Bippach zu Wanfried,

der Pfarrer Siebert in Wanfried zum Stadtschulinspizienten über die Schulen zu Wanfried, mit Ausnahme der katholischen Schule daselbst,

die Gerichtsreferendare Freiherr von Löhneysen und Swart zu Regierungsreferendaren,

der Rechtskandidat Charles Michelet aus Bad Nenndorf zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Rodenberg,

der Strafanstaltsoberinspektor Grawe in Ziegenhain zum Direktor der Strafanstalt zu Siegburg,

der Regierungssekretär Langefeld zum Geheimen Rechnungsrevisor bei der Königlichen Ober-Rechnungskammer,

der Regierungs-Bureaudiätar Kalkhof zum Regierungssekretär,

der Landmesser Hoefer im geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel zum Abteilungs-Vorsteher,

an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Olkiewicz in Burghaun der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter, Gemeinderechner Zöll daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Burghaun und zu dessen Stellvertreter der jetzige Bürgermeister Altstadt ebenda,

der Forstaufseher Knierim zu Sterkelshausen, Oberförsterei Rotenburg-West, zum Förster o. R.,

der Werkmeister auf Probe Bittroff zu Cassel-Wehlheiden zum Werkmeister bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse daselbst.

Überwiesen: der nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannte bisherige Regierungsreferendar von Baumbach in Cassel dem Landrate des Kreises Pinneberg im Regierungs-Bezirk Schleswig zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften,

der nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannte bisherige Regierungsreferendar von Götz in Cassel dem Landrate des Kreises Geestemünde im Regierungs-Bezirk Stade zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften,

der neuernannte Regierungsassessor Dr. von Mantey zu Potsdam dem Landrat des Kreises Fulda zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften an Stelle des zum Zwecke seiner Beschäftigung bei dem Kaiserlichen Kanalamt in Kiel auf unbestimmte Zeit beurlaubten Regierungsassessors Dr. Zimmer,

der nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannte bisherige Regierungsreferendar von Skopnik in Cassel dem Landrate des Landkreises Celle im Regierungs-Bezirk Lüneburg zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften,

der Zeichner Störmer aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel an die landwirtschaftliche Akademie Boun-Poppelsdorf zur vorübergehenden Beschäftigung.

Versetzt: der Archivar Dr. Müsebeck, bisher beim Königlichen Staatsarchiv in Marburg, an das Geheime Staatsarchiv in Berlin,

der Postdirektor Beyer von Schmalkalden nach Bunzlau,

der Postinspektor Snell von Schweidnitz als Postdirektor nach Schmalkalden.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 , und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 29. April **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nr. 16 des Reichsgesetzblatts. Übergangsabgabe von dem in die norddeutsche Brausteuergemeinschaft aus Bayern 2c. eingeführten Biere. Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Zählbogen 2c. über die Ergebnisse der Landtagswahlen. Ausspielung von Kunstwerken in Berlin. S. 99. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer. S. 100 bis 106. Viehseuchen. Ernennung des Herrn Dr. Juan Horacio Esteves zum Generalkonsul für Ecuador in Hamburg. Statut der Entwässerungsgenossenschaft zu Bersia. S. 106 bis 110. Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Heiligenstadt nach Schwebda. Errichtung von Telegraphenanstalten. Wohnungsverlegung des Markscheiders Schulze in Hannover. Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte zu Merseburg. Erledigte Stellen. S. 110/111. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 111 bis 113. — **Beilage:** Übersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse Ende 1907.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 16. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 16 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3441 die Zusatzakte zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers, vom 28. August 1907, unter

Nr. 3442 das Protokoll über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage, vom 19. Dezember 1907, unter

Nr. 3443 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland über den Zuckerverkehr zwischen Deutschland und Rußland, vom 20. Januar 1908, unter

Nr. 3444 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 9. April 1908 und unter

Nr. 3445 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 11. April 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

324. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 26. v. Mts. die Übergangsabgabe von dem in die norddeutsche Brausteuergemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführten Biere mit Wirkung vom 1. April 1908 ab auf 2,50 M für 1 hl festgesetzt hat.

Berlin am 9. April 1908.

Der Finanzminister.

325. Die im Jahre 1908 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September d. J., vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin am 9. April 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: Schwartzkopff.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

326. Über die Ergebnisse der bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden, gleichwie bei früheren Wahlen, durch die Wahlvorsteher und Wahlkommissare wieder Zählbogen und Zählkarten ausgefüllt werden.

Dies bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis, daß diese Erhebungen lediglich statistischen Zwecken dienen. (A I. 1885.)

Cassel am 23. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

327. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. d. Mts. (Nr. II b 1734/5) dem Verein Berliner Künstler die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Ausspielung von Kunstwerken zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 0,50 M ausgegeben werden und 1012 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 3315.)

Cassel am 21. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

328. Die nachstehenden Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen und die Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen (Seminar-Ordnung) werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A III. 1481.)

Cassel am 18. April 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.

I.

Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

In Abänderung der Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, wird folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;
5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Auf bereits an Landwirtschaftsschulen tätige Lehrer der Landwirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin am 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: v. Conrad.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
J. V.: Wever.

II.

Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben;
2. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministers eintreten.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten oder als Wanderlehrer tätige Personen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin am 29. Februar 1908.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: v. Conrad.

III.

Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" (Landwirtschaftslehrer-Prüfung).

Zur Abhaltung der Prüfungen berechtigte Prüfungskommissionen.

§ 1.

Die Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der landwirtschaftlichen

Akademie zu Bonn-Poppelsdorf sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel und Königsberg i. Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

Einsetzung der Prüfungskommissionen.

§ 2.

Der Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden von dem zuständigen Ressortminister ernannt.

Zulassung und Meldung zur Prüfung.

§ 3.

Zur Landwirtschaftslehrer-Prüfung können nur solche Examinanden zugelassen werden, welche sich mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer der oben genannten Universitäten dem Studium der Landwirtschaft gewidmet haben.

Das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckte, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an derjenigen Anstalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu melden und hierbei den Nachweis der vorgeschriebenen Studienzeit zu führen.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Schluß des sechsten Studiensemesters abzulegen beabsichtigen, haben sich in der angegebenen Weise spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn zu melden.

Zeitpunkt der Prüfungen.

§ 4.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Vereinbarung mit den Mitgliedern anberaumt.

Die Prüfungen können sowohl am Schlusse als während des Semesters, jedoch nicht während der gesetzlichen Ferien, stattfinden.

Die Prüfung, Teilung der mündlichen Prüfungen.

§ 5.

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Die mündliche Prüfung kann entweder in allen Prüfungsfächern nach Ablauf von sechs oder mehr Semestern oder in zwei Abschnitten — Vor- und Schlußprüfung — abgelegt werden. Die Vorprüfung hat sich ausschließlich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Ausschluß der Tierphysiologie zu erstrecken und soll nicht vor Ablauf der Hälfte der Normalstudienzeit vorgenommen werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlußprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung der nicht vollständig bestandenen Vorprüfung in einzelnen Fächern zulässig.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt den genügenden Ausfall beider schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 6) voraus.

Schriftliche Prüfung.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung (siehe § 7) vorgeschriebenen naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thema zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Auf Wunsch des Kandidaten können ihm die Aufgaben behufs ihrer Bearbeitung während der Ferien bereits am Schluß des fünften Semesters zugestellt werden.

Der Examinand muß die eingebunden oder geheftet einzuliefernden Arbeiten ohne fremde Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

Die zur Anfertigung benutzte Literatur ist anzugeben.

Doktordissertationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt voraus, daß beide schriftlichen Arbeiten genügt haben.

War eine der beiden schriftlichen Arbeiten von der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt worden, so kann dem Examinanden noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fache gestellt werden.

Mündliche Prüfung.

§ 7.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie muß sich auf die folgenden Fächer erstrecken:

1. Ackerbaulehre,
2. Tierzuchtlehre,
3. Betriebslehre,
4. Chemie,
5. Physik,
6. Botanik, einschließlich Pflanzenphysiologie,
7. Zoologie und Tierphysiologie,
8. Mineralogie und Geologie,
9. Volkswirtschaftslehre,
10. Landwirtschaftsrecht.

Zusatzprüfungen.

§ 8.

Auf Antrag des Examinanden ist die Prüfungskommission, wenn nötig unter Zuziehung weiterer Kommissionsmitglieder, befugt, die mündliche Prüfung auch auf andere in der Anstalt gelehrte Fächer auszudehnen. Durch das Ergebnis der Prüfung in

Digitized by Google

solchen wahlfreien Fächern darf jedoch das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung nicht beeinflußt werden.

In der Regel sind derartige Zusatzprüfungen in unmittelbarem Anschluß an die Landwirtschaftslehrerprüfung abzulegen.

Prüfungszeugnis.

a) Prädikate in den einzelnen Fächern.

§ 9.

Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind folgende Prädikate anzuwenden:
1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

b) Gesamtprädikat.

Denjenigen Examinanden, welche die Prüfung bestanden haben, ist hierüber ein Zeugnis nach dem nachfolgenden Muster auszustellen. Dieses Zeugnis hat neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern ein ebenfalls durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestelltes Gesamtprädikat und ferner die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Betreffende nach dem Urteile der Prüfungskommission die für einen Landwirtschaftslehrer nötigen Kenntnisse besitzt.

Bei Feststellung des Gesamtprädikats sind die Ausdrücke: genügend, befriedigend, gut oder sehr gut anzuwenden.

Nichtbestehen der Prüfung.

§ 10.

Ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung darf nicht erteilt werden, wenn der Examinand bei der mündlichen Prüfung in einer der drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre (Betriebs-, Ackerbau- oder Tierzuchtlehre) oder in dreien der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse gezeigt hat.

Kompensation.

§ 11.

Dem Examinanden steht es frei, von den im § 7 unter 4—10 aufgeführten Fächern vor Eintritt in die mündliche Prüfung vier Fächer zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Mangelhafte Kenntnisse in einem der nicht genannten Fächer können dann, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse in den genannten Fächern ausgeglichen werden.

Nachprüfungen.

§ 12.

Hat ein Examinand wegen des ungenügenden Ausfalls der mündlichen Prüfung (vgl. § 10) die Prüfung nicht bestanden, so kann er bei derselben Prüfungskommission eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen er ungenügende Kenntnisse gezeigt hatte, ablegen.

Diese Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission ist aber berechtigt, auch eine längere Frist zu bestimmen.

Auch Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Prädikate in einzelnen Fächern oder des Gesamtprädikats zu erzielen.

Das Ergebnis einer Nachprüfung ist durch einen Nachtrag zum Prüfungszeugnis zu bescheinigen.

Prüfungsgebühren.

§ 13.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 50 M, bei Zerlegung der Prüfung eine solche von 20 M für die Vorprüfung, von 30 M für die Schlußprüfung zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Bei Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr von 10 M zu zahlen, desgleichen bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit. Die Gebühr für Zusatzprüfungen — siehe § 8 — beträgt für jedes Fach 3 M.

Zulassung nichtpreußischer Staatsangehöriger zur Prüfung.

§ 14.

Prüfungsaspiranten, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben durch Vermittlung derjenigen Prüfungskommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzusuchen.

In die derartigen Examinanden zu erteilenden Prüfungszeugnisse ist am Schlusse die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch das Bestehen der Prüfung Aussicht auf Anstellung in Preußen nicht erworben hat.

Ministerielle Genehmigung bei Abweichungen.

§ 15.

Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin am 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
J. V.: v. Conrad.	J. V.: Wever.

Digitized by Google

Muster.

Anlage zur Ordnung, betreffend die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung).

Königlich Preußische .... (Bezeichnung der Anstalt) zu .....

Prüfungszeugnis.

Der Kandidat des landwirtschaftlichen Lehramts .....,
geboren am ..... zu .....
im Kreise ..... Provinz .....,
hat sich in Gemäßheit der ministeriellen Bestimmungen vom 29. Februar 1908 vor der an der .....
..... eingesetzten Prüfungskommission der Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft
unterzogen.

Von den ihm übertragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten wurde

1. derjenigen aus dem Gebiete der Landwirtschaft
(Thema)
das Prädikat .....,
2. derjenigen aus dem Gebiete der (Natur-, Staats-) Wissenschaften
(Thema)
das Prädikat ..... erteilt.

In der am ..... abgehaltenen mündlichen Prüfung (und der am ..... abgelegten Nachprüfung) erlangte der Examinand in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern nach Ausweis des(r) darüber aufgenommenen Protokolls(e) folgende Prädikate[1]):

(Name des Fachdozenten bezw. Examinators)

1. Ackerbaulehre .....
2. Tierzuchtlehre .....
3. Betriebslehre .....
4. Chemie .....
5. Physik .....
6. Botanik einschließlich Pflanzenphysiologie ....
7. Zoologie und Tierphysiologie .....
8. Mineralogie und Geologie .....
9. Volkswirtschaftslehre .....
10. Landwirtschaftsrecht .....

Die Prüfungskommission ist darauf in ihrer Sitzung am ..... auf Grund der eingangs bezeichneten allgemeinen ministeriellen Bestimmungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kandidat ..... die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt und ihm hinsichtlich des Ausfalls der Prüfung das Gesamtprädikat

.....

zuzuerkennen ist.

[1]) Reihenfolge der Prädikate:
1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Außerdem hat sich der Examinand am ..... in nachbenannten Fächern einer Prüfung freiwillig unterzogen und dabei folgende Prädikate erzielt:

....
....
....

Dessen zur Urkunde wird dieses Zeugnis ausgefertigt und das Insiegel der Prüfungskommission beigefügt.

....., den .....

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Kandidaten des Lehramts der Landwirtschaft.
(Unterschrift mit Angabe der Amtsstellung.)

Bestimmungen
für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen.
(Seminar-Ordnung.)

Zweck und Aufgabe der Seminare.

§ 1.

Die an geeigneten Landwirtschaftsschulen eingerichteten pädagogischen Seminare haben den Zweck, Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf landwirtschaftliche Lehranstalten, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

Dauer und Anfangstermine.

§ 2.

Die Dauer eines Seminarlehrkursus beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober).

Meldung.

§ 3.

Die Meldung zum Eintritt in das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung ihrer Zeugnisse (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift) über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und eines Lebenslaufes an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September zu richten.

Bei der Überweisung an die verschiedenen Seminare bezw. Landwirtschaftsschulen wird in der Regel so verfahren, daß an einer Anstalt tunlichst nur Kandidaten zu gleicher Zeit eintreten.

Digitized by Google

Anzahl der Seminarmitglieder.

§ 4.

Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

Übertritt in ein anderes Seminar.

§ 5.

Ein Wechsel des Seminars kann nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Ministers bei Beginn eines Semesters stattfinden. Die Aufnahme in ein anderes Seminar erfolgt nur, soweit die für dieses bereits vorliegenden Anmeldungen es zulassen.

Einteilung der Tätigkeit am Seminar.

§ 6.

Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Übungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt (§§ 7 bis 12), teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§ 13—16).

Seminarsitzungen und praktische Übungen.

§ 7.

Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarsitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Übungen. Die letzteren bestehen teils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

Gesamtanleitungen.

§ 8.

Für die im § 7 erwähnten Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens vier Stunden für Seminarsitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarsitzungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarsitzungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarsitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminarsitzungen).

Zutritt der Lehrer zu den Seminarsitzungen.

§ 9.

Zu den Seminarsitzungen sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

Unterrichtsgegenstände.

§ 10.

Die in den Seminarsitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik, bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.

b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.

c) Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

Art der Unterweisung.

§ 11.

Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt teils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themata, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; teils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarsitzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurteilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

Schriftliche Probearbeit.

§ 12.

Außerdem hat jedes Seminarmitglied ungefähr drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bezw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminarsitzungen zu besprechen ist.

Unterrichtsübungen.

§ 13.

Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt

Digitized by Google

hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Verteilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ein Sechstel seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirtschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Tierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

Sonstige Beschäftigung.

a) Jugendspiele.

§ 14.

Die Seminarmitglieder sind tunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu beteiligen sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

b) Anbauversuche.

§ 15.

Im Sommer kann, soweit tunlich, jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugeteilt werden, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

c) Vereinstätigkeit.

§ 16.

Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirtschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirtschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rat zur Seite steht.

d) Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

§ 17.

Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

Gesamtleitung des Seminars.

§ 18.

Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor der Landwirtschaftsschule zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

Bericht über die Leistungen der Seminarmitglieder.

§ 19.

Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Führung der ausscheidenden Seminarmitglieder, über ihre Tätigkeit während des Jahres, über das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens, der Leistungen und der wissenschaftlichen Vorbildung.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§ 12) mit dem Urteil des Direktors beizufügen.

Feststellung des Erfolges.

§ 20.

Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirtschaftsschule beaufsichtigenden Regierungsschulrats oder Ministerialrats das Urteil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst für die Anstellung an Landwirtschaftsschulen vorgeschriebenen Probejahr befreit werden.

Erfolgloser Besuch.

§ 21.

Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Tätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder wegen mangelhafter wissenschaftlicher Ausbildung oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahin gehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen mitgeteilt.

Befähigungszeugnis.

§ 22.

Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein nach nachstehendem Formular auszufertigendes Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis beschränkt sich auf Angaben über das Nationale des Kandidaten, über seine Konfession und über den äußeren Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung. Es enthält die Erklärung, daß der betreffende Kandidat zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer geeignet ist, eventuell mit dem Zusatz: „besonders zur Anstellung an Landwirtschaftsschulen", und einen Vermerk über die etwaige Befreiung von der Ablegung eines Probejahres.

Dieses Zeugnis ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrer- oder Direktorstelle mit vorzulegen.

Berlin am 29. Februar 1908.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I. V.: v. Conrad.

Digitized by Google

Muſter.

Befähigungszeugnis.

Dem Kandidaten des landwirtſchaftlichen Lehramts .....,
geboren am ..... zu .....,
Kreis ....., Provinz .....,
..... Konfeſſion, vorgebildet auf .....
.....,
wird, nachdem er die an der Landwirtſchaftsſchule zu ..... eingerichteten pädagogiſchen Seminarkurſe während des (Winterhalb-) Jahres ..... und des (Sommerhalb-) Jahres ..... mit Erfolg beſucht hat, hiermit bezeugt, daß er zur Anſtellung als Fachlehrer an landwirtſchaftlichen Lehranſtalten (beſonders an Landwirtſchaftsſchulen) geeignet iſt.

Berlin, den .....

Der Königlich Preußiſche Miniſter
(Siegel.) für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten.

329. Im Regierungsbezirk herrſchen zur Zeit in folgenden Ortſchaften Viehſeuchen:

Schweineſeuche (Schweinepeſt):

Stadtkreis Caſſel: Caſſel.

Landkreis Caſſel: Weimar, Dennhauſen, Ochshauſen, Oberzwehren, Waldau, Harleshauſen.

Kreis Eſchwege: Grebendorf.

Kreis Frankenberg: Ernſthauſen.

Kreis Fritzlar: Obervorſchütz, Brünchenhain, Werkel.

Kreis Fulda: Engelhelms.

Kreis Gelnhauſen: Kaſſel, Rothenbergen, Unterſotzbach, Streitberg, Mernes.

Landkreis Hanau: Niederdorfelden, Kilianſtädten, Oſtheim, Großauheim, Eichen, Niederiſſigheim, Marköbel.

Kreis Hofgeismar: Immenhauſen, Hombreſſen, Niedermeiſer.

Kreis Melſungen: Melgershauſen.

Kreis Graffch. Schaumburg: Fiſchbeck, Großenwieden.

Kreis Rotenburg: Oberthalhauſen.

Kreis Herrſch. Schmalkalden: Asbach.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Inſluenza der Pferde.
(Bruſtſeuche):

Stadtkreis Caſſel: Caſſel.

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Witzenhauſen: Unterrieden, Ermſchwerd.
(A III. 1903.)

Caſſel am 25. April 1908.

Der Regierungspräſident Graf v. Bernſtorff.

330. Dr. Juan Horacio Eſteves iſt zum Generalkonſul für Ecuador in Hamburg ernannt worden. Seine Zuſtändigkeit erſtreckt ſich nur auf das Hamburgiſche Staatsgebiet. (A I. 1874.)

Caſſel am 27. April 1908.

Der Regierungspräſident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

331. Statut
für die Entwäſſerungsgenoſſenſchaft zu Berffa im Kreiſe Ziegenhain.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen uſw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Geſetzes, betreffend die Bildung von Waſſergenoſſenſchaften vom 1. April 1879 (Geſetzſammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundſtücke in der Gemarkung Berffa werden zu einer Genoſſenſchaft vereinigt, um den Ertrag dieſer Grundſtücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts Schürg zu Caſſel vom 15. Februar 1907 durch Regulierung der Berffa unterhalb der Ortslage Berffa und Entwäſſerung des Wieſengrundes daſelbſt zu verbeſſern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte iſt das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Regiſtern ſind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundſtücke nachgewieſen.

Karte und Regiſter werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufſichtsbehörde der Genoſſenſchaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abſchrift erhält der Vorſteher der Genoſſenſchaft; er hat ſie aufzubewahren und ſtets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorſtand hat die aufzuſtellenden beſonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufſichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche ſich als erforderlich herausſtellen, können vom Genoſſenſchaftsvorſtande beſchloſſen werden. Der Beſchluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufſichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung ſind diejenigen Genoſſen zu hören, deren Grundſtücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genoſſenſchaft führt den Namen: „Entwäſſerungs-Genoſſenſchaft zu Berffa“ und hat ihren Sitz in Berffa.

§ 3. Die Koſten der Herſtellung und Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Anlagen werden von der Genoſſenſchaft getragen.

Die zur zweckentſprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundſtücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Beſamung von Wieſen, Anlage und Unterhaltung beſonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlaſſen. Dieſe ſind jedoch gehalten, die im Intereſſe der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorſtehers bei Vermeidung der geſetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Waſſergenoſſenſchaftsgeſetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herſtellung der im Plane vorgeſehenen gemeinſchaftlichen Anlagen liegt dem

Digitized by Google

Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des van dem Varsteher auf Beschluß des Varstandes anzunehmenden Meliaratianstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erfarderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliaratiansbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erfarderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliarationsbaubeamten von vereideten Technikern varzunehmen; die Kasten dieser Ausmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genassenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genassen aus den Genassenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genassenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Die nur zur Ausführung der Bachregulierung nnd der Entwässerungsanlage herangezageneu Flächen sind beitragsfrei und als solche im Teilnehmerverzeichnis aufgeführt.

§ 7. Die hiernach van dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wahnung des Varstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher artsüblich in der Gemeinde Berffa bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genassenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Varstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, sa wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genassenschaftslasten nach dem im Statut vargeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Varstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den van dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliarationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, saweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betraffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genasse mit dem Varsteher nicht gütlich verständigen sallte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünfundzwanzig ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genassen abweichend van der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß van dem Vorstande zu entwerfen und nach artsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Varstehers auszulegen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst einem stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie des stellvertretenden Beisitzers erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unter-

Digitized by Google

haltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter annehmen. Er stellt alsdann dessen Lohn fest.

Der etwa angenommene Wiesenwärter ist alsdann allein befugt, die Grundschleuse des Wehres bei eintretendem Hochwasser zu öffnen. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Berssa.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Ziegenhain aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 29. Februar 1908.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Beseler. von Arnim.

Digitized by Google

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A III. 1676.)

Cassel am 13. April 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

332. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Heiligenstadt nach Schwebda wiederholt erteilt.

Es kommt für die Vorarbeiten in Frage der Gemeindebezirk Frieda, im Kreise Eschwege. Handlungen, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß jeder beteiligte Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, insbesondere auch das Betreten seiner Grundstücke zu dem genannten Zwecke gestatten. (B. A. 694.)

Cassel am 25. April 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

333. In Röllhausen und Wincherode, im Kreise Ziegenhain, sowie Malkomes sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 24. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

334. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der konzessionierte Markscheider Heinrich Schulze in Hannover seine Wohnung von Alexanderstraße 2 nach Georgstraße 18 verlegt hat.

Clausthal am 15. April 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

335. Rechnungsergebnisse
der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für das Jahr 1907.

Einnahmen:

Beiträge der Mitglieder	28121	M	— Pf.
Reinertrag des Vermögens . . .	528	„	90 „
	28649	M	90 Pf.
Ausgaben . .	23009	„	49 „
Mehreinnahme	5640	M	41 Pf.

Ausgaben:

Unterstützungen	21795	M	05 Pf.
Tagegelder und Reisekosten . . .	231	„	02 „
Porto, Schreibmaterialien usw. .	166	„	85 „
Insgemein	816	„	57 „
	23009	M	49 Pf.

Vermögen:

Bestand Ende 1906	14664	M	— Pf.
Mehreinnahme für 1907 . . .	5640	„	41 „
Bestand Ende 1907	20304	M	41 Pf.
bestehend in 20000 M Wertpapieren zum Einkaufspreise von . . .	19890	„	97 „
und Barbestand von	413	„	44 „

Merseburg am 11. April 1908.

Direktion
der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte.
Der Generaldirektor
der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen.
Winckler.

Erledigte Stellen.

336. An der evangelischen Schule zu Beckerhagen ist vom 1. Mai d. J. ab eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 1200 M Grundgehalt und 140 M Einheitssatz der Alterszulage neben 120 M Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen durch ihren Ortsschulinspektor binnen 2 Wochen bei uns einreichen. (B. Nr. 4694.)

Cassel am 16. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

337. Die Schulstelle zu Laudenbach, Kr. Herrsch. Schmalkalden, ist infolge Ablebens des seitherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab anderweit zu besetzen.

Die Stelle ist ausgestattet mit 1150 M Grundgehalt und 130 M Einheitssatz der Alterszulage neben freier Wohnung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Gesuch nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. 4975.)

Cassel am 24. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

338. Die mit Kirchendienst verbundene 1. Schulstelle in Pfieffe, Kreis Melsungen, ist vom 1. Mai d. J. ab anderweit zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 1200 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für den Kirchendienst und 130 M Einheitssatz der Alterszulage neben freier Dienstwohnung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. 4763.)

Cassel am 19. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

339. Die katholische Schulstelle zu Gotthards, Kreis Hünfeld, ist vom 1. Mai 1908 ab anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1100 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung oder 100 M Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. 4927.)

Cassel am 23. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

340. Die vierte Schulstelle zu Bergen, Landkreis Hanau, ist vom 1. Mai 1908 ab anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1200 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung oder 400 M Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. 4926.)

Cassel am 23. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

341. Die katholische Schulstelle zu Silges, Kreis Hünfeld, ist vom 1. Mai 1908 ab anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1000 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. 4696.)

Cassel am 16. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

342. Die ev. Schulstelle zu Bockerode, Kreis Melsungen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist vom 1. Mai d. J. ab anderweit zu besetzen.

Die Stelle ist ausgestattet mit 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für den Kirchendienst und 130 M Einheitssatz der Alterszulage neben freier Dienstwohnung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei uns direkt einreichen. (B. 4925.)

Cassel am 22. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

343. Die evangelische dritte Schulstelle zu Laudenbach, Kreis Witzenhausen, ist vom 1. Mai 1908 ab anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1100 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. 4976.)

Cassel am 24. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

344. Die katholische 1. Schulstelle zu Horbach, Kreis Gelnhausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist vom 1. Mai 1908 ab anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1100 M Grundgehalt und 100 M Vergütung für den Kirchendienst neben freier Dienstwohnung oder 100 M Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. 4695.)

Cassel am 16. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

345. An der ev. öffentl. Volksschule zu Heringen, Kreis Hersfeld, soll alsbald ein (sechster) Lehrer als Rektor angestellt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, die Rektorzulage 600 M, der Einheitssatz der Alterszulage 180 M, daneben wird freie Dienstwohnung oder eine Mietsentschädigung von 250 M und eine persönliche Zulage von 100 M gewährt.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei uns einreichen. (B. 4766.)

Cassel am 21. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

346. Die 2. Schulstelle zu Röhrda, Kreis Eschwege, ist vom 1. Mai 1908 ab anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1100 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. 5025.)

Cassel am 25. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

347. Bureaugehülfe,

der auf einem Landratsamt bereits gearbeitet hat, zu baldigem Eintritt gesucht. Anfangsgehalt 75 M.

Hanau am 22. April 1908.

Der Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsdirektor Dr. Meyer in Cassel zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf,

Digitized by Google

der Landgerichtsrat Dr. Köhler in Cassel zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Saarbrücken,

der Landgerichtsrat Staud in Bonn zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Cassel,

der Gerichtsassessor Urban zum Amtsrichter in Ottweiler,

der Landgerichtsrat Winneberger in Hanau zum Amtsgerichtsrat in Altkirchen,

der Referendar Dr. Schaaffs zum Gerichtsassessor,

der Referendar Dr. Fenner zum Gerichtsassessor,

die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Kornrumpf in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Beckerhagen, Scherber in Langenselbold zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Oberkaufungen, Werner in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Gladenbach,

der pensionierte Gerichtsschreiber Seidenstücker in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Fronhausen,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Hagedorn in Gladenbach zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Burghaun,

die Gerichtsvollzieher kr. A.: Kirchner in Frankfurt a/M. zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Neuhof, Klein in Halle a/S. zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Brotterode, Rudolph in Frankfurt a/M. zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Battenberg, Winkel in Hersfeld zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Burghaun,

der ständige Inspektionsgehilfe Sprick in Berlin zum etatsmäßigen Inspektionsassistenten bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel,

der Hilfsgerichtsdiener Ballmeier in Cassel zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel,

der Privatmann August Schmitt in Cassel weiter zum stellvertretenden Handelsrichter für die Zeit vom 1. Mai 1908 bis 1. Mai 1911,

der Amtsrichter Stamm aus Borken zum Konsistorialrat,

der Hilfspfarrer Otto zu Harleshausen auf Präsentation zum Pfarrer daselbst,

der Hilfspfarrer an St. Martin zu Cassel, Münch, zum Pfarrer in Rengshausen, Klasse Rotenburg,

der Regierungs-Bureaudiätar Enderlein zum Regierungssekretär,

der Polizeianwärter Dr. jur. Töbelmann zum Polizeikommissar bei der Polizeiverwaltung hier,

an Stelle des früheren Beigeordneten Decken in Lippoldsberg der jetzige Beigeordnete Ramm daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lippoldsberg,

an Stelle des früheren Bürgermeisters Fett in Amönau der jetzige Bürgermeister Otto daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Amönau,

an Stelle des Hauptlehrers Engelbrecht in Gieselwerder der Bürgermeister Stucke daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des Schiffbauers Tute der Hauptlehrer Engelbrecht ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gieselwerder.

Etatsmäßig angestellt: der Postsekretär Kleist aus Gelnhausen in Witzenhausen, ferner: als Postassistenten die Postanwärter Vogt, Wittich, Eck, Brill in Cassel, Haßler in Hanau, Krüger in Hanau, Otto in Homberg (Bz. Cassel), Mauff in Hünfeld, Brandt in Kirchhain (Bz. Cassel), Lecher in Schlüchtern, Faßhauer in Wabern, Scheffer in Cassel-Wilhelmshöhe, Kunze in Langenselbold,

als Telegraphengehilfinnen: die Telegraphengehilfinnen Bernhard und Etzel in Cassel.

Übertragen: dem Generalleutnant z. D. von Bornstedt die Geschäfte des Brunnendirektors zu Bad Nenndorf für die Monate Mai bis September 1908.

Beauftragt: der Pfarramtskandidat von Eiff als Gehilfe des Pfarrers Niemeyer in Ronshausen,

der past. extr. Sinning als Pfarrgehilfe des Pfarrers Lohrmann in Homberg,

der past. extr. Bierschenk mit der Versehung der Hilfspfarrstelle in Niederaula.

Beurlaubt: der Regierungsrat Dr. Fechner, seither Spezialkommissar in Hanau, vom 1. April 1908 bis 31. März 1910 zur probeweisen Übernahme der Stelle eines Syndikus bei der Pommerschen Ansiedlungs-Gesellschaft in Stettin.

Versetzt: der Spezialkommissar, Regierungsrat Schmidmann in gleicher Amtseigenschaft von Köslin nach Hanau,

der Oberlandmesser Kummer aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel an die Spezialkommission zu Homberg als Vorsteher des gemeinschaftlichen Landmesserbureaus,

die Landmesser Rübesam von Kommission I für Güterkonsolidation zu Limburg a/L. an Kommission II daselbst, Mordhorst von Hersfeld nach Dillenburg, Bensch von Dillenburg nach Cassel (geodätisch-technisches Bureau der Generalkommission), Jacob von Hersfeld nach Rotenburg a/F., Gernandt von Melsungen nach Arolsen, Voigt I von Limburg a/L. nach Frankenberg,

der Amtsgerichtsrat Steinhauß in Eschwege an das Amtsgericht in Cassel,

die Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretäre John in Gudensberg an das Amtsgericht in Kirchhain, Heitz in Burghaun an das Amtsgericht in Gudensberg, König in Fronhausen an das Amtsgericht in Cassel, Diebel in Melsungen an das Amtsgericht in Cassel, Werner in Kirchhain an das Landgericht in Marburg, Ritzel in Beckerhagen an das Amtsgericht in Melsungen, Schmitt in Oberkaufungen an die Staatsanwaltschaft in Marburg,

Digitized by Google

der Gerichtsschreiber, Landgerichtssekretär Halle in Marburg an das Amtsgericht daselbst,

die Gerichtsvollzieher: Nietmann in Battenberg an das Amtsgericht in Saarbrücken, Stückrath in Brotterode an das Amtsgericht in Bonn, Henke in Neuhof an das Amtsgericht in Cöln, Becker in Treysa an das Amtsgericht in St. Wedel, Krause in Rauschenberg an das Amtsgericht in Aachen, Fey in Sontra an das Amtsgericht in St. Goar, Kieber in Großenlüder an das Amtsgericht in Düsseldorf, Körner in Zierenberg an das Amtsgericht in Düsseldorf, Hennig in Naumburg i/H. an das Amtsgericht in Odenkirchen,

der Gefangenaufseher Rohde bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Cassel,

der Postrat Gutzke von Oppeln nach Cassel,

der Postinspektor Colonius von Wolfenbüttel als Vizepostdirektor nach Cassel,

der Postinspektor Dornbusch von Cassel nach Dortmund,

die Ober-Postpraktikanten Merten von Dortmund nach Cassel, Dörinckel von Trier nach Cassel, Wodarz von Cassel nach Tarnowitz als Postinspektor, Luckey von Cassel nach Godesberg als Postinspektor, von Pein von Schmalkalden nach Danzig,

der Ober-Postkassenbuchhalter Kämmerer von Düsseldorf nach Cassel,

die Postsekretäre Frese von Gelnhausen nach Marburg (Bz. Cassel), Siegel von Oberweisbach nach Cassel, Schick von Hersfeld nach Trier, Schade von Gießen nach Gelnhausen, Bock von Marburg (Bz. Cassel) nach Höchst (Main), Ewald von Naumburg (Bz. Cassel) nach Cassel, Steinrück von Eisenach nach Schmalkalden,

der Telegraphensekretär Peters von Trier nach Cassel,

die Postverwalter Ständer von Immenhausen (Kr. Hofgeismar) nach Borken (Bz. Cassel), Röttcher von Flieden nach Sterbfritz, Reitze von Mansbach nach Naumburg (Bz. Cassel), Fuß von Borken (Bz. Cassel) nach Marburg (Bz. Cassel) unter Ernennung zum Ober-Postassistenten,

die Ober-Postassistenten Eimer von Eschwege nach Cassel, Hornschu von Carlshafen nach Cassel, Kreß von Schlüchtern (Bz. Cassel) nach Fulda, Schick von Hanau nach Flieden als Postverwalter,

die Postassistenten Möller von Fechenheim als Postverwalter nach Mansbach, Arbogast von Cassel als Postverwalter nach Immenhausen (Kr. Hofgeismar), Braunholz von Hess. Lichtenau nach Eschwege, Krüger von Allendorf (Werra) nach Eschwege, Schildwächter von Fulda nach Carlshafen, Bange von Gelsenkirchen nach Cassel, Knieriem von Wattenscheid nach Homberg (Bz. Cassel), Werner von Wernshausen nach Schmalkalden,

der Bahnhofsvorsteher Kleinkauf von Hermsdorf-Klosterlausnitz nach Schmalkalden,

der Schutzmann Bierbrodt von Lehe nach Fulda.

Verliehen: dem Ober-Regierungsrat Wißmann zu Cassel der Kronenorden 3. Klasse,

dem Regierungsrat Koehler daselbst und dem Oberlandmesser Lippert zu Marburg der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Stadtbaumeister Brög in Marburg der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Gutshofmeister Heinrich Becker in Großenenglis, dem Gutshofmeister Christoph Böttcher in Holzhausen, dem Gutsverwalter August Strauch in Gensungen, dem Goldarbeiter Georg Wörner in Hanau, dem Vorarbeiter Söhlke in Rumbeck aus Anlaß der langen treuen Dienstzeit, dem Zimmerpolier Wilhelm Wenzel in Immenhausen, dem Holzhauer Vogler in Mackenzell, das Allgemeine Ehrenzeichen,

den Ärzten Dr. Meuse und Dr. von Wild hier der Charakter als Sanitätsrat,

dem Hauptlehrer Vonderau an den dompfarrlichen Schulen in Fulda das Prädikat „Professor",

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Konrad Steube in Neukirchen, Kr. Hünfeld, der Kantortitel,

den Landmessern Remy in Dillenburg und Stockstrom in Wiesbaden je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle,

den Hilfszeichnern Albrecht (Hugo) zu Hanau, Kornder zu Limburg, Jung zu Cassel, Piepenbring zu Hanau, Kraiger zu Fulda, Trollhagen zu Cassel und Schleicher zu Marburg je eine etatsmäßige Zeichnerstelle,

dem Strafanstalts-Inspektor von Natzmer die Vorsteherstelle bei der Strafanstalt in Ziegenhain.

In den Ruhestand versetzt: der Oberbahnhofsvorsteher Schmidt in Schmalkalden,

der Hegemeister Schorß im Forsthaus am Brand, Oberförsterei Kirchditmold, vom 1. Juli d. J. ab,

der Gerichtsdiener Schneider bei dem Amtsgericht in Cassel.

Entlassen: der Referendar Swart aus dem Justizdienst behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

der Referendar Eckel auf Antrag,

der Gerichtsassessor Boddin infolge Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung.

Gestorben: der Polizeiwachtmeister Pudenz bei der Polizeiverwaltung hier.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 6. Mai **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 17 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 13 und 14 der Gesetzsammlung. Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Geismar. Abänderung der Prüfungsgebühren für Revolver. Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe. S. 115/116. Abänderungen des Statuts der Handwerkskammer zu Cassel. Verlosung von Pferden ꝛc. in Darmstadt und Briesen. Viehseuchen. S. 116. Grundstücks-Umgemeindung. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Erledigte Stellen. S. 117/118. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 118. — **Beilage:** Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen ꝛc.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 18. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 17 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3446 das Gesetz zur Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900, vom 6. April 1908, unter

Nr. 3447 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle, vom 5. April 1908, und unter

Nr. 3448 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, vom 12. April 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 18. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 13 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10882 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908, vom 13. April 1908.

Die am 24. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 14 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10883 das Gesetz, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg, vom 18. März 1908.

Landesherrliche Erlasse.

348. Auf den Bericht vom 4. März d. J. will Ich der Gemeinde Geismar, Kreis Fritzlar, auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Schaffung einer Schutzzone für Quelle II der seitens der Gemeinde zu erbauenden zentralen Wasserleitung erforderliche, im Besitze des Maurers Hermann Bauer zu Geismar befindliche Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Die eingereichte Handzeichnung folgt zurück.

Berlin, den 16. März 1908.

gez. Wilhelm R.

ggez. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.

Holle.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

349. Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 109) werden die durch die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1896 (B. 11040 I. Ang. M. f. H., I. 18290 F.-M.) festgesetzten Gebühren für Revolver, wie folgt, abgeändert:

für jede Waffe mit Zentral- oder Randzündung (Ziffer 6 des Tarifs vom 25. September 1894) . . . . . 30 Pf.

für jede Waffe mit Stiftszündung (Ziffer 7 a. a. O.) . . . . . 25 Pf.

Für Revolver, die vor dem 1. Mai d. J. bei der Beschußanstalt eingehen, sind die Prüfungsgebühren nach den bisherigen Sätzen zu entrichten.

Berlin am 22. April 1908.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Foerster.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Dr. Richter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

350. Auf Grund des § 152 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Seite 979) bestimme ich folgendes:

Der Absatz 6 des § 33 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

Marken und mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, welche der im § 33 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschreibung nicht entsprechen, oder welche über andere als die dort aufgeführten Wertbeträge lauten, dürfen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1908 weiter verwendet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkte können Wertzeichen dieser Art nach Maßgabe des § 129 gegen vorschriftsmäßige Stempelwertzeichen kostenlos umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt bei gestempelten Vordrucken nach Wunsch gegen Stempelmarken oder gestempelte Vordrucke, bei Stempelmarken dagegen nur gegen Stempelmarken.

Berlin am 20. März 1908.

Der Reichskanzler. J. V.: gez. Sydow.

Digitized by Google

Hiernach werden vom 1. Januar 1909 ab von den Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 R.-St.-G. völlig wertlos werden:

1. von Reichsstempelmarken:
   a) diejenigen mit gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit als der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
   b) alle, welche die Wertbezeichnung in der Mitte statt am oberen Rande tragen,
   c) alle mit schwarzem W auf beiden Markenhälften (Warenmarken), insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 5, 10, 30, 50 oder 90 Pfennig lautet;
2. von den durch Stempelaufdruck hergestellten Vordrucken zu Schlußnoten:
   a) diejenigen mit einem Markenbilde von gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
   b) alle mit schwarzem W auf beiden Hälften des Markenbildes (Warenschlußnoten),
   c) diejenigen ohne schwarzes W auf dem Markenbild, insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 M lautet.

Cassel am 29. April 1908.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

351. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 2. April d. J. — Nr. IV. 3357 — die nachstehenden Abänderungen des Statuts der Handwerkskammer zu Cassel genehmigt:

Der § 7 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz unter Ziffer 3a:

3a. Zum Zwecke der Erstattung von Gutachten und zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten öffentliche Sachverständige im Sinne des § 404 Z.-P.-O. und des § 73 Str.-P.-O. zu bestellen und für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung Gebühren zu erheben.

Der § 9 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz unter Ziffer 12:

12. Die Beschlußfassung über die Grundsätze für die Bestellung und Betätigung der öffentlichen Sachverständigen der Kammer. (A II. G. 298c.)

Cassel am 28. April 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

352. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß vom 12. April d. J. (Nr. II b. 1637) dem Landespferdezuchtverein zu Darmstadt die Erlaubnis erteilt, zu den öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Fohlen und landwirtschaftlichen Geräten, die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst d. J. in Darmstadt stattfindenden Pferde- und Fohlenmärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Hanau, Lose zu vertreiben.

Die in Betracht kommenden Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 3436.)

Cassel am 2. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

353. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. (Nr. II b. 1972) dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Briesener Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 120000 Stück zu 1 M — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 1670 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 10. Juli 1908 zu Berlin im Gebäude der Königlichen General-Lotterie-Direktion stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 3665/08.)

Cassel am 4. Mai 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Bossart.

354. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Weimar, Ochshausen, Oberzwehren, Waldau, Harleshausen, Sandershausen, Niedervellmar, Niederzwehren.
Kreis Eschwege: Grebendorf.
Kreis Frankenberg: Ernsthausen.
Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Brünchenhain, Werkel.
Kreis Fulda: Engelhelms.
Kreis Gelnhausen: Kassel, Rothenbergen, Mernes.
Landkreis Hanau: Kilianstädten, Ostheim, Eichen, Niederissigheim.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Hombressen, Niedermeiser.
Kreis Melsungen: Melgershausen.
Kreis Rotenburg: Oberthalhausen.
Kreis Grafsch. Schaumburg: Großenwieden.
Kreis Herrsch. Schmalkalden: Asbach.
Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Kreis Hofgeismar: Beberbeck.
Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.
Kreis Ziegenhain: Holzburg. (A III. 2008.)

Cassel am 2. Mai 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

355. Bescheid. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. hier vom 8. l. Mts. (F. W. XIII. 371) wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der städtischen Behörden zu Cassel und nach erfolgter Begutachtung des Kreistages des Landkreises Cassel angeordnet, daß die nachverzeichneten Grundstücke

a)	Kartenblatt	2	Parzelle	51	Größe	0,4905 ha,
b)	„	2	„	52	„	0,7465 „
c)	„	2	„	80	„	0,4717 „
d)	„	2	„	81	„	0,4588 „
e)	„	2	„	88	„	1,5596 „
					Sa.	3,7271 ha,

aus dem Stadtbezirk Cassel-Wehlheiden ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Kirchditmold, Landkreis Cassel, einverleibt werden. (B. A. 628/08.)

Cassel am 20. April 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A IV. 1061.)

Cassel am 4. Mai 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Bossart.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

356. In Stellberg im Kreise Melsungen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 2. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Erledigte Stellen.

357. Die dritte evangelische Schulstelle zu Oberzell, Kreis Schlüchtern, ist vom 1. Mai d. J. ab anderweitig zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1100 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung, oder entsprechender Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. 5253.)

Cassel am 1. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulweien.

358. Die evangelische 1. Schulstelle zu Mittelbuchen, Kreis Hanau, ist vom 1. Juni 1908 ab anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1200 M Grundgehalt und 100 M Vergütung für den Kirchendienst neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 2415a.)

Cassel am 27. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

359. Die dritte Schulstelle an der ev. Schule zu Gottsbüren ist alsbald anderweit zu besetzen; sie ist ausgestattet mit 1200 M Grundgehalt und 130 M Einheitssatz der Alterszulage neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Gesuch nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei uns einreichen. (B. 4373a.)

Cassel am 30. April 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

360. Die Lehrerinnenstelle an der Stadtschule zu Gemünden, Kr. Frankenberg, ist alsbald anderweit zu besetzen.

Die Stelle ist ausgestattet mit 1000 M Grundgehalt nnd 100 M Einheitssatz der Alterszulage neben 90 M Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihr Gesuch nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 3713b.)

Cassel am 5. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

361. Die dritte evangelische Schulstelle zu Fambach, Kr. Herrsch. Schmalkalden, ist vom 1. Mai 1908 ab anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1150 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 M.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. 5230.)

Cassel am 30. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

362. Die an der evangelischen Volksschule zu Wolfsanger, Landkr. Cassel, neu errichtete (6.) Lehrerstelle soll alsbald besetzt werden.

Die Stelle ist ausgestattet mit 1200 M Grundgehalt und 180 M Einheitssatz der Alterszulage neben 300 M Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen bis zum 15. Mai d. J. direkt bei uns einreichen.

Cassel am 4. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

363. An der evangelischen Schule zu Obersuhl, Kr. Rotenburg a/F., ist eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 1200 M Grundgehalt und 150 M Einheitssatz der Alters-

Digitized by Google

zulage neben freier Wohnung oder 150 M Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Gesuch nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 5197.)

Cassel am 28. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Regierungsassessoren Goldschmidt und Grüneisen zu Regierungsräten,

die Archivassistenten Dr. Grotefend und Dr. Knetsch in Marburg zu Archivaren bei dem Königlichen Staatsarchiv daselbst,

die Referendare von Hugo, Thon und Grebe zu Gerichtsassessoren,

der Regierungsbaumeister Beck zum Landesbauinspektor in Rotenburg a/F.,

der Sekretariats-Hilfsarbeiter Oßwald beim Landeshospital zu Merxhausen zum Sekretär,

der Militär-Anwärter Neurath zum Magazinbeamten und Pedellen beim Leih- und Pfandhaus zu Fulda,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Hollstein in Schmalkalden zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Oberaula,

die Gerichtsvollzieher kr. A. Schmitz in Berlin zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Naumburg (Bz. Cassel), Klippert in Rotenburg zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Großenlüder, Gerth in Cassel zum Gerichtsvollzieher in Treysa, Borchers in Hettstedt zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Rauschenberg,

der Hilfsgerichtsdiener Barth zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Cassel,

der Polizei-Bureaudiätar Trippe zum Polizeisekretär bei der Polizeiverwaltung hier,

der Sergeant Brasselmann zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung hier,

an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Schmitt in Steinhaus der jetzige Bürgermeister Fröhlig daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Steinhaus,

an Stelle des bisherigen Oberassistenten Gerling in Hanau der Assistent Bache daselbst zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hanau,

an Stelle des Forstkassenrendanten Meurer in Spangenberg der Stadtrechner und Stadtschreiber Werner daselbst zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Spangenberg.

Beauftragt: an Stelle des an die Regierung in Bromberg versetzten Regierungsrats Goedecke der Regierungsrat von Rumohr hierselbst mit der Wahrnehmung der Geschäfte des landesherrlichen Kommissars bei dem Vorsteheramt der Israeliten hierselbst,

der Regierungsbaumeister Müller mit der Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Hersfeld.

Überwiesen: der nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zum Reg.-Assessor ernannte bisherige Reg.-Referendar Brunsich Edler von Brun in Potsdam vom 1. Mai d. J. ab dem Kgl. Polizeipräsidium in Stettin zur dienstlichen Verwendung.

Versetzt: der Kreisbauinspektor Fritsch in Hersfeld als Landbauinspektor nach Erfurt,

die Amtsrichter Pape in Hilders an das Landgericht in Hanau, Horst in Ziegenhain nach Zierenberg,

die Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretäre Kramer in Ziegenhain an das Landgericht in Cassel, Keppler in Oberaula an das Amtsgericht in Ziegenhain,

der Gerichtsvollzieher Unger in Hünfeld an das Amtsgericht in Sontra,

der Gerichtsdiener Rüppel bei dem Landgericht in Cassel an das Amtsgericht daselbst,

der Meldeamtsassistent Schmidt von Schöneberg nach Cassel.

Verliehen: dem Regierungs- und Gewerbeschulrat Kunz der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem Straßenmeister Roos in Cassel und dem Förster des Landeshospitals Haina, Beyer in Löhlbach das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ausgeschieden: der Amtsrichter Stamm in Borken infolge seiner Ernennung zum Konsistorialrat.

Entlassen: der Amtsgerichtsrat Dr. Scheurer in Arolsen behufs Übertritts in den Gefängnisdienst der Verwaltung des Innern,

der Gerichtsassessor Dr. Pieper aus dem Justizdienst infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a/M.,

der Gerichtsassessor Koch aus dem Justizdienst infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Marburg,

der Referendar v. d. Schulenburg behufs Übertritts in den Dienst der Stadt Hamburg.

In den Ruhestand versetzt: der Kanzleigehilfe Karl Bächstädt bei dem Amtsgericht in Cassel.

Gestorben: der Amtsgerichtsrat Wachsmuth in Marburg,

der Amtsgerichtssekretär Ulm in Fulda.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/8 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 13. Mai **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 18 bis 21 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 15 bis 17 der Preußischen Gesetzsammlung. Liste der gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden. S. 119/120. Gewerbebetrieb der Pfandleiher. Gewährung zinsfreier Darlehen zur Beschaffung von Deckhengsten. S. 120—124. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat April. Viehseuchen. S. 125/126. Errichtung von Telegraphenanstalten. Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen zu Cassel und Erfurt. Verleihung von Bergwerkseigentum. Rechnungsergebnis der städt. Sparkasse Grebenstein. Erledigte Stellen. S. 126—128. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 128.
Beilage: Verordnung des Herrn Ministers des Innern zur Ausführung des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 25. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 18 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3449 das Vereinsgesetz, vom 19. April 1908, und unter

Nr. 3450 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Diedenhofen, vom 19. April 1908.

Die am 1. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 19 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3451 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes, vom 24. April 1908, unter

Nr. 3452 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 26. April 1908, unter

Nr. 3453 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der §§ 30 und 39 der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 28. April 1908, und unter

Nr. 3454 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908, vom 30. April 1908.

Die am 2. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 20 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3455 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, vom 1. Mai 1908.

Die am 7. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 21 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3456 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg, vom 15. November 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 27. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 15 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10884 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen, vom 13. April 1908, und unter

Nr. 10885 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Herne, vom 13. April 1908.

Die am 30. April 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 16 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10886 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunktes zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Cassel und Erfurt, vom 24. April 1908.

Die am 7. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 17 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10887 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg, vom 15. November 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

364. Liste der im Laufe des Etatsjahrs 1907 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen:

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79: Lit. C. Nr. 23221 über 1000 M;

von 1880: Lit. F. Nr. 111411 über 200 M;

von 1881: Lit. C. Nr. 169941 über 1000 M, Lit. C. Nr. 170496 über 1000 M;

von 1882: Lit. C. Nr. 237960 über 1000 M, Lit. F. Nr. 194402 über 200 M, Lit. F. Nr. 204928 über 200 M;

von 1883: Lit. H. Nr. 2216 über 150 M;

von 1884: Lit. H. Nr. 34442 über 150 M, Lit. H. Nr. 103949 über 150 M;

von 1885: Lit. E. Nr. 940952 über 300 M, Lit. H. Nr. 121171 über 150 M.

II. Konsolidierte 3½prozentige Staatsanleihe:

von 1885: Lit. C. Nr. 36689 über 1000 M, Lit. C. Nr. 41646 über 1000 M, Lit. E. Nr. 21191 über 300 M;

Digitized by Google

von 1886: Lit. C. Nr. 47706 über 1000 M, Lit. D. Nr. 49506 über 500 M, Lit. D. Nr. 67307 über 500 M, Lit. D. Nr. 91144 über 500 M, Lit. D. Nr. 91145 über 500 M, Lit. E. Nr. 45155 über 300 M, Lit. E. Nr. 49649 über 300 M, Lit. E. Nr. 54070 über 300 M, Lit. E. Nr. 71985 über 300 M, Lit. F. Nr. 23385 über 200 M, Lit. F. Nr. 23386 über 200 M;

von 1887. 1888: Lit. C. Nr. 88001 über 1000 M, Lit. C. Nr. 129005 über 1000 M, Lit. C. Nr. 129006 über 1000 M, Lit. D. Nr. 150417 über 500 M, Lit. D. Nr. 169638 über 500 M, Lit. E. Nr. 83163 über 300 M, Lit. E. Nr. 113391 über 300 M;

von 1889: Lit. C. Nr. 178140 über 1000 M, Lit. C. Nr. 180612 über 1000 M, Lit. C. Nr. 181041 über 1000 M, Lit. C. Nr. 191537 über 1000 M, Lit. C. Nr. 209784 über 1000 M, Lit. C. Nr. 236242 über 1000 M, Lit. D. Nr. 204323 über 500 M, Lit. D. Nr. 204324 über 500 M, Lit. F. Nr. 85362 über 200 M;

von 1890: Lit. C. Nr. 253150 über 1000 M, Lit. C. Nr. 301152 über 1000 M, Lit. C. Nr. 329697 über 1000 M, Lit. C. Nr. 335227 über 1000 M, Lit. C. Nr. 344356 über 1000 M, Lit. C. Nr. 384194 über 1000 M, Lit. C. Nr. 389609 über 1000 M, Lit. C. Nr. 403628 über 1000 M, Lit. E. Nr. 531702 über 300 M, Lit. F. Nr. 192648 über 200 M;

von 1892. 1893. 1895: Lit. E. Nr. 649470 über 300 M, Lit. F. Nr. 224849 über 200 M.

III. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1892—1894: Lit. C. Nr. 106930 über 1000 M, Lit. C. Nr. 177739 über 1000 M, Lit. D. Nr. 113831 über 500 M, Lit. E. Nr. 76733 über 300 M, Lit. E. Nr. 80246 über 300 M;

von 1895. 1896. 1898: Lit. C. Nr. 199794 über 1000 M;

von 1900. 1901. 1902: Lit. D. Nr. 259022 über 500 M.

Berlin am 3. April 1908.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(L. S.) Haas. Rammow. Lübcke.

365. Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) wird hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzsammlung S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsammlung S. 177) die Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (Min. Bl. S. 169) folgendermaßen abgeändert:

Unter Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Feuersgefahr" eingeschaltet die Worte „und gegen Einbruchsdiebstahl".

Berlin am 10. April 1908.

Der Minister des Innern.

J. V.: (Unterschrift.)

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

366. Nachstehende Bestimmungen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die an Stelle der im Regierungsamtsblatt von 1898 Nr. 8 Seite 34/37 veröffentlichten Bestimmungen treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A III. 1855.)

Cassel am 30. April 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Bossart.

Anlage A.

Bestimmungen, betreffend die Gewährung von zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen.

1. Pferdezuchtvereine, die den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienenden Unternehmens entsprechen, können zur Beschaffung eines oder mehrerer Hengste aus Fonds der Gestütverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zinsfreie Darlehen bewilligt erhalten. Das Gleiche gilt für Pferdezuchtgenossenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1889}}{\text{20. Mai 1898}}$, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{55}{210}$) gegründet und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, sofern sie den nämlichen Anforderungen entsprechen.

2. Die Verhandlung zwecks Bildung eines Pferdezuchtvereins ist nach Maßgabe des Musters in Anlage B, die Verhandlung zwecks Bildung einer Pferdezuchtgenossenschaft nach Maßgabe des Musters in Anlage C aufzunehmen, von dem Landrat des betreffenden Kreises an den Regierungspräsidenten und von diesem mit dem eingeholten Gutachten der Landwirtschaftskammer und des zuständigen Gestütdirigenten durch die Hand des Oberpräsidenten an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzusenden. Eingetragene Genossenschaften können die Gründungsverhandlung auch durch Vermittelung der zuständigen Landwirtschaftskammer, die ihrerseits von dem zuständigen Gestütdirigenten eine gutachtliche Äußerung zu dem Antrage der Genossenschaft zu erbitten hat, vorlegen, sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt.

Der Verhandlung ist der nach dem Muster in Anlage D abgeschlossene Vertrag mit dem Stationshalter, bei Genossenschaften auch das Genossenschaftsstatut beizufügen.

3. Über die Frage, ob der Verein oder die Genossenschaft den unter 1 angegebenen Anforderungen entspricht, entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

4. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist die Zeichnung einer so großen Anzahl von Stuten, daß das Bestehen des Vereins oder der Genossenschaft bis zur erfolgten Abzahlung des Darlehens gesichert erscheint.

II. Besondere Bestimmungen über die Bewilligung und Auszahlung von Darlehen.

1. Sofern das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich grundsätzlich bereit erklärt hat, ein Darlehen zu bewilligen, hat der Verein oder die Genossenschaft den Hengst, der angekauft werden soll, unter Angabe des vereinbarten Kaufpreises und der Abstammung zu bezeichnen und an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufernen Orte dem vom Ministerium beauftragten Gestütbeamten vorzuführen.

2. Wird der Hengst seitens des Beauftragten des Ministeriums für preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet, worüber dem Verein oder der Genossenschaft von dem Beauftragten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt wird, so kann der Ankauf des Hengstes vollzogen werden.

3. Nach dem Eintreffen des Hengstes an seinem Bestimmungsorte hat der Verein oder die Genossenschaft dem Ministerium durch Vermittelung des Landrats oder der Landwirtschaftskammer einen Bericht über den gezahlten Kaufpreis und die Höhe der im einzelnen durch den Ankauf, den Transport und die Transportversicherung entstandenen Nebenkosten einzusenden. Dieser Übersicht ist die schriftliche Bescheinigung des mit der Besichtigung betrauten Gestütbeamten über die Brauchbarkeit des Hengstes und ferner eine ortspolizeilich beglaubigte Mitteilung, daß der Hengst für die nicht durch das Staatsdarlehen gedeckte Ankaufssumme bei einer Gesellschaft zur Versicherung angemeldet ist, beizufügen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierauf dem Verein oder der Genossenschaft eine Schuldurkunde nach dem anliegenden Muster E zur Vollziehung durch den Vorstand und Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zugehen lassen. Nach Rücksendung der vollzogenen Schuldurkunde erfolgt die Überweisung des Darlehens. Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten übernommen hat, ist die Schuldurkunde nach dem anliegenden Muster F von der Landwirtschaftskammer zu vollziehen.

4. Das Darlehen beträgt 75 Prozent des Ankaufspreises einschließlich der Nebenkosten bis zum Eintreffen des Hengstes an seinem Standort unter Aufrundung des Betrages auf volle 100 M. Das Darlehen kann indessen im Höchstfalle nicht mehr wie 6000 M betragen.

III. Beaufsichtigung.

1. Die Mitglieder des Vereins oder der Genossenschaft haben sich zur Überwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehens dem staatlichen Aufsichtsrecht zu unterwerfen.

2. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt. Die Beaufsichtigung erstreckt sich im besonderen auf die Hengststallung und auf die Fütterung und Wartung des Hengstes, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen, oder mäßige Verwendung zu landwirtschaftlicher Ackerarbeit gehört. Sie dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo die letzte Rate des Darlehens zurückgezahlt ist.

IV. Rückzahlung des Darlehens.

1. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Darlehen in fünf gleichen, spätestens am 1. Dezember jeden Jahres fälligen Raten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen.

2. Erfolgt die Rückzahlung der Darlehnsrate nicht pünktlich bis zu dem festgesetzten Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

3. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, solange die Rückzahlung des Darlehens nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.

4. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatiger Kündigungsfrist verlangt werden.

5. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder teilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

Anlage B.

Muster einer Verhandlung behufs Bildung eines Pferdezuchtvereins zu .....[1]).

Z., den ..... 19 ..

Heute traten die nachbenannten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein mit dem Sitze in ..... zu bilden.

[1]) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

Digitized by Google

Der Verein bezweckt die Förderung der Zucht eines . . . . . [1]) Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe . . . . . Hengst . . . . . [2]) Schlages zum Höchstpreise von . . . . M zu beschaffen. D . . Heng . . soll . . in . . . . . stationiert werden und für angemeldete Stuten der Vereinsmitglieder gegen ein Deckgeld von . . . . M, für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von . . . . M, für Stuten von Nichtmitgliedern gegen ein Deckgeld von . . . . M zur Verfügung stehen.

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die Tilgungsraten der der Staatskasse geschuldeten Summe als Sprunggeld auf die nachstehend als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl verteilt werden sollen.)

Es verpflichten sich, in fünf aufeinanderfolgenden Jahren von d . . . Vereinshengst jährlich decken zu lassen:

Herr A. . . . . 2 Stuten,
„ B. . . . . 1 Stute,
„ C. . . . . 1 „
usw.

zusammen 60 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod usw. abgehende Stute muß durch eine andere ersetzt werden.

(Hier wird der Verein zu bestimmen haben, ob bei Nichtzuführung der gezeichneten Stuten ein Reugeld zu zahlen ist.)

Die Verpflichtung zur Benutzung d . . . Hengste . . erlischt mit dem Tode eines Mitglieds.

Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und überwacht. In den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

Herr A. . . . . als Vorsitzender,
„ B. . . . . als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,
„ C. . . . . als Kassierer.

Die Herren nehmen die auf sie gefallene Wahl an und verpflichten sich, der Staatsverwaltung gegenüber als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung, nach Maßgabe der Schuldurkunde zu haften.

(Hier ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehens die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß mit Herrn . . . . . ein Vertrag auf Übernahme des Hengstes als Stationshalter abgeschlossen wird.

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Verlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses unterwerfen, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Landrat des Kreises . . . . . .

. . . . . .

(Unterschrift.)

Anlage C.

Muster
einer Verhandlung behufs Gründung einer Pferdezuchtgenossenschaft zu . . . . . [1]).

Z., den . . . . . 19 . .

Heute traten die im beigefügten Statute namhaft gemachten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 eine Pferdezuchtgenossenschaft, e. G. m. b. H., zu bilden.

Die Genossen erklären ausdrücklich, daß sie sich im Falle der Gewährung eines zinsfreien Staatsdarlehens den in der Anlage A zu dem obenbezeichneten Ministerialerlasse bekanntgegebenen Bestimmungen unterwerfen.

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Zucht eines . . . . . [2]) Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe . . . . . Hengst . . . . . [3]) Schlages zum Höchstpreise von . . . . M zu erwerben.

[1]) Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung der Verein verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

[2]) Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfriese, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

[1]) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

[2]) Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung die Genossenschaft verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

[3]) Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfriese, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

Digitized by Google

D . . Hengst . . soll . . in . . . . . stationiert werden und für angemeldete Stuten der Genossen gegen ein Deckgeld von . . . . M, für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von . . . . M, für Stuten von Nichtgenossen gegen ein Deckgeld von . . . . M zur Verfügung stehen.

Für jede angemeldete Stute ist ein Geschäftsanteil zu erwerben.

Die Kündigungsfrist wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Zum Vorstande werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. . . . . als Vorsitzender,
2. „ B. . . . . als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,
3. „ C. . . . . als Kassierer.

In den Aufsichtsrat werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. . . . . .
2. „ B. . . . . .
3. „ C. . . . . .

Die Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wahl an.

v. g. u.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Vorstand: (Unterschriften.) Der Aufsichtsrat: (Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt[1]):

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Landrat des Kreises . . . . . .

. . . . . .

(Unterschrift.)

[1]) Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt, ist die Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.

Anlage D.

Muster eines Vertrages mit dem Stationshalter.

Zwischen den nachstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern des Pferdezuchtvereins . . . . . (zwischen der Pferdezuchtgenossenschaft . . . . . , vertreten durch den Vorstand):

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

und dem . . . . . zu . . . . . ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Herr . . . . . übernimmt es, den dem Verein / der Genossenschaft gehörigen Hengst bei sich zu stationieren und für die genaue Befolgung der nachstehenden zu a bis e bezeichneten Vorschriften zu sorgen:

a) Der Hengst muß eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalten, so daß er immer in vollkommen guter Verfassung bleibt. Er muß nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reitpferd, Wagenpferd oder zur Ackerarbeit benutzt werden; indessen darf die Benutzung nur so bemessen werden, daß sie den ganzen Organismus anregt, aber nicht nachteilig auf Lungen und Sehnen einwirkt.

b) In der Deckzeit ist ein Wärter zu halten, der das Deckgeschäft mit Sachkenntnis und Geschick zu leiten versteht.

c) Die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen sind richtig zu führen und bei Revisionen durch die Königlich Preußische Gestütverwaltung und durch den Verein, denen sich der Stationshalter zu unterwerfen hat, vorzulegen.

d) Die Sprunggelder sind einzukassieren und an den Vorstand abzuführen.

e) Bei Erkrankungen des Hengstes ist ein approbierter Tierarzt zuzuziehen und für gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(Es bleibt dem Verein / der Genossenschaft überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probierhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

§ 2.

Der Vorstand des Vereins / der Genossenschaft verpflichtet sich hingegen, dem Herrn . . . . . als Entschädigung . . . . M jährlich, zahlbar mit je . . . . . am Schlusse jedes . . . . . jahres, zu zahlen.

§ 3.

Sollte der Hengst eingehen oder vorzeitig verkauft werden müssen, so erhält Herr . . . . . für jeden Tag seit der letzten gemäß § 2 erfolgten Zahlung eine Entschädigung von . . . . M.

§ 4.

Wenn Herr . . . . . seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachkommt, so soll der Vorstand berechtigt sein, den Hengst bis zum Ablauf des Vertrages anderweitig auf Kosten des Stationshalters unterzubringen.

§ 5.

Der Vertrag wird durch jederzeit zulässige Kündigung mit halbjähriger Frist aufgehoben.

§ 6.

Über alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht nach Maß-

Digitized by Google

gabe der Bestimmungen der Z.-P.-O. (§ 1025 ff.), für welches jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter und die für den Sitz des Vereins / der Genossenschaft zuständige Landwirtschaftskammer einen Obmann ernennt.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

(Unterschriften.)

Anlage E.

Muster

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehens (mit tarifmäßigem Stempel).

A. Für Pferdezuchtvereine.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezuchtvereine zu . . . . . zum Ankaufe eines Vereinsbeschälers ein zinsfreies Darlehen von . . . . M, schreibe . . . . . , bewilligt und durch die Königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

Infolgedessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19 . . . und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . M, schreibe . . . . . , an die Kasse de . . Königlichen . . . . . zu . . . . . portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. März 1908 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten oder auch von jedem einzelnen nur die Erstattung eines Teilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

. . . . . .

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Landrat des Kreises . . . . . .

. . . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

B. Für Genossenschaften.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Pferdezuchtgenossenschaft . . . . . zum Ankaufe eines Genossenschaftshengstes ein zinsfreies Darlehen von . . . . . M, schreibe . . . . . , bewilligt und durch die Königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Genossenschaftsvorstande auszahlen lassen.

Infolgedessen bekennt sich die unterzeichnete Genossenschaft hiermit als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichtet sich, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerialerlasse für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19 . . . und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . M, schreibe . . . . . , an die Kasse de . . Königlichen . . . . . zu . . . . . portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom . . . . . April 1908 beansprucht werden kann.

(Ort, Datum.)

Die Pferdezuchtgenossenschaft . . . . . .

Der Vorstand:

(Unterschriften.)

Anlage F.

Muster

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel).

In Gemäßheit eines Beschlusses des Vorstandes vom . . . . . erklärt sich die Landwirtschaftskammer für die Provinz / den Regierungsbezirk . . . . . zu . . . . . bereit und verpflichtet sich ausdrücklich, für die regelmäßige Rückzahlung des vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Pferdezuchtgenossenschaft . . . . . zum Ankauf eines Genossenschaftshengstes bewilligten Darlehens im Betrage von

. . . . . ,

buchstäblich . . . . . ,

den Bestimmungen in Anlage A des Ministerialerlasses vom 30. März 1908 entsprechend zu haften.

Landwirtschaftskammer für die Provinz . . . . . .

. . . . . , den . . . . . 19 . .

(Unterschrift.)

Digitized by Google

367. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat April 1908. (A II. G. Nr. 581.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	19 77	19 47	17 60	16 08	23 —	27 —	50 —	6 50	4 80	— —	7 25	140 38	1 65	1 55	1 60	1 55	1 55	1 70	2 50	4 05
2.	Fritzlar	20 50	20 —	19 —	19 —	38 —	40 —	45 —	5 —	6 —	3 —	8 —	140 —	1 50	1 40	1 40	1 20	1 50	1 70	2 40	3 60
3.	Fulda	19 75	19 75	18 50	16 13	43 —	45 —	72 50	7 —	5 25	4 75	6 50	145 —	1 60	1 52	1 45	1 45	1 45	1 85	2 60	3 90
4.	Hanau	20 90	19 35	19 54	17 18	19 —	24 50	40 63	5 88	4 74	3 79	6 90	130 50	1 70	1 55	1 80	1 53	1 50	2 20	2 61	3 90
5.	Hersfeld	20 —	20 —	17 50	16 —	33 —	38 —	50 —	6 50	6 50	4 50	7 —	140 —	2 —	1 60	1 40	1 40	1 60	1 80	2 20	3 45
6.	Hofgeismar	19 52	19 51	— —	16 15	38 —	38 —	59 —	6 88	4 99	— —	6 94	160 —	1 60	1 60	1 40	1 30	1 50	1 70	2 63	3 40
7.	Marburg	22 —	19 50	19 50	17 50	25 50	37 50	54 —	6 50	6 50	5 50	7 50	140 —	1 50	1 30	1 40	1 43	1 60	1 80	2 27	3 69
8.	Rotenburg	20 72	20 28	17 82	16 92	37 —	31 —	54 —	7 25	6 15	4 20	7 20	160 —	1 80	1 60	1 40	1 60	1 60	2 20	2 60	3 30
	Summe	163 16	157 86	129 46	134 96	256 50	281 —	425 13	51 51	44 93	25 74	57 29	1155 88	13 35	12 12	11 85	11 46	12 30	14 95	19 81	29 29
	Durchschnittsbetrag	20 40	19 73	18 49	16 87	32 06	35 13	53 14	6 44	5 62	4 29	7 16	144 49	1 67	1 52	1 48	1 43	1 54	1 87	2 48	3 66

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee Java-, mittlerer (roh)	Kaffee Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 32	— 38	— 60	— 44	— 62	— 59	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 65
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 35	— 26	— 45	— 38	— —	— 48	— 33	— 48	2 20	2 80	— 21	1 60
5.	Hersfeld	— 38	— 34	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 24	1 60
6.	Hofgeismar	— 37	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 50
7.	Marburg	— 38	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 57	2 50	2 80	— 22	1 70
8.	Rotenburg	— 39	— 39	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 50	— 22	1 60
	Summe	2 94	2 67	3 98	3 19	2 03	4 36	3 28	4 12	19 70	22 60	1 69	13 20
	Durchschnittspreis	— 37	— 33	— 50	— 40	— 51	— 55	— 41	— 52	2 46	2 83	— 21	1 65

Cassel am 8. Mai 1908.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

368. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Ochshausen, Obervellmar, Harleshausen, Sandershausen, Niedervellmar, Zwehren.

Kreis Eschwege: Grebendorf.

Kreis Fritzlar: Oberurff, Brünchenhain, Werkel.

Kreis Gelnhausen: Kassel, Rothenbergen, Meures, Eidengesäß, Wittgenborn, Leidenwald.

Landkreis Hanau: Dörheim, Eichen, Mittelheim, Niederdorfelden.

Kreis Hofgeismar: Hombressen, Niedermeiser, Gottsbüren.
Kreis Melsungen: Melgershausen.
Kreis Rotenburg: Oberthalhausen.
Kreis Schlüchtern: Bellings.
Kreis Herrsch. Schmalkalden: Asbach.
Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Kreis Hofgeismar: Beberbeck.
Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.
Kreis Ziegenhain: Holzburg. (A III. 2101.)

Cassel am 9. Mai 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

369. In Sababurg im Kreise Hofgeismar, Pfaffenhausen im Kreise Homberg und Harnrode im Kreise Hersfeld sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 8. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

370. Am 1. Mai d. J. ist der Bahnhof Treffurt und das anstoßende Stück der Strecke Treffurt—Schwebda bis km 15,5 aus dem Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahndirektion Cassel in denjenigen der Königlichen Eisenbahndirektion Erfurt übergegangen.

Cassel am 5. Mai 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

371. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 13. Februar 1907 präsentierten Mutung wird den Kaufleuten Friedrich Keller in Eschwege und Georg Hermann Gesing in Hersfeld unter dem Namen

Eisenzeche II

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188849 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend und achthundertneunundvierzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Witzenhausen, Hundelshausen, Wendershausen und Rückerode, im Kreise Witzenhausen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten für das Bergrevier Cassel in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 24. April 1908.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

372. In Gemäßheit des § 12 der Statuten der städtischen Sparkasse dahier wird das Ergebnis der Rechnung für das Jahr 1907 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

	Mark	Pf.
1. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres . . .	2 715.172	97
2. Zuwachs während des Rechnungsjahres:		
a) durch Zuschreibung der Zinsen	84.007	81
b) durch Neueinlagen	385.988	37
3. Ausgaben im Rechnungsjahre für zurückgenommene Einlagen . . .	407.005	21
4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres	2.778.163	94
5. Betrag des Reservefonds wie er am Schlusse des Jahres zu Buche stand	132.527	02
6. Zinsüberschüsse	18.952	61
7. Von den Beständen der Sparkasse sind am Schlusse des Rechnungsjahres zinsbar angelegt:		
a) auf Hypothek	1.712.205	96
b) in Inhaberpapieren 915300 M Nennwert, Kurswert am Schlusse des Rechnungsjahres	859.046	50
c) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	197.903	78
d) auf Faustpfand	28.695	—
e) in sonstigen Anlagen	20 140	36
f) bei öffentlichen Instituten und Korporationen	58.200	—
8. Betrag des baren Kassenbestandes	53.996	41
9. Betrag der Verwaltungskosten . .	5.265	15

Grebenstein am 6. Mai 1908.

Die Verwaltungskommission der städtischen Spar- und Kreditkasse.

Erledigte Stellen.

373. Die an der ev. Schule zu Niederzwehren Landkr. Cassel, neu errichtete Rektorstelle ist zum 1. Juli d. J. zu besetzen.

Die Stelle ist ausgestattet mit 2000 M Grundgehalt, 190 M Einheitssatz der Alterszulage und 400 M Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber, welche die Befähigung pro rectoratu besitzen, wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. 1704a.)

Cassel am 8. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

374. Die ev. dritte Schulstelle zu Obervorschütz ist anderweit zu besetzen; sie ist ausgestattet mit 1200 M Grundgehalt und 150 M Einheitssatz der Alterszulage neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen bis zum 8. Juni d. J. direkt bei uns einreichen. (B. 1563b II.)

Cassel am 8. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

375. An der ev. Volksschule zu Klein-Auheim, Landkr. Hanau, ist eine Lehrerstelle vom 1. Juni d. J. ab anderweit zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 1200 M Grundgehalt und 150 M Einheitssatz der Alterszulage neben 200 M Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 4031b.)

Cassel am 5. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

376. Die zweite ev. Schulstelle zu Baumbach, Kreis Rotenburg, ist vom 1. Juli 1908 ab anderweitig zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1200 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. 5417.)

Cassel am 5. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

377. Die zweite ev. Schulstelle zu Kirchberg, Kreis Fritzlar, ist vom 1. Juni d. J. ab anderweitig zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1200 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. 5498.)

Cassel am 6. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

378. An der evangelischen Schule zu Mittelbuchen, Landkr. Hanau, ist eine neue (3.) Lehrerstelle alsbald zu besetzen; diese ist ausgestattet mit 1200 M Grundgehalt, 150 M Einheitssatz der Alterszulage und 200 M Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 4288a.)

Cassel am 8. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

379. Die zweite evangelische Schulstelle zu Wettesingen, Kreis Wolfhagen, ist vom 1. Juli d. J. ab anderweitig zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1200 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung verbunden.

Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. 5479.)

Cassel am 6. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

380. Die 2. evangelische Schulstelle zu Bosserode, Kreis Rotenburg, ist vom 1. Juni 1908 ab anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1200 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. 5347.)

Cassel am 3. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

381. Die katholische 1. Schulstelle zu Oberndorf, Kreis Gelnhausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Ablebens des bisherigen Inhabers vom 1. Juni d. J. ab anderweit zu besetzen.

Die Stelle ist ausgestattet mit 1100 M Grundgehalt, 200 M Kirchendienstvergütung und 120 M Einheitssatz der Alterszulage neben freier Dienstwohnung.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 5480.)

Cassel am 6. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

382. Die erledigte zweite Schulstelle zu Altenstädt, Kreis Wolfhagen, soll alsbald wieder besetzt werden. Die Stelle ist ausgestattet mit 1200 M Grundgehalt, 150 M Einheitssatz der Alterszulage neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldung binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 4455a.)

Cassel am 6. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

383. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische 1. Schulstelle zu Spielberg, Kreis Gelnhausen, ist alsbald anderweit zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 1100 M Grundgehalt, 150 M Kirchendienstvergütung und 150 M Einheitssatz der Alterszulage neben freier Dienstwohnung.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 5481.)

Cassel am 5. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

384. Der Hegemeister Rüthnick zu Oberellenbach, Oberförsterei Rotenburg-West, tritt am 1. Juli d. J. in den Ruhestand.

Die Försterstelle Oberellenbach ist von da ab anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 25. Mai d. J. an die Regierung zu richten. (O. F. W. Nr. 1547a.)

Cassel am 9. Mai 1908.

Königliche Regierung.

385. Zum 1. Juli d. J. soll in der Forstververwaltung des Landeshospitals zu Haina, Kreis Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel, die Stelle eines Forstschutzbeamten anderweit und zunächst probeweise besetzt werden.

Mit derselben ist ein Jahresanfangsgehalt von 900 M, steigend alle drei Jahre um 100 M bis zum Höchstbetrage von 1600 M, sowie freie Dienstwohnung, 250 M Stellenzulage und Dienstaufwand — nicht pensionsberechtigt — und der Bezug von 16 rm Buchenscheit mit Reisig nach Bedarf gegen Zahlung des Hauerlohns verbunden. Außerdem gehört zu der Stelle entsprechendes Dienstland, für welches ein geringes Nutzungsgeld zu entrichten ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß bei der bevorstehenden Gehaltsregulierung voraussichtlich auch die Gehälter der Forstschutzbeamten — Förster — werden erhöht werden.

Mit der definitiven Anstellung wird Pensionsberechtigung und Hinterbliebenen-Versorgung wie im unmittelbaren Staatsdienste erlangt.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A., welche durchaus gesund und kräftig sind, wollen ihre Meldungen nebst dem Forstversorgungsschein oder dem Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, sowie ein von einem Kreisarzte ausgestelltes Gesundheitsattest und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf binnen 8 Wochen bei mir einreichen. Außerdem haben die Bewerber eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie sich verpflichten aus dem Staatsforstdienste endgültig auszuscheiden, sobald ihre definitive Anstellung in der diesseitigen Verwaltung erfolgt.

Cassel am 5. Mai 1908.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

386. Zum baldigen Eintritt wird ein gewandter, durchaus zuverlässiger älterer Gehülfe gesucht. Meldungen mit Gehaltsansprüchen sind baldigst einzusenden.

Schlüchtern am 6. Mai 1908.

Der Königliche Landrat.
Valentiner.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Eduard Schlitzberger zu Exten zum Pfarrer in Sachsenhagen, Klasse Obernkirchen,

der Hilfspfarrer Rausch zu Rotenburg zum Pfarrer in Thurnhosbach, Klasse Waldlappel,

der Hilfspfarrer Emil Waltemath zu Obernkirchen, Klasse gleichen Namens, zum Pfarrer in Exten, Klasse Rinteln,

an Stelle des früheren Bürgermeisters Gerhardt in Oberelsungen der jetzige Bürgermeister Wiegand ebenda zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Konrad Friedrich Wiegand ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberelsungen.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Gerlach als Gehilfe des Pfarrers Bode in Buchenau.

Allerhöchst bestätigt: der zum unbesoldeten Beigeordneten der Residenzstadt Cassel auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählte Gutsbesitzer Georg Seidler.

Versetzt: der Ober-Postassistent Auras von Bad Oeynhausen nach Rinteln und der Ober-Telegraphenassistent Rewiger von Rinteln nach Königsberg (Pr.),

der Strafanstaltssekretär Schulke von Cassel-Wehlheiden nach Wartenburg als Strafanstaltsinspektor.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 20. Mai **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 22 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 18 der Preußischen Gesetzsammlung. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr. Ausnahmebewilligung bezgl. der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 7. Dezember 1907. Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Großalmerode nach Eichenberg. S. 129. Viehseuchen. Grundstücksvereinigung. Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen. S. 130. Fourage-Durchschnittspreise Mai. Verlosung von Pferden ꝛc. in Schneidemühl. Aufhebung des Viehmarktes in Borken. Kuratorium der Stiftung Selig und Julie Goldschmidtschen Stipendien-Stiftung. Errichtung einer Postagentur in Kleinalmerode. Erledigte Stellen. S. 131/132. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 132.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 11. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 22 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3457 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken vom 2. Mai 1908, unter

Nr. 3458 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 2. Mai 1908, und unter

Nr. 3459 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 6. Mai 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 14. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 18 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10888 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Nastätten und Niederlahnstein, vom 30. April 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

387. Die Versendung mehrerer Pakete mittelst einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 31. Mai bis einschl. 7. Juni weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, am 6. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Giesecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

388. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Albingia, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien.

Münster am 7. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

389. Ich habe die Herren Landräte ermächtigt, Ausnahmen von der Beobachtung der im § 13 Abs. 3 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 7. Dezember 1907 (Amtsbl. S. 379) gegebenen Vorschriften, soweit nicht bereits durch meine Bekanntmachung vom 18. März 1908 (Amtsbl. S. 76) für einzelne Orte ein für allemal eine Ausnahme bewilligt ist, in geeigneten einzelnen Fällen zu gestatten. (A II. 2990a.)

Cassel am 8. Mai 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

390. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Großalmerode nach Eichenberg wiederholt erteilt.

Es kommen für die Vorarbeiten voraussichtlich in Frage die Gemeindebezirke Großalmerode, Epterode, Üngsterode, Trubenhausen, Hundelshausen, Witzenhausen, Unterrieden, Gutsbezirk Arnstein und Eichenberg.

Handlungen, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß jeder beteiligte Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, insbesondere auch das Betreten seiner Grundstücke zu dem genannten Zwecke gestatten. (B. A. Nr. 804/08.)

Cassel am 14. Mai 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Digitized by Google

391. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Ochshausen, Oberzwehren, Harleshausen, Sandershausen, Niedervellmar, Niederzwehren, Oberkaufungen.
Kreis Fritzlar: Gudensberg.
Kreis Gelnhausen: Kassel, Mernes, Eidengesäß, Wittgenborn, Leisenwald, Lieblos.
Landkreis Hanau: Ostheim, Rüdigheim, Niederdorfelden, Langendiebach.
Kreis Hofgeismar: Hombressen, Niedermeiser, Gottsbüren, Immenhausen.
Kreis Melsungen: Melgershausen.
Kreis Rotenburg: Oberthalhausen.
Kreis Schlüchtern: Bellings.
Kreis Herrsch. Schmalkalden: Asbach.
Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Kreis Hofgeismar: Beberbeck.
Kreis Herrsch. Schmalkalden: Oberschönau.
Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.
Kreis Ziegenhain: Holzburg. (A III. 2250.)

Cassel am 16. Mai 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

392. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 21. März 1908 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 651/101 Kartenblatt A I. Gemarkung Bauerbach, aus dem Gemeindebezirk Bauerbach ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Marburg zugeteilt. (A IV. 1076.)

Cassel am 6. Mai 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: von Eschwege.

---

393. Die im Anschluß an die Polizeiverordnung vom 3. Juli 1903, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, veröffentlichte Gebührenordnung für die Prüfung von Acetylenanlagen vom gleichen Tage (Amtsbl. S. 233 Nr. 28/06) wird hiermit aufgehoben.

An ihre Stelle tritt mit Gültigkeitskraft vom 1. Juni d. J. ab die folgende

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen.

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20 Normalflammen.		50 Normalflammen.		100 Normalflammen.		200 Normalflammen.	
	Für die erste Prüfung	Für die wiederholte Prüfung	Für die erste Prüfung	Für die wiederholte Prüfung	Für die erste Prüfung	Für die wiederholte Prüfung	Für die erste Prüfung	Für die wiederholte Prüfung
	M	M	M	M	M	M	M	M
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung:								
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	20	12,50	30	17,50	40	22,50	50	27,50
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	15	10	25	15	35	20	45	25

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 M, mindestens aber der nach Ziffer 1 oder 2 jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe, bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen. (A II. 2784.)

Cassel am 12. Mai 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

394. Nachweisung der gemäß dem § 9a Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Stroh ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8 03	4 02	2 73
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8 03	4 02	2 73
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8 46	3 94	3 68
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8 46	3 94	3 68
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9 98	4 20	3 15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	9 19	3 68	2 89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9 19	3 68	2 89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9 19	3 68	2 89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9 19	3 68	2 89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9 02	3 62	2 24
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9 02	3 62	2 24
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9 02	3 62	2 24
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8 66	3 68	3 41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 66	3 98	2 93
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 66	3 98	2 93
18	„ Marburg .	Marburg . .	9 45	4 20	3 68
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9 45	4 20	3 68
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9 45	4 20	3 68
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8 88	3 78	3 23
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 88	3 78	3 23
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9 19	3 15	2 63
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9 45	4 20	3 15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 2185.)

Cassel am 18. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

395. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. v. Mts. (Nr. II b. 1497 2. Ang.) dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des im Herbste dieses Jahres stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500000 Lose zu je 0,50 M ausgegeben werden und 3103 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 3734.)

Cassel am 12. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

396. Vom Jahre 1909 ab wird in der Stadt Borken kein Viehmarkt mehr abgehalten. (A II. G. 401 b.)

Cassel am 15. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

397. Gemäß § 8 der im Amtsbl. Nr. 45 von 1879 veröffentlichten Statuten der Samson Selig und Julie Goldschmidtschen Stipendien-Stiftung wird bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Bankiers Leopold Plaut der am 16. Mai 1862 geborene Bankier Otto Katzenstein hier zum Mitgliede des Kuratoriums gewählt worden ist.

Das Kuratorium bilden die Herren:

1. Landrabbiner Dr. Doktor, Vorsitzender,
2. Rechtsanwalt Dr. Ernst Arnthal, Schriftführer,
3. prakt. Arzt Dr. Bernhard Heilbrun, Rechnungsführer,
4. prakt. Arzt Dr. Hermann Katzenstein,
5. Bankier Otto Katzenstein. (B. Nr. 5903.)

Cassel am 17. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

398. Am 15. Mai tritt in Kleinalmerode (Kreis Witzenhausen) eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindungen erhält die neue Postagentur, für welche das Postamt in Witzenhausen Abrechnungspostanstalt wird, durch eine täglich zweimal verkehrende Landpostfahrt zwischen Witzenhausen und Kleinalmerode. Zum Landbestellbezirk gehören die Orte Roßbach, Ober-Roßbach, Hubenrode, Neufriemen, Nonnenholz und Hasenmühle.

Cassel am 11. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Erledigte Stellen.

399. Die evangelische Schulstelle zu Hesserode, Kreis Melsungen, ist alsbald anderweit zu besetzen.

Die Stelle ist ausgestattet mit 1000 M Grundgehalt und 150 M Vergütung für den Kirchendienst neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen bis zum 8. Juni d. J. direkt bei uns einreichen. (B. 5874.)

Cassel am 15. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

400. Dem Förster Otto zu Gundhelm in der Oberförsterei Oberzell ist vom 1. Juli 1908 ab die Försterstelle Unterstoppel, Oberförsterei Burghaun, übertragen worden.

Die Försterstelle Gundhelm, Oberförsterei Oberzell, ist vom 1. Juli d. J. ab zu besetzen. (O. F. Nr. 2091.)

Cassel am 12. Mai 1908.

Königliche Regierung.

401. Der Hegemeister Trebs zu Anzefahr, Oberförsterei Rauschenberg, tritt zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand.

Die Försterstelle Anzefahr ist von da ab anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 25. Mai d. J. an die Regierung zu richten. (O. F. W. Nr. 1777a.)

Cassel am 11. Mai 1908.

Königliche Regierung.

402. Bureaugehilfe,

mit Rechenarbeiten vertraut, wird zum alsbaldigen Eintritt gesucht. Selbstgeschriebene Meldungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen einzureichen.

Königliche Spezial-Kommission
Witzenhausen.

403. Für die Königl. Forstkasse zu Fulda wird ein eingearbeiteter **Kassengehilfe,** zum Eintritt sogleich, für dauernd gesucht. Gehaltsanspr. unter Eins. v. Zeugnisabschriften.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrat Goldschmidt zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes des Bezirksausschusses hier auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses,

der Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen Professor Lic. Heitmüller zum ordentlichen Professor in derselben Falultät der Universität Marburg,

der Referendar Kuhn zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten von Doernberg und Loewenberg zu Referendaren,

der Techniker Oswald zum Bauassistenten bei der Kreisbauinspektion Fulda,

der Techniker Wolff zum Bauassistenten bei der Polizeibauinspektion in Cassel,

an Stelle des verstorbenen Standesbeamten, Landwirts Jungert in Spielberg der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Bürgermeister Konrad Wies V daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Gemeindeschöffe Heinrich Mehring daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Spielberg.

Beauftragt: der past. extr. Schaub als selbständiger Gehilfe des beurlaubten Pfarrers Neumeister der Oberneustädter Kirchengemeinde in Cassel,

der Pfarrer extr. Stehfen als Hilfspfarrer an der Freiheiter Gemeinde in Cassel,

der Generalsuperintendent Möller zu Cassel mit der Versehung der durch das Ableben des Superintendenten Wagner erledigten Superintendentur der Diözese Eschwege,

der Pfarrer Schaub zu Eschwege mit der Versehung des durch das Ableben des Superintendenten Wagner erledigten Metropolitanats der Klasse Eschwege.

Versetzt: der Amtsgerichtsrat von Klocke hier an das Landgericht hier,

der Amtsgerichtsrat Gleim in Gladenbach an das Amtsgericht in Eschwege,

der Amtsgerichtsrat Scherb in Altona an das Amtsgericht in Cassel,

der Amtsrichter Knauff in Sontra an das Amtsgericht in Marburg,

der Amtsrichter Habermann in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Idstein.

Verliehen: dem Kirchendiener Heinrich Koch zu Cassel das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Kirchenkastenmeister, Ackermann Israel Bertelmann, dem Kirchenältesten, Ackermann Friedrich Cöster, dem Kirchenältesten, Ackermann Karl Sauerland in Niederlistingen, dem Kirchenältesten, Bürgermeister und Schreinermeister Adam Ehring zu Licherode, dem Kirchenkastenmeister und Kirchenältesten, Landwirt Wilh. Knauf zu Udenhausen, dem Kirchenkastenmeister und Kirchenältesten, Landwirt Johannes Noack zu Hilgershausen, dem Kirchenkastenmeister und Kirchenältesten Adam Schade zu Altmorschen, dem Kirchenältesten, Landwirt Johannes Schreiber zu Flörsbach, dem Oberholzhauer Hahn I in Lischeid und dem städtischen Feldhüter Hühn in Gelnhausen das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem ständigen Kanzleigehilfen Bauer bei dem Amtsgericht in Schmallalden die unwiderrufliche Anstellung als Kanzleigehilfe.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 27. Mai **1908.**

Inhalt: Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) ꝛc. S. 133—147. Herabsetzung des Brennsteuervergütungssatzes. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 147/148. Vernichtung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Viehseuchen. S. 148. Achtuhr-Ladenschluß in Melsungen. Feilhalten von Mineralwässern auf den Straßen. Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst. Bestellung des Friedrich Rauscher in Hanau zum beeidigten Versteigerer. Bestellung des Administrators Apel in Witzenhausen zum beeidigten Versteigerer. Grundstücks-Umgemeindung. Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten. S. 149. Verlosung von Gegenständen der Handwerkstechnik ꝛc. in Königsberg i/Pr. Verlosung von Pferden ꝛc. in Hanau. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern. Errichtung von Telegraphenanstalten. Bergpolizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampfkässern. S. 150—160. Erledigte Stellen. S. 160.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

404. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1.

I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

Titel II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2.

I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:
1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3.

Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4.

Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:
1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuht verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuersicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

Digitized by Google

§ 5.
Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuersicheren Abdeckung zu versehen. Von der feuersicheren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsrohr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Abs. I oder II feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

IV. Über der Decke des Fahrkorbes in seinem höchsten normalen Stande muß eine freie Höhe von mindestens 1,00 m vorhanden sein. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6.
Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehrungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in dem vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7.
Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden müssen feuersicher sein. Fahrschachttüren und Hubgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschachttüren- oder -Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

§ 8.
Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $^1/_{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschoß übersteigen.

§ 9.
Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragseils auf festes Mauerwerk aufsetzt.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

§ 10.
Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

Digitized by Google

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Auffatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ablaßvorrichtungen sind außerdem Auffatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11.
Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf Bremsfahrstühle und Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 12.
Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13.
Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dergl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $^1/_5$, Gurte nicht über $^1/_8$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als $^1/_6$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkt von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14.
Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschacht müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung unter selbsttätigem Verschluß gehalten werden, solange der Fahrkorb in Bewegung ist und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

§ 15.
Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart

Digitized by Google

in Abhängigkeit von einander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung van der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkarbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden, von denen die eine selbsttätig sein muß. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitsschlüssels öffnen lassen.

§ 16.

Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Übertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17.

Windevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrammeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvarrichtung gegen Hängeseil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18.

Fahrkarb.

I. Die Fahrkorbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrlorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter van höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlußtüren am Fahrlorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vam Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19.

Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung varhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkarbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wart „Personenaufzug" sawie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21.

Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrlarb var der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte aber Ketten gelten die Vorschriften in § 13 II mit der Maßgabe, daß bei Verwendung nur eines Seiles die aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Beanspruchung nicht mehr als ein Viertel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23.

Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die sa beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkarb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkarb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden:

1. bei Bau- und salchen Aufzügen, bei welchen der Förderkarb beim Be- und Entladen infalge seiner Bauart ader der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;

Digitized by Google

2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt, und mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

§ 24.

Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, sofern auf ihnen ein Führer mitfahren darf.

§ 25.

Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbewegung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26.

Windevorrichtung.

Handwinden sind mit Lastdruckbremsen und stillstehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27.

Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

§ 28.

Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug!, sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§ 30.

Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

§ 31.

Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32.

Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und der dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben. Anlage 1.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugwärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenfahrstuhls ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen

Digitized by Google

erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Titel VI. Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.

§ 33.

Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtabschlüsse, — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

Anlage 2.

§ 34.

Prüfungen.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsammlung S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Anlage 3.

§ 35.

Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremseinrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

Anlage 4.

Anlage 5.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis erteilt. Aufzüge in Staats- und Reichsbetrieben unterliegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36.

Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10, I, 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhlanlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare

Digitized by Google

Gefahr einschließt, so hat er — gebotenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37.

Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Überwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Abs. I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Titel VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38.

Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

§ 39.

Übergangsbestimmungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Änderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Polizeiverordnung durchgeführt werden.

§ 40.

Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiverordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

§ 41.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 M oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündigung in den Regierungs-Amtsblättern zu Cassel und Wiesbaden in Kraft.

Gleichzeitig wird die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 18. März 1907 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel Nr. 16 und in Wiesbaden Nr. 13) aufgehoben.

(Nr. 4658/08.)

(A II. 4077/08.)

Cassel am 9. Mai 1908.

Der Oberpräsident. Hengstenberg.

1,50 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Anlage 1.

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der . . . . . geboren am . . . . . 1 . . . zu . . . . . gemäß § . . . der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom . . . . . von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der . . . . . befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des . . . . . zu . . . . . mit der Fabriknummer . . . . . zu führen.

Es wird dem . . . . . , nachdem er die im § . . . der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Sachverständige.

. . . . . .

Digitized by Google

Anlage 2.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) .....
.....
beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße) .....
.....
.....

Der Aufzug soll (vgl. § 2) zur Beförderung von .....
..... dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt
..... kg oder ..... Personen (einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt ..... kg, das des Gegengewichts .... kg.

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ als 0,7 qm.

Der Antrieb des Aufzuges erfolgt .....
.....

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird, wie folgt, entsprochen:

Aufstellung (§ 3). Der Aufzug wird .....
..... angelegt.

Ausführung des Fahrschachts (§§ 4, 6). Die Fahrbahn ist von .....
in ganzer — bis auf ..... m Höhe vom Fußboden umgeben.

Abdeckung des Fahrschachts (§ 5). Der Fahrschacht ist am oberen Ende mit .....
..... abgedeckt.

Fahrschachttüren (§ 7). Der Fahrschacht ist durch ..... zugänglich,
die aus ..... hergestellt sind.

Lichtöffnungen im Fahrschacht (§ 8). Lichtöffnungen sind ..... vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschoß ..... qm.

Fang- oder Bremsvorrichtung (§ 10). Der Aufzug ist mit einer .....
..... versehen.

Geschwindigkeit des Fahrkorbes (§ 11). Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von ..... m in der Sekunde erreichen, deren Überschreitung durch .....
..... verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahrkorbes (§§ 18, 28). Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem § ...

Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 13, 22). Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung (§§ 14—16, 23—25). Die Steuerung liegt ..... des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch .....
zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem § ....

Besondere Sicherungen (Signalzeiger — Auffangvorrichtung, Bremse oder selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz gegen Hängefall usw. (§§ 10 I 2, 17, 19, 27). Der Aufzug ist mit .....
.....
.....
versehen.

Digitized by Google

Bezeichnungen des Fahrstuhls (§§ 20, 29).

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt: . . . . . .

Bedienung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls (§ 32).

Die Bedienung des Fahrstuhls wird . . . . . Führer . . . . . unter Aufsicht . . . . . erfolgen.

. . . . . , den . . . . , den . . . . . .

Der Unternehmer des Aufzugs. Der Verfertiger des Aufzugs.

Gebührenordnung zu der Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Anlage 3.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für einen Personenaufzug *) M	einen Lastenaufzug M	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Bremsaufzug (§ 21) M	Bemerkungen
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug	30	20	10	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	5	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug	20	15	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer	5	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer	2,50	—	—	
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I_2, II_2, III_2, sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.				
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern I zu berechnen. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I_1, II_1 oder III_1 zu erheben.				
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.				
VII.	Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.				

Digitized by Google

1,50 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Anlage 4.

Bescheinigung über die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls) (Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von ..... bestimmte ..... Aufzug des ..... zu ....., welcher im Jahre ... von der Firma ..... zu ..... erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer ..... versehen ist, wurde heute gemäß § .... der Polizeiverordnung vom ..... über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen .... geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom ..... entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

....., den ..... 1 ...

Der Sachverständige.

.....

Anlage 5.

Bescheinigung über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigefügt waren, verglichen, wobei sich nichts folgendes zu erinnern fand

.....
.....
.....
.....

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen .....
.....
haben zu ..... Ausstellungen Veranlassung gegeben.

.....
.....

Die Unterhaltung der Anlage war .....
.....

Der Führer des Aufzugs .....
war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen ..... vertraut.

....., den ..... 1 ...

Der Sachverständige.

.....

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den ..... 1 ...

Der Sachverständige.

.....

Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung vom 9. Mai 1908, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 1.

Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschneiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Zellen anzubringen. In

letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.

2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter $0{,}75 \times 0{,}75$ m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.
4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand voneinander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.
5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind derart mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden, daß das Paternosterwerk bei einem Drucke gegen die Schutzwände selbsttätig stillgesetzt wird.
6. In jedem Geschoß muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit $^1/_5$ ihrer Tragfähigkeit beansprucht wird.
8. Der Fahrschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschoßbezeichnungen anzubringen.
11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrschacht und die Umsatzstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebs des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperren.
12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorbe sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:
    a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
    b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
    c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;
    d) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.

    Andere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Reklame, sind daneben nicht statthaft.
13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters zu unterstellen, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

Zu § 3.

„Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Übertragung von Bränden durch die Fahrschächte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebs und der Zweck des Aufzuges zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuersicher ist, oder wenn die Zwischengeschosse galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzugs, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden und dergl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung, „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte

Digitized by Google

stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen feuersicher ausgeführten Fahrschacht erweitert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die nach dem Treppenhause zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkorbes von außen erkennbar ist.

Zu § 4.

Als „feuerfeste" Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergl. Wände, deren Eisenteile nicht glutsicher umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuersichere Wände" gelten zurzeit außer den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Rabitzwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeindielen und dergl. Bei Anwendung von Rabitz-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn „in ihrer ganzen Ausdehnung" von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuersicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierkelleraufzüge, Gepäckaufzüge auf Bahnhöfen, Gichtaufzüge).

Als „Gichtaufzüge" sind nicht nur solche in Hochofenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Gicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen, Kupolöfen und dergl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

Zu § 5.

Als feuersichere Abdeckungen gelten zurzeit außer feuerfesten Konstrultionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Köhnesche Voutenplatten, Kleinesche Decken und ähnliche zu rechnen sind), ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbdecke angeordnet werden müssen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Überfahrhöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrkorbdecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

Zu § 6.

Bei der Forderung, daß der Fahrschacht derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können", wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Zu § 7.

Als „feuersichere" Türen gelten zurzeit hölzerne (aus Hart- oder Kiefernholz) beiderseits mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Türen (wobei es der Verkleidung der Kopfflächen nicht bedarf), ferner Füllungs- und Rillentüren (gepreßte doppelschalige Eisenblechtüren mit Asbest- oder Korksteinfüllungen) und dergl., während einfache oder versteifte Eisentüren den Anforderungen an einen feuersicheren Abschluß nicht entsprechen. Die feuersicheren Türen müssen in einem feuersicheren Falz dicht schließen.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8.

Drahtglas, das „dicht" schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gedichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 9.

Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgeländer um die Bahn des Gewichts anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Digitized by Google

Die Umwehrung an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahrschachts liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuersicher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m Länge zu umschließen.

Zu § 10.

Die Voraussetzung des Abs. I Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Aufzügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung „selbsttätig" bewegter Aufstützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrschachte durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen, ist bedenklich, weil die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aufsetzen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Löst sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das schlaff gewordene Seil.

Als „Ablaßvorrichtungen" gelten nur solche einfach gebauten, doppelschaligen Fahrstühle, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegengewicht nach oben gezogen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist.

Zu § 11.

Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzugs die Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufzügen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird (vergl. Erläuterungen zu § 13 Abs. I).

Zu § 12.

Sofern die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Öffnen der Fahrschachttür betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen.

Zu § 13.

Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müssen und daß z. B. bei zweiseiligen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangkeile durch das andere Seil unabhängig von Gewichten oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsatze gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Kuppelung, der Ableit- oder Tragrollen, Abscheren der Trommelkeile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangkeile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorzuschreiben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangkeile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuch, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewaltsamer Zerreißung ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangkeile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Keile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Überanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegungsspannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Tiegelstahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 15.

Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür erfolgt und daß die Anwendung unlauterer Hilfs-

Digitized by Google

mittel zur Herstellung des Kontaks bei offenen Türen, wie Federn, Hilfsbrücken u. dergl., erschwert wird. Als „zuverlässige" Türverriegelungen gelten daher bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlußstellung des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlußriegel sicher zum Eingriff gebracht sind.

Zu § 17.

Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18.

Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vgl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Tragseile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

Zu § 21.

Als „kleine Getreidemühlen" sind in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Getreide 5000 kg nicht übersteigt. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personenfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrstühlen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügende Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

In kleinen Mühlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, sodaß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltestellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23.

Die Ausnahme in Abs. III Ziffer 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 Abs. I Ziffer 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Hubgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Hubgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter soll endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 32.

Als „mechanische" Steuerungsantriebe gelten alle Seil-, Gestänge- oder Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen Knopfsteuerungen.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Türverschlüsse und der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, nicht völlig vertraut sind, dürfen unter keinen Umständen das Befähigungszeugnis erhalten. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II und III hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatz des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II und III gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittlung zu stellen.

Zu § 33.

Der Begriff „des Unternehmers" der Fahrstuhlanlage ist hier der gleiche wie in Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten und dergl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüstes und der beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Zerknicken in Anspruch genommene Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Digitized by Google

Soweit die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht auf Grund der Baupolizeiverordnungen behördlich festgelegt sind, darf Flußeisen mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und -verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50 % einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als $^1/_{25}$ der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als $^1/_{600}$ der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen.

Zu § 34.

Die Kosten der Aufzugsprüfungen sind in der Regel durch Vermittelung des Regierungspräsidenten von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. Hiervon kann insoweit abgesehen werden, als die Zahlungspflichtigen Mitglieder von Dampfkesselüberwachungsvereinen sind, denen gleichzeitig die Überwachung der Fahrstuhlanlagen im staatlichen Auftrag übertragen ist.

Die Gebühren sind bei den Regierungshauptkassen als Asservate zu verrechnen.

Zu § 35.

Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Überwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zuständigen Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverstängen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben, solange der Aufzug im Bezirke verbleibt.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Übersendung der Fahrstuhlpapiere an die Ortspolizeibehörde zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich.

Zu § 36.

Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Ortspolizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Zu § 39.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durchzuführen.

405. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. Mai 1908 beschlossen, daß der Brennsteuer-Vergütungssatz vom 25. Mai 1908 ab von 6 auf 5 M für das Hektoliter Alkohol herabgesetzt wird.

Cassel am 23. Mai 1908.

Königliche Oberzolldirektion.

406. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Buchstabe A zu 3000 M: Nr. 216. 633. 712. 744. 968.

2. Buchstabe B zu 1500 M: Nr. 340. 560. 606. 614.

3. Buchstabe C zu 300 M: Nr. 23. 162. 591. 594. 652. 761. 943. 1450. 1488. 1622. 1925. 2041. 2077. 2278. 2458. 3290. 3398. 3427. 3653. 3671. 4171. 4249. 4343.

4. Buchstabe D zu 75 M: Nr. 76. 391. 423. 521. 558. 750. 1099. 1187. 1225. 1549. 1865. 2161. 2758. 2759. 2804. 3085. 3109. 3707. 3729. 3780. 3859. 3865.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe IV Nr. 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1908 ab bei den Königlichen Renten-

Digitized by Google

bankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 % Hessen-Nassauschen Rentenbriefe

aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1899: Lit. D Nr. 1502.
b) 1. April 1902: Lit. C Nr. 4265.
c) 1. Oktober 1903: Lit. D Nr. 442.
d) 1. April 1904: Lit. D Nr. 3619. 3620.
e) 1. Oktober 1904: Lit. D Nr. 540.
f) 1. Oktober 1905: Lit. C Nr. 2462. Lit. D Nr. 2378.
g) 1. April 1906: Lit. A Nr. 566,

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 18. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

407. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt,
Münster, den 18. Mai 1908.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % und 3 1/2 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 % Rentenbriefe.

1)	7 Stück	Lit. A	zu 3000 M	=	21000 M,
2)	4 „	„ B	„ 1500 „	=	6000 „
3)	19 „	„ C	„ 300 „	=	5700 „
4)	19 „	„ D	„ 75 „	=	1425 „
zusammen	49 Stück	über			34125 M,

buchstäblich: neunundvierzig Stück Rentenbriefe über vierunddreißigtausend einhundert fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen einhundert und einem Stück Zinsscheinen und neunundvierzig Stück Anweisungen;

II. 3 1/2 % Rentenbriefe
aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1 Stück Lit. F über 3000 M buchstäblich: ein Rentenbrief über dreitausend Mark nebst der dazu gehörigen einen Anweisung.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Dr. Alberti. v. Pfeffer. Honert.
Neuhaus, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 18. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

408. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Ochshausen, Oberzwehren, Sandershausen, Niedervellmar, Niederzwehren, Oberkaufungen.
Kreis Fritzlar: Gudensberg.
Kreis Gelnhausen: Kassel, Mernes, Eidengesäß, Wittgenborn, Leisenwald, Lieblos, Hettersroth.
Landkreis Hanau: Ostheim, Rüdigheim, Niederdorfelden, Langendiebach, Eichen, Roßdorf.
Kreis Hofgeismar: Hombressen, Niedermeiser, Gottsbüren, Immenhausen.
Kreis Melsungen: Melgershausen.
Kreis Rotenburg: Oberthalhausen.
Kreis Schlüchtern: Bellings.
Kreis Herrsch. Schmalkalden: Asbach.
Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Kreis Hofgeismar: Beberbeck.
Kreis Herrsch. Schmalkalden: Oberschönau.
Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.
Kreis Ziegenhain: Holzburg. (A III. 2369.)

Cassel am 23. Mai 1908.

Der Regierungspräsident
J. V.: Fliedner.

Digitized by Google

409. Achtuhr-Ladenschluß. Auf meine Aufforderung vom 20. März 1908 (A. II. G. 239a) haben sich mehr als zwei Drittel der abstimmenden Inhaber offener Verkaufsstellen in Melsungen für die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses erklärt. Ich ordne daher auf Grund des § 139f. der Gewerbeordnung nach Anhörung des Magistrates in Melsungen an, daß vom 1. Juni 1908 ab in der Stadt Melsungen die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige an den Wochentagen mit Ausnahme

1. der Sonnabende,
2. der Tage, an denen die Ortspolizeibehörde nach § 139e. Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung einen späteren Ladenschluß zuläßt,

auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die Bestimmungen der §§ 139e. und 139d. der Gewerbeordnung über die Ruhezeit der Angestellten werden hierdurch nicht berührt.

Nach § 146a. der Gewerbeordnung wird mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. G. 239b.)

Cassel am 18. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

410. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feilgehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Bieres, insbesondere aber der Mineral-Wässer, gewarnt. (A II. 3752/08.)

Cassel am 18. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

411. Über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst sind von dem Herrn Minister für Landwirtschaft ꝛc. unterm 19. Februar 1908 neue Bestimmungen erlassen, welche in Zukunft Geltung haben. Diese Bestimmungen können bei jeder Königlichen Oberförsterei eingesehen werden. (O. F./W. O. 2197.)

Cassel am 14. Mai 1908.

Königliche Regierung.

412. Der Friedrich Raufcher in Hanau ist auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Hanau bestellt worden. (A II. G. 371c.)

Cassel am 20. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

413. Der Administrator August Apel in Witzenhausen ist auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Witzenhausen bestellt worden. (A II. G. 567a.)

Cassel am 20. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

414. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hünfeld vom 18. März d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 1) die Grundstücksparzellen Nr. 75/41 ꝛc. Kartenblatt F = 3905 qm und Nr. 76/41 ꝛc. Kartenblatt F = 2581 qm der Gemarkung Nüst aus dem Gemeindebezirk Nüst ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Mackenzell zugeteilt worden, 2) die Grundstücksparzellen Nr. 45/1 Kartenblatt G = 4089 qm und 46/2 Kartenblatt G = 2397 qm der Gemarkung Dammersbach aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Mackenzell ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Nüst zugeteilt worden. (A IV. 1164.)

Cassel am 15. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

415. Nach Maßgabe der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) ist für die für das Steuerjahr 1908 erfolgende Heranziehung des Staatsfiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer einschließlich der vom Einkommen des Fiskus aus seinem Grundbesitz zur Hebung kommenden Kreis- und Provinzialabgaben auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1906 das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für das Etatsjahr 1908 in der Provinz Hessen-Nassau auf 122,7 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages festgesetzt worden.

Nr. 97 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1908. (D. 5177.)

Cassel am 16. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Digitized by Google

416. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. (Nr. II b 2254) dem Arbeitsausschuß der Ausstellung für Handwerkstechnik und landwirtschaftliche Gewerbe zu Königsberg i/Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der diesjährigen Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300000 Lose zu je 0,50 M ausgegeben werden und 3240 Gewinne im Gesamtwerte von 50002 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 12. August 1908 in Königsberg i/Pr. stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 4148.)

Cassel am 20. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

417. Der Herr Oberpräsident hier hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. (Nr. 4110) dem landwirtschaftlichen Kreisverein in Hanau zu der am 7. September d. J. gelegentlich einer landwirtschaftlichen Ausstellung beabsichtigten Verlosung von Pferden, Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, sowie Haushaltungsgegenständen zum Zweck der Deckung der Kosten der Ausstellung und der Prämiierung von Zuchtvieh ꝛc. die Genehmigung erteilt.

Die Lose dürfen im ganzen Regierungsbezirk vertrieben werden. Es sollen 15000 Lose zu je 1 M ausgegeben — und 405 Gewinne im Gesamtwerte von 6300 M zur Ausspielung gebracht werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 2448a.)

Cassel am 15. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

418. In der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Januar 1909 wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden, zu denen 20 Bewerber mehr als in den früheren Jahren einberufen werden sollen.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Mai 1894, von denen jedem Bewerber nach erfolgter Meldung ein Abdruck von hier zugehen wird, sind zur Teilnahme an dem Kursus geeignet:

Lehrer höherer Lehranstalten,
Kandidaten des höheren Lehramts, die die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, und
Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens zum 1. August d. J. einzureichen ist, sind beizufügen:

1. Kurzer Lebenslauf auf besonderem Bogen, der namentlich über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft gibt,
2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3. das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4. Ein Zeugnis eines an einer öffentlichen Schule angestellten staatlich geprüften Turnlehrers, durch das dieser auf Grund eigener Überzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit wirklich besitzt.

Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden auch folgende Übungen verlangt:

am Reck: Schwungkippe, auch in Verbindungen, Felgaufzug;

am Barren: Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschsitz hinter den Händen;

am Pferd: die einfachen Stützsprünge aus Seitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke;

im Springen: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Weitsprung 4 m;

Dauerlauf: 10 Minuten;

Stabsprung: 1,50 m hoch;

Kugelstoßen: (Steinstoßen) 10 kg 4 m.

Die sämtlichen Anlagen des Anmeldegesuchs, in welchem auch anzugeben ist, ob der Bewerber ledig oder verheiratet ist, sind in einem Hefte vereinigt einzureichen. (B. Nr. 5913.)

Cassel am 22. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

419. In Eubach, Conneseld und Wichte im Kreise Melsungen, Licherode im Kreise Rotenburg, Altenritte im Kreise Cassel, Neuenschmidten im Kreise Gelnhausen, Hasetstein im Kreise Hünfeld, Grebendorf im Kreise Eschwege, Ronhausen im Kreise Marburg, Kleba und Heddersdorf im Kreise Hersfeld, Sieblos im Kreise Gersfeld und Rodebach im Kreise Eschwege sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlichen Fernsprechstellen in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 23. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

420. Bergpolizeiverordnung,
betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfsäfern für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) in der durch die Gesetze vom 24. Juni 1892 (G. S. S. 131) und vom 15. Juli 1905 (G. S. S. 307)

Digitized by Google

geschaffenen Fassung, ferner auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover (G. S. S. 295), sowie des § 1 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 105) und § 1 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalzen und von Solquellen in der Provinz Hannover vom 26. Juni 1904 wird nach Anhörung der Sektion III der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, der Sektionen V, IX und X der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Sektion I der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal folgende Bergpolizeiverordnung erlassen:

I. Geltungsbereich der Bergpolizeiverordnung.

§ 1.

I. Dampffässer im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2.

Von dem Geltungsbereich dieser Bergpolizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zweck der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel);
2. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trocken- und Schlichtzylinder usw.);
3. Offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist;
4. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
5. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraumes maßgebend;
6. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

II. Prüfung der Dampffässer.

§ 3.

Die Besitzer der unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10), sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4.

I. Die auf Grund dieser Bergpolizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. In Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Bergrevierbeamten obliegt, durch diese Beamte;
2. In Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Überwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;
3. Sofern einzelnen Besitzern die Überwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Überwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Abs. II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;
4. Im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch das Oberbergamt auf Widerruf. Es nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Digitized by Google

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5.

I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Bergpolizeiverordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6.

Die unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

§ 7.

I. Die unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Überdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven) und bei Zellstofflochern kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch das Manometer nicht auch durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampffaß muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase und Dämpfe versehen sein.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und derart, daß sie vom Dampffaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampfsässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist, als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampffasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampffaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8.

Die unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9.

I. An jedem unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffaß muß der Inhalt des Beschickungsraums — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und

Digitized by Google

der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. V festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Überdruck des Beschickungsraums — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampffaß sitzen.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10.

I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Überwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Änderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Bergpolizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Für solche Dampffässer, deren Prüfung und Untersuchung durch die Bergrevierbeamten bewirkt wird, genügen je zwei solcher Beschreibungen und Zeichnungen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampffaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampffaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt angekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden hat, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11.

I. Jedes unter diese Bergpolizeiverordnung fallende Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern, sowie solchen, zu denen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. I Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Autoklaven, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden sollen (§ 7 Abs. III), sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig

Digitized by Google

oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampffaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Über die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13.

I. Sofern die gemäß § 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen dem Bergrevierbeamten zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

V. Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14.

Die Betriebsunternehmer der unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15.

I. Jedes unter diese Bergpolizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) dem Bergrevierbeamten Mitteilung zu machen; dieser hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird. Wird die Untersuchung der Dampffässer durch die Bergrevierbeamten selbst vorgenommen, so hat der Betriebsunternehmer diesem von der Außerbetriebsetzung Mitteilung zu machen.

§ 16.

I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne-Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Digitized by Google

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist dieser bei der Druckprobe zu entfernen. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkte an.

VIII. Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel sind bei jeder Entfernung des Mantels oder des größeren Teils desselben der Druckprobe zu unterwerfen. Diese Kocher sind jedoch längstens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von dem Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen. Die Anerkennung dieser Werksbeamten erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 17.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampffasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18.

I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Bei dauernd beabsichtigter Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuche anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann der Bergrevierbeamte die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19.

I. Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20.

I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem zuständigen Bergrevierbeamten, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21.

In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Bergpolizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Dampffässer, die auf Grund älterer Bergpolizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, so lange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23.

I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von

Digitized by Google

den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrage kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

§ 24.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung seitens der mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen oder der mit der Wartung der Dampffässer betrauten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße das Oberbergamt, für ganze Gattungen solcher, der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26.

Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Clausthal am 7. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

Beschreibung
zur Anlegung . . . . . Dampffasse . . .

D . . . mitunterzeichnete . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort) . . . . . beabsichtig . . . Dampffaß . ., welche . . bestimmungsgemäß zu . . . . . verwendet werden soll . . ., auf dem Grundstücke . . . . . der Gemeinde (Stadt) . . . . . Kreis . . . . . aufzustellen, über welche . . nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — de . . Dampfsasse . . . Atmosphären Überdruck. Fassungsraum im Beschickungsraum — im Mantel — de . . Dampffasse . . . . . Liter.

   D . . . Dampffaß . . w rd . . . durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . Dampferzeuger . ., welche . . den Dampf zur Heizung de . . Dampffasse . . liefer . . . . Atmosphären Überdruck.

2. Zum Absperren de . . Dampffasse . . von der Dampfleitung ist . . . . . vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung . . . mm.
3. Sicherheitsventile:
   Zahl derselben . . . . . .
   Lichte Weite derselben . . .
   Belastungsart derselben . . .
   Stelle derselben . . . . . .
   . . . . . .
   . . . . . .
4. Manometer (Thermometer):
   Zahl derselben . . . . . .
   Stelle derselben . . . . . .
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden . . . . .
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . . Dampffasse . . vorhanden ist, besteht aus
   . . . . . .
   . . . . . .
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung . . . . eingeschaltet.
8. An de . . Dampffasse . . sind:
   a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — mit . . . Atmosphären Überdruck,
   b) der Fassungsraum des Beschickungsraums — des Mantels — mit . . . . . Litern,
   c) die Firma . . . . . in . . . . . als Verfertiger,
   d) die Zahl . . . . als laufende Anfertigungsnummer,
   e) das Jahr . . . . . als Zeit der Herstellung, durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit . . . am Dampfsaß befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers . . . . d . . . Dampfsaß . . mit . . . . . ausgerüstet.
10. Material d . Dampfsaß . . (Art, Güte, Dicke):
    . . . . . .
    . . . . . .
11. Zusammenfügung de . . Dampfsaß . . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:
    . . . . . .
12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen, falls die Zeichnung des Dampfsasses nicht hierüber Aufschluß gibt):
    . . . . . .
    . . . . . .
    . . . . . .
13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . . Dampffasse . .:
    . . . . . .
    . . . . . .
    . . . . . .

Digitized by Google

14. Besondere Bemerkungen:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

. . . . ., den . . . . . 19 . . . ., den . . . . 19 . .

D.. Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung.

. . . .
. . . .

Geprüft . . . . . den . . . . . 19 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in dreifacher Ausfertigung, dem zuständigen Sachverständigen (§ 4 der Bergpolizeiverordnung) Anzeige zu machen. Für solche Dampffässer, deren Prüfung und Untersuchung durch die Bergrevierbeamten bewirkt wird, genügen je zwei Ausfertigungen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen teils durch Unterstreichung des Zutreffenden, teils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zur Ergänzung zu benutzen.

Bescheinigung über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung . . . . . .
. . . . . .
ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am . . . . . das Dampffaß mit der Bezeichnung . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu
. . . . . .
verwendet werden soll, entspricht der beigefügten, mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Zeichnung, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Das Dampffaß, welches für einen höchsten Betriebsdruck von . . . . Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von . . . . Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von . . . . Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von . . . . Atmosphären Überdruck im Mantel widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild mit dem Stempel . . . . . versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben

a) die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

b) das verwendete Material . . . . . Siehe anliegende Bescheinigung.
. . . . . .
. . . . . .

c) Verstärkungen . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

d) Prüfung der Verschlüsse . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Bescheinigung über die Abnahmeprüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von . . . . Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von . . . . Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmte, von der Firma . . . . . zu . . . . . im Jahre 19 . . . angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer . . . . bezeichnete Dampffaß von . . Liter Inhalt des Beschickungsraums, und von . . . . . Liter Inhalt des Mantels ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu § 1. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Zu § 6. Es ist ein . . . . . vorhanden, welche . . . . . es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Digitized by Google

Zu § 7. An dem Dampffaß befinde . . sich . . . . . zuverläſſige . . . . Sicherheitsventil . . von . . . . Millimeter lichter Weite.

Die Belaſtung de . . Sicherheitsventil . . iſt mit Hilfe von . . . . . Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers ſo eingeſtellt, daß d . . . Ventil . . bei der feſtgeſetzten höchſten Betriebsſpannung von . . . . Atmoſphären Überdruck ſich öffne . .

Die Bauart, Abmeſſung und Belaſtung de . . Sicherheitsventil . . ſind aus nachſtehendem erſichtlich:

An dem Dampffaß befindet ſich ein zuverläſſiges Manometer — Thermometer —.

D . . . . Sicherheitsventil . . und das Manometer ſind ſo angebracht, daß ſie vorausſichtlich durch den Inhalt des Dampfſaſſes nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampfſaß vorhanden iſt, beſteht aus . . . . . .

In der Dampfzuleitung vor dem Dampfſaß iſt ein Druckverminderungsventil . . . eingeſchaltet, welches ſo eingeſtellt worden iſt, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht — höchſtens um . . . Atm. — über den genehmigten Betriebsdruck ſteigen kann.

Zu § 8. Am Dampffaß befindet ſich ein Kontrollflanſch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenſtehen.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der zuſtändige techniſche Sachverſtändige.

. . . . . .

Reviſionsbeſcheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. . . . . der Firma . . . . . in . . . . . einer . . . . . unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Friſt zur Beſeitigung der Mängel und zur Mitteilung an den zuſtändigen Sachverſtändigen: . . . . . .

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der zuſtändige techniſche Sachverſtändige.

. . . . . .

Dienſtvorſchriften für Dampffaßwärter.

Die mit der Wartung der Dampfſäſſer beauftragten Arbeiter ſind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen beſtimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampfſäſſer, die ſich nicht in gefahrloſem Zuſtande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbeſondere ſind folgende Vorſchriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampfſaſſes.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampfſaſſes zu unterſuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verſtopft ſind. Ganz beſondere Sorgfalt erfordert die Unterſuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichſt frei von Beſchädigungen ſind.

Die Dichtung der Verſchlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials ſorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verſchrauben der Verſchlußöffnungen ſind ſtets ſämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorſichtiger und gleichmäßiger Weiſe zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufſtecken von Rohren auf die Schlüſſel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverſchlüſſen oder Antreiben derſelben durch Hammerſchläge und dergl.) iſt verboten. Alle Schrauben ſind gleichmäßig ſtark und nicht ſtärker anzuziehen als zur Herſtellung der Dichtung erforderlich iſt.

4. Bei Verſchlüſſen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkſchrauben), Klammerverſchlüſſen und in Schlitze eingelegten Schrauben iſt feſtzuſtellen, daß durch die Sicherungen das Abrutſchen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagſcheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverſchlüſſen und Gelenkſchrauben iſt ſtreng zu beobachten, daß nur genau paſſende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verſchlußteile (z. B. abgenutzte, riſſige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder ſchlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

Digitized by Google

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampfabsperrventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer ꝛc.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Änderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf- bezw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaßwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 7 der Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfsässer.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigleiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten oder dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ord.) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 24 der Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfsässern, werden Übertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Gebührenordnung

zu der Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfsässern.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß M	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers M
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampfsässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung .	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe .	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung verbunden mit der Wasserdruckprobe . . .	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag . . .	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

   Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchungen mehrerer Dampfsässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird

Digitized by Google

für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A. B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.

6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmung der Bergpolizeibehörde in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen (§ 18) sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.

Erledigte Stellen.

421. Geeignete Bewerber um die infolge Todes erledigte Pfarrstelle zu Wollrode in der Klasse Melsungen haben ihre Meldungen durch Vermittelung ihrer zuständigen Metropolitane und Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 19. Mai 1908.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Werner.

422. Die 5. Schulstelle an der evangelischen Schule zu Fechenheim ist vom 1. August d. J. ab anderweit zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1400 M Grundgehalt neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung verbunden; der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 200 M.

Geeignete Bewerber wollen ihr Meldungsgesuch nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 5565.)

Cassel am 15. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

423. Die erste evangelische Schulstelle in Wattenbach, Landkreis Cassel, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist zum 1. Juli d. J. anderweitig zu besetzen.

Die Stelle ist ausgestattet mit 1200 M Grundgehalt, 150 M Einheitssatz der Alterszulage, 150 M Vergütung für den Kirchendienst, neben freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Juni d. Js. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege direkt bei uns einreichen. (B. Nr. 5873.)

Cassel am 25. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

424. Die zweite Schul- und reformierte Küsterstelle an der evangelischen Volksschule in Münchhausen ist sofort anderweitig zu besetzen.

Mit der Stelle sind 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für den Kirchendienst und freie Dienstwohnung oder entsprechende Mietsentschädigung verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen spätestens bis zum 8. Juni d. Js. direkt bei uns einreichen. (B. 5875.)

Cassel am 15. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

425. Die erste evangelische Schulstelle zu Wohra, Kreis Kirchhain, ist vom 1. Mai 1908 ab anderweitig zu besetzen.

Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden. Sie ist ausgestattet mit 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für den Kirchendienst, 120 M Einheitssatz der Alterszulage, sowie freier Dienstwohnung, oder entsprechender Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Juni d. J. direkt bei uns einreichen. (B. 6270.)

Cassel am 26. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

426. Der Förster Kuba zu Forsthaus Wüstekirche, Oberförsterei Niederbeisheim, tritt zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand.

Die Försterstelle Wüstelirche ist von da ab anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni d. J. an die Regierung zu richten.
(O. F. W. Nr. 2068a.)

Cassel am 20. Mai 1908.

Königliche Regierung.

427. Bureaugehilfe,
mit Rechenarbeiten vertraut, wird zum alsbaldigen Eintritt gesucht. Selbstgeschriebene Meldungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen einzureichen.

Königliche Spezial-Kommission
Witzenhausen.

428. Für die Königl. Forstkasse zu Fulda wird ein eingearbeiteter **Kassengehilfe,** zum Eintritt sogleich, für dauernd gesucht. Gehaltsanspr. unter Eins. v. Zeugnisabschriften.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 22.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juni 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummern 23—26 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 19—22 der Gesetzsammlung. S. 161/162. Steuerfreie Verwendung von Tabak zur Herstellung von Tabaklauge. Löschungsquittungen über eingezahlte Renten-Ablösungskapitalien. Einpfarrungsurkunde, betreffend das Forstdienstgehöft Podbielski. S. 162. Ernennung eines Wahlkommissar-Stellvertreters für den III. Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel). Viehseuchen. Ergänzung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Beschädigungen der Telegraphenanlagen. Errichtung von Telegraphenanstalten. Niederlassung des Marktscheiders Fritz Schneider zu Clausthal. S. 163. Voranschlag für das Etatsjahr 1908 und Ergebnisse der Verwaltung des Bezirksverbandes vom Etatsjahr 1906. S. 164—167. Aufgebot eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. S. 167/168. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 168.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 18. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 23 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3460 das Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betreffend die von Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben, vom 10. März 1908, und unter

Nr. 3461 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. XXXV d in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. Mai 1908.

Die am 18. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 24 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3462 das Gesetz, betreffend Änderung des Börsengesetzes, vom 8. Mai 1908.

Die am 23. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 25 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3463 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3464 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3465 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3466 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3467 das Gesetz wegen Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 329), vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3468 das Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907 (Reichsgesetzbl. S. 73), vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3469 das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichsgesetzblatt S. 369), vom 18. Mai 1908, und unter

Nr. 3470 das Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer, vom 18. Mai 1908.

Die am 25. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 26 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3471 das Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3472 das Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908, und unter

Nr. 3473 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, vom 14. Mai 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 22. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 19 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10889 das Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908, und unter

Nr. 10890 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Hannover, Münster i. Westf., St. Johann-Saarbrücken und Mainz, vom 10. Mai 1908.

Die am 27. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 20 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10891 das Quellenschutzgesetz, vom 14. Mai 1908.

Die am 29. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 21 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10892 das Eisenbahnanleihegesetz, vom 14. Mai 1908.

Digitized by Google

Die am 29. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 22 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10893 das Gesetz, betreffend die weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund, vom 10. Mai 1908, unter

Nr. 10894 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Strehlitz und Krappitz, vom 14. Mai 1908, und unter

Nr. 10895 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Rees und Wesel, vom 14. Mai 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

429. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 2. April 1908 — § 302 der Protokolle — beschlossen hat:

1. Die Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 erhält hinter § 19 nachstehenden Zusatz:

„§ 19a.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abzusehen, wenn der Tabak unter amtlicher Aufsicht zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet wird und die gewonnene Lauge sowie die verbliebenen Rückstände (entlaugte Blätter usw.) entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genußmittel unbrauchbar gemacht werden."

2. Als Unbrauchbarmachung im Sinne der Ziffer 1 ist bezüglich der bei der Tabaklaugebereitung verbleibenden Rückstände (der entlaugten Blätter usw.) die Zerkleinerung und demnächstige Vermischung mit Jauche und dergleichen, bezüglich der Tabaklauge die Vermischung der fertigen Lauge mit Karbolsäure anzusehen. Die Menge und Beschaffenheit der zu verwendenden Karbolsäure bestimmt der Reichskanzler.

3. Auf die Fabriken, die inländischen Tabak steuerfrei zu Tabaklauge verarbeiten, finden die §§ 1 bis 9, 12, 13 des Regulativs für die Tabaklaugefabriken in Bremen (Anlage B der Bundesrats-Drucksache Nr. 97 von 1888) sinngemäße Anwendung.

Auf Grund der Ziffer 2 des vorstehenden Bundesratsbeschlusses hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß zur Unbrauchbarmachung der Tabaklauge rohe Karbolsäure zu verwenden ist, die durch Zusatz von Natronlauge löslich gemacht worden ist.

Die Mischung soll mindestens 50 v. H. Phenol oder dessen Homologen, berechnet als Phenol ($C_6 H_5 O H$) und 10 v. H. Natriumhydroxyd ($Na O H$) enthalten.

Je 100 kg Tabaklauge sind mit 2 kg dieses Gemisches zu verrühren.

Vor der erstmaligen Verwendung ist das Gemisch, das sich längere Zeit hält, auf seine vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei bei der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin NW. 6, Luisenstraße 32. Zur Vornahme der Untersuchung sind 100 ccm des Gemisches an die Prüfungsstelle einzusenden. (Zu vergleichen Reichs-Zentral-Blatt für 1908 Seite 173.)

Cassel am 30. Mai 1908.

Königliche Oberzolldirektion
für die Provinz Hessen-Nassau und die
Hohenzollernschen Lande.

430. Die Löschungsquittungen über die bis zum 31. März 1908 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster am 25. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Honert.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

431. Einpfarrungs-Urkunde. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1.

Das Forstdienstgehöft Podbielski im Gutsbezirke Oberförsterei Haste, Kreis Grafschaft Schaumburg, wird in die evangelische Kirchengemeinde Hohnhorst, Diözese Grafschaft Schaumburg, eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Cassel, den 9. Mai 1908.
Königliches Konsistorium.
In Vertretung:
Werner.

Cassel, den 15. Mai 1908.
Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) Fliedner.

(Nr. 4507.) (B. 5908.)

Digitized by Google

432. Gemäß § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (G. S. S. 205 und Amtsblatt für 1867 S. 793) über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und des § 23 des Wahlreglements vom 14. März 1903 / 20. Oktober 1906 (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt Nr. 4 vom 23. Januar 1907) habe ich den Bürgermeister Jochmus hier zum Stellvertreter des Wahlkommissars, Oberbürgermeister Müller hier, für den 3. Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) für den Fall seiner Behinderung ernannt. (A I. 2428.)

Cassel am 25. Mai 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

433. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Ochshausen, Oberzwehren, Sandershausen, Niederzwehren, Oberkaufungen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg.

Kreis Gelnhausen: Kassel, Mernes, Eidengesäß, Wittgenborn, Leisenwald, Lieblos, Hettersroth.

Landkreis Hanau: Rüdigheim, Niederdorfelden, Langendiebach, Eichen, Roßdorf.

Kreis Hofgeismar: Niedermeiser, Gottsbüren, Immenhausen.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Rotenburg: Oberthalhausen.

Kreis Schlüchtern: Bellings.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Oberschönau.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

Kreis Ziegenhain: Holzburg. (A III. 2474.)

Cassel am 30. Mai 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

434. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 23. März d. J., A II. 2385, (Regierungsamtsblatt Seite 77), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Reichs-Eisenbahnamt unter dem 7. d. Mts. beschlossene Ergänzung der Nr. XXXVd in der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 7. d. Mts., R.-G.-Bl. S. 181) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

(A II. 4497/08.)

Cassel am 28. Mai 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Hoche.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

435. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig teils vorsätzlich (Zertrümmern der Isolatoren durch Steinwürfe ꝛc.), teils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zugleich wird demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Täter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 M hiermit zugesichert.

Cassel am 11. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

436. In Altenvers und Damm im Kreise Marburg, Himmelsberg, Roßdorf und Kleinseelheim im Kreise Kirchhain, Rüdigheim, Kreis Hanau, Berge und Neuenrode im Kreise Witzenhausen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlichen Fernsprechstellen in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

437. Im hiesigen Oberbergamtsbezirk hat sich der konz. Markscheider Fritz Schneider zu Clausthal niedergelassen.

Clausthal am 22. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt. J. V.: Symphor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

438. Voranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1908 (1. April 1908 bis 31. März 1909).

Titel	A 1. Ordentliche Einnahmen	Betrag ℳ	₰
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Zinsen von Kapitalbeständen	851000	—
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	—	—
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund:		
	a) des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—
	b) „ „ vom 2. Juni 1902	362589	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	136000	—
VI.	Beiträge einzelner Anstalten und Verwaltungszweige zu den Kosten der Zentral-Verwaltung	173660	—
VII.	Ablieferung der Überschüsse der Landeskreditkasse und der Leihanstalten	330810	—
VIII.	Bezirkssteuer	843540	—
IX.	Sonstige Einnahmen	5428	—
X.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
XI.	Auf kurze Kündigung aufgenommene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Einnahmen	3989540	—

Titel	A 2. Ordentliche Ausgaben	Betrag ℳ	₰
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	55000	—
II.	Ständische Verwaltung	283277	—
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Anstalten	881247	—
IV.	Zur Fürsorge für das Blindenwesen	3400	—
V.	Kosten der Armenpflege	295296	—
VI.	„ „ Fürsorgeerziehung Minderjähriger	204000	—
VII.	„ der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterhaltung des Wegebaues	1562233	—
VIII.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeits-Anstalten bezw. zum Unterhalt von Pfleglingen in solchen	13500	—
IX.	Für Kunst und Wissenschaft, sowie zur Unterstützung der Landwirtschaft und Fischerei	65400	—
X.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	60000	—
XI.	Zur Verteilung:		
	a) zur Durchführung der Kreisordnung an die Landkreise des Regierungsbezirks	89833	—
	b) an leistungsschwache Kreise und Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1902	211177	33
XII.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	60597	—
XIII	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	—	—
XIV.	Dispositionsfonds	200000	—
XV.	Einmalige ordentliche Ausgaben:		
	1. für Umbauten und bauliche Verbesserungen	—	—
	2. für sonstige Anschaffungen	—	—
XVI.	Sonstige Ausgaben	4579	67
XVII.	Angelegte Kapitalien	—	—
XVIII.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Ausgaben	3989540	—
	Die Einnahmen betragen	3989540	—
	Vergleicht sich!	—	—

Digitized by Google

Titel	B 1. Außerordentliche Einnahmen	Betrag ℳ	₰
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—	—
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Überschüsse des Bezirksverbandes	—	—
IV.	Zuschuß des Bezirksverbandes	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	440000	—
VI.	Aufgenommene Kapitalien	796300	—
VII.	Eingegangene und zurückgezahlte Kapitalien des Fonds für den Ankauf von Grundstücken, sowie Zinsen von diesen Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	1236300	—

Titel	B 2. Außerordentliche Ausgaben.	Betrag ℳ	₰
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	100177	78
II.	Ablieferung an den Bezirksverband	—	—
III.	Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben	1136050	—
IV.	Sonstige Ausgaben	72	22
V.	Angelegte Kapitalien:		
	a) im allgemeinen	—	—
	b) zum Ankauf von Grundstücken und Wertpapieren des besonderen Grundstücksfonds	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	1236300	—
	Die Einnahmen betragen	1236300	—
	Vergleicht sich!	—	—

Die vorstehenden in der Sitzung des Kommunallandtags vom 19. Mai d. J. genehmigten Voranschläge werden in Gemäßheit des § 74 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 veröffentlicht.

Cassel am 21. Mai 1908. Der Landeshauptmann in Hessen: Freiherr Riedesel.

439. Nachdem der Kommunallandtag die Rechnungen des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel sowie der Anstalten desselben für das Etatsjahr 1906 für abgehört erklärt hat, wird in Gemäßheit des § 77 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 nachstehender Auszug über die Ergebnisse der Verwaltung des Bezirksverbandes vom Etatsjahre 1906 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Ergebnisse über die Verwaltung der hier nicht aufgeführten Anstalten und Verwaltungszweige des Bezirksverbandes bereits nach dem Final-Abschluß des Etatsjahres 1906 in dem Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

Cassel am 21. Mai 1908. Der Landeshauptmann in Hessen: Freiherr Riedesel.

Ordentliche Einnahmen

Titel	Bezeichnung	Betrag ℳ	₰
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	315627	14
II.	Zinsen von Kapitalien	848547	75
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	4	—
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund:		
	a) des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—
	b) „ „ „ 2. Juni 1902	362589	—
	Zu übertragen	2813280	89

Digitized by Google

Noch Ordentliche Einnahmen.

Titel	Bezeichnung	Betrag ℳ	₰
	Übertrag .	2813280	89
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	119648	05
VI.	Beiträge einzelner Anstalten und Verwaltungszweige zu den Kosten der Zentral-Verwaltung	143260	36
VII.	Ablieferung der Überschüsse	236806	78
VIII.	Bezirkssteuer	616645	04
IX.	Sonstige Einnahmen	7280	42
	Hauptbetrag aller Einnahmen .	3936921	54

Ordentliche Ausgaben

Titel	Bezeichnung	Betrag ℳ	₰
I.	Überzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ständische Verwaltung:		
	A. Provinziallandtag bezw. Provinzialrat	792	96
	B. Kommunallandtag	8730	20
	C. Landesausschuß	4862	64
	D. Zentral-Verwaltung (Persönliche und sachliche Ausgaben)	263628	97
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	662492	64
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt zu Homberg	88029	98
V.	Zur Fürsorge für das Blindenwesen	3413	60
VI.	Kosten der Armenpflege	279701	82
VII.	„ „ Fürsorgeerziehung Minderjähriger	172947	76
VIII.	Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken:		
	A. der Landesbibliothek Cassel	42449	36
	B. „ „ Fulda	11301	60
IX.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterhaltung des Wegebaues	1503679	88
X.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten	11100	—
XI.	Für Kunst und Wissenschaft, kunstgewerbliche Anstalten und Schulen, bezw. Unterhaltung von Pfleglingen in solchen	27653	67
XII.	Zur Unterhaltung landwirtschaftlicher Lehranstalten und Zwecke, sowie des Casseler Fischerei-Vereins	28460	—
XIII.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	60000	—
XIV.	Zur Verteilung:		
	A. zur Durchführung der Kreisordnung an die Landkreise des Regierungsbezirks	89833	—
	B. an leistungsschwache Kreise und Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1902	228657	07
XV.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	33504	—
XVI.	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	108604	19
XVII.	Dispositionsfonds	604	63
XVIII.	Einmalige ordentliche Ausgaben	—	—
XIX.	Sonstige Ausgaben	6533	98
	Hauptbetrag aller Ausgaben .	3636981	95
	Die Einnahmen betragen .	3936921	54
	Bleibt Bestand .	299939	59

Digitized by Google

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben

Titel	Bezeichnung	Betrag M	₰
	A. Außerordentliche Einnahmen.		
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—	—
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Überschuß des Bezirksverbandes	108604	19
IV.	Zuschuß des „	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	187000	—
VI.	Aufgenommene Kapitalien	554200	—
VII.	Eingegangene und zurückgezahlte Kapitalien des Fonds für den Ankauf von Grundstücken, sowie der Zinsen von diesen	10636	10
	Hauptbetrag der Einnahmen	860440	29
	B. Außerordentliche Ausgaben.		
I.	Überzahlung aus der vorigen Rechnung	111711	80
II.	Ablieferung an den Bezirksverband	—	—
III.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	542923	93
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
V.	Angelegte Kapitalien	10428	69
	Hauptbetrag der Ausgaben	665064	42
	Die Einnahmen betragen	860440	29
	Mithin Bestand	195375	87

440. Das auf den Namen des Louis Achenbach aus Maden lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 18973 über 2452,91 M ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt, das Sparkonto gelöscht und dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 30. Mai 1908.

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse.
gez. Kleim. A. Metz. Koch.

Erledigte Stellen.

441. Die nachbezeichneten erledigten Schulstellen sind zu besetzen:

Anm. Die mit einem *) versehenen Lehrerstellen sind mit Kirchendienst verbunden.

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung M	Diensteinkommen: Alterszulage M	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung M	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen bis zum	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen an
Gelnhausen	Stadt Gelnhausen	ev.	Rektor	1800	180	400	1. 10. 08	1. 7. 08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
Kirchhain	Schiffelbach	„	1. Lehrer *)	1290	120	D. W.	1. 7. 08	15. 6. 08	
Schlüchtern	Hintersteinau	„	1. Lehrer *)	1300	120	„	„	„	

Cassel am 1. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

442. Der Förster Becker zu Vaake, Oberförsterei Gahrenberg, ist am 17. Mai 1908 gestorben.

Die Försterstelle Vaake ist vom 1. September d. J. ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 2347.)

Cassel am 25. Mai 1908.

Königliche Regierung.

443. Dem Förster Simon zu Michelsrombach in der Oberförsterei Fulda ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Quentel, Oberförsterei Eiterhagen, übertragen worden.

Die Försterstelle Michelsrombach, Oberförsterei Fulda, ist vom 1. Juli d. J. ab zu besetzen.
(O. F. W. Nr. 2125.)

Cassel am 29. Mai 1908.

Königliche Regierung.

444. Dem Hegemeister Apel zu Lüdersdorf in der Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Anzefahr, Oberförsterei Rauschenberg, übertragen worden.

Die Försterstelle Lüdersdorf, Oberförsterei Rotenburg-West, ist vom 1. Juli d. J. ab zu besetzen.
(O. F. W. Nr. 1984.)

Cassel am 29. Mai 1908.

Königliche Regierung.

445. Die Kommunalförsterstelle in Oberurff in der Oberförsterei Densberg soll zum 1. Juli d. J. neu besetzt werden.

Gehalt 900 M und 12 rm Hartbrennholz, nach Ablauf des Probejahres 1000 M, von da ab steigend alle 3 Jahre um 100 M bis zum Höchstbetrage von 1400 M.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A wollen ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche umgehend bei mir einreichen.

Die feste Anstellung erfolgt nur dann, wenn die Bewerber die schriftliche Erklärung abgeben, ihre Forstversorgungsansprüche durch die Anstellung als erfüllt zu betrachten.

Schönstein, Post Jesberg, am 19. Mai 1908.

Der Oberförster Borchers.

446. Zum sofortigen Eintritt wird ein **tüchtiger Hilfsschreiber** gesucht.

Witzenhausen am 30. Mai 1908.

Königliches Amtsgericht.

Berichtigung zu Nr. 21, S. 131 (Nr. 399). Bei Ausschreibung der Schulstelle in Hesserode, Kr. Melsungen, muß es heißen

anstatt 1000 M Grundgehalt: 1100 M
u. „ 120 M Alterszulage: 130 M.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Feußner zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät,

der Landgerichtsrat Wege hier zum Landgerichtsdirektor hier,

die Gerichtsassessoren Krenzien zu Wiesbaden zum Amtsrichter in Cassel, Kunisch zu Biedenkopf zum Amtsrichter in Borken, Sunkel zu Schmalkalden zum Amtsrichter in Ziegenhain,

der Referendar Wilhelm Friedrich zum Gerichtsassessor,

der Referendar Dr. Herrmann zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Pitz in Marburg, Iber in Cassel und Hauptfleisch in Marburg zu Referendaren,

der Rechtskandidat Konrad Langerhans aus Celle zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Hess. Oldendorf,

der Bureauhilfsarbeiter, frühere Zahlmeister-Aspirant Kinzel zum Theatersekretär bei der Intendantur der Königlichen Schauspiele in Cassel,

der bisherige Forstaufseher Aulich zu Frankenhain, Oberförsterei Meißner, vom 1. Mai d. J. ab zum Förster o. R.,

der Heizer Schaub zum Polizeiboten bei der Polizeiverwaltung hier,

der Sparkassenrendant Volland zu Rauschenberg zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rauschenberg,

an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Hauk der Schöffe, Gutsbesitzer Walkhoff in Jesberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jesberg,

an Stelle des Bürgermeisters Söffker in Rohden der Landwirt Wilhelm Meier II in Segelhorst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Segelhorst,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Peters der jetzige Bürgermeister Simon zu Somborn zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Somborn.

Übertragen: dem Ober-Postsekretär a. D. Bindewald aus Darmstadt die Verwaltung einer Ober-Postkassenbuchhalterstelle in Cassel.

Versetzt: der Amtsrichter Murray in Bialla an das Amtsgericht in Arolsen,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretär Kaiser in Weyhers an das Amtsgericht in Fulda,

der Gerichtsvollzieher Seidel in Ziegenhain an das Amtsgericht in Elberfeld.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 10. Juni 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummer 27 des Reichsgesetzblatts. Postanweisungsverkehr mit Palau (Palau Inseln). Zahlung von Militärpensionen ꝛc. im Girowege. S. 169/170. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 171/172. Viehseuchen. Verlosung von Pferden ꝛc. in Breslau. Ausweisung von Ausländern. Grundstücks-Umgemeindung. S. 172/173. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Mai. S. 173. Errichtung von Telegraphenanstalten. Rechnungs-Ergebnisse der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im Bezirksverband Cassel. Einziehung eines Wegeteiles in der Gemarkung Rotenburg a/F. S. 174. Rechnungsabschluß der Sparkasse Borken. Beamtenpersonal-Nachrichten. Berichtigung. S. 175.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 30. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 27 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3474 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Börsengesetzes, vom 27. Mai 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

447. Vom 1. Juni ab sind im Verkehr mit Palau (Palau Inseln) Postanweisungen bis zu 800 M zulässig. Die Gebühren sind die gleichen wie für den inneren deutschen Verkehr.

Berlin W. 66, am 27. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

448. Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers (Reichs-Schatzamt) wird, entsprechend dem in der Reichszivilverwaltung eingeführten Verfahren, für das Gebiet des Militärpensions- usw. Wesens folgendes bestimmt:

1. Den Empfängern der vierteljährlich oder monatlich zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, fortlaufenden Unterstützungen, Erziehungs- und sonstigen Beihilfen, wird versuchsweise gestattet, sich ihre Bezüge im Girowege zuführen zu lassen, sofern sie bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhaus ein Konto haben und die fälligen Beträge dem Bankhaus in voller Summe überwiesen werden, eine teilweise Barzahlung also nicht erfolgt.
2. Die Überweisung hat an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses zu erfolgen.
3. Bankkonteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse beziehen, können die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.
4. Über die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten alsbald nach Gutschrift des Betrags auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse in Gemäßheit der Bestimmungen über die „Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen vom 13. September 1900" abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Reichskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

   Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle aus der Militärwitwenkasse zahlbaren Pensionen gleichmäßige Anwendung.
5. Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach den nachfolgenden Mustern I und II zu stellen. Formulare hierzu sind unentgeltlich zu verabfolgen.

(Nr. 1419/3. 08. C 2.)

Berlin W. 66, am 6. Mai 1908.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
v. Vallet des Barres.

An
sämtliche Königliche Regierungen,
das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen,
die Königliche Intendantur XIV. Armeekorps,
die Königliche General-Militärkasse (Militär-Pensionskasse),
das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin.

Digitized by Google

Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

Muster I.

(Für Bezüge aus der Reichskasse.)

Die . . . . . ersuche ich, die mir vierteljährlich — monatlich — zustehenden Bezüge an . . . . . vom 1. . . . . J. ab bis auf weiteres . . . . . M de . . [1]) . . . . . zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrags vorschriftsmäßige Quittung — im Januar, März Jahresquittung — einzusenden.

[1]) Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

Das [2]) . . . . . hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte.

[2]) Bezeichnung des Bankhauses.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

N. N.

(Vor- und Zuname sowie Angabe der Dienststellung des Pensionärs, Wartegeldempfängers oder bei Hinterbliebenen des verstorbenen Ehemannes oder Vaters.)

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

N. N.

(Unterschrift des Bankhauses.)

Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

Muster II.

(Für Bezüge aus der Preußischen Militär-Witwenkasse — versicherte Pensionen —.)

Witwen-Nr. . . . . .

Die [1]) . . . . . ersuche ich, die mir halbjährlich — 1. Januar und 1. Juli — zustehende Witwenpension vom 1. . . . . J. ab bis auf weiteres de . . [2]) . . . . . zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrages vorschriftsmäßige Quittung — im Juli amtlich beglaubigte Jahresquittung — einzusenden.

[1]) Bezeichnung der zahlenden Kasse.

[2]) Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

D . . . . [3]) . . . . . hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstermin nicht erleben sollte.

[3]) Bezeichnung des Bankhauses.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

[4]) . . . . . geborene . . . . . .

[4]) Vor- und Familiennamen.

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

[5]) . . . . . .

[5]) Bezeichnung und Unterschrift des Bankhauses.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

449. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlasse ich in Ergänzung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser vom 27. Februar 1907 für die Dauer der Bauarbeiten an der Eisenbahnbrücke über die Weser unterhalb Nienburg (km 271,74) folgende Polizeiverordnung:

§ 1.

Während der Bauarbeiten an der Brücke darf nur die auf der linken (westlichen) Stromseite in der Rüstung befindliche Öffnung von 20 m lichter Weite benutzt werden. Diese Öffnung von 20 m ist bis zur Höhe von 3,40 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstande = + 4,84 m am Pegel zu Nienburg vorhanden. Bei Wasserständen über + 4,24 m am Pegel zu Nienburg ist eine geringere Durchfahrtshöhe als 4 m vorhanden.

§ 2.

Etwa 1,2 km oberhalb der Brückenbaustelle bei km 270,5 und etwa 1,0 km unterhalb der Brückenbaustelle bei km 272,7, wo sich geeignete Ankerplätze befinden, werden nach § 37 der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser vom 27. Februar 1907 am Ufer die vorschriftsmäßigen Signale aufgestellt zur Bezeichnung, daß hier eine Stromenge vorhanden ist. Von diesen Signalen ab müssen die Schiffe langsam fahren und ihre Annäherung mit Dampfpfeife, Sirene, Glocke oder Nebelhorn anzeigen. Flöße müssen bei diesen Signalen anhalten; ihre Führer haben vor der Weiterfahrt die Genehmigung hierzu auf der Baustelle einzuholen.

An der Brückenbaustelle selbst, mitten über der Durchfahrtsöffnung ist ein Signalmast errichtet. 2 an dem Maste übereinander angebrachte rote Körbe sperren die Durchfahrt. Die Schiffe haben solange beizulegen, bis die Durchfahrt durch Niederlassen der Körbe freigegeben wird.

§ 3.

Bei Nacht und bei Nebelwetter ist die Durchfahrt überhaupt verboten. Nur einzeln fahrende Dampfer dürfen in klarer Nacht hindurchfahren, wenn die Schiffahrtsöffnung, wie folgt, gekennzeichnet ist: mitten über der Durchfahrtsöffnung 2 weiße Lichter, die ineinander gesehen die Durchfahrtsrichtung angeben; in der Durchfahrtsöffnung an jeder Seite Seitenlichter und zwar in der Fahrtrichtung links rotes Seitenlicht, rechts grünes Seitenlicht. Ist auch für einzeln fahrende Dampfer die Durchfahrt gesperrt, so sind statt der sämtlichen vorerwähnten Lichter an dem Mast über der Schiffahrtsöffnung 2 rote Lichter übereinander an den Signalmasten oberhalb und unterhalb der Brückenbaustelle je ein rotes Licht gehißt.

§ 4.

Schleppdampfer dürfen die Brückenbaustelle talwärts nur mit einem, bergwärts nur mit höchstens zwei Anhängern durchfahren. Die Durchfahrt von leeren Schiffen und von Flößen bei Sturm ist überhaupt verboten.

Die zu Tal fahrenden Fahrzeuge müssen mindestens einen zum Anhalten genügend schweren Heckanker führen und jederzeit wurfbereit halten. Bei Wasserständen von + 1,50 m am Nienburger Pegel und darüber ist zur Durchfahrt durch die Brückenöffnung der auf der Baustelle in den Tagesstunden bereitliegende Dampfer zur Hilfeleistung in Anspruch zu nehmen. Ist der Dampfer etwa nicht bereit, so müssen die Fahrzeuge vorläufig beilegen.

§ 5.

Die Schiffer (Flößer) haben den Anordnungen des bauleitenden Beamten und dessen Beauftragten unweigerlich Folge zu leisten, ebenso den Anordnungen etwaiger an den Signalmasten ober- und unterhalb der Brücke (§ 2) aufgestellten Posten. Sollten sie den Zuruf dieser Posten nicht verstehen, so haben sie ihr Fahrzeug sofort anzuhalten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, abgesehen von dem Ersatz des verursachten Schadens, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hannover am 3. Juni 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

450. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Buchstabe A zu 3000 M: Nr. 216. 633. 712. 744. 968.

2. Buchstabe B zu 1500 M: Nr. 340. 560. 606. 614.

3. Buchstabe C zu 300 M: Nr. 23. 162. 591. 594. 652. 761. 943. 1450. 1488. 1622. 1925. 2041. 2077. 2278. 2458. 3290. 3398. 3427. 3653. 3671. 4171. 4249. 4343.

4. Buchstabe D zu 75 M: Nr. 76. 391. 423. 521. 558. 750. 1099. 1187. 1225. 1549. 1865. 2161. 2758. 2759. 2804. 3085. 3109. 3707. 3729. 3780. 3859. 3865.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapital-

Digitized by Google

betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe IV Nr. 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1908 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 % Hessen-Nassauischen Rentenbriefe

aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1899: Lit. D Nr. 1502.
b) 1. April 1902: Lit. C Nr. 4265.
c) 1. Oktober 1903: Lit. D Nr. 442.
d) 1. April 1904: Lit. D Nr. 3619. 3620.
e) 1. Oktober 1904: Lit. D Nr. 540.
f) 1. Oktober 1905: Lit. C Nr. 2462. Lit. D Nr. 2378.
g) 1. April 1906: Lit. A Nr. 566,

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 18. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

451. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Schmalkalden.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Ochshausen, Sandershausen, Niederzwehren, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg.

Kreis Gelnhausen: Kassel, Wittgenborn, Leisenwald, Lieblos, Hettersroth, Geißlitz.

Landkreis Hanau: Rüdigheim, Niederdorfelden, Langendiebach, Eichen, Roßdorf.

Kreis Hofgeismar: Niedermeiser, Gottsbüren, Immenhausen.

Kreis Melsungen: Melgershausen.

Kreis Rotenburg: Oberthalhausen.

Kreis Schlüchtern: Bellings.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Oberschönau.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

Kreis Ziegenhain: Holzburg. (A III. 2567.)

Cassel am 6. Juni 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

452. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. v. Mts. (Nr. II b. 2226) dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen zu Breslau die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 3953 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst d. J. in Breslau stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 4473.)

Cassel am 5. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

453. Das am 23. Februar 1907 (Amtsblatt S. 72) veröffentlichte Verzeichnis der Grenzpolizeibehörden und der Reichsgrenzstationen, nach denen gemäß den vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, ist wie folgt ergänzt worden:

V. Bei Ausweisungen nach Österreich-Ungarn.

26a. Hof (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Oberfranken) das Bezirksamt Hof.

36a. Füssen (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg) das Bezirksamt Füssen.

36b. Kempten (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg) das Bezirksamt Kempten. (A II. 4795/08.)

Cassel am 5. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Boffart.

454. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 21. April d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897

455. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Mai 1908. (A II. G. Nr. 768.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ ₰	Speisebohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eßkartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Kramm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Rindfleisch: im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eßbutter ℳ ₰	Schock Stroh 600 kg = ℳ ₰
1.	Cassel	20 69	19 90	18 19	16 20	23 —	27 —	50 —	6 50	5 12	— —	7 44	140 60	1 65	1 55	1 60	1 60	1 55	1 70	2 60	3 83
2.	Fritzlar	21 —	20 —	19 —	19 —	38 —	40 —	45 —	4 —	6 —	3 —	8 —	140 —	1 50	1 40	1 40	1 40	1 50	1 70	2 40	3 60
3.	Fulda	20 60	20 10	18 50	16 —	43 —	45 —	72 50	7 60	5 25	4 75	6 50	145 —	1 60	1 52	1 45	1 45	1 45	1 85	2 60	3 90
4.	Hanau	21 43	19 72	19 69	17 16	19 —	24 72	40 —	5 88	4 89	3 84	6 90	130 50	1 70	1 55	1 80	1 53	1 50	2 10	2 63	3 90
5.	Hersfeld	20 50	20 50	17 50	16 50	33 —	38 —	50 —	6 50	6 50	4 50	7 25	150 —	2 —	1 50	1 40	1 50	1 60	1 80	2 20	3 60
6.	Hofgeismar	19 90	19 86	— —	16 03	38 —	38 —	59 —	6 —	4 93	— —	6 79	150 —	1 50	1 50	1 35	1 40	1 50	1 80	2 50	3 60
7.	Marburg	22 25	20 —	20 —	17 50	25 50	37 50	54 —	6 50	6 50	5 50	7 50	146 —	1 56	1 30	1 57	1 53	1 70	1 80	2 56	3 62
8.	Rotenburg	20 72	20 28	17 82	16 92	37 —	31 —	54 —	7 25	6 15	4 20	7 20	160 —	1 80	1 60	1 40	1 60	1 60	2 20	2 60	3 30
	Summe	167 09	160 36	130 70	135 31	256 50	281 22	424 50	50 23	45 34	25 79	57 58	1162 10	13 31	11 92	11 97	12 01	12 40	14 95	20 09	29 35
	Durchschnittsbetrag	20 89	20 05	18 67	16 91	32 06	35 15	53 06	6 28	5 67	4 30	7 20	145 26	1 66	1 49	1 50	1 50	1 55	1 87	2 51	3 67

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen ℳ ₰	Gersten- Graupe ℳ ₰	Gersten- Grütze ℳ ₰	Buchweizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee Java-, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweineschmalz ℳ ₰
1.	Cassel	— 32	— 33	— 60	— 44	— 62	— 59	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 65
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 35	— 26	— 44	— 39	— —	— 48	— 32	— 49	2 20	2 80	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 38	— 34	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 24	1 60
6.	Hofgeismar	— 37	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 50
7.	Marburg	— 38	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 57	2 50	2 80	— 22	1 70
8.	Rotenburg	— 39	— 39	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 50	— 22	1 60
	Summe	2 94	2 67	3 97	3 20	2 03	4 36	3 27	4 13	19 70	22 60	1 68	13 20
	Durchschnittspreis	— 37	— 33	— 50	— 40	— 51	— 55	— 41	— 52	2 46	2 83	— 21	1 65

Cassel am 6. Juni 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

---

die Grundstücksparzelle zum Kartenblatt 4 zur Parzelle 126/69 ꝛc. der Gemarkung Horas in Größe von 2 a 66 qm aus dem Gemeindebezirk Horas ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Niesig einverleibt worden, während die Parzelle zum Kartenblatt 2 zur Parzelle 415/9 ꝛc. der Gemarkung Niesig in Größe von 2 a 62 qm aus dem Gemeindebezirke Niesig ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Horas zugeteilt worden ist. (A IV. 1372.)

Cassel am 31. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

456. In Breitzbach im Kreise Eschwege, Kleinalmerode, Ermschwerd und Unterrieden im Kreise Witzenhausen, Langenberg (Rhön), im Forsthaus Sandberg im Kreise Gersfeld und in Rimmels im Kreise Hünfeld sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlichen Fernsprechstellen in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 5. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

457. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde 2c. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1907 veröffentlicht.

Cassel am 25. Mai 1908. Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel		Wirkliche Einnahme und Ausgabe für Pferde 2c. Stück	ℳ	₰	für Rindvieh Stück	ℳ	₰	Rückstände für Pferde 2c. ℳ	₰	für Rindvieh ℳ	₰	Bemerkungen
	A. Einnahme.											
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	125	40	—	—	—	—	—	—	—	Im Jahre 1907 ist für Pferde 2c. eine einfache Abgabe von 20 Pf. für das Stück und für Rindvieh eine dreifache Abgabe in Höhe von 15 Pf. für das Stück erhoben worden.
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	53030	10606	—	340044	51006	60	—	—	—	—	
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	459	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsenaufkommen des Reservefonds	—	1873	63	—	981	—	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	—	13064	03	—	51987	60	—	—	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—	—	—	16793	44	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen .	3	1837	50	136	38906	48	—	—	—	—	
III.	Tagegelder und Reisekosten 2c. bei Abschätzung von Milzbrand-Kadavern:											
	1. an Tierärzte	—	—	—	—	181	70	—	—	—	—	
	2. „ Schiedsmänner . .	—	16	—	—	1303	—	—	—	—	—	
IV.	Erhebegebühren	—	211	79	—	1019	79	—	—	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	10174	50	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	Verwaltungskosten	—	813	71	—	1631	21	—	—	—	—	
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben .	—	13053	50	—	59835	62	—	—	—	—	
	Die Einnahmen betragen .	—	13064	03	—	51987	60	—	—	—	—	
	Mithin Bestand	—	10	53	—	—	—	—	—	—	—	
	Mithin Überzahlung	—	—	—	—	7848	02	—	—	—	—	Die Überzahlung ist durch die in 1908 erhobene Viehseuchen-Abgabe beseitigt worden.

458. Es ist beschlossen worden, einen Teil des Verkoppelungsweges „f g" in der Neustadt längs des Planes 431 (Garten auf dem Schindlaich) einzuziehen und auf die östliche Seite des Grabens zu verlegen. Über den Graben soll kurz vor dem Plane 431 eine Überführung angelegt werden.

Eine Zeichnung der beabsichtigten Wegeverlegung liegt auf dem Bürgermeisteramt zur Einsicht etwaiger Interessenten offen.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeverlegung sind mit ausführlicher Begründung binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Rotenburg a/F. am 1. Juni 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
von Kupsz, Bürgermeister.

459. Rechnungsabschluß pro 1907.

A. Aktiva.

1. Ausgeliehene Kapitalien Ende 1907	3121645 M	47 Pf.
2. Guthaben an:		
a) rückständigen Zinsen . .	709 „	90 „
b) erwachsenen noch nicht fälligen Zinsen	30816 „	94 „
3. Wert der Inventarstücke (nach Abschreibung von 5%) . .	1576 „	47 „
4. Kassenbestand	36190 „	46 „
Sa. A.	3190939 M	24 Pf.

B. Passiva.

1. Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen . . .	2945293 M	94 Pf.
2. Schuld auf noch umlaufende Sparmarken	23 „	00 „
3. Schuld im Konto-Korrent-Verkehr	9800 „	55 „
Sa. B.	2955117 M	49 Pf.

C. Reservefonds = 235821 M 75 Pf.

Borken, Bez. Cassel, am 5. Juni 1908.

Städtische Sparkasse.

Müller. Wiederhold.

Wird mit Bezugnahme auf § 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Borken, Bez. Cassel, am 6. Juni 1908.

Die Verwaltungs-Kommission.

W. Müller. Freitag. Mardorf.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Küfermeister Gustav Becker in Wächtersbach zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Hilfsgerichtsdiener Heller in Hersfeld zum Gerichtsdiener in Rotenburg.

Übertragen: dem Förster o. R. Stähling zu Niederbeisheim, gl. Oberförsterei, vom 1. Juli 1908 ab die Försterstelle Oberellenbach, Oberförsterei Rotenburg-West.

Beauftragt: der Stadtrat Meiß und der Stadtsteuersekretär Batz mit der Wahrnehmung der Geschäfte des zweiten und dritten Standesbeamten-Stellvertreters des Standesamtsbezirks Cassel II.

Allerhöchst bestätigt: der zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Hanau auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählte Geheime Sanitätsrat Dr. med. Eisenach.

Versetzt: der Postsekretär Martiny von Fulda nach Olpe,

der Telegraphenassistent Otto von Düsseldorf nach Hersfeld,

der Strafanstaltssekretär Krüger von Düsseldorf-Derendorf an die Strafanstalt und das Gefängnis in Cassel-Wehlheiden.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Rohde zu Marburg der Charakter als Justizrat,

den Domänenpächtern, Oberamtmann Hartmann zu Coverden und Oberamtmann Schäfer zu Schafhof der Charakter als „Amtsrat",

dem Oberzollkontrolleur Bruhn in Fulda der Amtstitel „Zollinspektor",

der Titel „Postsekretär" dem Postassistenten Böttcher in Cassel,

dem Universitätsprofessor D. Johannes Weiß in Heidelberg die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse,

dem Bürgermeister a. D. Rentner Hilpert in Floh der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Landwirt und Beigeordneten Rumpf in Breuna das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Hegemeister Nöring in Neuhof, Oberförsterei Hanau, vom 1. Juli d. J. ab,

der Förster, Hegemeister Schikorowski in Unterstoppel, Oberförsterei Burghaun, vom 1. Juli 1908 ab,

der Förster Scherz in Marjoß, gl. Oberförsterei, vom 1. Juli d. J. ab,

der Polizeiwachtmeister Lehr bei der Polizeiverwaltung hier.

Gestorben: der Ober-Postkassenbuchhalter Rechnungsrat Passow in Cassel.

Berichtigung zu Stück 23 Nr. 441:

Rektorstelle in Gelnhausen ist nicht am 1. 10. 08. sondern am 1. 8. 08. zu besetzen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 17. Juni 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummern 28 bis 31 des Reichsgesetzblatts und 23 der Gesetzsammlung. Ausreichung von Zinsscheinen ꝛc. S. 177/178. Polizeiverordnung, betr. den Radfahrverkehr. S. 178/180. Verlegung eines Viehmarktes in Schmalkalden. Verlosung von Kunstgegenständen ꝛc. in Darmstadt. Geldlotterie zur Erhaltung des Siebengebirges. Verlosung von Bienen ꝛc. in Fulda. S. 180. Statut der Dränage-Genossenschaft zu Heinebach. S. 181/184. Viehseuchen. Neue Bezeichnung des Bahnhofs Wildungen. Errichtung einer Apotheke. S. 184/185. Errichtung von Telegraphenanstalten. Errichtung einer Postagentur in Schwarzbach. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 185. Gräfin Bosesche Stiftung. Hufschmiedeprüfung in Cassel. Obstverwertungskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein- ꝛc. Bau in Geisenheim. S. 186/187. Einziehung eines Wegeteils in der Gemeinde Roßbach. Erledigte Stellen. Aufgebot einer Urkunde des Trauer-Beisteuer-Vereins hier. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 187. — **Beilage:** Verteilungsplan der Lehreralterszulagekasse.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 30. Mai 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 28 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3475 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 29. Mai 1908, und unter

Nr. 3476 die Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl, vom 29. Mai 1908.

Die am 2. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 29 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3477 die Bekanntmachung, betreffend die Stiftungsurkunden für die Gustav Müller-Kunststiftung und die Gustav Müller-Hospitalstiftung, vom 12. Mai 1908, unter

Nr. 3478 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 27. Mai 1908, und unter

Nr. 3479 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnsverkehrsordnung, vom 29. Mai 1908.

Die am 5. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 30 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3480 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3481 das Gesetz über den Versicherungsvertrag, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3482 das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3483 das Gesetz, betreffend Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung, vom 30. Mai 1908.

Die am 6. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 31 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3484 das Gesetz, betreffend Änderung des des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3485 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3486 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Vogelschutzgesetzes, vom 3. Juni 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 1. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 23 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10896 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, vom 1. Juni 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

460. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 6. Juni d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a,

durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

Digitized by Google

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie
durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind. (I. 1126.)

Berlin am 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bischoffshausen.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, den Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 968.)

Cassel am 1. Juni 1908.

Königliche Regierung. Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

461. Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß den §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) werden mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:
1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore, sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren

Digitized by Google

werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer auf den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden

Digitized by Google

in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16.

Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen. Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte sind unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 11. September 1900 und 7. März 1905 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel von 1900 S. 277 bezw. 1905 S. 65 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden von 1900 Extrabeilage zu Nr. 39 bezw. 1905 S. 122) aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind. (O. P. 5475.)

(A II. 4824.)

Cassel am 2. Juni 1908.

Der Ober-Präsident. Hengstenberg.

(Staat) ..... Nr. .....

Radfahrkarte
für

..... (Name, Stand.)

wohnhaft zu .....

....., den ten ..... 19..

(Ort.)

Die ..... behörde.

(Stempel.)

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

462. Der in Schmalkalden nach der Marktregel am Mittwoch nach Septuagesimae abzuhaltende Viehmarkt ist vom Jahre 1909 ab auf den 2. Mittwoch im Monat April verlegt worden. A II. G. 509 b.)

Cassel am 5. Juni 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

463. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. v. Mts. der Geschäftsleitung der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern in diesem Jahre zu veranstaltenden Geld- und Sachlotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau Lose zu vertreiben.

Nach dem Verlosungsplan sollen im ganzen 120000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 2499 Gewinne — darunter 1 Bargewinn von 15000 M und 2498 Wertgewinne bestehend in Ausstellungsgegenständen ꝛc. — im Gesamtwerte von 60000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung ist für den 7. und 8. Oktober d. J. in Darmstadt geplant.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 4316.)

Cassel am 9. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

464. Auf Grund der von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar 1906 (siehe auch Amtsblatt für 1906 Nr. 29 Seite 246) dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge erteilten Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie und Vertreibung der Lose im ganzen Bereiche der Monarchie gelangt im laufenden Jahre die 3. Serie dieser Lotterie zur Ausspielung. Sie besteht aus 240000 Losen zum Preise von 4 M für das ganze und 2 M für das halbe Los mit 10352 Gewinnen.

Ziehung soll am 16. September 1908 und an den folgenden Tagen stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 4317.)

Cassel am 13. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

465. Der Herr Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau hat durch Erlaß vom 6. Mai d. J. — Nr. 4519 — dem Imkerverein Fulda (E. V.) zu der am 17. August d. J. beabsichtigten Verlosung von lebenden Bienen, Bienenerzeugnissen und bienenwirtschaftlichen Geräten zum Besten der Hebung der Bienenzucht die Genehmigung erteilt.

Der Vertrieb der Lose erstreckt sich auf die Kreise Fulda, Gersfeld, Hünfeld, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau Stadt und Land, Hersfeld und Rotenburg. Die in Betracht kommenden Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 2876 b.)

Cassel am 6. Juni 1908.

Der Regierungspräsident. J. A. Lucke.

Digitized by Google

466. Statut
für die Dränage-Genossenschaft zu Heinebach, im Kreise Melsungen.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Heinebach werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts Schürg in Cassel vom 25. März 1907 durch Dränierung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Heinebach“ und hat ihren Sitz in Heinebach.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der Anlagen zur Dränierung der einzelnen Grundstücke, werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Die nur zur Ausführung der Dränage herangezogenen Flächen sind beitragsfrei und als solche im Teilnehmerverzeichnis aufgeführt.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Heinebach bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter

Digitized by Google

Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur

Digitized by Google

Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 M für jeden Übertretungsfall.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Heinebach.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossen-

Digitized by Google

schaft in das Kreisblatt des Kreises Melsungen aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt. (Zu I. B. IIb. 1887.)

Berlin am 9. Mai 1908.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
(L. S.) J. A.: gez. Wesener.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A III. 2299.)

Cassel am 27. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

467. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Schmalkalden.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Niederzwehren, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg.

Kreis Gelnhausen: Lieblos, Hettersroth, Geißlitz, Breitenborn a. W.

Landkreis Hanau: Rüdigheim, Langendiebach, Eichen, Roßdorf.

Kreis Hofgeismar: Niedermeiser, Gottsbüren, Immenhausen.

Kreis Rotenburg: Oberthalhausen.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Oberschönau.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

Kreis Ziegenhain: Holzburg. (A III. 2636.)

Cassel am 12. Juni 1908.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

468. Der an der Strecke Wabern—Wildungen gelegene Bahnhof Wildungen erhält vom 1. Oktober 1908 ab die Bezeichnung „Bad Wildungen". (A II. 4772.)

Cassel am 12. Juni 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

469. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau soll in der Stadt Cassel in der Weserstraße eine neue Apotheke errichtet werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juli 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli desselben Jahres über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich auf, ihr Gesuch bis zum 4. Juli d. J. bei mir einzureichen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konfession** und der Familienverhältnisse.

2. der **Approbationsschein**.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu heftenden **Zeugnissen** ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, **Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber **nach erlangter Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester** Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apothele erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber bisher eine Apotheke besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verlaufspreises beizubringen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die Bewerbung um **verschiedene** Konzessionen in **einem** Gesuche ist unstatthaft, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apothelenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom

Digitized by Google

1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Sollte ein Bewerber vor diesseitiger Entscheidung eine andere Konzession erhalten haben, so sehe ich einer Mitteilung sofort entgegen. (A. II. Nr. 4156.)

Cassel am 15. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.
Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

470. In Kerbersdorf im Kreise Schlüchtern, Kirchhosbach im Kreise Eschwege, Schröck und Moischt im Kreise Marburg, Oberförsterei Thiergarten im Kreise Fulda und in Binsförth im Kreise Melsungen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlichen Fernsprechstellen in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 13. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

471. Am 17. Juni werden in Ohndorf und Rehren bei Haste, Bez. Minden, Telegraphenhilfsstellen nebst öffentlichen Sprechstellen mit Unfallmeldedienst nach Bad Rennborf eingerichtet werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Minden i/W.

472. Am 15. Juni tritt in Schwarzbach (Kr. Hünfeld) eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindungen erhält die neue Postagentur, für welche das Postamt in Fulda Abrechnungs-Postanstalt wird, durch eine täglich zweimal verkehrende Landpostfahrt zwischen Schwarzbach und Bahnhof Bieberstein. Zum Landbestellbezirk gehören die Orte Gotthards, Kermes, Oberhüft, Königsmühle, Wallings, Boxberg, Nüsterrasen, Mahlerts (Amt Hünfeld), Ober-, Mittel- und Unter-Dörnbachshof, Gruben (Amt Hünfeld), Hausarmen, Langenberg, Sandberg, Forsthaus und Hahnershof (bisher Hahnershöfchen) bei Hofbieber.

Cassel am 12. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Moersberger.

473. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst. — Diejenigen im Regierungsbezirk Cassel gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Cassel am 11. Juni 1908.

Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
Hoche.

474. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 13. März 1907 präsentierten Mutung wird den Kaufleuten Karl Reuse in Cassel und Karl Scheller in Holzhausen unter dem Namen

„Sofie"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 qm (zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern) umfassend — in den Gemeindebezirken Wilhelmshausen (mit Fundpunkt), Landkreis Cassel und Holzhausen, Kreis Hofgeismar, sowie im Gutsbezirk Oberförsterei Gahrenberg, Kreis Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten für das Bergrevier Cassel in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 30. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

475. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 13. März 1907 präsentierten Mutung wird den Kaufleuten Karl Reuse in Cassel und Karl Scheller in Holzhausen unter dem Namen

„Sofie II"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188555 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend fünfhundertfünfundfünfzig Quadratmetern) umfassend — in dem Gemeindebezirk Wilhelmshausen, Landkreis Cassel, und im Gutsbezirk Oberförsterei Gahrenberg, Landkreis Cassel und Kreis Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten für das Bergrevier Cassel in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 30. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

Digitized by Google

476. Nachweisung über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geborenen Gräfin von Reichenbach-Lesonitz, der medizinischen und der chirurgischen Universitätsklinik dahier zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben.

Es betrugen

im Jahre	das Stiftungskapital im Nennwert	Art der Anlage desselben	die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenanteile	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder	die hierdurch (pro Tag 1 M 50 Pf.) veranlaßten Verpflegungskosten
Etatsjahr 1907	69731 M 35 Pf.	13800 M — Pf. sind auf Privathypothek belegt. 12500 M — Pf. sind als Buchschulden des Preußischen Staates eingetragen. 43300 M — Pf. sind in staatlichen, provinzial- und landschaftlichen Wertpapieren belegt. 131 M 35 Pf. sind bei der Sparkasse der Stadt Marburg belegt.	2442 M 65 Pf.	1628	2442 M — Pf.

Die vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Marburg am 12. Juni 1908.

Königliche Universitäts-Deputation.
Tuczek.

---

477. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am

Freitag den 31. Juli d. J.

abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 M bis spätestens den 11. Juli d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1. der Geburtsschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 25. Mai 1908.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission.
Veterinärrat Tietze,
Königl. Departements-Tierarzt,
Parkstraße 9.

478. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau. — Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt

1. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 3. bis 8. August d. Js.,
2. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 10. bis 22. August d. J.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben. — Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, sowie Behandlung kranker Weine, Bereitung von Essig, Branntwein, Beerenwein, Schaumwein

Digitized by Google

und alkoholfreien Getränken; Untersuchung von Reinhefen, Kahmhefen und Schimmelpilzen, ferner des Mostes auf Zucker und Säure. Bereitung von Mus, Gelee, Marmelade und Pasten; Herstellung und Aufbewahrung von Konserven und Obstsäften, Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. Obsternte, Sortierung, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes, Gurken-, Kraut- und Bohnensäuerung usw.

Geisenheim a. Rhein am 15. Mai 1908.

Die Direktion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

479. Es wird beabsichtigt, von dem Weg Kartenblatt D. Parzelle 462/46 usw. im Dorfe 24 qm vor dem Hause des Landwirts Wilhelm Hoffmann zu Roßbach als öffentlichen Weg einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

Die Zeichnungen liegen in meiner Wohnung zur Einsicht offen.

Roßbach am 9. Juni 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Hoffmann.

Erledigte Stellen.

480. Tann a. d. Rhön. Die Oberpfarrerstelle hiesiger Stadt kommt infolge Versetzung des seitherigen Inhabers im Juli cr. zur Erledigung.

Als Gehalt kommen die für den Konsistorialbezirk Cassel festgesetzten Bezüge in Betracht und wird bemerkt, daß ein den Anforderungen der Neuzeit entsprechendes neu erbautes Pfarrhaus mit Garten zu der Stelle gehört.

Geeignete Bewerber wollen ihre diesbezüglichen an das Freiherrl. v. d. Tannsche Kirchenpatronat zu richtenden Meldungsgesuche, mit Zeugnissen belegt, bis zum 1. Juli bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Tann am 15. Juni 1908.

Freiherrl. v. d. Tannsche Samtrenterei.

481. Gesucht

zum baldigen Eintritte ein in den landrätlichen Dienstgeschäften erfahrener

Bureaugehilfe

mit schöner Handschrift. Gehalt nach Vereinbarung. Bewerbungen bis zum 1. Juli l. J.

Fulda am 11. Juni 1908.

Der Landrat.
J. V.: v. Mantey.

Vermischtes.

482. **Trauer-Beisteuer-Verein.**

Die auf den Namen der Frau Johanna Klaunig, geb. Peter, lautende Urkunde Nr. 3394 Cl. III. Lit. M. unseres Vereins soll abhanden gekommen sein.

Alle diejenigen, welche glauben an die oben bezeichnete Urkunde irgend welche Ansprüche zu haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben bis zum 31. Juli d. J. beim unterzeichneten Vorsitzenden geltend zu machen und zu begründen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt und Ersatzurkunde ausgefertigt werden wird.

Cassel, 10. Juni 1908.

Trauer-Beisteuer-Verein.

Der Vorsitzende. Reins. — Der Schriftführer. Conradi.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Ehlerding zu Atzenhausen, Provinz Hannover, zum Pfarrer in Eichenberg, Klasse Witzenhausen,

der bisherige Hilfspfarrer Trusheim zu Rinteln zum 2. Pfarrer daselbst (beide auf Präsentation),

der Rechtsanwalt Klingelhoefer in Frankenberg zum Notar,

die Rechtskandidaten Olderog in Hersfeld und Stern in Ockershausen zu Referendaren,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe, Aktuar Reck zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels,

der Bürgermeister Schlegel in Windecken zum Amtsanwalt,

der Bürgermeister und Amtsanwalt Spieker in Hailer bei Meerholz zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Gelnhausen und

der Revierförster und Amtsanwalt Bornemann in Gelnhausen zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Meerholz,

der Bureauhilfsarbeiter Werner zum Kreisassistenten in Schmalkalden.

Übertragen: dem Förster o. R. Hooß zu Oberaufhausen, Oberförsterei Burghaun, vom 1. Juli 1908 ab die Försterstelle Michelsrombach, Oberförsterei Fulda.

Beauftragt: der Pfarrer Heyde aus Lohrhaupten mit der Versehung der dritten Pfarrstelle in Fulda bis auf weiteres,

der Pfarrer extr. Hebel mit der Versehung der Hilfspfarrei Bebra.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 24. Juni **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 32 und 33 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 24 bis 26 der Gesetzsammlung. Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadt Cassel. Eröffnung der Tagung der beiden Häuser des Landtags. S. 189. Briefsendungen nach den deutschen Postanstalten in China. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Geldlotterie der deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin. S. 190. Gestattung von Haussammlungen. Viehseuchen. Sonntagsruhe im Konditorgewerbe. Grundstücks-Umgemeindung. Fourage-Durchschnittspreise für Juni. S. 191. Änderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Errichtung von Telegraphenanstalten. Obstverwertungskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein- ꝛc. Bau in Geisenheim. Rechnungs-Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege ꝛc. S. 192 bis 194. Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Erledigte Stellen. S. 195/196. Ordentliche Sitzung der Anwaltskammer. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 196.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 10. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 32 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3487 das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3488 die Bekanntmachung des Textes der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung, vom 3. Juni 1908.

Die am 11. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 33 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3489 die Maß- und Gewichtsordnung, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3490 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 12. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 24 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10897 das Gesetz, betreffend die Kop[illegible]elfischerei im Regierungsbezirk Cassel, vom 19. Mai 1908, unter

Nr. 10898 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Revierberginspektoren, vom 19. Mai 1908, und unter

Nr. 10899 die Verfügung des Justizministe[illegible], betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höchst a. M., Rennerod, Runkel, Usingen und Wallmerod, vom 28. Mai 1908.

Die am 10. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 25 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10900 das Gesetz, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Staubecken im Masurischen Seengebiete, vom 14. Mai 1908.

Die am 10. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 26 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10901 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Graudenz, vom 30. Mai 1908.

Landesherrliche Erlasse.

483. Auf den Bericht vom 8. April 1908 will Ich der Residenzstadt Cassel auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, die zum Schutze der Saugrohrleitung des [illegible]en Wasserwerks erforderliche Grundfläche von dem im Besitze des Gerichtsvollziehers a. D. Friedrich Wilhelm Krüger zu Cassel befindlichen Grundstück Kartenblatt 8 Nr. 64 der Gemarkung Niederzwehren im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Der eingereichte Lageplan folgt zurück.

Achilleion, Corfu, den 21. April 1908.

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

ggez. Delbrück. von Moltke. Holle.

An die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

484. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 26. Juni 1908 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung der Tagung

am 26. Juni 1908, vormittags 11 Uhr,

in gemeinschaftlicher Sitzung beider Häuser im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses stattfinden wird.

Berlin am 18. Juni 1908.

Der Minister des Innern. gez. von Moltke.

Digitized by Google

485. Für Briefsendungen jeder Art aus Deutschland nach den **deutschen Postanstalten in China** (Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Itschang, Nanking, Peking, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinanfu, Weihsien) gelten vom 1. Juli ab folgende Taxen:

Briefe (frankiert)	bis 20 g	10 Pf.,
	über 20 bis 250 g	20 „
Postkarten (frankiert) einfach		5 Pf.,
mit Antwort		10 „
Drucksachen	bis 50 g	3 Pf.,
	über 50 „ 100 g	5 „
	„ 100 „ 250 g	10 „
	„ 250 „ 500 g	20 „
	„ 500 g bis 1 kg	30 „
	„ 1 bis 2 kg	60 „
Warenproben	bis 250 g	10 Pf.,
	über 250 „ 350 g	20 „

Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere bis 250 g 10 Pf.,
über 250 „ 500 g 20 „
500 g „ 1 kg 30 „
1 bis 2 kg 60 „

Die neuen Portosätze für eingeschriebene Briefe gelten auch für Briefe mit Wertangabe; die Versicherungsgebühr von 24 Pf. für je 240 M bleibt jedoch unverändert.

Berlin W. 66, am 12. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

486. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Buchstabe A zu 3000 M: Nr. 216. 633. 712. 744. 968.

2. Buchstabe B zu 1500 M: Nr. 340. 560. 606. 614.

3. Buchstabe C zu 300 M: Nr. 23. 162. 591. 594. 652. 761. 943. 1450. 1488. 1622. 1925. 2041. 2077. 2278. 2458. 3290. 3398. 3427. 3653. 3671. 4171. 4249. 4343.

4. Buchstabe D zu 75 M: Nr. 76. 391. 423. 521. 558. 750. 1099. 1187. 1225. 1549. 1865. 2161. 2758. 2759. 2804. 3085. 3109. 3707. 3729. 3780. 3859. 3865.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe IV Nr. 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1908 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 % Hessen-Nassauischen Rentenbriefe

aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1899: Lit. D Nr. 1502.
b) 1. April 1902: Lit. C Nr. 4265.
c) 1. Oktober 1903: Lit. D Nr. 442.
d) 1. April 1904: Lit. D Nr. 3619. 3620.
e) 1. Oktober 1904: Lit. D Nr. 540.
f) 1. Oktober 1905: Lit. C Nr. 2462. Lit. D Nr. 2378.
g) 1. April 1906: Lit. A Nr. 566,

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 18. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

487. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 14. Mai d. J. der Leitung der deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908 die Erlaubnis zu erteilen geruht, eine Geldlotterie zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereich der preußischen Monarchie zu vertreiben.

Es kommen 500000 Lose zum Preise von je 1 M zum Verkauf, wovon 10871 Gewinnnummern mit einer Gesamtgewinnsumme von 176000 M sind. Die Ziehung soll am 29. bis 31. Oktober d. J. stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 4870.)

Cassel am 16. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

488. Ich weise darauf hin, daß alle Anträge auf Gestattung von Haussammlungen für das Jahr 1909 mit dem vorgeschriebenen Kollektenorganisationsplan spätestens bis zum 1. August d. J. unmittelbar bei dem Herrn Oberpräsidenten hier einzureichen sind. Bei Kollekten, die sich über den hiesigen Bezirk hinaus auf den Regierungsbezirk Wiesbaden erstrecken sollen, sind für jeden Bezirk getrennte Anträge einzureichen.

Anträge, die nach dem 1. August d. J. eingehen, können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie zur Beseitigung eines Notstandes dienen sollen und nicht vorher eingereicht werden konnten. (A II. 4989.)

Cassel am 17. Juni 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

489. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Niederzwehren, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen, Simmershausen.

Kreis Frankenberg: Niederholzhausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg.

Kreis Gelnhausen: Lieblos, Hettersroth, Geißlitz, Breitenborn.

Landkreis Hanau: Eichen, Roßdorf.

Kreis Homberg: Oberhülsa.

Kreis Hofgeismar: Niedermeiser, Gottsbüren, Immenhausen, Hofgeismar.

Kreis Marburg: Niederweimar.

Kreis Rotenburg: Oberthalhausen.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Homberg: Baßfeld, Berge.

Kreis Hersch. Schmalkalden: Oberschönau.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd. (A III. 2797.)

Cassel am 22. Juni 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

490. Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. März 1895 — Amtsblatt Seite 74 ff. — unter I c „Bäckerei- und Konditoreigewerbe" zu 2, daß in Zeile 2 dort das Wort „zehn" in „acht" verändert wird. Danach dürfen künftig in Konditoreien Arbeiter an allen Sonn- und Feiertagen nur während 8 Stunden, jedoch längstens bis Mittags 12 Uhr, beschäftigt werden.

Im übrigen behält es bei den Bestimmungen unter 2. sein Bewenden. (A II. G. Nr. 515.)

Cassel am 9. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

491. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hersfeld vom 4. d. Mts. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 1) die Parzelle Kartenblatt 4 Nr. 230/0,78 u. 231/0,78 aus dem Gemeindebezirk Oberlengsfeld ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Schenklengsfeld einverleibt worden, 2) die Parzelle Kartenblatt 4 Nr. 145/0,57 aus dem Gemeindebezirk Schenklengsfeld ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Oberlengsfeld vereinigt worden. (A IV. 1556.)

Cassel am 19. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

492. Nachweisung der gemäß dem § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	89	4	16	2	90
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	89	4	16	2	90
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	49	3	68	3	15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	49	3	68	3	15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	98	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	98	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	98	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	8	93	3	68	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	93	3	68	2	89
10	„ Hersfeld .	dgl. . . .	8	93	3	68	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	93	3	68	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	31	3	62	2	56
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	31	3	62	2	56
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	31	3	62	2	56
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	93	3	81	3	41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	61	3	94	2	89
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	61	3	94	2	89
18	„ Marburg .	Marburg .	9	45	4	20	3	68
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	45	4	20	3	68
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	45	4	20	3	68
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	88	3	78	3	22
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	88	3	78	3	22
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9	19	3	15	2	63
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9	98	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 2706.)

Cassel am 19. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

Digitized by Google

493. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. v. Mts., A II. 4497 (Regierungsamtsblatt Seite 163), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat unter dem 29. v. Mts. beschlossenen Änderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 256/260) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Griste—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

(A II. 4895.)

Cassel am 20. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

494. In Neuschwambach im Kreise Gersfeld und Hattenbach im Kreise Hersfeld sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlichen Fernsprechstellen in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 16. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

495. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau. — Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt

1. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 3. bis 8. August d. Js.,
2. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 10. bis 22. August d. J.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben. — Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, sowie Behandlung kranker Weine, Bereitung von Essig, Branntwein, Beerenwein, Schaumwein und alkoholfreien Getränken; Untersuchung von Reinhefen, Rahmhefen und Schimmelpilzen, ferner des Mostes auf Zucker und Säure. Bereitung von Mus, Gelee, Marmelade und Pasten; Herstellung und Aufbewahrung von Konserven und Obstsäften, Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. Obsternte, Sortierung, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes, Gurken-, Kraut- und Bohnensäuerung usw.

Geisenheim a. Rhein am 15. Mai 1908.

Die Direktion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

496. Gemäß § 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel vom Rechnungsjahr 1907 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

I.	Bestand aus der vorjährigen Rechnung	— M	— Pf.
II.	Ersatz geleisteter Unterstützungen	151631 „	58 „
III.	Überweisungen aus der Landeshauptkasse	290346 „	92 „
IV.	Zinsen und Abträge von ausgeliehenen Kapitalien	12500 „	— „
V.	Sonstige Einnahmen	— „	— „
	Summe der Einnahme	454478 M	50 Pf.

b. Ausgabe.

I.	Überzahlung aus vorjähriger Rechnung		— M	— Pf.
II.	Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung		11000 „	— „
III.	Kosten der Armenpflege:			
	1. Ersatzleistungen an Armenverbände	61177 M 49 Pf.		
	2. Verpflegungs- ꝛc. Kosten	67421 „ 35 „		
	3. Bedürfniszuschuß der Korrektionsanstalt zu Breitenau	9061 „ — „		
	4. Beihilfe an Ortsarmenverbände	2724 „ 28 „		
	5. Ersatz von Unfallrenten der Gefangenen	— „ — „		
	6. Für Arbeiter-Kolonien ꝛc.	6050 „ — „		
		=	146434 „	12 „
	Zu übertragen		157434 M	12 Pf.

Digitized by Google

	Übertrag .	157434 M 12 Pf.
IV.	Kosten der außerordentlichen Armenlast nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891:	
	Für die Verpflegung ꝛc. Armer:	
	a) in der Landesheilanstalt Marburg . . . . . 42632 M 02 Pf.	
	b) in den Privatanstalten . . . . . 197560 „ 82 „	
	=	240192 „ 84 „
V.	Unterstützungen für die Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869	32104 „ 73 „
VI.	Desgleichen nach dem Gesetz vom 8. Juli 1875	2849 „ 11 „
VII.	Von der Kabinettskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege . .	9295 „ 75 „
VIII.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Kapitalien	12500 „ — „
IX.	Sonstige Ausgaben	101 „ 95 „
	Summe der Ausgabe	454478 M 50 Pf.
	Die Einnahme beträgt	454478 M 50 Pf.
	Vergleicht sich!	

II. Für das Korrigendenwesen.

(Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

	M	Pf.
1. Bestand aus dem Vorjahre	—	—
2. Bares Aufkommen vom Grundeigentume und aus den Betriebseinrichtungen . . .	28081	56
3. Arbeitsverdienst der Korrigenden ꝛc.	17055	01
4. Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. der Landarmenkasse	9061	—
5. Verpflegungskosten:		
a) der für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachten Personen	1331	80
b) der aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, den Hohenzollernschen Landen, sowie aus den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont und Schwarzburg-Rudolstadt eingelieferten Korrigenden	16784	66
6. Hinterlassenes Vermögen verstorbener Korrigenden und Häuslinge	515	80
7. Sonstige Einnahmen	292	30
Summe der Einnahme	73122	13

b. Ausgabe.

	M	Pf.
1. Überzahlung aus dem Vorjahre	—	—
2. Persönliche Ausgaben als:		
Besoldungen, Vergütungen, Mietsentschädigungen ꝛc. der Anstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals	30271	40
3. Sachliche Ausgaben:		
a) Bureaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten . .	869	67
b) Zur Unterhaltung des Haushalts als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars	29984	22
4. Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	10453	47
5. Sonstige Ausgaben als:		
Kultus- und Begräbniskosten, für Gebet- und Erbauungsbücher usw.	1543	37
Summe der Ausgabe	73122	13
Die Einnahme beträgt	73122	13
Vergleicht sich!		

Digitized by Google

Aus den Resultaten der Verwaltung der Korrektions- und Landarmenanstalt wird folgendes hervorgehoben:

	Korrigenden		Häuslinge		Zusammen
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	
Am 31. März 1907 befanden sich in der Anstalt . . .	118	36	20	4	178
Während des Rechnungsjahres 1907 wurden eingeliefert	122	28	11	2	163
Zusammen	240	64	31	6	341
Der Abgang betrug:					
durch Entlassung	117	35	5	1	158
durch Tod	6	—	4	1	11
Zusammen	123	35	9	2	169
Mithin bleiben am Schlusse des Rechnungsjahres 1907 im Bestand	117	29	22	4	172
Somit gegen den Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1906 von	118	36	20	4	178
eine Zunahme von	—	—	2	—	.2
eine Abnahme von	1	7	—	—	8
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	107	32	19	3	161
mit Verpflegungstagen	39136	11740	7032	1164	59072
Die letzteren zerfallen in:					
a) Tage mit voller Beschäftigung	31605½	9569	5347	970	47491½
b) Tage ohne Beschäftigung einschl. der Krankentage	7530½	2171	1685	194	11580½

		Korrigenden		Häuslinge		Zusammen	
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
Die Unterhaltungskosten betragen:							
1. Generalkosten (Verwaltungs- und Bureaukosten) überhaupt		35823	46	5771	08	41594	54
oder für den Tag und Kopf	70,41 Pf.						
2. Spezialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung usw.) überhaupt		27153	26	4374	33	31527	59
oder für den Tag und Kopf	53,37 Pf.						
Zusammen	123,78 Pf.	62976	72	10145	41	73122	13
Von diesen Gesamtkosten sind:							
a) durch Arbeitsverdienst aufgebracht		17055	01	—	—	17055	01
oder für den Tag und Kopf	28,87 Pf.						
b) aus der Feld- und Gartenwirtschaft und den Betriebseinrichtungen gewonnen worden		24185	36	3896	20	28081	56
oder für den Tag und Kopf	47,54 Pf.						
c) der Landarmenkasse zur Last gefallen		7803	82	1257	18	9061	—
oder für den Tag und Kopf	15,34 Pf.						
d) durch die für auswärtige Korrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten gedeckt worden		16784	66	1331	80	18116	46
oder für den Tag und Kopf	30,67 Pf.						
e) an sonstigen Einnahmen aufgekommen		345	69	462	41	808	10
oder für den Tag und Kopf	1,36 Pf.						
Zusammen	123,78 Pf.	66174	54	6947	59	73122	13
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden		2053	34	274	72	2328	06

Unter den überhaupt detinierten 240 männlichen Korrigenden sind einbegriffen 83 aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, 5 aus den Hohenzollernschen Landen, 2 aus den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, 4 aus Schwarzburg-Rudolstadt und unter den überhaupt detinierten 64 weiblichen Korrigenden sind einbegriffen: 42 aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, welche auf Grund der mit den betreffenden Verwaltungen abgeschlossenen Verträge in der Korrektionsanstalt Breitenau verpflegt worden sind.

Cassel am 11. Juni 1908.

Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Digitized by Google

497. Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Rechnungsabschluß für das Jahr 1907.

A. Einnahme:	M	Pf.
1. Beiträge:		
a) Grundtaxen für 16050 Betriebe	18277	50
b) für 180 Versicherungen gegen Beschädigung von Schußwaffen . .	1800	—
c) Zinsen für ausgeliehene Kapitalien	631	63
Summe	20709	13

B. Ausgabe:	M	Pf.
1. Entschädigungen:		
a) bereits gezahlte	5517	66
b) für schwebende Fälle dem Schadenreservefonds zugeführt	5750	—
c) desgleichen für einen Fall dem Rentenreservefonds	1400	—
2. Allgemeine Verwaltungskosten . . .	2500	—
3. Kosten der Schadenregulierung . .	225	88
4. Rückerstattete Beiträge	6	—
5. Einlage in den Betriebsfonds . . .	1539	95
6. a) desgleichen in den Reservefonds .	1539	95
b) Überschuß zum Reservefonds . .	2229	69
Summe	20709	13

Bilanz.

A. Aktiva:		
1. Betriebsfonds	3005	52
2. Reservefonds	21417	47
3. Schadenreservefonds	10330	—
4. Rentenreservefonds	1400	—
Summe	36152	99
B. Passiva:		
Schwebende Schadensfälle (Schadenreserve und Rentenreserve)	11730	—
Mithin Vermögensbestand Ende des Jahres 1907	24422	99

Cassel am 13. Juni 1908.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.
Freiherr Riedesel.

Erledigte Stellen.

498. Die nachbezeichneten erledigten Schulstellen sind zu besetzen:

Anm. Die mit einem *) versehenen Lehrerstellen sind mit Kirchendienst verbunden.

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung ℳ	Diensteinkommen: Alterszulage ℳ	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ℳ	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen bis zum	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen an
Eschwege	Waldkappel	ev.	Hauptlehrer	1470	150	freie Wohn. oder entspr. Mietsentsch.	**alsbald**	15. 7. 08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
Melsungen	Melsungen	isr.	Lehrer	1200	180	270	„	„	das Vorsteheramt der Israeliten zu Cassel.

Cassel am 23. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

499. Tüchtiger zuverlässiger **erster Kassengehilfe** zum 1. Oktober d. J. gesucht. Gehalt den Leistungen entsprechend nach Übereinkunft.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.

Vermischtes.

500. Die Herren Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel werden auf

Sonnabend, den 4. Juli 1908,
nachmittags 4 Uhr,

in das Hotel Schirmer zu Cassel zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer hierdurch ergebenst eingeladen.

Tagesordnung.

1. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1907, welche nach § 18 der Geschäftsordnung vom 27. d. Mts. an bei dem Schriftführer, Herrn Justizrat Scheffer, zur Einsicht der Kammermitglieder offenliegt.
2. Beschlußfassung über Verwilligung von Unterstützungen und Antrag auf Überweisung einer Beihilfe an die Unterstützungskasse in Leipzig.
3. Stellungnahme zu der dem Reichstage vorgelegten neuen Fassung der Justiznovelle.
4. Beratung über die Eingabe des Ortsvereins Cassel des Verbandes Deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten, betr. Regelung der Dienstverhältnisse ꝛc.
5. Beratung und Beschlußfassung über sonst noch von den Kammermitgliedern etwa gestellt werdende Anträge.

Sonstige Mitteilungen.

Cassel am 15. Juni 1908.

Der Vorsitzende
des Vorstandes der Anwaltskammer.
Schmuch, Justizrat.
ges. i. V. Wolter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Forstassessor Euler zu Wellerode zum Oberförster,

die Referendare Limprecht und Stoll zu Gerichtsassessoren,

der Polizeikommissar a. D. und Amtsanwalt Laufer in Schwelm zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Hanau und Langenselbold,

der Forstaufseher Franz zu Großenlüder, gl. Oberförsterei, zum Förster o. R.,

der Sanitäts-Vizefeldwebel Kraul und der Sergeant Reithe zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung hier.

Etatsmäßig angestellt: der Bautechniker Trenkmann als Postbausekretär in Cassel,

die Postassistenten Kircher in Fulda und Rühling in Cassel,,

der Telegraphenassistent Zeuch in Cassel.

Übertragen: dem Förster o. R. Butte zu Cassel-Kirchditmold, Oberförsterei Kirchditmold, vom 1. Juli 1908 ab die Försterstelle Lüdersdorf, Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf,

dem Förster o. R. Gosewitz zu Wetter, Oberförsterei Treisbach, vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Wüstekirche, Oberförsterei Niederbeisheim,

dem Förster o. R. Kohl zu Oberrodenbach, Oberförsterei Wolfgang, vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Gundhelm, Oberförsterei Oberzell,

dem Förster o. R. Schick zu Hilders, gl. Oberförsterei, vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Marjoß-Nord, Oberförsterei Marjoß,

dem Förster o. R. Schneider zu Altenmittlau, Oberförsterei Wolfgang, vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Hertingshausen, Oberförsterei Rosenthal.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Finis mit der Versehung der Hilfspfarrstelle in der Altstadt Rotenburg a/F.,

der Pfarrer extr. Hassenpflug als Pfarrgehilfe für das Kirchspiel Oberaula,

der Inspektor am Predigerseminar in Hofgeismar Pfarrer extr. Fuchs mit der Verwaltung des Amtes als Rechnungsführer der Predigerseminarkasse.

Versetzt: der Landrichter Engelhard in Ratibor an das Landgericht in Cassel,

die Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretäre Nolte von Schwarzenfels nach Weyhers, Völker von Ziegenhain nach Hess. Lichtenau, Groll von Hess. Lichtenau nach Ziegenhain,

der Postassistent Schutt von Hersfeld nach Gommern,

der Telegraphenassistent Steinbach von Gelsenkirchen als Postassistent nach Schlüchtern (Bez. Cassel).

In den Ruhestand versetzt: die Hegemeister: Krüger in Quentel, Oberförsterei Eiterhagen, Rüthnick in Oberellenbach, Oberförsterei Rotenburg-West, Trebs in Anzefahr, Oberförsterei Rauschenberg, der Förster Kuba in Forsthaus Wüstekirche, Oberförsterei Niederbeisheim, vom 1. Juli d. J. ab.

Entlassen: der Gerichtsassessor Tiemann aus dem Justizdienst infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgericht Potsdam,

der Referendar Gail aus dem Justizdienst auf seinen Antrag,

der Schutzmann Zaske bei der Polizeiverwaltung hier auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 1. Juli 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummern 34—37 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 27 und 28 der Gesetzsammlung. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hanau. Postanweisungsverkehr mit Brasilien. S. 197. Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei Salmünster. Viehseuchen. Vereidigung des Landmessers Dortans hier. Ferien des Bezirksausschusses. Errichtung einer Telegraphenanstalt. S. 198. Erledigte Stellen. Aufgebot einer Urkunde des Trauer-Beisteuer-Vereins hier. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 199.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 15. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 34 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3491 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 3. Juni 1908, unter

Nr. 3492 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 25. Mai 1908, und unter

Nr. 3493 die Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Metallpatronen für Feldgeschütze, vom 3. Juni 1908.

Die am 16. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 35 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3494 das Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3495 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 7. Juni 1908.

Die am 19. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 36 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3496 die Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten, vom 3. Juni 1908, und unter

Nr. 3497 die Bekanntmachung, betreffend zusätzliche Abmachungen zu der Übereinkunft vom 4. Februar 1898 über die Eichung der Binnenschiffe, vom 1. Juni 1908.

Die am 26. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 37 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3498 die Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 16. Oktober 1907, und unter

Nr. 3499 die Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen, vom 18. Juni 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 17. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 27 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10902 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 17. Juni 1908.

Die am 19. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 28 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10903 das Polizeikostengesetz, vom 3. Juni 1908, und unter

Nr. 10904 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Crefeld, vom 8. Juni 1908.

Landesherrliche Erlasse.

501. Auf den Bericht vom 27. April 1908 will Ich der Stadtgemeinde Hanau im Regierungsbezirke Cassel auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zum Bau der geplanten Kläranlage für die Stadt Hanau und der dazu gehörigen Rohrleitung erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken. Die vorgelegten Pläne folgen in einer Rolle zurück.

Donaueschingen, den 8. Mai 1908.

gez. Wilhelm R.

ggez. zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Delbrück.

ggez. zugleich für die Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Arnim.

An die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

502. Vom 1. Juli ab sind die Postanweisungen nach Brasilien nicht mehr in der Franken- sondern in der Markwährung auszustellen. Die Auszahlung in Brasilien erfolgt wie bisher in der Landeswährung nach dem jeweiligen Tageskurse.

Berlin W. 66, am 13. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A.: Gieseke.

Digitized by Google

503. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- nnd Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. (K. 1289.)

Berlin am 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
J. V.: gez. Freiherr von Stengel.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

504. Parochialregulierungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die evangelischen Bewohner der Gemeinden Romsthal, Eckardroth, Kerbersdorf, Sarrod und Wahlert werden aus der Kirchengemeinde Steinau in die Kirchengemeinde Salmünster umgepfarrt. Die evangelischen Bewohner der Gemeinde Alsberg mit Hausen werden in die Kirchengemeinde Salmünster eingepfarrt.

§ 2.

In der evangelischen Kirchengemeinde Salmünster wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Cassel, den 6. Juni 1908. Königliches Konsistorium.
In Vertretung: Werner.

Cassel, den 11. Juni 1908. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

(zu 5266.) (B. II. 44.)

505. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Sandershausen, Niederzwehren, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen, Simmershausen, Heiligenrode, Waldau.
Kreis Frankenberg: Niederholzhausen.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Großenenglis.
Kreis Gelnhausen: Hettersroth, Geißlitz, Breitenborn.
Kreis Hanau-Land: Eichen, Roßdorf, Langenselbold, Niederdorfelden, Windecken.
Kreis Homberg: Oberhülsa.
Kreis Hofgeismar: Niedermeiser, Gottsbüren, Immenhausen, Hofgeismar.
Kreis Marburg: Niederweimar.
Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.
Kreis Homberg: Baßfeld, Berge.
Kreis Herrsch. Schmalkalden: Oberschönau.
Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.
(A III. 2892.)

Cassel am 28. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

506. Der geprüfte Landmesser Friedrich Dortans von hier ist am 26. Juni 1908 vereidet und gemäß § 36 der Reichs-Gewerbeordnung öffentlich bestellt worden. (A III. 2788.)

Cassel am 26. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

507. Die Ferien des Bezirksausschusses hier beginnen am 21. Juli und endigen mit dem 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. (J. B. A. Nr. 1042/08.)

Cassel am 24. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
J. V.: Piutti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

508. In Mosborn im Kreise Gelnhausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 23. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Moersberger.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

509. Die nachbezeichneten erledigten Schulstellen sind zu besetzen:

Anm. Die mit einem *) versehenen Lehrerstellen sind mit Kirchendienst verbunden.

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung ℳ	Diensteinkommen: Alterszulage ℳ	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ℳ	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen: bis zum	an
Witzenhausen	Rommerode	ev.	2. Lehrer	1200	130	D.-W.	1./8. 08	15./7. 08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
Cassel-Land	Breitenbach	„	1. dto. *)	1350	150	„	sofort	„	
Gelnhausen	Stadt Gelnhausen	„	Rektor	1800	180	400	1. 8. 08	1./7. 08	
Rotenburg	Oberellenbach	„	1. Lehrer*)	1350	130	D.-W.	1./7. 08	15./7. 08	
Eschwege	Waldkappel	„	Hauptlehrer*)	1470	150	„	sofort	„	„
Fulda	Dorfborn	kath.	Lehrer	1200	130	„	1./7. 08	„	„
Cassel-Land	Wellerode	ev.	2. Lehrer	1200	150	„	1./10. 08	„	„
Wolfhagen	Bründersen	„	Lehrer	1350	150	„	1./7. 08	„	„
Hofgeismar	Beckerhagen	„	4. Lehrer	1200	140	150	alsbald	„	„
Marburg	Sichertshausen	„	Lehrer*)	1320	130	D.-W.	„	„	„
„	Niederwetter	„	Lehrer	1100	120	„	„	„	„

Cassel am 30. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

510. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung des jetzigen Inhabers in den Ruhestand frei werdende lutherische Pfarrstelle zu Löhlbach in der Klasse Frankenberg haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer zuständigen Metropolitane und Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 26. Juni 1908.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

511. Tüchtiger zuverlässiger **erster Kassengehilfe** zum 1. Oktober d. J. gesucht. Gehalt den Leistungen entsprechend nach Übereinkunft.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.

Vermischtes.

512. Trauer-Beisteuer-Verein.

Die auf den Namen der Frau Philippine Wilhelmine Emilie Claus, geb. Uffelmann, lautende Urkunde N. 1907 Cl. II. Lit. A. soll abhanden gekommen sein.

Alle diejenigen, welche glauben, an die vorbezeichnete Urkunde irgend welche Ansprüche zu haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben bis zum 15. August d. J. beim unterzeichneten Vorsitzenden geltend zu machen und zu begründen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt und eine Ersatzurkunde ausgefertigt wird.

Cassel, 1. Juli 1908.

Trauer-Beisteuer-Verein.

Der Vorsitzende. F. Reins. — Der Schriftführer. Conradi.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Preßler in Windecken an das Amtsgericht in Boppard,

der Kanzleigehilfe Götting bei dem Landgericht Marburg an das Amtsgericht daselbst,

der Straßenmeister Mantel in Gudensberg vom 1. Juli d. J. ab an Stelle des erkrankten Straßenmeisters Kranz nach Hersfeld.

Verliehen: dem Kanzleigehilfen Frischkorn bei der Amtsanwaltschaft hier die unwiderrufliche Anstellung.

Gestorben: der Obersekretär bei dem Landgericht Hanau, Landgerichtssekretär Bächstädt,

der Wärter Jesionowski bei dem Landkrankenhaus in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 8. Juli 1908. 10. 7. 08.

Inhalt: Inhalt der Nummern 38 bis 40 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 29 der Gesetzsammlung. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung. S. 201/202. Polizeiverordnung, betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. S. 202—206. Errichtung eines Salzsteueramts II. Klasse in Carlshafen rc. Verlosung von Pferden rc. in Quedlinburg. Bildung des Gutsbezirks Reinsdorf-Forst. Viehseuchen. S. 206. Entziehung der Bestallung des Landmessers Hackbarth. Kehrbuch der Bezirksschornsteinfeger. Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen. Kündigung 4prozentiger vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen. Errichtung von Telegraphenanstalten. Erlaubnis für den Prozeßagent Müller in Melsungen. Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden. S. 207. Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau. S. 208. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 209.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 30. Juni 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 38 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3500 den Internationalen Funkentelegraphenvertrag, vom 3. November 1906.

Die am 3. Juli 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 39 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3501 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 25. Juni 1908, unter

Nr. 3502 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen, vom 27. Juni 1908, und unter

Nr. 3503 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminge schäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 1. Juli 1908.

Die am 4. Juli 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 40 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3504 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 30. Juni 1908, unter

Nr. 3505 die Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre, vom 1. Juli 1908, und unter

Nr. 3506 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen, vom 1. Juli 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 1. Juli 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 29 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10905 das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516), vom 23. Mai 1908, unter

Nr. 10906 das Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891, vom 8. Juni 1908, unter

Nr. 10907 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905, vom 21. Juni 1908, unter

Nr. 10908 die Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des preußischen Staats einerseits und der Angehörigen Dänemarks und der dänischen Kolonien anderseits von der Erhebung von Kirchensteuern, vom 17. Juni 1908, und unter

Nr. 10909 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, St. Goarshausen, Hadamar, Herborn und Runkel, vom 26. Juni 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

513. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1908 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1908 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III. A. 3209 rc. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. September 1908, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Digitized by Google

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

(U. III. B. 2507.)

Berlin am 13. Juni 1908.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Bremen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

514. Polizeiverordnung,
betreffend
Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen.
(Bewegliche Dampfkessel und Motoren.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1.

Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksausdrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampffeuerspritzen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2.

I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3.

I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Überdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalte liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurch geführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

Digitized by Google

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes I dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

a) von Gebäuden mit feuersicheren Umfassungswänden und harter Dachung
   mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände,
   mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
b) von Gebäuden mit nicht feuersicheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von demselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4.

I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen;
2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestattet, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5.

I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6.

I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7.

1. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

Digitized by Google

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Roste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuersgefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8.

I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9.

Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen und Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10.

I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebes ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.
3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.
4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11.

I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionssicheren Verschluß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstand-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

Digitized by Google

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 Liter Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12.

I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionssicherer Handkannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammenstickender gepreßter Gase (z. B. Kohlensäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphta usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13.

Übersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionssicherem Verschluß mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14.

I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15.

I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zur Zeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, Monier- und Rabitzwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdockenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16.

I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne

Digitized by Google

dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 M bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 19.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen vom 17. August 1875 (Reg.-Amtsblatt Cassel Seite 225), 12. Juli 1875 (Reg.-Amtsblatt Wiesbaden S. 216) und vom 11. Juni 1898 (Reg.-Amtsblatt Wiesbaden Seite 216) in Kraft. (A II. 3669 b.)

Cassel am 26. Juni 1908.

Der Ober-Präsident.
J. V.: Maude.

513. Am 1. Juli d. J. wird ein Salzsteueramt II. Klasse auf dem Salzwerk in Carlshafen neu errichtet und das bisherige Salzsteueramt I. Klasse in Carlshafen in ein Zollamt I. Klasse umgewandelt.

Cassel am 1. Juli 1908.

Der Präsident
der Königlichen Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

516. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20. v. Mts. Nr. II b. 3038 dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 1441 Gewinne im Gesamtwerte von 26000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst 1908 stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 5261.)

Cassel am 6. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

517. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß aus den Grundstücken:

Kartenblatt	6	Nr. 116/11	Hausgarten	mit 0,0888 ha,
„	6	Nr. 117/11	Hofraum	„ 0,1435 „
„	6	Nr. 118/11	Holzung	„ 1,5269 „
„	6	Nr. 43/11	„	„ 0,3197 „
„	6	Nr. 13	„	„ 89,7731 „
„	6	Nr. 15	„	„ 42,8670 „
„	6	Nr. 17	„	„ 23,5201 „
„	6	Nr. 18	„	„ 13,7070 „
„	6	Nr. 19	„	„ 31,3596 „
„	6	Nr. 20	„	„ 13,2432 „

Gemarkung Reinsen, ferner Kartenblatt 10 Nr. 3/1 Holzung mit 26,8391 ha Gemarkung Altenhagen unter Abtrennung dieser Grundstücke von dem Forstgutsbezirk Oberntirchen ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen Reinsdorf-Forst gebildet wird. (A IV. 1566.)

Cassel am 24. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

518. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Kreis Cassel-Stadt: Cassel.

Kreis Cassel-Land: Niederzwehren, Sandershausen, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen, Niedervellmar, Simmershausen, Heiligenrode, Waldau.

Kreis Frankenberg: Niederholzhausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Großenenglis.

Kreis Gelnhausen: Hettersroth, Geißlitz, Breitenborn.

Kreis Hanau-Land: Langenselbold, Niederdorfelden, Windecken, Mittelbuchen, Ostheim.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Immenhausen, Gottsbüren.

Kreis Homberg: Oberhülsa.

Kreis Marburg: Niederweimar.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Oberschönau.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd. (A III. 2988.)

Cassel am 5. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

519. Dem bisherigen gewerbetreibenden Landmesser Erich Hackbarth, zuletzt in Teupitz wohnhaft, ist durch das Urteil des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 8. Oktober 1907, welches inzwischen Rechtskraft erlangt hat, die Bestallung als Landmesser entzogen worden. (A III. 2900.)

Cassel am 1. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

520. Die von den Bezirksschornsteinfegern aus der Reinigung der Kochmaschinen erzielten Einnahmen sind ebenfalls im Kehrbuche zu vermerken. Zu diesem Zwecke wird der Überschrift der Hauptspalte 2 des Kehrbuchs „Zu reinigende Schornsteine" der Zusatz: „oder Kochmaschinen" hinzugefügt.

Berlin W. 66, am 4. Juni 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
J. V.: Holtz.
J. A.: Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht. (A II. G. 816.)

Cassel am 20. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

521. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des Regierungsbezirks für das Jahr 1907 veröffentlicht. (A IV. Nr. 1464b.)

Cassel am 19. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Behrendt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

522. Bei der am 10. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1908 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 52, 115, 173, 210, 444, 574, 668, 673 über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 756, 1001, 1013, 1016, 1484, 1512, 1513, 1589, 1646, 1740, 1995, 2046 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1909 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover am 10. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Meyer.

523. In Machtlos im Kreise Rotenburg (Fulda), Motzenrode, Hitzelrode und Oberdünzebach, sämtlich im Kreise Eschwege, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlichen Fernsprechstellen in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 1. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

524. Dem Rentner Wilhelm Müller in Melsungen ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht in Spangenberg widerruflich erteilt worden.

Cassel am 2. Juli 1908.

Der Landgerichtspräsident.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

525. Eine Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden hat im laufenden Jahre nicht stattgefunden, da derartige Scheine, und zwar

der I. Abteilung ($3\frac{1}{2}$ prozentige) im Nennwerte von 2200 M,

der II. Abteilung (4 prozentige) im Nennwerte von 2000 M,

von uns freihändig angekauft sind.

Schmalkalden am 6. Juli 1908.

Der Magistrat.

Digitized by Google

526. Gemäß § 18 der Satzungen unserer Anstalt wird nachstehend der Rechnungsabschluß für 1907 veröffentlicht.

Cassel am 29. Juni 1908.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.
Freiherr Riedesel, Landeshauptmann.

Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Rechnungsabschluß für 1907.

Kapitel		Einnahme. M	Pf.	Ausgabe. M	Pf.
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1906	902.843	05	—	—
I.	Beiträge	5.865.697	91	46.754	57
II.	Zinsen	1.584.375	49	16.178	70
III.	Miete und Pacht aus Grundbesitz	35.341	85	1.030	41
IV.	Strafgelder	5.668	—	165	—
V.	Renten	1.751	72	2.958.731	32
VI.	Beitragserstattungen	1.188	60	331.581	58
VII.	Heilverfahren	159.998	13	674.454	57
VIII.	Invalidenhauspflege	1.586	66	3.237	50
IX.	Außerordentliche Leistungen	4	82	43.558	89
X.	Allgemeine Verwaltung	34.375	71	312.186	78
XI.	Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und Beitragserstattungen	14	91	45.863	46
XII.	Rentenstellen	1.329	68	9.719	37
XIII.	Schiedsgerichte, Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsverfahren	51.479	88	63.131	57
XIV.	Beitragserhebung und Kontrolle	—	—	63.824	05
XV.	Rechtshülfe	5	—	28	80
XVI.	Andere nicht vorhergesehene Einnahmen und Ausgaben	—	—	—	—
XVII.	Vermögensanlagen	893.751	64	4.057.760	37
	Summe	9 539.413	05	8.628.206	94

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . . 9.539.413,05 M,
Die Ausgabe beträgt . . . . 8.628.206,94 „
Mithin ist Bestand . . . . 911.206,11 M.*)

*) Beitragsmarkenerlös für den Monat Dezember 1907 und die nach dem 31. Dezember 1907 für diesen Fälligkeitstermin eingezahlten Kapitalzinsen und Abträge, die für das Jahr 1908 verzinslich angelegt sind.

Vermögensübersicht.

		M	Pf.	
	A. Aktiva.			
I.	Grundvermögen	940.737	85	
II.	Mobiliar- und Inventargegenstände	71.620	—	
III.	Kapitalvermögen:			
	1. in angekauften Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen (Ankaufspreis)	47.066.197	57	Nennwert 47.100.585,40 M.
	2. Kassenbestand	911.206	11	
IV.	Einnahme-Rückstände	21	—	
V.	Guthaben an noch nicht fälligen Zinsen	206.884	59	
	Summe	49.196.667	12	
	B. Passiva.			
I.	Bestand des Vorschußkontos	18.937	79	
	Mithin Vermögensbestand Ende 1907	49.177.729	33	Darunter Gemeindevermögen 1.420.519,51 M.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

527. Über die zum 1. Juli d. J. frei werdende israelitische Schulstelle in Melsungen ist von uns verfügt. (B II. Nr. 677.)

Cassel am 1. Juli 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrat Dr. Schultheis in Cassel zum Oberlandesgerichtsrat in Hamm,

der Gerichtsassessor Lüdorff in Hanau zum Staatsanwalt in Arnsberg,

der Gerichtsassessor Finscher in Cassel zum Amtsrichter in Nörenberg,

der Gerichtsassessor Groschuff in Cassel zum Amtsrichter in Gumbinnen,

der Gerichtsassessor Esselberger in Wiesbaden zum Amtsrichter in Schwarzenfels,

der Gerichtsassessor Littmann in Marburg zum Amtsrichter in Hilders,

der Gerichtsassessor Happel in Bochum zum Amtsrichter in Gladenbach,

der Referendar Paul Ahlemann zu Cassel zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Hans Elbeshausen in Cassel, Neumann, Stern und Heß zu Referendaren,

der Zigarrenfabrikant Franz Thorbecke in Cassel zum Handelsrichter,

der Kaufmann Ernst Wagner in Cassel zum stellvertretenden Handelsrichter,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Hubenthal zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Windecken,

der Assistenzarzt Dr. Giese an der Landesheilanstalt zu Marburg zum Abteilungsarzt,

der bisherige Pfarrverweser Heinrich Lölkes zu Oberschönau, Diözese Schmalkalden zum Pfarrer daselbst,

die Sekretäre Gissel, Minkel, Schärf, Kramm, Mögling, Reuterschan, Ungewickel, Loeber, Schröder, Herbold, Schorbach und Lengemann zu Landessekretären der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau,

der Lehrer Püschel zum Lehrer an der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern,

der Kaufmann Sally Haas in Marburg zum Mitglied des Vorsteheramts der Israeliten daselbst,

der Forstaufseher Zilch zu Eichenberg, Oberförsterei Witzenhausen, vom 1. Juli d. J. ab zum Förster o. R.,

der charakterisierte Polizeiwachtmeister Kraft bei der Polizeiverwaltung hier zum Polizeiwachtmeister,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Brand in Beenhausen der jetzige Bürgermeister Schmitt daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Beenhausen,

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Breitenbach der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Lehrer a. D. Euler zum Standesbeamten und an dessen Stelle der jetzige Bürgermeister Müller zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberkalbach.

Wiederernannt: der Fabrikant Julius Steinheuer und der Kommerzienrat Heinrich Brüning zu Hanau zu Mitgliedern der Direktion der Königlichen Zeichenakademie daselbst auf weitere 5 Jahre.

Übertragen: dem Oberförster von Hippel zu Syke vom 1. Juli d. J. ab die Oberförsterstelle Bracht.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Brehm als Gehilfe des Pfarrers Rabe in Gottsbüren.

Überwiesen: an Stelle des in das Ministerium des Innern einberufenen Regierungsassessors Gottfried von und zu Gilsa der Regierungsassessor Adolf von und zu Gilsa dem Königlichen Ober-Präsidium zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Versetzt: der Forstmeister Mitsdörffer zu Naumburg vom 1. August 1908 ab auf die Oberförsterstelle Grünaue,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretär Grieset in Eschwege an das Landgericht in Hanau,

der Gerichtsvollzieher Galonske in Volkmarsen an das Amtsgericht in Cochem.

Erteilt: dem Polizeipräsidenten Freiherrn von Dalwigk zu Lichtenfels und dem Potizeiinspektor Wohlrabe hierselbst die Erlaubnis zur Anlegung des Königlich Siamesischen Kronenordens 3. bezw. 4. Klasse.

Verliehen: dem Polizeiinspektor Wohlrabe hier aus Anlaß seines Scheidens aus dem Amte der Charakter als Polizeirat,

dem zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand tretenden Förster Scherz in Marjoß, gt. Oberförsterei, der Charatter als Hegemeister,

dem Eisenbahnschlosser Bartel und dem Eisenbahnvorschlosser Fink, beide zu Fulda, die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse,

dem Diener am Chemischen Institut der Universität Marburg Reidt das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 15. Juli 17. 7. 08. **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 41 und 42 des Reichsgesetzblatts. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der preußischen Baugewerkschulen vom 1. Juni 1908. S. 211—223. Rektoratsprüfung. S. 223. Mittelschullehrerprüfung. Rückgabe der Orden ꝛc. von verstorbenen Inhabern. Viehseuchen. Verlosung von Geflügel in Cölbe. S. 224/225. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Juni. S. 225. Benennung des Forsthauses im Forste Hornsberg. Empfehlung des Werkes „Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1906". Vereidigung von Landmessern. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Auflösung der Spezialkommissionen zu Melsungen und Bad Wildungen. Bezirkssteuer. Erledigte Stellen. S. 226/227. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 227.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 11. Juli 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 41 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3507 die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten, vom 29. Juni 1908, unter

Nr. 3508 die Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 4. Juli 1908, und unter

Nr. 3509 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, vom 4. Juli 1908.

Die am 11. Juli 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 42 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3510 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 29. Juni 1908, und unter

Nr. 3511 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Zusatzakte vom 28. August 1907 zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers und des Protokolls vom 19. Dezember 1907 über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage seitens des Königreichs Italien, vom 4. Juli 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

528. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der preußischen Baugewerkschulen vom 1. Juni 1908.

I. Schulverfassung.

1. Aufgabe und Einrichtung der Schule.

Die Baugewerkschulen sind Fachschulen, die

a) Baugewerbetreibenden, die sich zu Baugewerksmeistern oder Bauunternehmern ausbilden wollen, insbesondere Maurern, Zimmerern und Steinmetzen, Gelegenheit zur Aneignung derjenigen theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zeichnen und Entwerfen geben, die zur selbständigen Ausübung ihres Berufs notwendig sind;

b) hoch- und tiefbautechnische Hilfskräfte für das Bureau und den Bauplatz (Bauzeichner und Bauführer) heranbilden;

c) zu den mittleren technischen Laufbahnen bei den Regierungs-, Militär-, Eisenbahn- und Kommunal- (Provinz-, Kreis-, Gemeinde-) behörden vorbereiten.

Es kommen hier in Frage die Laufbahnen der Bausekretäre, Wasserbauwarte, Bahnmeister, der Regierungsbausekretäre und der technischen Eisenbahnsekretäre, Eisenbahnbetriebsingenieure, der Militärbausekretäre und der technischen Sekretäre der Kaiserlichen Marine. Auch die meisten Kommunalverwaltungen verlangen von den bei ihnen beschäftigten und anzustellenden mittleren Technikern das Reifezeugnis einer Baugewerkschule.

Die Schulen sind Staatsanstalten mit Ausnahme der Baugewerkschule in Berlin, die städtisch ist. Sie sind den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) unterstellt. Sie gehören zum Geschäftsbereich des Handelsministeriums.

Die Baugewerkschulen gliedern sich in Hoch- und Tiefbauabteilungen mit fünf aufsteigenden Klassen (5., 4., 3., 2., 1. Klasse). In Görlitz sind besondere Einrichtungen für die Ausbildung von Steinmetztechnikern vorgesehen. Die drei unteren Klassen sind für die Hoch- und Tiefbauabteilung gemeinsam, während in den beiden oberen Klassen Hoch- und Tiefbauer getrennt unterrichtet werden. Für solche Schüler, die den Aufnahmebedingungen für die 5. Klasse nicht genügen, können nach Bedürfnis Vorklassen eingerichtet werden.

Die Lehrkurse sind halbjährig und werden im Sommer und Winter gleichmäßig durchgeführt. Die einzelnen Klassen können sowohl hintereinander als auch mit Unterbrechung durchlaufen werden. Es ist

Digitized by Google

jedoch ratsam, den Besuch der Schule nicht länger als ein halbes Jahr zu unterbrechen und die beiden obersten Klassen, wenn irgend möglich, hintereinander zu erledigen (vergl. Ziff. 2, letzter Absatz).

2. Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die 5. (unterste) Klasse ist mindestens erforderlich:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahrs;
2. die Beherrschung des Lehrstoffs einer mehrklassigen Volksschule, die in der Regel durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen ist.

   Von der Aufnahmeprüfung sind nur diejenigen Schüler zu befreien, die mindestens eine mehrklassige Volksschule und zwei Jahre eine Fortbildungsschule mit wenigstens sechsstündigem wöchentlichen Unterrichte besucht haben, oder die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen.

   Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen. Es wird gefordert: die Niederschrift einer vorgetragenen Erzählung oder Abfassung eines einfachen Geschäftsbriefs und die Lösung von einfachen Aufgaben aus dem bürgerlichen Rechnen, der Flächen- und der Körperberechnung.

   Wer die Aufnahmeprüfung nicht besteht, kann da, wo eine Vorklasse eingerichtet ist, in diese aufgenommen werden;
3. eine vorherige handwerksmäßige Tätigkeit von 12 Monaten.

Die praktische Tätigkeit im Baugewerbe wird nicht gefordert von solchen jungen Leuten, welche die Baugewerkschule zur Ausbildung im Tiefbau besuchen wollen und bereits zwei Jahre als Gehilfen bei der Katasterverwaltung, im Wasser-, Straßen- oder Eisenbahnbau, im Meliorationsbau, als Rechengehilfen der Königlichen Generalkommissionen oder als Vermessungsgehilfen der vereideten Landmesser beschäftigt gewesen sind, oder die Lehrzeit als Steinsetzer durchgemacht oder 4 Jahre bei der Eisenbahntruppe, den Pionieren oder der Artillerie gedient haben.

Ferner können Schlosser und Mechaniker, die den Tiefbaukursus durchmachen wollen, in die 5. Klasse einer Baugewerkschule aufgenommen werden, wenn sie entweder 4 Jahre als Lehrling oder 3 Jahre als Lehrling und 1 Jahr als Geselle praktisch gearbeitet haben. Falls sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen, brauchen sie nur 2 Jahre Lehrling gewesen zu sein. Sollten die in den beiden vorigen Absätzen erwähnten jungen Leute nach dem Besuche der drei unteren Baugewerkschulklassen die Absicht, Tiefbautechniker zu werden, aufgeben, so kann ihnen der Besuch der zweiten und ersten Hochbauklasse und die Ablegung der Abgangsprüfung nur gestattet werden, wenn sie noch nachträglich in einem Baugewerbe mindestens 12 Monate praktisch gearbeitet haben.

Ausnahmsweise können junge Leute mit guter Schulbildung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auch in die 5. Klasse aufgenommen werden, wenn sie nur 6 Monate praktisch gearbeitet haben, sofern sie sich verpflichten, die fehlenden 6 Monate handwerksmäßiger Beschäftigung vor Eintritt in die 4. Klasse nachzuholen. In diesem Falle wird ein entsprechender Vermerk in das Klassenzeugnis aufgenommen.

Wenn sich bei einem Schüler zeigt, daß er dem Unterrichte wegen mangelnder praktischer Kenntnisse nicht zu folgen vermag, kann ihm der weitere Besuch der Anstalt versagt werden, bis er seine Ausbildung entsprechend ergänzt hat.

Zur Aufnahme in eine höhere als die 5. Klasse müssen Schüler, die in die Anstalt neu eintreten, den Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen, welche in den vorhergehenden Klassen erworben werden; sie haben sich zu diesem Zwecke einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Schüler von Königlich Preußischen Baugewerkschulen und der städtischen Baugewerkschule in Berlin, ferner Schüler der den preußischen Anstalten als gleichberechtigt anerkannten außerpreußischen Baugewerkschulen*) werden, wenn seit ihrem Abgange von der früheren Anstalt nicht über ein Jahr vergangen ist, ohne Prüfung derjenigen Klasse überwiesen, für die sie nach ihrem Klassenzeugnisse reif sind; desgleichen werden die Schüler, welche die Bauabteilung der Königlichen Gewerbeschule in Thorn, der Gewerbeschule in Trier oder der Handwerkerschule in Halle a. S. mit Erfolg besucht haben, in die Klassen aufgenommen werden, für die sie nach ihrem Abgangszeugnisse reif sind.

3. Anmeldung.

Zur Anmeldung ist der von der Schulleitung vorgeschriebene Anmeldeschein zu benutzen.

Dem Meldescheine sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Volks-, Mittel- oder höheren Schule,
3. die Zeugnisse der etwa besuchten Fortbildungs- und Fachschulen,
4. der Nachweis über die praktische Beschäftigung, wobei anzugeben und durch Bescheinigung zu belegen ist, bei wem, in welcher Zeit und bei welchen Bauausführungen der Bewerber tätig war,
5. eine Bescheinigung der Heimatsbehörde über Führung und Staatsangehörigkeit.

Steht der Aufnahme nichts im Wege, so erhält der Angemeldete eine Aufnahmekarte, die bei der

*) Anerkannt sind zurzeit die Baugewerkschulen in München, Nürnberg, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau, Stuttgart, Karlsruhe, Hamburg, Bremen, Lübeck, Darmstadt, Gotha (Baugewerbeschule), Zerbst, Holzminden, Straßburg i. E. (Kaiserl. Technische Schule, Bauabteilung), Chemnitz (Staatliche Gewerbeakademie, Bauabteilung), Bingen, Coburg.

Digitized by Google

persönlichen Meldung am Schulbeginn vorzuzeigen ist. Diejenigen, deren Aufnahme von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht wird, erhalten einen Bescheid, aus welchem Tag und Stunde der Aufnahmeprüfung ersichtlich sind.

Wer nach Empfang des Aufnahmescheins oder Bescheides durch unvorhergesehene Umstände verhindert wird, die Anstalt zu besuchen, hat dies dem Direktor umgehend anzuzeigen.

4. Beginn und Dauer des Unterrichts.

Der Unterricht beginnt im Winterhalbjahr am 18. Oktober, im Sommerhalbjahr am 2. April. Fallen diese Termine auf einen Sonn- oder Montag, so beginnt der Unterricht am darauffolgenden Dienstage. Er wird in der Regel im Winter am 18. März und im Sommer am 24. August geschlossen.

Die Weihnachtsferien dauern 14 Tage, die Pfingstferien 5 Tage; fällt das Osterfest in die Schulzeit, so findet am Charfreitag und am Ostermontag kein Unterricht statt.

5. Kosten des Schulbesuchs.

Das Schulgeld beträgt für das Winter- und Sommerhalbjahr gleichmäßig 80 M, an den Schulen in Cöln, Frankfurt a/M., Essen und Berlin 100 M. Reichsausländer haben das Fünffache der für preußische Schüler festgesetzten Schulgeldsätze zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Regierungspräsident eine Ermäßigung dieses Satzes eintreten lassen. Beim Eintritt in die Schule ist das Schulgeld für das ganze Schulhalbjahr zu zahlen. Bei späterem Eintritt, früherem Abgang oder Verweisung von der Anstalt hat der Schüler keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Schulgeldes.

Neben dem Schulgelde wird noch ein kleiner Betrag als Unfallversicherungsgebühr erhoben.

Die erforderlichen Reißbretter, Reißzeuge und Zeichengeräte, alle Schreib- und Zeichenmaterialien sowie die an der Schule eingeführten Lehrtexte und Umdruckzeichnungen haben sich die Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen. Anweisungen für den Ankauf dieser Lehrmittel erhalten die Schüler zu Beginn des Unterrichts.

6. Schulgelderlaß und Stipendien.

Bedürftigen Schülern kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sie mindestens eine Klasse mit gutem Erfolge besucht und sich dabei tadellos geführt haben. Stipendien können bedürftigen und würdigen Schülern bewilligt werden.

Anträge auf Schulgelderlaß sind dem Direktor für das Sommerhalbjahr spätestens am 15. Mai, für das Winterhalbjahr spätestens am 15. November, Anträge auf Stipendien für das Sommerhalbjahr spätestens am 15. Januar, für das Winterhalbjahr spätestens am 15. Juli einzureichen; spätere Meldungen werden nicht berücksichtigt. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das letzte Schulzeugnis,
3. eine von der Polizeibehörde des Wohnorts des Antragstellers ausgestellte Bescheinigung über Führung und Bedürftigkeit sowie über die Staatsangehörigkeit.

Bei Wiederholung von Anträgen, die für frühere Halbjahre bereits berücksichtigt sind, ist nur die Einreichung des letzten Klassenzeugnisses erforderlich.

Die Vergünstigungen werden mit dem Vorbehalte des sofortigen Widerrufs im Falle des Unfleißes oder tadelhafter Führung gewährt.

7. Schulgesetze.

§ 1. Jeder Schüler ist verpflichtet, innerhalb wie außerhalb der Schule die Gebote des Anstandes und der guten Sitten zu befolgen. Den Lehrern der Anstalt ist er Ehrerbietung und Gehorsam schuldig.

§ 2. Der Besuch des Unterrichts muß regelmäßig und pünktlich sein, auch haben sich die Schüler an den vom Direktor angeordneten Fachausflügen und Schulfeiern zu beteiligen. Wünscht ein Schüler von einzelnen Unterrichtsgegenständen beurlaubt zu werden, so hat er sich an den Klassenlehrer zu wenden. Die Beurlaubung auf einen Tag oder mehrere Tage erfolgt nur durch den Direktor. Fehlt der Schüler wegen Krankheit, so ist dem Klassenlehrer spätestens am zweiten Tage davon Anzeige zu erstatten; dieser ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

§ 3. Die notwendigen Bücher und sonstigen Lehrmittel, sofern sie nicht von der Schule geliefert werden, muß sich der Schüler nach Anweisung der Schule anschaffen.

§ 4. Für den infolge nachweislich fahrlässiger Beschädigungen von Schuleigentum entstehenden Schaden ist Ersatz zu leisten.

Leihweise übergebene Gegenstände müssen in gutem Zustande zurückgegeben werden.

§ 5. Der Aufenthalt in den Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit ist nur mit Erlaubnis des Direktors gestattet.

§ 6. Das Rauchen auf dem Schulweg, im Schulgebäude oder im Schulhof ist nicht gestattet.

§ 7. Auswärtige Schüler und alleinstehende Schüler dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Direktors wählen und verändern. In einem Wirtshause Wohnung zu nehmen, ist nicht gestattet.

§ 8. Der Beitritt zu einem Vereine darf nur nach eingeholter Erlaubnis des Direktors geschehen. Die Teilnahme an Vereinigungen studentischer Art hat sofortige Entlassung zur Folge.

§ 9. Zu gemeinsamen Veranstaltungen von Schülern ist vorher die Erlaubnis des Direktors nachzusuchen.

§ 10. Tritt ein Schüler während des Semesters aus, ohne dem Direktor unter Angabe der Gründe hiervon Anzeige zu erstatten, so erlischt jeglicher Anspruch auf ein Zeugnis, auch findet eine Wiederaufnahme des Schülers nicht statt.

Digitized by Google

§ 11. Die von der Schule zu erkennenden Strafen sind:

1. Verweis durch den Lehrer oder den Direktor,
2. Verweis vor der Lehrerkonferenz,
3. Androhung der Verweisung, welche bei Minderjährigen dem gesetzlichen Sellvertreter des Schülers mitgeteilt wird,
4. Verweisung von der Anstalt. Ein von einer preußischen Anstalt wegen Unfleißes oder schlechten Betragens entlassener Schüler kann nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe an einer andern preußischen Anstalt gleicher Organisation wieder aufgenommen werden.

§ 12. Die Schüler haben die Bestimmungen der von dem Direktor nach Anhörung des Kuratoriums unter Zustimmung des Regierungspräsidenten etwa erlassenen Hausordnung oder sonstiger Vorschriften zu beachten.

8. Zeugnisse, Versetzung, Abgangsprüfung.

Am Schlusse eines jeden Halbjahrs erhalten die Schüler Zeugnisse über Schulbesuch, Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern.

Schüler, die wegen Unfleißes oder mangelnder Begabung zum zweiten Male nicht versetzt werden, sind vom weiteren Besuch einer preußischen oder vom preußischen Staate anerkannten Baugewerkschule ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Am Schlusse jedes Halbjahrs findet für die Schüler der ersten Klasse eine Reifeprüfung statt, für welche die nachstehend unter III abgedruckte Prüfungsordnung maßgebend ist.

Absolventen der Tiefbauabteilung können, ohne die zweite Hochbauklasse besucht zu haben, nach dem Besuche der ersten Hochbauklasse zur Prüfung im Hochbau zugelassen werden.

9. Berechtigungen.

a) Nach der Meisterprüfungsordnung für das Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzhandwerk sind die Prüflinge, welche die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Baugewerkschule bestanden haben, von der Anfertigung der Prüfungsarbeit und von den mündlichen Prüfungsfächern Mathematik, Statik und Baukonstruktionslehre befreit.

b) Bei der Annahme der Bausekretäre und Regierungs-Bausekretäre in der allgemeinen Bauverwaltung und der technischen Eisenbahnsekretäre und Eisenbahnbetriebsingenieure*) in der Eisenbahnverwaltung, bei der von Militär-Bausekretären und von technischen Sekretariats-Aspiranten der Kaiserlichen Marine wird von den Bewerbern das Prüfungszeugnis einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Baugewerkschule verlangt.

*) Anwärter für den Dienst als Königlicher Bausekretär, technischer Eisenbahnsekretär oder Eisenbahnbetriebsingenieur müssen außerdem die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst besitzen.

c) Schüler, welche mit Erfolg die Tiefbauabteilung einer Königlich Preußischen Baugewerkschule durchgemacht haben, finden bei Besetzung der mittleren technischen Dienststellen der Wasserbau- und Eisenbahnverwaltung vorzugsweise Berücksichtigung.

d) Allen mittleren technischen Beamten im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung wird der theoretische Teil der vorgeschriebenen Berufsprüfung insoweit erlassen, als er sich mit der Reifeprüfung an einer Baugewerkschule deckt.

Ähnliche Erleichterungen werden bei den Prüfungen für den unteren und mittleren Staatseisenbahndienst gewährt.

e) Auch für den Bau, die Unterhaltung und Verbesserung der Landstraßen mit ihren Brücken und Durchlässen, die Kanalisationen, Wasserleitungen und Pflasterungen der Städte verlangen die Provinzial- und Stadtverwaltungen von ihren technischen Hilfsbeamten zumeist den erfolgreichen Besuch einer Baugewerkschule.

f) Das Königlich Sächsische Ministerium hat bestimmt, daß Absolventen einer preußischen staatlichen oder in Preußen anerkannten Baugewerkschule als gleichberechtigt mit den Absolventen einer sächsischen staatlichen Baugewerkschule zu der sächsischen Baumeisterprüfung zuzulassen sind.

g) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst kann durch den Besuch der Baugewerkschule nicht erlangt werden. Doch können solche Schüler, die sich durch hervorragende Leistungen auszeichnen, von der Ersatzbehörde 3. Instanz zu der erleichterten Prüfung für den einjährigen Dienst zugelassen werden (§ 89 der deutschen Wehrordnung).

Die Ableistung der militärischen Dienstpflicht kann in Friedenszeiten auf eine vom Direktor erteilte Bescheinigung hin bis zur Beendigung der Ausbildung auf der Schule hinausgeschoben werden.

II. Lehrpläne.

a) Hochbauabteilung.

Fünfte Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde (2 Stunden wöchentlich).

Schriftliche Arbeiten bautechnischen und geschäftlichen Inhalts.

Rechnen (2 Stunden wöchentlich).

Anwendungen der bürgerlichen Rechnungsarten auf baugewerbliche Aufgaben.

Algebra (3 Stunden wöchentlich).

Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Proportionen, Potenzen. Einfachste Gleichungen mit einer Unbekannten.

Planimetrie und Stereometrie (5 Stunden wöchentlich).

Die Lehre vom Dreieck, Viereck, Vieleck und vom Kreise. Flächenberechnungen. Inhalts- und Massenberechnungen. Proportionen. Ähnlichkeit.

Digitized by Google

Naturlehre (3 Stunden wöchentlich).

Die wichtigsten allgemeinen Eigenschaften der Körper. Maße. Gewichte. Das Wichtigste aus der Wärmelehre. Die wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Chemie mit besonderer Rücksicht auf die Baustofflehre.

Projektionslehre (6 Stunden wöchentlich).

Projektion einfacher Körper. Körperschnitte. Abwickelungen. Durchdringungen. Dachausmittelungen.

Baukonstruktionslehre (7 Stunden Vortrag und Wiederholungen wöchentlich).

Verbände der Mauern, Pfeiler, Schornsteine, Bögen, Tür- und Fensterecken. Fußböden in Stein und Estrich. Einfache Putzarbeiten. Preußische Kappen. Einfache Fundamente.

Einfache Holzverbindungen, Balkenlagen und Zwischendecken, Fußböden und Decken. Fachwerkwände. Stehender und liegender Stuhl für kleine Spannweiten.

Deckung mit Ziegeln. Die Hängerinne. Das Abfallrohr. Einfachste Türen, Fenster und Treppen.

Bauzeichnen*) (8 Stunden wöchentlich).

Ausarbeitung einer im Grundriß, Schnitt und Aufbau gegebenen Skizze zu einem kleinen freistehenden Gebäude. Hierbei sind die in den Vorträgen besprochenen Einzelkonstruktionen in Anwendung auf den Sonderfall einzuüben.

Baukunde (2 Stunden wöchentlich).

Lage des freistehenden Hauses an der Straße und im Garten. Größe und Lage der Räume und die Art ihrer Benutzung. Himmelsrichtungen. Stellung der Fenster, Türen und Öfen. Möblierung der Zimmer.

Gestaltungslehre (2 Stunden wöchentlich).

Äußere Durchbildung kleiner, freistehender Gebäude. Zweck und Art des architektonischen Aufbaues. Verteilung der Baumassen. Lage und Größe der Öffnungen. Wahl und Behandlung der Baustoffe. Erläuterungen an Modellen und Lichtbildern.

Freihandzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Zeichnen von Einzelheiten, Konstruktionsteilen oder Verzierungen aus dem Gebiete des Hausbaues nach Tafelzeichnungen, Vorlagen, Gegenständen und Modellen.

Modellieren (4 Stunden wöchentlich nach Bestimmung des Direktors).**)

Modellieren von Bauteilen in Stein und Holz.

Vierte Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde (2 Stunden wöchentlich).

Übungen in Geschäftsbriefen, Berichten und Eingaben. Besprechungen der wichtigsten Bestimmungen des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverkehrs. Verträge, Mahnverfahren, Klagen, Wechselverkehr.

Rechnen (2 Stunden wöchentlich).

Schwierigere Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten. Benutzung von Tabellen.

Algebra (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Wurzeln. Gleichungen mit einer Unbekannten (Fortsetzung und Ergänzung).

Trigonometrie und Stereometrie (3 Stunden wöchentlich).

Trigonometrische Berechnung des rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecks. Oberflächenberechnungen. Erweiterung der Inhaltsberechnungen.

Naturlehre (3 Stunden wöchentlich).

Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachen Maschinen. Das Wichtigste vom Schall und Licht.

Baustofflehre (2 Stunden wöchentlich).

Natürliche und künstliche Steine. Holz. Mörtel.

Projektionslehre (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Schattenkonstruktionen.

Statik (4 Stunden wöchentlich).

Grundbegriffe der Statik in rechnerischer und graphischer Behandlung. Belastungsberechnungen, Bestimmung der Auflagerdrücke, Momente und Querkräfte beim einfachen Träger auf zwei Stützen. Beispiele.

Baukonstruktionslehre (7 Stunden wöchentlich. Vortrag und Wiederholungen).

Tonnengewölbe und einfache Kreuzgewölbe, böhmische Kappen.

Dachkonstruktionen aller Art in Holz für mittlere Spannweiten. Schiftungen.

Schiefer- und Pappdach.

Innere und äußere Türen, Fenster und Fensterläden.

Bauzeichnen (8 Stunden wöchentlich).

Ausarbeitung einer im Grundriß und Aufbau gegebenen Skizze zu einem kleinen bürgerlichen Wohnhause.

Baukunde (3 Stunden wöchentlich).

Anlage eines kleinen ländlichen Wohnhauses mit Zubehör. Grundrißübungen.

Allgemeine baurechtliche und baupolizeiliche Bestimmungen, insbesondere die für Landgemeinden.

Gestaltungslehre (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Erweiterung des Unterrichtsstoffs der fünften Klasse.

Veranschlagen (2 Stunden wöchentlich).

Die Formen des Anschlags, Materialienbedarf, Massenberechnung, Anfertigung des Kostenanschlags nebst Erläuterungsbericht. Übungen nach der älteren Methode.

Freihandzeichnen (2 Stunden wöchentlich).

Wie in der fünften Klasse und Übungen im Skizzieren.

Modellieren (4 Stunden wöchentlich. Nach Bestimmung des Direktors.

Wie in der fünften Klasse.

Dritte Klasse.

Deutsch, Geschäfts- und Gesetzeskunde (3 Stunden wöchentlich).

*) Das Bauzeichnen bildet die Übungen zur Baukonstruktionslehre.

**) Für Steinmetze kann ein Unterricht im Tonmodellieren und im Steinschnitt eingerichtet werden.

Digitized by Google

Weitere Übungen in Geschäftsbriefen, Berichten, Eingaben, Verträgen u. dergl. Einrichtung und Führung der für ein Baugeschäft wichtigen Bücher.

Die für den Bautechniker wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung: Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, Meistertitel, Innungswesen, Handwerkskammern, Arbeitsbuch und Arbeitszeugnis, Sonntagsruhe, Untersagung der Ausübung des Baugewerbes.

Gewerbegerichte. Kranken- und Unfallversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung.

Algebra (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Einfache Gleichungen mit zwei Unbekannten.

Geometrie (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Ergänzung des Pensums der vorhergehenden Klassen.

Naturlehre (2 Stunden wöchentlich).

Das Wichtigste vom Magnetismus und der Elektrizität. Wiederholungen.

Baustofflehre (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen, Eisen- und Nebenmaterialien.

Feldmessen und Nivellieren (2 Stunden wöchentlich).

Einrichtung und Gebrauch der wichtigsten Instrumente. Aufnehmen (ohne Theodolit) und Auftragen von Lageplänen. Nivellieren und Abstecken von Gebäudeplänen.

Statik (3 Stunden wöchentlich).

Grundbegriffe der Festigkeitslehre. Zug-, Druck- und Scherfestigkeit. Biegungsfestigkeit. Knickfestigkeit. Beispiele.

Baukonstruktionslehre (8 Stunden wöchentlich. Vortrag und Wiederholungen).

Hallen-, Zelt- und Turmdächer in Holz. Zusammengesetzte Dachformen. Baugerüste.

Eisenverbindungen. Eiserne Träger und Säulen, Deckenkonstruktionen in Eisen. Aufgesattelte und gewendelte Treppen in Holz. Steintreppen.

Dacheindeckungen in Holzzement und Metall. Dachrinnen. Gesimsabdeckungen.

Untersuchung des Baugrundes. Die Gründungsarbeiten. Spundwände. Senkkasten und Senkbrunnen. Pfahlrost.

Bauzeichnen (8 Stunden wöchentlich).

Anfertigung der Bauzeichnungen nach Skizzen für: 1. ein kleines eingebautes Wohnhaus, 2. eine kleine Gehöftanlage, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall. Die in größerem Maßstab als 1 : 100 zu fertigenden Grundrisse, Schnitte und Ansichten sind durch Teilzeichnungen im Maßstabe 1 : 20 bezw. 1 : 10 zu ergänzen. Kostenüberschlag, Erläuterungsbericht, statische Berechnung und Baugesuch sind ebenfalls anzufertigen.

Baukunde (6 Stunden wöchentlich).

Grundrißausbildung und Einrichtung des freistehenden und eingebauten städtischen kleineren Einfamilien- und Mietshauses.

Scheunen, Remisen, Speicher und Ställe. Übungen.

Die baupolizeilichen Bestimmungen für Stadtgemeinden, insbesondere die des Schulortes und der Stadt Berlin.

Gestaltungslehre (4 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Erweiterung des Unterrichtsstoffs der vorhergehenden Klassen bei Durchbildung von Fassaden und innerer Teile eines bürgerlichen Wohnhauses.

Veranschlagen und Bauführung (2 Stunden wöchentlich).

Anfertigung der Vor-, Massen- und Kostenberechnung zu einem kleinen Gebäude in der für die Staatsbauverwaltung vorgeschriebenen Form. Erfordernisse des Projekts und dessen Beilagen. Verdingung der Arbeiten. Abschluß der Verträge. Die Arbeiten auf der Baustelle. Unfallverhütungsvorschriften. Listen und Kontrollen. Berichte. Abnahme der Arbeiten. Aufstellung der Rechnungen. Abrechnungsarbeiten.

Modellieren (4 Stunden wöchentlich. Nach Bestimmung des Direktors).

Wie in der fünften Klasse.

Samariterkursus (12 Stunden im Semester).

Der Bau des menschlichen Körpers. Die körperlichen Verletzungen. Vorsichtsmaßregeln. Die Behandlung und Fortschaffung Verunglückter (mit Demonstrationen).

Zweite Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Ergänzung des Unterrichtsstoffs der vorhergehenden Klassen. Fortsetzung der Buch- und Geschäftsführung.

Mathematik (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen.

Projektionslehre (2 Stunden wöchentlich).

Steinschnitt.*) Einleitung in das perspektivische Zeichnen.

Statik (3 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Erweiterung des Pensums der vierten und dritten Klasse. Zusammengesetzte Festigkeit. Beispiele.

Baukonstruktionslehre (6 Stunden wöchentlich. Vortrag und Wiederholungen).

Doppelfenster, Schaufenster, Jalousieanlagen, Wandverkleidungen und Decken.

Genietete Träger und Stützen. Eiserne Treppen.

Dächer mit Metall- und Glaseindeckungen. Oberlichte.

Balkone. Erker.

Bauzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Anfertigung von Bauzeichnungen für das eingebaute, städtische Wohnhaus unter besonderer Berücksichtigung der Tischler- und der Eisenkonstruktionen.

*) Für Steinmetze kann eine Erweiterung des Unterrichts bei Bearbeitung der Entwurfsaufgaben stattfinden.

Digitized by Google

Baukunde (3 Stunden wöchentlich).

Grundrißanordnung, Einrichtung und Ausbau des größeren Wohnhauses, der Geschäftshäuser und kleineren öffentlichen Gebäude. Wiederholungen.

Entwerfen (12 Stunden wöchentlich, davon 2 Stunden für Schnellentwürfe).*)

Entwürfe zu städtischen Wohnhäusern und Landhäusern nach gegebenem Programm. Durcharbeitung bis in die Einzelheiten. Anfertigung von Werkzeichnungen für die wichtigeren Konstruktionen und die architektonischen Einzelheiten des Äußern und Innern, sowie eines Kostenüberschlags, Erläuterungsberichts und der statischen Berechnungen. Übungen im Entwerfen von Gebäuden kleinen Umfanges (Schnellentwürfe).

Gestaltungslehre (6 Stunden wöchentlich).

Entwicklung der Banstile und Erläuterungen ihrer charakteristischen Merkmale mit besonderer Berücksichtigung des Wohnhausbaues an Abbildungen bezw. Lichtbildern unter Hinweis auf die Entwicklung der Form aus Zweck, Konstruktion und Material. Im Anschluß hieran sind ländliche und städtische Gebäude von historischem Werte aufzunehmen (Ausflüge) und in der Klasse aufzutragen.

Freihandzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Zeichnen von materialgerecht durchgebildeten Bauteilen nach Gegenständen, Modellen und nach Aufnahmen. Eventuell auch Zeichnen von Naturformen und ihre Umbildung zur Schmuckform.

Modellieren (2 Stunden wöchentlich. Nach Bestimmung des Direktors).

Modellieren von Aufgaben aus dem Gebiete des Steinschnitts.

Erste Klasse.

Projektionslehre (2 Stunden wöchentlich).

Perspektivische Darstellung von Gebäuden.

Statik (5 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen und Ergänzung des Pensums der vorhergehenden Klassen in Anwendung auf die wichtigsten im Hochbau vorkommenden Konstruktionen, insbesondere auf die des Eisenbetonbaues. Übungen.

Baukonstruktionslehre (4 Stunden wöchentlich Vortrag und Wiederholungen).

Ergänzung des Pensums der vorhergehenden Klassen, insbesondere der massiven Decken- und Eisenbetonkonstruktionen, der Fundierungs-, Abstützungs- und Umbauarbeiten.

Bauzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Entwerfen von Baukonstruktionen.

Baukunde (4 Stunden wöchentlich).

Ergänzung, insbesondere: Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen, Aborte, Wasserversorgung, Entfernung der Abwässer und elektrische Anlagen.

Entwerfen (14 Stunden wöchentlich, davon 2 Stunden für Schnellentwürfe).**)

*) Für Steinmetze können die Aufgaben ihrem besonderen Beruf angepaßt werden.

**) Bezüglich der Steinmetze siehe die Fußnote bei Klasse 2.

Entwürfe zu städtischen Miets- und Geschäftshäusern und ausnahmsweise zu einfachsten öffentlichen Gebäuden nach gegebenem Programm, sonst wie in der zweiten Klasse.

Gestaltungslehre (5 Stunden wöchentlich).

Ergänzungen des Unterrichtsstoffs der vorhergehenden Klassen und Ausbildung von Innenräumen im Anschluß an den Entwurf.

Freihandzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Wie in der zweiten Klasse. Skizzieren und Durchbilden einfacher Schmuckformen und Bauteile im Anschluß an den Entwurf.

Veranschlagen (2 Stunden wöchentlich).

Anfertigung eines Anschlags, Erläuterungsberichts und der statischen Berechnung sowie des Baugesuchs im Anschluß an den Entwurf.

Stundenverteilungsplan für die Hochbauabteilung.

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden					
	Kl. V	Kl. IV	Kl. III	Kl. II	Kl. I	Summe
Deutsch, Geschäfts- und Gesetzeskunde . . .	2	2	3	2	—	9
Rechnen	2	2	—	—	—	4
Algebra	3	2	2			
Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie	5	3	2	2	—	19
Naturlehre	3	3	2	—	—	8
Baustofflehre	—	2	2	—	—	4
Feldmessen und Nivellieren	—	—	2	—	—	2
Projektionslehre . . .	6	2	—	2	2	12
Statik	—	4	3	3	5	15
Baukonstruktionslehre (Vortrag und Wiederholung)	7	7	8	6	4	32
Bauzeichnen	8	8	8	4	4	32
Hochbaukunde und Baupolizei	2	3	6	3	4	18
Entwerfen von Hochbauten	—	—	—	12	14	26
Gestaltungslehre . . .	2	2	4	6	5	19
Freihandzeichnen . .	4	2	—	4	4	14
Veranschlagen und Bauführung	—	2	2	—	2	6
Obligatorische Stunden	44	44	44	44	44	220
Modellieren (nach Bestimmung des Direktors)	4	4	4	2	—	14

Schreiben und Rundschrift (nach Bestimmung des Direktors).

Samariterkursus . . . . . (12 Stunden im Semester in der III. Klasse).

Feuerlöschwesen (wenn ohne besondere Kosten für den Staat tunlich).

Digitized by Google

b) Tiefbauabteilung.

Der Lehrplan der fünften, vierten und dritten Klasse weicht von dem der Hochbauabteilung nicht ab.

Zweite Klasse.

Deutsch und Geschäftskunde (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Ergänzung des Unterrichtsstoffs der vorhergehenden Klassen. Fortsetzung der Buch- und Geschäftsführung.

Mathematik (2 Stunden wöchentlich).

Logarithmen. Logarithmen in trigonometrischen Funktionen. Das schiefwinklige Dreieck. Stereometrische und trigonometrische Aufgaben aus der Praxis des Tiefbaues.

Natur- und Baustofflehre (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen mit besonderer Berücksichtigung des für den Tiefbautechniker Wichtigen.

Feldmessen, Nivellieren, Planzeichnen (6 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Längenmessung. Winkelmessung. Aufnahme von Geländeflächen mittels Polygonzuges. Grundzüge der Koordinatenberechnung. Höhenmessung. Peilungen. Abstecken von Entwurfsplänen für die Bauausführung. Kartieren der Aufnahmeergebnisse nach den Feldbüchern. Flächenermittelung aus Zeichnungen. Verkleinern und Vergrößern von Planzeichnungen.

Baukonstruktionslehre (4 Stunden wöchentlich).

Ergänzungen*) der Konstruktionslehre mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Tiefbaues.

Projektionslehre (2 Stunden wöchentlich).

Aufgaben aus dem Gebiete des Tiefbaues.

Statik (4 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Ergänzung des Pensums der vierten und dritten Klasse. Fortsetzung der Biegungsfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit.

Erd- und Straßenbau (4 Stunden wöchentlich).

Erdbau: Bodenarten und ihre Eigenschaften. Bodenuntersuchungen. Bildung des Erdkörpers. Längen- und Querprofil. Ermittelung und Verteilung der Massen. Lösen, Fördern und Einbau des Bodens. Sicherung der Dämme und Einschnitte.

Landstraßenbau: Straßenfuhrwerke, Bewegungswiderstände, Leistung der Zugtiere. Steigungs- und Krümmungsverhältnisse. Grundzüge der Linienführung. Aufsuchen und Abstecken der Linie. Oberbau der Straßen. Entwässerung, Pflanzungen, Einfriedigungen und sonstige Nebenanlagen. Beaufsichtigung und Unterhaltung der Landstraßen.

Übungen im Entwerfen und Veranschlagen einfacher Fälle.

*) Zu Ergänzungen gibt auch der Brücken- und der Wasserbau Gelegenheit.

Wasserbau (5 Stunden wöchentlich).

Kurze Darstellung der allgemeinen Eigenschaften der Binnengewässer, insbesondere der Flüsse. Hochwassergebiet. Deichanlagen. Messung der Regenmengen. Kurze Übersicht über die Aufgaben des Flußbaues außerhalb des Ebbe- und Flutgebiets. Lageplan, Längen- und Querprofile der Flußläufe. Befestigung der Böschungen. Ufereinfassungen in Holz, Stein nnd Eisenbeton. Buhnen, Parallel- und Deckwerke, Sperrwerke, Durchstiche, Deichanlagen. Flußhäfen. (Das Wichtigste über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen und Privatflüssen und über strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften und Gesetze.)

Übungen im Entwerfen einfachster Bauwerke einschließlich Kostenüberschlag und Erläuterungsbericht.

Brückenbau (5 Stunden wöchentlich).

Hölzerne Brücken: Anwendbarkeit und Dauer. Brückenbahn für Straßen- und Eisenbahnbrücken. Balken-, Hängewerks- und Sprengewerksbrücken einfachster Art. Widerlager, Joche, Eisbrecher und Pfeiler.

Massive Brücken: Durchlässe. Form und Stärke des Gewölbes, der Widerlager und der Pfeiler. Ausführung in Stein, Beton und Eisenbeton. Stirn- und Flügelmauern. Übermauerung. Abdeckung, Entwässerung. Lehr- und Transportgerüste.

Übungen im Entwerfen einfacher hölzerner und massiver Brücken, einschließlich Kostenüberschlag und Erläuterungsbericht.

Eisenbahnbau (6 Stunden wöchentlich).

Bahngattungen. Bahngestaltung. Unter- und Oberbau. Gleislage. Schienen und Schwellen. Befestigung, Stöße. Weichen und Kreuzungen. Verlegen des Oberbaues. Bahnunterhaltung nebst Veranschlagen. Grundzüge für die Anlage von Bahnen (Haupt-, Neben- und Kleinbahnen).

Übungen in der Darstellung von Einzelheiten.

Veranschlagen und Bauführung (2 Stunden wöchentlich).

Ergänzung des Unterrichtsstoffs der unteren Klassen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei Straßen-, Wasser-, Eisenbahn- und Brückenbauten.

Modellieren (2 Stunden wöchentlich. Nach Bestimmung des Direktors).

Modellieren von Aufgaben aus dem Gebiete des Steinschnitts.

Erste Klasse.

Mathematik (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen aus dem Gesamtgebiete der Mathematik unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Tiefbaues.

Feldmessen, Nivellieren und Planzeichnen (4 Stunden wöchentlich).

Gründzüge der geometrisch-technischen Vorarbeiten für den Bau von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen. Übungen im Gelände zum Zwecke der Aufstellung kleinerer Entwürfe. Zeichnerische — auch plastische — Darstellung der Aufnahme unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen.

Digitized by Google

Baukonstruktionslehre (4 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen und Ergänzungen, insbesondere Eisenbetonkonstruktionen.

Statik (5 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen und Ergänzungen des Pensums der vorhergehenden Klassen in Anwendung auf die einfacheren, im Tiefbau vorkommenden Konstruktionen, insbesondere auch auf die im Eisenbeton. Übungen.*)

Städtischer Tiefbau (7 Stunden wöchentlich).

Straßenbau: Straßennetze, Baublöcke, Plätze, Längen- und Querprofile. Lage der Leitungen für Gas, Wasser und Elektrizität sowie der Entwässerungskanäle im Straßenkörper. Straßenbefestigungen. Besondere Anlagen. Unterhaltung und Reinigung der Straßen.

Wasserversorgung: Wasserbedarf, Beschaffenheit des Wassers. Oberflächen-, Grund- und Quellwasser. Gewinnung, Reinigung, Hebung und Aufspeicherung des Wassers. Verteilung des Wassers in den Straßen und den Grundstücken.

Kanalisation: Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe. Arten und Mengen der Abwässer. Kanalisationssystem. Schwemmkanalisation. Berechnung, Anordnung, Konstruktion und Ausführung der Leitungen und Bauwerke. Grundstücksentwässerung, Abwässerreinigung, Kanalisationsbetrieb.

Übungsaufgaben einschließlich Kostenüberschläge und Erläuterungen.

Wasserbau (7 Stunden wöchentlich).

Kurze Darlegung über Zweck und Anordnung der Flußkanalisierungen. Die gebräuchlichsten Arten der festen und beweglichen Wehre in Holz, Stein und Eisen. Zweck, allgemeine Anordnung und Abmessungen der Schleusen. Eingehende Erläuterung einer Normalschleuse. Deichsiele. Allgemeines über Schiffahrtskanäle. Längen- und Querprofile. Gestaltung der Kanäle auf Dämmen und in Einschnitten. Wasserbedarf und Speisung. Das Wichtigste aus dem Gebiete des Meliorationswesens. Allgemeine Gesichtspunkte für die Anlage von Fluß- und Seehäfen. Zeichnen einfacher Wehre und Schleusen.

Brückenbau (5 Stunden wöchentlich).

Kleine eiserne Brücken mit voller Wand. Statische Berechnung und Einzelheiten: Querschnittsformen. Knotenpunkte, Anschlüsse, Eckverbindungen und Lager. Widerlager und Pfeiler, Fahrbahn und Fußwege. Unterhaltung und Ausbesserung.

Entwurfsaufgaben einfachster Art einschließlich Kostenüberschlag, statischer Berechnung und Erläuterungsbericht.

Eisenbahnbau (6 Stunden wöchentlich).

Anlage kleiner Personen- und Güterbahnhöfe mit Zubehör. Eisenbahnsicherungswesen.

Übungen im Entwerfen von Gleisplänen.

*) Ergänzung der Übungen soll im Brückenbau stattfinden.

Eisenbahnhochbauten (2 Stunden wöchentlich).

Anordnung und Ausführung einfacher Eisenbahnhochbauten an der Hand der Normalien der preußischen Staatsbahnverwaltung.

Maschinenkunde (2 Stunden wöchentlich).

Konstruktion, Wirkung, Verwendung und Unterhaltung der für die Ausführung von Tiefbauten und den Eisenbahnbetrieb wichtigsten Maschinen.

Stundenverteilungsplan für die Tiefbauabteilung.

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden		Summe V—I
	Kl. II	Kl. I	
Deutsch, Geschäfts- und Gesetzeskunde	2	—	9
Rechnen	—	—	4
Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie	2	2	21
Natur- und Baustofflehre	2	—	14
Feldmessen, Nivellieren und Planzeichnen	6	4	12
Projektionslehre	2	—	10
Statik	4	5	16
Freihandzeichnen	—	—	6
Gestaltungslehre	—	—	8
Baukonstruktionslehre und Bauzeichnen	4	4	54
Hochbaukunde und Baupolizei	—	—	11
Erd-, Straßen- und städtischer Tiefbau	4	7	11
Wasserbau	5	7	12
Brückenbau	5	5	10
Eisenbahnbau	6	6	12
Eisenbahnhochbauten	—	2	2
Maschinenkunde	—	2	2
Veranschlagen und Bauführung	2	—	6
Obligatorische Stunden	44	44	220
Modellieren (nach Bestimmung des Direktors)	2	—	14

Schreiben und Rundschrift nach Bestimmung des Direktors.

Samariterkursus (12 Stunden im Semester in der III. Klasse).

Feuerlöschwesen (wenn ohne besondere Kosten für den Staat tunlich).

III. Prüfungsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Reifeprüfung bildet den Abschluß des Lehrganges der Schule. Durch sie soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die sachliche Ausbildung erlangt haben, welche dem Lehrziele der Anstalt entspricht.

Digitized by Google

§ 2.

Der Prüfungsausschuß besteht

a) für die Hochbauabteilung aus:
   1. dem zuständigen Regierungs- und Gewerbeschulrat, der den Vorsitz führt,
   2. einem vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden hochbautechnischen Mitgliede der Regierung,
   3. einem Mitgliede des Kuratoriums, das von diesem zu wählen ist,
   4. dem Direktor der Schule, der den Vorsitzenden vertritt, wenn dieser behindert ist,
   5. den Lehrern, welche die Prüflinge in den Gegenständen der Prüfung unterrichtet haben,
   6. zwei Baugewerksmeistern, die von der Handwerkskammer des Bezirkes vorgeschlagen und vom Regierungspräsidenten bestätigt werden;

b) für die Tiefbauabteilung aus:
   1. wie unter a),
   2. einem vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden tiefbautechnischen Mitgliede der Regierung,
   3. bis 5. wie unter a),
   6. einem Vertreter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung, der von dem Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahndirektion ernannt wird, in deren Bezirke die Baugewerkschule belegen ist,
   7. einem städtischen Beamten der Tiefbauverwaltung des Schulortes, der von der betreffenden Stadt vorgeschlagen und vom Regierungspräsidenten bestätigt wird,
   8. einem Tiefbauunternehmer, der von der Berufsgenossenschaft vorgeschlagen und vom Regierungspräsidenten bestätigt wird.

Ist ein Regierungs- und Gewerbeschulrat im Bezirke noch nicht vorhanden, so wird das Mitglied unter 2 vom Minister für Handel und Gewerbe zum Vorsitzenden ernannt.

Von den Mitgliedern des Ausschusses zu a 6 muß der eine Meister Maurer-, der andere Zimmermeister sein. Die Wahl der Mitglieder zu a 6 und b 7 und 8 gilt auf drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Das Mitglied unter b 7 kann, falls im Schulort eine geeignete Persönlichkeit nicht vorgeschlagen werden kann, auch von einer anderen vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Stadt des Bezirkes gewählt werden.

Die Abstimmung im Prüfungsausschuß erfolgt nach einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

Den an der Prüfung teilnehmenden Baugewerksmeistern oder Tiefbauunternehmern werden die baren Auslagen für Eisenbahn- oder Wagenfahrt ersetzt und Tagegelder von 12 M gewährt.

§ 3.

Die Prüfungen finden am Schluß jedes Schulhalbjahrs statt.

Den Beginn der schriftlichen und zeichnerischen Prüfung bestimmt der Direktor, den der mündlichen der Regierungskommissar.

§ 4.

Zur Reifeprüfung können nur Schüler, welche die erste Klasse der Anstalt mit Erfolg besucht und die erforderliche sittliche Reife haben, zugelassen werden. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vier Wochen vor deren Beginn unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Zeugnisse über die praktische Ausbildung dem Direktor einzureichen. Gleichzeitig ist eine Prüfungsgebühr von 10 M an die Schulkasse zu entrichten.

Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteil des Direktors und der Lehrer, die ihn unterrichtet haben, die erforderliche sittliche und wissenschaftliche Reife nicht besitzt, so ist er vom Direktor von der Prüfung zurückzuweisen. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ist hiervon Anzeige zu erstatten, zugleich sind ihm die Lebensläufe sowie ein alphabetisches Verzeichnis der Prüflinge, welches deren Klassenleistungen enthält, vom Direktor zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung zu übersenden.

Dem zurückgewiesenen Schüler ist die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, ebenso einem Schüler, der aus irgend einem triftigen Grunde vor dem Eintritt in die schriftliche Prüfung auf die Ablegung der Prüfung verzichtet. Rückzahlungen finden aus anderen Gründen nicht statt.

Bautechniker, welche die erste Baugewerkschulklasse nicht unmittelbar vor der Meldung zur Prüfung durchgemacht oder überhaupt keine Baugewerkschule besucht haben, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zur Prüfung zugelassen werden.

§ 5.

Die Reife des Schülers wird beurteilt:
   1. nach den Klassenleistungen,
   2. nach dem Ergebnis der zeichnerischen und der schriftlichen und
   3. nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Der Umfang des Prüfungsstoffs wird durch den für die Baugewerkschulen vorgeschriebenen Lehrplan bestimmt.

§ 6.

Zur Kennzeichnung der Leistungen der Prüflinge dienen folgende Noten:

Für die „sehr gute" Bearbeitung einer Aufgabe oder Beantwortung einer Frage die Nummer 4, für die „gute" 3, für die „fast gute" 2, für die „genügende" 1 und für die „nicht genügende" 0.

§ 7.

In einer einige Tage vor der mündlichen Prüfung abzuhaltenden Lehrerkonferenz sind die Klassenleistungen in allen Fächern zu zensieren und die Zensuren für

Digitized by Google

diese in ein dem Prüfungsausschuß vorzulegendes Formular einzutragen. Bei allen Gegenständen, in denen in der ersten Klasse unterrichtet wird, sind nur die Leistungen in dieser Klasse zu berücksichtigen. In dieser Konferenz sind auch die in das Abgangszeugnis einzutragenden Gesamturteile über Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit der Prüflinge festzustellen.

§ 8.

Für jede der zu bearbeitenden Aufgaben werden von den betreffenden Fachlehrern mindestens drei Vorschläge ausgearbeitet und dem Direktor zur Genehmigung vorgelegt. Aus diesen drei Vorschlägen wählt der Vorsitzende der Prüfungskommission die zu stellende Aufgabe aus. Er sendet die Aufgaben jedes Faches mit dem Vermerk über die getroffene Wahl unter besonderem Verschluß dem Direktor zurück, der erst bei Beginn der zur Lösung bestimmten Zeit den Verschluß zu öffnen und die Aufgabe bekannt zu geben hat.

Die schriftliche Prüfung ist als strenge Klausur zu handhaben, in der die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt ist; nur bei der Bearbeitung der Aufgaben aus den Eisenkonstruktionen, der Tiefbaukunde (vergl. die besonderen Bestimmungen Teil b § 1), der Mathematik und der Statik dürfen die Prüflinge Tabellenwerke benutzen, die die Schule zur Verfügung stellt.

Bei Beginn der Prüfung hat der Direktor die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, die sie nach sich zieht. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebraucht oder zu täuschen versucht haben, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Ebenso wird mit Schülern verfahren, die einen anderen bei einer derartigen Täuschung oder einem Täuschungsversuche nachweislich unterstützt haben. In Fällen, wo nur ein Verdacht besteht, sind dem Prüfling neue Aufgaben zu geben, die vom Direktor aus den vorgeschlagenen zu entnehmen sind. Ebenso kann mit Prüflingen verfahren werden, die durch Krankheit verhindert waren, die schriftliche Prüfung gleichzeitig mit den übrigen zu machen.

§ 9.

Die Prüfungsarbeiten werden sogleich nach Beendigung der schriftlichen Prüfung unter die Fachlehrer verteilt und von diesen unter Benutzung eines Formulars schriftlich zensiert. Die Feststellung der dem Prüfungsausschuß zur Beschlußfassung vorzuschlagenden Zensuren erfolgt für jede Prüfungsaufgabe in gemeinsamer Sitzung der Beurteiler unter Vorsitz des Direktors, der für gleichmäßige Beurteilung zu sorgen hat.

Die durchgesehenen Arbeiten und die für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses auszufertigenden Zensurlisten sind je nach der Zahl der Prüflinge einen oder mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung in der Schule zur Durchsicht für die nicht zum Lehrerkollegium gehörenden Mitglieder des Ausschusses auszulegen.

Unmittelbar vor der mündlichen Prüfung tritt der Ausschuß zu einer Sitzung zusammen, in der die Arbeiten endgültig, wenn erforderlich durch Mehrheitsbeschluß, beurteilt werden.

§ 10.

In dieser Konferenz wird auch festgesetzt, ob einzelne der Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder teilweise zu befreien sind.

Der Ausschluß eines Prüflings von der mündlichen Prüfung erfolgt, wenn nach den Klassenleistungen und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein Bestehen der Gesamtprüfung ausgeschlossen erscheint (vergl. die besonderen Prüfungsbestimmungen unter a § 5 und b § 4).

Die Befreiung in Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, kann eintreten, wenn entweder die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens „fast gut" und die Klassenleistungen mit mindestens „genügend" oder die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens „genügend" und die Klassenleistungen mit mindestens „fast gut" zensiert worden sind.

Die Befreiung in Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, kann eintreten, wenn die Klassenleistungen mit mindestens „fast gut" zensiert worden sind.

§ 11.

Die mündliche Prüfung wird durch die Lehrer vorgenommen. Wünsche der Ausschußmitglieder auf besondere Berücksichtigung einzelner Gebiete sind durch den Vorsitzenden nach Anhörung des Direktors zur Kenntnis des prüfenden Lehrers zu bringen. Dem Vorsitzenden und dem Direktor steht es frei, an den Prüfling unmittelbar Fragen zu richten. Die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände (vergl. die besonderen Bestimmungen — Teil a § 4 und Teil b § 3 —) und die Zahl der in einer Gruppe zu vereinigenden Prüflinge, die im allgemeinen 10 nicht übersteigen soll, setzt der Vorsitzende fest.

§ 12.

Sogleich nach Beendigung eines Prüfungsabschnitts hat die Feststellung der Noten in der Weise zu erfolgen, daß der Prüfende sie vorschlägt und der Vorsitzende die Entscheidung, nötigenfalls durch Abstimmung, herbeiführt.

§ 13.

Über die Erteilung der Zensuren für die gesamte Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

Die Gesamtnoten für die Leistungen in den einzelnen Fächern werden nach den Klassenleistungen und den Leistungen in der schriftlichen und zeichnerischen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Hierbei soll nicht lediglich nach peinlich genauen Zahlenergebnissen geurteilt werden, sondern auch der Gesamteindruck, den der Prüfling bei dem Ausschuß erweckt hat, berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Der Ausfall der Prüfung ist den Schülern sofort nach ihrer Beendigung mitzuteilen.

§ 14.

Die Gesamtprüfung ist zu zensieren mit:
mit Auszeichnung bestanden,
gut bestanden,
bestanden,
nicht bestanden.

§ 15.

Über die Konferenz, in der die Klassenleistungen festgesetzt werden (vergl. § 7), über die zeichnerische und schriftliche Prüfung (Klausur) sowie über die mündliche Prüfung ist ein ausführliches Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Klausur muß die Namen der Prüflinge, den Wortlaut der in den einzelnen Fächern zu bearbeitenden Aufgaben (gegebenenfalls unter Beifügung der gegebenen Skizzen), die Namen der aufsichtführenden Lehrer, Vermerke über den Beginn der Arbeitszeit und über Unterbrechungen derselben und Angaben darüber enthalten, wann die Prüfungsarbeiten von den einzelnen Prüflingen abgegeben worden sind. Das Protokoll über den Gang und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hat über die Vorberatung, den Inhalt der gestellten Fragen, über die Prädikate, welche dem Prüfling auf Vorschlag des Fachlehrers von dem Ausschuß erteilt worden sind, und über die Schlußberatung Auskunft zu geben.

§ 16.

Der Regierungskommissar ist befugt, die Beschlüsse des Prüfungsausschusses zu beanstanden, wenn

1. die Bestimmungen der Prüfungsordnung verletzt sind oder er
2. das Urteil des Ausschusses darüber, ob ein Prüfling bestanden hat oder nicht, für unrichtig hält.

§ 17.

Diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sie nach Ablauf eines halben Jahres wiederholen, wenn sie in dieser Zeit eine Baugewerkschule besucht haben.

§ 18.

Die Prüfungszeugnisse sind tunlichst noch vor dem Auseinandergehen des Prüfungsausschusses auszufertigen und von allen seinen Mitgliedern zu unterschreiben; die Aushändigung an die Prüflinge ist möglichst zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so sind ihnen vorläufige Bescheinigungen auszuhändigen.

In die Reifezeugnisse werden außer den Urteilen über die Leistungen in den Prüfungsgegenständen auch die Urteile in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung waren, aufgenommen.

Schüler, welche nicht zur Prüfung zugelassen sind oder nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch ein Klassenzeugnis und eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt, die sich über Fleiß, Betragen und Schulbesuch ausläßt. In diesem Klassenzeugnis ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden worden ist.

2. Besondere Bestimmungen.

a) Hochbauabteilung.

§ 1.

Die zeichnerische und schriftliche Prüfung, für die täglich 8 Stunden zur Verfügung stehen, erstreckt sich auf die Gegenstände: Entwerfen, Baukonstruktionslehre und Statik.

§ 2.

Auf die Bearbeitung eines kleinen Entwurfs, dem ein kurzer Erläuterungsbericht beizufügen ist, sind 6 Tage zu verwenden. Am ersten Tage ist eine Grundriß- und Fassadenskizze zu fertigen, die abgestempelt wird und der weiteren Bearbeitung im wesentlichen zu Grunde zu legen ist. Bei dieser sind alle Grundrisse, mindestens 2 Schnitte und 2 Ansichten zu zeichnen und zwar im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse und Schnitte sind auszuziehen und anzulegen.

Weiter ist noch ein Teil der Ansicht und eine Anzahl von Details, deren Auswahl dem Prüfling überlassen bleibt, im Maßstab von mindestens 1 : 20 darzustellen.

Ferner sind in $2^1/_2$ Tagen fünf Aufgaben, von denen eine aus dem Gebiete der Eisenkonstruktion gewählt sein muß, aus der Baukonstruktionslehre und in $^1/_2$ Tage zwei Aufgaben aus der Statik zu bearbeiten.

Mit den Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre sind solche aus der darstellenden Geometrie in der Weise zu verbinden, daß die Anstragung einer Schiftung, eines Treppenkrümmlings, eines Schattens oder dergleichen gefordert wird.

Die Zeit, welche zum Diktieren und Erläutern der Aufgaben, die den Schülern einzeln unmittelbar vor Beginn der Bearbeitung mitzuteilen sind, gebraucht wird, ist auf die Bearbeitungszeit nicht anzurechnen.

§ 3.

Die Zensur für den Prüfungsentwurf ist im Zeugnis besonders aufzuführen.

§ 4.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Baukonstruktionslehre, Baukunde, Statik und Baustofflehre.

§ 5.

Das Zeugnis der Reife mit dem Prädikat „bestanden" darf nur den Prüflingen erteilt werden, deren Gesamtleistungen in Entwerfen, Baukonstruktionslehre, Baukunde und Baustofflehre mindestens je mit „genügend" beurteilt worden sind und die in allen übrigen Gegenständen durchschnittlich die Zensur „genügend" erhalten haben. Ein „nicht genügend" in der Statik kann nur durch gute Leistungen in zwei der vorgenannten Fächer ausgeglichen werden.

Das Prädikat „gut bestanden" kann nur denen zuerkannt werden, die in jedem der Fächer Entwerfen, Baukonstruktionslehre, Baukunde und Baustofflehre die Gesamtnote „gut" und in allen übrigen Gegenständen durchschnittlich „fast gut" erhalten haben.

Digitized by Google

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" kann nur denen erteilt werden, die im Entwerfen und in der Baukonstruktionslehre oder im Entwerfen und in der Baukunde „sehr gut" und in der Baukonstruktionslehre, der Baukunde, der Statik und der Baustofflehre „gut", in der Mehrzahl der übrigen Gegenstände „gut" und in keinem Gegenstande „nicht genügend" erhalten haben.

b) Tiefbauabteilung.

§ 1.

Die zeichnerische und schriftliche Prüfung, für die täglich 8 Stunden zur Verfügung stehen, erstreckt sich auf die Gegenstände: Tiefbaukunde (Erd- und Straßen-, städtischer Tiefbau, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau), Feldmessen, Baukonstruktionslehre, Mathematik und Statik.

§ 2.

In den ersten 5 Tagen der Klausur werden drei bis vier Aufgaben aus der Tiefbaukunde (Erd- und Straßen-, städtischer Tief-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau) bearbeitet. Bestimmungen über den Maßstab der Zeichnungen und das Darzustellende werden für jede Aufgabe besonders getroffen.

Ferner sind noch zwei bis drei Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre — insbesondere Gewölbebau, Eisen- und Eisenbetonkonstruktion und Grundbau — in $1^1/_2$ Tagen, einige Aufgaben aus der Mathematik in $^1/_2$ Tage und zwei Aufgaben aus der Statik in 1 Tage zu bearbeiten.

Endlich ist von jedem Prüfling an einem für das Feldmessen geeigneten Tage vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung eine selbständige Messung durchzuführen und festzulegen, die als schriftliche Arbeit im Feldmessen zensiert wird.

Mit den Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre sind solche aus der darstellenden Geometrie in der Weise zu verbinden, daß die Austragung einer Schiftung, eines Steinstücks, eines Schattens oder dergleichen gefordert wird.

Die Zeit, welche zum Diktieren und Erläutern der Aufgaben, die den Schülern einzeln unmittelbar vor Beginn der Bearbeitung mitzuteilen sind, gebraucht wird, ist auf die Bearbeitungszeit nicht anzurechnen.

§ 3.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Tiefbaukunde, Baukonstruktionslehre, Statik und Baustofflehre.

§ 4.

Das Zeugnis der Reife mit dem Prädikat „bestanden" darf nur den Prüflingen erteilt werden, deren Durchschnittsleistungen in den verschiedenen Gebieten der Tiefbaukunde und deren Leistungen in der Baukonstruktionslehre und der Baustofflehre mindestens mit „genügend" beurteilt worden sind und die in allen übrigen Gegenständen durchschnittlich die Zensur „genügend" erhalten haben. Ein „nicht genügend" in der Statik kann nur durch gute Leistungen in zwei Tiefbaufächern ausgeglichen werden.

Das Prädikat „gut bestanden" kann nur denen zuerkannt werden, die in drei Fächern der Tiefbaukunde, in der Baukonstruktionslehre und in der Baustofflehre die Gesamtnote „gut" und in allen übrigen Gegenständen durchschnittlich „fast gut" und in keinem der Tiefbaufächer „nicht genügend" erhalten haben.

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" kann nur denen erteilt werden, die in drei Fächern der Tiefbaukunde und in der Baukonstruktionslehre oder in drei Fächern der Tiefbaukunde und der Statik „sehr gut", in den übrigen Fächern der Tiefbaukunde, in der Baukonstruktionslehre, der Statik und der Baustofflehre „gut", in der Mehrzahl der übrigen Gegenstände „gut" und in keinem Gegenstand „nicht genügend" erhalten haben.

Berlin am 1. Juni 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

529. Zur Abhaltung der Rektorats-Prüfung haben wir Termin auf den 3. Dezember d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist die Art der Schule anzugeben, für deren Leitung die Befähigung gewünscht wird.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 659 fl.).

Cassel am 2. Juli 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Digitized by Google

530. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 27. November d. J. an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder des höheren Lehramtes und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 649 fl.).

Cassel am 2. Juli 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

531. Nach den der Königlichen General-Ordenskommission in Berlin erstatteten Anzeigen, haben einzelne Hinterbliebene aus Unkenntnis der bestehenden Vorschriften Orden und Ehrenzeichen den verstorbenen Inhabern mit ins Grab gegeben. Da ein solches Verfahren den bestehenden Bestimmungen zuwiderläuft, wird hiermit erneut darauf hingewiesen, daß die erledigten Dekorationen an die Königliche General-Ordenskommission zu Berlin durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörden, von Privatpersonen und pensionierten Beamten jedoch durch Vermittelung der Königlichen Landratsämter oder Polizeibehörden zurückzuliefern sind. Die Besitzurkunden verbleiben den Hinterbliebenen als Andenken. Von der Rückgabe bleiben ausgeschlossen:

1. die am Erinnerungsbande (weißes, sechsmal schwarzgestreiftes Band mit rotem Vorstoß) verliehenen Königlichen Kronenorden 3. und 4. Klasse und Allgemeinen Ehrenzeichen mit dem roten Kreuz und ohne dieses,
2. das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens,
3. die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse,
4. die Krönungsmedaille,
5. die Kriegsdenkmünzen für 1864 und 1870/71,
6. die Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille, die Chinadenkmünze und die Hannoversche Jubiläumsdenkmünze,
7. die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr und
8. die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse,

während das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz und das Erinnerungskreuz für 1866 bei demjenigen Kirchspiel aufzubewahren sind, zu dem der Verstorbene gehörte.

Die Herren Landräte und Polizeibehörden wollen für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge tragen. (P. 1312.)

Cassel am 4. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

532. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Kreis Cassel-Stadt: Cassel.

Kreis Cassel-Land: Sandershausen, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen, Niedervellmar, Simmershausen, Heiligenrode, Waldau.

Kreis Frankenberg: Niederholzhausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Großenenglis, Wabern, Gilsa.

Kreis Gelnhausen: Breitenborn.

Kreis Hanau-Land: Langenselbold, Niederdorfelden, Windecken, Mittelbuchen, Ostheim, Groß-Krotzenburg.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Immenhausen, Gottsbüren, Calden.

Kreis Homberg: Oberhülsa.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Oberschönau.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd. (A III. 3151.)

Cassel am 13. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

533. Der Herr Oberpräsident hier hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. Nr. 6255 V dem Vorstand des Verbandes der Geflügelzuchtvereine im Regierungsbezirk Cassel zu der am 28. September d. J. beabsichtigten Verlosung von lebendem Geflügel zum Besten der Verbreitung von bestem Wirtschaftsgeflügel auf dem Lande die Genehmigung erteilt.

Digitized by Google

534. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Juni 1908. (A II. G. Nr. 889.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ ₰	Speisebohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eßkartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Kremms- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eßbutter ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier ℳ ₰
1.	Cassel	20 37	19 97	17 51	16 09	23 —	27 —	50 —	6 25	5 —	— —	6 90	140 38	1 65	1 55	1 60	1 60	1 55	1 70	2 60	3 94
2.	Fritzlar	20 —	19 —	19 —	19 —	38 —	40 —	45 —	4 —	6 —	3 —	8 —	140 —	1 50	1 40	1 40	1 50	1 50	1 80	2 40	3 60
3.	Fulda	20 25	19 94	18 38	16 —	43 —	45 —	52 —	8 —	5 25	4 75	6 13	145 —	1 60	1 52	1 45	1 45	1 45	1 85	2 60	4 50
4.	Hanau	21 —	19 56	19 31	17 17	19 —	23 83	43 89	5 72	4 32	3 47	6 28	130 50	1 70	1 55	1 70	1 55	1 60	2 10	2 56	4 83
5.	Hersfeld	20 50	20 50	17 50	16 25	33 —	38 —	45 —	6 50	6 50	4 50	7 25	150 —	2 —	1 60	1 40	1 50	1 60	1 80	2 20	3 60
6.	Holzelsmar	19 82	19 74	18 94	15 88	38 —	38 —	59 —	6 —	4 50	— —	5 05	150 —	1 45	1 45	1 38	1 35	1 50	1 70	2 50	3 60
7.	Marburg	21 75	20 —	20 —	18 —	25 50	37 50	54 —	6 50	6 25	5 50	7 50	146 —	1 56	1 30	1 57	1 63	1 70	1 80	2 14	3 88
8.	Rotenburg	20 72	20 28	17 82	16 92	37 —	31 —	54 —	7 25	6 15	4 20	7 20	160 —	1 80	1 60	1 40	1 60	1 60	2 20	2 60	3 30
	Summe	164 41	158 99	148 46	185 31	256 50	280 33	402 89	50 22	43 97	25 42	54 31	1161 88	13 26	11 97	11 90	12 18	12 50	14 95	19 60	30 75
	Durchschnittsbetrag	20 55	19 87	18 56	16 91	32 06	35 04	50 36	6 28	5 50	4 24	6 79	145 24	1 66	1 50	1 49	1 52	1 56	1 87	2 45	3 84

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen ℳ ₰	Gerstengraupe ℳ ₰	Gerstengrütze ℳ ₰	Buchweizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee: Java, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee: Java, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweinefett (Schweineschmalz) ℳ ₰
1.	Cassel	— 32	— 33	— 60	— 44	— 62	— 59	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 65
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 45	— 36	— 51	2 60	2 90	— 21	1 75
4.	Hanau	— 35	— 26	— 44	— 39	— —	— 45	— 32	— 49	2 20	2 80	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 38	— 34	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 80	— 20	1 50
6.	Holzelsmar	— 37	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 50
7.	Marburg	— 38	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 57	2 50	2 80	— 22	1 80
8.	Rotenburg	— 39	— 39	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 50	— 22	1 60
	Summe	2 94	2 67	3 97	3 20	2 03	4 13	3 16	4 12	19 70	22 60	1 65	13 20
	Durchschnittspreis	— 37	— 33	— 50	— 40	— 51	— 52	— 40	— 52	2 46	2 83	— 21	1 65

Cassel am 10. Juli 1908.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Es gelangen 3000 Lose zu je 50 Pfg. zur Ausgabe und 150 Gewinne im Werte von 1050 M zur Auspielung.

Der Vertrieb der Lose ist für die Kreise Marburg und Kirchhain und unter den Verbandsmitgliedern zugelassen.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A II. 5412.)

Cassel am 6. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

535. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 15. März 1867 und 1. August 1892 genehmige ich, daß das Forsthaus im Forste Hornsberg der Gemarkung Steina im Kreise Ziegenhain (Kartenblatt 3, Parzelle 66/11, 67/11 und 69/11) „Forsthaus Ditfurth" genannt wird. (A I. 3048.)

Cassel am 30. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

536. Im Verlag von Richard Schötz in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 10, ist das im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von der Medizinalabteilung seines Ministeriums bearbeitete Werk: „Das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1906" erschienen, dessen Beschaffung den unterstellten Behörden und Beamten empfohlen wird.

Der Preis des Werkes beträgt für Königliche Behörden und Medizinalbeamte bei direkter Bestellung in dem Verlage 8 M einschließlich Porto und Verpackung. (A II. 5349.)

Cassel am 7. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

537. Die geprüften Landmesser: Heinrich Rumpf, geboren zu Marburg, Paul Brandt, geboren zu Fürstenwalde, Paul Becker, geboren zu Wollersleben, Emil Wörner, geboren in Steinau, Kreis Schlüchtern, und Ludwig Meyer, geboren zu Limburg a/L., sind am 18., bezw. 23. 25. Juni, 1. und 4. Juli 1908 vereidet und gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich bestellt worden.
(A III. 3032, 3031, 2964, 2673 a, 2690 a.)

Cassel am 10. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

538. In Heimarshausen im Kreise Wolfhagen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 10. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

539. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird die Spezialkommission zu Melsungen mit Ablauf des 31. Dezember d. J. aufgelöst.

Die bis dahin noch nicht beendigten Sachen werden der Spezialkommission I hier übertragen.

Cassel am 7. Juli 1908.

Präsident der Königlichen Generalkommission.
v. Baumbach.

540. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird die Spezialkommission zu Bad Wildungen mit Ablauf des 31. Dezember d. J. aufgelöst. Die alsdann nicht ganz aufgearbeiteten Sachen gehen, soweit die Orte im Kreise Fritzlar bezw. Frankenberg liegen, an die Spezialkommission Cassel II bezw. Frankenberg über.

Cassel am 30. Juni 1908.

Präsident der Königlichen Generalkommission.
J. V.: Wißmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

541. Nachdem der Kommunallandtag in seiner Sitzung am 19. Mai d. J. die Erhebung einer Bezirkssteuer von 843.540 M für das Etatsjahr 1908 beschlossen hat, ist nach Beschluß des Landesausschusses vom 8. d. Mts. die Verteilung dieser Bezirkssteuer auf die Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Cassel unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes von 9,8, der sich aus dem festgestellten Gesamtsteuersoll von 8.645.792 M 35 Pf. unter Abrundung von sich ergebenden Bruchteilen auf eine Dezimalstelle nach oben ergeben hat, erfolgt.

Es fallen demnach zum Satze von 9,8 % auf:

1.	Stadtkreis Cassel	264.292	M 72	Pf.
2.	Landkreis —"—	26.593	„ 18	„
3.	Kreis Eschwege	32.655	„ 16	„
4.	„ Frankenberg	11.040	„ 09	„
5.	„ Fritzlar	18.117	„ 93	„
6.	„ Fulda	44 014	„ 68	„
7.	„ Gelnhausen	28.403	„ 75	„
8.	„ Gersfeld	7.653	„ 11	„
9.	Stadtkreis Hanau	71.542	„ 32	„
10.	Landkreis —"—	62.619	„ 89	„
11.	Kreis Hersfeld	23.003	„ 46	„
12.	„ Hofgeismar	23.421	„ 36	„
13.	„ Homberg	11.670	„ 52	„
14.	„ Hünfeld	9.871	„ 66	„
15.	„ Kirchhain	11.760	„ 25	„
16.	„ Marburg	44.615	„ 48	„
17.	„ Melsungen	16.927	„ 07	„
18.	„ Rotenburg	18.079	„ 62	„
19.	„ Grafschaft Schaumburg	30.489	„ 92	„
20.	„ Schlüchtern	16.400	„ 52	„
21.	„ Herrschaft Schmalkalden	20.226	„ 65	„
22.	„ Witzenhausen	19.487	„ 10	„
23.	„ Wolfhagen	14.724	„ 45	„
24.	„ Ziegenhain	19.676	„ 76	„

Der Fälligkeitstermin der vorstehenden Bezirkssteuer ist auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt.

Cassel am 9. Juli 1908.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Erledigte Stellen.

542. Der Förster Kaul zu Tann in der Oberförsterei Hersfeld ist vom 1. September d. J. ab auf die Försterstelle Vaake, Oberförsterei Gahrenberg, versetzt worden.

Die Försterstelle Biedebach, Oberförsterei Hersfeld, ist vom 1. September d. J. ab zu besetzen.
(O. F. W. O. Nr. 2783.)

Cassel am 3. Juli 1908.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

543. Tüchtiger zuverlässiger **erster Kassengehilfe** zum 1. Oktober d. J. gesucht. Gehalt den Leistungen entsprechend nach Übereinkunft.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrat Graf Friedrich v. Platen-Hallermund in Langensalza zum Regierungsrat unter Überweisung an die Regierung hier,

der Regierungsassessor Heß zu Limburg a./Lahn zum Regierungsrat,

der Gerichtsreferendar Luyken zum Regierungsreferendar,

der Abteilungsvorsteher am Institut für Hygiene und experimentelle Therapie und bisheriger Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Professor Dr. Römer zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der Katasterlandmesser Christoph hier zum Katasterkontrolleur unter Beauftragung mit der Verwaltung des Katasteramtes Marienberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 1. Oktober 1908 ab,

der Katasterlandmesser Krause hier zum Katastersekretär unter Beauftragung mit der Verwaltung einer Katastersekretärstelle der Regierung in Posen vom 1. September 1908 ab,

der Forstaufseher Haase in Haste, gl. Oberförst., zum Förster unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung,

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Berthold zu Hintersteinau der jetzige Beigeordnete Bensing daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hintersteinau.

Versetzt: der Landmesser Ochs von Melsungen nach Arolsen,

der Spezialkommissions-Sekretär Stallmann von Frankenberg nach Cassel (Spezialkommission I),

der Zeichner Hildebrand aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel nach Arolsen,

der Meliorationsbauwart Kölsch aus dem kulturtechnischen Bureau der Generalkommission zu Cassel an das Meliorationsbauamt zu Lötzen,

der Strafanstaltsinspektor Deißmann in Ziegenhain an die Strafanstalt zu Siegburg-Michaelsberg,

der Strafanstaltssekretär Dommes von Cassel-Wehlheiden als Strafanstaltsinspektor an die Strafanstalt zu Brieg,

der Schutzmann Schreiber von Cassel nach Fulda.

Verliehen: dem Pfarrer Haas in Cassel der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Vorsitzenden des Vorsteheramtes der lutherischen Gemeinde Geheimen Regierungsrat a. D. Fritsch in Cassel der Königliche Kronenorden 2. Klasse,

dem Architekten Johannes Roth in Cassel der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

den Hegemeistern Rüthnick in Oberellenbach, Röring in Neuhof, Trebs in Anzefahr und Schikorowski in Unterstoppel der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Spezialkommissions-Bureaudiätar Flecke zu Marburg die Waldeckische silberne Verdienstmedaille,

dem Polizei-Wachtmeister Lehr hier das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Kanzlei-Vorstand Stuck bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbandes in Cassel, dem Aufseher Kramm bei der Korrektions- und Landarmenanstalt in Breitenau, dem Bürgermeister Koch in Wirtheim, dem Holzhauermeister Amand Reining in Ulmbach und dem Schirmmacher Adolf Martinsohn hierselbst das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Vermessungs-Inspektor Deubel zu Cassel eine etatsmäßige Vermessungs-Inspektorstelle,

dem Ökonomiekommissar Wessel zu Frankenberg eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle unter endgültiger Übertragung der Verwaltung der Spezialkommission daselbst,

den Landmessern Hentschel z. Zt. in Deutsch-Südwestafrika und Doerr in Hanau je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle,

den Spezialkommissions-Sekretären Böttger zu Hanau, Hüther zu Marburg, Glocke zu Eschwege, Schäfer zu Limburg a/Lahn, Scheel zu Rotenburg a/F., Baupel II zu Frankenberg (seither in Cassel), Steinbach zu Carlshafen und Siegner zu Treysa je eine Spezialkommissions-Bureauvorsteherstelle,

dem Spezialkommissions-Bureau-Diätar Stallmann zu Frankenberg eine etatsmäßige Spezialkommissions-Sekretärstelle.

In den Ruhestand versetzt: der Oberförster Moebes in Bracht,

der Oberlandmesser Schoof I zu Fulda,

der Polizeiinspektor Wohlrabe hier,

der Lehrer Göricke bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse zu Cassel-Wehlheiden,

der Diener Reidt beim Chemischen Institut der Universität in Marburg.

Entlassen: der bisher bei dem Meliorations-Bauamt Fulda beschäftigt gewesene Meliorations-Bauwart Stemper, jetzt in Simmern (Rheinland), auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste behufs dauernden Übertritts in den Kreiskommunaldienst,

der Schutzmann Siemen bei der Polizeiverwaltung hier auf Antrag.

Gestorben: der Landmesser Schroeder I zu Hanau.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 22. Juli 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummer 30 der Preußischen Gesetzsammlung. Einlösung der Zinsscheine und Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsanleihen ꝛc. S. 229/230. Abänderung der Telegraphenordnung. S. 230—232. Geldlotterie für die Wiederherstellung des Wormser Domes. Fourage-Durchschnittspreise für Juli. Viehseuchen. S. 232/233. Einsendung von Drucksachen an die Königliche Bibliothek in Berlin ꝛc. Errichtung von Telegraphenanstalten. Errichtung einer Eisenbahn-Betriebsinspektion in Detmold. Reglement über die Gewährung von Unterstützungen an leistungsschwache Kreise ꝛc. S. 233—235. Erledigte Stellen. S. 235/236. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 236.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 14. Juli 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 30 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10910 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 30. Juni 1908, und unter

Nr. 10911 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a/M., vom 4. Juli 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

544. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. 1. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die preußischen Oberzollkassen,

durch alle preußischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

2. Die Zinsscheine der Reichsschuld werden ferner eingelöst

in Bayern von der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihren sämtlichen Filialen,

in Sachsen von den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg von den Königlichen Kameralämtern,

in Baden von der Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen von den Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämtern,

in Sachsen-Weimar von den Großherzoglichen Rechnungsämtern,

in Elsaß-Lothringen von den Kaiserlichen Steuerkassen,

an Orten ohne Reichsbankanstalt,

in den übrigen Bundesstaaten von verschiedenen von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

3. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

4. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

Digitized by Google

5. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

6. Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Überweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Überweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

7. Bei Übersendung des Einlösungsbetrags durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I 1 aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

2. Die neuen Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können ferner durch Vermittelung sämtlicher unter I 2 aufgeführten Zinsscheineinlösungsstellen bezogen werden.

3. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

4. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

5. Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

6. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

7. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin am 3. Juli 1908.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.

I. 1322. gez. v. Bischoffshausen.

II. 416.

545. Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 2 unter III ist im 2. Satze hinter „Seetelegramme" einzuschalten:
oder um Funkentelegramme.

2. Im § 6 unter h sind im 2. Satze die Wörter „entweder als Handelsmarken" bis „(s. §§ 2, III und 15, I)" zu ersetzen durch:
in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I und 15a, II).

3. Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet: § 15a. Funkentelegramme.

I. Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die im § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuche,
c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittelung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V. Unzulässig sind:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
b) telegraphische Postanweisungen,
c) Telegramme mit Vergleichung,
d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
e) nachzusendende Telegramme,
f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar
   a) die „Küstengebühr",
   b) die „Bordgebühr";
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1,50 M für ein Telegramm,
b) die Bordgebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 3,50 M für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehre zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehre zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 0,80 M erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwendete Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgange befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

Digitized by Google

4. Im § 17 ist unter II d) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:

e) für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15a, VI).

5. Im § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen im § 15a unter VIII.

6. Im § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Seetelegrammen":

und von Funkentelegrammen,

ferner hinter „§ 15":

und § 15a.

7. Im § 21 ist hinter VII einzuschalten:

VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind im § 15a unter VII angegeben.

8. Im § 23 unter I ist am Schlusse nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen im § 15a unter IX.

9. Im § 24 ist als Absatz III einzuschalten:

III. Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des Internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.

Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin W. 66, am 14. Juni 1908.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

546. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 24. Juni d. J. dem Propstei-Kirchenvorstande zu St. Peter in Worms die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose der mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung in zwei Serien zu veranstaltenden Geldlotterie für die Wiederherstellung des Wormser Domes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, zu vertreiben.

Die Zahl der zum Vertriebe in diesen Provinzen zuzulassenden Lose darf zufolge Allerhöchster Bestimmung in jeder der beiden Serien 50000 Stück nicht überschreiten. Die Lose müssen vor dem Vertrieb durch das Königliche Polizeipräsidium in Frankfurt a/M. abgestempelt werden. Die Prämien der Kollekte jeder Lotterie bestehen in 7266 Gewinnen im Betrage von zusammen 230000 M. Der Preis des Loses beträgt 3 M.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose s. Z. keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 5796.)

Cassel am 16. Juli 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

547. **Nachweisung** der gemäß dem § 9[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Haser, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Haser ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	77	3	97	2	78
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	77	3	97	2	78
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	88	2	63	3	15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	88	2	63	3	15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	98	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	98	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	98	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	8	93	3	68	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	93	3	68	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	93	3	68	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	93	3	68	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	32	3	30	4	08
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	32	3	30	4	08
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	32	3	30	4	08
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	80	3	81	3	41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	56	2	94	2	66
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	56	2	94	2	66
18	„ Marburg .	Marburg .	9	71	4	20	3	41
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	71	4	20	3	41
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	71	4	20	3	41
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	88	3	78	3	22
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	88	3	78	3	22
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9	19	3	15	2	63
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9	98	3	15	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 3242.)

Cassel am 16. Juli 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

548. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Kreis Cassel-Stadt: Cassel.

Kreis Cassel-Land: Sandershausen, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen, Niedervellmar, Simmershausen, Heiligenrode, Waldau.

Digitized by Google

Kreis Frankenberg: Niederholzhausen.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Großenenglis, Wabern, Gilsa, Obervorschütz.
Kreis Gelnhausen: Breitenborn.
Kreis Hanau-Land: Langenselbold, Niederdorfelden, Windecken, Mittelbuchen, Ostheim, Großkrotzenburg, Bergen, Großauheim.
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Immenhausen, Calden, Schachten, Sababurg.
Kreis Homberg: Oberhülsa.
Kreis Herrsch. Schmalkalden: Seligenthal.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.
Kreis Herrsch. Schmalkalden: Oberschönau.
Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.
(A III. 3212.)

Cassel am 18. Juli 1908.
Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

549. Die nach dem Runderlasse vom 9. Juli 1907 (Min.-Bl. S. 227) alljährlich im Januar aufzustellenden Verzeichnisse der an die Königliche Bibliothek in Berlin und an die Universitätsbibliotheken eingelieferten Druckschriften der Behörden sind künftig nicht mehr dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern zur Verminderung des Schreibwerks unmittelbar der Königlichen Bibliothek in Berlin W. 64, Behrenstraße 40, zu übersenden.

Der Einsendung von Fehlanzeigen bedarf es nicht.
(Ia. 4348.)

Berlin am 24. Juni 1908.
Der Minister des Innern.
J. A.: v. Kitzing.

Wird veröffentlicht. Der Runderlaß vom 9. Juli 1907 ist im Amtsblatt 1907 S. 245/6 abgedruckt.
(A I. 3054.)

Cassel am 6. Juli 1908.
Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

550. In Leuderode im Kreise Homberg ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 15. Juli 1908.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

551. Am 18. Juli wird in Welfede (Grafschaft Schaumburg) eine Telegraphenhilfsstelle nebst öffentlicher Sprechstelle mit Unfallmeldedienst nach Hessisch-Oldendorf eingerichtet werden.

Minden (Westf.) am 14. Juli 1908.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

552. Am 1. Juli d. J. ist im Eisenbahndirektionsbezirke Hannover eine Betriebsinspektion in Detmold neu errichtet worden.

Dieser Inspektion sind die bislang von den Betriebsinspektionen Bielefeld, Hameln, Hildesheim und Minden verwalteten Strecken

Bielefeld-Ost (ausschl.)—Lage—Hameln (ausschl.)
Herford (ausschl.)—Himmighausen (ausschl.) und
Löhne (ausschl.)—Hameln (ausschl.)

zugeteilt worden.

Hannover am 9. Juli 1908.
Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

553. Das nachstehende, in der Sitzung des Kommunal-Landtages vom 18. Mai d. J. beschlossene und mit ministerieller Genehmigung versehene Reglement über die Gewährung von Unterstützungen an leistungsschwache Kreise und Gemeinden im Regierungsbezirk Cassel gemäß §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
(J. Nr. 1211.)

Cassel am 16. Juli 1908.
Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen an leistungsschwache Kreise und Gemeinden im Regierungsbezirk Cassel gemäß §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzial-Verbände.

§ 1.

Von der nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes und der Verordnung vom 22. Juni 1902 unterzuverteilenden Dotationsrente mit jährlich 211177 M 33 Pf. sind

1. 90000 M zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise,
2. 30000 M zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden zur Erleichterung der Armen- und Wegelasten zu verwenden, während
3. der Rest von 91177 M 33 Pf. nach den Vorschriften des § 7 dieses Reglements Verwendung zu finden hat.

§ 2.

Als leistungsschwach gelten diejenigen Kreise und Gemeinden, welche an kreisabgabenpflichtiger Staatseinkommensteuer, auf den Kopf der Zivilbevölkerung berechnet, einen geringeren Betrag aufbringen, als denjenigen, welcher sich für die Zivilbevölkerung des Regierungsbezirks unter Einschluß der Stadtkreise im Durchschnitt ergibt, sofern

1. die Kreise an Bezirks- und Kreissteuern mehr als 20% des kreisabgabenpflichtigen Steuersolls,
2. die Gemeinden an Bezirks-, Kreis- und Gemeindesteuern mehr als 100% des gemeindeabgabenpflichtigen Steuersolls

Digitized by Google

in beiden Fällen ohne Anrechnung der auf Grund des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902 erhaltenen Unterstützungen aufzubringen haben.

§ 3.

Auf die an den Unterstützungen teilnehmenden Kreise (§ 2) wird der Jahresbetrag von 90000 M verteilt:

1. zu $^1/_2$ nach dem umgekehrten Verhältnis der in den Kreisen pro Kopf der Zivilbevölkerung einschließlich der Stadtkreise durchschnittlich aufkommenden kreisabgabenpflichtigen Staatseinkommensteuer;
2. zu $^1/_2$ nach dem Verhältnis des Prozentsatzes der sämtlichen Bezirks- und Kreissteuern, welche ohne Anrechnung der auf Grund des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902 erhaltenen Unterstützungen die Kreise zu erheben haben.

Dabei darf auf keinen Kreis mehr entfallen, als er für Armen- und Wegezwecke durch Kreissteuern aufzubringen hat.

Auch darf die Unterstützung denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher erforderlich ist, um die Kreissteuern eines Kreises auf 20 % zu ermäßigen.

§ 4.

Der Jahresbetrag von 30000 M wird in folgender Weise verteilt:

Es werden in jedem Kreise diejenigen leistungsschwachen (§ 2) Gemeinden ermittelt, welche mehr als 150 % des gemeindeabgabenpflichtigen Steuersolls an Bezirks-, Kreis- und Gemeindeabgaben erheben.

Die in den einzelnen Gemeinden den Prozentsatz von 150 übersteigenden Prozente werden für den Kreis addiert und nach dem Verhältnis der sich hiernach ergebenden Summen wird der Jahresbetrag von 30000 M kreisweise rechnungsmäßig verteilt. Den so auf den Kreis entfallenden Betrag verteilt der Landes-Ausschuß nach Anhörung des Kreis-Ausschusses auf die leistungsschwachen Gemeinden (§ 2) des Kreises.

Dabei darf auf keine Gemeinde mehr entfallen, als sie für Armen- und Wegezwecke durch Gemeindesteuern aufzubringen hat.

Der Mindestbetrag der jährlichen Unterstützung für eine Gemeinde soll in der Regel nicht weniger als 100 M betragen; er kann jedoch in besonderen Fällen bis auf 50 M herabgesetzt werden.

§ 5.

Falls sich nach den Verteilungsmaßstäben der §§ 3 und 4 zu große Ungleichheiten ergeben, können die rechnungsmäßigen Ergebnisse abweichend festgesetzt werden.

§ 6.

Die Staats-, Kreis- einschließlich Bezirkssteuern und die Gemeindesteuern werden nach dem tatsächlichen Aufkommen des dem zuletzt verflossenen Etatsjahre vorangegangenen Etatsjahres berechnet. Bei Leistung von Naturaldiensten werden Hand- und Spanndienste nach angemessenen, von dem Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Sätzen in Geld angerechnet. Von der Anrechnung sind jedoch ausgeschlossen diejenigen bei der Landwegeunterhaltung geleisteten Hand- und Spanndienste, für welche der Bezirksverband wegen Überlastung der Gemeinden aus Landwegefonds Entschädigung gewährt.

Für die Berechnung der Kopfbeträge an Staatseinkommensteuer (§ 2) ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

§ 7.

Von den in § 1 Ziffer 3 aufgeführten 91177 M 33 Pf. sind zunächst zu bestreiten die Beihilfen zu den Kosten der Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweisestellen und Arbeiterkolonien, sowie der Entsendung kranker und schwächlicher, armer Kinder in Heilstätten und Ferienkolonien.

Aus der verbleibenden Summe können sodann Unterstützungsbeträge auch an Kreise und Gemeinden verteilt werden, bei welchen zwar die Voraussetzungen des § 2 dieses Reglements nicht vorliegen, welche aber zu Verbesserungen im Armen- und Wegewesen unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit sind.

Soweit auf Grund dieses Paragraphen Unterstützungen zum Neubau von Landwegen und Landwegebrücken bewilligt werden, gelten für die Ausführung dieser Bauten die allgemein für den Bau von Landwegen getroffenen Bestimmungen.

§ 8.

Auf Grund des von den Kreisverwaltungen vorzulegenden statistischen Materials über die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuerverhältnisse entwirft der Landeshauptmann nach Maßgabe dieses Reglements den Plan über die Verteilung der Unterstützungen, den er mindestens vier Wochen vor der Beschlußfassung im Landes-Ausschusse dem Oberpräsident vorlegt.

Im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten beschließt der Landes-Ausschuß über die Verteilung.

§ 9.

Die nach § 4 vorgenommene rechnungsmäßige kreisweise Verteilung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Die Verteilung der Unterstützungen erfolgt alljährlich.

Die Unterstützungen sind in halbjährlichen Teilbeträgen und zwar am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres postnumerando zu zahlen.

Sofern die zu Unterstützungen gemäß § 1 Ziffer 3 zur Verfügung stehende Summe im laufenden Etatsjahr nicht aufgebraucht wird, ist sie in ihrem Restbetrage zur Verwendung auf das folgende Etatsjahr zu übertragen.

Digitized by Google

§ 10.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden gegen den Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel nicht.

Cassel am 18. Mai 1908.

Der Kommunal-Landtag.

Vorstehendes Reglement wird gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (Ges. S. S. 167) hierdurch genehmigt.

Berlin am 30. Juni 1908.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern.
J. A:	J. A.:	J. V.:
gez. Foerster.	gez. Francke.	gez. v. Kitzing.

M. d. J. IVa 608.

F. M. I 11316.

M. d. ö. A. III B12 422.

Erledigte Stellen.

554. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens des Pfarrers Rabe frei werdende Pfarrstelle zu Gottsbüren in der Klasse gleichen Namens haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer zuständigen Metropolitane und Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 16. Juli 1908.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

555. Der Hegemeister Fincke zu Lengers, Oberförsterei Heringen, tritt zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand. Die Försterstelle Philippsthal (Wohnsitz Lengers) ist von da ab anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 5. August d. J. an die Regierung zu richten. (O. F. O. Nr. 3065.)

Cassel am 14. Juli 1908.

Königliche Regierung.

---

556. Die nachbezeichneten erledigten Schulstellen sind zu besetzen:

Anm. Die mit einem *) versehenen Lehrerstellen sind mit Kirchendienst verbunden.

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung ℳ	Diensteinkommen: Alterszulage ℳ	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ℳ	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen: bis zum	an
Hanau-Land	Kilianstädten	ev.	Lehrer	1200	150	200	sofort	15. 8. 08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
Schmalkalden	Herges-Hallenberg	„	2. Lehrer	1150	130	D.-W.	1. 8. 08	„	
Hünfeld	Körnbach	kath.	Lehrer	1100	120	„	1. 10. 08	„	„
Hofgeismar	Beckerhagen	ev.	4. Lehrer	1200	140	150	alsbald	„	„
Landkr. Cassel	Ochshausen	„	2. Lehrer	1200	150	D.-W.	„	„	„
Homberg	Roppershain	„	Lehrer	1250	120	„	1. 10. 08	„	„
Wolfhagen	Balhorn	„	„	1200	150	„	1. 10. 08	„	„
Grafsch. Schaumburg	Sachsenhagen	„	„	1200	150	„	1. 10. 08	„	„
Witzenhausen	St. Ottilien	„	„	1350	130	„	1. 9. 08	„	„
„	Uengsterode	„	„	1250	120	„	1. 8. 08	„	„
Wolfhagen	Viesebeck	„	„	1350	150	„	1. 10. 08	„	„
Eschwege	Herleshausen	„	„	1100	130	„	„	„	„
Frankenberg	Rödden au	„	„	1250	120	„	„	„	„
Grafsch. Schaumburg	Uchtdorf	„	2. Lehrer u. St.	1100	130	150	„	„	„
Schmalkalden	Brotterode	„	Hauptlehrer	1560	140	100	„	„	„
Schlüchtern	Weichersbach	„	2. Lehrer und Küster*)	1200	120	200	„	„	„
Hanau-Land	Niederdorfelden	„	Lehrer u. St.	1150	130	150	„	„	„
Gelnhausen	Gelnhausen	„	Lehrerin a. d. ev. Volksch.	1000	100	200	„	„	„
„	Mauswinkel	„	Lehrer	1100	130	100	„	„	„

Digitized by Google

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung ℳ	Diensteinkommen: Alterszulage ℳ	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ℳ	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen: bis zum	an
Hersfeld	Heringen	ev.	Rektor	2000	180	250	1. 10. 08	15. 8. 08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
Fritzlar	Niedenstein	„	2. Lehrer	1200	180	D.-W.	„	„	
Eschwege	Waldkappel	„	2. Lehrer und Küster*)	1350	150	200	„	„	
Rotenburg	Seifertshausen	„	Lehrer und Küster*)	1350	130	D.-W.	„	„	„

Cassel am 21. Juli 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Weymar zum Amtsrichter in Sontra,

die Rechtskandidaten Leo, Henkel, von Ditfurth und Wirges zu Referendaren,

der pensionierte Gerichtsschreibergehilfe Müller zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen in Wächtersbach,

der Regierungs-Bureaudiätar Blankemeier zum Regierungssekretär,

der Forstaufseher Schier zu Ulmbach, Oberförsterei Steinau, zum Förster o. R.

Übernommen: an Stelle des früheren Beigeordneten Emmerich in Windecken der jetzige Beigeordnete Reul ebenda das Amt des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Windecken.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Brehm als selbständiger Pfarrverweser in Gottsbüren bis zum Ablauf des Gnadenquartals d. i. bis 9. Januar 1909.

Versetzt: der Amtsrichter Bennèche in Frankenberg an das Amtsgericht in Sensburg O./Pr.,

der Amtsgerichtssekretär Griesel in Eschwege an das Landgericht in Hanau,

der Amtsgerichtssekretär Rothenburg in Bad Wildungen unter Übernahme in den Preußischen Justizdienst an das Amtsgericht in Düsseldorf,

der Gerichtsvollzieher Streit in Kirchhain an das Amtsgericht in Solingen,

der Strafanstaltssekretär Peters als Strafanstaltsinspektor von Mewe nach Ziegenhain,

der Bureauhilfsarbeiter Franz als Strafanstaltssekretär von Saarbrücken nach Cassel-Wehlheiden,

die Postassistenten Gonnermann von Cöln nach Cassel und Vollmar von Hanau nach Neuß.

Beigelegt: den Amtsgerichtsassistenten Labitzke in Hanau und Ritter in Neustadt der Titel als Gerichtssekretär.

Verliehen: dem Hilfspfarrer Kurz zu Salmünster, Klasse Schlüchtern, die neu errichtete Pfarrstelle daselbst,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Ferdinand Döring in Helsa der Kantortitel,

dem Kanzleigehilfen Burschel in Fulda die Unwiderruflichkeit der Anstellung.

Entlassen: der Referendar Cramer von Clausbruch aus dem Justizdienste auf seinen Antrag,

die Telegraphengehilfin Wolff in Marburg auf Antrag.

Gestorben: der Oberförster o. R. Veltman hier,

der Postsekretär Luckhard in Weyhers und der Postassistent Holborn in Vebra.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 29. Juli 30. 7. 08. 1908.

Inhalt: Nachnahmepakete im Verkehr zwischen Deutschland und Rußland. Ausreichung von Zinsscheinen ꝛc. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung in Cassel. S. 237/238. Verlegung des Talsperrenbauamts für das Waldecker Sammelbecken. Das Verhalten der als Organe der öffentlichen Feuerversicherungssozietäten tätigen bezw. mit einer polizeilichen Kontrolle in bezug auf das Versicherungswesen betrauten Staats- und Gemeindebeamten. Geldlotterie zum Besten der Wiederherstellung der St. Jakobskirche in Rothenburg o. Tauber. Notierung für den Subalterndienst im Baufache. Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln. S. 238. Viehseuchen. Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse IV des Kreises Herrschaft Schmalkalden. Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes in Schmalkalden. Beginn der Lehrkurse an den Königlichen vereinigten Maschinenbauschulen zu Dortmund. Aufnahmen für das Winterhalbjahr 1908/09 bei der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Beginn der Vorlesungen an dem landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle. S. 239. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Cassel-Philippinenhof. Einlösung von Zinsscheinen zu Landeskreditkassen-Obligationen. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 240.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

557. Im Verkehr zwischen Deutschland und **Rußland** (mit Ausnahme von Finnland, bezüglich dessen es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt) können Pakete vom 1. August ab mit Nachnahme bis 800 M (in Rußland 400 Rubel) belastet werden. Die Nachnahmepakete im Verkehr mit Rußland müssen frankiert werden, und zwar haben die Absender neben dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme eine Nachnahmegebühr zu entrichten, die in Deutschland auf 5 Pf. für je zwei Mark und jeden Teil von zwei Mark, mindestens 20 Pf., festgesetzt ist. Der Betrag der Nachnahme ist vom Absender in der Währung des Aufgabegebiets, bei Paketen nach Rußland also in deutscher Reichswährung, anzugeben; die Marksummen sind außer in Zahlen auch in Buchstaben (mit lateinischer Schrift) zu vermerken. Im Falle der Einlösung der Nachnahme wird dem Absender der von ihm angegebene Betrag ohne Abzug durch Postanweisung übersandt. Auf den Nachnahme-Postanweisungen Buchungsnummern oder Kassenzeichen des Absenders ersichtlich zu machen, ist im Verkehr mit Rußland nicht angängig.

Berlin W. 66, am 13. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Kobelt.

558. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 6. Juni d. Js. ab ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind. (I. 1126.)

Berlin am 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bischoffshausen.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, den Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 968.)

Cassel am 1. Juni 1908.

Königliche Regierung. Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

559. Am 16. September d. J. und an den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für Turn- und Schwimmlehrerinnen zu Cassel abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 10. August d. J. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen unmittelbar an uns einzureichen.

Digitized by Google

Zu der Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, die dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, haben sich an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin zu wenden, sie können ausnahmsweise zur Prüfung vor der Kommission an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde erfolgt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
3. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung, gegebenenfalls auch über die Ausbildung im Schwimmen,

außerdem:

4. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a) das Zeugnis über diese Prüfung,
   b) ein Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde,
5. von den übrigen unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   a) der Geburtsschein,
   b) ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Cassel am 11. Juli 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Paehler.

560. Das Talsperrenbauamt für das Waldecker Sammelbecken wird zum 15. August d. J. von Fritzlar nach Hemfurth verlegt.

Hannover am 23. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

561. Vorkommnisse in neuerer Zeit veranlassen mich, die Runderlasse vom 26. Juni 1872 (M. Bl. S. 272) und vom 10. Februar 1883 (M. Bl. S. 38), betreffend das Verhalten der als Organe der öffentlichen Feuerversicherungssozietäten tätigen bezw. mit einer polizeilichen Kontrolle in bezug auf das Versicherungswesen betrauten Staats- und Gemeindebeamten, erneut in Erinnerung zu bringen.

Ich ersuche, die unterstellten Behörden hierauf hinzuweisen und diesen Erlaß durch die Regierungsamtsblätter bekannt zu machen. (Ib. 797.)

Berlin am 23. Juli 1908.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. von Kitzing.

An den Herrn Oberpräsidenten in Cassel.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch veröffentlicht. (A II. 5729.)

Cassel am 17. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Rudolph.

562. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juni d. J. dem Verein zur Wiederherstellung der St. Jakobskirche zu Rothenburg o. Tauber die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose der von ihm mit Genehmigung der Königlich Bayerischen Regierung zu veranstaltenden Geldlotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, zu vertreiben. Die Zahl der zum Vertrieb in diesen Provinzen zuzulassenden Lose zum Preise von je drei Mark darf nach Allerhöchster Bestimmung 60000 Stück nicht überschreiten. Diese Lose müssen vor dem Vertriebe durch das Königliche Polizeipräsidium in Frankfurt a/M. abgestempelt werden.

Die Gesamtlotterie besteht aus 250000 Losen zum Preise von 3 M und 10887 baren Geldgewinnen von zusammen 250000 M. Der Tag der Ziehung wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 5895.)

Cassel am 23. Juli 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

563. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der Bestimmungen vom 10. März 1904 über die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung entsprechen, werden von mir entgegengenommen. (A III. 3211.)

Cassel am 25. Juli 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

564. Jagdverordnung. Für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel wird auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln auf Mittwoch, den 19. August 1908, festgesetzt. (B. A. 1180/08.)

Cassel am 16. Juli 1908.

(Siegel.)

Der Bezirksausschuß zu Cassel.
Pintti.

Digitized by Google

565. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen, Simmershausen, Heiligenrode, Waldau.

Kreis Frankenberg: Niederholzhausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Großenenglis, Wabern, Gilsa, Obervorschütz.

Kreis Gelnhausen: Breitenborn a. W.

Landkreis Hanau: Eichen, Langenselbold, Niederdorfelden, Windecken, Mittelbuchen, Ostheim, Großkrotzenburg, Bergen, Großauheim, Bischofsheim, Erbstadt.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Hofgeismar, Calden, Schachten, Sababurg, Trendelburg.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Seligenthal.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Oberschönau.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd. (A III. 3297.)

Cassel am 25. Juli 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

566. Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV des Kreises Herrschaft Schmalkalden ist gemäß unserer Rundverfügung vom 26. Oktober 1892 — C. I. 8280 — von je 9 auf je 11 festgesetzt worden. (C. G. Nr. 2539.)

Cassel am 22. Juli 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direlte Steuern, Domänen und Forsten A.
Rudolph.

567. In Abänderung der Bestimmungen unter I e meiner Verfügung vom 25. März 1895 (Amtsblatt S. 74/76) bestimme ich für den Bezirk der Stadt Schmalkalden, daß im Barbier- und Friseurgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage nicht beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen sind nur insoweit statthaft, als eine Beschäftigung zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Im übrigen bleiben die bezeichneten Bestimmungen unverändert in Kraft. (A II. G. 779a.)

Cassel am 20. Juli 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

568. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden und unter Bezugnahme auf meine vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage wird auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung für den Bezirk der Stadt Schmalkalden vorgeschrieben, daß im Barbier- und Friseurgewerbe am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage ein Betrieb nicht stattfinden darf. Ausnahmen sind nur insoweit statthaft, als eine Beschäftigung zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A II. G. 779a.)

Cassel am 20. Juli 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

569. Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund. — Am 1. Oktober 1908 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Zweijähriger Kursus. Jährliches Schulgeld 150 M.

Abteilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Zweijähriger Kursus. Jährliches Schulgeld 60 M.

Abteilung III: Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9½ Uhr und am Sonntagmorgen.

Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Programme mit Aufnahmebedingungen und Berechtigungen der Anstalt kostenfrei durch

die Direktion.

570. Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Die Aufnahmen für das Winterhalbjahr 1908/09 beginnen am 15., die Vorlesungen am 22. Oktober 1908. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor Professor Dr. Kreusler,
Geheimer Regierungsrat.

571. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. — Die Vorlesungen für das Wintersemester 1908/09 beginnen am 22. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1908.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Digitized by Google

572. Der Magistrat der Stadt Cassel hat den Antrag gestellt, den in der Gemarkung Cassel-Philippinenhof gelegenen, zum Grundstück des Ziegelbrenners Konrad Heinrich Knierim führenden öffentlichen Weg, Parzelle Nr. 73/62 Kartenblatt X 2, Gemarkung Cassel, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Der Antrag liegt während 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem hiesigen Amtsblatte an gerechnet, im Zimmer 69 des Polizeidienstgebäudes, Königstor 31, zu jedermanns Einsicht offen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Antrag erheben und schriftlich bei der unterzeichneten Behörde einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.

Der Königliche Polizeipräsident.
J. V.: Haack.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

573. Die Einlösung der am 1. September 1908 fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 20. August d. J. ab bei der Landeshauptkasse dahier und bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 20. Juli 1908.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Erledigte Stellen.

574. Die hierselbst neu gegründete

Obersekretärstelle

ist am 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Gehalt soll dem Einkommen eines Regierungssekretärs gleichstehen. Anrechnung auswärtiger Dienstjahre bleibt vorbehalten.

Die Anstellung, mit der Pensionsberechtigung sowie Witwen- und Waisenversorgung verbunden ist, erfolgt auf Grund der Ordnung, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten der Stadt Marburg, vom 22. Februar 1900 zunächst auf eine einjährige Probezeit.

Für die Befähigung ist das Regierungssekretär-Examen oder ein diesem gleich zu achtendes nachzuweisen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen unter ev. Aufgabe von Referenzen bis zum 10. August an uns einreichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Marburg am 17. Juli 1908.

Der Magistrat. Troje.

575. Die hiesige Polizei-Wachtmeisterstelle ist mit dem 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt 1500 M und steigt alle 3 Jahre um 170 M bis 1840 M, außerdem wird eine Mietsentschädigung von 200 M oder Dienstwohnung gewährt.

Die Anstellung erfolgt nach einer erfolgreichen 6monatigen Probedienstzeit mit Pensionsberechtigung. Auswärtige Dienstjahre werden event. angerechnet. Ruhegehaltskassen-, Witwen- und Waisengeldbeiträge zahlt die Stadt.

Bewerber müssen sämtliche bei der Polizeiverwaltung vorkommenden schriftlichen Arbeiten selbständig erledigen und dieserhalb eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit bei einer Polizeiverwaltung nachweisen können.

Gesuche sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie etwaiger Zeugnisse alsbald, spätestens bis zum 25. August d. J. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Allendorf a. W. am 20. Juli 1908.

Der Magistrat. Müller.

576. Tüchtiger zuverlässiger **erster Kassengehilfe** zum 1. Oktober d. J. gesucht. Gehalt den Leistungen entsprechend nach Übereinkunft.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der bisherige Forstaufseher Herrmann zu Waldau, Oberförsterei Wellerode, vom 1. Juli d. J. ab zum Förster o. R.,

der bisherige Forstaufseher Ungeheuer zu Vollmarshausen, Oberförsterei Wellerode, vom 1. Juli d. J. ab zum Förster o. R.,

der Vizefeldwebel d. L. Sebode zum Schutzmann bei der hiesigen Königlichen Polizeidirektion,

der Sergeant Schäfer III zum Schutzmann bei der hiesigen Königlichen Polizeidirektion.

Übertragen: dem Oberförster Schnädter zu Kanten die Oberförsterstelle Naumburg vom 1. August 1908 ab,

dem Förster o. R. Nogatz zu Rengershausen vom 1. September d. J. ab die Försterstelle Biebebach, Oberförsterei Hersfeld.

Überwiesen: der Gerichtsassessor Harten dem Amtsgericht in Hess. Oldendorf.

Verliehen: dem Bibliothekar an der Landesbibliothek in Fulda Dr. Karl Scherer der Titel „Oberbibliothekar",

dem Straßenarbeiter Diefenbach zu Lohra und dem Handlungsdiener Christian Loch in Gelnhausen das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Regierungssekretär Henze vom 1. August d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 5. August 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummern 43 und 44 des Reichsgesetzblatts. Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Geldlotterie zum Besten des Sängerhauses zu Straßburg i/E. Viehseuchen. S. 241. Öffentliche Anerkennung für den Maurer Heinrich Knieriem in Waldkappel. Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Errichtung einer Zwangsinnung für die Müller im Kreise Fulda. Grundstücks-Umgemeindung. Errichtung von Telegraphenanstalten in Oberwalgern, Lohre und Cappel. Beginn des Wintersemesters an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin. Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den $3^1/_4$% Landeskreditkassen-Schuldverschreibungen der Serien 16 und 18. S. 242. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Raboldshausen. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 243.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 24. Juli 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 43 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3512 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Essigsäure, vom 14. Juli 1908, unter

Nr. 3513 die Bekanntmachung, betreffend die Schiffstelegraphie, vom 16. Juli 1908, und unter

Nr. 3514 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 20. Juli 1908.

Die am 31. Juli 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3515 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, vom 29. Juli 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

577. Vom 1. August ab sind Postpakete nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Gewichte von **5 kg** (bisher nur 2 kg) zugelassen. Das Porto für ein Postpaket aus Deutschland nach allen Orten der Vereinigten Staaten von Amerika beträgt:

bis 2 kg	1 M 40 Pf.,
über 2 „ 3 „	2 M 10 Pf.,
„ 3 „ 4 „	2 M 80 Pf.,
„ 4 „ 5 „	3 M 50 Pf.

Berlin W. 66, am 21. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

578. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai d. J. dem Straßburger Männergesangverein die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen zu veranstaltenden Geldlotterie zum Besten des Sängerhauses zu Straßburg i. E. auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau Lose zu vertreiben. Die Zahl der im diesseitigen Staatsgebiet abzusetzenden Lose zum Preise von je 3,30 M darf zufolge Allerhöchster Bestimmung 120000 Stück nicht überschreiten. Diese Lose müssen vor dem Vertrieb dem Königlichen Polizeipräsidium in Frankfurt a/M. zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Ziehung soll am 16., 17. und 18. November 1908 in Straßburg i/E. stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 6090.)

Cassel am 28. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Hoche.

579. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Sandershausen, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen, Simmershausen, Heiligenrode, Waldau.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Großenenglis, Wabern, Gilsa, Obervorschütz.

Kreis Gelnhausen: Roth, Kempfenbrunn, Udenhain.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Windecken, Ostheim, Bergen, Großkrotzenburg, Großauheim, Bischofsheim, Erbstadt.

Kreis Hofgeismar: Calden, Schachten, Sababurg, Trendelburg.

Kreis Homberg: Niederhülsa.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Goldbeck.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Seligenthal.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd. (A III. 3415.)

Cassel am 3. August 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Fliedner.

Digitized by Google

580. Der Maurer Heinrich Knieriem in Waldkappel hat am 27. Mai d. J. den $3^1/_2$ Jahre alten Sohn des Arbeiters Karl Jonas, der in die Schemmer gefallen war, durch entschlossenes Eingreifen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Hierfür spreche ich dem Knieriem öffentlich meine Anerkennung aus. (A I. 3353.)

Cassel am 22. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

581. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Juni d. J., A II. 4895 (Regierungsamtsblatt Seite 192), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat unter dem 20. v. Mts. beschlossenen Änderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 477/8) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Griste—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

(A II. 6335/08.)

Cassel am 4. August 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

582. Eine Anzahl beteiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche im Kreise Fulda das Müllerhandwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Königlichen Landrat Herrn Springorum in Fulda zu meinem Kommissar bestellt zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt. (A II. G. 655 a.)

Cassel am 22. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

583. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Kirchhain vom 11. Juni d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

Gemarkung Oberförsterei Neustadt.

Kartenbl.	4	Nr.	15/4	in Größe von	43	a	82 qm,
„	4	„	16/4	„ „ „	3	„	12 „
„	1	zu	220/48 ꝛc.	„ „ „	20	„	30 „
„	1	zu	220/48 ꝛc.	„ „ „	6	„	85 „
„	5	„	17/6	„ „ „	—	„	04 „

aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Neustadt ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Allendorf zugeteilt worden, während die Grundstücksparzelle Gemarkung Oberförsterei Neustadt Kartenbl. 1 Nr. 218/73 ꝛc. in Größe von 71 qm aus dem Gemeindebezirke Allendorf ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Neustadt zugeteilt worden ist. (A IV. 1920.)

Cassel am 1. August 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Frhr. von Tettau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

584. In Oberwalgern im Kreise Marburg, in Lohre im Kreise Melsungen und in Cappel im Kreise Fritzlar sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlichen Fernsprechstellen in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 31. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

585. Tierärztliche Hochschule Berlin — Luisenstr. 56. — Das Wintersemester 1908/9 beginnt am 15. Oktober d. J. Die Immatrikulationen beginnen am 7. Oktober und dauern bis zum 31. Oktober 1908. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor Schmaltz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

586. Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den $3^1/_2$% Landeskreditkassen-Schuldverschreibungen der Serien 16 und 18 findet in der Zeit vom

17. August bis 15. Oktober d. J.,
vormittags von 9 bis 12 Uhr,

bei der Landeshauptkasse, Ständeplatz 17 dahier, Eingang Wilhelmsstraße, gegen Einlieferung der Erneuerungsscheine statt. Mit diesen sind, soweit es sich um Mengen von mehr als 20 Stück handelt, Nummernverzeichnisse, getrennt nach Serien, einzureichen, zu denen Formulare in Cassel bei der Landeshauptkasse und auswärts bei den Landesrentereien unentgeltlich zu haben sind. Den außerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel wohnenden Beteiligten steht es frei, die Einreichung der Erneuerungsscheine und die Empfangnahme der neuen Zinsscheine auf ihre Gefahr und Kosten bei den Landesrentereien zu bewirken.

Cassel am 1. August 1908.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

587. Es wird beabsichtigt, den öffentlichen Weg Gemarkung Rabolds hausen Kartenbl. 20 Nr. 303/297, der in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist und sich durch den Landweg Rabolds hausen—Saasen erübrigt hat, einzuziehen. Dies wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zur Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen sind.

Rabolds hausen am 3. August 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Strippel, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

588. Bei der hiesigen evangelischen Volksschule ist sofort eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis spätestens zum 10. August d. J. bei dem Magistrate schriftlich einreichen.

Das Grundgehalt beträgt für endgültig angestellte Lehrer 1400 M, die Alterszulage 200 M, das Wohnungsgeld für Verheiratete 400 M, für Unverheiratete 267 M.

Fulda am 27. Juli 1908.

Der Magistrat.
Dr. Antoni, Oberbürgermeister.

589. Die hiesige Polizei-Wachtmeisterstelle ist mit dem 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt 1500 M und steigt alle 3 Jahre um 170 M bis 1840 M, außerdem wird eine Mietsentschädigung von 200 M oder Dienstwohnung gewährt.

Die Anstellung erfolgt nach einer erfolgreichen 6monatigen Probedienstzeit mit Pensionsberechtigung. Auswärtige Dienstjahre werden event. angerechnet. Ruhegehaltskassen-, Witwen- und Waisengeldbeiträge zahlt die Stadt.

Bewerber müssen sämtliche bei der Polizeiverwaltung vorkommenden schriftlichen Arbeiten selbständig erledigen und dieserhalb eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit bei einer Polizeiverwaltung nachweisen können.

Gesuche sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie etwaiger Zeugnisse alsbald, spätestens bis zum 25. August d. J. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Allendorf a. W. am 20. Juli 1908.

Der Magistrat. Müller.

590. Die städtische Forstaufseherstelle in Batterode ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt 700 M und steigt alle 4 Jahre um 80 M bis 1100 M, außerdem wird eine Mietsentschädigung von 120 M oder Dienstwohnung gewährt. Auf das Grundgehalt kommt das zur Stelle gehörige Dienstland mit 40,50 M in Anrechnung.

Die Anstellung erfolgt nach einer erfolgreichen sechsmonatigen Probedienstzeit auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung. Auswärtige Dienstjahre werden event. angerechnet. Ruhegehaltskassen-, Witwen- und Waisengeldbeiträge zahlt die Stadt.

Qualifizierte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und etwaiger Zeugnisse alsbald, spätestens bis zum 1. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Allendorf a. Werra am 31. Juli 1908.

Der Magistrat. Müller.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Polizeikanzleidiätar Borschel hier zum Polizeikanzlisten,

der bisherige Forstaufseher Rüthnick zu Nenkirchen, Oberförsterei Burghaun, vom 1. Juli d. J. ab zum Förster o. R.,

an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Schmerer der jetzige Bürgermeister Battenberg zum Standesbeamten und für den letzteren der Schöffe Georg Otto zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frielingen.

Versetzt: der Oberförster Benecke von Burghaun zum 1. Oktober 1908 auf die Oberförsterstelle Steegen, Reg.-Bez. Danzig,

der Strafanstaltslehrer Matern zum 1. August 1908 von der Strafanstalt Wartenburg an die zu Cassel-Wehlheiden.

Verliehen: dem Kirchenältesten, Auszüger Hoff in Hümme, dem Kirchenkastenmeister, pensionierten Eisenbahnrottenmeister Böckel in Lispenhausen, dem Kirchenältesten und Kirchenkastenmeister, Wagnermeister Münch in Spieskappel und dem Kirchenältesten, Ackermann Schade daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Regierungsreferendar Dr. von Fischer-Treuenfeld auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 12. August 1908.

Inhalt: Statut für die Drainage-Genossenschaft Ehrsten. S. 245/248. Viehseuchen. Auflösung der israelitischen Schule in Hofgeismar. S. 248. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Juli. Neue Ausgabe der Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen ꝛc. S. 249. Kursus über Anlage und Prüfung von Blitzableitern. Errichtung einer Telegraphenanstalt ꝛc. in Neudorf. Ausübung des Jagdschutzes in den Gemarkungen Sindersfeld ꝛc. Beginn des Wintersemesters an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 250/252. Einziehung von Wegeteilen in der Gemarkung Cassel. Statut, betreffend den ländlichen Fortbildungsschulverband Eitra-Sieglos. S. 252/253. Einziehung von Wegeteilen in der Gemarkung Hilgershausen. Aufgebot eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. S. 253/254. Maul- und Klauenseuche. S. 254/255. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 255.

Landesherrliche Erlasse.

591. Statut
für die Drainage-Genossenschaft Ehrsten zu Ehrsten im Kreise Hofgeismar.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Ehrsten, Fürstenwald und Meimbressen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts Eckhardt zu Cassel vom 10. April 1907, abgeändert unterm 15. April 1907 durch den Meliorationsbaubeamten zu Cassel, durch gemeinsame Drainage zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer karminroten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft Ehrsten“ und hat ihren Sitz in Ehrsten.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Auch die Kosten für den speziellen Ausbau (Saugedrains) der einzelnen Grundstücke werden von der Genossenschaft getragen. Die Unterhaltung der Saugedrains ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen

Digitized by Google

ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Grundflächen, die nur zur Beschaffung der Vorflut herangezogen sind, im übrigen aber nicht drainiert werden, sind frei von den Genossenschaftslasten und deshalb als beitragsfrei im Grundstücksregister aufgeführt.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein angefangenes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht

Digitized by Google

mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern. Zuwiderhandelnde verfallen in Ordnungsstrafen bis zu dreißig Mark, die der Vorsteher festsetzt.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Digitized by Google

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Hofgeismar aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 18. Juli 1908.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Beseler. von Arnim.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

592. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen, Simmershausen, Heiligenrode, Waldau.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Großenenglis, Wabern, Gilsa, Obervorschütz, Kirchberg.

Kreis Gelnhausen: Roth, Kempfenbrunn, Udenhain.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Ostheim, Bergen, Großauheim, Bischofsheim, Erbstadt.

Kreis Hofgeismar: Calden, Schachten, Sababurg, Trendelburg, Hümme.

Kreis Homberg: Niederhülsa.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Goldbeck.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Seligenthal.

Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Göttingen, Aumühle.

(A III. 3504.)

Cassel am 7. August 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

593. Die israelitische Schule zu Hofgeismar ist mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Oktober 1908 ab aufgelöst worden. (B. I. 1435 l.)

Cassel am 31. Juli 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

594. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Juli 1908. (A II. G. Nr. 1064.)

Laufende Nummer

Bezeichnung der Marktorte

Durchschnittspreis

a. für 100 Kilogramm

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Stroh: Weizen	Stroh: Roggen	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch: im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch: im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch frisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	1 kg kostet 1 Schock 60 Stück Eier
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1. Cassel	20 38	19 45	16 76	16 71	23 —	27 —	50 —	6 38	4 60	— —	5 50	141 —	1 65	1 60	1 65	1 60	1 60	1 70	2 60	4 35
2. Fritzlar . . .	20 —	17 75	19 —	19 —	38 —	40 —	45 —	4 —	6 —	3 —	8 —	140 —	1 50	1 40	1 40	1 30	1 50	1 80	2 40	3 60
3. Fulda	20 13	18 94	17 88	16 —	43 —	45 —	52 —	8 —	5 25	4 75	4 75	145 —	1 60	1 52	1 45	1 45	1 55	1 85	2 60	4 50
4. Hanau	20 71	18 95	19 15	17 19	19 41	23 63	45 —	6 13	4 61	3 48	5 43	114 —	1 70	1 55	1 70	1 55	1 50	2 10	2 58	4 50
5. Hersfeld . . .	20 50	20 —	17 50	16 75	33 —	38 —	45 —	6 50	4 50	4 50	5 —	150 —	2 —	1 60	1 40	1 50	1 60	1 80	2 20	4 20
6. Holgeismar .	19 83	19 03	— —	15 73	38 —	38 —	59 —	7 20	4 24	— —	4 32	140 —	1 45	1 47	1 40	1 35	1 50	1 70	2 50	3 92
7. Marburg . .	21 50	20 —	20 —	18 —	25 50	37 50	54 —	6 50	6 25	5 50	6 50	140 —	1 56	1 30	1 63	1 63	1 70	1 80	2 43	4 37
8. Rotenburg .	20 72	20 28	17 82	16 02	37 —	31 —	54 —	7 23	6 15	4 20	7 20	161 —	1 80	1 60	1 40	1 40	1 60	2 20	2 60	3 30
Summe .	163 77	154 40	128 11	136 30	256 91	280 13	404 —	51 96	43 60	25 43	46 70	1140 —	13 26	12 02	12 03	12 18	12 55	14 95	19 91	32 74
Durchschnittsbetrag . . .	20 47	19 30	18 36	17 04	32 11	35 02	50 50	6 50	5 43	4 24	5 84	143 25	1 66	1 50	1 50	1 52	1 57	1 87	2 49	4 09

b. für 1 Kilogramm

Ladenpreise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee: Java, mittlerer (roh)	Kaffee: Java, mittlerer gebrannter (gebrannt)	Speisesalz	Schweinefett (schmalz)
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 32	— 33	— 60	— 44	— 62	— 50	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 65
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	3 —	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 45	— 38	2 —	2 60	2 90	— 21	1 75
4.	Hanau	— 35	— 26	— 44	— 39	— —	— 45	— 32	2 —	2 20	2 80	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 38	— 34	— 40	— 40	— 40	— 60	— 50	2 —	2 40	2 60	— 20	1 50
6.	Holgeismar	— 37	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	2 —	2 50	2 60	— 20	1 50
7.	Marburg	— 38	— 38	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	2 —	2 50	2 60	— 22	1 60
8.	Rotenburg	— 39	— 39	— 48	— 45	— —	— 49	— 40	— 50	2 30	2 60	— 22	1 60
	Summe .	2 94	2 67	3 97	3 20	2 03	4 13	3 26	4 12	19 70	22 60	1 65	13 00
	Durchschnittspreis .	— 37	— 33	— 50	— 40	— 51	— 52	— 41	— 52	2 46	2 83	— 21	1 63

Cassel am 11. August 1908.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

595. Von der in neuer Ausgabe bearbeiteten Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz 9 Blatt im Maßstabe 1 : 600000 ist die 12. Auflage erschienen.

Die Karte ist wie bisher auch in der vorliegenden Auflage durch den Buchhandel käuflich zu beziehen; der Kommissionsverlag ist der Simon Schroppschen Landkartenhandlung zu Berlin, Jägerstraße 61, weiter übertragen worden.

Das Exemplar der Karte kostet sechs Mark.

(A II. 6245.)

Cassel am 6. August 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

596. An der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt des Physikalischen Vereins in Frankfurt a/M. findet in der Woche vom 21. bis 26. September d. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, ein Unterrichtskursus statt, welcher dazu dienen soll, die beteiligten Beamten und Berufskreise mit den maßgebenden Gesichtspunkten über Anlage und Prüfung von Blitzableitern vertraut zu machen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an das Sekretariat der Elektrotechnischen Lehranstalt des Physikalischen Vereins Frankfurt a/M., Kettenhofweg 132/144, zu richten. (A III. 3345.)

Cassel am 4. August 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

597. In Neudorf im Kreise Gelnhausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 4. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

598. Nach erteilter Genehmigung Königlicher Regierung sowie im Einverständnis mit dem Herrn Oberförster in Rauschenberg und unter Aufsicht desselben ist an Stelle des in den Ruhestand versetzten Hegemeisters Trebs seinem Nachfolger dem Hegemeister Apel in Anzefahr die Ausübung des Jagdschutzes in den Gemarkungen Sindersfeld, Betziesdorf, Anzefahr, Stausebach und Rauschenberg bis auf weiteres übertragen worden.

Kirchhain am 4. August 1908.

Der Königliche Landrat:
Frhr. Schenck zu Schweinsberg.

599. Auf Antrag des Königlichen Herrn Oberförsters in Densberg werden die Förster:

1. Möller zu Forsthaus Hemberg,
2. Maus zu Densberg

und die Forstaufseher

1. Theis zu Densberg,
2. Schmidt zu Densberg

mit der Hilfeleistung bei Handhabung des Jagdschutzes in der Gemarkung Densberg beauftragt.

Fritzlar am 31. Juli 1908.

Der Landrat Nöldechen.

600. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. — Das Wintersemester 1908/09 beginnt am 15. Oktober 1908.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion: Dr. Dammann.

601. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. Februar 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Gustav zu Dettingen am Main unter dem Namen

Heinrich

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2008640 qm (zwei Millionen achttausend sechshundertvierzig Quadratmetern) umfassend — in der Gemeinde Hanau, Stadtkreis Hanau, und in der Gemeinde Großauheim, Landkreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

602. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. März 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Gustav zu Dettingen am Main unter dem Namen

Loth

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188980 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertachtzig Quadratmetern) umfassend — in der Gemeinde Großauheim und im Gutsbezirk Oberförsterei Wolfgang, Landkreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

603. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. Februar 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Gustav zu Dettingen am Main unter dem Namen

Noah

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g

Digitized by Google

bezeichnet und welches — einen Flächeninhalt von 2188292 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertzweiundneunzig Quadratmetern) umfassend — in der Gemeinde Hanau, Stadtkreis Hanau, und in der Gemeinde Langendiebach, Landkreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

604. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. März 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Gustav zu Dettingen am Main unter dem Namen

Günther

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188663 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend sechshundertdreiundsechszig Quadratmetern) umfassend — in der Gemeinde Langendiebach und im Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang, Landkreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

605. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. März 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Gustav zu Dettingen a. M. unter dem Namen

Konrad

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2186098 qm (zwei Millionen einhundertsechsundachtzigtausend und achtundneunzig Quadratmetern) umfassend — in der Gemeinde Großauheim und im Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang, Landkreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

606. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. Februar 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Gustav zu Dettingen am Main unter dem Namen

Dorothea

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2183600 qm (zwei Millionen einhundertdreiundachtzigtausend sechshundert Quadratmetern) umfassend in dem Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang, Landkreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

607. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. Februar 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Gustav zu Dettingen am Main unter dem Namen

Agatha

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2188805 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertundfünf Quadratmetern) umfassend in der Gemeinde Hanau, Stadtkreis Hanau und der Gemeinde Großauheim und im Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang, Landkreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

Digitized by Google

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

608. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. Februar 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Gustav zu Dettingen am Main unter dem Namen

Clemens

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzuug auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188140 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend einhundertvierzig Quadratmetern) umfassend — in der Gemeinde Hanau, Stadtkreis Hanau und in der Gemeinde Langendiebach und im Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang, Landkreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

609. Der Magistrat der Stadt Cassel hat den Antrag gestellt, den mit Parzelle Nr. 525/275 und 526/198 Kartenblatt D. D. Gemarkung Cassel bezeichneten Teil des Tannenheckerweges und einen Teil des Mittelweges — Parzelle 520/108, Kartenblatt D. D. Gemarkung Cassel — einzuziehen, nachdem der durch den Fluchtlinienplan Nr. 530. III. festgestellte Ersatzweg provisorisch ausgebaut ist.

Der Antrag nebst Plan liegt während 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem hiesigen Amtsblatte, Hessische Post, an gerechnet, im Zimmer 69 des Polizeidienstgebäudes Königstor 31 hierselbst, zu jedermanns Einsicht offen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Antrag schriftlich bei der unterzeichneten Behörde einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.

Cassel am 6. August 1908.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Frhr. v. Dalwigk.

610. Statut
für den Fortbildungsschulverband Eitra-Sieglos.

§ 1.

Die Landgemeinden Eitra und Sieglos vereinigen sich zu einem Verbande zwecks Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen ländlichen Fortbildungsschule in Eitra.

§ 2.

Der Verband führt die Benennung „Fortbildungsschulverband Eitra-Sieglos". Sitz der Verwaltung ist Eitra.

§ 3.

Die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten wird durch den Verbandsausschuß und durch den Verbandsvorsteher geführt.

§ 4.

Der Verbandsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich den jeweiligen Bürgermeistern der Gemeinden Eitra und Sieglos und aus drei weiteren Vertretern, von denen zwei die Gemeinde Eitra und einen die Gemeinde Sieglos auf die Dauer von sechs Jahren wählt. Vertreter im Verbandsausschuß können nur die zur Übernahme des Amtes als Gemeindeverordneter in der Gemeinde befähigten Personen sein.

§ 5.

Der Verbandsausschuß hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Er ist zusammenzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung erfolgt in ortsüblicher Weise unter Angabe der Gegenstände der Beratung durch den Verbandsvorsteher. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermin mindestens zwei Tage frei bleiben.

§ 6.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß die nicht Anwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben. Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist, befugt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und muß zu diesen zugezogen werden.

§ 7.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gemeinden können gegen einen mit der Abstimmung ihrer Vertreter im Widerspruch stehenden Beschluß des Verbandsausschusses die Entscheidung des Kreisausschusses anrufen. Der Kreisausschuß entscheidet endgültig.

Digitized by Google

§ 8.

Der Verbandsvorsteher sowie ein Stellvertreter für ihn werden vom Landrat aus der Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ernannt.

Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde. Er vertritt den Verband nach außen.

§ 9.

Die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben auf die dem Verbande angehörenden Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9 des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335). Den Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Anteile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Gemeinden Eitra und Sieglos durch Beschlüsse vom 2. Januar 1907 und vom 24. Oktober 1907 / 15. Dezember 1906 und vom 19. Oktober 1907 hierzu ihr Einverständnis gegeben haben, unter ihrer Verbindung zu einem Verbande gemäß § 100 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 bestätigt. (J. I. Nr. 7940.)

Hersfeld am 28. November 1907.

(Siegel.) Der Kreisausschuß des Kreises Hersfeld.

Vorstehendes Statut wird gemäß § 104 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 veröffentlicht.

Hersfeld am 30. Juli 1908.

Der Königliche Landrat.

J. V.: Fellinger, Regierungsreferendar.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

611. Nachdem die Gemeindevertretung in Hilgershausen am 2. März 1908 beschlossen hat, von den Wegen Kartenblatt 6 in der Gemeinde Hilgershausen die Parzellen 141/118 rc., 124 und 129 (Wasser) 13 qm — neue Parzelle 195/118 rc. — an den Landwirt Konrad Kothe und dessen Ehefrau, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich zu verkaufen, sollen diese Wegeteile als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergeht hierdurch die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde, bei welcher auch der Situationsplan eingesehen werden kann, geltend zu machen.

Hilgershausen am 1. Juli 1908.

Die Wegepolizeibehörde.

Wilhelm.

612. Das auf den Namen des Christian Rüppel aus Werkel lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 25906 über 221,54 M ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt, das Sparkonto gelöscht und dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 6. August 1908.

Die Verwaltungskommission der Sparkasse.

Kleim. Metz. Koch.

Erledigte Stellen.

613. Die nachbezeichneten erledigten Schulstellen sind zu besetzen:

Anm. Die mit einem *) versehenen Lehrerstellen sind mit Kirchendienst verbunden.

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung ℳ	Diensteinkommen: Alterszulage ℳ	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ℳ	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen: bis zum	an
Marburg	Münchhausen	ev.	2. Lehrer*)	1250	130	D.-W.	sofort	15. 8. 08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
Grafsch. Schaumburg	Apelern	"	1. Lehrer*)	1200†	130	"	"	"	
Wolfhagen	Volkmarsen	kath.	Lehrerin	1000	100	140	1. 9. 08	"	"
"	Oberlistingen	ev.	1. Lehrer*)	1350	150	D.-W.	1. 10. 08	"	"

† Die Höhe der Kirchendienstvergütung kann erst nach Abschluß der schwebenden Verhandlungen festgesetzt werden.

Cassel am 1. August 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

614. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung des Stelleninhabers in den Ruhestand frei werdende Pfarrstelle zu Wolfsanger in der Klasse Ahna haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer zuständigen Metropolitane und Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 7. August 1908.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

615. Die städtische Forstaufseherstelle in Batterode ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt 700 M und steigt alle 4 Jahre um 80 M bis 1100 M, außerdem wird eine Mietsentschädigung von 120 M oder Dienstwohnung gewährt. Auf das Grundgehalt kommt das zur Stelle gehörige Dienstland mit 40,50 M in Anrechnung.

Die Anstellung erfolgt nach einer erfolgreichen sechsmonatigen Probedienstzeit auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung. Auswärtige Dienstjahre werden event. angerechnet. Ruhegehaltskassen-, Witwen- und Waisengeldbeiträge zahlt die Stadt.

Qualifizierte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und etwaiger Zeugnisse alsbald, spätestens bis zum 1. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Allendorf a. Werra am 31. Juli 1908.

Der Magistrat. Müller.

Vermischtes.

616. Maul- und Klauenseuche.

Stand am 31. Juli 1908.

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Regierungsbezirke geteilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke geteilt sind.	Maul- und Klauenseuche		
			Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ostpreußen	1	Königsberg	—	—	—
	2	Gumbinnen	—	—	—
	3	Allenstein	—	—	—
Westpreußen	4	Danzig	—	—	—
	5	Marienwerder	1	1	1
Brandenburg	6	Berlin	—	—	—
	7	Potsdam	—	—	—
	8	Frankfurt	—	—	—
Pommern	9	Stettin	—	—	—
	10	Köslin	1	2	6
	11	Stralsund	—	—	—
Posen	12	Posen	—	—	—
	13	Bromberg	—	—	—
Schlesien	14	Breslau	—	—	—
	15	Liegnitz	—	—	—
	16	Oppeln	—	—	—
Sachsen	17	Magdeburg	—	—	—
	18	Merseburg	—	—	—
	19	Erfurt	—	—	—
Schl.-Holstein	20	Schleswig	—	—	—
Hannover	21	Hannover	—	—	—
	22	Hildesheim	—	—	—
	23	Lüneburg	—	—	—
	24	Stade	—	—	—
	25	Osnabrück	—	—	—
	26	Aurich	—	—	—
Westfalen	27	Münster	2	5	27
	28	Minden	1	1	2
	29	Arnsberg	4	8	38
Hessen-Nassau	30	Cassel	—	—	—
	31	Wiesbaden	—	—	—
Rheinland	32	Koblenz	—	—	—
	33	Düsseldorf	1	1	1
	34	Cöln	—	—	—
	35	Trier	—	—	—
	36	Aachen	—	—	—
Hohenzollern	37	Sigmaringen	—	—	—
Bayern	38	Oberbayern	—	—	—
	39	Niederbayern	—	—	—
	40	Pfalz	—	—	—
	41	Oberpfalz	—	—	—
	42	Oberfranken	—	—	—
	43	Mittelfranken	—	—	—
	44	Unterfranken	—	—	—
	45	Schwaben	—	—	—
Sachsen	46	Bautzen	—	—	—
	47	Dresden	1	1	1
	48	Leipzig	—	—	—
	49	Chemnitz	—	—	—
	50	Zwickau	—	—	—
Württemberg	51	Neckarkreis	—	—	—
	52	Schwarzwaldkreis	—	—	—
	53	Jagstkreis	—	—	—
	54	Donaukreis	—	—	—
Baden	55	Konstanz	—	—	—
	56	Freiburg	—	—	—
	57	Karlsruhe	—	—	—
	58	Mannheim	—	—	—
Hessen	59	Starkenburg	—	—	—
	60	Oberhessen	—	—	—
	61	Rheinhessen	—	—	—
	62	Mecklenburg-Schwerin	—	—	—
	63	Sachsen-Weimar	—	—	—
	64	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
Oldenburg	65	Oldenburg	—	—	—
	66	Lübeck	—	—	—
	67	Birkenfeld	—	—	—
	68	Braunschweig	—	—	—
	69	Sachsen-Meiningen	—	—	—
	70	Sachsen-Altenburg	—	—	—
Sachsen-Cob.-Gotha	71	Coburg	—	—	—
	72	Gotha	—	—	—
	73	Anhalt	—	—	—
	74	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
	75	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
	76	Waldeck	—	—	—
	77	Reuß älterer Linie	—	—	—
	78	Reuß jüngerer Linie	—	—	—
	79	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	80	Lippe	—	—	—
	81	Lübeck	—	—	—
	82	Bremen	—	—	—
	83	Hamburg	—	—	—
Elsaß-Lothringen	84	Unter-Elsaß	—	—	—
	85	Ober-Elsaß	—	—	—
	86	Lothringen	—	—	—

Digitized by Google

Betroffene Kreise ꝛc. *)

5: Marienwerder 1 (1). **10:** Stolp 2 (6). **27:** Lüdinghausen 3 (24), Recklinghausen 2 (3). **28:** Büren 1 (2). **29:** Lippstadt 4 (31), Soest 1 (1), Hamm 2 (5), Bochum 1 (1). **33:** Lennep 1 (1). **47:** Freiberg 1 (1).
Zusammen 19 Gemeinden und 76 Gehöfte.

*) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor an der Universität Würzburg Dr. Gürber zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg,

der 1. Pfarrer, Superintendent Schafft zu Hersfeld zum Pfarrer in Wollrode, Klasse Melsungen,

der 2. Pfarrer Stroh zu Wetter zum Pfarrer in Höringhausen, Dekanat Vöhl,

der Pfarrer Dr. Preger aus Schweinfurt zum 6. Pfarrer an der ev.-luth. Gemeinde in Cassel,

der Referendar Schade zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Rothfels und Dr. phil. Stracke zu Referendaren.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Hubert Feist als Hilfspfarrer an der ev.-luth. Gemeinde in Cassel.

Übernommen: die Referendare Obbarius aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau und von Seidlitz aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/M. in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Kirschstein zu Lobberich als Landrichter an das Landgericht in Cassel.

Verliehen: dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Wilhelm Rehbein zu Rotenburg der Kantortitel,

dem Bürgermeister Balzer zu Sannerz das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Gerichtsdiener Engelhardt bei dem Amtsgericht in Oberaula,

der Gerichtsdiener und Kastellan Schellhase bei dem Landgericht in Marburg a./L.

Entlassen: der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Schaum behufs Übernahme einer außerordentlichen Professur an der Universität Leipzig.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 19. August 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummern 45 und 46 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 31 der Gesetzsammlung. Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 14. Mai d. J. vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien rc. S. 257/258. Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt. Viehseuchen. 258/259. Maßregeln zur Errettung Ertrinkender. Errichtung einer Telegraphenanstalt in Wildeck. Verleihung von Bergwerkseigentum. Einziehung eines Fußpfads in der Gemarkung Michelsrombach. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Ottrau. Erledigte Stellen. S. 259/260. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 260.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 10. August 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3516 die Bekanntmachung, betreffend das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, vom 3. August 1908, und unter

Nr. 3517 die Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte, vom 5. August 1908.

Die am 14. August 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 46 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3518 die Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, vom 1. August 1908, und unter

Nr. 3519 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 8. August 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 11. August 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 31 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10912 das Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905, vom 8. Juni 1908, unter

Nr. 10913 das Gesetz, betreffend die Erhebung neuer Umlagen zu landeskirchlichen Zwecken für das Etatsjahr 1908, vom 22. Juli 1908, unter

Nr. 10914 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 14. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 117) vorgesehenen Eisenbahnlinien usw., vom 6. Juli 1908, und unter

Nr. 10915 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar und Rennerod, vom 4. August 1908.

Landesherrliche Erlasse.

617. Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 14. Mai d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe 1908, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und der unter IV 1 und 2 vorgesehenen Bauausführungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes 1) der Haupteisenbahn von (Kreuzthal) Weidenau nach Dillenburg der Eisenbahndirektion in Elberfeld, 2) der Haupteisenbahn von Oberhausen West nach Hohenbudberg einschließlich einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Ruhrort den Eisenbahndirektionen in Essen a. Ruhr und Cöln, und zwar der Strecke von Oberhausen West bis zum Rheine sowie der neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein der Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr, der Strecke vom Rheine bis nach Hohenbudberg der Eisenbahndirektion in Cöln, 3) der Nebeneisenbahn von Jünkerath nach Bütgenbach der Eisenbahndirektion in Cöln, 4) der Nebeneisenbahnen von Arys nach Lyck und von Angerburg nach Gumbinnen der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr., 5) der Nebeneisenbahn von Jastrzemb nach Loslau der Eisenbahndirektion in Kattowitz, 6) der Nebeneisenbahn von (Kontopp) Kolzig nach Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt der Eisenbahndirektion in Posen, 7) der Nebeneisenbahn von Barth nach Prerow der Eisenbahndirektion in Stettin, 8) der Nebeneisenbahn von Suhl nach Schleusingen der Eisenbahndirektion in Erfurt, 9) der Nebeneisenbahnen von Niederaula nach Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz und von Marienberg-Langenbach nach Erbach (Westerwald) der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main, 10) der Nebeneisenbahnen von Kirchhain i. Hessen nach Gemünden a. d. Wohra und von Korbach nach Brilon (Wald) der Eisenbahndirektion in Cassel, 11) der Nebeneisenbahn von Heimbach (Nahe) nach Baumholder der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken, 12) der Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes der Eisenbahndirektion in Kattowitz, 13) der Umgehungsbahn bei Elm der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main übertragen wird.

Digitized by Google

Die Leitung des Baues der Nebeneisenbahn von (Nienburg a. d. Weser) Lemke nach Diepholz wird der Eisenbahndirektion in Hannover, die spätere Leitung des Betriebes dagegen der Eisenbahndirektion in Münster i. Westfalen übertragen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1) für die im § 1 unter I a) und b) des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen, — bezüglich der Bahnen unter I b) 7 (Niederaula—Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz), I b) 9 (Korbach—Brilon) und I b) 12 (Heimbach—Baumholder), soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen sind —; 2) für die im § 1 unter II und IV 1 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift; 3) für die im § 1 unter IV 2 a. a. O. vorgesehene Umgehungsbahn. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. Juli 1908.

gez. **Wilhelm** R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Holle.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

618. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen. Vom 27. Juni 1908.

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen mit der Wertangabe „50 Pfennig" gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Fünfzigpfennigstücke der im § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin am 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: gez. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

619. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlasse ich in Abänderung meiner für die Dauer der Bauarbeiten an der Eisenbahnbrücke über die Weser unterhalb Nienburg (km 271,74) erlassenen Polizeiverordnung vom 3. Juni 1908 folgende sofort in Kraft tretende Polizeiverordnung.

§ 2. Absatz 2 der obengenannten Polizeiverordnung erhält folgenden Wortlaut:

„An der Brückenbaustelle selbst, mitten über der Durchfahrtsöffnung und 0,4 km oberhalb der Brückenbaustelle bei km 271,3 am linken Weserufer ist je ein Signalmast errichtet. 2 an jedem der beiden Masten übereinander angebrachte rote Körbe sperren die Durchfahrt. Die Schiffe haben solange beizulegen, bis die Durchfahrt durch Niederlassen der Körbe freigegeben wird."

Hannover am 12. August 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

620. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Sandershausen, Oberkaufungen, Obervellmar, Ihringshausen, Simmershausen, Waldau.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Großenenglis, Wabern, Gilsa, Obervorschütz, Kirchberg.
Kreis Gelnhausen: Roth, Kempfenbrunn, Udenhain, Kassel, Hailer, Aufenau.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Bischofsheim, Erbstadt, Kinzigheimerhof, Ostheim.
Kreis Hofgeismar: Calden, Schachten, Sababurg, Trendelburg, Hümme.
Kreis Homberg: Niederhülsa.
Kreis Kirchhain: Todenmühle.
Kreis Gräfsch. Schaumburg: Goldbeck.
Kreis Ziegenhain: Ibra.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Göttingen, Aumühle.

Digitized by Google

Geflügelcholera.

Kreis Herrsch. Schmalkalden: Schmalkalden. (A III. 3630.)

Cassel am 16. August 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

621. Um die Kenntnis der zur Errettung Ertrinkender und zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, läßt der Deutsche Samariterverein in Kiel Blechtafeln mit entsprechenden Anweisungen herstellen. An Königliche Behörden werden die Tafeln kostenlos unter der Voraussetzung abgegeben, daß mitgeteilt wird, für welche Orte oder Stellen sie bestimmt sind und daß nur die unbedingt nötige Anzahl von Tafeln bestellt wird. An Private werden die Tafeln gegen Erstattung des Selbstkostenpreises geliefert.

Anträge auf unentgeltliche Überweisung solcher Tafeln, die sich auf die Fälle eines unmittelbaren Bedürfnisses zu beschränken haben, sind an den Königlichen Polizeipräsidenten hier, die Königlichen Polizeidirektoren in Hanau und Fulda und die Landräte des Bezirks zu richten. (A II. 6291/08.)

Cassel am 6. August 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

622. In der Oberförsterei Wildeck im Kreise Rotenburg ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 13. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

623. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. März 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Gustav zu Dettingen am Main unter dem Namen

Eugen

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188389 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend dreihundertneunundachtzig Quadratmetern) umfassend — in der Gemeinde Langendiebach und im Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang, Landkreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

624. Der über das Grundstück des Landwirts Andreas Orlob hierselbst führende Fußpfad Kartenblatt H. Parzelle Nr. 161/1 wird hierdurch dem öffentlichen Verkehr entzogen, da Einsprüche gegen die Einziehung auf die in Nr. 11 des Regierungsamtsblattes und die in Nr. 26 des Kreisblattes erfolgte Bekanntmachung hier nicht erhoben worden sind.

Michelsrombach am 12. August 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Schaum, Bürgermeister.

625. Der öffentliche Weg Kartenblatt 22 Parzelle 188/149, 25 qm, hinter der Wohnung des Gastwirts Knoch, soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden können.

Ottrau am 13. August 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Martin.

Erledigte Stellen.

626. Durch die Versetzung des Herrn Pfarrer Stroh von hier ist die II. Pfarrstelle, womit auch die Vikariatspfarrei Mellnau verbunden ist, vakant geworden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche bis zum 30. d. Mts. nach hier einreichen.

Wetter am 11. August 1908.

Der Bürgermeister Zißel.

627. An der hiesigen Mittelschule ist die Stelle eines geprüften Mittelschullehrers alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, die Mietsentschädigung 350 M, der Einheitssatz der Alterszulage 180 M. An Zulage als Mittelschullehrer werden 300 M, außerdem eine persönliche Zulage von 300 M gewährt.

Bewerber, welche das Examen für Mathematik und Naturwissenschaften abgelegt haben, wollen ihre Meldung unter Beifügung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand bis zum 10. September 1908 bei uns einreichen.

Gelnhausen, Reg.-Bez. Cassel, den 13. August 1908.

Die Stadtschuldeputation.
Dr. Schmidt.

628. Dem Förster Wiegand zu Hauswurz in der Oberförsterei Neuhof ist vom 1. Oktober 1908 ab die Försterstelle Philippsthal zu Lengers, Oberförsterei Heringen, übertragen worden.

Digitized by Google

Die Försterstelle Hauswurz, Oberförsterei Neuhof, ist vom 1. Oktober 1908 ab zu besetzen.
(D. F. O. Nr. 3257.)

Cassel am 11. August 1908.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Menzer zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät der Universität zu Halle,

der Landrichter Engelhard in Cassel zum Landgerichtsrat,

die Amtsrichter Drücke in Eschwege, Jüngst und Hintze in Cassel und Spennemann in Beckerhagen zu Amtsgerichtsräten,

der Referendar Dr. Fritze zum Gerichtsassessor,

der Landbauinspektor Möckel bei der Kreisbauinspektion in Homberg zum Kreisbauinspektor.

Versetzt: der Forstkassenrendant Glaser von Cassel nach Lyck,

der Buchhalter Lohrmann bei der Leihbank in Hanau zur Landeshauptkasse in Cassel und der Sekretär Römmelt bei dem Landkrankenhaus in Hersfeld an die Leihbank in Hanau.

Erteilt: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Bartels in Cassel die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ihm verliehenen Fürstlich Waldeckschen Verdienstkreuzes 3. Klasse.

Verliehen: den ordentlichen Professoren in der Theologischen Fakultät der Universität zu Marburg Konsistorialräten D. Achelis und D. Budde der Charakter als Geheimer Konsistorialrat,

dem Fabrikaufseher Heinrich Brill zu Niederhone das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 26. August 28 8 08 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummer 47 des Reichsgesetzblatts. Verordnung, betr. das Verbot der Verwendung von Rebteilen als Verpackungs- ꝛc. Material. Rückzahlung der vormals Kurhessischen Staatsanleihen. Viehseuchen. Auflösung der israelitischen Schule zu Rodenberg. S. 261. Fourage-Durchschnittspreise für August. Behandlung der Anträge auf Veranstaltung von Gegenstandslotterien. S. 262. Abänderung der Sonderanforderungen an Warenhäuser ꝛc. Neue Bezeichnung des Gutsbezirkes Wiera. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Rechnungsabschluß der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel. S. 263—265. Einziehung eines Straßenteils in Witzenhausen. Erledigte Stellen. Delegierten-Versammlung der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. S. 265. Maul- und Klauenseuche. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 266.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 19. August 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 47 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3520 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung mit der Schweiz vom 29. Oktober 1907, durch welche den Bestimmungen des badisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 21. Dezember 1906 über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe rechtliche Wirksamkeit für das Reich verliehen wird, vom 12. August 1908, und unter

Nr. 3521 das Gesetz über die Verlegung der deutsch-schweizerischen Grenze bei Leopoldshöhe, vom 31. Juli 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

629. Verordnung. Auf Grund des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261), wird zufolge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz als Verpackungs- und Verstauungsmaterial ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 Ziffer 2 und § 11 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261), bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cassel am 14. August 1908.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

630. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die sämtlichen vormals Kurhessischen Staatsanleihen zur Rückzahlung gekündigt worden sind.

Die Inhaber der noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen und Prämienscheine werden daher aufgefordert, sie bei der hiesigen Regierungshauptkasse zur Einlösung einzureichen. (P. 1612.)

Cassel am 17. August 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

631. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Obervellmar, Ihringshausen, Waldau.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Wabern, Kirchberg.

Kreis Gelnhausen: Roth, Kempfenbrunn, Udenhain, Kassel, Hailer, Aufenau, Somborn.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Erbstadt, Kinzigheimerhof, Ostheim.

Kreis Hofgeismar: Calden, Sababurg, Trendelburg, Hümme.

Kreis Homberg: Niederhülsa.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Goldbeck.

Geflügelcholera.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Schmalkalden.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Göttingen, Aumühle, Bauerbach. (A III. 3792.)

Cassel am 24. August 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

632. Die israelitische Schule zu Rodenberg, Kr. Grafschaft Schaumburg, ist mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Oktober 1908 ab aufgelöst worden. (B. Nr. I. 1835.)

Cassel am 18. August 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

633. **Nachweisung** der gemäß dem § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Stroh ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9 12	3 68	2 73
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9 12	3 68	2 73
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	9 45	2 42	3 15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	9 45	2 42	3 15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9 98	4 20	3 15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9 98	4 20	3 15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	8 93	2 89	2 89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8 93	2 89	2 89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8 93	2 89	2 89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8 93	2 89	2 89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9 36	2 86	2 42
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9 36	2 86	2 42
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9 36	2 86	2 42
15	„ Hersfeld. .	Hersfeld . .	9 06	3 81	3 41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 48	2 60	2 44
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 48	2 60	2 44
18	„ Marburg .	Marburg .	9 71	3 68	3 41
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9 71	3 68	3 41
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9 71	3 68	3 41
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8 88	3 78	3 23
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 88	3 78	3 23
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9 19	3 15	2 63
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9 98	3 15	3 15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 3707.)

Cassel am 19. August 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Hoche.

634. **Anordnung,**
betreffend die Behandlung der Anträge auf Veranstaltung von Gegenstandslotterien innerhalb der Provinz Hessen-Nassau.

1. Alle Anträge auf Veranstaltung von Gegenstandslotterien sind künftig für jeden Regierungsbezirk besonders bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres an den Regierungspräsidenten einzureichen. Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis für die Lotterie besteht und der Antrag nicht früher eingereicht werden konnte. Den Anträgen ist der vorgeschriebene Verlosungsplan in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

2. Die Regierungspräsidenten erstatten bis zum 15. November Bericht.

Es wird den Regierungspräsidenten überlassen, für ihre Bezirke je eine Kommission zu bilden, bestehend aus Vertretern der beteiligten Behörden (namentlich Polizei-Präsidenten / Direktoren), zuverlässigen Lotteriesachverständigen und Interessenten, die vor der Berichterstattung gutachtlich zu hören ist:

a) über Zeit und Ort des Lösevertriebs und der Verlosung,

b) über die sonstigen Bedingungen der Verlosung, insbesondere die Anzahl der Lose im Verhältnis zu dem Absatzgebiet, die zu verlosenden Gewinne und die Angemessenheit ihres Gesamtwertes zu dem Losertrage, die Lotterieunkosten und die Zuverlässigkeit der mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen.

Die Kosten dieser Kommission haben die Lotterieinhaber zu decken und es kann von ihnen zu diesem Zwecke ein von dem Regierungspräsidenten zu bestimmender Prozentsatz des Wertes der auszugebenden Lose vor deren Ausgabe eingefordert werden.

3. Der Oberpräsident trifft Entscheidung bis zum 1. Dezember und benachrichtigt im Falle der Genehmigung das betreffende Hauptzollamt wegen der Versteuerung der Lose.

4. Die Regierungspräsidenten haben alle weiteren Anordnungen zu treffen. Dahin gehören auch die Anweisung der mit der Überwachung des Lotterieunternehmens betrauten Ortspolizeibehörden und die erforderlichen Maßnahmen, damit der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

5. Den mit der Überwachung des Lotterieunternehmens betrauten Ortspolizeibehörden wird hiermit die Prüfung der bei dem Lotterieunternehmen zur Ausgabe gelangenden Drucksachen mit der Maßgabe übertragen, daß sie, falls die Lose und Bekanntmachungen mit den gegebenen Vorschriften und den Verlosungsbedingungen übereinstimmen, selbständig, andernfalls aber erst nach Einholung der Genehmigung des Oberpräsidenten den Vertrieb der Lose bezw. die Veröffentlichung der Bekanntmachungen zulassen können.

6. Diese Anordnung tritt zuerst bei den für das Jahr 1909 beantragten Lotterien in Kraft.

Cassel am 3. August 1908.

Der Oberpräsident. gez. Hengstenberg.

Wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Befugnis, welche nach Ziffer 5 der Anordnung den mit der Überwachung von Lotterieunternehmungen betrauten Ortspolizeibehörden beigelegt ist, schon von jetzt ab Anwendung findet. (A II. 6492.)

Cassel am 13. August 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Berustorff.

Digitized by Google

635. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe sowie des Innern haben die im hiesigen Amtsblatt 1908 auf den Seiten 32 bis 36 veröffentlichten Bestimmungen, betreffend „Sonderanforderungen an Warenhäuser ꝛc." wie folgt ergänzt bezw. teilweise abgeändert:

I. Fahrstuhlanlagen in Warenhäusern ꝛc. unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für solche Anlagen, insonderheit der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Fahrstühlen (Amtsblatt 1908 S. 133 ff.) mit der Maßgabe, daß

a) die Feuersicherheit von Zugangstüren zu Fahrstuhlschächten in Warenhäusern ꝛc. sich nach den, zum Teil weitergehenden Anforderungen bestimmt, denen „feuersichere Türen" in Warenhäusern ꝛc. zu genügen haben [Abschnitt I, Ziffer 1, Anmerkung 2, Lit. c, und Abschnitt VIII, Ziffer 48 unter a) der Sonderanforderungen an Warenhäuser ꝛc.], und daß

b) neue Fahrstuhlanlagen auch in bestehenden Warenhäusern ꝛc. (Ziffer 48 der Sonderanforderungen) in allen Beziehungen den gleichen Anforderungen entsprechen müssen, wie Fahrstuhlanlagen in neuen Warenhäusern (Ziffer 46 a. a. O.).

II. Die Begriffsbestimmungen für „feuersichere Türen" in Warenhäusern werden wie folgt abgeändert bezw. ergänzt:

1. Lit. c. der Anmerkung 2 zu Ziffer 1 in Abschnitt I erhält die Fassung:

c) Türen: aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage hergestellte Türen — beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Kücken und von Schwarze — die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen.

2. Ziffer 48 unter Abschnitt VIII erhält am Schluß von a) folgenden Zusatz:

Türen aus Weichholz müssen, unbeschadet der anderen Anforderungen, einen mindestens 1 mm starken Eisenblechbelag haben.

(A III. 3590.)

Cassel am 13. August 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

636. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß der Name des Gutsbezirks Wiera im Kreise Ziegenhain in „forstfiskalischer Gutsbezirk Merzhausen" umgeändert wird. (A IV. 2047.)

Cassel am 15. August 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Bossart.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

637. Im Forsthaus Mariendorf, Bez. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 22. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

638. In Gemäßheit des § 27 der Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel vom 14. Februar 1903/29. Februar 1904 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 von 1904) und vom 27. Februar 1905/2. Februar 1906 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 8 von 1906) wird in nachstehendem der Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht dieser Kasse vom Rechnungsjahre 1907 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Cassel am 15. August 1908.

Der Landeshauptmann. J. V.: Beck.

Titel	A. Betriebsfonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	—
II.	Mitgliederbeiträge	32857	93
III.	Verzugszinsen	3	40
IV.	Aufgenommene Darlehen . . .	—	—
V.	Zuschüsse aus dem Reservefonds .	—	—
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen .	32861	33

Titel	B. Reservefonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	—
II.	Mitgliederbeiträge	14325	80
III.	Kapitalzinsen	1949	27
IV.	Zurückgezahlte Kapitalien . . .	—	—
V.	Überschüsse aus dem Betriebsfonds	—	—
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen .	16275	07

Digitized by Google

Titel	A. Betriebsfonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Ruhegehälter	32477	99
III.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	—	—
IV.	Zurückgezahlte Darlehen . . .	—	—
V.	An den Reservefonds abzuführende Betriebsüberschüsse	—	—
VI.	Verwaltungskosten	85	37
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben .	32563	36
	„ „ Einnahmen .	32861	33
	Mithin Bestand .	297	97

Titel	B. Reservefonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	12	69
II.	Angelegte Kapitalien	16284	50
III.	Zuschüsse an den Betriebsfonds .	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben .	16297	19
	„ „ Einnahmen .	16275	07
	Mithin Überzahlung .	22	12
	C. Vermögenslage.		
	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1907:		
	Wertpapiere im Nennwerte von 73200 M und im Ankaufspreise von	72800	—
	Hiervon ab:		
	die Überzahlung unter B. . .	22	12
	Bleiben .	72777	88
	Am Schlusse des Rechnungsjahres 1906 betrug das Vermögen .	56502	81
	Mithin **Zugang** gegen das Vorjahr	16275	07

639. In Gemäßheit des § 28 der Satzungen der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel vom 14. Februar 1903/29. Februar 1904 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 von 1904) und vom 27. Februar 1905/2. Februar 1906 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 8 von 1906) wird in nachstehendem der Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht dieser Kasse vom Rechnungsjahre 1907 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Cassel am 15. August 1908.

Der Landeshauptmann. J. V.: Beck.

Titel	A. Betriebsfonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	—
II.	Mitgliederbeiträge	25103	44
III.	Verzugszinsen	3	18
IV.	Aufgenommene Darlehen . . .	—	—
V.	Zuschüsse aus dem Reservefonds .	—	—
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen .	25106	62

Titel	B. Reservefonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	15	17
II.	Mitgliederbeiträge	12551	76
III.	Kapitalzinsen	2822	40
IV.	Zurückgezahlte Kapitalien . . .	—	—
V.	Überschüsse aus dem Betriebsfonds	16536	34
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen .	31925	67

Digitized by Google

Titel	A. Betriebsfonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Witwen- und Waisengelder . .	8487	58
III.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	—	—
IV.	Zurückgezahlte Darlehen . . .	—	—
V.	An den Reservefonds abzuführende Betriebsüberschüsse	16536	34
VI.	Verwaltungskosten	82	70
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben .	25106	62
	„ „ Einnahmen .	25106	62
	Vergleicht sich!	—	—

Titel	B. Reservefonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Angelegte Kapitalien	31870	50
III.	Zuschüsse an den Betriebsfonds .	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben .	31870	50
	„ „ Einnahmen .	31925	67
	Mithin Bestand .	55	17
	C. Vermögenslage.		
	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1907:		
	a. in Wertpapieren im Nennwerte von 115300 M und im Ankaufspreise von	115052	70
	b. in bar	55	17
	Gibt .	115107	87
	Am Schlusse des Rechnungsjahres 1906 betrug das Vermögen .	83197	37
	Mithin **Zugang** gegen das Vorjahr	31910	50

640. Von der öffentlichen Straße „Vor dem Brauhaus“ soll die Parzelle Kartenblatt 20 Nr. zu 381/107 ꝛc. = 0,04 a dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen, vom 26. d. Mts. ab gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Lageplan kann in unserem Geschäftszimmer Nr. 2 eingesehen werden.

Witzenhausen am 19. August 1908.

Die Polizeiverwaltung.

Erledigte Stellen.

641. Gemeindeförsterstelle. Infolge Abganges des seitherigen Stelleninhabers wird in hiesiger Gemeinde zum 1. Oktober d. J. eine Försterstelle frei.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 M bis zum Höchstgehalte von 1500 M. Probejahr wird vorbehalten. Nach Ablauf desselben würde bei zufriedenstellenden Leistungen endgültige Anstellung erfolgen.

Geeignete forstversorgungsberechtigte Anwärter bezw. Jäger der Klasse A. wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen bis zum 5. September d. J. an das Bürgermeisteramt hier einreichen.

Brotterode am 21. August 1908.

Der Bürgermeister.

J. V.: G. Simon, Schöffe.

642. Die hiesige Orts- und Polizeidienerstelle soll mit dem 1. Oktober d. J. neu besetzt werden.

Das Gehalt beträgt jährlich 750 M und in Nebenbezügen zirka 200 M. Definitive Anstellung erfolgt nach einer erfolgreichen sechsmonatigen Probedienstzeit mit Pensionsberechtigung.

Ruhegehaltskassen-, Witwen- und Waisengeldbeiträge bezahlt die Stadt, welche auch die Dienstkleidung liefert.

Gesuche sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie etwaiger Zeugnisse spätestens bis zum 15. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Zivilversorgungsberechtigte Militäranwärter erhalten den Vorzug.

Volkmarsen am 17. August 1908.

Der Magistrat. H. v. Germeten.

Vermischtes.

643. Die diesjährige Delegierten-Versammlung findet

Dienstag, **den 8. September d. J.,**
nachmittags 3 Uhr,

in dem Dienstzimmer des Rechnungsführers, Rückertstraße 11 in Hanau, statt.

Hanau am 25. August 1908.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Goebels. Lambert. Bär.

Digitized by Google

644. Maul- und Klauenseuche.

Stand am 15. August 1908.

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Regierungsbezirke geteilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke geteilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ostpreußen	1	Königsberg	—	—	—
	2	Gumbinnen	—	—	—
	3	Allenstein	—	—	—
Westpreußen	4	Danzig	—	—	—
	5	Marienwerder	—	—	—
Brandenburg	6	Berlin	—	—	—
	7	Potsdam	—	—	—
	8	Frankfurt	—	—	—
Pommern	9	Stettin	—	—	—
	10	Köslin	1	2	5
	11	Stralsund	—	—	—
Posen	12	Posen	1	2	4
	13	Bromberg	—	—	—
Schlesien	14	Breslau	—	—	—
	15	Liegnitz	—	—	—
	16	Oppeln	—	—	—
Sachsen	17	Magdeburg	—	—	—
	18	Merseburg	—	—	—
	19	Erfurt	—	—	—
Schl.-Holstein	20	Schleswig	—	—	—
Hannover	21	Hannover	—	—	—
	22	Hildesheim	—	—	—
	23	Lüneburg	—	—	—
	24	Stade	—	—	—
	25	Osnabrück	—	—	—
	26	Aurich	—	—	—
Westfalen	27	Münster	2	4	27
	28	Minden	1	1	2
	29	Arnsberg	3	4	12
Hessen-Nassau	30	Cassel	—	—	—
	31	Wiesbaden	—	—	—
Rheinland	32	Koblenz	—	—	—
	33	Düsseldorf	—	—	—
	34	Cöln	—	—	—
	35	Trier	—	—	—
	36	Aachen	—	—	—
Hohenzollern	37	Sigmaringen	—	—	—
Bayern	38	Oberbayern	1	2	2
	39	Niederbayern	—	—	—
	40	Pfalz	—	—	—
	41	Oberpfalz	—	—	—
	42	Oberfranken	—	—	—
	43	Mittelfranken	—	—	—
	44	Unterfranken	—	—	—
	45	Schwaben	3	3	3
Sachsen	46	Bautzen	—	—	—
	47	Dresden	—	—	—
	48	Leipzig	—	—	—
	49	Chemnitz	—	—	—
	50	Zwickau	—	—	—
Württemberg	51	Neckarkreis	—	—	—
	52	Schwarzwaldkreis	—	—	—
	53	Jagstkreis	—	—	—
	54	Donaukreis	—	—	—
Baden	55	Konstanz	—	—	—
	56	Freiburg	—	—	—
	57	Karlsruhe		—	—
	58	Mannheim	—	—	—
Hessen	59	Starkenburg	—	—	—
	60	Oberhessen	—	—	—
	61	Rheinhessen	—	—	—
	62	Mecklenburg-Schwerin	—	—	—
	63	Sachsen-Weimar	—	—	—
	64	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
Oldenburg	65	Oldenburg	—	—	—
	66	Lübeck	—	—	—
	67	Birkenfeld	—	—	—
	68	Braunschweig	—	—	—
	69	Sachsen-Meiningen	—	—	—
	70	Sachsen-Altenburg	—	—	—
Sachsen-Cob.-Gotha	71	Coburg	—	—	—
	72	Gotha	—	—	—
	73	Anhalt	—	—	—
	74	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
	75	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
	76	Waldeck	—	—	—
	77	Reuß älterer Linie	—	—	—
	78	Reuß jüngerer Linie	—	—	—
	79	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	80	Lippe	—	—	—
	81	Lübeck	—	—	—
	82	Bremen	—	—	—
	83	Hamburg	—	—	—
Elsaß-Lothringen	84	Unter-Elsaß	—	—	—
	85	Ober-Elsaß	—	—	—
	86	Lothringen	—	—	—

Betroffene Kreise ꝛc. *)

10: Stolp 2 (5). **12:** Posen Ost 2 (4). **27:** Lüdinghausen 3 (25), Recklinghausen 1 (2). **28:** Büren 1 (2). **29:** Lippstadt 2 (10), Hamm Stadt 1 (1), Dortmund 1 (1). **38:** Friedberg 2 (2). **45:** Augsburg Stadt 1 (1), Mindelheim 1 (1), Schwabmünchen 1 (1).

Zusammen 18 Gemeinden und 55 Gehöfte.

*) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Versetzt: der Postmeister Preßler von Herrnhut nach Treysa (Bez. Cassel),

der Gerichtsvollzieher Huhn in Hilders an das Amtsgericht in M.-Gladbach,

der Gerichtsvollzieher Schardt in Weyhers an das Amtsgericht in Kirchhain.

Entlassen: die Gefangenaufseherin bei dem Landgerichtsgefängnis in Cassel Witwe Anna Reilich auf Antrag aus dem Justizdienst.

Gestorben: der Kreissekretär Görz in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 2. September 1908.

Inhalt: Anweisung über das praktische Jahr der Mediziner. Gesellenprüfungsordnung für Portefeuiller. Viehseuchen. Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen S. 267/268. Grundstücksumgemeindung. Statut des Zweckverbandes der Gemeinde Holzhausen und des Gutsbezirks Hohenhaus. Statut des Zweckverbandes der Gemeinde Markershausen und des Gutsbezirks Markershausen. S. 268/269. Statut des Zweckverbandes der Gemeinde Nesselröden und des Gutsbezirks Nesselröden. Hufschmiedeprüfung in Cassel. Einziehung eines Fußweges in der Gemarkung Homberg Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Leuderode. S. 269. Aufgebot eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. S. 270/271. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 271.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

645. Interessenten weise ich hiermit darauf hin, daß die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 7. v. Mts. erlassene Anweisung über das praktische Jahr der Mediziner (§§ 59—63 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901) in der Nummer 14 des Ministerialblattes für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten für das Jahr 1908 veröffentlicht worden ist. (A II. 5797.)

Cassel am 23. August 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

646. Auf Grund des § 131 b der Reichsgewerbeordnung habe ich im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Cassel eine Gesellenprüfungsordnung für Portefeuiller erlassen.

Nach Vervielfältigung werde ich jeder Aufsichtsbehörde und jedem Prüfungsausschuß einen Abdruck übermitteln.

Die Prüfungsordnungen liegen vom 15. Oktober d. J. ab bei den Aufsichtsbehörden zur Einsicht aus und sind außerdem bei der Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel käuflich zu haben. (A II. G. 1180.)

Cassel am 29. August 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

647. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Obervellmar, Ihringshausen, Waldau.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Wabern, Kirchberg.

Kreis Gelnhausen: Roth, Udenhain, Kassel, Hailer, Aufenau, Somborn, Breitenborn a. W.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Erbstadt, Kinzigheimerhof, Ostheim, Großlrotzenburg.

Kreis Hofgeismar: Calden, Sababurg, Trendelburg, Hümme.

Kreis Homberg: Niederhülsa.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Geflügelcholera.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Schmalkalden.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Göttingen, Aumühle, Bauerbach.

(A III. 3930.)

Cassel am 29. August 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

648. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handelnde § 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung in nachstehendem zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschierende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer

Digitized by Google

die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung. (A II. Nr. 6730/08.)

Cassel am 26. August 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Hoche.

649. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 21. Juli d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. 165/25 und Nr. 166/25 des Kartenblattes 17 der Gemarkung Bischhausen in Größe von zusammen 47 qm aus dem Gutsbezirke Bischhausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Bischhausen zugeteilt worden. (A IV. 2075.)

Cassel am 25. August 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

650. Auf Grund freier Vereinbarung zwischen der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzhausen und dem Besitzer des Gutsbezirks Hohenhaus wird in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 103 und 104 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 das nachstehende Statut erlassen:

§ 1.

Der nach Beschluß des Kreisausschusses aus der Gemeinde Holzhausen und dem Gutsbezirk Hohenhaus gebildete Zweckverband zur gemeinsamen Wahrnehmung der nach den Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. September 1906, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens, gebildete Zweckverband führt den Namen „Zweckverband der Gemeinde Holzhausen und des Gutsbezirks Hohenhaus".

Die Verwaltung wird in der Gemeinde Holzhausen geführt.

§ 2.

Die Beschlußfassung in Angelegenheiten des Zweckverbandes erfolgt durch die Vertreter der Gemeinde und des Gutsbezirks dergestalt, daß dem ersten 2 Stimmen und dem zweiten 1 Stimme zustehen.

§ 3.

Die Vertretung der Gemeinde erfolgt durch den Gemeindevorstand, Vertreter des Gutsbezirks ist der Gutsvorsteher. Beiden gemeinsam steht die Vertretung des Verbands nach außen zu.

§ 4.

Soweit es sich um Naturalleistungen handelt, gilt als Maßstab für die Beteiligung die Anzahl der dienstpflichtigen Mannschaften und des Anspannviehs, im übrigen werden die Kosten nach dem Sollbetrag der sämtlichen direkten Steuern (und zwar nach dem Stand vom 1. April des betreffenden Rechnungsjahres) verteilt.

§ 5.

Dieses Statut tritt nach Bestätigung durch den Kreisausschuß mit dem Tage seiner öffentlichen Verkündigung in Kraft.

Holzhausen am 1. Dezember 1907.

Der Gemeindevorstand. Der Gutsbesitzer.
gez. Wilh Nölker. v. Schutzbar-Milchling.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 103 der Landgemeindeordnung bestätigt.

Eschwege am 21. Juli 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Eschwege.
gez. v. Keudell.

651. Auf Grund freier Vereinbarung zwischen der Gemeindevertretung der Gemeinde Markershausen und dem Besitzer des Gutsbezirks Markershausen wird in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 103 und 104 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 das nachstehende Statut erlassen:

§ 1.

Der nach Beschluß des Kreisausschusses aus der Gemeinde Markershausen und dem Gutsbezirk Markershausen gebildete Zweckverband zur gemeinsamen Wahrnehmung der nach den Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. September 1906, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens, gebildete Zweckverband führt den Namen „Zweckverband der Gemeinde Markershausen und des Gutsbezirks Markershausen".

Die Verwaltung wird in der Gemeinde Markershausen geführt.

§ 2.

Die Beschlußfassung in Angelegenheiten des Zweckverbandes erfolgt durch die Vertreter der Gemeinde und des Gutsbezirks dergestalt, daß dem ersten 2 Stimmen und dem zweiten 3 Stimmen zustehen.

§ 3.

Die Vertretung der Gemeinde erfolgt durch den Gemeindevorstand, Vertreter des Gutsbezirks ist der Gutsvorsteher. Beiden gemeinsam steht die Vertretung des Verbands nach außen zu.

§ 4.

Soweit es sich um Naturalleistungen handelt, gilt als Maßstab für die Beteiligung die Anzahl der dienstpflichtigen Mannschaft und des Anspannviehs, im übrigen werden die Kosten nach dem Sollbetrag der sämtlichen direkten Steuern (und zwar nach dem Stand vom 1. April des betreffenden Rechnungsjahres) verteilt.

§ 5.

Dieses Statut tritt nach Bestätigung durch den Kreisausschuß mit dem Tage seiner öffentlichen Verkündigung in Kraft.

Markershausen am $\frac{\text{27. Februar}}{\text{14. März}}$ 1908.

Der Gemeindevorstand. Buchenau.

Der Gutsbesitzer.
Namens desselben:
Wolfgang Frhr v. Buttlar,
Oberstleutnant beim Stabe
des Inf.-Reg. v. Winterfeldt.

Digitized by Google

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 103 der Landgemeindeordnung bestätigt.

Eschwege am 21. Juli 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Eschwege.
v. Keudell.

652. Auf Grund freier Vereinbarung zwischen der Gemeinde-Vertretung der Gemeinde Nesselröden und dem Besitzer des Gutsbezirks Nesselröden wird in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 103 und 104 der Landgemeinde-Ordnung vom 4. August 1897 das nachstehende Statut erlassen.

§ 1.

Der nach Beschluß des Kreisausschusses aus der Gemeinde Nesselröden und dem Gutsbezirk Nesselröden gebildete Zweckverband zur gemeinsamen Wahrnehmung der nach den Vorschriften der Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. September 1906, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens, gebildete Zweckverband führt den Namen „Zweckverband der Gemeinde Nesselröden und des Gutsbezirks Nesselröden."

Die Verwaltung wird in der Gemeinde Nesselröden geführt.

§ 2.

Die Beschlußfassung in Angelegenheiten des Zweckverbandes erfolgt durch die Vertreter der Gemeinde und des Gutsbezirks dergestalt, daß dem ersten drei Stimmen und dem zweiten eine Stimme zustehen.

§ 3.

Die Vertretung der Gemeinde erfolgt durch den Gemeindevorstand; Vertreter des Gutsbezirks ist der Gutsvorsteher. Beiden gemeinsam steht die Vertretung des Verbandes nach außen zu.

§ 4.

Soweit es sich um Natural-Leistungen handelt, gilt als Maßstab für die Beteiligung die Anzahl der dienstpflichtigen Mannschaft und des Anspannviehs, im übrigen werden die Kosten nach dem Sollbetrag der sämtlichen direkten Steuern (und zwar nach dem Stand vom 1. April des betreffenden Rechnungsjahres) verteilt.

§ 5.

Dieses Statut tritt nach Bestätigung durch den Kreisausschuß mit dem Tage seiner öffentlichen Verkündigung in Kraft.

Nesselröden,	Herleshausen,
am 28. November 1907.	am 28. November 1907.
Der Gemeindevorstand.	Der Gutsbesitzer.
gez. Rimbach.	Namens desselben:
(L. S.)	Der Gutsvorsteher von Herleshausen, Nesselröden, Willershausen u. Altenfeld,
(L. S.)	gez. Staab, Registrator.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 103 der Landgemeindeordnung bestätigt.

Eschwege am 21. Juli 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Eschwege.
gez. v. Keudell.

653. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst

am Mittwoch den 4. November d. J.

abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 M bis spätestens den 10. Oktober d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1. der Geburtsschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 5. August 1908.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission
des Regierungsbezirks Cassel:
Veterinärrat Tietze,
Königl. Departements-Tierarzt,
Parkstraße 9.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

654. Der im Zusammenlegungsverfahren ausgewiesene Fußweg am Diebespfad, Blatt 1 Nr. 140 = 2,05 a groß, soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche hiergegen innerhalb vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Homberg (Bez. Cassel) am 25. August 1908.

Die Wegepolizeibehörde. Löber.

655. Es wird beabsichtigt, einen Teil des öffentlichen Weges Gemarkung Leuderode Kartenblatt 18 Parzelle 135/97 einzuziehen und durch einen anderen öffentlichen Weg zu ersetzen.

Dieses wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Einsprüche hiergegen binnen einer Frist von 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Leuderode am 25. August 1908.

Die Wegepolizeibehörde. Kaiser, Bürgermeister.

Digitized by Google

656. Das auf den Namen des Wilhelm Schildwächter und Frau aus Jesberg lautende Einlagebuch der hiesigen Spar- und Vorschußkasse Nr. 3027 über 470,00 M ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt, das Sparkonto gelöscht und dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch ausgestellt wird.

Jesberg am 25. August 1908.

Die Verwaltungskommission der Sparkasse.
Hungershausen. Walkhoff.

Erledigte Stellen.

657. Die nachbezeichneten erledigten Schulstellen sind zu besetzen:

Anm. Die mit einem *) versehenen Lehrerstellen sind mit Kirchendienst verbunden.

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung ℳ	Diensteinkommen: Alterszulage ℳ	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ℳ	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen: bis zum	an
Eschwege	Waldkappel	ev.	2. Lehrer*)	1350	150	200	1. 10. 08	15. 9. 08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
Frankenberg	Willershausen	„	Lehrer	1100	120	D.-W.	„	„	
Fulda	Höf u. Haid	kath.	Lehrer	1100	120	„	„	„	
„	Veitsteinbach	„	Lehrer*)	1250	130	„	„	„	„
Gelnhausen	Altenhaßlau	ev.	Lehrerin	900	100	„	„	„	„
„	Kath. Willenroth	kath.	Lehrer*)	1250	120	„	„	„	„
Gersfeld	Eichenbach	ev.	Lehrer	1200	120	„	„	„	„
Hersfeld	Biedebach	„	Lehrer*)	1264	120	„	sofort	„	„
„	Mecklar	„	2. Lehrer	1100	130	100	„	„	„
Hofgeismar	Hombressen	„	Lehrer	1200	130	120	1. 10. 08	„	„
Homberg	Gombeth	„	Lehrer*)	1350	130	D.-W.	„	„	„
Marburg	Betziesdorf	„	Lehrer*)	1310	120	„	„	„	„
Melsungen	Beiseförth	„	2. Lehrer	1200	130	„	„	„	„
Rotenburg	Mentershausen	„	2. Lehrer	1200	150	„	„	„	„
„	Seifertshausen	„	Lehrer*)	1350	130	„	„	„	„
„	Obersuhl	„	4. Lehrer	1200	150	120	„	„	„
Gräfich. Schaumburg	Sokdorf	„	Lehrer	1200	130	D.-W.	„	„	„
Schlüchtern	Soden	kath.	Lehrerin	1000	110	300	„	„	„
Witzenhausen	Ermschwerd	ev.	2. Lehrer	1200	130	100	„	„	„
Wolfhagen	Heimarshausen	„	Lehrer*)	1350	150	D.-W.	„	„	„
„	Wolfhagen	„	Rektor	1800 pens. ber. pers. Zul. 600 †	150	200	„	„	Magistrat, Wolfhagen.
Ziegenhain	Friekendorf	„	3. Lehrer	1200	150	D.-W.	sofort	„	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
„	Hausen	„	Lehrer*)	1250	120	„	1. 10. 08	„	

† Für die pensionsberechtigte Zulage übernimmt der Rektor die Verpflichtung, wöchentlich 8 Unterrichtsstunden in wissenschaftlichen Fächern, bes. in fremden Sprachen an der Progymnasialklasse zu erteilen.

Cassel am 1. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

658. Gemeindeförsterstelle. Infolge Abganges des seitherigen Stelleninhabers wird in hiesiger Gemeinde zum 1. Oktober d. J. eine Försterstelle frei.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 M bis zum Höchstgehalte von 1500 M. Probejahr wird vorbehalten. Nach Ablauf desselben würde bei zufriedenstellenden Leistungen endgültige Anstellung erfolgen.

Digitized by Google

Geeignete forstversorgungsberechtigte Anwärter bezw. Jäger der Klasse A. wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen bis zum 5. September d. J. an das Bürgermeisteramt hier einreichen.

Brotterode am 21. August 1908.

Der Bürgermeister.
J. V.: G. Simon, Schöffe.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Neumann zum ordentlichen Professor,

der Hilfspfarrer Leopold Koch zu Marburg zum Pfarrer in Löhlbach, Klasse Frankenberg,

der Stadtvikar Bäumler zu Nürnberg auf Präsentation zum Oberpfarrer in Tann (Rhön),

der Regierungsbaumeister Stracke zum Bauinspektor der hiesigen Polizeibauinspektion,

der Referendar Hecht zum Gerichtsassessor,

der Königliche Oberförster Schnädter in Naumburg zum Forstamtsanwalt,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Hornig zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Weyhers,

der Gerichtsdiener Pannenberg in Neuhof zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Volkmarsen,

der Forstaufseher Walter zu Damm, Oberförsterei Ellnhausen, vom 1. September 1908 ab zum Förster o. R.,

der Sergeant Auel zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung hier,

der Probeaufseher Böth zu Ziegenhain zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt daselbst,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Siesenop in Gilserberg der jetzige Bürgermeister Mittler ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gilserberg,

an Stelle des Lehrers Börger der Gemeindeschöffe Bickard in Oberellenbach zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberellenbach.

Bestätigt: der Silberwarenfabrikant Knell in Hanau an Stelle des verstorbenen Zigarrenfabrikanten Limbert als kaufmännisches Mitglied des Vorsteheramtes des vereinigten evangelischen Waisenhauses zu Hanau.

Übertragen: dem Forstmeister Schulz in Windhof die Oberförsterstelle Hersfeld.

Überwiesen: der Regierungsbaumeister Oehring der Eisenbahndirektion zu Posen.

Versetzt: der Forstmeister Jordan in Hersfeld auf die Oberförsterstelle Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.

Verliehen: dem Amtsrichter Hengsberger in Schlüchtern der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Regierungssekretär Henze aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Friedhofs-Inspektor Meukel zu Cassel-Bettenhausen das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Hensel der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem ständigen Kanzleigehilfen Fahrenbach in Cassel die unwiderrufliche Anstellung als Kanzleigehilfe.

In den Ruhestand versetzt: der Postmeister Kunze in Treysa (Bez. Cassel),

der Theatersekretär und Bibliothekar beim Königlichen Theater in Cassel Herbst zum 1. Oktober d. J.,

der Gerichtsdiener Klages in Fulda zum 1. Oktober d. J.

Gestorben: der Forstmeister Pauli zu Beckerhagen, gl. Oberförsterei,

der Postmeister Wagner in Carlshafen und der Postsekretär Fasold in Wolfhagen (Bez. Cassel).

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 1/8 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 9. September **1908.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 48 und 49 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 32 und 33 der Gesetzsammlung. Ausreichung von Zinsscheinen ꝛc. S. 273/274. Änderung der Postordnung. S. 274—276. Viehseuchen. Verlosung von Pferden ꝛc. in Baden. Verlosung von Vieh ꝛc. in Corbach. Vereidigung des Landmessers Johann zu Fulda. Neue Ausgabe des „Gesundheitsbüchleins“. Einziehung eines Teiles des Verbindungsweges Hasle-Idensen. S. 276. Errichtung von Telegraphenanstalten. Verleihung von Bergwerkseigentum. Statut des Zweckverbandes der Gemeinde Willershausen und des Gutsbezirks Willershausen. Eigentumswechsel von Straßenteilen in Hanau und Witzenhausen. S. 277/278. Einziehung eines Straßenteils in Sooden a/W. Aufgebot eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. Lenoirsche Waisenanstalt auf dem Teichhofe. S. 278. Maul- und Klauenseuche. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 279.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 24. August 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 48 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3522 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, vom 15. August 1908.

Die am 29. August 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 49 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3523 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti, vom 28. August 1908, und unter

Nr. 3524 die Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal, vom 26. August 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 25. August 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 32 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10916 den Vertrag, betreffend das Verhältnis der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staat, vom 11./15. Juni 1907, und unter

Nr. 10917 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 12. Juni 1908 zu dem zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senat der freien und Hansastadt Hamburg abgeschlossenen Vertrage, betreffend das Verhältnis der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staat, vom 11./15. Juni 1907 und dem zugehörigen Schlußprotokoll, vom 17. August 1908.

Die am 3. September 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 33 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10918 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, vom 24./25. Februar 1908, und unter

Nr. 10919 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 24./25. Februar d. J. unterzeichneten Staatsvertrags sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden, vom 20. August 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

659. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 6. Juni d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Digitized by Google

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind. (I. 1126.)

Berlin am 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bischoffshausen.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, den Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 968.)

Cassel am 1. Juni 1908.

Königliche Regierung. Lucke.

660. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1) Im § 3 „Außenseite" ist als zweiter Satz des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentaxe zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2) Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

a. Wechsel über mehr als 800 M,

b. Wechsel in fremder Sprache,

c. Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

d. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,

e. Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestanträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;

den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;

den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung)" anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung

Digitized by Google

oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben" an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (s. unter X) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X. Es werden erhoben:

1) für den Postauftragsbrief 30 Pf.;

2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);

3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

a. für die Erhebung des Postprotestes
bei Wechseln bis 500 M einschließlich 1 M,
bei Wechseln über 500 M . . . 1 M 50 Pf.,

b. für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde . . 30 Pf.,
im Orts- u. Nachbarortsverkehr (§ 37) 25 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die Weitersendung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebührenansatz.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

3) Abschnitt II der Postordnung erhält die Überschrift:

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1) Personenposten.

4) In § 51 Abs. I ist zu setzen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten . . .":
Die Meldung zur Reise mit den Personenposten . . .

5) Hinter § 62 ist einzuschalten:

2) Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 62a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

3) Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62 b. I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II. Für die Festsetzung des Personengeldes gilt die Bestimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäcks wird nicht erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin am 13. August 1908.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

661. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Obervellmar, Ihringshausen, Waldau.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Kirchberg, Fritzlar, Hundshausen.

Kreis Gelnhausen: Udenhain, Kassel, Hailer, Aufenau, Somborn, Breitenborn a. W., Meerholz.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Erbstadt, Kinzigheimerhof, Ostheim, Großkrotzenburg, Eichen, Wachenbuchen.

Kreis Hofgeismar: Calden, Sababurg, Trendelburg, Hümme.

Kreis Homberg: Niederhülsa.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Geflügelcholera.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Schmalkalden.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Göttingen, Aumühle, Bauerbach. (A III. 4048.)

Cassel am 5. September 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

662. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24. v. Mts. (Nr. II b. 4050) dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1908 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 6907.)

Cassel am 3. September 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

663. Seine Majestät der König haben dem Viehmarktslotterielomitee zu Corbach im Fürstentum Waldeck die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Vieh und land- und hauswirtschaftlichen Geräten, die mit Genehmigung der Fürstlich Waldeckschen Regierung gelegentlich des am 7. Oktober d. J. in Corbach stattfindenden Herbst-, Vieh- und Krammarktes veranstaltet werden soll, auch in den Kreisen Frankenberg und Wolfhagen, Regierungsbezirks Cassel, Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der Kreise Frankenberg und Wolfhagen wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 5799 d.)

Cassel am 7. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Scheuk zu Schweinsberg.

664. Der geprüfte Landmesser Baptist Johann, geboren zu Pouten-Besseringen, Kreis Merlig, ist am 9. August 1908 vereidet und gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich bestellt worden. (A III. 3941.)

Cassel am 2. September 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

665. Das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete „Gesundheitsbüchlein" enthaltend eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ist soeben in einer neuen (dreizehnten) durchgesehenen und in Einzelheiten geänderten Ausgabe erschienen.

Das mit allgemeiner Anerkennung aufgenommene Buch ist von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin N. Monbijouplatz Nr. 3 zu beziehen und kostet kartoniert 1 M, in Leinwand gebunden 1,25 M, bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 M in Leinwand gebunden 1,00 M. (A II. 6740.)

Cassel am 29. August 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

666. Wegen des Baues des Ems-Weser Kanals mit Abzweigung nach Hannover soll der Teil des öffentlichen Verbindungsweges Haste-Idensen von der Abzweigung des Weges nach Forsthaus Haste II bis zum Schnittpunkt des Kanals mit dem Beginn des Kanalbaues als öffentlicher Weg eingezogen und der Verkehr über Forsthaus Haste II geleitet werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei mir anzubringen sind.

Oberförsterei Haste am 2. September 1908.

Die Wegepolizeibehörde des fiskalischen Forstgutsbezirks.

Lorge, Kgl. Forstmeister.

Digitized by Google

667. In Quentel und Wickersrode im Kreise Witzenhausen sowie in Günsterode im Kreise Melsungen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlichen Fernsprechstellen in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 3. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

668. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 27. Juli 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Arnsbach zu Borken, Bez. Cassel, unter dem Namen

Heinrich

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 873646 qm (achthundertdreiundsiebzigtausend sechshundertsechsundvierzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Arnsbach, Borken und Gombeth, Kreis Homberg, und in den Gemarkungen Kleinenglis und Großenenglis, im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 26. August 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

669. Auf Grund freier Vereinbarung zwischen der Gemeinde Willershausen und dem Besitzer des Gutsbezirks Willershausen wird in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 103 und 104 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 das nachstehende Statut erlassen:

§ 1.

Der nach Beschluß des Kreisausschusses aus der Gemeinde Willershausen und dem Gutsbezirk Willershausen gebildete Zweckverband zur gemeinsamen Wahrnehmung der nach den Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. September 1906, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens, gebildete Zweckverband führt den Namen „Zweckverband der Gemeinde Willershausen und des Gutsbezirks Willershausen".

Die Verwaltung wird in der Gemeinde Willershausen geführt.

§ 2.

Die Beschlußfassung in Angelegenheiten des Zweckverbandes erfolgt durch die Vertreter der Gemeinde und des Gutsbezirks dergestalt, daß dem ersten 1 Stimme und dem zweiten 1 Stimme zusteht.

§ 3.

Die Vertretung der Gemeinde erfolgt durch den Gemeindevorstand, Vertreter des Gutsbezirks ist der Gutsvorsteher. Beiden gemeinsam steht die Vertretung des Verbands nach außen zu.

§ 4.

Soweit es sich um Naturalleistungen handelt, gilt als Maßstab für die Beteiligung die Anzahl der dienstpflichtigen Mannschaften und des Anspannviehs, im übrigen werden die Kosten nach dem Sollbetrag der sämtlichen direkten Steuern (und zwar nach dem Stand vom 1. April des betreffenden Rechnungsjahres) verteilt.

§ 5.

Dieses Statut tritt nach Bestätigung durch den Kreisausschuß mit dem Tage seiner öffentlichen Verkündigung in Kraft.

Willershausen und Herleshausen am 28. November 1907.

Der Gemeindevorstand.
Pippert.

Der Gutsbesitzer.
Namens desselben:
Der Gutsvorsteher von Willershausen.
Staab.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 103 der Landgemeindeordnung bestätigt.

Eschwege am 21. Juli 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Eschwege.
gez. v. Keudell.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

670. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund eines diesseits mit den Verwaltungen der Städte Hanau und Witzenhausen abgeschlossenen Vertrags

1. die in dem früheren Gemeindebezirke Kesselstadt, jetzt in dem Stadtbezirk Hanau liegenden Landstraßenstrecken nebst Zubehör, welche seither dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Cassel gehörten, mit dem 1. April dieses Jahres in das Eigentum und in die Unterhaltungspflicht der Stadt Hanau und
2. die in dem Stadtbezirk Witzenhausen liegenden Strecken der Cassel-Heiligenstädter-Straße von
   Station 20,3+75 bis 20,8+10 und von
   „ 20,8+98 „ 21,0+32
   zusammen somit 0,569 km nebst Zubehör, welche dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Cassel gehörten, ebenfalls mit dem 1. April d. J. in das Eigentum und in die Unterhaltungspflicht der Stadt Witzenhausen übergegangen sind.

Digitized by Google

Hierdurch werden auch gleichzeitig alle bezüglich der in Betracht kommenden Straßenstrecken durch den Abschluß von Verträgen und Ausstellung von Reversen ꝛc. von Behörden und Privaten dem Bezirksverbande zugestandenen Rechte den bezeichneten Städten überwiesen.

In der Eigenschaft der Straßen als Teile durchgehender Landstraßen wird nichts geändert.

Cassel am 5. September 1908.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: v. Dehn-Rotfelser.

671. Das von der öffentlichen Straße Blatt 1 Parzelle 393 abgetrennte Grundstücksteil Blatt 1 Parzelle 588/393 25 qm groß soll seiner Benutzung als Straße entzogen werden.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Einsprüche gegen diese Einziehung sind innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde zur Vermeidung des Ausschlusses zu erheben.

Bad Sooden (Werra) am 4. September 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Prestien.

672. Das auf den Namen des Wilhelm Schildwächter und Frau aus Jesberg lautende Einlagebuch der hiesigen Spar- und Vorschußkasse Nr. 3027 über 470,00 M ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt, das Sparkonto gelöscht und dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch ausgestellt wird.

Jesberg am 25. August 1908.

Die Verwaltungskommission der Sparkasse.
Hungershausen. Walkhoff.

Erledigte Stellen.

673. Bei hiesiger Stadtverwaltung ist zum 1. November 1908 die Stelle eines Polizeiwachtmeisters zu besetzen. Der Stelleninhaber ist verpflichtet, die Geschäfte des Stadtdieners, städtischen Vollziehungsbeamten und Kontrolleurs der Verbrauchsabgaben mit zu versehen, ohne Anspruch auf Sonderbesoldung hierfür.

Die Stelle ist Inhabern des Zivilversorgungsscheins vorbehalten. Die Ruhegehaltskassenbeiträge zahlt die Stadtgemeinde. Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt: Gehalt 950 M, steigend zweimal von 3 zu 3 Jahren um je 50 M, Wohnungsgeld 150 M. Nach Ermessen der Stadtverwaltung kann an Stelle des Wohnungsgeldes Dienstwohnung gestellt werden. Dienstbekleidung wird nach Tragezeiten geliefert im Jahreswerte von ungefähr 60 M. Die Probedienstleistung ist auf $^1/_2$ Jahr festgesetzt und hat Probist bei Nichtanstellung infolge unbefriedigender Dienstleistung keinerlei Anspruch auf Rückreise- ꝛc. Kosten. Bewerber dürfen nicht unter 30 Jahren und nicht über 35 Jahre alt sein und müssen befähigt sein, die laufenden schriftlichen Arbeiten der Polizei selbständig zu erledigen. Bewerber, die bereits die Polizeischule besucht haben, erhalten den Vorzug.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober d. J. an die unterzeichnete Amtsstelle einzureichen. Denselben sind beizufügen:

1. Zivilversorgungsschein,
2. Amtsärztliches Gesundheitsattest,
3. Führungszeugnisse.

Hess. Lichtenau am 4. September 1908.

Der Bürgermeister.
J. V.: Löber, Beigeordneter.

Vermischtes.

674. Aufnahme von Waisen!

In der Lenoirschen Waisenanstalt auf dem Teichhofe bei Hessisch Lichtenau, die dazu bestimmt ist, Waisenkinder ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und die Orts- oder Landesangehörigkeit der Eltern zu erziehen, können noch 12 Mädchen Aufnahme finden.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Gänzliche Mittellosigkeit des Zöglings.
2. Bei Halbwaisen muß nachgewiesen werden, daß Vater oder Mutter nicht imstande sind, durch eigene Erwerbstätigkeit die Mittel für Unterhalt und Erziehung des Kindes aufzubringen.
3. Geistige und physische Gesundheit des aufzunehmenden Kindes, die durch Beibringung einer Bescheinigung des Kreisphysikus nachzuweisen ist.
4. Ein Alter von 6 oder 7 und nur im äußersten Bedürfnisfalle ein solches bis zu 8 Jahren.

Die Kinder verbleiben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt und werden dort der natürlichen Familie entsprechend in Familienkreisen erzogen, auch für einen späteren Lebensberuf unter möglichster Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen vorbereitet.

Ordnungsmäßig entlassenen Zöglingen können auch in ihrem spätern Leben noch Unterstützungen (z. B. Ausstattung, Beihilfe in Unglücksfällen) zugewendet werden.

Aufnahmegesuche sind unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse innerhalb 4 Wochen vom Tage der Ausschreibung an an den unterzeichneten Schriftführer der Stiftung zu richten.

Cassel am 31. August 1908.

Stiftung
der Brüder George und Konrad Lenoir
zur Erziehung von Waisen in Cassel.
Brunner.

Digitized by Google

675. Maul- und Klauenseuche.

Stand am 31. August 1908.

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Regierungsbezirke geteilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke geteilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ostpreußen	1	Königsberg	—	—	—
	2	Gumbinnen	—	—	—
	3	Allenstein	—	—	—
Westpreußen	4	Danzig	—	—	—
	5	Marienwerder	—	—	—
Brandenburg	6	Berlin	—	—	—
	7	Potsdam	—	—	—
	8	Frankfurt	—	—	—
Pommern	9	Stettin	—	—	—
	10	Köslin	1	1	1
	11	Stralsund	—	—	—
Posen	12	Posen	1	1	1
	13	Bromberg	—	—	—
Schlesien	14	Breslau	—	—	—
	15	Liegnitz	—	—	—
	16	Oppeln	—	—	—
Sachsen	17	Magdeburg	—	—	—
	18	Merseburg	—	—	—
	19	Erfurt	—	—	—
Schl.-Holstein	20	Schleswig	—	—	—
Hannover	21	Hannover	—	—	—
	22	Hildesheim	—	—	—
	23	Lüneburg	—	—	—
	24	Stade	—	—	—
	25	Osnabrück	—	—	—
	26	Aurich	—	—	—
Westfalen	27	Münster	2	2	6
	28	Minden	—	—	—
	29	Arnsberg	2	2	4
Hessen-Nassau	30	Cassel	—	—	—
	31	Wiesbaden	—	—	—
Rheinland	32	Koblenz	—	—	—
	33	Düsseldorf	—	—	—
	34	Cöln	—	—	—
	35	Trier	—	—	—
	36	Aachen	—	—	—
Hohenzollern	37	Sigmaringen	—	—	—
Bayern	38	Oberbayern	7	14	21
	39	Niederbayern	—	—	—
	40	Pfalz	—	—	—
	41	Oberpfalz	—	—	—
	42	Oberfranken	—	—	—
	43	Mittelfranken	—	—	—
	44	Unterfranken	—	—	—
	45	Schwaben	2	2	5
Sachsen	46	Bautzen	—	—	—
	47	Dresden	—	—	—
	48	Leipzig	—	—	—
	49	Chemnitz	—	—	—
	50	Zwickau	—	—	—
Württemberg	51	Neckarkreis	—	—	—
	52	Schwarzwaldkreis	—	—	—
	53	Jagstkreis	—	—	—
	54	Donaukreis	—	—	—
Baden	55	Konstanz	—	—	—
	56	Freiburg	—	—	—
	57	Karlsruhe	—	—	—
	58	Mannheim	—	—	—
Hessen	59	Starkenburg	—	—	—
	60	Oberhessen	—	—	—
	61	Rheinhessen	—	—	—
	62	Mecklenburg-Schwerin	—	—	—
	63	Sachsen-Weimar	—	—	—
	64	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
Oldenburg	65	Oldenburg	—	—	—
	66	Lübeck	—	—	—
	67	Birkenfeld	—	—	—
	68	Braunschweig	—	—	—
	69	Sachsen-Meiningen	—	—	—
	70	Sachsen-Altenburg	—	—	—
Sachsen-Cob.-Gotha	71	Coburg	—	—	—
	72	Gotha	—	—	—
	73	Anhalt	—	—	—
	74	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
	75	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
	76	Waldeck	—	—	—
	77	Reuß älterer Linie	—	—	—
	78	Reuß jüngerer Linie	—	—	—
	79	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	80	Lippe	—	—	—
	81	Lübeck	—	—	—
	82	Bremen	—	—	—
	83	Hamburg	—	—	—
Elsaß-Lothringen	84	Unter-Elsaß	2	4	5
	85	Ober-Elsaß	1	1	1
	86	Lothringen	—	—	—

Betroffene Kreise ꝛc. *)

10: Stolp 1 (1). **12:** Posen Ost 1 (1). **27:** Lüdinghausen 1 (3), Recklinghausen 1 (3). **29:** Lippstadt 1 (3), Dortmund 1 (1). **38:** Freising 1 (1), Friedberg 2 (2), Ingolstadt Stadt 1 (2), München Stadt 1 (4), München 3 (4), Starnberg 3 (5), Wolfratshausen 3 (3). **45:** Augsburg Stadt 1 (1), Schwabmünchen 1 (4). **84:** Straßburg Stadt 1 (2), Schlettstadt 3 (3). **85:** Rappoltsweiler 1 (1).

Zusammen 27 Gemeinden und 44 Gehöfte.

*) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Übertragen: dem Förster v. R. Weyhreuter zu Eiterhagen, gl. Oberförsterei, vom 1. Oktober d. J. ab die Försterstelle Hauswurz, Oberförsterei Neuhof.

Verliehen: dem Kirchenältesten und Kastenmeister Troll in Kelze und dem Werkmeister Heinrich Lupp in Hersfeld das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 16. September 1908.

Inhalt: Viehseuchen. Geldlotterie zu Gunsten der Genesungsheime zu Idstein i/T. und Osternothafen. Geldlotterie zum Besten der Wiederherstellung des Wormser Domes. Bezug von Wartegeldern rc. durch die Post. S. 281. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat August. Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungsanstalt. S. 282. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Weiterode. Aufgebot eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. Rechnungsabschluß der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. S. 283.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

676. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Obervellmar, Ihringshausen, Waldau.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Fritzlar, Hundshausen, Zwesten.

Kreis Gelnhausen: Udenhain, Kassel, Hailer, Aufenau, Somborn, Breitenborn a. W., Meerholz.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Erbstadt, Kinzigheimerhof, Ostheim, Großkrotzenburg, Eichen, Wachenbuchen.

Kreis Hofgeismar: Sababurg, Trendelburg, Hümme, Sielen.

Kreis Homberg: Niederhülsa.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Struth.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Göttingen, Aumühle, Bauerbach.

(A III. 4199.)

Cassel am 14. September 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

677. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der für Familienmitglieder von Angehörigen der Preußischen Armee und der Schutztruppen bestehenden Genesungsheime zu Idstein i. T. und Osternothafen bei Swinemünde im Jahre 1909 eine in einer Serie auszuspielende Geldlotterie mit einem Spielkapital von einer Million Mark veranstaltet wird und die Lose im ganzen Bereich der Monarchie vertrieben werden dürfen. Die Verlosung besteht aus 250000 Losen zum Preise von je 4 M, wovon 100000 Lose in $^1/_1$ Teilung und 150000 Lose in $^1/_2$ Teilung zur Ausgabe gelangen. Die Ziehung der Lotterie findet am 22. Februar 1909 und an den folgenden Tagen statt, mit dem Verkauf der Lose darf nicht vor dem 10. Januar 1909 begonnen werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 7047.)

Cassel am 9. September 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

678. Mit dem Vertrieb der Lose der ersten Serie der zum Besten der Wiederherstellung des Wormser Domes veranstalteten Geldlotterie — s. Bekanntmachung in Nr. 30 Seite 232 des Regierungsamtsblatts vom 22. Juli 1908 — wird in diesem Monat begonnen werden. (A II. 7285.)

Cassel am 15. September 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

679. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und Witwen- und Waisenrenten, sowie Witwenpensionen und im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden können, sofern die Zahlung an die Bezugsberechtigten selbst — nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — zu erfolgen hat. Bei Waisengeldern gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Gleichzeitig wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs und zur Vermeidung größerer Barbestände in eigener Verwahrung darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bezüge auch im Reichsbankgiroverkehr durch Überweisung auf das eigene oder auf ein fremdes Girokonto geleistet werden können.

Die Zusendung oder Giroüberweisung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten.

Formulare zu diesen Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt. (K. 1507.)

Cassel am 7. September 1908.

Königliche Regierung.
Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

680. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat August 1908. (A II. G. Nr. 1191.)

Durchschnittspreis

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Weizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ ₰	Speisebohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eßkartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰
1.	Cassel	20 01	17 72	16 11	17 07	25 —	28 33	44 33	6 20	4 36	— —	4 98
2.	Fritzlar	19 50	17 —	19 —	18 —	38 —	40 —	45 —	4 —	5 —	2 50	7 —
3.	Fulda	20 05	17 55	16 50	16 —	43 —	45 —	52 —	8 40	4 75	4 25	4 50
4.	Hanau	20 56	18 20	18 57	17 17	20 36	24 50	43 61	5 78	1 41	3 49	4 74
5.	Hersfeld	19 50	17 50	17 —	16 75	33 —	38 —	50 —	7 —	6 —	4 50	5 —
6.	Hofgeismar	19 46	16 59	16 25	15 90	38 —	38 —	59 -	7 75	4 06	— —	5 05
7.	Marburg	21 50	18 50	19 —	18 —	25 50	37 50	54 —	6 50	5 75	5 —	6 50
8.	Rotenburg	20 72	20 28	17 82	17 33	37 —	31 —	54 —	7 25	6 75	1 25	7 75
	Summe	161 30	143 34	140 25	136 22	259 86	282 33	401 94	52 88	41 08	23 99	45 52
	Durchschnittsbetrag	20 16	17 92	17 53	17 03	32 48	35 29	50 24	6 61	5 14	4 —	5 69

b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eßbutter ℳ ₰	Es kostet 1 Schock 60 Stück Eier ℳ ₰
1.	Cassel	143 40	1 65	1 60	1 65	1 65	1 60	1 75	2 66	4 53
2.	Fritzlar	140 —	1 50	1 10	1 60	1 50	1 50	2 —	2 40	4 20
3.	Fulda	145 —	1 60	1 52	1 50	1 45	1 55	1 85	2 60	4 50
4.	Hanau	114 —	1 70	1 55	1 70	1 55	1 41	2 10	2 64	4 50
5.	Hersfeld	150 —	2 —	1 60	1 40	1 50	1 60	1 80	2 20	4 20
6.	Hofgeismar	150 —	1 50	1 50	1 50	1 40	1 50	1 70	2 50	4 28
7.	Marburg	146 —	1 56	1 30	1 70	1 63	1 70	1 80	2 46	4 37
8.	Rotenburg	160 —	1 80	1 60	1 46	1 68	1 67	2 20	2 60	3 30
	Summe	1148 40	13 31	12 07	12 45	12 28	12 16	15 20	20 06	33 88
	Durchschnittsbetrag	143 56	1 66	1 51	1 56	1 54	1 56	1 90	2 51	4 24

Ladenpreise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen ℳ ₰	Gersten- Graupe ℳ ₰	Gersten- Grütze ℳ ₰	Buchweizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee Java-, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee Java-, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweinefchmalz ℳ ₰
1.	Cassel	— 32	— 31	— 60	— 44	— 62	— 59	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 65
2.	Fritzlar	— 32	— 28	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 45	— 46	— 51	2 60	2 90	— 21	1 75
4.	Hanau	— 36	— 26	— 44	— 39	— —	— 46	— 32	— 49	2 20	2 80	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 37	— 33	— 40	— 40	— 40	— 60	— 50	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6.	Hofgeismar	— 37	— 31	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 50
7.	Marburg	— 38	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 57	2 50	2 80	— 22	1 60
8.	Rotenburg	— 39	— 39	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 50	— 22	1 60
	Summe	2 94	2 61	3 97	3 30	2 03	4 14	3 46	4 02	19 70	22 60	1 65	13 00
	Durchschnittspreis	— 37	— 33	— 50	— 41	— 51	— 52	— 43	— 50	2 46	2 83	— 21	1 63

Cassel am 12. September 1908.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Bekanntmachungen kommunalständischer, ständischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

681. In der Beilage werden veröffentlicht:

1. der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1907 nebst einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Bilanz und
2. das nach Kreisen abgeteilte Verzeichnis der Brandschadensbewilligungen.

Cassel am 5. September 1908.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

682. Infolge der Erweiterung des Bahnhofs Vebra ist der Weg Parzelle 223/113 Kartenblatt 1 Gemarkung Weiterode, im Knatz, überflüssig geworden und beabsichtigt die Gemeinde Weiterode denselben einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Weiterode am 11. September 1908.

Die Wegepolizeibehörde. Lorey.

683. Das auf den Namen des Wilhelm Schildwächter und Frau aus Jesberg lautende Einlagebuch der hiesigen Spar- und Vorschußkasse Nr. 3027 über 470,00 M ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt, das Sparkonto gelöscht und dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch ausgestellt wird.

Jesberg am 25. August 1908.

Die Verwaltungskommission der Sparkasse.
Hungershausen. Walkhoff.

Erledigte Stellen.

684. An der stadtpfarrlichen Mädchenschule ist alsbald eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt für endgültig angestellte Lehrerinnen 1150 M, die Alterszulage 170 M, das Wohnungsgeld 267 M.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis spätestens den 22. September 1908 durch die Hand des zuständigen Ortsschulinspektors hierher einreichen.

Fulda am 15. September 1908.

Der Magistrat. Aug. Müller.

685. Für das Bureau des hiesigen Landratsamtes werden zum

1. Oktober d. J.

zwei strebsame, militärfreie Gehilfen mit schöner Handschrift gesucht, die im Expeditions- und Registraturdienst (Journalführung) erfahren sind.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche sind mir bis zum 24. d. Mts. vorzulegen.

Die Annahme erfolgt im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages gegen beiderseitige monatliche Kündigung.

Hersfeld am 9. September 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Fellinger, Regierungsreferendar.

686. Zum 1. November d. J. oder früher wird tüchtiger zuverlässiger Bureaugehilfe gesucht, der in der Bearbeitung der Steuersachen erfahren ist.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind unter Angabe der Gehaltsansprüche sogleich, spätestens bis zum 25. d. Mts. einzureichen.

Hersfeld am 9. September 1908.

Der Vorsitzende
der Königlichen Veranlagungskommission.

Vermischtes.

687. Der Rechnungsabschluß der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1907 wird gemäß § 23 der Statuten hiermit veröffentlicht:

	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
II.	Rückstände	3047	51		
III.	Eintrittsgelder . . .	275	—		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	1167	67		
V.	Heiratsgelder	89	—		
VI.	Mitgliederbeiträge . .	4611	68		
XI.	Zinsen von Kapitalien	9018	75		
XII.	Zinsen von Eintritts- rc. Geldern	66	41		
XIII.	Abgetragene Kapitalien	20220	—		
XV.	Insgemein	9	20		
	Sa. der Einnahme			38505	22
	Ausgabe.				
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	361	82		
II.	Pensionen der Witwen und Waisen . . .	12226	67		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	20600	—		
VIII.	Verwaltungskosten . .	769	95		
IX.	Rückstände	2739	22		
	Sa. der Ausgabe			36697	66
	Mithin Bestand			1807	56
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Gesamt-Vermögen betrug nach voriger Rechnung	209773	31		
	Dasselbe beträgt nach der Rechnung für 1907 (einschließlich Rückst. und dem verbliebenen Bestande)	212014	40		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um . .			2241	09
	Die Witwen-Pension betrug einschließlich Zulage wiederum . .			560	—

Hanau am 10. September 1908.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Goebels. Lambert. Bär.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 23. September 1908.

Inhalt: Turnlehrerprüfung. Einlösung der außerkursgesetzten Eintalerstücke deutschen Gepräges. Berichtigung. Abänderung der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen. S. 285/286. Wechsel in der Besetzung der Veterinärassessorstelle bei dem Medizinalkollegium. Landespolizeiliche Anordnung, die Influenza der Pferde betreffend. Viehseuchen. Ernennung des Vorsitzenden der Hufbeschlags-Prüfungskommissionen für den Reg. Bez. Cassel ꝛc. S. 286/287. Aufhebung der Kontrolle der Händlerställe. Verleihung von Bergwerkseigentum. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Lokalbahn Jossa-Brückenau. Erledigte Stellen. Maul- und Klauenseuche. S. 288/289. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 289/290.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

688. Für die im Jahre 1909 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Dienstag den 2. März 1909 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1909, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

(U. III. B. 3866.)

Berlin am 9. September 1908.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Bremen.

689. Mit dem 30. September d. J. läuft die Frist ab, innerhalb welcher die durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 außerkursgesetzten Eintalerstücke deutschen Gepräges durch die Reichs- und Landeskassen noch einzulösen sind. Auf diesen bevorstehenden Fristablauf wird hierdurch nochmals mit dem Bemerken hingewiesen, daß die versäumte Einlösung der noch im Verkehr befindlichen Eintalerstücke für deren Besitzer erhebliche Verluste zur Folge haben würde. (J.-Nr. I. 16793.)

Berlin C. 2 am 17. September 1908.

Der Finanz-Minister. J. V.: Dombois.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

690. In der von mir unterm 9. Mai d. J. — Nr. 4658 — für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), (Regierungs-Amtsblatt Cassel Seite 133 ff., Extrabeilage zu Nr. 25 des Regierungs-Amtsblatts Wiesbaden und Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a./M. Seite 343 ff.) befindet sich in der Gebührenordnung (Anlage 3) in Ziffer V Abs. 1 ein Druckfehler, indem es statt: „sind die Sätze unter den Ziffern I zu berechnen" heißen muß: „sind die Sätze unter den Ziffern 1 (arabische Zahl) zu berechnen". (Nr. 8621 II/A II. 7347.)

Cassel am 12. September 1908.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

691. Die Ausführungsanweisung zu § 7 der von mir unterm 9. Mai d. Js. — 4658 — für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), (Regier.-Amtsblatt Cassel S. 133 ff., Extrabeilage zu Nr. 25 des Regierungs-Amtsblatts Wiesbaden und Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M. S. 343 ff.) wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt.

Zu §. 7.

Als „feuersichere" Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Kücken und von Schwarze), die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Niete oder Nägel befestigt ist.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuersicher" angesehen werden, jedoch muß in neuen Waren-

Digitized by Google

häusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Übereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen" festgehalten werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.
(Nr. 9385/A II. 7496.)

Cassel am 17. September 1908.

Der Oberpräsident. J. V.: Mauve.

692. Nach Versetzung des Departementstierarztes Veterinärrats Tietze von Cassel nach Frankfurt a./Oder ist derselbe vom 1. Oktober 1908 ab von seinem Nebenamte als Veterinär-Assessor beim Medizinal-Kollegium der Provinz Hessen-Nassau entbunden und diese Stelle vom gleichen Tage ab dem von Frankfurt a./Oder nach Cassel versetzten Departementstierarzt, Veterinärrat Buch kommissarisch übertragen worden. (Nr. 9381.)

Cassel am 15. September 1908.

Der Oberpräsident. J. V.: Mauve.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

693. Landespolizeiliche Anordnung.

Da die Influenza der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen auch für den Regierungsbezirk Cassel besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1.

Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdestaupe) vorliegt.

Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorstehern der Königlichen Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgegend der Haupt- oder Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza" zu versehen.

§ 2.

Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 7) einer amtstierärztlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3.

Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreistierarztes und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Landrate sofort Anzeige zu machen.

§ 4.

Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperre.

Die Entfernung der der Gehöftsperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

Digitized by Google

§ 5.

Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 6.

Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferde benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 7.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Abs. 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 8) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Übertünchung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt ist. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Ölfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Übertünchung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespannen und jedenfalls in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens 4 wöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu überwachen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 10.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 11.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht. (A III. 4182.)

Cassel am 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

694. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Obervellmar, Ihringshausen, Waldau.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Fritzlar, Hundshausen, Zwesten.

Kreis Gelnhausen: Kassel, Hailer, Ausenau, Somborn, Breitenborn a. W., Meerholz.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Kinzigheimerhof, Ostheim, Großkrotzenburg, Eichen, Wachenbuchen, Niederdorfelden.

Kreis Hofgeismar: Sababurg, Trendelburg, Hümme, Sielen.

Kreis Homberg: Niederhülsa.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Kreis Herrschaft Schmallalden: Struth.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Göttingen, Aumühle, Bauerbach. (A III. 4290.)

Cassel am 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

695. Anstelle des zum 1. Oktober d. J. nach Frankfurt a./O. versetzten Departementstierarztes, Veterinärrats Tietze ernenne ich den in die Departementstierarztstelle bei der hiesigen Regierung versetzten Departementstierarzt, Veterinärrat Buch aus Frankfurt a./O. zum Vorsitzenden:

1. der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung für den Regierungsbezirk Cassel,
2. der Prüfungskommissionen der Hufbeschlag-Lehrschmieden in Cassel, Fulda, Kirchhain und Weißenborn im Kreise Rotenburg a./F.

(A II. Nr. 7458/08.)

Cassel am 17. September 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

696. Die amtstierärztliche Kontrolle der Händlerställe und der in diesen vorgefundenen Tiere, habe ich unterm 15. August d. J. aufgehoben.
(A III. 2592 b.)
Cassel am 21. September 1908.
Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

697. Nachstehende Verleihungsurkunde:
„Auf Grund der am 4. Oktober 1907 präsentierten Mutung wird der Firma Fried. Krupp, Aktiengesellschaft zu Essen unter dem Namen
Erna
das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben
A B C D E F G H J
bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2199714 qm — (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend siebenhundertundvierzehn Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Mosborn, Röhrig und Flörsbach und in dem Gutsbezirk Oberförsterei Bieber, Kreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Cassel, des Amtsgerichtsbezirks Bieber, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Clausthal am 12. September 1908.
Königliches Oberbergamt. Krümmer.

698. In Sichertshausen im Kreise Marburg ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.
Cassel am 16. September 1908.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

699. In Gemäßheit des § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Betriebe der Lokalbahn Jossa-Brückenau ein kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen für das Jahr 1907 nicht erzielt worden ist.
Frankfurt a./M. am 17. September 1908.
Der Königliche Eisenbahnkommissar.
J. V.: Dr. Grünberg.

Erledigte Stellen.

700. Der Hegemeister Lichtenberg zu Braach, Oberförsterei Rotenburg-West, tritt zum 1. Januar 1909 in den Ruhestand.
Die Försterstelle Braach ist von da ab anderweit zu besetzen.
Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober d. J. an die Regierung zu richten. (O. F. W. Nr. 4032/08.)
Cassel am 18. September 1908.
Königliche Regierung.

701. Für das Bureau des hiesigen Landratsamtes werden zum
1. Oktober d. J.
zwei strebsame, militärfreie Gehilfen mit schöner Handschrift gesucht, die im Expeditions- und Registraturdienst (Journalführung) erfahren sind.
Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche sind mir bis zum 24. d. Mts. vorzulegen.
Die Annahme erfolgt im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages gegen beiderseitige monatliche Kündigung.
Hersfeld am 9. September 1908.
Der Königliche Landrat.
J. V.: Fellinger, Regierungsreferendar.

702. Gemeindeförsterstelle. Infolge Einberufung des seitherigen Stelleninhabers in den Staatsforstdienst ist in der hiesigen Verwaltung die Forstschutzbeamtenstelle des 600 ha großen Schutzbezirkes Kleinschmalkalden I **baldigst** neu zu besetzen.
Das Anfangsgehalt beträgt 1200 M und steigt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen von 3 zu 3 Jahren um 100 M bis zum pensionsberechtigten Höchstgehalte von 1500 M, außerdem ist mit dem Amte der Bezug des Brennholzes wie bei Nutzungsberechtigten verbunden. Probejahr wird vorbehalten.
Geeignete forstversorgungsberechtigte Anwärter bezw. Jäger der Klasse A wollen ihre Bewerbungen mit Zeugnissen bis zum 6. n. Mts. an mich einreichen.
Kleinschmalkalden am 18. September 1908.
Der Bürgermeister. Vitz.

Vermischtes.

703. **Maul- und Klauenseuche.**
Stand am 15. September 1908.

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Regierungsbezirke geteilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke geteilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ostpreußen	1	Königsberg	—	—	—
	2	Gumbinnen	—	—	—
	3	Allenstein	—	—	—
Westpreußen	4	Danzig	—	—	—
	5	Marienwerder	—	—	—
	6	Berlin	—	—	—

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Brandenburg	7	Potsdam	—	—	—
	8	Frankfurt	—	—	—
Pommern	9	Stettin	1	2	2
	10	Köslin	—	—	—
	11	Stralsund	—	—	—
Posen	12	Posen	—	—	—
	13	Bromberg	—	—	—
Schlesien	14	Breslau	—	—	—
	15	Liegnitz	—	—	—
	16	Oppeln	—	—	—
Sachsen	17	Magdeburg	—	—	—
	18	Merseburg	—	—	—
	19	Erfurt	—	—	—
Schl.-Holstein	20	Schleswig	—	—	—
	21	Hannover	—	—	—
	22	Hildesheim	—	—	—
Hannover	23	Lüneburg	—	—	—
	24	Stade	—	—	—
	25	Osnabrück	—	—	—
	26	Aurich	—	—	—
Westfalen	27	Münster	1	1	3
	28	Minden	—	—	—
	29	Arnsberg	—	—	—
Hessen-Nassau	30	Cassel	—	—	—
	31	Wiesbaden	—	—	—
	32	Koblenz	—	—	—
	33	Düsseldorf	—	—	—
Rheinland	34	Cöln	—	—	—
	35	Trier	1	2	2
	36	Aachen	—	—	—
Hohenzollern	37	Sigmaringen	—	—	—
	38	Oberbayern	6	11	31
	39	Niederbayern	—	—	—
	40	Pfalz	2	4	6
Bayern	41	Oberpfalz	—	—	—
	42	Oberfranken	1	1	1
	43	Mittelfranken	—	—	—
	44	Unterfranken	—	—	—
	45	Schwaben	1	1	8
	46	Bautzen	—	—	—
	47	Dresden	—	—	—
Sachsen	48	Leipzig	—	—	—
	49	Chemnitz	—	—	—
	50	Zwickau	—	—	—
	51	Neckarkreis	—	—	—
Württemberg	52	Schwarzwaldkreis	—	—	—
	53	Jagstkreis	—	—	—
	54	Donaukreis	—	—	—
	55	Konstanz	—	—	—
	56	Freiburg	1	1	2
Baden	57	Karlsruhe	—	—	—
	58	Mannheim	1	1	1
	59	Starkenburg	—	—	—
Hessen	60	Oberhessen	—	—	—
	61	Rheinhessen	—	—	—
	62	Mecklenburg-Schwerin	—	—	—
	63	Sachsen-Weimar	—	—	—
	64	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
	65	Oldenburg	—	—	—
Oldenburg	66	Lübeck	—	—	—
	67	Birkenfeld	—	—	—
	68	Braunschweig	—	—	—
	69	Sachsen-Meiningen	—	—	—
	70	Sachsen-Altenburg	—	—	—
Sachsen-Cob.-Gotha	71	Coburg	—	—	—
	72	Gotha	—	—	—
	73	Anhalt	—	—	—
	74	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
	75	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
	76	Waldeck	—	—	—
	77	Reuß älterer Linie	—	—	—
	78	Reuß jüngerer Linie	—	—	—
	79	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	80	Lippe	—	—	—
	81	Lübeck	—	—	—
	82	Bremen	—	—	—
	83	Hamburg	—	—	—
Elsaß-Lothringen	84	Unter-Elsaß	4	9	12
	85	Ober-Elsaß	1	1	3
	86	Lothringen	5	9	12

Betroffene Kreise ꝛc. *)

9: Regenwalde 2 (2). **27:** Recklinghausen 1 (3). **35:** Saarbrücken 2 (2). **38:** Bruck 1 (1), Freising 1 (2), Friedberg 2 (2), München Stadt 1 (5), München 3 (12), Starnberg 3 (9), **40:** Frankenthal 3 (5), Kaiserslautern 1 (1), **42:** Bamberg II 1 (1). **45:** Schwabmünchen 1 (8). **56:** Kehl 1 (2). **58:** Schwetzingen 1 (1). **84:** Straßburg 1 (1), Molsheim 2 (2), Schlettstadt 5 (8), Zabern 1 (1). **85:** Colmar 1 (3). **86:** Metz Stadt 1 (1), Chateau-Salins 2 (4), Diedenhofen Ost 1 (1), Diedenhofen West 3 (4), Forbach 2 (2).

Zusammen 43 Gemeinden und 83 Gehöfte.

*) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Baugewerkschullehrer a. D. Schmiedt zum Königlichen Oberlehrer an der hiesigen Baugewerkschule,

der Arzt Dr. Kranepuhl in Cassel zum Königlichen Kreisarzt unter Übertragung der Kreisarztstelle des Kreises Grafschaft Schaumburg mit dem Wohnsitz in Rinteln,

der prakt. Arzt Dr. Kahl in Melsungen zum Königl. Kreisarzt des Kreises Melsungen,

der Gerichtsassessor von Beneckendorff und von Hindenburg aus Naumburg a./S. zum Amtsrichter in Frankenberg,

der Aktuar Heeger, z. Z. bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun, zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Bad Wildungen,

der Königliche Oberförster König in Burghaun und der Bürgermeister Spieker in Hailer zu Amtsanwälten bei den Amtsgerichten in Burghaun bezw. Gelnhausen und der Bürgermeister Linker in Neustadt zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgerichte in Neustadt,

der Gerichtsdiener Hahn in Großenlüder zum Gerichtsvollzieher in Hilders,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Neutze in Niedermeiser der jetzige Bürgermeister Otto daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niedermeiser.

an Stelle des J. Rausch in Kirchhasel der Gemeindeschöffe Heim daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirchhasel.

Digitized by Google

Übertragen: dem Gemeindesekretär Schales in Großauheim die Geschäfte des (2.) Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Großauheim.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Albrecht als Gehilfe des erkrankten Pfarrers Stehfen in Oberelsungen.

Übernommen: der Gerichtsassessor Dr. Scorezewski aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm in den von Cassel.

Versetzt: der Kreissekretär Conrad von Hanau an das Landratsamt hier,

der Kreissekretär Hartmann von Gersfeld an das Landratsamt in Hanau,

der Kreissekretär Krug von Ziegenhain an das Landratsamt in Gersfeld,

der Amtsgerichtssekretär Rupp von Wolfhagen nach Eschwege,

der Gefangenenaufseher Engel in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Oberaula,

der Schutzmann Berge von Aachen nach Cassel.

Verliehen: dem Rittergutsbesitzer und Kammerherrn von Scharfenberg in Kalkhof der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,

dem Amtsrichter Hengsberger in Schlüchtern der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Bürgermeister Keßler in Wanfried der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Kirchenältesten und Kirchenkastenmeister Wilhelm Breidenstein in Ostheim, dem Schmiedemeister Ludwig Lins und dem Bäckermeister Joh. Georg Weitzel in Schlüchtern, dem Oberbadewärter Hecht zu Klein-Nenndorf und dem Wegewärter Paul in Münchhausen das Allgemeine Ehrenzeichen,

der Charakter als Rechnungsrat den Oberlandesgerichtssekretären Lungwitz und Steinhoff in Cassel und den Obersekretären Wiltberger in Marburg und Boecken in Fulda,

der Kantortitel dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Ludwig Schöner zu Fischborn.

Beigelegt: der Charakter als Rechnungsrat den Kanzleiräten Ißmer bei dem Oberlandesgericht, Wolff bei dem Landgericht in Hanau, Birnbaum in Cassel, Maibaum in Allendorf, Fröhlich in Wolfhagen, Warnke in Marburg, Sunkel bei dem Landgericht in Cassel, Penningh bei dem Landgericht in Marburg, Wieser bei der Oberstaatsanwaltschaft in Cassel, Hurttig bei der Staatsanwaltschaft in Cassel, Luley bei der Staatsanwaltschaft in Hanau.

Erteilt: den Polizeikommissaren Hense und Haase hier die Erlaubnis zur Anlegung des Königlich Siamesischen Kronenordens 5. Klasse.

In den Ruhestand versetzt: der Königliche Kreisarzt Geh. Med. Rat Dr. Lambert in Melsungen und der Königliche Kreisarzt Med. Rat Dr. Coester in Rinteln,

der Obersekretär, Rechnungsrat Heynich bei dem Amtsgericht in Marburg,

der Universitätssekretär bei der Universität in Marburg, Rechnungsrat König, zum 1. Oktober d. J.,

der Rendant der Königlichen Theaterhauptkasse zu Cassel, Rechnungsrat Wichard, zum 1. Januar 1909,

der Landessekretär Knobel von der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau vom 1. Oktober d. J. ab,

der Landeshauptkassen-Buchhalter Ide in Cassel,

der Straßenmeister Bretthauer in Waldkappel und der Wegewärter Paul in Münchhausen.

der Hegemeister Fincke in Lengers, Oberförsterei Heringen, vom 1. Oktober d. J. ab.

Entlassen: der Schutzmann Sundheim bei der Polizeiverwaltung hier auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 30. September 1908.

Inhalt: Fourage-Durchschnittspreise für September. Viehseuchen. Verlosung von Pferden ꝛc. in Königsberg. S. 291/292. Errichtung einer Zwangsinnung für Glaser. Aufhebung der Postamtszweigstelle auf Bahnhof Treysa. Umwandlung der Postagentur in Gemünden a/W. in ein Postamt III. Verleihung von Bergwerkseigentum. Einziehung von Fußwegen in der Gemarkung Orb S. 292. Einziehung von Wegen ꝛc. in der Gemarkung Harleshausen. Lenoirsche Waisenanstalt auf dem Teichhofe. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 293. Wirkung der Prüfungszeugnisse der bei der Reichsdruckerei ꝛc. bestellten Prüfungsausschüsse. S. 294.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

704. Nachweisung der gemäß dem § 9[a] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Stroh ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9 20	2 88	2 32
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9 20	2 88	2 32
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8 93	2 42	3 15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8 93	2 42	3 15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9 45	3 68	2 63
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9 45	3 68	2 63
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9 45	3 68	2 63
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	8 93	2 63	2 63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8 93	2 63	2 63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8 93	2 63	2 63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8 93	2 63	2 63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9 29	2 49	2 31
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9 29	2 49	2 31
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9 29	2 49	2 31
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	9 06	3 81	3 15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 61	2 66	2 40
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 61	2 66	2 40
18	„ Marburg .	Marburg .	9 71	3 68	3 15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9 71	3 68	3 15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9 71	3 68	3 15
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	9 10	4 07	3 55
22	„ Melsungen	dgl. . . .	9 10	4 07	3 55
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9 19	3 15	2 63
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9 98	3 15	2 63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 4168.)

Cassel am 22. September 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

705. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Obervellmar, Ihringshausen, Waldau.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Fritzlar, Hundshausen, Zwesten.

Kreis Gelnhausen: Breitenborn a. W., Meerholz, Waldensberg, Bieber.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Kinzigheimerhof, Ostheim, Großkrotzenburg, Eichen, Wachenbuchen, Niederdorfelden, Marköbel, Großauheim.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Hümme, Sielen, Deisel.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Struth.

Influenza der Pferde.
(A. Brustseuche):

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Aumühle, Bauerbach.

(A III. 4376.)

Cassel am 26. September 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Bossart.

706. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. Nr. II b 4333 dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen in Königsberg die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Mai 1909 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86510 M zur Ausspielung gelangen.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 7529.)

Cassel am 25. September 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

707. Eine Anzahl beteiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche im Bezirke des Stadt- und Landkreises Cassel das Glaser-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Herrn Stadtsyndikus Brunner hier zu meinem Kommissar bestellt zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt. (A II. G. 1164.)

Cassel am 17. September 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

708. Infolge der Inbetriebnahme der neuen Bahnhofsanlage in Treysa (Bez. Cassel) wird die im alten Gebäude der Eisenbahnstation Treysa eingerichtete Postamtszweigstelle am 1. Oktober aufgehoben. Sämtliche ihr obliegenden Dienstverrichtungen werden vom gleichen Tage ab von dem Kaiserlichen Postamt in Treysa (Bez. Cassel) (Stadt) wahrgenommen.

Cassel am 26. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

709. Am 1. Oktober wird die bisherige Postagentur in Gemünden (Wohra) in ein Postamt III umgewandelt.

Eine Änderung in den bisherigen postdienstlichen Verhältnissen tritt hierdurch nicht ein.

Cassel am 25. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

710. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 30. Mai 1908 präsentierten Mutung wird dem Herrn Robert Zimmer zu Cassel-Wilhelmshöhe unter dem Namen

Wilhelmshöhe

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2199432,5 qm (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend vierhundertzweiunddreißig und ein halb Quadratmetern) umfassend — in den Gemeindebezirken Niederzwehren, Nordshausen, Wahlershausen und in den Gutsbezirken Wilhelmshöhe, Oberförsterei Kirchditmold und Elgershausen, im Landkreis Cassel, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Solquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 12. September 1908.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

711. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. Oktober 1907 präsentierten Mutung wird der Firma Fried. Krupp, Aktiengesellschaft zu Essen unter dem Namen

Ilse

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C D E F G H J K L M N O P Q R S

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2199770 qm — (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend siebenhundertundsiebzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Mosborn und Flörsbach und dem Gutsbezirk Oberförsterei Bieber, Kreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Cassel, des Amtsgerichtsbezirks Bieber, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 12. September 1908.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

712. Die öffentlichen Fußwege, Plan Nr. 7174 vor der Einfahrt zum Bierjakobs Garten und Plan Nr. 7110 am Friedhof entlang, sollen eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Orb am 25. September 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Toermer, Bürgermeister.

Digitized by Google

713. Die hierunter verzeichneten öffentlichen Wege und Gräben der Gemarkung Harleshausen sollen eingezogen werden. Sie sind überflüssig geworden, da der Grundbesitz, für welchen sie in Betracht kommen, in eine Hand zusammengekauft ist.

1)	Nummer der Karte	3,	Parz.	66,	Graben	15,32	a,
2)	„ „ „	3,	„	44,	Weg	28,94	„
3)	„ „ „	3,	„	75,	Graben	17,25	„
4)	„ „ „	3,	„	76,	„	0,82	„
5)	„ „ „	3,	„	70,	Weg	8,93	„
6)	„ „ „	3,	„	73,	Graben	2,17	„
7)	„ „ „	3,	aus	59,	Weg	3,02	„
8)	„ „ „	4,	Parz.	$\frac{44}{60}$,	„	7,43	„
9)	„ „ „	4,	„	$\frac{44}{59}$,	„	11,30	„
10)	„ „ „	4,	„	$\frac{44}{53}$,	„	19,43	„
11)	„ „ „	4,	„	54,	„	4,75	„
12)	„ „ „	4,	„	55,	„	3,69	„
13)	„ „ „	4,	„	56,	„	6,04	„
14)	„ „ „	4,	„	68,	Graben	2,54	„
15)	„ „ „	4,	„	69,	„	0,75	„
16)	„ „ „	4,	„	70,	„	1,33	„
17)	„ „ „	3,	„	74,	„	21,70	„
18)	„ „ „	3,	„	50,	Weg	7,68	„

Eine Karte des in Frage kommenden Gebiets liegt vom 1. Oktober 1908 ab 4 Wochen lang auf dem Bürgermeisteramte Harleshausen zur Einsicht der Beteiligten aus. Etwaige Einsprüche gegen die Einziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses in derselben Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Harleshausen am 22. September 1908.

Der Bürgermeister Führer.

Vermischtes.

714. Aufnahme von Waisen!

In der Lenoirschen Waisenanstalt auf dem Teichhofe bei Hessisch Lichtenau, die dazu bestimmt ist, Waisenkinder ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und die Orts- oder Landesangehörigkeit der Eltern zu erziehen, können noch 12 Mädchen Aufnahme finden.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Gänzliche Mittellosigkeit des Zöglings.
2. Bei Halbwaisen muß nachgewiesen werden, daß Vater oder Mutter nicht imstande sind, durch eigene Erwerbstätigkeit die Mittel für Unterhalt und Erziehung des Kindes aufzubringen.
3. Geistige und physische Gesundheit des aufzunehmenden Kindes, die durch Beibringung einer Bescheinigung des Kreisphysikus nachzuweisen ist.
4. Ein Alter von 6 oder 7 und nur im äußersten Bedürfnisfalle ein solches bis zu 8 Jahren.

Die Kinder verbleiben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt und werden dort der natürlichen Familie entsprechend in Familienkreisen erzogen, auch für einen späteren Lebensberuf unter möglichster Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen vorbereitet.

Ordnungsmäßig entlassenen Zöglingen können auch in ihrem spätern Leben noch Unterstützungen (z. B. Ausstattung, Beihilfe in Unglücksfällen) zugewendet werden.

Aufnahmegesuche sind unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse innerhalb 4 Wochen vom Tage der Ausschreibung an an den unterzeichneten Schriftführer der Stiftung zu richten.

Cassel am 31. August 1908.

Stiftung
der Brüder George und Konrad Lenoir
zur Erziehung von Waisen in Cassel.
Brunner.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent Dr. Hans Köppe zu Marburg zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg,

die Rechtskandidaten Reinemund, Mende, Claus von Bismarck, Eichler und Degenhardt zu Referendaren,

der Gerichtsvollzieher k. A. Polsfuß in Zierenberg zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daselbst,

der Hilfsgerichtsdiener Hammermann bei dem Amtsgerichte in Cassel zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Großenlüder,

der Stellenanwärter Albert zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Schwarzenfels,

der Gerichtsdiener Teichmann zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung hier,

der Forstaufseher Abraham zu Untergeis, Oberförsterei Hersfeld, vom 1. Oktober d. Js. ab zum Förster o. R.

Versetzt: der Amtsgerichtsrat Etienne in Meerholz an das Amtsgericht in Göttingen,

der Amtsgerichtsrat Hahn in Hünfeld an das Amtsgericht in Weißenfels,

der Gerichtsdiener Kammandel bei dem Landgerichte in Cassel an das Amtsgericht in Cassel,

der Gerichtsdiener Rohde bei dem Amtsgerichte in Cassel an das Landgericht in Cassel,

der Gerichtsdiener Windel in Orb an das Landgericht in Marburg,

der Gefangenaufseher Ballmeier in Cassel an das Amtsgericht in Fulda,

der Hausvater bei der Strafanstalt Cassel Gajewski als Werkmeister an die Strafanstalt in Luckau.

Verliehen: dem Konsistorial-Präsidenten von Altenbockum hier der Königliche Kronenorden 2. Klasse mit dem Stern,

dem Bürgermeister Ritter in Riede das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Landwirt und Kirchenältesten Adam Johannes Peter zu Weidebrunn das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Gerichtsdiener Schaper in Schwarzenfels auf Antrag aus dem Justizdienste.

Gestorben: der Amtsgerichtsrat Bürner in Schmalkalden.

Digitized by Google

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

715. Auf Grund des § 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, RGBl. S. 356) habe ich

1. den Prüfungszeugnissen des bei der Reichsdruckerei in Berlin für die Gewerbszweige des Buch-, Stein-, Licht- und Kupferdrucks, der Schriftsetzerei und Schriftgießerei, der Buchbinderei, der Graviekunst und Galvanoplastik bestellten Prüfungsausschusses;
2. den Prüfungszeugnissen der bei den Haupt- und Nebenwerkstätten der Königlichen Eisenbahnverwaltung innerhalb Preußens für das Schlossergewerbe bestellten Prüfungsausschüsse;
3. den Prüfungszeugnissen über die Abgangsprüfungen bei den Königlichen Fachschulen
   für die bergische Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Remscheid,
   für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen,
   für Metallindustrie in Iserlohn,
   für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden

die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt. Diese Wirkung bezieht sich
zu 1 und 2 auf die dort bezeichneten Gewerbe,
zu 3 bei den Schulen in Remscheid, Siegen und Schmalkalden auf die Gewerbe der Schlosser und Schmiede, bei der Schule in Iserlohn auf die Gewerbe der Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Metallgießer, Ziseleure und Graveure.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte werden die Erlasse
zu 1. vom 13. Juni 1902 (HMBl. S. 247),
zu 2. vom 19. Dezember 1902 (HMBl. S. 433),
zu 3. vom 16. März 1904 (HMBl. S. 88)

sowie der Erlaß vom 23. Juni 1904 (HMBl. S. 341), betreffend die Wirkung der Prüfungszeugnisse der auf Grund des Runderlasses vom 21. Mai 1904 (HMBl. S. 328) gebildeten Prüfungskommissionen für das Hufbeschlaggewerbe, hiermit aufgehoben. — Die nach diesen Erlassen den angeführten Prüfungszeugnissen beigelegte Wirkung, daß ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahrs in den betreffenden Handwerksbetrieben zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt sind, kommt somit gemäß § 129 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, RGBl. S. 356) für die vom 1. Oktober 1908 ab ausgestellten Prüfungszeugnisse in Wegfall. — (J.-Nr. IV. 9709.)

Berlin W. 66 am 27. August 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Dr. Reuhaus.

Wird veröffentlicht.

Der Schlußabsatz meiner Bekanntmachung vom 11. Oktober 1904 (Amtsblatt S. 283) wonach den Prüfungszeugnissen der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung die Wirkung beigelegt ist, daß sie ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Hufbeschlaggewerbes berechtigen, wird hiermit aufgehoben. (A II. G. 1239).

Cassel am 18. September 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 7. Oktober 1908.

Inhalt: Viehseuchen. Grundstücks-Umgemeindung. Umpfarrungs-Urkunde von Josbach. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 295/296. Erledigte Stellen. S. 296/297. Beamtenpersonal-Nachrichten. Einberufung der beiden Häuser des Landtags. S. 297.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

716. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Obervellmar, Ihringshausen, Ochshausen.

Kreis Fritzlar: Hundshausen, Zwesten.

Kreis Gelnhausen: Waldensberg, Bieber, Gondsroth, Rothenbergen, Wächtersbach.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Ostheim, Wachenbuchen, Niederdorfelden, Marköbel, Großauheim, Rückingen.

Kreis Hersfeld: Roßbach.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Hümme, Sielen, Deisel, Beberbeck.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Struth.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Aumühle, Bauerbach.

(A III. 4475.)

Cassel am 3. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

717. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Grafschaft Schaumburg vom 14. August d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Gemarkung Schoholtensen, Forstgutsbezirk Oberförsterei Obernkirchen, Blatt 3 Nr. 147/47 in Größe von 13,2840 ha aus dem Forstgutsbezirke Oberförsterei Obernkirchen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Apelern zugeteilt worden.

(A IV. Nr. 2315.)

Cassel am 27. September 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

718. Parochialregulierungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die reformierten Einwohner von Josbach werden aus der Kirchengemeinde Wolferode, Pfarrei Rauschenberg, Diözese Ziegenhain-Homberg in die Kirchengemeinde Lischeid derselben Diözese umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Cassel, den 15. September 1908.
Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel, den 8. September 1908.
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
J. V.: Schmid.

(Nr. 8642.) (B. II. 1979.)

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

719. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 19. März 1908 präsentierten Mutung wird dem Kaufmann Herrn W. Moll in Nidda unter dem Namen

Harras

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 622 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend sechshundertzweiundzwanzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Kerbersdorf, Eckardroth und Romsthal, Kreis Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

Digitized by Google

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmallalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 15. September 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

720. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 10. November 1907 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Braunkohlenwerke Mönchebergzu Ihringshausen bei Cassel unter dem Namen

Heinrichs Hoffnung

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188130 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend einhundertdreißig Quadratmetern) umfassend — im Stadtkreise Cassel und in den Gemeindebezirken Ihringshausen, Niedervellmar und Wolfsanger, sowie im Gutsbezirk Fasanenhof, Kreis Cassel, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 17. September 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

Erledigte Stellen.

721. Die nachbezeichneten erledigten Schulstellen sind zu besetzen:

Anm. Die mit einem *) versehenen Lehrerstellen sind mit Kirchendienst verbunden.

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung ℳ	Diensteinkommen: Alterszulage ℳ	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ℳ	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen: bis zum	an
Eschwege	Abterode	ev.	2. Lehrer*)	1250	130	D.-W.	1. 10. 08	15.10.08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
Fulda	Oberbimbach	kath.	2. Lehrer	1100	120	„	„	„	
Gelnhausen	Hellstein	ev.	Lehrer*)	1250	130	„	„	„	
„	Leisenwald	„	Lehrer*)	1300	130	„	„	„	„
„	Gelnhausen	kath.	Lehrer	1200	150	300	„	„	„
Gersfeld	Maiersbach	ev.	Lehrer	1200	120	D.-W.	„	„	„
„	Dalherda	„	3. Lehrer[1])	1200	120	F.-W.	„	„	„
Hanau	Großauheim	„	Lehrerin	1050	140	200	„	„	„
Hersfeld	Kirchheim	„	2. Lehrer	1100	130	D.-W.	„	„	„
Hünfeld	Wehrda	„	2. Lehrer	1100	130	„	„	„	„
Kirchhain	Schönbach	„	Lehrer*)	1190	120	„	„	„	„
Schlüchtern	Schlüchtern	„	Lehrer	1300	180	350	„	„	„
Schmalkalden	Brotterode	„	Rektor	1200 Zulage 600	140	300	„	„	„
Schmalkalden	Struth	„	Hauptlehrer*)	1550	130	D.-W.	„	„	„
Ziegenhain	Breitenbach a/H.	„	2. Lehrer	1100	120	120	„	„	„
„	Dittershausen	„	Lehrer*)	1250	120	D.-W.	„	„	„

[1]) Die Stelle soll zunächst von einer Lehrerin gegen 4/5 des Grundgehaltes verwaltet werden.

Cassel am 1. Oktober 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

722. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung des Stelleninhabers frei werdende Pfarrstelle zu Crumbach in der Klasse Kaufungen haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer zuständigen Metropolitane und Superintendenten binnen 14 Tagen hierher einzureichen.

Cassel am 2. Oktober 1908.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Werner.

723. Gesucht zum 15. Oktober d. J. als **Gehülfe** im Kreisausschuß ein jüngerer Beamter, der im sozialen Versicherungswesen, wenn möglich auch in Viehversicherungssachen, selbständig gearbeitet hat. Anfangsvergütung 100 M monatlich.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Oktober an den Unterzeichneten einzureichen. Dabei ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Dienstantritt erfolgen kann.

Schlüchtern am 28. September 1908.

Der Landrat. Valentiner.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtskandidat Boette zum Referendar,

die Gerichtsvollzieher kr. A. Brod in Hünfeld und Böttger in Ziegenhain zu Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten daselbst,

der Stellenanwärter Ziegler zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg,

die Straßenmeister-Anwärter Cron zu Gudensberg und Wolf zu Hofgeismar zu Straßenmeistern,

der Strafanstalts-Aufseher Diener zu Cassel zum Hausvater bei der Königlichen Strafanstalt zu Cassel a. d. Fulda,

an Stelle des früheren Bürgermeisters Simon in Hettenhausen der jetzige Bürgermeister Gutermuth daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hettenhausen,

an Stelle des verstorbenen Karl Friedrich Dietsch in Herges-Vogtei der Beigeordnete Storch ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herges-Vogtei.

Übertragen: dem Regierungsrat Dr. Schmid hier die kommissarische Verwaltung der Stelle des Dirigenten der Kirchen- und Schulabteilung der Regierung in Magdeburg,

dem Forstkassenrendanten Kirbach in Turoscheln die Forstkassenrendantenstelle zu Cassel vom 1. Oktober d. J. ab.

Überwiesen: der Regierungsrat von Bergen in Breslau der hiesigen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Versetzt: der Departementstierarzt, Veterinärrat Tietze von Cassel nach Frankfurt a/O. und der Departementstierarzt, Veterinärrat Buch von Frankfurt a/O. nach Cassel.

Verliehen: dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Coester in Rinteln bei dem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Charakter als Geheimer Medizinalrat,

dem Gerichtsdiener Klages in Fulda beim Übertritt in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsdiener und Kastellan Schellhase bei dem Landgerichte in Marburg beim Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Tapezierer und Dekorateur Eitel hier, dem Schmiedemeister Metzler in Kassel, Kreis Gelnhausen und dem Bürgermeister George in Wasenberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Amtsgerichts-Sekretär Hucke bei dem Amtsgericht in Schmalkalden,

der Hegemeister Grützmann in Ermschwerd, Oberförsterei Witzenhausen, vom 1. Oktober d. J. ab.

Entlassen: der Taubstummenlehrer Paul in Homberg auf Nachsuchen,

der Abteilungsarzt am Landkrankenhause zu Cassel Dr. Kranepuhl infolge seiner Ernennung zum Kreisarzte des Kreises Grafschaft Schaumburg,

der Gerichtsdiener Teichmann in Steinbach-Hallenberg auf Antrag aus dem Justizdienste.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

724. Mit bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1908, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 20. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 19. Oktober d. J. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 20. Oktober d. J. in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden. (Ic. 2788 1. Ang.)

Berlin am 4. Oktober 1908.

Der Minister des Innern.
J. V.: gez. Holtz.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 14. Oktober 16. 10. 08. 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummern 34, 35 und 36 der Gesetzsammlung. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht der aus Rußland kommenden Personen. S. 299. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat September. Viehseuchen. S. 300/301. Verbot der Verwendung von Bier-, Mineralwasser- usw. Flaschen zum Auffüllen mit giftigen Flüssigkeiten. Schonzeit für Rehkälber. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Anleihen der Stadt Hanau. Einziehung eines Wiesenplatzes in der Gemarkung Hünfeld. S. 301. Erledigte Stellen. Wahl der Mitglieder der Ärztekammer. Maul- und Klauenseuche. S. 302/303. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 303/304.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 5. Oktober 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 34 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10920 die Verordnung wegen Einberufung des Landtags der Monarchie, vom 2. Oktober 1908.

Die am 30. September 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 35 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10921 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Rheinstrombauverwaltung, vom 29. Juli 1908, unter

Nr. 10922 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Rhaunen, vom 21. September 1908, unter

Nr. 10923 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Marienberg, vom 23. September 1908.

Die am 6. Oktober 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 36 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10924 die Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 29. September 1908.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

725. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) und des § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehendes verordnet.

§ 1.

Alle aus Rußland kommenden Personen sind, sofern zwischen ihrer Abreise von dort und ihrer Ankunft nicht mehr als sechs Tage verflossen sind, unverzüglich nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 2.

Zur Erstattung der Meldung (§ 1) sind verpflichtet:

1) die aus Rußland kommenden Personen,
2) diejenigen Personen, welche aus Rußland kommende Personen aufnehmen. (Gast- und Herbergswirte, Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaften usw.).

Die Verpflichtung der Personen unter Ziffer 2 tritt dann nicht ein, wenn die Personen unter Ziffer 1 der Meldepflicht genügt haben.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörden haben Personen, welche aus Petersburg, Warschau oder anderen choleraverseuchten Orten Rußlands kommen, einer unauffälligen Beobachtung zu unterwerfen, welche jedoch die Dauer von fünf Tagen von dem Zeitpunkte der Abreise aus Rußland nicht überschreiten darf.

§ 4.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften mit höheren Strafen zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu 60 M, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. (A II. 7800.)

Cassel am 12. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

726. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat September 1908. (A II. G. Nr. 1367.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Acht-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	b. für 1 Kilogramm: Ei 1 Schock = 60 Stück Eier
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	19 54	17 04	16 28	16 94	26 38	28 —	38 75	6 —	4 08	—.—	5 40	142 —	1 65	1 60	1 70	1 70	1 60	1 70	2 70	4 73
2.	Fritzlar . . .	19 50	17 —	19 —	18 —	38 —	40 —	45 —	4 —	5 —	2 50	7 —	140 —	1 50	1 40	1 60	1 50	1 40	2 —	2 40	4 20
3.	Fulda	18 88	16 63	17 38	15 63	43 —	45 —	52 —	7 50	4 75	4 25	4 50	145 —	1 60	1 52	1 55	1 50	1 55	1 85	2 60	5 10
4.	Hanau . . .	20 26	17 10	18 94	17 02	22 61	25 —	41 94	5 14	4 57	3 44	5 72	114 —	1 70	1 55	1 80	1 55	1 40	2 18	2 62	4 70
5.	Hersfeld . . .	19 50	17 —	17 —	15 50	33 —	38 —	45 —	7 —	6 —	4 50	6 —	150 —	2 —	1 60	1 40	1 50	1 60	1 80	2 20	4 50
6.	Hofgeismar .	18 75	16 13	16 25	16 54	38 —	38 —	52 —	6 13	4 04	—.—	4 41	150 —	1 50	1 50	1 50	1 38	1 50	1 70	2 55	4 50
7.	Marburg . .	20 50	18 —	19 —	18 —	25 50	37 50	54 —	5 75	5 25	4 50	6 50	146 —	1 56	1 30	1 77	1 63	1 70	1 80	2 48	4 62
8.	Rotenburg .	19 82	17 35	17 18	15 75	37 —	31 —	54 —	5 50	6 25	3 60	6 25	160 —	1 80	1 60	1 40	1 60	1 60	2 20	2 60	3 30
	Summe .	156 75	136 55	141 03	133 38	263 49	282 50	382 69	47 32	39 94	22 79	45 78	1147 —	13 31	12 07	12 72	12 36	12 35	15 23	20 15	35 65
	Durchschnittsbetrag . . .	19 59	17 07	17 63	16 67	32 94	35 31	47 84	5 92	4 99	3 80	5 72	143 38	1 66	1 51	1 59	1 55	1 51	1 90	2 52	4 46

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee Java-, mittlerer (roh)	Kaffee Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 32	— 31	— 60	— 40	— 60	— 56	— 41	— 55	2 20	2 80	— 20	1 70
2.	Fritzlar	— 32	— 28	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 45	— 36	— 51	2 60	2 90	— 21	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 44	— 39	— —	— 46	— 32	— 49	2 20	2 80	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 37	— 33	— 40	— 40	— 40	— 60	— 60	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6.	Hofgeismar	— 37	— 30	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 50	2 50	2 60	— 20	1 50
7.	Marburg	— 38	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 57	2 50	2 80	— 22	1 60
8.	Rotenburg	— 39	— 39	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 50	— 22	1 60
	Summe .	2 94	2 62	3 97	3 26	2 01	4 11	3 45	4 02	19 70	22 60	1 65	13 05
	Durchschnittspreis .	— 37	— 33	— 50	— 41	— 50	— 51	— 43	— 50	2 46	2 83	— 21	1 63

Cassel am 12. Oktober 1908. Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

727. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Obervellmar, Ihringshausen, Ochshausen, Rengershausen.
Kreis Fritzlar: Hundshausen, Zwesten.
Kreis Gelnhausen: Waldensberg.
Gondsroth, Rothenbergen, Wächtersbach, Kirchbracht, Hettersroth.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Ostheim
Wachenbuchen, Niederdorfelden, Markköbel, Großauheim, Rückingen.

Kreis Hersfeld: Roßbach.
Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Hümme, Sielen, Beberbeck, Beckerhagen.
Kreis Kirchhain: Todenmühle.
Kreis Herrschaft Schmalkalden: Struth.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Ermschwerd.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Aumühle, Bauerbach.
(A III. 4607.)
Cassel am 10. Oktober 1908.
Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

728. Die mißbräuchliche Verwendung von Bier-, Mineralwasser- usw. Flaschen zum Auffüllen mit giftigen Flüssigkeiten hat in den letzten Jahren vielfach zu verhängnisvollen Verwechselungen und infolgedessen zu schweren Gesundheitsschädigungen geführt. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Vorschrift im § 15 der Polizei-Verordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 — Amtsblatt Nr. 10 — in Erinnerung zu bringen, wonach

„es verboten ist, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen, oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form, oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- und Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist".

Die Ortspolizeibehörden haben die Beachtung dieser Vorschrift sorgfältig zu überwachen und Zuwiderhandlungen auf Grund des § 22 a. a. O. unnachsichtlich zu ahnden. (A II. 6093a.)
Cassel am 3. Oktober 1908.
Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

729. Der unterzeichnete Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung, nach Vortrag der Sache, beschlossen:

die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr 1908 auszudehnen. (B. A. Nr. 1363/08.)
Cassel am 6. Oktober 1908.
Der Bezirksausschuß zu Cassel.
J. V.: v. Holtzendorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

730. In Heßlar im Kreise Melsungen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.
Cassel am 6. Oktober 1908.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

731. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 24. September 1908,
Auszahlung am 31. März 1909.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1888, II. Reihe) zu 3½ %, 19. Ziehung:
Lit. A. Nr. 42, 121, 162 zu 1000 M;
„ B. „ 7, 43, 104, 166, 203, 236, 283, 290, zu 500 M;
„ C. „ 75, 105, 170, 216, 219, 227, 296, 408, 409, 427, 430, 568, 778 zu 200 M.
Rückständig: Lit. C. Nr. 630 zu 200 M;

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889, II. Serie, zu 3½ %, 19. Ziehung:
Lit. A. Nr. 109, 163, 189 zu 2000 M;
„ B. „ 186, 204, 211, 220 zu 1000 M;
„ C. „ 222, 237, 266, 299, 325, 390 zu 500 M;
„ D. „ 287, 300, 343, 398, 454 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 272, 291 zu 1000 M;
„ C. „ 383 zu 500 M;

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889, I. Serie, zu 3½ %, 17. Ziehung:
Lit. A. Nr. 18, 51 zu 2000 M;
„ B. „ 7, 46 zu 1000 M;
„ C. „ 42, 105, 163, 200 zu 500 M;
„ D. „ 43, 71, 91, 245 zu 200 M.
Rückständig: Lit. A. Nr. 5, 87 zu 2000 M.
„ B. „ 118 zu 1000 M.
„ C. „ 25, 38, 53, 72 zu 500 M.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898, zu 3½ %, 10. Ziehung:
Lit. A. Nr. 13, 15, 33, 112, 116, 131, 183, 279 zu 2000 M;
„ B. „ 56, 88, 96, 99, 113, 166, 185, 205, 227, 245, 297, 419 zu 1000 M;
„ C. „ 19, 47, 80, 129, 176, 233, 258, 280, 281, 310, 404, 417, 434, 451, 471, 473, 498 zu 500 M;
„ D. „ 127, 136, 146, 241, 254, 365, 367, 377, 406, 412, 470, 471, 539, 565, 568, 583, 593, 604, 641, 651, 676, 748 zu 200 M.

Hanau am 29. September 1908.
Der Magistrat. Bode.

732. Der Wiesenpfad, der die verlängerte Klosterstraße mit dem Steg über die Hasel verbindet, soll eingezogen und so verlegt werden, daß er die Straße in gerader Richtung mit dem Steg direkt verbindet.

Dagegen können in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Einsprüche binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten geltend gemacht werden.
Hünfeld am 5. Oktober 1908.
Die Wegepolizeibehörde.
Beutling, Bürgermeister.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

733. Die Kreis-Tierarztstelle in Ziegenhain ist zu besetzen.

Im Amtsbezirk sind vorhanden:

3477 Pferde,
23758 Stück Rindvieh,
9273 Schafe,
22928 Schweine.

Bewerbungsgesuche, denen ein kurzer Lebenslauf, der Approbationsschein und sonstige Zeugnisse beizulegen sind, wolle man innerhalb 3 Wochen an mich einreichen. (A III. 4510.)

Cassel am 8. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

734. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung in den Ruhestand frei werdende Pfarrstelle zu Heiligenrode in der Klasse Kaufungen haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer zuständigen Metropolitane und Superintendenten binnen 14 Tagen hierher einzureichen.

Cassel am 5. Oktober 1908.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Werner.

Vermischtes.

735. Bekanntmachung zur Wahl der Mitglieder der Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau für 1909—1911.

Nach § 6 der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887 bezw. 21. Juli 1892, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, hat im November d. J. eine Neuwahl der Mitglieder der Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau stattzufinden.

Nachdem die Listen der Wahlberechtigten in allen Kreisen vorschriftsmäßig ausgelegen haben, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau nach § 7 der angeführten Allerhöchsten Verordnung am 28. August 1908 Nr. 8584 bestimmt, daß von den in der Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstentum Schaumburg-Lippe wohnenden, wahlberechtigten 1383 Ärzten, 27 Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter zu wählen sind.

Es entfallen von dieser Zahl:

1. auf den Wahlbezirk (A) bestehend aus dem Regierungsbezirk Cassel und dem seit 1. Januar 1906 an die Ärztekammer angeschlossenen Fürstentum Schaumburg-Lippe mit 459 wahlberechtigten Ärzten, 9 Mitglieder und 9 Stellvertreter,
2. auf den Wahlbezirk (B) bestehend aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden mit 924 wahlberechtigten Ärzten, 18 Mitglieder und 18 Stellvertreter.

Auf Grund desselben Paragraphen hat der Vorstand der Ärztekammer den Wahltermin auf den 18. November d. J. festgesetzt.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Ärztekammer zu Händen des Vorsitzenden Herrn Sanitätsrat Dr. Hartmann in Hanau.

Dies wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß jeder Stimmzettel Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gegebenen Endtermin (Wahltermin), dem 18. November 1908, eingereicht werden muß.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind.
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind.
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.
5. Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen oder der Angaben entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Hanau am 1. September 1908.

Der Vorstand der Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau.
San.-Rat Dr. Hartmann.
Vorsitzender.

736. **Maul- und Klauenseuche.**

Stand am 30. September 1908.

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Regierungsbezirke geteilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke geteilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ostpreußen	1	Königsberg	—	—	—
	2	Gumbinnen	—	—	—
	3	Allenstein	—	—	—
Westpreußen	4	Danzig	—	—	—
	5	Marienwerder	—	—	—
	6	Berlin	—	—	—

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Brandenburg	7	Potsdam	—	—	—
	8	Frankfurt	—	—	—
Pommern	9	Stettin	1	3	3
	10	Köslin	—	—	—
	11	Stralsund	—	—	—
Posen	12	Posen	—	—	—
	13	Bromberg	—	—	—
Schlesien	14	Breslau	—	—	—
	15	Liegnitz	—	—	—
	16	Oppeln	—	—	—
Sachsen	17	Magdeburg	—	—	—
	18	Merseburg	—	—	—
	19	Erfurt	—	—	—
Schl.-Holstein	20	Schleswig	—	—	—
Hannover	21	Hannover	—	—	—
	22	Hildesheim	—	—	—
	23	Lüneburg	—	—	—
	24	Stade	—	—	—
	25	Osnabrück	—	—	—
	26	Aurich	—	—	—
Westfalen	27	Münster	—	—	—
	28	Minden	—	—	—
	29	Arnsberg	—	—	—
Hessen-Nassau	30	Cassel	—	—	—
	31	Wiesbaden	—	—	—
Rheinland	32	Koblenz	—	—	—
	33	Düsseldorf	—	—	—
	34	Cöln	—	—	—
	35	Trier	—	—	—
	36	Aachen	—	—	—
Hohenzollern	37	Sigmaringen	—	—	—
Bayern	38	Oberbayern	8	12	41
	39	Niederbayern	—	—	—
	40	Pfalz	1	2	2
	41	Oberpfalz	—	—	—
	42	Oberfranken	1	1	1
	43	Mittelfranken	1	1	5
	44	Unterfranken	—	—	—
	45	Schwaben	1	1	8
Sachsen	46	Bautzen	—	—	—
	47	Dresden	—	—	—
	48	Leipzig	—	—	—
	49	Chemnitz	—	—	—
	50	Zwickau	—	—	—
Württemberg	51	Neckarkreis	—	—	—
	52	Schwarzwaldkreis	—	—	—
	53	Jagstkreis	—	—	—
	54	Donaukreis	—	—	—
Baden	55	Konstanz	—	—	—
	56	Freiburg	1	2	5
	57	Karlsruhe	—	—	—
	58	Mannheim	1	1	1
Hessen	59	Starkenburg	—	—	—
	60	Oberhessen	—	—	—
	61	Rheinhessen	—	—	—
	62	Mecklenburg-Schwerin	—	—	—
	63	Sachsen-Weimar	—	—	—
	64	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
Oldenburg	65	Oldenburg	—	—	—
	66	Lübeck	—	—	—
	67	Birkenfeld	—	—	—
	68	Braunschweig	—	—	—
Sachsen-Cob.-Gotha	69	Sachsen-Meiningen	—	—	—
	70	Sachsen-Altenburg	—	—	—
	71	Coburg	—	—	—
	72	Gotha	—	—	—
	73	Anhalt	—	—	—
	74	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
	75	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
	76	Waldeck	—	—	—
	77	Reuß älterer Linie	—	—	—
	78	Reuß jüngerer Linie	—	—	—
	79	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	80	Lippe	—	—	—
	81	Lübeck	—	—	—
	82	Bremen	—	—	—
	83	Hamburg	—	—	—
Elsaß-Lothringen	84	Unter-Elsaß	5	15	24
	85	Ober-Elsaß	2	2	6
	86	Lothringen	3	6	11

Betroffene Kreise ꝛc. *)

9: Regenwalde 3 (3). **38:** Bruck 1 (1), Erding 1 (1), Freising 1 (2), Friedberg 2 (2), München Stadt 1 (1), München 3 (23), Starnberg 2 (9), Weilheim 1 (2). **40:** Frankenthal 2 (2). **42:** Bamberg II 1 (1). **43:** Ansbach 1 (5). **45:** Schwabmünchen 1 (8). **56:** Kehl 2 (5). **58:** Schwetzingen 1 (1). **84:** Straßburg 4 (5), Erstein 3 (3), Molsheim 2 (3), Schlettstadt 4 (11), Zabern 2 (2). **85:** Colmar 1 (3), Mülhausen 1 (3). **86:** Chateau-Salins 2 (4), Forbach 2 (2), Saarburg 2 (5).

Zusammen 46 Gemeinden und 107 Gehöfte.

*) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent, Professor Dr. Ludwig Diels in Berlin zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Privatdozent, Professor Dr. Hermann Schwarz zu Halle a/S. zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Privatdozent Dr. Werner Wedemeyer in Marburg zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Kiel,

der Pfarrer Barchfeld zu Crumbach, Klasse Kaufungen, zum Pfarrer in Wolfsanger, Klasse Ahna,

der Pfarrer Ruetz zu Hopfmannsfeld, Großherzogtum Hessen, zum Pfarrer in der evang.-luth. Gemeinde in Cassel,

der Königliche Forstmeister Schulz in Hersfeld zum Forstamtsanwalt,

die Referendare von Wittich, Dr. Westerkamp und Brethauer zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Israel zum Referendar,

der Landmesser Hoefer in Cassel zum Oberlandmesser,

der Generalkommissions-Sekretär Horn in Cassel zum Rechnungsrat,

der Ober-Postsekretär a. D. Bindewald zum Ober-Postkassenbuchhalter in Cassel,

der Zivilsupernumerar Neumann bei dem Königlichen Ober-Präsidium in Cassel zum Regierungssekretär,

der Bureau-Assistent und Kanzlist bei der Universität Marburg Boeckel zum Universitäts-Sekretär,

der Forstaufseher Biel zu Flörsbach, gl. Oberförsterei, zum Förster o. R.

Digitized by Google

Etatsmäßig angestellt: die Postassistenten Engemann und Kahl in Cassel, Reinhard in Homberg (Bez. Cassel), Sandrock in Hanau und Schäfer in Fulda,

die Telegraphengehilfinnen Bornträger in Cassel, Tunna und Weinhold in Fulda.

Beauftragt: der Pfarrer Krapf in Obervellmar mit der Versehung des durch die Pensionierung des Metropolitans Riebeling erledigten Metropolitanats der Klasse Ahna.

Versetzt: der Postrat Berr in Cassel in die Ober-Postdirektorstelle in Braunschweig, der Postrat Rutsch von Königsberg (Pr.) nach Cassel, die Ober-Postpraktikanten Schwabe von Cassel nach Trier und Beulke von Riesa nach Cassel, die Postsekretäre Collmar von Cassel-Bettenhausen nach Cassel, Söltzer von Cassel nach Cassel-Bettenhausen, Wehr von Cassel nach Braunschweig, Grunewald von Hanau nach Cassel, Scheffler von Neumark (Westpr.) nach Hanau, die Ober-Postassistenten Kuhn von Gelnhausen nach Fulda, Schade von Eschwege als Postverwalter nach Gemünden (Wohra), Rose von Homberg (Bez. Cassel) nach Cassel, die Postassistenten Hempfing von Wattenscheid nach Eschwege, Wiegand von Neuß nach Rotenburg (Fulda), und Zeier von Cassel nach Fulda, der Telegraphenmechaniker Künkler von Cassel nach Hanau,

der beim Kgl. Staatsarchiv in Marburg beschäftigt gewesene Archivar Dr. Grotefend an das Kgl. Staatsarchiv in Stettin,

der Oberlandmesser Hofferbert von Bad Wildungen nach Arolsen als Leiter des gemeinschaftlichen Landmesserbureaus daselbst; der Oberlandmesser Ullrich II von Dillenburg in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission zu Breslau zwecks Verwendung als Abteilungsvorsteher und ständiger Vertreter des Vermessungs-Inspektors; der Oberlandmesser Goebler von Glogau (Geschäftsbezirk der Generalkommission Breslau) in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission zu Cassel behufs Verwendung als Abteilungsvorsteher und ständiger Vertreter des Vermessungs-Inspektors Deubel; der Landmesser Herbst als Oberlandmesser von Witzenhausen nach Flensburg (Geschäftsbezirk der Generalkommission Hannover); der Landmesser Roeder von Hersfeld nach Schmalkalden; der Landmesser Möhring von Fulda nach Dillenburg unter Beauftragung mit der Führung der Geschäfte als Vorsteher des gemeinschaftlichen Landmesserbureaus; die Landmesser Berge und Beyreiß von Bad Wildungen nach Frankenberg bezw. nach Cassel (Spezialkommission II); der Landmesser Blumenfeld von Cassel nach Hanau; der Landmesser Krehl von Hameln (Geschäftsbezirk der Generalkommission Hannover) nach Witzenhausen; der Landmesser Remy von Dillenburg nach Fulda; der Landmesser Hiller I von Neustettin (Geschäftsbezirk der Generalkommission Frankfurt a/O.) nach Fulda; der Spezialkommissions-Sekretär und Bureau-Vorsteher Steinbach von Carlshafen nach Arolsen; der Meliorations-Bauwart Büttel von Hanau an das Meliorationsbauamt zu Insterburg; der Hilfszeichner Thomas aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel an die Spezialkommission zu Frankenberg,

der Kreistierarzt Dr. Schmidt von Ziegenhain nach Stuhm zum 1. tl. cr.

Verliehen: dem Kreisarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Lambert in Melsungen der Rote Adlerorden 3. Klasse,

dem Handelsrichter, Direktor der Federstahlfabrik Pulvermacher in Cassel der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Kreissekretär, Rechnungsrat Schmalenbach in Wolfhagen der Rote Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für Jubilare,

dem Metropolitan und Kreisschulinspektor Riebeling in Wolfsanger der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Hegemeister Finke in Lengers der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem landrätlichen Registrator Pfeffer in Schlüchtern, dem Bürgermeister Riehl in Erfurtshausen, dem Fürstlich Isenburgschen Hofjäger Geist in Birstein und dem Fürstlich Isenburgschen Kutscher Schneider das Allgemeine Ehrenzeichen,

der Titel „Postsekretär" dem Postverwalter Heissen in Frielendorf und den Postassistenten Diehl und Eierdey in Cassel, der Titel „Ober-Postassistent" den Postassistenten Metz in Cassel, Albrecht in Frankenberg (Hessen-Nassau) und Perlich in Fulda.

Beigelegt: dem Generalkommissions-Sekretär, Kanzleirat Kuhn in Cassel und dem Spezialkommissions-Sekretär, Kanzleirat von Szukayski in Melsungen der Charakter als Rechnungsrat.

In den Ruhestand versetzt: der Oberstaatsanwalt Viebig in Cassel und der Landgerichtsrat, Geheimer Justizrat Varnhagen in Hanau.

Erteilt: dem Regierungs- und Schulrat Martin hier die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 21. Oktober 1908.

Inhalt: Danksagung des Herrn kommandierenden Generals des XVIII. Armeekorps. Genehmigungsurkunde der elektrischen Straßenbahn in Hanau a/M. S. 305 bis 311. Viehseuchen. Zwangsinnung für das Metallarbeitergewerbe in dem Bezirk der Orte Fronhausen ꝛc. S. 311. Zwangsinnung für das Bauhandwerkergewerbe in dem Bezirk der Orte Fronhausen ꝛc. Prüfungskommission für Portefeuiller in Hanau. Viehzählung. Grundstücks-Umgemeindung. Errichtung einer Apotheke. S. 312/313. Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Großalmerode nach Eichenberg. Umwandlung des Postamts III in Weyhers in eine Postagentur. Viehseuchen-Abgabe für Pferde ꝛc. Erledigte Stellen. Eröffnung der landwirtschaftlichen Winterschule in Melsungen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 313.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

737. Der Herr kommandierende General des XVIII. Armeekorps hat mich ersucht, den Gemeinden für die ausgezeichnete Aufnahme der ihm unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen, sowie den beteiligten Behörden für ihre bereitwillige Unterstützung seinen verbindlichsten Dank, auch im Namen der Truppen, zu übermitteln. Die Bevölkerung begrüßte die einzuquartierenden Truppenteile durchweg mit lebhafter Freude und bemühte sich, Offizieren und Mannschaften gegenüber das größte Entgegenkommen zu betätigen.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis. (Nr. 10326.)

Cassel am 8. Oktober 1908.

Der Oberpräsident. Hengstenberg.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

738. Genehmigungsurkunde.

Zur Herstellung einer vollspurigen Kleinbahn in der Stadt Hanau, bestehend aus den beiden Linien:

1. Hanau-Ostbahnhof—Ehrensäule—Auheimerweg—Nürnbergerstraße—Marktplatz (Süd- und Westseite)—Hammerstraße—Erbprinz-Wilhelm-Anlage—Bangertstraße—Hospitalstraße—Vorstadt—Kinzigbrücke—Rosenau,
2. Hanau-Westbahnhof—Kanalplatz—Krämerstraße—Marktplatz (Nordseite)—Salzstraße—Rosenstraße—Nordstraße—Wilhelmsbrücke,

für den Personenverkehr und zum Betriebe dieser Bahn mittelst Elektrizität wird hierdurch der Hanauer Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Hanau auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsammlung Seite 225 ff.) im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten als eisenbahntechnische Genehmigungsbehörde bestimmten Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/Main unter Einreihung des Unternehmens in die Klasse der städtischen Straßenbahnen vorbehaltlich der Rechte Dritter auf die Zeitdauer von 60 (sechzig) Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, die Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Die Bahn ist nach Maßgabe der vorgelegten, mit dem Genehmigungs- und Feststellungsvermerke versehenen Entwurfsstücke nebst Erläuterungen herzustellen.

Bei der Herstellung der Bahn und der Betriebsmittel und der Ausrüstung der Betriebsmittel sind daneben die Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906, die dazu gehörigen Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen (Beilage zur Nummer 47 des Regierungsamtsblatts von 1906) und die Bestimmungen dieser Genehmigungs-Urkunde zu beachten.

Auch bei der Unterhaltung, Ergänzung und Erneuerung der Bahnanlage, der Betriebsmittel und der Ausrüstung der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörden von der durch die Genehmigung getroffenen oder noch zu treffenden Anordnung nicht abgewichen werden.

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, im Interesse der Sicherheit und der Erleichterung des Betriebes und des öffentlichen Verkehrs und im Interesse der Gesundheit und Bequemlichkeit der Fahrgäste jederzeit weitere als die ursprünglich vorgesehenen Vorrichtungen am Bahnkörper und an den Betriebsmitteln zu verlangen.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres nach Genehmigung und Feststellung des Projekts erfolgen.

Falls die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, und höhere Gewalt (Streik der Arbeiter) als Hinderungsursache nicht nachweisen kann, ist sie unbeschadet der Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Kleinbahngesetzes zur Zahlung einer Verzugsstrafe von einhundert Mark für jede

Digitized by Google

Woche der Verzögerung mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel den Betrag von 5000 M, buchstäblich: „Fünftausend Mark", in bar oder unter Berechnung nach dem Nennwerte in solchen Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Genehmigungsbehörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung des Haftgeldes bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge 2c. einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag wieder ergänzt werden. Die Rückgabe der etwa zu dem Haftgeld gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Fälligkeitsterminen; dieselben können jedoch einbehalten werden, wenn nach dem Urteile der unterzeichneten Behörde der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte. Eine in bar hinterlegte Summe wird nicht verzinst. Die Überwachung der Auslosung der hinterlegten Wertpapiere ist Sache der Unternehmerin.

§ 2.

Im einzelnen gelten für die Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahn folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Sonderzeichnungen genau zu entsprechen. Sonderzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der Königlichen Eisenbahn-Direktion oder der Wegepolizeibehörde noch gefordert wird, und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

Der Bahnkörper, d. h. der zwischen den Gleisen und auf eine Entfernung von 0,35 m außerhalb derselben, von der äußeren Schienenkante an gerechnet, befindliche Straßenteil ist so anzulegen und zu unterhalten, daß dessen Befestigung und Unterbettung dem übrigen Bestande und der Höhenlage der Straßenfahrbahn entspricht und weder durch das Profil der Schienen noch durch die Anordnung der Gleise das Fahren anderer Wagen über den Bahnkörper und auf dem Bahnkörper in irgend einer Weise erschwert wird.

b) Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von mindestens 30 mm erhalten.

c) Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen und weiteren zweigleisigen Ausweichungen vorzuschreiben.

d) Über die Art der Aufstellung der Masten für die oberirdische Stromzuführung sind besondere Zeichnungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Einreichung dieser Zeichnungen hat durch die Hand der Wegepolizeibehörde zu erfolgen.

Die Forderung einer Umstellung der Masten bleibt vorbehalten.

e) Zur Verhütuug der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbsttätige Stromausschalter anzulegen.

f) Die Höhenlage der Arbeitsleitung über dem Straßendamme muß, soweit nicht gewisse Anlagen besondere Bestimmungen erfordern, mindestens 5,5 m betragen.

g) Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzuteilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundierenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

h) Die Unternehmerin ist verpflichtet auf den Haltestellen zweckentsprechende geschlossene Warteräume zu schaffen, wenn dies von den Aufsichtsbehörden für erforderlich erachtet wird. Die Anlegung von neuen und die Verlegung von bestehenden Haltestellen und Weichen haben nach Anordnung der Genehmigungsbehörden zu erfolgen.

§ 3.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und u. a. derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen ohne Gefahr und bequem erfolgen kann.

Die größte Breite derselben darf nicht mehr wie 2,1 m betragen.

Die Breite der Sitzplätze hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen u. a. versehen sein:

a) mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b) mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen; auch ist eine geeignete Notbeleuchtung vorzusehen, für den Fall, daß die elektrische Leitung gestört oder unterbrochen wird,

c) mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer sich unter einander Signal geben können,

d) mit einer Ausschalte- und mit von derselben unabhängigen Bremsvorrichtungen; die letzteren müssen vom Wagenführerplatze leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß bei einer

Digitized by Google

Fahrgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde und voller Belastung die vollständige Bremswirkung auf 6 m eintritt,

e) mit einer Einrichtung, welche verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden,

f) mit Sandstreuvorrichtungen, einer Lastwinde und einer Brechstange.

Es bleibt vorbehalten, außerdem jederzeit Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung der Wagen ermöglichen.

Die Anbringung von Plakaten, Geschäftsanzeigen usw. an den Außenseiten der Wagen ist verboten. An matten, bemalten, undurchsichtigen oder mit Geschäftsanzeigen versehenen Fensterscheiben darf auf jeder Wagenseite nicht mehr wie eine eingesetzt werden.

§ 4.

Die Prüfung der Anlage der Kraftzeugungsstation darauf, daß die Kraftlieferung für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolgt, wird bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

§ 5.

Die Unternehmerin ist gehalten, nach Aufforderung der Genehmigungsbehörden hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, insbesondere solche, welche die Beseitigung der oberirdischen Stromzuführung und Schienenrückleitung ermöglichen, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

§ 6.

Für die Benutzung öffentlicher Straßen ꝛc. sind neben dem genehmigten und festgestellten Bauplane die mit den Straßenunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

Für die der Unternehmerin mangels anderweitiger Vereinbarung obliegende Verpflichtung der Unterhaltung der benutzten Straßen ꝛc. und ihrer Wiederherstellung in den früheren Zustand nach Erlöschen oder Zurücknahme der Genehmigung (vergl. auch § 16) ist das nach § 1 dieser Urkunde hinterlegte Haftgeld mitverhaftet und zum Pfande zu bestellen.

§ 7.

Bei der Ausführung und der Unterhaltung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Straßen ꝛc. nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an den Straßen ꝛc.-Körpern befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von den Wegepolizeibehörden dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bau- und Unterhaltungsarbeiten an öffentlichem oder Privat-Eigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§ 8.

Im Hinblick auf die mit den Bahnanlagen für den Bestand der vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechanlagen und die Sicherheit des Bedienungspersonals verbundenen Gefahren hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung", an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgesattelten Holzleisten und dergleichen.
2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Ersteckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.
3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.
4. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstande von weniger als 10 m neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

5. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.
6. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m müssen die Bahnkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergleichen) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m das Bahnkabel tiefer als das Schwachstromkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.
7. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.
8. Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.
9. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginne der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- beziehungsweise Fernsprechbetrieb ruht.
10. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.
11. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.
12. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.
13. Die im Gefahrenbereiche der elektrischen Starkstromanlage verlaufenden Privat-Telegraphenleitungen sind, falls sie auch Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen kreuzen oder sich ihnen nähern, gegen die Einwirkungen aus der Starkstromanlage in demselben Umfange zu schützen, wie die Reichsleitungen.

§ 9.

Der Betrieb und die Unterhaltung der Bahn sind nach den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 und den Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen (Beilage zur Nr. 47 des Regierungsamtsblatts von 1906) zu regeln.

§ 10.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß sie ohne Gefahr mit der im § 23 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Ferner sind alle geeigneten Maßnahmen anzuwenden, um ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch so viel wie irgend möglich zu vermeiden.

§ 11.

Die Betriebsmittel sind vor ihrer Inbetriebnahme zwecks Feststellung, ob sie nach Bauart und Einrichtung sowie nach der Zahl und der Verteilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, der Prüfung durch die Königliche Eisenbahndirektion zu unterwerfen. Zum Zeichen der Betriebsfähigkeit werden die Betriebsmittel mit einem Stempel versehen.

Im übrigen hat die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Betriebsmittel alle 6 Monate und außerdem auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde jederzeit zu erfolgen.

Digitized by Google

Die Bahn muß alle drei Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachgesehen werden.

§ 12.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Betriebsmittel und die Zahl der Züge entsprechend dem Verkehrsbedürfnisse nach Anordnung der Aufsichtsbehörden zu vermehren.

§ 13.

Die Aufsichtsbehörden behalten sich vor, der Unternehmerin aufzugeben, den Bahnkörper, soweit er auf chaussierten Straßen ꝛc. liegt, zur Vermeidung übermäßiger Staubentwickelung auf ihre (der Unternehmerin) Kosten ausreichend zu besprengen.

§ 14.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern die zum Kappen der Starkstromdrähte erforderlichen Werkzeuge und Schutzvorrichtungen der Feuerwehr in einer angemessenen Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei Unbrauchbarwerden gegen gebrauchsfähige Werkzeuge und Schutzvorrichtungen kostenlos umzutauschen.

§ 15.

Weitere Anordnungen zur Sicherung und Erleichterung des ordnungsmäßigen Betriebes und des öffentlichen Verkehrs bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 16.

Falls der Betrieb der Bahn von der Unternehmerin aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Unternehmer an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen ꝛc. befindlichen Bahnanlagen die Straßen ꝛc. durch entsprechende Pflasterungen oder sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

§ 17.

Sollte der ordnungsmäßige Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so wird die Verhängung einer Konventionalstrafe von 3000 M mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter Ausschluß des Rechtswegs zusteht. Zur Sicherstellung dieser Befugnis ist das nach § 1 dieser Urkunde hinterlegte Haftgeld mitverhaftet und zum Pfande zu bestellen.

§ 18.

Den Aufsichtsbehörden, sowie der Ortspolizeibehörde und deren Exekutivbeamten, diesen innerhalb ihres Amtsbezirks, bleibt es vorbehalten, den Betrieb der Bahn, soweit erforderlich, zeitweise zu untersagen, wenn die Fortsetzung des Betriebes mit Gefahr für den Bahnbetrieb und den öffentlichen Verkehr verbunden sein sollte, beispielsweise:

a) bei Aufbrüchen oder sonstigen Arbeiten an den Straßen neben dem Bahnkörper, oder an Rohren, Kanälen, Leitungen oder ähnlichen Einrichtungen, sei es daß dieselben bereits bestehen oder in Zukunft eingerichtet werden. Auf Erfordern der Aufsichtsbehörden ist die Unternehmerin verpflichtet, in solchen Fällen ihre Gleise zeitweilig auch zu verlegen;
b) bei Veranstaltungen von Festen, Truppenaufstellungen, öffentlichen Aufzügen, Feuersbrünsten und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen, welche einen großen Zusammenfluß von Menschen herbeiführen können.

In allen diesen Fällen hat die Unternehmerin keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Ortspolizeibehörden, den Preußischen oder den Reichsfiskus, die beteiligten Kommunalverbände, Gemeinden usw.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Nachteile und Beschädigungen, welche den Bahnanlagen durch den sonstigen Verkehr zugefügt werden oder welche etwaige sonstige polizeiliche Maßregeln, außer den im vorigen Absatz bezeichneten, mit sich bringen.

§ 19.

Die mit der Leitung des Baus und Betriebs betrauten Personen sind den Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Ebenso ist denselben von jeder hierin eintretenden Änderung Kenntnis zu geben.

§ 20.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten müssen mindestens 21 Jahre alt sein und diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Die Aufsichtsbehörden sind befugt, die Entlassung derjenigen Bediensteten zu fordern, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind. Dieser Befugnisse der Aufsichtsbehörden ist in den Dienstverträgen Erwähnung zu tun.

Die Führung der Motorwagen darf stets nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und im Besitze eines Fahrscheines sind, welcher von der Königlichen Eisenbahndirektion ausgestellt oder von ihr mit dem Vermerke ihrer Genehmigung versehen sein muß.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen den Aufsichtsbehörden vorzulegen, auch Auskunft über die Beschäftigungszeit der Angestellten zu geben. Prüfungsvorschriften für die Wagenführer sind der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen. Die Tätigkeit der im äußeren Betriebsdienste Angestellten ist durch Dienstanweisungen zu regeln, welche im Entwurf der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Digitized by Google

Es bleibt vorbehalten, ein Höchstmaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer zu bestimmen.

§ 21.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner und jeder Anhängewagen von einem Schaffner begleitet sein.

§ 22.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als Beamte der Bahn kenntlich sein und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

§ 23.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, im allgemeinen wie für gefährdete Stellen im besonderen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

§ 24.

Die Einrichtung des Fahrplanes wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Jeder Fahrplan ist vor der Einführung den Aufsichtsbehörden mitzuteilen. Nach Ablauf jenes Zeitraumes bedarf jeder Fahrplan der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

§ 25.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin während der ersten fünf Jahre frei.

Von der Festsetzung und jeder Änderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungs-Bedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

Nach Ablauf des vorbezeichneten fünfjährigen Zeitraums erfolgt die Feststellung der Beförderungspreise durch die Aufsichtsbehörden gemäß § 14 des Kleinbahngesetzes und danach alle drei Jahre eine Nachprüfung dieser Feststellung und je nach deren Ergebnis eine anderweitige Festsetzung.

§ 26.

Zusicherungen gegenüber einzelnen Interessenten (Kommunalverbänden, Grunderwerbsinteressenten usw.) über freie Fahrt oder dahingehend, das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen zu bemessen, sind verboten.

§ 27.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch diejenige Zeitung, welche zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen im Stadtkreise Hanau benutzt wird, und durch Aushang der Fahrpläne und Preisverzeichnisse in den Wagen, etwaigen Wartehallen ꝛc. zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 28.

Bezüglich der Meldung und Untersuchung der im Betriebe vorkommenden Unfälle und Störungen ist folgendermaßen zu verfahren:

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde sofort auf dem kürzesten Wege über alle Unfälle, bei welchen
   a) Menschen getötet oder verletzt sind,
   b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall vorliegt.

   Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden;
2. an die Aufsichtsbehörden ebenfalls sofort, wenn Menschen getötet oder schwer verletzt sind,
3. an die Eisenbahnaufsichtsbehörde schriftlich binnen 24 Stunden, wenn
   a) Personen erheblich verletzt sind, oder
   b) eine erhebliche Beschädigung der Betriebsmittel oder Bahnanlagen stattgefunden hat,
   c) wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. auch durch außergewöhnliche Naturereignisse, Schneefälle und dergl.

Im Falle zu 2 ist im Anschluß an die sofortige Meldung schriftlicher Bericht zu erstatten.

Über sämtliche Unfälle und außergewöhnliche Betriebsereignisse hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das etwa darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein müssen.

Abschrift dieses Verzeichnisses ist für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats der Königlichen Eisenbahndirektion und der Ortspolizeibehörde zu Hanau einzureichen; außerdem ist dieses Verzeichnis den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Etwaige von den Aufsichtsbehörden zur Verhütung von Unfällen und zur Beseitigung der Betriebsstörungen ergehenden Anordnungen sind ungesäumt auszuführen.

Digitized by Google

§ 29.

Über das Unternehmen ist unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungsformular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahmen, die Betriebsausgaben, der jährliche Reingewinn und die gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden können.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, welcher von einem vereideten Bücherrevisor beglaubigt sein muß, jährlich einzureichen, auch Einsicht der Rechnungsbücher und Beläge zu gestatten.

§ 30.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltung greifen die Bestimmungen im § 42 des Kleinbahngesetzes Platz.

§ 31.

Bei Nichtinnehaltung der Genehmigungsbedingungen und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung.

§ 32.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 33.

Diese Genehmigung tritt gemäß § 16 des Kleinbahngesetzes erst dann in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister geführt, die Zeit der Eintragung von der unterzeichneten Behörde in dieser Urkunde vermerkt und die mit diesem Vermerk versehene Urkunde im Regierungs-Amtsblatte veröffentlicht worden ist. (A II. 3841 c.)

Cassel am 27. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

(Siegel.) Graf v. Bernstorff.

Die Aktiengesellschaft, welche unter den vorstehenden Bedingungen die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer elektrischen Straßenbahn in der Stadt Hanau erhalten hat, ist am 29. v. Mts. unter Abteilung B Nr. 30 als „Hanauer Straßenbahn-Aktiengesellschaft Hanau" in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Hanau eingetragen worden.

Gemäß § 16 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, der Ausführungsanweisung dazu vom 13. August 1898 und § 33 der vorstehenden Urkunde wird dies hier vermerkt. (A II. 7501 a.)

Cassel am 13. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

(Siegel.) J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

739. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Obervellmar, Ihringshausen, Ochshausen, Rengershausen, Großenritte.

Kreis Fritzlar: Hundshausen, Zwesten.

Kreis Gelnhausen: Waldensberg, Bieber, Gondsroth, Rothenbergen, Wächtersbach, Kirchbracht, Hettersroth, Röhrig, Leisenwald, Altenmittlau.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Wachenbuchen, Niederdorfelden, Marköbel, Großauheim, Rückingen, Bruchköbel, Fechenheim.

Kreis Hersfeld: Roßbach.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Hümme, Sielen, Beberbeck, Beckerhagen, Vaake.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Struth.

Kreis Grafschaft Schaumburg: Hattendorf, Beckedorf.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Hersfeld: Obergeis.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Aumühle, Bauerbach.

(A III. 4747.)

Cassel am 17. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Graf von Platen.

740. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1909 eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerk in dem Bezirk der Orte Fronhausen, Sichertshausen, Bellnhausen, Hassenhausen, Wolfshausen, Roth, Argenstein, Niederwalgern, Oberweimar, Niederweimar, Wenkbach, Allna, Kehna, Willershausen, Lohra, Damm, Etzelmühle, Altenvers, Kirchvers, Rodenhausen, Rollshausen, Seelbach, Weipoltshausen, Reimershausen, Oberwalgern, Hachborn und Ilschhausen mit dem Sitze in Fronhausen und dem Namen Zwangsinnung für das Metallarbeitergewerbe errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende des vorbezeichneten Bezirks, welche das Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerk betreiben, gleichviel ob sie Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die freie Innung für das Metallarbeitergewerbe in Fronhausen. (A II. G. 1225 III.)

Cassel am 5. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Digitized by Google

741. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1909 eine Zwangsinnung für das Zimmerer-, Maurer-, Weißbinder- und Steinmetzenhandwerk in dem Bezirk der Orte Fronhausen, Sichertshausen, Bellnhausen, Hassenhausen, Wolfshausen, Roth, Argenstein, Niederwalgern, Niederweimar, Oberweimar, Wenkbach, Allna, Kehna, Willershausen, Lohra, Damm, Etzelmühle, Altenvers, Kirchvers, Rodenhausen, Rollshausen, Seelbach, Weipoltshausen, Reimershausen, Oberwalgern, Hachborn und Ilschhausen mit dem Sitze in Fronhausen und dem Namen Zwangsinnung für das Bauhandwerkergewerbe errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende des vorbezeichneten Bezirks, welche das Zimmerer-, Maurer-, Weißbinder- und Steinmetzen-Handwerk betreiben, gleichviel ob sie Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die freie Innung für das Bauhandwerkergewerbe in Fronhausen. (A II. G. 1225IV.)

Cassel am 5. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

742. Auf Grund des § 133 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung habe ich für die Abnahme der Meisterprüfungen eine Prüfungskommission für Portefeuiller mit dem Sitze in Hanau, umfassend den Bezirk der hiesigen Handwerkskammer, errichtet.
(A II. G. 1377.)

Cassel am 8. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

743. Nach dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 30. v. Mts. I b. 4397 findet im preußischen Staate am 1. Dezember d. J. eine außerordentliche Viehzählung statt.

Ich rechne auf die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere und hege die Erwartung, daß bei der Wichtigkeit dieser Zählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung, wie für die Förderung wissenschaftlicher nnd gemeinnütziger Zwecke allerorts die Haushaltungsvorstände die für das Zähleramt bestimmten Personen bereitwillig unterstützen werden.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß die unter der Bevölkerung noch immer verbreitete Annahme, die Zählung erfolge zu steuerlichen Zwecken, durchaus irrig ist.
(A III. Nr. 4585.)

Cassel am 14. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

744. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Frankenberg vom 27. August d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Kartenblatt 3 Nr. 6 in Größe von 0,0582 ha und Kartenblatt 3 Nr. 7 in Größe von 0,2205 ha, beide in der Gemarkung Hommershausen belegen, sowie das in der Gemarkung Oberförsterei Hommershausen belegene Grundstück Kartenblatt 6 Nr. 198/39 in Größe von 0,0620 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Hommershausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Hommershausen zugeteilt worden.
(A IV. 2347a.)

Cassel am 12. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

745. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll die in Fechenheim im Landkreise Hanau bestehende Zweigapotheke in eine Vollapotheke umgewandelt werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Digitized by Google

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1893 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäftes abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Sollte ein Bewerber vor diesseitiger Entscheidung eine andere Konzession erhalten haben, so sehe ich einer Mitteilung sofort entgegen. (A II. 6533 c.)

Cassel am 19. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

746. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Großalmerode nach Eichenberg wiederholt erteilt.

Es kommen für die Vorarbeiten voraussichtlich noch in Frage die Gemeindebezirke Rommerode, Velmeden und Laudenbach.

Handlungen, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß jeder beteiligte Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, insbesondere auch das Betreten seiner Grundstücke zu dem genannten Zwecke gestatten.

(B. A. Nr. 1742/08.)

Cassel am 19. Oktober 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

747. Am 1. November wird das Postamt III in Weyhers in eine Postagentur umgewandelt, zu deren Abrechnungs-Postanstalt das Postamt in Fulda bestimmt ist.

Eine Änderung in den Geschäftsbefugnissen der Postanstalt in Weyhers tritt dem Publikum gegenüber hierdurch nicht ein.

Cassel am 17. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

748. Der Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. v. Mts. beschlossen, für das Jahr 1909 die Erhebung einer einfachen Viehseuchen-Abgabe für Pferde rc. — 20 Pf. für jedes Stück — und einer dreifachen Abgabe für Rindvieh — 15 Pf. für jedes Stück — (vergl. §§ 5 bis 7 des Reglements vom 7. Dezember 1881/14. Januar 1882 — siehe Amtsblatt von 1882 S. 59 —) anzuordnen.

Zur Erhebung der dreifachen Abgabe für Rindvieh ist die nach § 10 dieses Reglements erforderliche Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten erteilt worden.

Cassel am 15. Oktober 1908.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

749. Ein tüchtiger zuverlässiger
1. Kassengehilfe
gesucht. Meldung mit Angabe der Gehaltsansprüche.

Landesrenterei Marburg.

Vermischtes.

750. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet Montag, den 2. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Schulgebäude statt.

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Auf Wunsch wird den abgehenden Schülern von der Schuldirektion Stellung vermittelt.

Melsungen am 28. September 1908.

Der Direktor. G. Reinsch.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Beauftragt: der Pfarrer Reese in Basdorf mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisschulinspektors im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Vöhl an Stelle des Pfarrers Bornmann zu Höringhausen vom 20. Oktober 1908 ab.

Zurückgezogen: die Versetzung des Amtsgerichtsrates Hahn von Hünfeld nach Weißenfels,

der dem Stadtprobator Wohlgemuth in Fulda erteilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des 2. Standesbeamten-Stellvertreters.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 28. Oktober 1908.

Inhalt: Viehseuchen. Ernennung des Herrn Solano zum Generalkonsul der Republik Kolumbien. Grundstücks-Umgemeindungen. Errichtungsurkunde der katholischen Kapellengemeinde Wächtersbach. S. 315/316. Statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den Landkrankenhäusern ꝛc. S. 316. Erledigte Stellen. Maul- und Klauenseuche. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 317/318.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

751. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Obervellmar, Ochshausen, Rengershausen, Großenritte.
Kreis Fritzlar: Hundshausen, Zwesten.
Kreis Gelnhausen: Gondsroth, Rothenbergen, Wächtersbach, Kirchbracht, Hettersroth, Röhrig, Leisenwald, Altenmittlau, Niedermittlau.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Niederdorfelden, Großauheim, Rückingen, Bruchköbel, Großkrotzenburg.
Kreis Hersfeld: Roßbach.
Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Hümme, Sielen, Beberbeck, Beckerhagen, Vaake, Hofgeismar.
Kreis Kirchhain: Todenmühle.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Hattendorf, Beckedorf.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Hersfeld: Obergeis.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Aumühle, Bauerbach.

(A III. 4895.)

Cassel am 24. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Graf von Platen.

752. Herr Dr. Cenon Solano ist zum Generalkonsul der Republik Kolumbien mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden. (A I. 4698.)

Cassel am 21. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

753. Bescheid. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten hier vom 25. v. Mts. — F. W. XI. 956 — wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der Gemeindebehörden der Stadt Frankenberg und der beteiligten Grundbesitzer und nach erklärtem Einverständnis des Kreistages des Kreises Frankenberg angeordnet, daß das Grundstück Kartenblatt 6 Parzellen-Nummer 40 58,58 ar groß, dem Daniel Mütze, Heinrichs Sohn und Ehefrau, Wilhelmine, geb. Mütze, in Hommershausen gehörig, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Frankenberg, Kreis und Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, ausgeschieden und in den Gemeindebezirk Frankenberg, Kreis- und Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, einverleibt wird.

(J. B. A. Nr. 1658/08.)

Cassel am 3. Oktober 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. V.: v. Holtzendorff.

Wird veröffentlicht. (A IV. 2524.)

Cassel am 21. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

754. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg a/F. vom 25. Juli d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Gemarkung Rautenhausen Blatt 3 Nr. 105/18 in Größe von 6 ar 06 qm, Blatt 3 Nr. 107/18 in Größe von 11 ar 38 qm aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Rotenburg-Ost ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Rautenhausen zugeteilt worden. (A IV. 2216b.)

Cassel am 26. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

755. Urkunde
über die Errichtung der katholischen Kapellengemeinde Wächtersbach, Kreis Gelnhausen.

Nachdem in Wächtersbach zum Zwecke der Abhaltung des Gottesdienstes auf einem dem Bischöflichen Stuhl zu Fulda gehörigen Grundstück mit ministerieller Genehmigung vom 18. September 1905 G. II. 5339 eine Kapelle erbaut worden ist, wird in

Digitized by Google

Wächtersbach eine Kapellengemeinde im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1875 errichtet und hierüber nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten das Folgende bestimmt:

1. Die Gutsbezirke Schloß Wächtersbach und Weiherhof werden der Pfarrei Salmünster zugeteilt. Die Katholiken in den bereits zur Pfarrei Salmünster gehörigen Gemeindebezirken Wächtersbach, Hesseldorf, Weilers und Wittgenborn sowie in den Gutsbezirken Schloß Wächtersbach und Weiherhof, werden zu der der Pfarrei Salmünster untergeordneten Kapellengemeinde Wächtersbach vereinigt.
2. Die Mitglieder der neuen Kapellengemeinde Wächtersbach sollen wie bisher so auch fernerhin von Beiträgen zu den Kultuskosten, sowie zur Unterhaltung der Kirche und des Pfarrhauses in Salmünster befreit bleiben, wogegen
3. für die Unterhaltung der Kapelle und des Gottesdienstes, sowie, falls dies erforderlich werden sollte, für die Kosten der Anstellung eines eigenen Geistlichen in Wächtersbach die neue Kapellengemeinde Wächtersbach, auf deren Namen das Grundstück nebst Kapelle demnächst übereignet werden soll, aufzukommen hat.
4. Diese Urkunde tritt am 1. November 1908 in Kraft. (Nr. 4105.)

Fulda, den 12. Oktober 1908.

Der Bischof von Fulda.

(L. S.) gez. Schmitt.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 12. Oktober 1908 von dem Bischofe von Fulda kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Wächtersbach wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 26. September 1908, G. II. 5178, uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.
(B. II. 1362b.)

Cassel, den 20. Oktober 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Siegel.) gez. Fliedner.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

756. In nachstehendem werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den Landkrankenhäusern, der Landesheilanstalt und den Irrenpflegeanstalten des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel während des Rechnungsjahres 1907 veröffentlicht.

Cassel am 10. Oktober 1908.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Es sind verpflegt worden:

in den Landkrankenhäusern bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten:	aus- gesamt	innerliche Kranke: hiervon sind: gebessert	innerliche Kranke: hiervon sind: ungebessert entlassen	innerliche Kranke: hiervon sind: gestorben	äußerliche Kranke: hiervon sind: gebessert	äußerliche Kranke: hiervon sind: ungebessert entlassen	äußerliche Kranke: hiervon sind: gestorben	Geisteskranke 2c.: hiervon sind: geheilt resp. gebessert entlassen	Geisteskranke 2c.: hiervon sind: ungeheilt entlassen resp. in ihre Heimat überführt	Geisteskranke 2c.: hiervon sind: gestorben	Syphilis-, Augen- und Krätzkranke: hiervon sind: geheilt	Syphilis-, Augen- und Krätzkranke: hiervon sind: ungeheilt entlassen	Syphilis-, Augen- und Krätzkranke: hiervon sind: gestorben	Wöchnerinnen u. Säuglinge: hiervon sind: geheilt	Wöchnerinnen u. Säuglinge: hiervon sind: ungeheilt entlassen	Wöchnerinnen u. Säuglinge: hiervon sind: gestorben	Die Gesamtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen ℳ ₰	Erstattet sind an Verpflegungskosten ℳ ₰	Durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes eines Kranken Tage	Durchschnitt: zahl der täglich belegten Betten Stück	Kostenbetrag eines Verpflegungstages: ohne Verwaltungskosten ℳ ₰	Kostenbetrag eines Verpflegungstages: mit Verwaltungskosten ℳ ₰	Kostenbetrag eines Verpflegungstages: speziell an Speise- kosten ℳ ₰	Kostenbetrag eines Verpflegungstages: speziell an Kurkosten ℳ ₰
1. Landkranken-Anstalten:																							
1. Cassel . . .	3892	1523	619	611	128	1762	1437	91	110	—	—	—	—	607	526	42	—	—	—	—	177328	87	15211	407	29,4	313	155	278	—	75	—	19
2. Eschwege . . .	476	287	209	25	26	119	129	3	—	—	—	—	—	40	35	1	—	—	—	—	19837	50	1545	11	31	41	133	209	—	73	—	17
3. Fulda . . .	2202	819	639	35	60	1164	971	42	49	—	—	—	—	166	147	2	4	53	43	5	81845	94	8381	14	30,6	184	121	205	—	63	—	15
4. Hanau . . .	1754	785	469	153	73	761	472	156	63	69	3	65	1	133	111	13	—	6	5	—	94280	36	7032	07	33,8	162	159	286	—	67,7	—	18,8
5. Hersfeld . . .	1043	441	359	12	36	488	391	18	34	20	12	5	2	94	90	1	—	—	—	—	31146	18	3782	80	30	85	101	180	—	55	—	14
6. Münden . . .	300	149	107	11	12	107	92	4	2	8	3	5	—	34	32	1	—	2	1	—	11134	31	1105	06	28	23	132	240	—	63	—	16
7. Schmalkalden .	387	153	102	8	20	205	157	8	14	4	2	1	—	25	22	—	—	—	—	—	21444	46	1455	91	45,1	47,7	123	207	—	66,5	—	11
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																																
8. Irrenh. Marburg	601	—	—	—	—	—	—	—	—	660	177	178	17	—	—	—	—	—	—	—	163879	81	19744	84	157	282	158,5	307	—	93	—	03
9. Irrenpfl. Haina	919	17	—	—	—	4	—	—	—	885	—	22	43	13	—	—	1	—	—	—	283418	21	22581	15	831	880	93	150	—	62	—	01
10. bgl. Merxhausen	865	—	—	—	—	3	—	—	—	862	3	56	68	—	—	—	—	—	—	—	253628	50	22987	49	813	740	93,7	139	—	62	—	00,8

Erledigte Stellen.

757. Dem Förster Kehr zu Hergershausen in der Oberförsterei Morschen ist vom 1. Januar 1909 ab die Försterstelle Braach, Oberförsterei Rotenburg-West, übertragen worden.

Die Försterstelle Hergershausen, Oberförsterei Morschen, ist vom 1. Januar 1909 ab zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 1. November d. J. an die Regierung zu richten.

(O. F. W. Nr. 3681a.)

Cassel am 21. Oktober 1908.

Königliche Regierung.

Vermischtes.

758. Maul- und Klauenseuche.

Stand am 15. Oktober 1908.

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Regierungsbezirke geteilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke geteilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ostpreußen	1	Königsberg	—	—	—
	2	Gumbinnen	—	—	—
	3	Allenstein	—	—	—
Westpreußen	4	Danzig	—	—	—
	5	Marienwerder	—	—	—
Brandenburg	6	Berlin	—	—	—
	7	Potsdam	1	1	1
	8	Frankfurt	—	—	—
Pommern	9	Stettin	1	3	3
	10	Köslin	—	—	—
	11	Stralsund	—	—	—
Posen	12	Posen	—	—	—
	13	Bromberg	—	—	—
Schlesien	14	Breslau	—	—	—
	15	Liegnitz	—	—	—
	16	Oppeln	—	—	—
Sachsen	17	Magdeburg	—	—	—
	18	Merseburg	—	—	—
	19	Erfurt	—	—	—
Schl.-Holstein	20	Schleswig	—	—	—
	21	Hannover	—	—	—
Hannover	22	Hildesheim	—	—	—
	23	Lüneburg	—	—	—
	24	Stade	—	—	—
	25	Osnabrück	—	—	—
	26	Aurich	—	—	—
Westfalen	27	Münster	—	—	—
	28	Minden	—	—	—
	29	Arnsberg	—	—	—
Hessen-Nassau	30	Cassel	—	—	—
	31	Wiesbaden	—	—	—
Rheinland	32	Koblenz	—	—	—
	33	Düsseldorf	—	—	—
	34	Cöln	—	—	—
	35	Trier	—	—	—
	36	Aachen	—	—	—
Hohenzollern	37	Sigmaringen	—	—	—
Bayern	38	Oberbayern	5	7	23
	39	Niederbayern	—	—	—
	40	Pfalz	—	—	—
	41	Oberpfalz	—	—	—
	42	Oberfranken	1	1	1
	43	Mittelfranken	1	2	9
	44	Unterfranken	—	—	—
	45	Schwaben	1	1	2
Sachsen	46	Bautzen	—	—	—
	47	Dresden	—	—	—
	48	Leipzig	—	—	—
	49	Chemnitz	—	—	—
	50	Zwickau	—	—	—
Württemberg	51	Neckarkreis	—	—	—
	52	Schwarzwaldkreis	—	—	—
	53	Jagstkreis	—	—	—
	54	Donaukreis	—	—	—
Baden	55	Konstanz	—	—	—
	56	Freiburg	—	—	—
	57	Karlsruhe	—	—	—
	58	Mannheim	—	—	—
Hessen	59	Starkenburg	—	—	—
	60	Oberhessen	—	—	—
	61	Rheinhessen	—	—	—
	62	Mecklenburg-Schwerin	—	—	—
	63	Sachsen-Weimar	—	—	—
	64	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
Oldenburg	65	Oldenburg	—	—	—
	66	Lübeck	—	—	—
	67	Birkenfeld	—	—	—
	68	Braunschweig	—	—	—
	69	Sachsen-Meiningen	—	—	—
	70	Sachsen-Altenburg	—	—	—
Sachsen-Cob.-Gotha	71	Coburg	—	—	—
	72	Gotha	—	—	—
	73	Anhalt	—	—	—
	74	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
	75	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
	76	Waldeck	—	—	—
	77	Reuß älterer Linie	—	—	—
	78	Reuß jüngerer Linie	—	—	—
	79	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	80	Lippe	—	—	—
	81	Lübeck	—	—	—
	82	Bremen	—	—	—
	83	Hamburg	—	—	—
Elsaß-Lothringen	84	Unter-Elsaß	3	10	29
	85	Ober-Elsaß	2	3	13
	86	Lothringen	3	5	18

Betroffene Kreise ꝛc. *)

7: Ruppin 1 (1). **9:** Regenwalde 3 (3). **38:** Bruck 1 (1), Erding 1 (1), München 2 (16), Starnberg 2 (3), Weilheim 1 (2). **42:** Forchheim 1 (1). **43:** Ansbach 2 (9). **45:** Schwabmünchen 1 (2). **84:** Straßburg 5 (5), Molsheim 1 (2), Schlettstadt 4 (22). **85:** Colmar 2 (10), Mülhausen 1 (3). **86:** Metz Stadt 1 (1), Saarburg 2 (8), Saargemünd 2 (9).

Zusammen 33 Gemeinden und 99 Gehöfte.

*) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Fürer zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Wiebel, Könnecke, Sopp und Otto von Bismarck zu Referendaren,

Digitized by Google

an Stelle des Stadtsteuersekretärs Remmert in Fulda der Sekretariatsassistent Baier daselbst zum Standesbeamten,

der bisherige Standesbeamte, Stadtsteuersekretär Remmert daselbst zum 1. Stellvertreter und der bisherige 1. Stellvertreter, Stadtsekretär Trabert ebenda zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fulda,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Rimbach in Nesselröden der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Lehrer Richardt daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Landwirt Heinrich Weishaar ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nesselröden,

der Forstaufseher Bettenhausen zu Ransbach, Oberförsterei Lautenhausen, zum Förster o. R.,

der Probeaufseher Xaver Jörg zu Cassel-Wehlheiden zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt und dem Gefängnisse daselbst.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Wilh. Möller als Gehilfe des Pfarrers Vilmar in Immenhausen.

Überwiesen: der Regierungsassessor Burchard dem Landrate des Kreises Rotenburg a/F. zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Zugeteilt: der im Ministerium für Handel und Gewerbe beschäftigte Steuersekretär Ebrecht von der Veranlagungskommission des Landkreises Cassel der Veranlagungskommission des Stadtkreises Cassel.

Versetzt: der Regierungs- und Schulrat Dr. Quehl von Düsseldorf nach Cassel,

der Steuersekretär Euler von der Veranlagungskommission des Stadtkreises Cassel an die Veranlagungskommission des Landkreises Cassel zum 1. Dezember d. J.,

der Schutzmann Schmidt II von Cassel nach Hanau.

Verliehen: dem Pfarrer Lautemann zu Großenritte der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Privatforstmeister Kehr in Elberberg der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Bürgermeister und Mühlenbesitzer Zahn zu Altenritte, dem Zimmermann Werner zu Altenritte, dem Bürgermeister Becker in Blankenheim, dem Bürgermeister und Standesbeamten Grebner zu Buchenau, dem Gemeinderechner Pfeifermann zu Gotthards, dem Hüttner und Oberbrandmeister Bock zu Oberushausen und dem städtischen Baumwärter Klug in Allendorf a/W. das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem kommissarischen Direktor der hiesigen Königlichen Baugewerkschule Dr. Kewe der Professortitel,

den im Kirchendienst angestellten Lehrern Heinrich Kurzrock zu Adelshausen und Schminke zu Wolfhagen der Kantortitel.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Valentin Becker aus dem hiesigen in den Oberlandesgerichtsbezirk Posen,

die Referendare Schultze in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a/S., von Seidlitz auf Antrag aus dem Justizdienst,

die Telegraphengehilfin Alm in Cassel auf Antrag.

Gestorben: der Postdirektor Diebel in Eschwege und der Postsekretär Häfner in Jesberg,

der Spezialkommissions-Sekretär Siegfried in Arolsen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 4. November 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummern 50 und 51 des Reichsgesetzblatts. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Asimmur (Marokko). 1. Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb. Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der preußischen Staats- 2c. Eisenbahnen. Abänderung der Betriebsordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Fulda. S. 319. Fourage-Durchschnittspreise für Oktober. Viehseuchen. Grundstücks-Umgemeindung. Öffentliche Belobigung des Kaufmanns Julius Jung zu Hersfeld. S. 320. Achtuhrladenschluß in Harleshausen. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Dillich. Aufgebot eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. S. 321/322. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 322.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 17. Oktober 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 50 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3525 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 25. September 1908, und unter

Nr. 3526 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 6. Oktober 1908.

Die am 27. Oktober 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 51 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3527 die Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Artikel 6, 19 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichsgesetzblatt 1876 S. 201), vom 13. Oktober 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

759. In Asimmur (Marokko), zwischen Casablanca und Mazagan, ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpostdienst erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66 am 14. Oktober 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

760. 1. Nachtrag
zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

Der Absatz 4 des § 22 wird, wie folgt, geändert:

Alle Bremsen sollen möglichst stoßfrei und geräuschlos wirken, von jedem Führerstand aus bedienbar und so kräftig gebaut sein, daß die Fahrzeuge bei voller Belastung auf der Wagerechten bei trockenen Schienen und bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde auf eine Länge von höchstens 8 m, vom Beginn der Bedienung der Bremse an gerechnet, sicher zum Halten gebracht werden können. Höhere Anforderungen bleiben den Aufsichtsbehörden vorbehalten. (IV. A. 18. 1373.)

Berlin am 22. Oktober 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

761. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1908 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

250241396 M

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke

227294404 M.

(V. K. 15. 584.)

Berlin am 15. Oktober 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

762. Der 2. Absatz des § 4 der Betriebsordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Fulda unterhalb Cassel vom 6. November 1895 wird, wie folgt, abgeändert:

„Im Winterhalbjahr werden sämtliche Nadelwehre spätestens am 23. Dezember niedergelegt; das Wehraufrichten erfolgt, nachdem etwa erforderliche Instandsetzungsarbeiten beendet sind, bei günstiger Witterung und Wasserführung auf Anordnung des Wasserbauinspektors, dessen pflichtmäßigem Ermessen überhaupt die Bestimmung über Bedienung der Wehre unterliegt". (B. 7617.)

Hannover am 20. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

763. Nachweisung der gemäß dem § 9[a] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	43	3	05	2	45
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	43	3	05	2	45
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	40	2	42	3	15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	40	2	42	3	15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	45	3	68	2	63
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	45	3	68	2	63
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	45	3	68	2	63
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	8	93	2	63	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	93	2	63	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	93	2	63	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	93	2	63	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	25	3	00	2	40
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	25	3	00	2	40
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	25	3	00	2	40
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	9	19	3	81	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9	03	2	63	2	36
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	9	03	2	63	2	36
18	„ Marburg .	Marburg .	9	71	3	68	2	89
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	71	3	68	2	89
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	71	3	68	2	89
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	27	3	29	3	29
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	27	3	29	3	29
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9	19	3	15	2	36
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9	71	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
(A I. Nr. 4782.)

Cassel am 27. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

764. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Obervellmar, Ochshausen, Rengershausen, Großenritte, Rothwesten.

Kreis Fritzlar: Zwesten.

Kreis Gelnhausen: Roth, Gondsroth, Rothenbergen, Wächtersbach, Kirchbracht, Hettersroth, Röhrig, Leisenwald, Altenmittlau, Niedermittlau.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Niederdorfelden, Großauheim, Rückingen, Bruchköbel, Großkrotzenburg.

Kreis Hersfeld: Roßbach.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Hümme, Sielen, Beberbeck, Beckerhagen, Vaake, Hofgeismar.

Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Kreis Grafschaft Schaumburg: Hattendorf, Beckedorf.

Kreis Rotenburg: Ronshausen.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Kreis Hersfeld: Obergeis.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Aumühle, Bauerbach.
(A III. 5002.)

Cassel am 2. November 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

765. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Melsungen vom 11. v. Mts. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 11/2 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Mörshausen in Größe von 0,0909 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Spangenberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Mörshausen zugeteilt worden.
(A IV. 2552.)

Cassel am 27. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

766. Der Kaufmann Julius Jung zu Hersfeld hat am 19. Juni d. J. bei der Errettung des Schlossers H. Busch aus Schenklengsfeld vom Tode des Ertrinkens in der Fulda in tatkräftiger und selbstloser Weise mitgewirkt, indem er dem Maler Heinrich Willhardt zu Hersfeld bei dessen Bemühen, den Busch an das Land zu bringen, erfolgreich Beistand leistete.

Hierfür spreche ich dem Genannten hiermit öffentlich meine Anerkennung aus.
(A I. 4010a.)

Cassel am 28. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

767. Achtuhr-Ladenschluß. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der Inhaber offener Verkaufsstellen in Harleshausen, Kreis Cassel-Land, ordne ich hiermit auf Grund des § 139f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde an, daß in Harleshausen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige an den Wochentagen mit Ausnahme:

1. der Sonnabende,
2. derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139e Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung einen späteren Ladenschluß zuläßt,

auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139c und d der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. (A II. G. 1382a.)

Cassel am 29. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

768. Es wird beabsichtigt, einen Teil des öffentlichen Weges, Kartenblatt 3, Parzelle 72 einzuziehen und durch einen anderen zu ersetzen.

Dieses wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Einsprüche hiergegen binnen einer Frist von 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung ab, zur Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Dillich, Kr. Homberg, am 30. Oktober 1908.

Die Wegepolizeibehörde. Helbig, Bürgermeister.

769. Nach hier vorliegender Anzeige ist das auf den „Betriebsfonds der Pfarreikasse zu Zimmersrode“ ausgestellte Sparbuch Nr. 11483 abhanden gekommen.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntnis bringen, richten wir an den etwaigen Besitzer dieses Buches die Aufforderung, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem legitimierten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Sparbuch ausgehändigt bezw. das gesamte Sparguthaben zurückgezahlt werden wird.

Borken am 2. November 1908.

Die Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse.
W. Müller. Freitag. J. V.: H. Mardorf.

Erledigte Stellen.

770. Die nachbezeichneten erledigten Schulstellen sind zu besetzen:

Anm. Die mit einem *) versehenen Lehrerstellen sind mit Kirchendienst verbunden.

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung ℳ	Diensteinkommen: Alterszulage ℳ	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ℳ	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen: bis zum	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen: an
Eschwege	Waldkappel	ev.	Lehrer	1200	150	D.-W.	sofort	15.11.08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
Fritzlar	Lohne	„	2. Lehrer	1200	130	100	„	„	
Fulda	Künzell	kath.	Lehrerin	1000	100	200	1. 12. 08	„	
Gelnhausen	Gelnhausen	„ Parochial-Schule	Lehrer	1200	180	300	„	„	„
Hersfeld	Hilmes	ev.	Lehrer*)	1250	120	D.-W.	1. 1. 09	„	„
Hofgeismar	Westuffeln	„	1. Lehrer*)	1350	130	„	„	„	„
„	Vaake	„	2. Lehrer	1200	130	150	sofort	„	„
Homberg	Mörshausen	„	Lehrer*)	1250	130	D.-W.	1. 1. 09	„	„
Kirchhain	Ernsthausen	„	Lehrer*)	1250	120	„	sofort	„	„

Digitized by Google

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung ℳ	Diensteinkommen: Alterszulage ℳ	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ℳ	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen: bis zum	an
Marburg	Altenvers	ev.	Lehrer*)	1280	130	D.-W.	1. 1. 09	15.11.08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
„	Rodenhausen	„	Lehrer*)	1280	120	„	sofort	„	
Melsungen	Pfieffe	„	2. Lehrer	1000	130	120	„	„	
Schlüchtern	Altengronau	„	2. Lehrer	1100	120	200	„	„	„
Witzenhausen	Großalmerode	„	Lehrer	1200	150	250	„	„	„
„	Weißenbach	„	Lehrer*)	1250	120	D.-W.	„	„	„
Wolfhagen	Oberlistingen	„	2. Lehrer	1200	150	120	„	„	„
Ziegenhain	Treysa	„	2. Lehrer*)	1390	170	D.-W.	„	„	„
„	Ascherode	„	Lehrer*)	1200	120	„	„	„	„
„	Röllshausen	„	2. Lehrer	1050	120	„	„	„	„
„	Schönau	„	Lehrer*)	1300	120	„	„	„	„

Cassel am 31. Oktober 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor von Kintzel zum Amtsrichter in Meerholz,

die Rechtskandidaten Noll, Heidelbach, Paack, Hebel, Gerlach und Wilhelm Bode zu Referendaren,

der Stadtsekretär Eberhard in Steinau zum Amtsanwalt,

der Regierungsreferendar von Liebermann in Cassel nach Ablegung der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor,

der Pfarrer Reese in Basdorf, Kr. Frankenberg, zum Königlichen Kreisschulinspektor im Nebenamte über die ev. Schulen des Bezirks Vöhl, vom 1. November 1908 ab endgültig,

der Postassistent Everding in Rinteln zum Ober-Postassistenten.

Beauftragt: der Pfarrer extr. von Eiff als Gehilfe des Pfarrers Lohrmann in Homberg.

Übertragen: dem Förster o. R. Rund zu Witzenhausen, gl. Oberförsterei, die Förstersstelle Ermschwerd, Oberförsterei Witzenhausen.

Überwiesen: der Regierungsrat Winkel in Cassel der Königlichen Regierung in Köslin zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Versetzt: der Staatsanwaltschaftssekretär Schmidt in Marburg an das Amtsgericht daselbst als Amtsgerichtssekretär,

der Amtsgerichtssekretär Sprenger in Volkmarsen an die Staatsanwaltschaft in Marburg als Staatsanwaltschaftssekretär.

Verliehen: dem Oberförster Volkenand in Rentershausen der Titel „Forstmeister",

dem Regierungs- und Baurat, Geheimen Baurat König der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Landbauinspektor Vogel in Halberstadt der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Kirchenältesten und Kirchenkastenmeister, Auszüger Hahn in Görzhain, dem Kirchenkastenmeister, Auszüger Kuhn in Seigertshausen und dem Privatförster Schneider in Buchenau das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Regierungsbote John hier.

Gestorben: der Steuersekretär Schmidt bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadtkreises Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 11. November 13. 11. 08. 1908.

☛ Wegen des bevorstehenden Buß- und Bettages erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. erst Donnerstag den 19. d. Mts.

Inhalt: Inhalt der Nummer 52 des Reichsgesetzblattes. Viehzählung. S. 323/324. Viehseuchen. S. 324/325. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Oktober. S. 325. Krammarktverlegung in Kirchbracht. Prüfung zum Regierungsbausekretär ꝛc. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Melsungen. Erledigte Stellen. Maul- und Klauenseuche. S. 326/327. Beamtenpersonal-Nachrichten. Änderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 327.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 2. November 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 52 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3528 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1904, 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und militärischen Unternehmungen in Kamerun, vom 21. Oktober 1908, und unter

Nr. 3529 die Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1908.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

771. Ansprache an die Bevölkerung
über
die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung
am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;
2. das Rindvieh, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färsen, Kalbinnen);
3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die Schweine, und zwar a) die unter $^1/_2$ Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die $^1/_2$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwickelung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, ja u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1908 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droschkenpferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirte eine besondere, auf den Namen des Viehbesitzers lautende Zählkarte auszustellen; es darf also nicht einer anderen viehhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gutsbezirken für das Vieh des Gutsbesitzers, welches in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besitzers lautende besondere Zählkarten auszufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim

Digitized by Google

Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutevieh. Ist dieses auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners lautende Zählkarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur diejenigen Viehstücke, die vorübergehend anwesend sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.) Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich regelmäßigerweise befinden, von der sie also am Zählungstage nur vorübergehend abwesend sind.

Am 1. Dezember gekauftes Vieh hat stets der Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist; trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde bezw. dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählkarten ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt der Hirt oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählkarten enthaltenen Angaben in keinem Falle verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählkarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welch' letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem Königlich Preußischen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1908.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.
Dr. Blenck,
Präsident und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

Die vorstehende Ansprache wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. (A III. Nr. 4970.)

Cassel am 4. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

772. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Rengershausen, Großenritte, Rothwesten, Oberzwehren.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.
Kreis Frankenberg: Ellnrode.
Kreis Hünfeld: Hünfeld.
Kreis Fritzlar: Zwesten, Gudensberg.
Kreis Gelnhausen: Roth, Gondsroth, Rothenbergen, Wächtersbach, Kirchbracht, Hettersroth, Röhrig, Leisenwald, Altenmittlau, Niedermittlau, Lieblos, Breitenborn a/W.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Bruchlöbel, Großkrotzenburg.
Kreis Hersfeld: Roßbach.
Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Hümme, Sielen, Beberbeck, Beckerhagen, Vaake, Hofgeismar, Niedermeiser, Oedelsheim.
Kreis Kirchhain: Todenmühle.

Digitized by Google

Kreis Grafschaft Schaumburg: Hattendorf, Beckedorf.
Kreis Rotenburg: Ronshausen.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):
Kreis Hersfeld: Obergeis.

(B. Pferdestaupe):
Kreis Marburg: Aumühle, Bauerbach.

(A III. 5129.)

Cassel am 9. November 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

773. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Oktober 1908. (A II. G. Nr. 1508.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise-bohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Schmalz	Speisefalz	Java-, mittlerer (roh)	Kaffee Java-, mittlerer (gebrannter)	Reis, Java (mittlerer)	Hirse	Hafergrütze	Buchweizengrütze	Graupe	Gerstengrütze	Mehl zur Speiseberechtigung aus: Weizen	Roggen	Nr.	Bezeichnung der Marktorte
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
1.	Cassel	19 82	16 99	16 30	16 80	27 33	28 —	37 —	6 22	4 15	— —	5 68	139 80	1 65	1 60	1 70	1 61	1 55	1 70	2 60	1 70	5 58	1.	Cassel
2.	Frthlar	19 50	17 —	18 —	17 —	38 —	40 —	45 —	5 —	5 —	2 50	7 —	150 —	1 50	1 40	1 60	1 40	1 40	2 —	2 40	1 20	4 20	2.	Frthlar
3.	Fulda	18 70	17 40	17 50	15 50	43 —	45 —	52 —	5 80	4 75	4 25	4 50	145 —	1 60	1 52	1 55	1 50	1 55	1 85	2 60	1 70	5 70	3.	Fulda
4.	Hanau	20 13	17 50	18 83	17 28	24 33	25 72	87 50	5 51	1 70	3 80	7 10	114 —	1 70	1 50	1 80	1 55	1 32	2 10	2 63	1 80	4 80	4.	Hanau
5.	Hersfeld	19 50	16 50	17 —	15 50	38 —	38 —	45 —	6 —	6 —	5 —	7 —	150 —	2 —	1 60	1 40	1 50	1 60	1 80	2 30	1 80	4 80	5.	Hersfeld
6.	Holgetsmar	19 02	16 12	16 —	16 51	38 —	38 —	52 —	5 —	3 96	— —	4 81	150 —	1 50	1 50	1 50	1 40	1 40	1 72	2 70	1 80	4 80	6.	Holgetsmar
7.	Marburg	20 50	18 —	20 —	17 17	25 50	37 50	43 —	5 50	3 25	4 50	6 50	146 —	1 56	1 30	1 77	1 65	1 70	1 80	2 25	1 80	5 02	7.	Marburg
8.	Rotenburg	19 82	17 35	17 18	15 75	37 —	31 —	54 —	5 50	6 25	3 60	6 25	160 —	1 80	1 60	1 60	1 40	1 60	1 80	2 20	1 80	3 30	8.	Rotenburg
	Summe	156 99	138 86	140 81	131 51	271 16	283 22	365 50	44 53	40 06	23 65	47 84	1154 80	13 31	12 02	12 72	12 19	12 12	15 17	20 12	13 20			Summe
	Durchschnittsbetrag	19 62	17 11	17 60	16 41	33 90	35 40	45 69	5 57	5 01	2 94	6 11	144 33	1 66	1 50	1 59	1 52	1 52	1 90	2 52	1 65	4 78		Durchschnittsbetrag

Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier

Ladenpreise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speiseberechtigung aus: Weizen	Roggen	Graupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee Java-, mittlerer (roh)	Kaffee Java-, mittlerer (gebrannter)	Speisesalz	Schmalz (schmals
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 32	— 31	— 60	— 40	— 53	— 56	— 44	— 56	2 20	2 80	— 20	1 70
2.	Frthlar	— 30	— 29	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 45	— 36	— 51	2 60	2 40	— 21	1 75
4.	Hanau	— 36	— 30	— 44	— 37	— 45	— 44	— 30	— 52	2 20	2 70	1 20	1 60
5.	Hersfeld	— 36	— 32	— 40	— 40	— 40	— 60	— 60	— 50	2 40	2 60	1 20	1 50
6.	Holgetsmar	— 37	— 30	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	1 20	1 50
7.	Marburg	— 38	— 36	— 56	— 35	— 43	— 55	— 36	— 55	2 50	2 80	1 22	1 60
8.	Rotenburg	— 39	— 39	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 50	— 21	1 60
	Summe	2 91	2 64	3 98	1 99	4 09	3 43	1 99	3 98	19 70	22 50	1 65	13 05
	Durchschnittspreis	— 36	— 33	— 50	— 50	— 51	— 43	— 50	— 50	2 46	2 81	— 21	1 63

Cassel am 7. November 1908.

Der Regierungspräsident. J. V.: Lucke.

774. Der in Kirchbracht, Kreis Gelnhausen, bisher am Dienstag vor dem 1. Advent abgehaltene Krammarkt ist vom Jahre 1908 ab auf den zweiten Dienstag im Monat November verlegt worden. (A II. G. 1441a.)

Cassel am 3. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

775. Meldungen für die nächste im Januar k. J. hier stattfindende Prüfung zum Regierungsbausekretär oder Bauassistenten können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. Dezember d. J. bei mir eingehen. (A III. Nr. 4984.)

Cassel am 4. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

776. Mit bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Melsungen vom 10. v. Mts. anstelle des verstorbenen Gutsbesitzers Wolfram in Albshausen, der Bürgermeister Meyfarth zu Gensungen als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Melsungen gewählt ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 4. November 1908.

Königliche Generalkommission.

Erledigte Stellen.

777. Der Hegemeister Reyder zu Münchhausen, Oberförsterei Oberrosphe, tritt zum 1. Januar 1909 in den Ruhestand.

Die Försterstelle Münchhausen ist von da ab anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 17. d. Mts. an die Regierung zu richten.
(O. F. W. Nr. 4752.)

Cassel am 4. November 1908.

Königliche Regierung.

778. Zum 1. Dezember d. J. oder früher wird tüchtiger, zuverlässiger Bureaugehilfe gesucht, der in der Bearbeitung der Steuersachen erfahren und militärfrei ist.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind unter Angabe der Gehaltsansprüche sogleich, spätestens bis 19. d. Mts. einzureichen.

Hersfeld am 4. November 1908.

Der Vorsitzende
der Königlichen Veranlagungs-Kommission.

779. Die Stelle eines Waldschützen der Gemeinde Dörnigheim mit einem jährlichen Einkommen von 860 M und vierwöchentlicher Kündigung ist neu zu besetzen. Pensionsberechtigung ist mit der Stelle nicht verbunden. Bewerbungen sind binnen 8 Wochen an den unterzeichneten Bürgermeister zu richten.

Dörnigheim, Kr. Hanau, am 4. November 1908.

Der Bürgermeister. Lapp.

Vermischtes.

780. Maul- und Klauenseuche.

Stand am 31. Oktober 1908.

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Regierungsbezirke geteilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke geteilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ostpreußen	1	Königsberg	—	—	—
	2	Gumbinnen	—	—	—
	3	Allenstein	—	—	—
Westpreußen	4	Danzig	—	—	—
	5	Marienwerder	—	—	—
	6	Berlin	—	—	—
Brandenburg	7	Potsdam	1	1	1
	8	Frankfurt	—	—	—
	9	Stettin	1	3	3
Pommern	10	Köslin	—	—	—
	11	Stralsund	—	—	—
Posen	12	Posen	—	—	—
	13	Bromberg	—	—	—
	14	Breslau	—	—	—
Schlesien	15	Liegnitz	—	—	—
	16	Oppeln	—	—	—
	17	Magdeburg	—	—	—
Sachsen	18	Merseburg	—	—	—
	19	Erfurt	—	—	—
Schl.-Holstein	20	Schleswig	—	—	—
	21	Hannover	—	—	—
	22	Hildesheim	—	—	—
Hannover	23	Lüneburg	—	—	—
	24	Stade	—	—	—
	25	Osnabrück	—	—	—
	26	Aurich	—	—	—
	27	Münster	—	—	—
Westfalen	28	Minden	—	—	—
	29	Arnsberg	—	—	—
	30	Cassel	—	—	—
Hessen-Nassau	31	Wiesbaden	—	—	—
	32	Koblenz	—	—	—
	33	Düsseldorf	—	—	—
Rheinland	34	Cöln	—	—	—
	35	Trier	—	—	—
	36	Aachen	—	—	—
Hohenzollern	37	Sigmaringen	—	—	—
	38	Oberbayern	3	4	4
	39	Niederbayern	—	—	—
	40	Pfalz	—	—	—
Bayern	41	Oberpfalz	—	—	—
	42	Oberfranken	—	—	—
	43	Mittelfranken	1	2	10
	44	Unterfranken	—	—	—
	45	Schwaben	—	—	—
	46	Bautzen	—	—	—
	47	Dresden	—	—	—
Sachsen	48	Leipzig	—	—	—
	49	Chemnitz	—	—	—
	50	Zwickau	—	—	—
	51	Neckarkreis	—	—	—
	52	Schwarzwaldkreis	—	—	—
Württemberg	53	Jagstkreis	—	—	—
	54	Donaukreis	—	—	—
	55	Konstanz	—	—	—

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Baden	56	Freiburg	—	—	—
	57	Karlsruhe	—	—	—
	58	Mannheim	—	—	—
Hessen	59	Starkenburg	—	—	—
	60	Oberhessen	—	—	—
	61	Rheinhessen	—	—	—
	62	Mecklenburg-Schwerin	—	—	—
	63	Sachsen-Weimar	—	—	—
	64	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
Oldenburg	65	Oldenburg	—	—	—
	66	Lübeck	—	—	—
	67	Birkenfeld	—	—	—
	68	Braunschweig	—	—	—
	69	Sachsen-Meiningen	—	—	—
	70	Sachsen-Altenburg	—	—	—
Sachsen-Cob.-Gotha	71	Coburg	—	—	—
	72	Gotha	—	—	—
	73	Anhalt	—	—	—
	74	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
	75	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
	76	Waldeck	—	—	—
	77	Reuß älterer Linie	—	—	—
	78	Reuß jüngerer Linie	—	—	—
	79	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	80	Lippe	—	—	—
	81	Lübeck	—	—	—
	82	Bremen	—	—	—
	83	Hamburg	—	—	—
Elsaß-Lothringen	84	Unter-Elsaß	4	6	31
	85	Ober-Elsaß	—	—	—
	86	Lothringen	2	2	11

Betroffene Kreise ꝛc. *)

7: Ruppin 1 (1). **9:** Regenwalde 3 (3). **38:** Erding 1 (1), München 2 (2), Weilheim 1 (1). **43:** Ansbach 2 (10). **84:** Straßburg 2 (2), Erstein 2 (3), Molsheim 1 (2), Schlettstadt 1 (24). **86:** Saarburg 1 (8), Saargemünd 1 (3).

Zusammen 18 Gemeinden und 60 Gehöfte.

*) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberregierungsrat Freiherr Schenk zu Schweinsberg zum Direktor des Königlichen Konsistoriums in Cassel unter Verleihung des Charakters als Konsistorial-Präsident,

der Erste Staatsanwalt, Geheimer Justizrat von Ditfurth in Cassel zum Oberstaatsanwalt daselbst,

der Rechtskandidat Hasselbach zum Referendar.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Gerlach mit der Versehung der Hilfspfarrei Neuhof bei Fulda,

der Pfarrer Lic. Brauer in Grüsen mit der vertretungsweisen Versehung der Kreisschulinspektion Rosenthal vom 20. Oktober 1908 ab.

Übertragen: dem Oberförster Grütter zu Kuhstedt vom 1. November 1908 ab die Oberförsterstelle Neustadt.

Überwiesen: der Regierungsassessor von Liebermann in Cassel dem Landrate des Landkreises Tilsit zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften,

der Regierungsassessor v. Waldow dem Landrate des Landkreises Hanau zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: die Amtsrichter Heldmann in Bergen als Landrichter an das Landgericht in Hanau, Schreiber in Wetter als Landrichter an das Landgericht in Bielefeld,

der Amtsgerichtssekretär Heil von Nentershausen nach Volkmarsen.

Verliehen: dem Bankier Wilhelm Wachenfeld in Schmalkalden, dem Generalagenten Louis Petri in Cassel, der Konventualin des adeligen Klosters in Preetz, Viktoria Anna Gräfin von Bernstorff in Cassel und der verwitweten Frau Bierbrauereibesitzer Karoline Engelhardt, geborene Noll, in Hersfeld, die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse,

dem Kreisboten Träbing in Ziegenhain das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 50,

den Kirchenältesten, Vizebürgermeister und Landwirt Johannes Klapp zu Harleshausen und Bürgermeister Wilhelm Führer daselbst, dem Bürgermeister Schleich zu Radmühl und dem Jagdaufseher Metzler in Orb das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Kanzleigehilfe Emmerich in Cassel.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

781. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. August d. J., A II. 6335 (Regierungsamtsblatt Seite 242), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Reichs-Eisenbahnamt unter dem 26. v. Mts. verfügten Änderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 26. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 514) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmallalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

(A II. 8577.)

Cassel am 9. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Donnerstag den 19. November 1908.

Inhalt: Genehmigungsurkunde für die Verlängerung der hiesigen Straßenbahn. S. 329—333. Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an den letzten Sonntagen vor Weihnachten. Grundstücks-Umgemeindung. S. 333. Fourage-Durchschnittspreise für November. Marktverlegung in Homberg. Ernennung des Herrn Dr. Oriol Solé Rodriguez zum Generalkonsul der Republik Uruguay. Umpfarrungs-Urkunde der evangelischen Bewohner der Forstmühle bei Niedervorschütz. Errichtungs-Urkunde der Kirchengemeinde Aua. Stellvertretung des Forstkassen-Rendanten Schröer in Salmünster. S. 334. Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Rinteln-Stadthagener Eisenbahn. Einziehung eines Weges ꝛc. in der Gemarkung Schlüchtern. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 335.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

782. Genehmigungsurkunde.

Zu der von der Aktiengesellschaft Große Casseler Straßenbahn zu Cassel-Wilhelmshöhe durch Verlängerung der Straßenbahnlinie in der Holländischen Straße vom Friedhof durch die Holländische Straße bis zu der städtischen Industriebahn und durch Anlegung eines neuen Betriebsbahnhofs an der Abzweigung des Niedervellmarer Weges von der Holländischen Straße beabsichtigten Erweiterung ihres Unternehmens wird hierdurch im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion vorbehaltlich der Rechte Dritter unter den einschlägigen Bedingungen der früheren Genehmigungsurkunden und der dazu erlassenen Nachträge sowie unter folgenden weiteren Bedingungen die nach § 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 erforderliche Genehmigung für die Zeit bis Ende des Jahres 1960 erteilt.

§ 1.

Die Verlängerung ist nach Maßgabe des unter dem 22. Januar 1908 vorgelegten mit dem Genehmigungs- und Feststellungsvermerk versehenen Entwurfes, der Erläuterungen dazu vom 16. Dezember 1907, der im Planfeststellungsverfahren etwa getroffenen Festsetzungen, der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 und der dazu gehörigen Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen (Beilage zu Nr. 47 des Reg.-Amtsblatts von 1906) auszuführen.

§ 2.

Für die Benutzung der Holländischen Straße zu der Weiterführung der Bahn ist außer den vorstehend getroffenen Festsetzungen der von der Unternehmerin mit der Residenzstadt Cassel als Wegeunterhaltungspflichtigen vereinbarte Nachtrag vom 21. November 1907 zu dem Vertrag vom 20. Oktober 1897 maßgebend.

§ 3.

Im Hinblick auf die mit den Bahnanlagen für den Bestand der vorhandenen Fernsprech- und Telegraphenanlagen und die Sicherheit des Bedienungspersonals verbundenen Gefahren hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung", an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgesattelten Holzleisten und dergleichen.
2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.
3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.
4. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstande von weniger als 10 m neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

5. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.
6. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m müssen die Bahnkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergleichen) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m das Bahnkabel tiefer als das Schwachstromkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen.

   Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten odrr in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.
7. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.
8. Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.
9. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Oberpostdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginne der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bezw. Fernsprechbetrieb ruht.
10. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen, außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.
11. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.
12. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.
13. Die im Gefahrenbereiche der elektrischen Starkstromanlage verlaufenden Privat-Telegraphenleitungen sind, falls sie auch Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen kreuzen oder sich ihnen nähern, gegen die Einwirkungen aus der Starkstromanlage in demselben Umfange zu schützen, wie die Reichsleitungen.

§ 4.

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, zur Sicherung und Erleichterung des Bahnbetriebes und des öffentlichen Verkehrs jederzeit weitere Anordnungen zu treffen.

§ 5.

Die Fertigstellung der Erweiterungsstrecke muß längstens innerhalb 12 Monaten nach Zustellung dieser Genehmigungsurkunde und die Inbetriebnahme spätestens nach weiteren 8 Wochen erfolgen. Falls die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte und höhere Gewalt (Streik der Arbeiter) als Hinderungsursache nicht nachweisen kann, ist sie unbeschadet der Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Kleinbahngesetzes zur Zahlung einer Verzugsstrafe von fünfzig Mark für jeden Tag der Verzögerung mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§ 6.

Der Betrieb und die Unterhaltung der Erweiterungsstrecke sind nach den einschlägigen Bestimmungen der früheren Genehmigungsurkunden, der Polizeiverordnung vom 27. März 1899 (Reg.-Amtsblatt S. 126/130), den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 und den dazu gehörigen Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen ꝛc. zu regeln.

Digitized by Google

§ 7.

Die Fahrgeschwindigkeit wird für die Strecke Friedhof-Quellhöfe auf höchstens 15 km und für die Strecke Quellhöfe-Industriebahn auf höchstens 20 km in der Stunde festgesetzt (vergl. im übrigen § 47 Ziff. 3 und 4 der vorerwähnten Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906). Dieselbe ist in Krümmungen der Bahn, sowie an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen oder wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde zu ermäßigen.

§ 8.

In Ergänzung der Vorschrift unter Ziffer 17 Abs. 1 der Genehmigungsurkunde vom 16. Februar 1898 (Reg.-Amtsblatt S. 39/45) wird hierdurch bestimmt, daß fortan jeder Fahrplan für das gesamte Bahnunternehmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedarf.

§ 9.

In Ergänzung der Vorschrift unter Ziffer 18 Abs. 3 der Genehmigungsurkunde vom 16. Februar 1898 wird der Zeitraum, nach dessen jedesmaligem Ablauf die Feststellungen bezüglich der Beförderungspreise für sämtliche Linien durch die Aufsichtsbehörden fortan wiederholt werden sollen, auf zwei Jahre, laufend vom 1. Januar 1907 ab, festgesetzt.

§ 10.

Im Interesse der Landesverteidigung wird das gesamte Straßenbahnunternehmen unter Aufhebung der Bestimmungen des § 5 der Genehmigungsurkunde vom 8. August 1900 (Reg.-Amtsblatt Seiten 241/3) folgenden Verpflichtungen unterworfen:

1. Die Unternehmerin ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungsfall und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär- Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.
4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Teil II E.).
6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden uud im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

   Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen.

   Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.
7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

   Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügten Muster I,

b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c) Frachtbriefe.

   Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

   Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster I) Fahrtausweise nach dem dieser Urkunde als Anlage 2 beigefügten Muster II ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Digitized by Google

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte. Anerkenntnis für die Militärverwaltung,

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung,

und wird nach Ausführung des Transportes von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster II, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster II) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

7a I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen:

Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppenteil

gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

§ 11.

In Ergänzung des § 58 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906, betr. Betriebsunfälle und -Störungen, wird hierdurch angeordnet, daß seitens des Betriebsleiters der Bahn oder dessen örtlichen Vertreters von allen großes Aufsehen erregenden Unfällen auch dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten sofort und zwar telegraphisch unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls unmittelbar Meldung zu erstatten ist.

Digitized by Google

§ 12.

Die Unternehmerin hat das gemäß Ziffer 29 der Genehmigungsurkunde vom 16. Februar 1898 bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse hinterlegte Haftgeld von 20500 M durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde auch zur Sicherstellung der ihr nach der gegenwärtigen Urkunde obliegenden Pflichten, insbesondere der aus § 5 sich ergebenden Verpflichtung derart zum Pfande zu bestellen, daß den Aufsichtsbehörden die Befugnis zusteht, durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerte etwa verfallene Strafbeträge usw. einzuziehen.

§ 13.

Die Übertragung der aus der gegenwärtigen Genehmigung und den früheren Genehmigungen sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig. (A II. Nr. 8444a.)

Cassel am 10. November 1908.

(Siegel.) Der Regierungspräsident.
J. A.: Graf Platen.

Muster I.

(Anlage 1 zu § 10.)

Berechtigungsschein
für

d . . (Name des Transportführers) mit . . . Mann vom (Truppenteil)
zur einmaligen Hin- und . . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in . . . . Wagenklasse von . . . . . bis . . . . . .

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

(Unterschrift der Militärbehörde.)

(Siegel oder Stempel.)

Muster II.

(Anlage 2 zu § 10.)

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . . . Offizier
. . . . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . . . Pferd
. . . . . Fahrzeug im Gewicht von . . . . kg
(nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt.)
. . . . kg Gepäck
des . . . . . (Truppenteil)
fahren von . . . . . nach . . . . . = ... km.

[Die Zahlung ist zu stunden.]

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

(Unterschrift der Militärbehörde.)

(Siegel oder Stempel.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt: Einheitspreis:

		Pfg.	M	Pfg.
für	Offizier	„	„	„
„	Unteroffizier und Gemeine	„	„	„
„	Pferd	„	„	„
„	Desinfektion von . . . . Wagen	„	„	„
„	Fahrzeug (Gewicht . . . kg)	„	„	„
„	kg Gepäck . . . 1000 kg =	„	„	„
Abfertigungsgebühr =		„	„	„
	Zusammen		M	Pfg.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Barzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.
2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militärtransportordnung vorgeschrieben ist.
3. Bei Barzahlung ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift „Anerkenntnis für die Militärverwaltung", der zweite die Überschrift: „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung". Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

783. Auf Grund ministerieller Ermächtigung habe ich die Polizeibehörden angewiesen, den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten, am 13. und 20. Dezember d. J., bis 8 Uhr abends für die Dauer von 10 Stunden freizugeben. Am dritten Sonntage vor Weihnachten, am 6. Dezember d. J., ist nach der Bekanntmachung vom 22. August 1892 (Amtsblatt für 1892 Seite 208) in allen Zweigen des Handelsgewerbes die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends zulässig. Auch an diesem Tage ist die Beschäftigungszeit für 10 Stunden freizugeben.

Die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Pause muß innegehalten werden. Während des übrigen Gottesdienstes dürfen an den genannten 3 Tagen die Geschäfte geöffnet sein. (A II. G. Nr. 1498.)

Cassel am 4. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

784. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg a/F. vom 29. September d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Gemarkung Oberförsterei Rotenburg-West, Blatt 2 Nr. 104, in Größe von 12 a 07 qm, aus dem Gemeindebezirke Oberellenbach ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Rotenburg-West zugeteilt worden. (A IV. 2664.)

Cassel am 10. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Bossart.

Digitized by Google

785. Nachweisung der gemäß dem § 9[a] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Stroh ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9 18	3 20	2 52
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9 18	3 20	2 52
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8 27	3 94	3 15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8 27	3 94	3 15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8 93	3 68	2 63
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8 93	3 68	2 63
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8 93	3 68	2 63
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	8 93	2 63	2 63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8 93	2 63	2 63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8 93	2 63	2 63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8 93	2 63	2 63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9 28	3 73	2 47
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9 28	3 73	2 47
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9 28	3 73	2 47
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8 40	3 68	3 15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 99	2 81	2 32
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 99	2 81	2 32
18	„ Marburg .	Marburg	9 45	3 68	2 89
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9 45	3 68	2 89
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9 45	3 68	2 89
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8 27	3 29	3 29
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 27	3 29	3 29
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	8 93	3 15	2 36
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9 71	3 68	2 63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
(A I. Nr. 5043.)

Cassel am 13. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Bossart.

786. Der in Homberg nach der Marktregel bisher am 4. Mittwoch im Monat August abgehaltene Kram- und Viehmarkt ist vom Jahre 1909 ab auf den 1. Mittwoch im Monat Juli verlegt worden.
A II. G. 1423a.)

Cassel am 5. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

787. Herr Dr. Oriol Solé Rodriguez ist zum Generalkonsul der Republik Uruguay für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden. Der Amtssitz des genannten Generalkonsulats ist von Berlin nach Hamburg verlegt. (A I. 5093.)

Cassel am 16. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Bossart.

788. Umpfarrungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die evangelischen Bewohner der Forstmühle bei Niedervorschütz, Kreis Melsungen, werden aus der Kirchengemeinde Maden in die Kirchengemeinde Niedervorschütz umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Cassel, den 4. November 1908.
Königliches Konsistorium.
Frhr. Schenk zu Schweinsberg.
(Nr. 10915.)

Cassel, den 9. November 1908.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.
(B. II. 3266a.)

789. Errichtungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die evangelisch-reformierten Bewohner der Landgemeinde Aua, Kreis Hersfeld, werden aus der Kirchengemeinde Obergeis ausgepfarrt und zu einer Kirchengemeinde Aua vereinigt.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Aua wird mit der Kirchengemeinde Obergeis als deren Filialgemeinde verbunden.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Cassel, den 5. November 1908.
Königliches Konsistorium.
Frhr. Schenk zu Schweinsberg.
(Nr. 10916.)

Cassel, den 10. November 1908.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.
(B. II. 3265a.)

790. Die dem Sparkassen-Rendanten Anton Blum zu Salmünster zur Vertretung des Königlichen Forstkassen-Rendanten Schröer dortselbst erteilte Vollmacht ist zurückgezogen worden. (F/O II. 1304.)

Cassel am 6. November 1908.

Königliche Regierung, Abt. III B.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

791. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahr 1907 beziehungsweise 1907/8 für die Preußische Strecke der Rinteln-Stadthagener Eisenbahn auf 58158 M 08 Pfg. festgestellt ist.

Hannover am 28. Oktober 1908.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

792. Der an dem städtischen Walddistrikt „Steinbruch" Parzelle Kartenblatt D Nr. 71a entlang führende Feld- und Waldweg wird bei Ausführung der neuen Bahnstrecke Schlüchtern-Flieden zugeschüttet und muß deshalb eingezogen werden.

Dieses Verfahren wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gegeben, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Schlüchtern am 14. November 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Albrecht.

793. Die Wegeparzellen: Kartenblatt R. 380/123 auf dem Gottesacker, Kartenblatt R. 382/123 auf dem Gottesacker, sollen von der Stadt Schlüchtern eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gegeben, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Schlüchtern am 14. November 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Albrecht.

Erledigte Stellen.

794. Zur Vertretung des wegen Krankheit beurlaubten Stadtkämmerers und Sparkassen-Kontrolleurs wird zum 1. Dezember d. J. eine geeignete Hülfskraft, möglichst im Alter von über 25 Jahren gesucht. Spätere Anstellung als Stadtkämmerer oder Sparkassen-Kontrolleur nicht ausgeschlossen.

Nur solche Bewerber, welche in der Kassenverwaltung durchaus erfahren sind, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen unter Angabe der Gehaltsansprüche spätestens bis zum 27. November d. J. einreichen.

Schlüchtern am 17. November 1908.

Der Magistrat. Albrecht.

795. Die Stadtförsterstelle in Rotenburg a/F. ist sofort neu zu besetzen.

Diensteinkommen.

1. Grundgehalt 1400 M, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 M bis zum Höchstgehalt von 2100 M.
2. 250 M Mietsentschädigung.
3. Jährlich 18 rm Hartholz oder 27 rm Weichholz und Reisig nach Bedarf.
4. Wird das pensionsfähige Gehalt der Königlichen Förster im Laufe der Jahre erhöht oder wird die den hiesigen Volksschullehrern zur Zeit gezahlte Mietsentschädigung von 250 M erhöht, so finden diese Erhöhungen auch auf den Stadtförster Anwendung.
5. Nach einjähriger Probezeit erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit. Die Stadt behält sich das Recht vor, die feste Anstellung bezw. Entlassung schon vor Ablauf der einjährigen Probezeit vorzunehmen.

Bewerber, welche im Besitz des Forstversorgungsscheines sind, wollen sich unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen binnen 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde melden. Es wird besonders bemerkt, daß sich am Orte eine höhere Bürgerschule befindet, die bis Obersekunda eines Real- bezw. Gymnasiums vorbereitet.

Rotenburg a/F. am 16. November 1908.

Der Magistrat. von Kupsz.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtsanwalt Höfinghoff in Langenselbold zum Notar,

der Referendar Lampersbach zum Gerichtsassessor,

an Stelle des Lehrers Seng in Kleinenglis, der Gemeinderechner, Landwirt Werner daselbst, zum Stelloertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kleinenglis,

der Sanitätssergeant Eggert zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung hier.

Entlassen: der Gerichtsassessor von Wittich in den Kammergerichtsbezirk,

der Referendar Dr. Pfeiffer auf Antrag,

die Telegraphengehilfin Johanna Ferrari in Cassel auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzelle 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 25. November 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummern 53, 54, 55 und 56 des Reichsgesetzblattes und der Nummer 37 der Gesetzsammlung. Beitritt des Kaiserreichs Äthiopien (Abessinien) zum Weltpostverein. Seite 337. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Polizeiverordnung, betreffend das Zuschaustellen und Aufbewahren der Leichen. S. 338/339. Viehseuchen. Abänderungen der Bestimmungen, betreffend Kehrbezirke der Schornsteinfeger. Verlegung von Märkten aus Anlaß der Viehzählung. S. 339. Eröffnung der Eisenbahnstrecke Winterberg—Frankenberg. Grundstücks-Umgemeindungen. Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung rc. von Quittungskarten. Verlegung eines Fußweges in der Gemarkung Schwarzenborn. S. 340. Erledigte Stellen. Maul- und Klauenseuche. S. 341/342. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 342.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 17. November 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 53 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3530 das zweite Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, vom 19. September 1906.

Die am 17. November 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 54 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3531 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminge schäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 30. Oktober 1908, unter

Nr. 3532 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Liberia zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 1. November 1908, unter

Nr. 3533 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 3. November 1908, und unter

Nr. 3534 die Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung, vom 6. November 1908.

Die am 19. November 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 55 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3535 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz, vom 4. November 1908.

Die am 20. November 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 56 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3536 die Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den Deutschen Schutzgebieten, vom 15. Oktober 1908, unter

Nr. 3537 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 15. Oktober 1908, unter

Nr. 3538 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 14. November 1908 und unter

Nr. 3539 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 20. Oktober 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 20. November 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 37 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10925 den Staatsvertrag zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich sachsen-altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen, vom 22. Mai 1908, und unter

Nr. 10926 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 4. September 1908 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich sachsen-altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreich Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen vom 22. Mai 1908, vom 22. Oktober 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

796. Das Kaiserreich Äthiopien (Abessinien) ist dem Weltpostverein beigetreten. Der Briefverkehr mit diesem Lande regelt sich daher fortan nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags. Die besondere Gebühr, die bisher in Äthiopien für die eingehenden Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere vom Empfänger erhoben wurde, kommt in Wegfall.

Berlin W. 66, den 19. November 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

797. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt,

Münster, den 21. November 1908.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 14. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

1)	5 Stück	Lit. A	zu	3000 M	=	15000 M,
2)	4 „	„ B	„	1500 „	=	6000 „
3)	23 „	„ C	„	300 „	=	6900 „
4)	23 „	„ D	„	75 „	=	1725 „
zusammen	55 Stück	über				29625 M,

buchstäblich: fünfundfünfzig Stück Rentenbriefe über neunundzwanzigtausend sechshundertfünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen zweiundsechzig Stück Zinsscheinen und fünfundfünfzig Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Dr. Alberti. Berta. Neuhaus, Notar.

Geschehen wie oben.

Pfeffer v. Salomon. Honert.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 21. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer v. Salomon.

798. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1908 bis 31. März 1909 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Lit. A à 3000 M:

Nr. 395. 576. 815. 926. 928.

2. Lit. B à 1500 M:

Nr. 137. 434. 568. 613.

3. Lit. C à 300 M:

Nr. 26. 300. 351. 554. 627. 852. 1417. 1915. 2147. 2445. 2697. 3169. 3315. 3475. 3696. 3929. 4283. 4372.

4. Lit. D à 75 M:

Nr. 643. 732. 736. 1292. 1325. 2174. 2373. 2819. 2903. 3010. 3067. 3609. 3616. 3737. 3783.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1909 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen Anweisungen vom 1. April 1909 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Buchstabe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 21. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer v. Salomon.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

799. Polizeiverordnung,
betreffend
das Zurschaustellen und Aufbewahren der Leichen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird für den Umfang des Regierungsbezirks unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes angeordnet:

§ 1.

Das öffentliche Zurschaustellen von Leichen vor der Einsargung oder im offenen Sarge ist verboten. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Landräte, in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Kreisärzte zugelassen werden.

§ 2.

Bei Begräbnissen muß der Sarg vor der Leichenfeier und bevor das Trauergefolge sich versammelt, geschlossen und darf nicht wieder geöffnet werden.

Ausnahmen können von den im § 1 angegebenen Behörden ebenfalls nach Anhörung der Kreisärzte zugelassen werden.

Digitized by Google

§ 3.

Ist der Verstorbene einer der folgenden ansteckenden Krankheiten — Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz — oder an einer der nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, anzeigepflichtigen Krankheiten — Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) — erlegen, so ist die Leiche bis zur Einsargung in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen oder damit zu bedecken und sobald als möglich in einem dichten und fest verschließbaren Sarge einzusargen, dessen Boden mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.

Der Sarg ist baldigst zu schließen.

§ 4.

Die eingesargten Leichen der im § 3 bezeichneten Verstorbenen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach einer Leichenhalle zu überführen. Wo derartige öffentliche Räumlichkeiten nicht bestehen, müssen die Leichen in einem Raum untergebracht werden, der nicht gleichzeitig zu Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftszwecken benutzt wird. Ist auch dies nicht möglich, so ist die Leiche möglichst bald, spätestens binnen 48 Stunden zu beerdigen.

§ 5.

Verantwortlich für die Ausführung vorstehender Vorschriften sind:

1. das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder abwesend oder durch Krankheit behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall vorgekommen ist,
2. derjenige, welcher die Beerdigung gegen Entgelt übernommen hat,
3. bei Anstalten der Leiter, Verwalter oder Hausvater.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1901 (A. B. S. 305) wird aufgehoben. (A II. 5810b.)

Cassel am 21. November 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

800. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Rothwesten, Oberzwehren.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Hutten.
Kreis Frankenberg: Ellnrode.
Kreis Hünfeld: Hünfeld.
Kreis Fritzlar: Gudensberg.
Kreis Gelnhausen: Roth, Gondsroth, Wächtersbach, Kirchbracht, Hettersroth, Niedermittlau, Lieblos, Breitenborn a/W., Hailer, Mosborn, Kempfenbrunn, Aufenau.
Landkreis Hanau: Bergen, Großkrotzenburg, Hüttengesäß, Dörnigheim.
Kreis Hersfeld: Roßbach.
Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Hümme, Sielen, Beberbeck, Beckerhagen, Vaake, Hofgeismar, Niedermeiser, Deisel.
Kreis Kirchhain: Todenmühle.
Kreis Rotenburg: Ronshausen.

Influenza der Pferde.
(A. Brustseuche):

Kreis Hersfeld: Obergeis.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Marburg: Aumühle, Bauerbach.
(A III. 5338.)

Cassel am 21. November 1908.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

801. Die von mir erlassenen Bestimmungen, betreffend die Errichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger vom 22. Februar v. J. — Amtsblatt Seite 65/66 — werden, auf Grund eines Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, wie folgt, abgeändert:

1. Unter I Satz 2 wird hinter die Worte „Angestellt darf nur werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet," eingeschoben: „aber das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten".

2. Unter I werden hinter Absatz 5 als Absatz 6 und 7 eingeschaltet:

„Schornsteinfeger, die sich für jeden etwa frei werdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirke beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen haben. Ist die Bewerbung für einen bestimmten Kehrbezirk erfolgt, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen, wenn die Übernahme des Kehrbezirks abgelehnt ist. In beiden Fällen darf der Bewerber erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder in die betreffende Bewerberliste eingetragen werden.

Die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk ist erst zulässig, wenn seit Übertragung des Kehrbezirks fünf Jahre verflossen sind". (A II. G. 1549.)

Cassel am 17. November 1908.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

802. Aus Anlaß der am 1. Dezember d. J. stattfindenden außerordentlichen Viehzählung sind die folgenden auf diesen Tag fallenden Märkte verlegt worden:

1. der Schweinemarkt in Hersfeld auf den 16. Dezember d. J.,
2. der Schweinemarkt in Hünfeld auf den 9. Dezember d. J.,
3. der Viehmarkt in Kirchhain auf den 3. Dezember d. J. (A II. G. 1545a.)

Cassel am 21. November 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

Digitized by Google

803. Am 1. Dezember d. J. wird die Neubaustrecke (Nebenbahn) Winterberg (Westf.) — Frankenberg (Hess.-Nass.) mit den Bahnhöfen IV. Klasse Allendorf (Eder), Bromskirchen, Hallenberg, Röddenau, Züschen und den Haltepunkten Haine, Osterfeld (Hess.-Nass.) und Rennertehausen dem Verkehre übergeben.

Sämtliche Bahnhöfe erhalten Verkehrseinrichtungen zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Tieren, Eil- und Frachtstückgut und Wagenladungen. Jedoch wird der Bahnhof Hallenberg zunächst nur für den Personen-, Gepäck- und Stückgutverkehr eröffnet. Die Haltepunkte dienen nur dem Personenverkehr. Auf den Haltepunkten Haine nnd Osterfeld (Hess.-Nass.) findet der Fahrkartenverkauf durch die Zugführer statt.

Die Strecke wird der Betriebsinspektion 1 in Warburg, der Maschinen- und Verkehrsinspektion I in Cassel und der Werkstätteninspektion in Arnsberg zugeteilt.

Die Haltezeiten der auf der neuen Strecke verkehrenden Züge sind in einem Nachtrage zum Fahrplan angegeben. (18 Rg. 7736.)

Cassel am 7. November 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Wird veröffentlicht. (A II. 8859.)

Cassel am 20. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

804. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Gelnhausen vom 14. Oktober d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Gemarkung Haitz, Blatt H Nr. 206, Wohnhaus mit Hofraum ꝛc., in Größe von 4 a 93 qm und Blatt H Nr. 205, Hausgarten, in Größe von 5 a 57 qm aus dem Gutsbezirke Kaltenborn ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Haitz zugeteilt worden. (A IV. 2694.)

Cassel am 19. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Bossart.

805. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 19. September d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Gemarkung Hermershausen, Kartenblatt 2 Nr. 104/33, in Größe von 0,074 ha und Nr. 105/33 ꝛc., in Größe von 0,421 ha, zusammen = 0,495 ha, aus dem Gemeindebezirke Hermershausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Elnhausen zugeteilt worden. (A IV. 2690.)

Cassel am 20. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Bossart.

806. Ziffer VI der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M. Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

„Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Äußerung zu ersuchen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ist der Vorstand der Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Äußerung binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte auszustellen. Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte ans anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu". (J.-Nr. III. 8573.)

Berlin W. 66, den 3. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Richter.

Wird veröffentlicht. (A II. 8882.)

Cassel am 19. November 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Graf Platen.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

807. Ein Teil des öffentlichen Fußweges, Kartenblatt 3, Parzelle 147/111 in hiesiger Gemarkung, soll in südlicher Richtung verlegt werden. Der verlegte Teil wird in südlicher Richtung um die Parzelle 124/44 geführt nnd die Parzellen 125/45 und 126/46 durchschneiden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde angebracht werden können

Schwarzenborn am 16. November 1908.
(Kr. Marburg.)

Die Wegepolizeibehörde. Leisge.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

808. Für die hiesige städtische Privatmädchenschule, welche allmählich in eine städtische (öffentliche) höhere Mädchenschule umgewandelt werden soll, wird für Ostern k. J. ein Leiter gesucht. Derselbe muß akademische Bildung (Fakultas für Französisch, Englisch und Deutsch oder Geschichte) besitzen. Besoldung erfolgt nach der Gehaltsskala für akademisch gebildete Oberlehrer an sechsklassigen höheren Knabenschulen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der gesuchte Leiter später, bei Umwandlung der Schule in eine öffentliche höhere Mädchenschule, Direktor und nach der Gehaltsskala für die Direktoren an sechsklassigen höheren Knabenschulen besoldet wird, doch werden in dieser Beziehung Zusicherungen nicht gegeben.

Bewerbungen nebst Zeugnisabschriften und Gehaltsforderungen sind an uns alsbald einzureichen.

Hersfeld am 20. November 1908.

Der Magistrat. Strauß.

809. Erster Kassengehilfe

für alsbald oder zum 1. Januar k. J. gesucht.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.

810. Für das hiesige Bürgermeisteramt wird ein selbständig arbeitender, mit allen einschlägigen Arbeiten vertrauter

Bureaugehilfe

zum 1. Januar 1909 gesucht.

Bewerber wollen ihr Gesuch mit Lebenslauf und Zeugnissen unter Angabe der Gehaltsansprüche, spätestens bis zum 1. Dezember d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Kirchhain am 20. November 1908.

Der Bürgermeister. Prediger.

Vermischtes.

811. **Maul- und Klauenseuche.**

Stand am 15. November 1908.

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Regierungsbezirke geteilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke geteilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ostpreußen	1	Königsberg	—	—	—
	2	Gumbinnen	—	—	—
	3	Allenstein	1	2	7
Westpreußen	4	Danzig	—	—	—
	5	Marienwerder	—	—	—
Brandenburg	6	Berlin	—	—	—
	7	Potsdam	1	1	1
	8	Frankfurt	—	—	—
Pommern	9	Stettin	1	3	3
	10	Köslin	—	—	—
	11	Stralsund	—	—	—
Posen	12	Posen	1	1	1
	13	Bromberg	1	1	1
Schlesien	14	Breslau	—	—	—
	15	Liegnitz	—	—	—
	16	Oppeln	—	—	—
Sachsen	17	Magdeburg	—	—	—
	18	Merseburg	—	—	—
	19	Erfurt	—	—	—
Schl.-Holstein	20	Schleswig	—	—	—
Hannover	21	Hannover	—	—	—
	22	Hildesheim	—	—	—
	23	Lüneburg	—	—	—
	24	Stade	—	—	—
	25	Osnabrück	—	—	—
	26	Aurich	—	—	—
Westfalen	27	Münster	—	—	—
	28	Minden	—	—	—
	29	Arnsberg	—	—	—
Hessen-Nassau	30	Cassel	—	—	—
	31	Wiesbaden	—	—	—
Rheinland	32	Koblenz	—	—	—
	33	Düsseldorf	—	—	—
	34	Cöln	—	—	—
	35	Trier	—	—	—
	36	Aachen	—	—	—
Hohenzollern	37	Sigmaringen	—	—	—
Bayern	38	Oberbayern	1	2	2
	39	Niederbayern	—	—	—
	40	Pfalz	—	—	—
	41	Oberpfalz	—	—	—
	42	Oberfranken	—	—	—
	43	Mittelfranken	1	2	3
	44	Unterfranken	—	—	—
	45	Schwaben	—	—	—
Sachsen	46	Bautzen	—	—	—
	47	Dresden	—	—	—
	48	Leipzig	—	—	—
	49	Chemnitz	—	—	—
	50	Zwickau	—	—	—
Württemberg	51	Neckarkreis	—	—	—
	52	Schwarzwaldkreis	—	—	—
	53	Jagstkreis	—	—	—
	54	Donaukreis	—	—	—
Baden	55	Konstanz	—	—	—
	56	Freiburg	—	—	—
	57	Karlsruhe	—	—	—
	58	Mannheim	—	—	—
Hessen	59	Starkenburg	—	—	—
	60	Oberhessen	—	—	—
	61	Rheinhessen	—	—	—
	62	Mecklenburg-Schwerin	—	—	—
	63	Sachsen-Weimar	—	—	—
	64	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
Oldenburg	65	Oldenburg	—	—	—
	66	Lübeck	—	—	—
	67	Birkenfeld	—	—	—
	68	Braunschweig	—	—	—
	69	Sachsen-Meiningen	—	—	—
	70	Sachsen-Altenburg	—	—	—
Sachsen-Cob.-Gotha	71	Coburg	—	—	—
	72	Gotha	—	—	—
	73	Anhalt	—	—	—
	74	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
	75	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
	76	Waldeck	—	—	—
	77	Reuß älterer Linie	—	—	—
	78	Reuß jüngerer Linie	—	—	—
	79	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	80	Lippe	—	—	—
	81	Lübeck	—	—	—

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	82	Bremen	—	—	—
	83	Hamburg	—	—	—
Elsaß-Lothringen	84	Unter-Elsaß	3	3	20
	85	Ober-Elsaß	—	—	—
	86	Lothringen	1	1	11

Betroffene Kreise ꝛc. *)

3: Johannisburg 2 (7). **7:** Ruppin 1 (1). **9:** Regenwalde 3 (3). **12:** Meseritz 1 (1). **13:** Mogilno 1 (1). **38:** Friedberg 2 (2). **43:** Ansbach 2 (3). **84:** Straßburg 1 (1), Erstein 1 (4), Schlettstadt 1 (15). **86:** Saarburg 1 (11).

Zusammen 16 Gemeinden und 49 Gehöfte.

*) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Postinspektor Colonius in Cassel zum Vize-Postdirektor,

der Postsekretär Schade in Gelnhausen zum Ober-Postsekretär,

der Ober-Postassistent Rollwagen in Frankenberg (Hessen-Nassau) zum Postverwalter in Abterode,

der Assistenzarzt Dr. Richard an der Landesheilanstalt zu Marburg zum Abteilungsarzt,

der Aktuar Geisel in Cassel zum Amtsgerichtssekretär in Nentershausen.

Übertragen: die Oberförsterstelle Beckerhagen vom 1. Dezember d. J. ab dem Forstmeister Grebe, bisher in Hofgeismar.

Etatsmäßig angestellt: der Postanwärter Holz in Schlüchtern (Bz. Cassel) als Postassistent,

die Telegraphengehilfinnen Asp und Nolte in Cassel.

Bestellt: der Pfarrer extr. Wessel als Pfarrgehilfe in der Kirchengemeinde Wehlheiden,

der Pfarrer extr. Saam als Gehilfe des Pfarrers Bode in Buchenau.

Versetzt: der Landgerichtsrat Limberger in Cassel als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht in Neu-Ruppin,

die Postmeister Jung von Fritzlar nach Carlshafen und Behling von Schildberg (Bz. Posen) nach Fritzlar, der Ober-Postpraktikant Storch von Hanau nach Cöln und der Postverwalter Bley von Abterode nach Wolfhagen (Bz. Cassel),

der Katasterkontrolleur Kürschner von Zempelburg nach Cassel als Katastersekretär.

Verliehen: dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg D. Dr. Herrmann der Charakter als Geheimer Konsistorialrat,

dem Postassistenten Julius Kreilein in Cassel der Titel „Postsekretär“,

dem Landesrat, Geheimen Regierungsrat Dr. Osius in Cassel der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,

dem Architekten Eubell, dem Arzt, Sanitätsrat Dr. Weber, beide in Cassel und dem Landeshauptkassen-Buchhalter a. D. Ide zu Kleinalmerode, bisher in Cassel, der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Oberstleutnant z. D. Hock in Cassel und dem Superintendenten Schafft in Hersfeld der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

der Frau Oberst Erna von Kiekebusch auf Hoof die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse,

dem Bürgermeister Haarbusch in Beisefórth, dem Bürgermeister Manns in Dens, dem Gemeinderechner, Ortsdiener und Nachtwächter Johannes Rüsser in Niederzell, dem Gemeinderechner und Auszüger Johann Heinrich Eisenach in Ottrau, dem Gerbermeister, ehemaligen Schöffen Johannes Denhard zu Steinau, dem Rechnungsführer der israelitischen Gemeinde in Fritzlar Joel Boley in Fritzlar, dem Strafanstaltsaufseher Felgner in Ziegenhain und dem Schreiner-Altgesellen Julius Kreutzer in Homberg das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Maurerpolier Wilhelm Krug in Cassel die Kronenorden-Medaille.

Gestorben: der Regierungskanzlist, Kanzleisekretär Rennert.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 2. Dezember 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummer 57 des Reichsgesetzblattes. Ausstellung von Tauglichkeitsattesten für militärpflichtige Deutsche im Ausland. S. 343. Übertragung von Geschäften der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. Eisenbahnstrecke von Winterberg nach Frankenberg. Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbauberufsgenossenschaft rc. S. 344 bis 351. Termine für Lehrerinnen-Prüfungen. S. 351/353. Prüfungstermine an Seminaren und Präparandenanstalten. S. 354/355. Katholischer Volksschullehrerinnenkursus in Eltville. Prüfung der Lehrer an Taubstummenanstalten. S. 355/356. Erleichterungen für Reisen im Auslande. Errichtung einer neuen Apotheke in Cassel. Standesamtsänderung bezgl der Gemeinde Mönchehof. S. 356. Abgabe von Steuererklärungen. Brandsteuer. Einziehung von Wegeteilen in den Gemarkungen Zersen und Holzburg. Erledigte Stellen. S. 357/358. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 358.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 27. November 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 57 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3540 die Bekanntmachung, betreffend einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete und der Französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907 (Reichsgesetzblatt S. 419 ff.), vom 20. November 1908, und unter

Nr. 3541 die Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat, vom 21. November 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

812. An Stelle des verstorbenen Arztes Dr. von Trzaska ist mit bezug auf die Bekanntmachung vom 27. April 1907 (Zentralblatt S. 208) dem praktischen Arzte Dr. Arthur Müller von Stwolinski in Cobán auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.

Berlin am 30. September 1908.

Der Reichskanzler.
J. A.: von Sydow.

813. Den praktischen Ärzten Dr. Sthamer in Johannesburg und Dr Simon in Kapstadt ist in Erweiterung der Bekanntmachungen vom 24. März 1904 (Zentralblatt S. 81) und 1. Februar 1908 (Zentralblatt S. 37) auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a—c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in der Kapkolonie, in der Oranjeflußkolonie, in Transvaal, Rhodesia und Natal haben.

Berlin am 20. Oktober 1908.

Der Reichskanzler.
J. A.: Just.

814. Dem praktischen Arzte Dr. Martin Backhaus in San Bernhardino ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a—c daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Paraguay haben.

Die dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Wilhelm Delius in Buenos Aires an Stelle des beurlaubten Dr. Th. Lackmann auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung erteilte Ermächtigung zur Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Argentinien, Uruguay oder Paraguay ist bis zum 30. April 1909 verlängert worden.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Wagner seinen Wohnsitz in Odessa aufgegeben hat, ist die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren Aufenthalt im südlichen Rußland haben, zurückgezogen worden.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Prowe seinen Wohnsitz in Guatemala aufgegeben hat, ist die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 a—c der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvator, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben, zurückgezogen worden.

Berlin am 6. September 1908.

Der Minister des Innern.

Digitized by Google

815. Die Geschäfte der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sind übertragen worden:

1. für den Stadtkreis Frankfurt a/O. dem Stadtrat Bauer daselbst an Stelle des verstorbenen Stadtrats Lang,
2. für den Stadtkreis Bromberg dem Stadtrat Metzger daselbst an Stelle des Oberbürgermeisters und
3. für den Stadtkreis Erfurt dem Stadtrat Wallis daselbst an Stelle des Oberbürgermeisters.

Berlin am 6. September 1908.

Der Minister des Innern.

816. Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Winterberg in Westfalen nach Frankenberg in Hessen-Nassau vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebsordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebsordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebsordnung bekannt gemacht werden. (I. D. 22060.)

Berlin am 19. November 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

---

817. Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 698) werden die nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1909 bis 1911 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin, Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hannover, Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Frankfurt a/M., nachstehend bekannt gemacht.

Berlin am 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Lfde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe. Regiearbeiten von kommunalen Verbänden und anderen öffentlichen Korporationen.		
	A. In ländlichen Gemeinden, Kreisen und Bezirken.		
1.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, zugehörigen Bauwerken, Unterhaltungsarbeiten der Deich-, Meliorations- und Schleusenverbände an Deichen und Wasserläufen nebst zugehörigen Bauwerken, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien, einschließlich auch der dabei etwa vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,20	1,10
2.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, kleinen Wasserläufen nebst deren Ufern, einschließlich Anfuhr der dazu erforderlichen Materialien, jedoch ohne ihre Gewinnung und Bearbeitung	1,10	0,55
	B. In Städten.		
3.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Kanalisations-, Wasserleitungs- und sonstigen Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, Unterhaltung von Brücken, Uferbefestigungen, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien sowie der dabei vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten . .	2,50	1,25

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
4.	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein	1,20	0,60
5.	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, mit Anfuhr, jedoch ohne Gewinnung und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien	2,70	1,35
6.	Wie vor, jedoch mit Gewinnung und Bearbeitung der erforderlichen Materialien, auch wenn damit Fels- und Sprengarbeiten verbunden sind	3,80	1,90
	Zweite Gruppe. Wege- und Straßenbauten.		
7.	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk	2,00	1,00
8.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,50	2,25
9.	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, sonstigen Transportgeräten, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung von zugehörigen Bauwerken und des Werkstättenbetriebs; auch das Beschütten und Walzen von Straßen mit Pferdebetrieb für sich allein	3,20	1,60
10.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,20	2,10
11.	Wege- und Straßenbauten mit Lokomotiv- oder sonstigem Maschinenbetrieb, auch Dampfwalzenbetrieb für sich allein	3,10	1,55
12.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,00	2,00
	Dritte Gruppe. Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, Festungsbauten.		
13.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von nur kleinem Handgerät — Hacke, Schaufel usw. — oder von Tragbahren, Handkarren, Fuhrwerk, kleinen Handkähnen, Schleifen usw., einschließlich Herstellung zugehöriger Bauwerke — Durchlässe, Trockenmauern —, soweit diese nur einen unwesentlichen Teil der Gesamtlöhne erfordern	1,50	0,75
14.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Schienengeleisen oder anderen als den unter Nr. 13 genannten Geräten zum Transport, Heben und Lösen der Massen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,60	2,30
15.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,60	2,80
16.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,50	2,25
17.	Tunnel-, Stollen- und Schachtbauten	5,60	2,80
18.	Eisenbahnoberbauten und Straßenbahnbauten	3,30	1,65
19.	Uferschutzbauten für sich allein, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen (mit maschinellen Einrichtungen gehören die Arbeiten nach Nr. 16)	2,40	1,20

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
20.	Einzelbauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton und Eisenbeton, auch Fundierungen für sich allein, einschließlich der anschließenden Erdarbeiten. Hierher gehören: Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Schleusen, Wehre, Bassins, Hochbehälter und ähnliche Bauten	4,20	2,10
	Vierte Gruppe. Kulturtechnische, Planierungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.		
21.	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk. Hierher gehören: Einebnungen, Rieselfeld- und Grabenanlagen, Teich-, Schießstand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch die Ausschachtungen, welche nicht unter Nr. 27 fallen	0,80	0,40
22.	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	1,70	0,85
23.	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	4,40	2,20
24.	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen	3,10	1,55
25.	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	6,20	3,10
26.	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten	3,80	1,90
27.	Ausschachtungen für Keller, Gebäude und sonstige Fundamente, Gräber usw., mit Anwendung von Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	4,00	2,00
28.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,50	2,75
	Fünfte Gruppe. Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.		
29.	Kabelverlegungsarbeiten	2,70	1,35
30.	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit die Tiefe der Gräben 1,75 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt (bei Benutzung maschineller Einrichtungen greift Nr. 31 Platz)	2,60	1,30
31.	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Friedhofs- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Nr. 30 fallen	3,10	1,55
	Sechste Gruppe. Nebenbetriebe.		
32.	Fuhrwerksbetriebe	4,50	2,25
33.	Hochbauten, Bau von Wohnhäusern und anderen Gebäuden aller Art	2,50	1,25
34.	Abbruch von Tiefbauten	9,00	4,50
35.	Abbruch von Hochbauten	22,50	11,25
36.	Brunnenbauten und Bohrunternehmungen	5,50	2,75
37.	Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten	1,50	0,75
38.	Steinbruchbetriebe	7,20	3,60

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
39.	Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen; Pflastersteinbearbeitung und sonstige Steinhauerarbeiten als besonderer Betriebszweig	4,00	2,00
40.	Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgräberei	3,90	1,95
41.	Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw. ohne Verbindung mit einem Baubetriebe	2,10	1,05
42.	Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen mit Verwendung maschineller Einrichtungen . .	5,00	2,50
43.	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen	11,40	5,70
	Siebente Gruppe.		
	Betriebsbeamte.		
44.	Betriebsbeamte.	0,80	0,40
	Anmerkung: Für Schachtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämiensatz zur Anwendung, der von den Löhnen usw. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird.		

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.
Berlin am 19. November 1908.
Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Lfde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	1,50	0,75
1.	Bauüberwachung und Kontrolle;		
2.	Bautechnik;		
3.	Tischler;		
4.	Stellmacher.		

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse B.	2,00	1,00
5.	Ofensetzer;		
6.	Tapezierer, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus.		
	Gefahrenklasse C.	2,40	1,20
7.	Glaser;		
8.	Steinsetzer;		
9.	Fliesenleger;		
10.	Asphaltierer;		
11.	Kupferschmiede.		
	Gefahrenklasse D.	2,80	1,40
12.	Maler;		
13.	Maler und Glaser;		
14.	Vergolder bei Bauten;		
15.	Maler und Weißbinder;		
16.	Erdarbeiten.		
	Gefahrenklasse E.	3,30	1,65
17.	Stukkateure;		
18.	Steinhauer;		
19.	Bildhauer;		
20.	Zementwarenfabrikation;		
21.	Brückenbau;		
22.	Terrazzoarbeiten.		
	Gefahrenklasse F.	4,10	2,05
23.	Bauklempner;		
24.	Bauklempner und Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen;		
25.	Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen;		
26.	Bühnenbauarbeiter;		
27.	Fensterputzer;		
28.	Fensterputzer und Hausabwaschung.		
	Gefahrenklasse G.	4,60	2,30
29.	Kalkbrennerei;		
30.	Baumaterialienhandlung;		
31.	Bauaufsicht;		
32.	Bauwächter.		
	Gefahrenklasse H.	5,00	2,50
33.	Maurer;		
34.	Weißbinder;		
35.	Betonbau;		
36.	Zementeure;		
37.	Landwirtschaft;		
38.	Fassadenreinigung;		
39.	Glasschleifer;		
40.	Montagearbeit;		
41.	Böttcherarbeit;		
42.	Backofenbauer;		
43.	Gelbgießer;		
44.	Drechsler;		
45.	Reparatur an landwirtschaftlichen Maschinen;		
46.	Holzfällen.		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse J.	5,40	2,70
47.	Schiffsbau in Holz und Eisen;		
48.	Bauschlosser.		
	Gefahrenklasse K.	5,90	2,95
49.	Holzhandlung;		
50.	Holzzurichtung (Gattersägenbetrieb).		
	Gefahrenklasse L.	6,10	3,05
51.	Zimmerer;		
52.	Rammarbeiten (Handbetrieb);		
53.	Blitzableiteranbringung und -reparatur;		
54.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen, welche durch Motoren genannter Art bewegt werden;		
55.	Bauschmiede;		
56.	Baueinsetzer.		
	Gefahrenklasse M.	6,50	3,25
57.	Mühlenbau in Holz.		
	Gefahrenklasse N.	6,90	3,45
58.	Dachdecker;		
59.	Erbauung und Reparatur von Fabrik- und ähnlichen Schornsteinen.		
	Gefahrenklasse O.	7,80	3,90
60.	Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse P.	8,40	4,20
61.	Brunnenmacher.		
	Gefahrenklasse Q.	8,70	4,35
62.	Gerüst-Bananstalten und -Leihanstalten.		
	Gefahrenklasse R.	9,10	4,55
63.	Steinbruchsarbeiten.		
	Gefahrenklasse S.	12,50	6,25
64.	Holzbearbeitung mit Benutzung von Kreis- und Bandsägen, Hobel-, Spund- und Nutmaschinen (Motorenbetrieb).		
	Gefahrenklasse T.	20,00	10,00
65.	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der Klasse H. mit 2,50 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder in Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse H. zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin am 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

Digitized by Google

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Lfde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	0,50	0,25
1.	Bauleitung (Bautechniker, Bauführer.)		
	Gefahrenklasse B.	0,80	0,40
2.	Tapezierer.		
	Gefahrenklasse C.	1,00	0,50
3.	Glaser;		
4.	Ofensetzer.		
	Gefahrenklasse D.	1,30	0,65
5.	Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder;		
6.	Lackierer;		
7.	Stukkateure;		
8.	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse E.	1,50	0,75
9.	Schreiner, Tischler;		
10.	Ziegel- und Kalksteinbrenner.		
	Gefahrenklasse F.	1,80	0,90
11.	Steinmetzen, Steinhauer.		
	Gefahrenklasse G.	2,00	1,00
12.	Asphaltierer, Zementierer;		
13.	Terrazzoarbeiter;		
14.	Pflasterer;		
15.	Bauschlosser.		
	Gefahrenklasse H.	2,30	1,15
16.	Klempner;		
17.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen usw.		
	Gefahrenklasse J.	2,50	1,25
18.	Maurer.		
	Gefahrenklasse K.	2,90	1,45
19.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern;		
20.	Schiffsbau in Holz.		
	Gefahrenklasse L.	3,30	1,65
21.	Bauunternehmungs-(Unterhaltungs-)Arbeiten;		
22.	Zimmerer;		
23.	Staker, Klaiber.		
	Gefahrenklasse M.	3,70	1,85
24.	Sand-, Kies-, Lehm- und Tongräberei;		
25.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraft- und Arbeitsmaschinen usw.		
	Gefahrenklasse N.	4,10	2,05
26.	Mühlenbau in Holz;		
27.	Erdarbeiten und sonstige Tiefbauarbeiten.		
	Gefahrenklasse O.	4,50	2,25
28.	Fuhrwerks- und Transportarbeiter.		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse P.	5,70	2,85
29.	Dachdecker;		
30.	Brunnenmacher;		
31.	Steinbrecher.		
	Gefahrenklasse Q.	15,00	7,50
32.	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der Klasse J mit 1,25 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse J zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.
Berlin am 19. November 1908.
Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

818. Die nachfolgende Zusammenstellung der von uns für das Jahr 1909 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

I. Zu den Kommissionsprüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein von der Bewerberin selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt ihr vollständiger Name, ferner Geburtsort, Alter, Konfession und Wohnort angegeben ist,
2) ein Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugnis und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

In der Meldung oder in dem Lebenslaufe ist von jeder Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und überwacht worden ist.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M und 1,50 M Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 334) und bemerken, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Lehrerinnenprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

II. Diejenigen Bewerberinnen, die sich der Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der

Digitized by Google

erforderlichen Zeugnisse spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. Es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein von der Bewerberin selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt ihr vollständiger Name, ferner Ort und Tag der Geburt, Konfession und Wohnort angegeben ist,
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugnis,
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 M und 1,50 M Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636).

III. Zu der Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldungen zu der Prüfung sind bis zum 15. Februar 1909 an die Königliche Regierung des Bezirks zu richten, in dem die Bewerberin wohnt. Die den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont angehörenden Bewerberinnen haben ihr Gesuch an den Herrn Landesdirektor in Arolsen zu richten. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben das Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Königlichen Regierung bezw. bei dem Herrn Landesdirektor in Arolsen.

1. Der Meldung von Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:

a. ein von der Bewerberin selbst angefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse angibt,
b. die erworbenen Prüfungszeugnisse,
c. ein Nachweis über die Ausbildung in der Hauswirtschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) — oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:

a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a,
b. einen Tauf- oder Geburtsschein,
c. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
d. die Nachweise über die Schulbildung, sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,
e. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jede Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 12 M zu zahlen; im Falle des Bestehens der Prüfung ist außerdem eine Stempelgebühr von 1,50 M für das auszustellende Zeugnis zu entrichten.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 11. Januar 1902 verwiesen.

IV. Zu der Prüfung für Turn- und Schwimmlehrerinnen werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, die dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, haben sich an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Berlin zu wenden; sie können ausnahmsweise zur Prüfung vor der Kommission an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde erfolgt. Anmeldungen sind an uns zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung anzubringen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist;
2) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
3) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung, gegebenenfalls auch über die Ausbildung im Schwimmen,

außerdem

Digitized by Google

4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde oder von einem Geistlichen.
5) von den übrigen unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereint einzureichen.

V. Diejenigen Bewerberinnen, die sich der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Februar 1909 und zwar die im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direkt an uns einzureichen. Sie müssen bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein Geburtsschein,
2) ein von der Bewerberin selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt ihr vollständiger Name, ferner Geburtsort, Alter, Konfession und Wohnort angegeben ist,
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand,
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten, bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 M und 1,50 M Stempel.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, S. 733).

VI. Zu den Schulvorsteherinnenprüfungen werden nach § 23 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in deutschen Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen sind bis zum 15. Dezember d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein von der Bewerberin selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt ihr vollständiger Name, ferner Geburtsort, Alter, Konfession und Wohnort angegeben ist,
2) ein Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit,
4) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen,
5) ein amtliches Führungszeugnis und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M und sind nebst 1,50 M Stempel vor dem Eintritt in die Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die oben erwähnte Prüfungsordnung (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 341 ff.) und bemerken, daß die Prüfung der Schulvorsteherinnen grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Zusammenstellung
der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1909 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen.

Nr.	Ort, an dem die Prüfung stattfindet	Tag des Beginnes der											
		Lehrerinnenprüfung (Entlassungsprüfung an den Lehrerinnenseminaren)		Kommissionsprüfung (Für solche Bewerberinnen, die nicht in einem Lehrerinnenseminar vorgebildet sind)		Sprachlehrerinnenprüfung		Hauswirtschaftslehrerinnenprüfung		Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung		Handarbeitslehrerinnenprüfung	Schulvorsteherinnenprüfung
		schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.		
1	Cassel	25. Febr.	4. März	3. Mai	6. Mai	25. Febr.	3. März	24. März	31. März	14. Sept.	15. Sept.	10. März	3. März
2	Frankfurt a. M.	11. März	18. März	—	—	11. März	16. März	—	—	7. Juni	8. Juni	24. März	17. März
3	Wiesbaden	4. März	11. März	—	—	4. März	10. März	—	—	—	—	17. März	10. März
4	Montabaur	—	—	26. April	29. April	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel am 9. November 1908. Königliches Provinzial-Schulkollegium. Paehler.

Digitized by Google

819. Die beigegebene Zusammenstellung der von uns für das Kalenderjahr 1909 festgesetzten Prüfungstermine wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

Bei der Anmeldung von Zöglingen zur Aufnahmeprüfung in die Präparandenanstalten sind folgende Ausweise beizufügen:

a. ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf,

b. der Geburtsschein,

c. ein Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Zeugnis über den Gesundheitszustand, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

d. die Schulzeugnisse,

e. ein Sittenzeugnis,

f. die Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Unterrichtskursus gewähren werde bezw. ein Vermögensnachweis.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, die sofort in die erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 M. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der betreffende Anstaltsvorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahmeprüfung an den in Betracht kommenden Anstaltsvorsteher einzureichen.

Zur Aufnahmeprüfung an den Seminaren haben die Prüflinge vorzulegen:

a. einen Geburtsschein,

b. einen Impfschein, einen Nachimpfschein und ein Zeugnis über den Gesundheitszustand, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugnis von dem Vorstand derselben, für die anderen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit,

d. eine Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahmeprüfung an den betreffenden Seminardirektor einzureichen.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung bei den Königlichen Schullehrerseminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 611 ff.).

Die Meldungen der nicht in einem Seminare vorgebildeten Lehramtskandidaten zur ersten Volksschullehrerprüfung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an uns einzureichen.

Den Meldungen sind beizufügen:

a. der Geburtsschein,

b. eine Gesundheitsbescheinigung, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Kandidaten,

d. ein von dem Kandidaten verfaßter Lebenslauf.

Bei der Prüfung haben die Bewerber von ihnen selbst angefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1872, S. 635 ff.).

Die Anmeldungen zur zweiten Volksschullehrerprüfung sind unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminarentlassungsprüfung spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termin auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung / den Herrn Landesdirektor in Arolsen einzureichen.

Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Wir nehmen auch Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901, S. 645 ff.).

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch den betreffenden Seminardirektor.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1909 festgesetzten Prüfungstermine an Seminaren und Präparandenanstalten.

Lfd. Nr.	Sitz der Anstalt	Art der Anstalt	Beginn der Entlassungsprüfung schriftlich	Entlassungsprüfung mündlich	Aufnahmeprüfung schriftlich	Aufnahmeprüfung mündlich	zweiten Volksschullehrerprüfung schriftlich	zweiten Volksschullehrerprüfung mündlich
1.	Cassel	Israelitisches Schullehrerseminar	15. Februar	23. Februar	22. März	23. März	2. November	4. November
2.	Dillenburg	Schullehrerseminar	26. August	2. September	16. September	17. September	28. Juni	30. Juni
3.	Frankenberg	—"—	1. September	8. September	15. September	16. September	26. Oktober	28. Oktober
4.	Fulda	—"—	19. August	26. August	16. September	17. September	11. Mai	13. Mai
5.	Homberg	—"—	4. Februar	11. Februar	11. März	12. März	19. Oktober	21. Oktober
6.	Montabaur	—"—	11. Februar	18. Februar	18. März	19. März	14. September	16. September
7.	Schlüchtern	—"—	12. August	19. August	9. September	10. September	25. Mai	27. Mai
8.	Usingen	—"—	18. Februar	25. Februar	25. März	26. März	10. August	12. August
9.	Rotenburg	Lehrerinnenseminar	—	—	19. April	20. April	—	—
10.	Eschwege	Präparandenanstalt	—	—	29. März	30. März	—	—
11.	Fritzlar	—"—	15. September	20. September	23. September	24. September	—	—
12.	Herborn	—"—	18. September	23. September	9. September	10. September	—	—
13.	Rinteln	—"—	17. März	22. März	29. März	30. März	—	—

Cassel am 9. November 1908. Königliches Provinzial-Schulkollegium. Paehler.

820. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird zu Ostern k. J. in der Stadt Eltville a/Rh. ein katholischer Volksschullehrerinnenkursus eröffnet werden. Die Aufnahmeprüfung ist auf den 19. April k. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 20. desselben Monats (mündliche Prüfung) angesetzt worden.

Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. März k. J. an den Leiter des Kursus, Herrn Kreisschulinspektor Knögel in Eltville a/Rh., zu richten.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

a. ein von der Bewerberin selbst angefertigter Lebenslauf;
b. ein Geburtsschein;
c. ein Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
d. von denjenigen Bewerberinnen, die unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugnis von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit, sowie ein Zeugnis über Schulbildung oder sonstige Vorbildung;
e. eine Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt der Bewerberin während der Dauer ihres Seminarkursus gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge. Schulgeld wird für den Unterricht nicht erhoben. Bedürftigen und würdigen Schülerinnen können Unterstützungen aus Mitteln des Kursus bis in Höhe der bei staatlichen Lehrerinnenseminaren vorgesehenen Beträge bewilligt werden. (S. 13779.)

Cassel am 19. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Paehler.

821. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten haben wir Termin auf den 11. August 1909 in Frankfurt a/M., Regierungsbezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. k. Mts. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Digitized by Google

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a/M. statt; die Bewerber haben sich, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 11. August k. J., vormittags 8 Uhr bei dem Direktor der genannten Anstalt persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Zentralbl. für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1878 S. 388 ff.)

Cassel am 16. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Paehler.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

822. Auf Anregung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird darauf aufmerksam gemacht, daß dem Auswärtigen Amte in letzter Zeit aus wissenschaftlichen Kreisen mehrfach Gesuche, in welchen die Erwirkung von amtlichen Empfehlungen und von Erleichterungen für Reisen im Auslande erbeten wurde, erst so spät zugegangen sind, daß eine rechtzeitige Erledigung der Gesuche nicht mehr möglich war. Den Reisenden sind in solchen Fällen die durch diplomatische Vermittelung für sie erwirkten Vergünstigungen entweder nur während eines Teiles ihrer Reisen oder garnicht zugute gekommen. Im eigenen Interesse der Gesuchsteller muß daher auf eine möglichst frühzeitige Einreichung solcher Gesuche Wert gelegt werden. Dabei wird bemerkt, daß den Gesuchen im Auswärtigen Amt im allgemeinen nur dann entsprochen werden kann, wenn sie von der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung befürwortet sind. (A II. 8976.)

Cassel am 26. November 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

823. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Cassel in dem westlich der Querallee gelegenen Teile der Hohenzollernstraße eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1893 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäftes abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Sollte ein Bewerber vor diesseitiger Entscheidung eine andere Konzession erhalten haben, so sehe ich einer Mitteilung sofort entgegen. (A II. 9014.)

Cassel am 26. November 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

824. Die Gemeinde Mönchehof ist vom 1. Januar 1909 ab von dem Standesamte in Obervellmar abgetrennt und dem Standesamte in Hohenkirchen zugeteilt worden. (A. I. 3851c.)

Cassel am 27. November 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

Digitized by Google

825. Zufolge Bestimmung des Herrn Finanzministers sind die Steuererklärungen nach § 25 des Einkommensteuergesetzes für das die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 umfassende Steuerjahr 1909 in der Zeit von Montag den 4. Januar bis einschließlich Mittwoch den 20. Januar 1909 abzugeben. (B. C. Nr. 1248.)

Cassel am 21. November 1908.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungskommission.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

826. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungsanstalt setze ich davon in Kenntnis, daß die (Brandsteuer) für das Jahr 1909 durch Beschluß des Landesausschusses vom 24. d. Mts. auf den gegenüber dem Vorjahre unveränderten Betrag von 14 Pf. für je 100 M des Umlagelapitals festgesetzt worden ist.

Die Brandsteuer beträgt hiernach für je 1000 M der Versicherungssumme

in Bauartklasse	I	— M	70	Pf.
„ „	II	— „	98	„
„ „	III	1 „	26	„
„ „	IV	1 „	54	„
„ „	V	1 „	96	„

Cassel am 25. November 1908.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungsanstalt.
Dr. Knorz.

827. Die der Gemeinde Zersen gehörende Wegeparzelle, Kartenblatt Nr. 5 Parzelle Nr. 40, 7 a 42 qm groß, belegen im Barkerholz zwischen dem Grundstück des Landwirts Friedrich Meier Nr. 6 aus Zersen, soll als Weg eingezogen und verlauft werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen vom Tage der Belanntmachung an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Zersen am 24. November 1908.

Der Bürgermeister. Beißner.

828. Von der Wegeparzelle Kartenblatt 1 Nr. 134, im hiesigen Ort belegen, sollen ungefähr 16 qm eingezogen werden.

Dieses wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerlen veröffentlicht, daß Einsprüche hiergegen binnen einer Frist von 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Holzburg am 27. November 1908.

Die Wegepolizeibehörde.
Eisenach, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

829. Die Pfarrstelle in Raboldshausen, Klasse Homberg, lommt durch Versetzung des bisherigen Inhabers am 1. Januar 1909 zur Erledigung.

Bewerbungsgesuche sind durch Vermittelung des zuständigen Klassen- und Diözesan-Vorstandes innerhalb 14 Tagen an uns einzureichen.

Cassel am 25. November 1908.

Königliches Konsistorium.
Freiherr Schenk zu Schweinsberg.

830. Die zweite Pfarrstelle zu Homberg kommt am 1. Mai 1909 durch die Pensionierung des bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb 4 Wochen durch Vermittelung der zuständigen Metropolitane und Superintendenten an uns einzureichen.

Cassel am 25. November 1908.

Königliches Konsistorium.
Freiherr Schenl zu Schweinsberg.

831. Die Pfarrstelle zu Immenhausen kommt am 1. April 1909 durch die Pensionierung des bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb 4 Wochen durch Vermittelung der zuständigen Metropolitane und Superintendenten an uns einzureichen.

Cassel am 25. November 1908.

Königliches Konsistorium.
Freiherr Schenk zu Schweinsberg.

832. Der Förster Müller zu Hof Merzhausen in der Oberförsterei Bracht ist vom 1. Januar 1909 ab auf die Försterstelle Münchhausen, Oberförsterei Oberrosphe, versetzt worden.

Die Försterstelle Langendorf mit dem Wohnsitz zu Hof Merzhausen, Oberförsterei Bracht, ist vom 1. Januar 1909 ab zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 7. Dezember d. J. an die Regierung zu richten. (O. F. W. Nr. 5016.)

Cassel am 24. November 1908.

Königliche Regierung.

833. Gesucht als Gehülfe im Kreisausschuß ein jüngerer Beamter, der im sozialen Versicherungswesen (namentlich Unfallsachen), wenn möglich auch in Viehversicherungssachen, selbständig gearbeitet hat. Anfangsvergütung 100 M monatlich.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind alsbald an den Unterzeichneten einzureichen. Dabei ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Dienstantritt erfolgen kann.

Schlüchtern am 26. November 1908.

Der Landrat. Valentiner.

834. Erster Kassengehilfe
für alsbald oder zum 1. Januar k. J. gesucht.
Königliche Kreiskasse Hersfeld.

Digitized by Google

835. Die nachbezeichneten erledigten Schulstellen sind zu besetzen:

Anm. Die mit einem *) versehenen Lehrerstellen sind mit Kirchendienst verbunden.

Kreis	Schulort	Konfessioneller Charakter	Art der Stelle	Diensteinkommen: Grundgehalt einschl. Kirchendienstvergütung ℳ	Diensteinkommen: Alterszulage ℳ	Diensteinkommen: Freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung ℳ	Die Stelle ist zu besetzen am	Meldungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und kurzem Lebenslaufe sind einzureichen: bis zum	an
Fritzlar	Lohne	ev.	2. Lehrer	1200	130	D.-W.	sofort	15. 12. 08	Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, Cassel.
Gelnhausen	Udenhain	"	Lehrer*)	1200	130	"	"	"	"
Hersfeld	Hilmes	"	Lehrer*)	1250	120	"	1. 1. 09	"	"
Marburg	Altenvers	"	Lehrer*)	1280	130	"	"	"	"
"	Kirchvers	"	Lehrer*)	1280	120	"	sofort	"	"
Grafsch. Schaumburg	Lieckwegen	"	Lehrer	1050	130	150	"	"	"
Schlüchtern	Wallroth	"	2. Lehrer	1000	120	100	"	"	"
Witzenhausen	Weißenbach	"	Lehrer*)	1250	120	D.-W.	"	"	"
Ziegenhain	Treysa	"	2. Lehrer[1])	1200	170	"	"	"	"

[1]) Der Kirchendienst wird von der Stelle abgetrennt, wie in Berichtigung der Ausschreibung vom 31. 10. d. J. bemerkt wird.

Cassel, den 30. November 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Fritz Rappe zu Oberwaroldern im Fürstentum Waldeck auf erfolgte Präsentation zum 2. lutherischen Pfarrer in Wetter und zum Pfarrer in Mellnau, Klasse Wetter,

der Pfarrer Steinmetz zu Rabolds hausen, Klasse Homberg, zum Pfarrer in Crumbach, Klasse Kaufungen,

der Pfarrer Suabedissen zu Nassenerfurth, Klasse Borken, zum Pfarrer in Heiligenrode, Klasse Kaufungen,

die Referendare Knackfuß und Dr. Vilmar zu Gerichtsassessoren,

der Hilfsgefangenenaufseher Grieseł zum Gefangenenaufseher bei dem Landgerichtsgefängnis in Cassel.

Übertragen: dem Königlichen Oberförster, bisherigen Regierungsassessor und Spezialkommissar Rose in Aachen die Oberförsterstelle Vöhl vom 1. Dezember d. J. ab,

dem Förster o. R. Pfeiffer zu Vöhl, gl. Oberförsterei, vom 1. Januar 1909 ab die Förstersstelle Hergershausen, Oberförsterei Morschen.

Verliehen: dem Pfarrer Neßler in Hanau der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Rentner Israel David Goldschmidt in Gelnhausen der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Geschäftsführer Konrad Creß in Neuses, dem Bureau- und Kassendiener Gilmer in Hanau, dem Zimmergesellen Johann Adam Bamberger in Rollshausen und dem Werkmeister Johann Georg Schenk in Marburg das Allgemeine Ehrenzeichen,

die Berechtigung zur Führung des Amtstitels als Obersekretär dem Ersten Gerichtsschreiber Bachmann in Rotenburg,

der Kantortitel dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Wilh. Volkwein zu Ehringen.

In den Ruhestand versetzt: der Hegemeister Reyder in Münchhausen, Oberförsterei Oberrosphe, vom 1. Januar 1909 ab.

Entlassen: der Gerichtsassessor Hecht infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund,

der Polizeisekretär Schwarz in Fulda zwecks Übernahme der Stelle eines Polizeiassessors der Stadt Dortmund.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 9. Dezember 1908.

Inhalt: Ausstellung von Tauglichkeitsattesten für militärpflichtige Deutsche im Ausland. Weihnachtssendungen. S. 359. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Löschungsquittungen über Renten-Ablösungskapitalien. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Viehseuchen. S. 360. Ausführungsanweisung zum Quellenschutzgesetz. S. 361 bis 363. Zustimmung des Bezirksausschusses zu der Polizeiverordnung, betreffend Meldepflicht der aus Rußland kommenden Personen. Apotheken-Konzession. Grundstücks-Umgemeindung. S. 363/364. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein- rc. Bau zu Geisenheim. Ersatzwahl von Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hünfeld. Schiffahrt auf der kanalisierten Fulda. S. 364. Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Homberg. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Singlis. Zinsfuß bei der städtischen Sparkasse in Spangenberg. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 365.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

836. Nachdem der praktische Arzt Dr. Robert Neudörffer seinen Wohnsitz in São Paulo aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 26. Februar 1903 (Zentralblatt S. 85) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1a—c der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben, zurückgezogen worden.

Berlin am 20. November 1908.

Der Reichskanzler. J. A.: Just.

837. An Stelle des Königlich preußischen Stabsarztes a. D. Dr. Brecke, der seinen Wohnsitz in Davos und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. med. F. Jessen in Davos-Platz auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1a bis c daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten.

Berlin am 27. September 1908.

Der Minister des Innern.
J. A.: v. Kitzing.

838. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß, bei in Leinwand verpackten Sendungen von Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift indessen nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Palete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels **einer** Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, am 21. November 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Kobelt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

839. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1908 bis 31. März 1909 sind folgende Stücke gezogen worden:

4%. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Lit. A à 3000 M:

Nr. 395. 576. 815. 926. 928.

2. Lit. B à 1500 M:

Nr. 137. 434. 568. 613.

3. Lit. C à 300 M:

Nr. 26. 300. 351. 554. 627. 852. 1417. 1915. 2147. 2445. 2697. 3169. 3315. 3475. 3696. 3929. 4283. 4372.

4. Lit. D à 75 M:

Nr. 643. 732. 736. 1292. 1325. 2174. 2373. 2819. 2903. 3010. 3067. 3609. 3616. 3737. 3783.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1909 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen Anweisungen vom 1. April 1909 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Buchstabe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 21. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer v. Salomon.

840. Die Löschungsquittungen über die bis zum 30. September d. J. eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster am 3. Dezember 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovin und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

841. Am Montag, den 21. Juni 1909, vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen soll in den Räumlichkeiten der hiesigen Königlichen Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule, sowie der Königlichen Kunstakademie eine Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen gemäß der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Angabe des demnächstigen Wohnortes und unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke spätestens bis zum 15. Mai nächsten Jahres an uns einzureichen.

Die vorzulegenden Studienblätter usw. sind bis zu demselben Zeitpunkte von auswärtigen Prüflingen unmittelbar dem Direktor der hiesigen Königlichen Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick, zuzustellen.

Cassel am 30. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Hengstenberg.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

842. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Rothwesten, Oberzwehren.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Hutten, Romsthal.

Kreis Frankenberg: Ellnrode.

Kreis Hünfeld: Hünfeld.

Kreis Eschwege: Unhausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Fritzlar, Obervorschütz.

Kreis Gelnhausen: Roth, Gondsroth, Wächtersbach, Lieblos, Breitenborn a/W., Hailer, Mosborn, Kempfenbrunn, Aufenau, Neudorf, Helfersdorf, Kassel, Breitenborn a/B., Streitberg, Obersotzbach.

Landkreis Hanau: Bergen, Windecken, Hüttengesäß, Dörnigheim.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Hümme, Sielen, Beberbeck, Beckerhagen, Vaake, Hofgeismar, Niedermeiser, Deisel.

Kreis Rotenburg: Ronshausen. (A III. 5579.)

Cassel am 6. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

843. Ausführungsanweisung zum Quellenschutzgesetz.

Zur Ausführung des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 105) wird folgendes bestimmt:

I. Zu §§ 1, 2.

1. Der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle ist an die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Minister zu richten und bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle gelegen ist, einzureichen.

2. Der Regierungspräsident hat die zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit erforderlichen Ermittelungen herbeizuführen und über deren Ergebnis den zuständigen Ministern zu Händen des Ministers der Medizinalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

3. Wird von dem Eigentümer einer Quelle, die nach Ansicht des Regierungspräsidenten als gemeinnützig anzusehen ist, der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit nicht gestellt, so hat der Regierungspräsident in Erwägung zu ziehen, ob diese Feststellung im öffentlichen Interesse liegt und daher von Amts wegen zu treffen ist. Dies wird im allgemeinen nur dann zu geschehen haben, wenn es darauf ankommt, die Rechtsgrundlage für ein amtliches Eingreifen auf Grund der §§ 28, 29 des Gesetzes zu gewinnen. Dem Quelleneigentümer ist regelmäßig eine geraume Frist — mindestens 1 Jahr vom Inkrafttreten des Gesetzes ab — zur Überlegung darüber zu gewähren, ob die Feststellung der Gemeinnützigkeit in seinem eigenen Interesse liegt. In jedem Falle ist dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu einer eingehenden Darlegung seines Standpunktes zu bieten.

4. Ob und inwieweit der Regierungspräsident bereits in diesem Abschnitt des Verfahrens mit dem zuständigen Oberbergamt in Verbindung zu treten hat, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Jedenfalls hat der Regierungspräsident nach erfolgter Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle oder nach Aufhebung einer solchen Anordnung das Oberbergamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

II. Zu §§ 3 bis 9.

1. Der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirks ist bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle liegt, einzureichen.

2. Der dem Antrage beizufügende Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder konzessionierten Markscheider unter Anwendung eines Maßstabes von 1 : 25000 angefertigt sein, wobei Meßtischblätter der Königlichen Landesaufnahme als Grundlage dienen können. Er muß die Lage der zu schützenden Quelle und die Grenzen des beantragten Schutzbezirkes genau erkennen lassen. Reicht für diesen Zweck der angegebene Maßstab nicht aus, so sind die Beschlußbehörden befugt, die Darstellung des Schutzbezirkes oder einzelner Teile des Bezirks in einem größeren Maßstabe, sowie die Auftragung von Tagesgegenständen und der katastermäßigen Grundstücksgrenzen zu verlangen. Jedenfalls muß der Lageplan dem einzelnen Grundstückseigentümer die Möglichkeit bieten, zu erkennen, ob sein Grundstück ganz oder teilweise innerhalb des Schutzbezirks gelegen ist.

3. Die Leitung des Feststellungsverfahrens liegt dem Regierungspräsidenten ob, doch hat dieser Maßnahmen von erheblicher Bedeutung nur im Einverständnis mit dem Oberbergamt zu treffen. Berichte an die vorgesetzten Minister sind von den beiden Behörden gemeinschaftlich zu erstatten.

4. Greift ein Schutzbezirk über die Grenzen der Verwaltungsbezirke der in erster Linie zuständigen Beschlußbehörden hinaus, so ist eine gemeinschaftliche Beschlußfassung der beteiligten Oberbergämter und Regierungspräsidenten erforderlich.

5. Da die Frage der Gestaltung des Schutzbezirks im wesentlichen von geologischen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sein wird, so ist von den Beschlußbehörden in allen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß der gestellte Antrag einer sachkundigen geologischen Prüfung unterworfen wird. Selbstverständlich steht es den Beteiligten frei, ihrerseits geologische Gutachten zu beschaffen und zu den Akten zu überreichen oder auch Sachverständige zu dem Erörterungstermin zu stellen. Geschieht letzteres, so ist von den amtlichen Kommissaren den Sachverständigen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten eingehend darzulegen und zu begründen.

6. Soweit die von den Beteiligten beigebrachten geologischen Gutachten nicht ausreichen oder nicht überzeugen, ist von Amts wegen auf Ergänzung der geologischen Grundlagen der Entscheidung Bedacht zu nehmen. In manchen Fällen wird das beteiligte Oberbergamt in der Lage sein, zu den in Betracht kommenden geologischen Fragen auf Grund der fachmännischen Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitglieder eine abschließende Stellung zu nehmen. Ist dies aber nicht der Fall oder macht die schwerwiegende Bedeutung der Sache eine besonders eingehende Prüfung der geologischen Verhältnisse erforderlich, so ist ein Gutachten der Königlichen Geologischen Landesanstalt in Berlin einzuholen.

7. In dem Feststellungsbeschluß sollen, soweit tunlich, die Arbeiten bestimmt werden, für welche es einer Genehmigung nicht bedarf (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes). Auf Anwendung dieser Vorschrift in möglichst weitgehendem Umfange ist besonderer Wert zu legen, weil auf diesem Wege einerseits die Beschränkung des Verfügungsrechts über das Grundeigentum auf das erforderliche Maß zurückgeführt, andererseits vermeidlichen Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer vorgebeugt werden kann. Selbstverständlich wird es in erster Linie Aufgabe der

Digitized by Google

geologischen Gutachter sein, auch den Kreis der ohne Genehmigung zuzulassenden Arbeiten zu bestimmen. Jedenfalls aber ist auch dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu geben, sich über den Umfang dieses Kreises zu äußern, und auf seine Wünsche, soweit irgend tunlich, Rücksicht zu nehmen.

8. Wird für gewisse Arbeiten eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist. Als zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde kann auch eine den Beschlußbehörden nachgeordnete Behörde, z. B. die Ortspolizeibehörde oder der Bergrevierbeamte bezeichnet werden.

9. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, in Beziehung auf die Genehmigungs- und Anzeigepflicht für verschiedene Teile des Schutzbezirks verschiedene Anordnungen zu treffen.

10. Die gemäß § 6 des Gesetzes nach vorläufiger Prüfung ohne weiteres Verfahren statthafte Zurückweisung des Antrags auf Feststellung eines Schutzbezirks, weil der Lageplan oder der darin bezeichnete Schutzbezirk unzureichend ist, hat erst zu erfolgen, nachdem sich die Beschlußbehörden mit dem Quelleneigentümer in Verbindung gesetzt und auf zweckentsprechende Vervollständigung oder Abänderung des Antrags hingewirkt haben.

11. Der Beschluß über den Antrag auf Feststellung eines Schutzbezirks ist stets mit einer Begründung zu versehen, welche die für die Entscheidung maßgebenden Erwägungen, insbesondere auch erkennen läßt, welche Beurteilung die etwa von den Beteiligten beigebrachten Gutachten gefunden haben.

III. Zu §§ 10 bis 14 und 18.

Für das Verfahren auf Grund der §§ 10 bis 14 und 18 des Gesetzes gelten die Bestimmungen unter II dieser Ausführungsanweisung mit den aus den Umständen sich ergebenden Abweichungen.

IV. Zu § 15.

Unter „baren Auslagen des Verfahrens" sind nur solche Auslagen zu verstehen, die durch das Verfahren selbst unmittelbar notwendig geworden sind, z. B. Portokosten, Bekanntmachungskosten und Schreibgebühren, sowie die Gebühren der von Amts wegen zugezogenen Sachverständigen, soweit es sich nicht um Beamte handelt, die kraft ihres Amtes Gutachten abzugeben haben. Etwaige Reisekosten sind nicht zu den baren Auslagen zu rechnen, ebensowenig Anwaltskosten der Parteien.

V. Zu § 16.

1. Die nach §§ 4, 8 bis 14 ergehenden Beschlüsse, durch welche das Grundeigentum beschränkt oder von einer Beschränkung befreit wird, sind in den Amtsblättern der Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken der Schutzbezirk liegt, sowie in den einzelnen beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken in der für die Bekanntmachungen der Ortsvorstände üblichen Form zu veröffentlichen.

2. Beschlüsse des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten sind, soweit gegen sie die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung gegeben ist (§ 12 Abs. 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 des Gesetzes), erst nach dem Ablaufe der Beschwerdefrist und, wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt ist, erst nach deren Erledigung zu veröffentlichen.

VI. Zu § 17.

1. Aus der Versagung der Genehmigung zu einer nach § 3 oder § 10 des Gesetzes genehmigungspflichtigen Arbeit entspringt eine Entschädigungsverpflichtung des Quelleneigentümers. Diesem ist daher Kenntnis von dem Genehmigungsgesuch und Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Das Einverständnis des Quelleneigentümers mit der Vornahme der Arbeit befreit indessen die Beschlußbehörden nicht von der eigenen Prüfung der Frage, ob dadurch die Ergiebigkeit oder die Zusammensetzung der Quelle schädlich beeinflußt werden kann. Geben hierüber die bereits bei Feststellung des Schutzbezirks erstatteten geologischen Gutachten keinen bestimmten Aufschluß, so muß eine erneute geologische Begutachtung stattfinden.

2. Der Beschluß, durch den die Genehmigung zu einer Arbeit endgültig versagt oder unter einer erschwerenden Bedingung erteilt wird, ist den im § 20 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Personen zuzustellen. Gegenstand der Zustellung ist, wenn die Entscheidung der Beschlußbehörden durch Ablauf der Beschwerdefrist oder durch Zurücknahme der Beschwerde unanfechtbar geworden ist, eine mit der Bescheinigung der Unanfechtbarkeit versehene Ausfertigung dieser Entscheidung. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung muß wegen der daran geknüpften Rechtsfolgen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 des Gesetzes) auch dann erfolgen, wenn die Entscheidung bereits nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zugestellt worden war.

VII. Zu §§ 4 Abs. 3, 27.

1. Ein gemeinsamer Schutzbezirk kann für benachbarte Quellen auch dann festgestellt werden, wenn diese Quellen verschiedenen Eigentümern gehören. Der Begriff der Nachbarschaft wird auch durch eine verhältnismäßig weite Entfernung nicht ausgeschlossen, wenn die Quellen denselben Einflüssen unterworfen sind.

2. Im übrigen setzt die Feststellung eines gemeinsamen Schutzbezirks zwar nicht voraus, daß von den beteiligten Quelleneigentümern ein gemeinsamer Schutzbezirk, aber doch, daß von jedem ein Schutzbezirk beantragt worden ist. Unterläßt ein Quelleneigentümer die Stellung eines solchen Antrags, so kann er auch nicht in einen gemeinsamen Schutzbezirk hineingezogen werden und kommt unter Umständen in die Lage, die Vorteile eines fremden Schutzbezirks genießen zu können, ohne an den entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen teilzunehmen. Ob in einem solchen Falle der Quelleneigentümer auf

Digitized by Google

Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Stellung eines Antrages anzuhalten sein wird, muß der Prüfung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

3. Die durch § 27 begründete Mithaft mehrerer Quelleneigentümer kann, wenn sie lediglich im Wege der Privatverhandlungen oder im Zivilrechtswege verwirklicht werden soll, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es wird daher im Falle einer solchen gemeinsamen Haftung mehrerer Quelleneigentümer eine vornehmliche Aufgabe des Beamten, der nach § 24 Abs. 2 auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken hat, sein, auch auf eine möglichst einfache und zweckentsprechende Regelung des Verhältnisses zwischen den Quelleneigentümern untereinander hinzuwirken. Geeignetenfalls wird die Einziehung der anteiligen Zahlungen der Quelleneigentümer sowie auch die Verteilung unter die entschädigungsberechtigten Grundeigentümer von dem Landrat oder dem Gemeindevorstand zu übernehmen sein.

VIII. Zu §§ 28, 29.

1. Die Regierungspräsidenten haben ein Verzeichnis der gemeinnützigen Quellen ihres Verwaltungsbezirks zu führen und darauf zu achten, daß an diesen Quellen und an deren Fassung keine unbefugten Veränderungen vorgenommen werden, und daß die Unterhaltung und Benutzung dieser Quellen der Rücksicht auf die Erhaltung ihres Bestandes und ihres Mineralgehalts sowie dem Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege entspricht.

2. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 des Gesetzes sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

3. Wird durch Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten für gewisse Arbeiten auf Grund des § 28 Abs. 2 eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist.

4. Die Leitung des Verfahrens auf Grund der §§ 28, 29 liegt dem Regierungspräsidenten ob.

Die Mitwirkung des Oberbergamts regelt sich nach den Bestimmungen unter Ziffer II, 3 dieser Ausführungsanweisung.

Berlin, den 7. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Der Minister des Innern.
von Moltke.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Arnim.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Wever.

I 6642 M. f. H.
IIa 9502 M. d. J.
I B 1b 7049 / II 13496 M. f. L.
M. 9629 M. d. g. A.

Wird bekannt gemacht.
(A II. 8934.)
Cassel am 28. November 1908.
Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

844. Der Bezirksausschuß hat durch Beschluß vom 5. November 1908 zu der in Nr. 42 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Polizeiverordnung vom 12. Oktober 1908, betreffend die Meldepflicht der aus Rußland kommenden Personen, die nach § 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erforderliche Zustimmung erteilt.
(A II. Nr. 7800b.)
Cassel am 1. Dezember 1908.
Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

845. Die Konzession zu der hier in dem Hause Weserstraße Nr. 27 1/4 neu anzulegenden Apotheke ist dem Apotheker Max Kühn aus Hanau erteilt worden. (A II. Nr. 8663a.)
Cassel am 26. November 1908.
Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

846. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg vom 29. September d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen der Gemarkung Iba:

Blatt 12,	Nummer	44	= 36	ar	91	qm,
„ „	„	45	= 42	„	69	„
„ „	„	46	= 15	„	78	„
„ „	„	47	= 51	„	82	„
„ „	„	48	= 12	„	24	„
„ „	„	49	= 10	„	97	„
„ „	„	50	= 21	„	88	„
„ „	„	51	= 9	„	91	„
„ „	„	52	= 12	„	47	„
„ „	„	53	= 19	„	09	„
„ „	„	54	= 7	„	54	„
„ „	„	55	= 4	„	01	„
„ „	„	56	= 46	„	01	„
„ „	„	277/57	= 10	„	74	„
„ „	„	278/57	= 9	„	50	„
„ „	„	58	= 16	„	48	„
„ „	„	59	= 10	„	80	„
„ „	„	60	= 14	„	57	„
„ „	„	61	= 9	„	48	„
„ „	„	62	= 9	„	14	„
„ „	„	63	= 8	„	59	„
„ „	„	64	= 3	„	59	„
„ „	„	65	= 11	„	33	„
„ „	„	66	= 4	„	65	„
„ „	„	67	= 26	„	44	„
„ „	„	68	= 7	„	13	„
„ „	„	69	= 4	„	99	„
„ „	„	70	= 30	„	34	„

Digitized by Google

Blatt 12,	Nummer	71	= 19	ar	96	qm,
„	„	433/72	= 27	„	51	„
„	„	434/72p.	= 26	„	46	„
„	„	435/72p	= 26	„	59	„
„	„	436/72	= 27	„	00	„
„	„	74	= 22	„	65	„
„	„	75	= 6	„	66	„
„	„	76	= 7	„	27	„
„	„	77	= 7	„	50	„
„	„	78	= 6	„	51	„
„	„	79	= 6	„	06	„
„	„	80	= 5	„	84	„
„	„	81	= 10	„	98	„
„	„	82	= 3	„	76	„
„	„	83	= 8	„	75	„
„	„	84	= 25	„	86	„
„	„	85	= 67	„	61	„
„	„	86	= 71	„	50	„
„	„	263	= 3	„	11	„
„	„	264	= 1	„	74	„
„	„	265	= 2	„	19	„
„	„	271	= 17	„	49	„

aus dem Gemeindebezirke Iba ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Machtlos zugeteilt worden. (A IV. 2726.)

Cassel am 24. November 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Bossart.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

847. An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. finden im Jahre 1909 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblaus-Kursus am 18., 19. und 20. Februar,
2. Obstbau-Kursus vom 18. Februar bis einschl. 10. März,
3. Baumwärter-Kursus vom 18. Februar bis einschl. 10. März,
4. Obstbaunachkursus vom 26. bis einschl. 31. Juli,
5. Baumwärternachkursus vom 26. bis einschl. 31. Juli,
6. Obstverwertungskursus für Frauen vom 2. bis 7. August;
7. Obstverwertungskursus für Männer vom 9. bis 19. August,
8. Analysenkursus vom 4. bis 14. August,
9. Hefekursus vom 16. bis 27. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 1: nichts;

für Kursus 2 und 4: für Preußen 20 M, für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen, zahlen 8 M, Nichtpreußen 12 M;

für Kursus 3 und 5: Preußen sind frei; Nichtpreußen zahlen 10 M und wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen 5 M;

für Kursus 6 und 7: für Preußen je 6 M, für Nichtpreußen je 9 M;

für Kursus 8 und 9: für Preußen je 20 M, für Nichtpreußen je 25 M, wozu noch 20 M für Gebrauchsgegenstände und 1 M für Bedienung kommen.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt, bezüglich des Kurses 9 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt und bezüglich des Kursus 8 an den Vorstand der önochemischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz ihres Wohnsitzes, Nichtpreußen an ihre Landes-Regierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Anstalt kostenfrei zu beziehenden Satzungen.

Geisenheim am 18. November 1908.

Der Direktor Professor Dr. Wortmann, Geheimer Regierungsrat.

848. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Hünfeld vom 7. v. Mts. an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers A. Hoppe zu Schwarzengrund, des versetzten Oberförsters Benecke zu Burghaun und des Landwirts und früheren Lyzeums-Rendanten Gutberlet zu Rasdorf

1. der Domänenpächter H. Reinhard zu Fürsteneck,
2. der Oberförster König zu Burghaun,
3. der Bauer Adalbert Budenz zu Rasdorf

als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hünfeld gewählt sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 2. Dezember 1908.

Königliche Generalkommission.

849. Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover als Chef der Weserstrombauverwaltung wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 4 Absatz 3 der Betriebsordnung für die Schiffahrt auf der Fulda unterhalb Cassel öffentlich bekannt gemacht, daß die Schleuse zu Bonafort wegen dringender Ausbesserungsarbeiten vom 23. Dezember d. J. ab auf die Dauer von voraussichtlich 6 Wochen für den Schiffsverkehr gesperrt werden muß.

Cassel am 4. Dezember 1908.

Der Königliche Wasser-Bauinspektor.

Brauer.

Digitized by Google

850. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse für das Kalenderjahr 1908 bis zum Ablauf des Monats Januar 1909 bei der zuständigen Zollstelle zu bewirken ist.

Cassel am 1. Dezember 1908.

Königliches Haupt-Zollamt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

851. Der im Zusammenlegungsverfahren ausgewiesene Wendeweg am Weingarten, Blatt 1 Nr. 149, 3,80 ar groß, soll eingezogen und durch einen ca. 49 m weiter östlich gleich groß anzulegenden Weg ersetzt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche hiergegen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Der Plan über die Wegeverlegung liegt im Rathausbureau zur Einsicht aus.

Homberg (Bz. Cassel) am 3. Dezember 1908.

Die Wegepolizeibehörde. Löber.

852. Es wird beabsichtigt, einen Teil des öffentlichen Weges Kartenblatt 1, Parzelle 53, einzuziehen und durch einen anderen zu ersetzen. Dies wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet zur Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen sind.

Singlis am 3. Dezember 1908.

Die Wegepolizeibehörde. Heymell.

853. Städtische Sparkasse in Spangenberg. Auf Vorschlag der Verwaltungs-Kommission wird vom 1. Januar 1909 ab der Zinsfuß gemäß §§ 18 und 33 der Sparkassen-Statuten vom 14. Juli 1902, wie folgt, festgesetzt:

für Einlagen $3^1/_2$ %,
für Hypothek-Ausleihungen $4^1/_4$ %,
für Handschein-Darlehen gegen Bürgschaft und Faustpfand 5 %.

Spangenberg am 4. Dezember 1908.

Der Magistrat. Bender.

Erledigte Stellen.

854. An der hiesigen Mädchenschule sind 2 Lehrerstellen und zwar eine alsbald, die andere Ostern 1909 zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, die Alterszulagen je 200 M und die Mietsentschädigung 400 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung der erforderlichen Papiere und eines ärztlichen Zeugnisses bis zum 10. Januar 1909 bei uns melden.

Schmalkalden am 4. Dezember 1908.

Die Stadtschuldeputation. Roesler.

855. Die Stelle eines Waldschützen der Gemeinde Dörnigheim mit einem jährlichen Einkommen von 860 M und vierwöchentlicher Kündigung ist neu zu besetzen. Pensionsberechtigung ist mit der Stelle nicht verbunden. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an den unterzeichneten Bürgermeister zu richten.

Dörnigheim, Kr. Hanau, am 6. Dezember 1908.

Der Bürgermeister. Lapp.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Oberförster Saeger in Hofgeismar und der Königliche Forstmeister Grebe in Beckerhagen zu Forstamtsanwälten,

der Forstassessor Goestrich in Bieber zum Oberförster o. R.,

der Königliche Revierförster Bornemann in Gelnhausen zum Forstamtsanwalt,

der stellvertretende Handelsrichter Kaufmann Heinrich Ott in Hanau fernerweit zum stellvertretenden Handelsrichter und der Kaufmann und Lotterieeinnehmer Wilhelm Schröter in Hanau zum stellvertretenden Handelsrichter für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis dahin 1912 bei dem Landgericht in Hanau,

an Stelle des aus den Diensten der Stadt Hanau ausgetretenen Assistenten Bache der städtische Oberassistent Bauer ebenda zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hanau.

Übertragen: dem Kreisschulinspektor Pfarrer Reese in Basdorf auch die Schulaufsicht über die israelitischen Schulen des Bezirks Vöhl, Kr. Frankenberg.

Überwiesen: der Gerichtsassessor Winkelmann in Hannover dem Amtsgericht in Obernkirchen.

Versetzt: der Amtsgerichtsrat Nahgel von Schwelbein nach Schmalkalden.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrat Mahrenholtz in Treysa der Rote Adlerorden 4. Klasse.

In den Ruhestand versetzt: der Hegemeister Lichtenberg in Braach, Oberförsterei Rotenburg-West, vom 1. Januar 1909 ab,

der Erste Gerichtsdiener, Botenmeister Bernard bei dem Landgericht in Marburg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 16. Dezember 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummer 58 des Reichsgesetzblattes und der Nummer 38 und 39 der Gesetzsammlung. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hanau. Veröffentlichung der Bekanntmachungen über Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung. Weihnachtssendungen. S. 367/368. Neuwahlen zur Ärztekammer. S. 368/369. Handwerkskammer Wahlbezirke. S. 369. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat November. Verlosung zum Besten des Beamten-Erholungsheims Hofgut Teichmühle. S. 370. Verlosung von Pferden ꝛc. in Berlin, Marienburg und Frankfurt a/M. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein- ꝛc. Bau zu Geisenheim. S. 371. Generalversammlung der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederkaufungen. Maul- und Klauenseuche. S. 372.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 4. Dezember 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 58 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3542 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden, vom 23. Juli 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 4. Dezember 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 38 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10927. Traité entre l'Empire Allemand et les Pays-Bas, concernant le chemin de fer de Neuenhaus à Coevorden. Du 23 juillet 1908. (Übersetzung.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden. Vom 23. Juli 1908.

Die am 11. Dezember 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 39 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10928 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Marienberg und Rennerod, vom 28. November 1908.

Landesherrliche Erlasse.

856. Auf den Bericht vom 4. November d. J. will Ich der Stadtgemeinde Hanau im Regierungsbezirk Cassel auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, zur Erweiterung ihres Totenhofs die im Grundbuch der Stadt Hanau, Band 54, Blatt 3109 für den Ökonom Karl Horst, Ludwigs Sohn, eingetragene Parzelle: 12 = 36,09 ar/12a = 1,15 ar, Flur X und Band 32, Blatt 2009 für die Jakob Heinrich Emmerich Witwe und zwei Mitbesitzer eingetragene Parzelle 13 = 17,61 ar/13a = 0,76 ar, Flur X im Wege der Enteignung zu erwerben. (II a 10168.)

Donaueschingen am 7. November 1908.

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

ggez. v. Moltke.

An
die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

857. Eurer (Tit.) erwidere ich auf den Bericht vom 28. September d. J. ergebenst, daß nicht beabsichtigt wird, künftig auch die Bekanntmachungen über Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung in dem Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung zum Abdruck zu bringen. Da derartige Änderungen durch Deckblätter zur Wehrordnung bekannt gegeben werden, so wird es einer besonderen Benachrichtigung der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen in Gemäßheit des Erlasses vom 15. November 1895 nicht mehr bedürfen; dagegen erscheint es zweckmäßig, auch diese Bekanntmachungen gemäß dem Runderlasse vom 5. September d. J. in die Regierungsamtsblätter aufzunehmen.

Ich ersuche, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Berlin am 16. Oktober 1908.

Der Minister des Innern.
J. A.: v. Kitzing.

858. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungs-

Digitized by Google

fristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Bellebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß, bei in Leinwand verpackten Sendungen von Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift indessen nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels **einer** Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, am 10. Dezember 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Kobelt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

859. Gemäß § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 (G. S. S. 169) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Jahre 1909, 1910 und 1911 in die Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau gewählt worden sind:

I. zu Mitgliedern:

a) in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Cassel einschließlich des diesem angeschlossenen Fürstentums Schaumburg-Lippe:

1. Sanitätsrat Dr. G. Brill in Eschwege,
2. Sanitätsrat Dr. Koch in Rinteln,
3. Dr. Sardemann in Marburg,
4. Sanitätsrat Dr. Seligmann in Hanau,
5. Geheimer Medizinalrat, Professor Dr. Tuczek in Marburg,
6. Sanitätsrat Dr. Willich in Cassel,
7. Sanitätsrat Dr. Hartmann in Hanau,
8. Sanitätsrat Dr. Fey in Cassel,
9. Sanitätsrat Dr. Raabe in Fulda;

b) in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Wiesbaden:

10. Dr. Börner in Flörsheim,
11. Dr. E. Hübner in Frankfurt a/M.,
12. Sanitätsrat Dr. Kaeß in Hofheim,
13. Dr. Klein in Idstein,
14. Professor Dr. Knoblauch in Frankfurt a/M.,
15. Sanitätsrat Dr. Lommel in Homburg v. d. H.,
16. Sanitätsrat Dr. Poensgen in Nassau,
17. Dr. Brück in Wiesbaden,
18. Dr. Fluck in Camberg,
19. Sanitätsrat Dr. Jaffé in Frankfurt a/M.,
20. Dr. Wibel in Wiesbaden,
21. Dr. Eiermann in Frankfurt a/M.,
22. Sanitätsrat Dr. Pröbsting in Wiesbaden,
23. Sanitätsrat Dr. Daube in Frankfurt a/M.,
24. Dr. Ebenau in Frankfurt a/M.,
25. Sanitätsrat Dr. Cohn in Frankfurt a/M.,
26. Dr. Schellenberg in Wiesbaden,
27. Sanitätsrat Dr. Fridberg in Frankfurt a/M.;

II. zu Stellvertretern:

a) in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Cassel einschließlich des diesem angeschlossenen Fürstentums Schaumburg-Lippe:

1. Sanitätsrat Dr. Hufnagel in Orb,
2. Dr. Lissard in Frankenberg,
3. Sanitätsrat Dr. Schlaefke in Cassel,
4. Dr. Reßmeyer in Borken,
5. Sanitätsrat Dr. Eysell in Cassel,
6. Sanitätsrat Dr. Jeppe in Hofgeismar,
7. Dr. Hillebrecht in Hersfeld,
8. Kreisarzt Dr. Roselieb in Wolfhagen,
9. Oberstabsarzt a. D. Dr. Büge in Schmalkalden;

b) in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Wiesbaden:

10. Sanitätsrat Dr. Rohstadt in Frankfurt a/M.,
11. Geheimer Sanitätsrat Dr. Thilenius in Soden a/T.,
12. Sanitätsrat Dr. Scherk in Homburg v. d. H.,
13. Dr. Hezel in Wiesbaden,
14. Dr. Schnell in Oberlahnstein,

Digitized by Google

15. Sanitätsrat Dr. Baerwindt in Frankfurt a/M.,
16. Dr. Scheven in Frankfurt a/M.,
17. Sanitätsrat Dr. Reuter in Ems,
18. Dr. Anthes in Nassau,
19. Dr. Eyring in Sonnenberg,
20. Dr. Aug. Nebel in Frankfurt a/M.,
21. Sanitätsrat Dr. Stricker in Wiesbaden,
22. Dr. Blumenfeld in Wiesbaden,
23. Dr. Hohenemser in Frankfurt a/M.,
24. Dr. von Wild in Frankfurt a/M.,
25. Dr. Oehler in Frankfurt a/M.,
26. Sanitätsrat Dr. Hirschberg in Frankfurt a/M.,
27. Dr. Nolte in Wiesbaden. (Nr. 12232.)

Cassel am 7. Dezember 1908.

Der Oberpräsident. Hengstenberg.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

860. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 28. November 1899 (Amtsblatt Seite 327) habe ich auf Grund der §§ 4 und 17 der Wahlordnung für die Handwerkskammer hierselbst und ihren Gesellenausschuß vom 17. August 1899 (Amtsblatt Seite 266) zum Zwecke der Wahl den Bezirk der Kammer in folgende Wahlbezirke anderweit eingeteilt:

	Zahl der zu wählenden Vertreter.
I. Wahlbezirke für die Innungen.	
1. Fürstentum Waldeck	1
2. Stadt- und Landkreis Cassel	5

Dieser Bezirk zerfällt in folgende 5 Wahlabteilungen, von denen jede ein Mitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat:

a) Bauhandwerkergewerbe, umfassend die Innungen der Maurer und Steinhauer, der Dachdecker, der Zimmerer, der Maler und Weißbinder, sowie der Stein- und Holzbildhauer, Stukkateure, Gips- und Zementgießer, Grabstein- und Marmorgeschäfte;

b) Metall- 2c. Arbeiter, umfassend die Innungen der Schlosser, der Gold- und Silberarbeiter, der Klempner und Installateure, der Schmiede und der Schornsteinfeger;

c) Bekleidungsgewerbe, umfassend die Innungen der Schneider, der Schuhmacher, der Perückenmacher und Friseure, sowie der Friseure, Barbiere und Perückenmacher;

d) Ernährungsgewerbe, umfassend die Innungen der Bäcker, der Fleischer, sowie der Konditoren und Pfefferküchler;

e) Holzarbeiter, umfassend die Innungen der Wagner, der Schreiner, der Buchbinder, sowie der Tapezierer und Dekorateure;

	Zahl der zu wählenden Vertreter.
3. die Kreise Hofgeismar, Wolfhagen und Melsungen	3
4. die Kreise Eschwege und Witzenhausen	1
5. die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain	3
6. die Kreise Marburg, Kirchhain und Frankenberg	2
7. die Kreise Fulda, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg	1
8. die Kreise Gersfeld und Schlüchtern	1
9. die Kreise Gelnhausen und Hanau, Stadt und Land	1
II. Wahlbezirke für die Handwerker- und Gewerbevereine.	
1. Wahlbezirke, umfassend die Kreise Cassel, Stadt und Land, Hofgeismar, Rotenburg, Eschwege und Witzenhausen	1
2. Wahlbezirke, umfassend die Kreise Wolfhagen, Fritzlar, Homberg, Frankenberg und das Fürstentum Waldeck	1
3. Wahlbezirke, umfassend die Kreise Marburg, Kirchhain, Melsungen, Ziegenhain, Hersfeld, Hünfeld und Gersfeld	1
4. Wahlbezirke, umfassend die Kreise Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen und Hanau, Stadt und Land .	1
III. Wahlbezirke für die Gesellenausschüsse.	
1. Wahlbezirke, umfassend den Stadt- und Landkreis Cassel	1
2. Wahlbezirke, umfassend die Kreise Hofgeismar, Wolfhagen, Frankenberg, sowie das Fürstentum Waldeck	1
3. Wahlbezirke, umfassend die Kreise Eschwege und Witzenhausen . .	1
4. Wahlbezirke, umfassend die Kreise Melsungen, Fritzlar und Homberg	1
5. Wahlbezirke, umfassend die Kreise Marburg, Kirchhain und Ziegenhain	1
6. Wahlbezirke, umfassend die Kreise Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda und Gersfeld	1
7. Wahlbezirke, umfassend die Kreise Schlüchtern, Gelnhausen und Hanau, Stadt und Land . . .	1

Für die nächsten Wahlperioden behalte ich mir nach Anhörung der Handwerkskammer eine anderweite Einteilung der Wahlbezirke vor.

(A II. G. Nr. 1693.)

Cassel am 10. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

861. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat November 1908. (A II. G. Nr. 1704.)

Durchschnittspreis

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	19 74	16 89	16 14	16 71	28 25	30 —	35 25	6 21	4 16	— —	5 60
2.	Fritzlar	20 —	17 50	18 —	17 —	38 —	40 —	45 —	5 —	5 —	2 50	7 —
3.	Fulda	19 06	17 25	17 —	15 50	32 —	45 —	36 —	6 —	4 75	4 25	4 50
4.	Hanau	19 99	17 27	18 77	17 09	24 50	25 50	35 94	5 71	4 65	3 75	7 —
5.	Hersfeld	19 50	16 50	17 —	15 50	38 —	38 —	45 —	6 25	6 —	5 —	7 —
6.	Hofgeismar	19 02	16 10	— —	16 40	38 —	38 —	48 —	5 —	3 86	— —	5 15
7.	Marburg	20 50	18 —	19 —	17 —	28 —	35 50	33 —	5 50	5 25	4 50	6 50
8.	Rotenburg	19 82	17 35	17 18	15 75	37 —	31 —	54 —	5 50	6 25	3 60	6 25
	Summe	157 63	136 86	123 09	130 95	263 75	283 —	332 19	15 17	39 92	23 60	49 —
	Durchschnittsbetrag	19 70	17 11	17 58	16 37	32 97	35 38	41 52	5 65	4 99	3 93	6 13

b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch: im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch: im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Ei (8 kosten 1 Schock = 60 Stück Eier)
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	137 25	1 65	1 55	1 70	1 58	1 53	1 70	2 60	6 15
2.	Fritzlar	150 —	1 50	1 40	1 60	1 40	1 40	1 80	2 40	4 20
3.	Fulda	145 —	1 60	1 52	1 55	1 50	1 55	1 85	2 60	5 70
4.	Hanau	114 —	1 70	1 50	1 80	1 55	1 30	2 10	2 64	4 80
5.	Hersfeld	150 —	2 —	1 60	1 40	1 50	1 30	1 80	2 30	5 10
6.	Hofgeismar	150 —	1 50	1 50	1 50	1 35	1 19	1 61	2 60	5 —
7.	Marburg	146 —	1 56	1 30	1 77	1 63	1 53	1 90	2 19	5 59
8.	Rotenburg	160 —	1 80	1 60	1 40	1 60	1 60	2 20	2 60	3 30
	Summe	1152 25	13 31	11 97	12 72	12 11	11 40	14 96	19 93	39 84
	Durchschnittsbetrag	144 03	1 66	1 50	1 59	1 51	1 43	1 87	2 49	4 98

Ladenpreise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee: Java-, mittlerer (roh)	Kaffee: gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweinefett (Schweineschmalz)
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 32	— 31	— 60	— 40	— 53	— 56	— 44	— 55	2 20	2 80	— 20	1 70
2.	Fritzlar	— 32	— 29	— 40	— 25	— 60	— 50	— 50	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 36	— 32	— 35	— 44	— 53	— 35	— 36	— 51	2 60	2 90	— 21	1 75
4.	Hanau	— 36	— 30	— 45	— 37	— —	— 41	— 31	— 52	2 30	2 80	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 36	— 32	— 40	— 40	— 40	— 60	— 60	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6.	Hofgeismar	— 36	— 30	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 50
7.	Marburg	— 38	— 36	— 56	— 35	— 43	— 55	— 38	— 55	2 50	2 80	— 22	1 70
8.	Rotenburg	— 39	— 39	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 50	— 22	1 60
	Summe	2 85	2 59	3 74	2 98	2 49	3 99	3 44	3 98	19 80	22 60	1 65	13 15
	Durchschnittspreis	— 36	— 32	— 47	— 37	— 50	— 50	— 43	— 50	2 48	2 83	— 21	1 64

Cassel am 13. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

862. Der Herr Oberpräsident in Cassel hat durch Erlaß vom 22. v. Mts. Nr. 114368 dem Beamten-Erholungsheim Hofgut Teichmühle bei Köppern (B. m. b. H.) die Genehmigung zu den am 15./16. Februar und 18./19. Oktober 1909 beabsichtigten beiden Verlosungen von Gold-, Silber- und sonstigen Gebrauchsgegenständen zum Besten der Erhaltung des Erholungsheims erteilt und den Vertrieb der Lose für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau zugelassen.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks Cassel wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 9329.)

Cassel am 7. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

863. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. Nr. II b 5380 der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen usw. zunächst in 5 Serien zu je 210000 Losen im Preise von je einer Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. In jeder Serie sollen 6039 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Jahre 1909 stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 9362.)

Cassel am 9. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

864. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. Nr. II b 5535 dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 8. und 9. Juni 1909 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 10. Juni 1909 in Marienburg stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 9363.)

Cassel am 9. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

865. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. Nr. II b 5395 dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1909 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 21. April und 6. Oktober 1909 in Frankfurt a/M. stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 9364.)

Cassel am 9. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

866. An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. finden im Jahre 1909 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblaus-Kursus am 18., 19. und 20. Februar,
2. Obstbau-Kursus vom 18. Februar bis einschl. 10. März,
3. Baumwärter-Kursus vom 18. Februar bis einschl. 10. März,
4. Obstbaunachkursus vom 26. bis einschl. 31. Juli,
5. Baumwärternachkursus vom 26. bis einschl. 31. Juli,
6. Obstverwertungskursus für Frauen vom 2. bis 7. August;
7. Obstverwertungskursus für Männer vom 9. bis 19. August,
8. Analysenkursus vom 4. bis 14. August,
9. Hefekursus vom 16. bis 27. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 1: nichts;
für Kursus 2 und 4: für Preußen 20 M, für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen, zahlen 8 M, Nichtpreußen 12 M;
für Kursus 3 und 5: Preußen sind frei; Nichtpreußen zahlen 10 M und wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen 5 M;
für Kursus 6 und 7: für Preußen je 6 M, für Nichtpreußen je 9 M;
für Kursus 8 und 9: für Preußen je 20 M, für Nichtpreußen je 25 M, wozu noch 20 M für Gebrauchsgegenstände und 1 M für Bedienung kommen.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt, bezüglich des Kurses 9 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt und bezüglich des Kursus 8 an den Vorstand der önochemischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz ihres Wohnsitzes, Nichtpreußen an ihre Landes-Regierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Anstalt kostenfrei zu beziehenden Satzungen.

Geisenheim am 18. November 1908.

Der Direktor Professor Dr. Wortmann,
Geheimer Regierungsrat.

Digitized by Google

Vermischtes.

867. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederkaufungen. Mittwoch, den 6. Januar 1909, nachmittags 2 Uhr, findet die Generalversammlung der Mitglieder in der Gastwirtschaft von L. Werner statt. Tagesordnung: 1) Rechnungsbericht. 2) Wahl des Vorstands und Schiedsgerichts.

Niederkaufungen am 12. Dezember 1908.

H. Birkenstamm,
Genossenschaftsvorsteher.

868. Maul- und Klauenseuche.

Stand am 30. November 1908.

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Regierungsbezirke geteilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke geteilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ostpreußen	1	Königsberg	—	—	—
	2	Gumbinnen	—	—	—
	3	Allenstein	1	3	9
Westpreußen	4	Danzig	—	—	—
	5	Marienwerder	1	3	5
Brandenburg	6	Berlin	—	—	—
	7	Potsdam	—	—	—
	8	Frankfurt	1	1	1
Pommern	9	Stettin	1	3	3
	10	Köslin	—	—	—
	11	Stralsund	—	—	—
Posen	12	Posen	1	2	2
	13	Bromberg	1	1	1
Schlesien	14	Breslau	—	—	—
	15	Liegnitz	—	—	—
	16	Oppeln	—	—	—
Sachsen	17	Magdeburg	—	—	—
	18	Merseburg	—	—	—
	19	Erfurt	—	—	—
Schl.-Holstein	20	Schleswig	—	—	—
Hannover	21	Hannover	—	—	—
	22	Hildesheim	—	—	—
	23	Lüneburg	—	—	—
	24	Stade	—	—	—
	25	Osnabrück	—	—	—
	26	Aurich	—	—	—
Westfalen	27	Münster	—	—	—
	28	Minden	—	—	—
	29	Arnsberg	—	—	—
Hessen-Nassau	30	Cassel	—	—	—
	31	Wiesbaden	—	—	—
Rheinland	32	Koblenz	—	—	—
	33	Düsseldorf	1	1	1
	34	Cöln	—	—	—
Rheinland	35	Trier	—	—	—
	36	Aachen	—	—	—
Hohenzollern	37	Sigmaringen	—	—	—
Bayern	38	Oberbayern	2	3	3
	39	Niederbayern	—	—	—
	40	Pfalz	—	—	—
	41	Oberpfalz	—	—	—
	42	Oberfranken	—	—	—
	43	Mittelfranken	—	—	—
	44	Unterfranken	—	—	—
	45	Schwaben	—	—	—
Sachsen	46	Bautzen	—	—	—
	47	Dresden	—	—	—
	48	Leipzig	—	—	—
	49	Chemnitz	—	—	—
	50	Zwickau	—	—	—
Württemberg	51	Neckarkreis	—	—	—
	52	Schwarzwaldkreis	—	—	—
	53	Jagstkreis	—	—	—
	54	Donaukreis	—	—	—
Baden	55	Konstanz	—	—	—
	56	Freiburg	—	—	—
	57	Karlsruhe	—	—	—
	58	Mannheim	—	—	—
Hessen	59	Starkenburg	—	—	—
	60	Oberhessen	—	—	—
	61	Rheinhessen	—	—	—
	62	Mecklenburg-Schwerin	—	—	—
	63	Sachsen-Weimar	—	—	—
	64	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
Oldenburg	65	Oldenburg	—	—	—
	66	Lübeck	—	—	—
	67	Birkenfeld	—	—	—
	68	Braunschweig	—	—	—
	69	Sachsen-Meiningen	—	—	—
	70	Sachsen-Altenburg	—	—	—
Sachsen-Cob.-Gotha	71	Coburg	—	—	—
	72	Gotha	—	—	—
	73	Anhalt	—	—	—
	74	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
	75	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
	76	Waldeck	—	—	—
	77	Reuß älterer Linie	—	—	—
	78	Reuß jüngerer Linie	—	—	—
	79	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	80	Lippe	—	—	—
	81	Lübeck	—	—	—
	82	Bremen	—	—	—
	83	Hamburg	—	—	—
Elsaß-Lothringen	84	Unter-Elsaß	2	3	20
	85	Ober-Elsaß	—	—	—
	86	Lothringen	1	1	10

Betroffene Kreise rc. *)

3: Johannisburg 3 (9). **5:** Marienwerder 3 (5). **8:** Lebus 1 (1). **9:** Regenwalde 3 (3). **12:** Meseritz 2 (2). **13:** Mogilno 1 (1). **33:** Düsseldorf 1 (1). **38:** Aichach 1 (1). Friedberg 2 (2). **84:** Erstein 2 (5), Schlettstadt 1 (15). **86:** Saarburg 1 (10).

Zusammen 21 Gemeinden und 55 Gehöfte.

*) An Stelle der Namen der Regierungs- rc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 23. Dezember 1908.

Inhalt: Inhalt der Nummer 59 des Reichsgesetzblattes. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung. Ernennung eines bürgerlichen Mitgliedes ꝛc. der Ober-Ersatzkommission im Bezirk der 39. Infanterie-Brigade. S. 373/374. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif ꝛc. Katholischer Präparandenkursus in Hünfeld. Wahl von Mitgliedern der Handwerkskammer. S. 374. Gebührenordnung für die Hebammen. S. 375/376. Satzung der Anstalt zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern zu Charlottenburg. S. 376/377. Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Großen Casseler Straßenbahn. S. 377/378. Viehseuchen. Neubildung von Standesämtern in Oberrosphe, Breitenborn A. W. und Künzell. S. 378/379. Verlosungen seitens des landwirtschaftlichen Kreisvereins Wolfhagen und des Fritzlarer Pferdemarktkomitees. Zwangsinnung für Glaser. Anweisung über das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (Invalidenversicherung). Fourage-Durchschnittspreise für Dezember. S. 379. Polizeiverordnung, betreffend Einführung der Baupolizeiordnung II für die Stadt Hess. Lichtenau. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Einziehung eines Teils des Mittelwegs in Cassel. Statut für den Fortbildungsschulverband Neuenbrunslar-Altenbrunslar. S. 380/381. Erledigte Stellen. Maul- und Klauenseuche. S. 381/382. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 382.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 12. Dezember 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 59 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3543 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906, vom 5. Dezember 1908, und unter

Nr. 3544 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Leeward-Inseln, der Falkland-Inseln, der Oranjefluß-Kolonie sowie von Süd-Nigeria und von Jamaica zu der Internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425), vom 8. Dezember 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

869. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1909 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1909 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III. A. 3209 ꝛc. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1909, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

(U III. B. 5156.)

Berlin am 7. Dezember 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Bremen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

870. In Gemäßheit des § 30 Nr. 4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und einer Vereinbarung zwischen den Provinziallandtagen der Provinzen Hessen-Nassau und Hannover hat der hiesige Provinziallandtag für die Jahre 1909, 1910 und 1911 das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der 39. Infanterie-Brigade, sowie dessen Stellvertreter zu wählen.

Mit Rücksicht darauf aber, daß die Einberufung des hiesigen Provinziallandtages vorerst nicht zu erwarten ist, habe ich auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern für die Zeit vom

Digitized by Google

1. Januar 1909 ab den Rittergutsbesitzer von Alten zu Warmsthal, Gemeinde Altenhagen, zum bürgerlichen Mitgliede und den Rittergutsbesitzer von Meien zu Exten bei Rinteln zum Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der obenerwähnten (die Kreise Springe und Hameln im Regierungsbezirk Hannover und Grafschaft Schaumburg im Regierungsbezirk Cassel und die Landwehrbezirke Hildesheim und Göttingen im Regierungsbezirk Hildesheim umfassenden) Ober-Ersatz-Kommission ernannt.

Die Ernennung behält jedoch nur solange Giltigkeit, bis der nächste Provinziallandtag der Provinz Hessen-Nassau die Wahl vornimmt.

Cassel am 26. September 1908.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

871. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1908 bis 31. März 1909 sind folgende Stücke gezogen worden:

4%. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Lit. A à 3000 M:

Nr. 395. 576. 815. 926. 928.

2. Lit. B à 1500 M:

Nr. 137. 434. 568. 613.

3. Lit. C à 300 M:

Nr. 26. 300. 351. 554. 627. 852. 1417. 1915. 2147. 2445. 2697. 3169. 3315. 3475. 3696. 3929. 4283. 4372.

4. Lit. D à 75 M:

Nr. 643. 732. 736. 1292. 1325. 2174. 2373. 2819. 2903. 3010. 3067. 3609. 3616. 3737. 3783.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1909 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen Anweisungen vom 1. April 1909 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Buchstabe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 21. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer v. Salomon.

872. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die am 1. Dezember 1908 in Wirksamkeit getretenen Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung bei den Zollstellen eingesehen werden können.

Cassel am 15. Dezember 1908.

Königliche Oberzolldirektion.

873. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird im April k. J. in der Stadt Hünfeld ein außerordentlicher katholischer Präparandenkursus (Ostmarkenkursus) eröffnet werden. Die Schüler, welche in diesen Kursus eintreten, müssen sich verpflichten, nach Abschluß des dreijährigen Kursus und nach erlangter Aufnahmereife in ein von der Unterrichtsverwaltung zu bestimmendes Lehrerseminar, insbesondere in ein solches der östlichen Provinzen einzutreten. Zur Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Zöglinge stehen bei vorhandener Würdigkeit erhebliche Mittel zur Verfügung.

Schulgeld wird für den Unterricht nicht erhoben.

Die Aufnahmeprüfung ist auf den 1. April k. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 2. desselben Monats (mündliche Prüfung) angesetzt worden.

Anmeldungen zu diesem Kursus sind bis zum 10. März k. J. an den Leiter der Hünfelder Kurse, Herrn Seminarlehrer Dorstmann in Hünfeld, zu richten.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

a. ein von dem Zögling selbst angefertigter Lebenslauf;
b. der Geburtsschein;
c. der Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
d. die Schulzeugnisse;
e. ein Sittenzeugnis;
f. ein von der Ortsbehörde beglaubigter Verpflichtungsschein des Vaters oder Vormundes, zu dem das Formular von dem Herrn Seminarlehrer Dorstmann zu Hünfeld zu beziehen ist.

Der Aufzunehmende muß das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Cassel am 19. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Paehler.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

874. Gemäß § 7 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Cassel und ihren Gesellenausschuß vom 17. August 1899 bestelle ich hierdurch zur Leitung der Wahl der Mitglieder dieser Kammer und ihres Gesellenausschusses den Königlichen Regierungsrat Rötger hierselbst zu meinem Kommissar. (A II. G. Nr. 1497 a.)

Cassel am 12. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

875. Gebührenordnung für die Hebammen des Regierungsbezirks Cassel.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Gesetz-Sammlung Seite 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 19. August 1901 folgende neue Gebührenordnung für Hebammen fest.

§ 1.

Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen mangels anderer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen (rechtzeitigen oder frühzeitigen) Geburt . . . . . 5—18 M
2. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt . . . . . 4—12 „
3. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt oder einer regelwidrigen Geburt . . . . . 8—24 „

   Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu gewähren, wenn es sich um eine mit starken Blutungen, mit Eklampsie oder mit mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundene Geburt handelt oder wenn die Hebamme vorgeschriebene Eingriffe selbständig anwenden mußte.
4. Dauert der Beistand zu 1—3 ununterbrochen länger als 12 Stunden, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Stunde um . . . . . 0,50—1,50 „
5. Für Hilfeleistung bei ärztlichen Operationen außerhalb der Zeit der Entbindung einschließlich des Besuchs 2—4 M
6. Für die gesamte regelmäßige Wochenbettpflege mit den zugehörigen 10tägigen Besuchen einschließlich der notwendigen Untersuchungen und Verrichtungen wie Ausspülungen, Einläufe, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes . . . . . 9—20 „

   Wird die Tätigkeit der Hebamme während des Wochenbettes nur auf einen Teil der vorgeschriebenen Besuche beschränkt, so beträgt die Gebühr für jeden einzelnen Wochenbesuch
   bei Tage 0,75—2 „
   bei Nacht 1,50—4 „
7. Für einen sonstigen Besuch (außerhalb des Wochenbettes) einschließlich Untersuchungen und Verrichtungen
   bei Tage 1—2 „
   bei Nacht 2—4 „

   Muß die Hebamme bei den Besuchen zu 7 und den Einzelbesuchen zu 6 nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen länger als 1 Stunde verweilen, so steht ihr für jede weitere halbe Stunde die Hälfte der Anfangsgebühr zu.
8. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt einschließlich des Besuchs . . . . . 2—5 „
   für eine solche Nachtwache . . . 3—6 „
   für eine solche Tage- und Nachtwache 4—10 „
9. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50—1,50 „
   bei Nacht 1—3 „
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch . . . . . 0,50—1,50 „

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5.

Für Entbindungen und Wochenbettpflege erhalten die Hebammen auch dann die Gebühren unverkürzt, wenn andere Personen an der Hilfeleistung beteiligt waren.

§ 6.

Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 M Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg

Digitized by Google

bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. (A II. 9588/08.)

Cassel am 15. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

876. Satzung der Anstalt zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern zu Charlottenburg.

§ 1.

Die Anstalt ist eine öffentliche Einrichtung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und wird mit staatlichen Mitteln unterstützt. Sie ist mit der der Landwirtschaftskammer unterstehenden Hufbeschlaglehrschmiede verbunden.

§ 2.

Der Anstalt fällt die Aufgabe zu, Hufschmieden eine besonders sorgfältige Ausbildung im Hufbeschlage zu vermitteln und ihre Kenntnisse soweit zu fördern, daß sie befähigt sind, als Vorsteher von Lehrschmieden zu wirken.

§ 3.

Die Kurse dauern 4 Monate und beginnen, wenn die erforderliche Zahl von Anmeldungen eingegangen ist.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 4.

Es werden nur Schmiede zugelassen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 3 Jahre als Geselle tätig gewesen sind, die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden haben und im Stande sind, richtig zu schreiben und ihren Gedanken in klaren Worten Ausdruck zu geben.

§ 5.

Die Teilnehmer erhalten von dem Vorsteher der Lehrschmiede und geeigneten Hilfskräften Unterricht, besonders über

a) Einrichtung des Hufes,
b) Bau, Stellungen und Bewegungen der Gliedmaßen,
c) Geschichte und Entwickelung des Hufbeschlages,
d) Hufpflege,
e) Hufkrankheiten,
f) Krankheiten der Gliedmaßen, soweit der Hufbeschlag auf ihre Entstehung oder Heilung einen Einfluß ausübt,
g) Buch- und Rechnungsführung,
h) Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Hufbeschlaggewerbes,
i) die das Gewerbewesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ferner werden Übungen in der Anfertigung von Zeichnungen normaler und kranker Hufe, normaler und fehlerhafter Stellungen der Gliedmaßen, sowie Übungen im freien Vortrage über Gegenstände des Hufbeschlages abgehalten. Dem Unterricht der Zöglinge der Hufbeschlaglehrschmiede haben die Teilnehmer der Lehrmeisterkurse beizuwohnen und sich unter Aufsicht des Vorstehers der Anstalt in der Erteilung des Unterrichts zu üben.

§ 6.

Vier Wochen nach Beginn des Kursus hat der Vorsteher über die Befähigung und sonstigen Eigenschaften der Teilnehmer zu berichten. Wenn die Aussicht auf eine entsprechende Durchbildung nicht vorhanden ist, oder wenn aus anderen Gründen die Eignung eines Teilnehmers angezweifelt werden muß, so ist der Betreffende alsbald zu entlassen.

Gegen diese Maßregel steht dem Betreffenden die Beschwerde an die im § 7 genannte Prüfungskommission zu.

§ 7.

Nach Ablauf des Kursus findet unter dem Vorsitze eines von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannten Kommissars vor einer von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg einzusetzenden Kommission eine Prüfung statt, die sich auf alle Gegenstände des praktischen und theoretischen Unterrichts erstreckt. Bei der praktischen Prüfung tritt an Stelle der Anfertigung eines Meisterstücks eine Arbeitsprobe.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Hufbeschlaggewerbes,
4. die gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbewesen,
5. die Fähigkeit des Prüflings über Gegenstände des Hufbeschlages freien Vortrag halten zu können.

Auch hat der zu Prüfende einen oder mehrere Schüler zu unterrichten und mit ihnen eine Prüfung anzustellen.

Der von dem Minister ernannte Vorsitzende der Prüfungskommission besitzt das Recht, gegebenen Falles das Urteil dieser Kommission zu beanstanden. Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis auszustellen.

§ 8.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 M.

Digitized by Google

§ 9.

Von dem Ergebnis der Prüfung wird dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Beifügung einer Abschrift des erteilten Zeugnisses Anzeige gemacht, welcher seinerseits die erforderlichen Mitteilungen an die zuständigen Regierungen über die erworbenen Qualifikationen veranlaßt.

Die beigefügte neue Satzung der Anstalt zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern in Charlottenburg ist von uns bestätigt worden.

Berlin am 27. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Dönhoff.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Schroeter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Wird veröffentlicht. (A II. 9213.)

Cassel am 8. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

877. Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Großen Casseler Straßenbahn.

Nach Verständigung mit der an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahn beteiligten Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel wird auf Grund der §§ 6, 11 und 12 der Verordnung vom 20. September 1867 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Cassel für die innerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel betriebene Große Casseler Straßenbahn folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 1.

Beschädigungen der Straßenbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör, und die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, sind verboten.

§ 2.

Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3.

Beim Ertönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für Gefährte, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossen marschierende Militärabteilungen, für Leichenzüge, sowie für im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr.

§ 4.

Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu ermäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 5.

1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis*) nur auf den Übergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.
2. Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.
3. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Wirkung zu behindern.

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6.

1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt" bezeichneten Wagen und das Verweilen in einem solchen Wagen ist verboten.
2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.
3. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.

§ 7.

Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 8.

Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten in das Innere derjenigen Wagen, in welchen das Rauchverbot angeschlagen steht, sowie das Ausspucken in die Wagen und auf die Plattformen ist verboten.

*) Im Bedürfnisfalle kann den auch zum Betreten von Eisenbahnanlagen befugten Beamten usw. (vgl. § 78 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904) die Berechtigung zum Betreten des Bahnkörpers der Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen allgemein beigelegt werden.

Digitized by Google

§ 9.

1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.
2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:
   a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen, und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden;
   b) größere Hunde, soweit sie an der Leine geführt werden, auf den vorderen Plattformen.

§ 10.

Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 11.

Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 12.

Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 13.

Abgesehen von den durch die Aufsichtsbehörden etwa zugelassenen und durch Veröffentlichung ausdrücklich bekannt gegebenen Ausnahmen dürfen über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus weitere Personen nicht aufgenommen werden.

IV. Strafbestimmungen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

V. Übergangsbestimmungen.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 27. März 1899 (Amtsblatt Seite 126) aufgehoben. (A II. Nr. 9672.)

Cassel am 21. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

878. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Rothwesten, Oberzwehren, Dennhausen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Romsthal, Elm, Niederzell, Uerzell.

Kreis Frankenberg: Ellnrode, Gemünden, Wangershausen.

Kreis Hünfeld: Hünfeld.

Kreis Eschwege: Unhausen, Markershausen, Wanfried.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Fritzlar, Obervorschütz, Großenenglis, Uttershausen, Cappel.

Kreis Gelnhausen: Gondsroth, Wächtersbach, Lieblos, Breitenborn A. W., Mosborn, Kempfenbrunn, Neudorf, Helfersdorf, Kassel, Breitenborn A. B., Streitberg, Obersotzbach, Bernbach, Schlierbach, Höchst.

Landkreis Hanau: Windecken, Hüttengesäß, Dörnigheim, Niederrodenbach.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Hümme, Sielen, Beberbeck, Beckerhagen, Vaake, Hofgeismar, Deisel.

Kreis Hersfeld: Kleinensee. (A III. 5852.)

Cassel am 21. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

879. Der Herr Oberpräsident hat angeordnet, daß am 1. Januar 1909 die Gemeinden Oberrosphe, Unterrosphe, Göttingen und der Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, von dem Standesamt in Wetter abgetrennt und für sie ein besonderes Standesamt mit dem Sitze in Oberrosphe gebildet wird.

Der Lehrer Schmidt in Oberrosphe ist zum Standesbeamten und der Gemeinderechner Jakob Euker daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den neuen Standesamtsbezirk ernannt worden. (A I. 4770 b.)

Cassel am 17. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

880. Der Herr Oberpräsident hat angeordnet, daß am 1. Januar 1909 die Gemeinde Breitenborn A. W., Kreis Gelnhausen, von dem Standesamtsbezirk Waldensberg abgetrennt und für sie ein besonderes Standesamt mit dem Sitze in Breitenborn gebildet wird. (A I. 4062 b.)

Cassel am 17. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

881. Der Herr Oberpräsident hat angeordnet, daß am 1. Januar 1909 die Gemeinden Künzell und Keulos, Kreis Fulda, von dem Standesamtsbezirk Engelhelms abgetrennt und für sie ein besonderes Standesamt mit dem Sitze in Künzell gebildet wird. (A I. 5403 b.)

Cassel am 19. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Rieß von Scheurnschloß.

882. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 22. v. Mts. — Nr. 11567 — dem landwirtschaftlichen Kreisverein Wolfhagen zu der gelegentlich einer Bezirkstierschau anfangs Juli 1909 beabsichtigten Verlosung von Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, sowie sonstigen Gebrauchsgegenständen zum Besten der Hebung der Landwirtschaft und Viehzucht die Genehmigung erteilt.

Es sollen 15000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 405 Gewinne im Gesamtwerte von 6300 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 9146.)

Cassel am 12. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

883. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 22. v. Mts. — Nr. 11567a — dem Fritzlarer Pferdemarktkomitee zu der am 15. Juli 1909 beabsichtigten Verlosung von Pferden, Fahr- und Reitrequisiten, landwirtschaftlichen Geräten und Reiseutensilien zum Besten der Hebung des Pferdemarktes, der Pferdezucht ꝛc. die Genehmigung erteilt.

Es sollen 7000 Lose zu je 3 M ausgegeben werden und 200 bis 210 Gewinne im Gesamtwerte von 12000 M zur Ausspielung gelangen. Die Lose sollen in den Kreisen Cassel (Stadt und Land), Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Witzenhausen und Wolfhagen vertrieben werden.

Die Polizeibehörden dieser Kreise wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 9145.)

Cassel am 12. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

884. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 20. Dezember 1908 eine Zwangsinnung für das Glaserhandwerk in dem Bezirk des Stadt- und Landkreises Cassel mit dem Sitze in Cassel und dem Namen „Zwangsinnung für das Glaserhandwerk im Stadt- und Landkreise Cassel" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende des vorbezeichneten Bezirks, welche das Glaserhandwerk betreiben, gleichviel ob sie Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A II. G. 1782.)

Cassel am 15. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

885. In der Beilage wird die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassene neue Anweisung über das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes) vom 15. November d. J. veröffentlicht. (A II. 9088 II.)

Cassel am 15. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

886. Nachweisung der gemäß dem § 9a Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Haser, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1908 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Haser	Heu	Stroh
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9 07	3 15	2 52
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9 07	3 15	2 52
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8 54	3 68	2 94
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8 54	3 68	2 94
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8 93	3 68	2 63
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8 93	3 68	2 63
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8 93	3 68	2 63
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	8 93	2 63	2 63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8 93	2 63	2 63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8 93	2 63	2 63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8 93	2 63	2 63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9 18	3 68	2 45
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9 18	3 68	2 45
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9 18	3 68	2 45
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8 40	3 68	3 15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 82	2 99	2 22
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 82	2 99	2 22
18	„ Marburg .	Marburg .	9 45	3 68	2 89
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9 45	3 68	2 89
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9 45	3 68	2 89
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8 27	3 29	3 29
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 27	3 29	3 29
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9 45	3 15	2 36
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9 45	3 68	2 63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. Nr. 5323.)

Cassel am 17. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

Digitized by Google

887. Polizeiverordnung. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

Einziger Paragraph.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung tritt für die Stadt Hess. Lichtenau die Baupolizeiordnung II in Geltung. (A III. 4786 b.)

Cassel am 24. November 1908.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

888. Beschluß. Auf den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten hier vom 24. v. Mts. — A III. 4786 a — hat der unterzeichnete Bezirksausschuß in seiner heutigen Sitzung, nach Vortrag der Sache, beschlossen:

zu der anliegenden Polizeiverordnung, betreffend Einführung der Baupolizeiordnung II für die Stadt Hess. Lichtenau, seine Zustimmung zu erteilen. (B. A. 1979/08.)

Cassel am 4. Dezember 1908.

Der Bezirksausschuß zu Cassel.
(Siegel.) Piutti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

889. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den nachstehend aufgeführten Ärzten die Ermächtigung gemäß Ziffer III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. März 1903 (R. G. Bl. S. 61) erteilt haben, Zeugnisse über die Zulässigkeit der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken auszustellen.

1. Dr. med. Behrens zu Barsinghausen,
2. „ „ Goldberg zu Egestorf,
3. „ „ Frantz zu Wennigsen,
4. „ „ Liecker „ „
5. „ „ Sprengler zu Bantorf,
6. „ „ Kohrt zu Gr. Munzel,
7. „ „ Linse zu Rodenberg,
8. „ „ Heuer „ „
9. „ „ Bormann zu Gr. Nenndorf.

Clausthal am 11. Dezember 1908.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

890. Der Magistrat der Stadt Cassel hat den Antrag gestellt, den mit Parzelle 514/108 Kartenblatt DD. der Gemarkung Cassel bezeichneten Teil des Mittelweges einzuziehen.

Der Antrag nebst Plan liegt 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem hiesigen Amtsblatte (Hessische Post) an gerechnet, im Zimmer 69 des Polizeigebäudes, Königstor 31, hierselbst, zu jedermanns Einsicht offen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Antrag schriftlich bei der unterzeichneten Behörde einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.

Cassel am 11. Dezember 1908.

Der Königliche Polizeipräsident.
Frhr. v. Dalwigk.

891. Statut
für den Fortbildungsschulverband
Neuenbrunslar—Altenbrunslar.

§ 1.

Die Landgemeinden Neuenbrunslar und Altenbrunslar vereinigen sich zu einem Verbande zwecks Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen ländlichen Fortbildungsschule in Neuenbrunslar.

§ 2.

Der Verband führt die Benennung „Fortbildungsschulverband Neuenbrunslar—Altenbrunslar". Sitz der Verwaltung ist Neuenbrunslar.

§ 3.

Die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten wird durch den Verbandsausschuß und durch den Verbandsvorsteher geführt.

§ 4.

Der Verbandsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich den jeweiligen Bürgermeistern der Gemeinden Altenbrunslar und Neuenbrunslar und aus drei weiteren Vertretern, von denen einen die Gemeinde Altenbrunslar und zwei die Gemeinde Neuenbrunslar auf die Dauer von sechs Jahren wählt. Vertreter im Verbandsausschuß können nur die zur Übernahme des Amtes als Gemeindeverordneter in der Gemeinde befähigten Personen sein.

§ 5.

Der Verbandsausschuß hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Er ist zusammenzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung erfolgt in ortsüblicher Weise unter Angabe der Gegenstände der Beratung durch den Verbandsvorsteher. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermin mindestens zwei Tage frei bleiben.

§ 6.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß die nicht Anwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben. Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist, befugt, an den Sitzungen des Verbands-

Digitized by Google

ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und muß zu diesen zugezogen werden.

§ 7.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gemeinden können gegen einen mit der Abstimmung ihrer Vertreter im Widerspruch stehenden Beschluß des Verbandsausschusses die Entscheidung des Kreisausschusses anrufen. Der Kreisausschuß entscheidet endgültig.

§ 8.

Der Verbandsvorsteher, sowie ein Stellvertreter für ihn werden vom Landrat aus der Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ernannt.

Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde. Er vertritt den Verband nach außen.

§ 9.

Die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben auf die dem Verbande angehörenden Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335). Den Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Anteile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Gemeinden Altenbrunslar und Neuenbrunslar durch Beschlüsse vom 19. September und bezw. 17. Oktober 1908 hierzu ihr Einverständnis gegeben haben, unter ihrer Verbindung zu einem Verbande gemäß § 100 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 mit der Maßgabe bestätigt, daß das Statut mit dem Tage der Bestätigung in Kraft tritt.

Melsungen am 4. Dezember 1908.

Der Kreisausschuß
des Kreises Melsungen.

Vorstehendes Statut wird gemäß § 104 Absatz 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 veröffentlicht.

Melsungen am 9. Dezember 1908.

Der Königliche Landrat.
J. A.: Dr. Swart, Regierungsreferendar.

Erledigte Stellen.

892. Die Pfarrstelle zu Berge, Klasse Homberg, kommt infolge Versetzung des bisherigen Inhabers am 1. Januar 1909 zur Erledigung.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb 14 Tagen durch Vermittelung der zuständigen Metropolitane und Superintendenten an uns einzureichen.

Cassel am 18. Dezember 1908.

Königliches Konsistorium.
Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

Vermischtes.

893. Maul- und Klauenseuche.

Stand am 15. Dezember 1908.

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Regierungsbezirke geteilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke geteilt sind.	Maul- und Klauenseuche		
			Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ostpreußen	1	Königsberg	—	—	—
	2	Gumbinnen	—	—	—
	3	Allenstein	1	3	10
Westpreußen	4	Danzig	—	—	—
	5	Marienwerder	1	3	5
Brandenburg	6	Berlin	—	—	—
	7	Potsdam	—	—	—
	8	Frankfurt	1	1	1
Pommern	9	Stettin	—	—	—
	10	Köslin	—	—	—
	11	Stralsund	—	—	—
Posen	12	Posen	1	2	2
	13	Bromberg	1	1	1
Schlesien	14	Breslau	1	1	1
	15	Liegnitz	—	—	—
	16	Oppeln	1	1	1
Sachsen	17	Magdeburg	—	—	—
	18	Merseburg	—	—	—
	19	Erfurt	—	—	—
Schl.-Holstein	20	Schleswig	—	—	—
Hannover	21	Hannover	—	—	—
	22	Hildesheim	—	—	—
	23	Lüneburg	—	—	—
	24	Stade	1	1	1
	25	Osnabrück	—	—	—
	26	Aurich	—	—	—
Westfalen	27	Münster	—	—	—
	28	Minden	—	—	—
	29	Arnsberg	1	2	2
Hessen-Nassau	30	Cassel	—	—	—
	31	Wiesbaden	—	—	—
	32	Koblenz	—	—	—
Rheinland	33	Düsseldorf	1	1	1
	34	Cöln	—	—	—
	35	Trier	—	—	—
	36	Aachen	—	—	—
Hohenzollern	37	Sigmaringen	—	—	—
Bayern	38	Oberbayern	1	1	1
	39	Niederbayern	—	—	—
	40	Pfalz	—	—	—
	41	Oberpfalz	—	—	—
	42	Oberfranken	—	—	—
	43	Mittelfranken	—	—	—
	44	Unterfranken	—	—	—
	45	Schwaben	—	—	—
Sachsen	46	Bautzen	—	—	—
	47	Dresden	—	—	—
	48	Leipzig	—	—	—
	49	Chemnitz	—	—	—
	50	Zwickau	—	—	—
Württemberg	51	Neckarkreis	—	—	—
	52	Schwarzwaldkreis	—	—	—
	53	Jagstkreis	—	—	—
	54	Donaukreis	—	—	—

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	55	Konstanz	—	—	—
	56	Freiburg	—	—	—
Baden	57	Karlsruhe	—	—	—
	58	Mannheim	—	—	—
	59	Starkenburg	—	—	—
Hessen	60	Oberhessen	—	—	—
	61	Rheinhessen	—	—	—
	62	Mecklenburg-Schwerin	—	—	—
	63	Sachsen-Weimar	—	—	—
	64	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—
	65	Oldenburg	—	—	—
Oldenburg	66	Lübeck	—	—	—
	67	Birkenfeld	—	—	—
	68	Braunschweig	—	—	—
	69	Sachsen-Meiningen	—	—	—
	70	Sachsen-Altenburg	—	—	—
	71	Coburg	—	—	—
Sachsen-Cob.-Gotha	72	Gotha	—	—	—
	73	Anhalt	—	—	—
	74	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
	75	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
	76	Waldeck	—	—	—
	77	Reuß älterer Linie	—	—	—
	78	Reuß jüngerer Linie	—	—	—
	79	Schaumburg-Lippe	—	—	—
	80	Lippe	—	—	—
	81	Lübeck	—	—	—
	82	Bremen	—	—	—
	83	Hamburg	—	—	—
	84	Unter-Elsaß	1	1	3
Elsaß-Lothringen	85	Ober-Elsaß	—	—	—
	86	Lothringen	1	1	1

Betroffene Kreise ꝛc. *)

3: Johannisburg 3 (10). **5:** Marienwerder 3 (5). **8:** Lebus 1 (1). **12:** Meseritz 2 (2). **13:** Mogilno 1 (1). **14:** Neumarkt 1 (1). **16:** Kattowitz 1 (1). **24:** Rotenburg i. Han. 1 (1). **29:** Schwelm 2 (2). **33:** Düsseldorf 1 (1). **38:** Aschach 1 (1). **84:** Hagenau 1 (3). **86:** Saarburg 1 (1).

Zusammen 19 Gemeinden und 30 Gehöfte.

*) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrat, Kammerherr Rieß von Scheurnschloß in Hofgeismar zum Oberregierungsrat in Cassel unter Erteilung der Befugnis zur Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung,

der Pfarrer Hocke zu Berge, Kreis Homberg, zum Superintendenten der Diözese Eschwege und zum Metropolitan der Pfarreiklasse Eschwege,

der Pfarrer Anacker zu Gundhelm, Klasse Schwarzenfels, zum Pfarrer in Lohrhaupten, Klasse Gelnhausen,

der Pfarrer Heydeto Lohrhaupten, Klasse Gelnhausen, zum Pfarrer in Gundhelm, Klasse Schwarzenfels,

der Pfarrer Hocke zu Berge, Klasse Homberg, zum ersten Pfarrer an der Altstädter Gemeinde in Eschwege,

der Gerichtsassessor Weidemann zum Amtsrichter in Jerichow,

der Katasterkontrolleur Krüger-Vellhusen in Gelnhausen zum Steuerinspektor.

Beauftragt: der Generalsuperintendent Möller mit der Versehung der Superintendenturgeschäfte der Diözese Hersfeld-Rotenburg,

der Pfarrer Gamb in Obergeis mit der Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse Hersfeld.

Definitiv angenommen: der Militäranwärter, Wachtmeister Jacob als Konsistorial-Kanzleidiätar.

Überwiesen: der nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannte Regierungsreferendar Freiherr von Dungern in Cassel dem Landrate des Kreises Memel, Regierungsbezirk Königsberg, zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: der Regierungs-Bausekretär Zöller in Fulda zum 1. Januar 1909 an das Königliche Meliorations-Bauamt in Konitz,

der Strafanstaltssekretär Lehmphul von Cöln an die Strafanstalt und das Gefängnis in Cassel-Wehlheiden vom 1. Januar 1909 ab.

Verliehen: dem Oberbürgermeister Dr. Gebeschus in Hanau der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Stadtrat, Rentner Matthäi in Marburg der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Former Ludwig Casselmann in Epterode, dem Gemeinderechner Georg Wendt in Weißenbach, dem Oberbrauer Wilhelm Wienhold in Rinteln und dem Vorarbeiter Konrad Kreyling II in Rauschenberg das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Bierbrauereibesitzer Georg Kropf hier der Charakter als Kommerzienrat,

dem Oberzollkontrolleur Schmidt in Eschwege der Amtstitel „Zollinspektor",

dem Rentmeister Böhne in Schmallalden der Charakter als Rechnungsrat,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Karl Trusheim in Marburg der Kantortitel,

den Förstern Buge in Heenes, Oberförsterei Hersfeld und Eckert in Bieber, gl. Oberförsterei, der Charakter als Hegemeister.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Karl Vilmar infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cassel,

der Gefangenenaufseher Reichardt bei dem Landgerichtsgefängnis in Cassel infolge rechtskräftigen Disziplinarurteils.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 30. Dezember 1908.

☞ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das **Titelblatt** zum Amtsblatt für das verflossene Jahr beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nummer 60 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 40 der Preußischen Gesetzsammlung. Briefsendungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 383. Ernennung eines Mitgliedes der Kommission für die Prüfung zum Regierungs-Bausekretär 2c. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze. Schweinemärkte in Lichenroth. Kram- und Viehmärkte in Schlüchtern. Verlosung von Pferden in Guesen. Amtsbezirk des Generalkonsuls der Republik Nicaragua. Einpfarrungs-Urkunde der Evangelischen des Gutsbezirks Reinsdorf-Forst in die Kirchengemeinde Apelern. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hersfeld. Vereidigung von Kleinbahn-Polizeibeamten. S. 384. Martini-Marktpreise für Getreide 2c. Einlösung von Zinsscheinen zu Landeskreditkassen-Obligationen. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 385/386.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 24. Dezember 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 60 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3545 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 16. Dezember 1908, unter

Nr. 3546 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 18. Dezember 1908, und unter

Nr. 3547 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, vom 19. Dezember 1908.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 21. Dezember 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 40 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10929 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg, vom 1. Dezember 1908, und unter

Nr. 10930 die Verordnung, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen, vom 3. Dezember 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

894. Für die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem **direkten Wege**, ohne Vermittelung fremder Länder, auszutauschenden **Briefe** gelten **vom 1. Januar 1909 ab** folgende ermäßigten Gebühren:

in der Richtung aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika 10 Pf. für jede 20 g oder einen Teil von 20 g,

in der Richtung aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland 2 Cents für jede Unze oder einen Teil einer Unze.

Unfrankierte Briefe unterliegen bei der Beförderung auf dem direkten Wege dem Doppelten der genannten Sätze.

Für die auf anderen Wegen (über Frankreich oder England) beförderten Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten bleiben die bisherigen Sätze (für Briefe aus Deutschland 20 Pf. für die ersten 20 g und 10 Pf. für jede weiteren 20 g) bestehen.

Die Angabe eines Leitvermerks auf den Briefen ist nicht unbedingt erforderlich. **Es empfiehlt sich aber**, die Briefe mit einem Leitvermerke, z. B. „über Frankreich oder England", „schnellster Weg", „über Bremen oder Hamburg", „direkter Weg", zu versehen. Ist ein Leitvermerk angegeben, so ist dieser für die Taxierung und Leitung der Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend.

Briefe ohne Leitvermerk werden, wenn der in Freimarken verrechnete Betrag über den Betrag des Frankos für den direkten Weg (10 Pf. für jede 20 g) hinausgeht, auf dem schnellsten Wege, bei geringerer Frankierung oder im Falle der Nichtfrankierung auf dem direkten Wege abgesandt.

Die ermäßigten Gebühren finden, wenn nicht der Absender durch einen Leitvermerk die Beförderung über ein fremdes Land vorgeschrieben hat, auch auf die Briefe nach Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung, die an Bord der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten verkehrenden Postdampfer auf offenem Meere aufgeliefert werden.

Schiffe, mit denen die nach dem ermäßigten Satze frankierten Briefe befördert werden können, gehen im Januar ab:

von Bremerhaven am 5. und 19.,
von Cuxhaven am 9., 16. und 26.

Über die später in Betracht kommenden Schiffe erteilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. 66, am 23. Dezember 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

895. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J. — 11582 — habe ich anstelle des Regierungsrats Hoche den Regierungsrat Goldschmidt hierselbst zum Mitgliede der Kommission für die Prüfung zum Regierungs-Bausekretär bezw. Bauassistenten des Hochbaufaches für die Provinz Hessen-Nassau ernannt.

Cassel am 19. Dezember 1908.

Der Oberpräsident. Hengstenberg.

896. Nach der im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1908 S. 468 f. abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober d. J. treten mit dem 1. Juli 1909 die daselbst näher bezeichneten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 in Kraft. Diese Änderungen sind auch auf Seite 432/33 des Zentralblattes der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten von 1908 zum Abdrucke gelangt.

Dies wird hierdurch im Auftrage des Herrn Finanzministers mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß danach zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere vom 1. Juli 1909 ab ein Prägestempel eingeführt wird und alsdann zur Abstempelung dieser Papiere mit Ausnahme der Genußscheine, für die es bei der bisherigen Bestimmung bewendet, in Preußen nur noch die Hauptzollämter Berlin-Börse, Breslau-Nord, Cöln-Apostelnkloster und Frankfurt a/M. zuständig sind.

Cassel am 23. Dezember 1908.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

897. Vom Jahre 1909 ab sind in der Gemeinde Lichenroth, Kreis Gelnhausen, zwei Schweinemärkte neu eingeführt worden und zwar an jedem ersten Mittwoch im Monat Mai und an jedem ersten Mittwoch nach dem 12. September. (A II. G. 1800.)

Cassel am 17. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

898. Vom Jahre 1909 ab werden in der Stadt Schlüchtern nur noch 3 Kram- und 2 Viehmärkte abgehalten und zwar die Krammärkte am ersten Montag im Februar, am zweiten Montag im November und am zweiten Montag im Dezember, die Viehmärkte am ersten und dritten Dienstag im März. (A II. G. 1785.)

Cassel am 16. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Rieß von Scheurnschloß.

899. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. (Nr. II b. 5673) dem Verein zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im Mai 1909 stattfindenden Wojcich-Markt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 400000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 3250 Gewinne im Gesamtwerte von 80000 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 9723.)

Cassel am 22. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Rieß von Scheurnschloß.

900. Der Amtsbezirk des Generalkonsuls der Republik Nicaragua, Johannes Pein zu Berlin, ist u. a. auf das gesamte Königreich Preußen ausgedehnt worden. (A I. 5565.)

Cassel am 23. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Rieß von Scheurnschloß.

901. Einpfarrungs-Urkunde. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt.

§ 1.

Die Evangelischen des Gutsbezirkes Reinsdorf-Forst im Kreise Grafschaft Schaumburg werden in die Kirchengemeinde Apelern eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Cassel, den 9. Dezember 1908.
Königliches Konsistorium.
J. V.: Werner.
(Nr. 12026.)

Cassel, den 17. Dezember 1908.
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.
(B. II. 3996.)

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

902. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß anstelle des verstorbenen Gutsbesitzers Heinrich Schwarz in Unterhaun, der Bürgermeister Heinrich Groskurth daselbst als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hersfeld gewählt ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 22. Dezember 1908.

Königliche Generalkommission.

903. Stationsgehilfe Battenfeld und Rottenführer Kaletsch der Kleinbahn Marburg—Dreihausen sind heute als Kleinbahn-Polizeibeamte vereidigt worden.

Marburg am 17. Dezember 1908.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Bredt.

Digitized by Google

904. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile, vom 23. Juli 1876 (Gesetzsammlung S. 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1908 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze	für 1 Neuscheffel																		für 100 kg			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln		Erbsen		Linsen		Hirse		Bohnen		Heu		Stroh	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	8	07	6	37	5	68	4	31	2	41	11	49	13	70	—	—	12	03	5	60	4	15
2.	Marburg . . .	8	09	6	61	7	20	5	86	1	98	13	65	—	—	—	—	—	—	6	50	4	75
3.	Hanau	8	20	6	52	6	52	3	85	2	30	10	78	16	50	11	40	11	22	7	00	4	30
4.	Minden . . .	7	31	6	20	4	03	4	14	2	34	9	64	15	83	—	—	11	67	6	50	3	75
5.	Gotha	6	87	6	00	6	03	3	82	2	44	8	40	—	—	—	—	—	—	5	00	3	80
6.	Fulda	7	03	6	21	5	61	3	72	2	34	13	12	14	76	—	—	18	00	4	50	4	50

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1885 bis 1908 nach Hinweglassung der zwei teuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt, festgestellt:

Nr.	Marktplätze	für 1 Neuscheffel																		für 100 kg			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln		Erbsen		Linsen		Hirse		Bohnen		Heu		Stroh	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	6	48	5	49	5	32	3	56	2	08	9	64	15	71	—	—	6	93	6	22	4	53
2.	Marburg . . .	6	77	5	41	5	00	4	33	1	91	7	46	—	—	—	—	—	—	5	98	4	67
3.	Hanau	6	98	5	60	5	41	3	21	1	86	11	23	17	35	10	76	11	23	6	78	4	79
4.	Minden . . .	6	29	5	32	—	—	3	42	1	92	8	85	13	79	—	—	11	16	5	83	4	15
5.	Gotha	5	91	5	34	4	96	3	23	1	86	7	19	—	—	—	—	—	—	5	71	3	95
6.	Fulda	6	61	5	64	5	47	3	32	1	81	11	31	15	32	—	—	13	39	5	72	4	36

Cassel am 19. Dezember 1908.

Königliche Generalkommission. v. Baumbach.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

905. Die Einlösung der am 1. März 1909 fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 20. Februar 1909 ab bei der Landeshauptkasse dahier und bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 21. Dezember 1908.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Erledigte Stellen.

906. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Meimbressen, Kreises Hofgeismar, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 1100 M und 120 M Alterszulage, sowie freie Dienstwohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Januar 1909 hierher einzusenden.

Cassel am 28. Dezember 1908.

Vorsteheramt der Israeliten.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsassessor Carl Graf zu Solms-Laubach zum Landrate des Kreises Lüchow,

der Regierungsbaumeister Müller zum Kreisbauinspektor in Hersfeld,

der Erste Staatsanwalt Ganslandt bei der Oberstaatsanwaltschaft in Königsberg zum Ersten Staatsanwalt in Cassel,

die Amtsrichter Horst in Zierenberg, Zeddies in Gelnhausen und Knauff in Marburg zu Amtsgerichtsräten,

die Königlichen Obersörster Grütter in Neustadt und Rose in Vöhl zu Forstamtsanwälten sowie der Amtsgerichtssekretär Ernst in Naumburg (Bez. Cassel) und der Landwirt Fritz Weitzel in Steinau (bei Schlüchtern) zu Stellvertretern des Amtsanwalts,

der Referendar Winkelstern zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Fritz Rosenthal, Kreitz, und Kraushaar zu Referendaren,

der Hilfsgerichtsdiener Büchner und der nichtständige Hilfsgefangenenaufseher Keim zu Aufsehern bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel,

die Hilfsgefangenenaufseherin Puhlmann zur Gefangenenaufseherin bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel,

der Hilfsgerichtsdiener Diebener zum Gerichtsdiener in Orb,

Digitized by Google

der Hilfsaufseher Nölker zu Cassel zum Aufseher bei der Strafanstalt daselbst,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Claus in Weibeck der jetzige Bürgermeister Kasten daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weibeck, Kreis Grafschaft Schaumburg,

an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Jehn in Petersberg der jetzige Beigeordnete Scheel ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Petersberg.

Übertragen: dem Regierungsassessor Riedesel Frhrn. zu Eisenbach die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Hofgeismar,

dem Postsekretär Gottwaldt in Görlitz die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Hanau,

dem Förster o. R. Krause zu Großenlüder, gl. Oberförsterei, vom 1. Januar 1909 ab die Försterstelle Langendorf, Oberförsterei Bracht.

Übernommen: an Stelle des früheren Beigeordneten Uffelmann in Elm der jetzige Beigeordnete Kreß ebenda das Amt des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Elm, Kreis Schlüchtern.

Versetzt: der Amtsgerichtsrat von Boltog von Weyhers nach Bergen,

der Landgerichtsrat Thormeyer in Hannover als Amtsgerichtsrat nach Wetter,

der Amtsrichter Bock in Eiterfeld als Landrichter an das Landgericht in Cassel,

der Strafanstaltssekretär Franz von Cassel-Wehlheiden nach Cöln,

die Telegraphengehilfin Trautermann von Cassel nach Frankfurt (Main).

Verliehen: dem Regierungs- und Schulrat Mühlmann der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem ordentlichen Professor Dr. von Sybel und dem außerordentlichen Professor Dr. von Drach in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Jahrmärker, Dr. Krauß und Dr. Sauerbruch das Prädikat Professor,

den Rechtsanwälten Dr. Arnthal und Coch in Cassel der Charakter als Justizrat,

dem Telegraphenassistenten Otto in Hersfeld der Titel Telegraphensekretär,

den Förstern Dorst zu Ellnhausen, Berg zu Sterzhausen, Baden zu Guttels, Mewes zu Oberkaufungen und Ekert zu Forsthaus Hundsberg der Charakter als Königlicher Hegemeister,

dem Obersekretär, Rechnungsrat Heynich in Marburg der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Bernard in Marburg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Entlassen: der Gerichtsassessor Beck auf Antrag aus dem Justizdienst.

In den Ruhestand versetzt: der Kanzlist, Kanzleisekretär Telschow bei der Oberstaatsanwaltschaft in Cassel,

der Gerichtsdiener Euler in Kirchhain.

Gestorben: der Postsekretär Huhn in Salmünster.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 53.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Donnerstag den 2. Januar 1908.

1. In Verfolg meines Erlasses vom 18. Mai d. J. — U III. C. 1228 U III. D. — will ich gestatten, daß ausnahmsweise verheiratete Lehrerinnen im Schuldienste widerruflich beschäftigt werden können, sofern eine eingehende Prüfung der Interessen der Schule und der besonderen persönlichen Verhältnisse der betreffenden Lehrerin diese Beschäftigung als wünschenswert und zulässig erscheinen läßt und die Berufungsberechtigten Einwendungen nicht erheben. (U III. C. Nr. 1943.)

Berlin am 8. November 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Holle.

An sämtliche Königliche Regierungen und Königliche Provinzial-Schulkollegien.

2. Im Verlage kolonialpolitischer Zeitschriften von Eduard Buchmann hier W. 66, Wilhelmstraße 45, erscheint seit kurzem die illustrierte koloniale Halbmonatsschrift „Kolonie und Heimat in Wort und Bild", deren möglichst weite Verbreitung aus nationalen Gründen erwünscht ist. Ich mache auf die gedachte Veröffentlichung hierdurch mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß die Schrift zur Anschaffung für die Kreislehrerbibliotheken geeignet erscheint. (U I. K. Nr. 29932. U II. U III.)

Berlin W. 64, am 26. November 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Holle.

An die Königlichen Regierungen.

3. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Ergänzung der unterm 12. August 1907 erlassenen Bekanntmachung, betr. den Vertrieb von Lehr- und Lernmitteln bezw. Schul- und Schreibwaren durch Lehrer und Schulangestellte — abgedruckt im Schulverordnungsblatte Nr. 4 von 1907, Seite 15 — durch Erlaß vom 25. September 1907, U III. A. Nr. 2953 U II., auch noch auf den zur Ausführung seines Runderlasses vom 3. Juni 1893, U III. A. 1243, ergangenen weiteren **Erlaß vom 7. Mai 1894, U III. A. Nr. 1047 U II.** (Zentralbl. 1894, S. 420 ff.), zur Beachtung besonders hingewiesen, was hierdurch bekannt gemacht wird. (B. 11616.)

Cassel am 23. Oktober 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4. Unter Bezugnahme auf unsere an die Herren Landräte und die Stadtschuldeputationen des Bezirks gerichtete Verfügung vom 12. Oktober v. J., B. 9271, machen wir auf den von dem Berliner Tierschutzverein für das Jahr 1908 herausgegebenen Tierschutzkalender aufmerksam und empfehlen das Büchlein, das sich besonders zur Anschaffung für die Schulkinder eignet.

Der Preis stellt sich:

für 10 Stück	nebst 1 Freiexemplar	auf	0,70 M.
„ 50 „	„ 5 Freiexemplaren	„	3,00 „
„ 100 „	„ 10 „	„	5,00 „

Bestellungen sind an den Berliner Tierschutzverein, Berlin SW. 11, Königgrätzerstr. 41, zu richten. (B. 11410a.)

Cassel am 25. Oktober 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5. Im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin wird im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. rc. Angelegenheiten seit Januar 1859 unter dem Titel „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen" unter Benutzung der amtlichen Quellen ein Organ herausgegeben, welches alle das Ressort der Zentral-Unterrichtsverwaltung angehenden Verordnungen und Verfügungen abdruckt.

Das Zentralblatt ist wegen seines amtlichen Charakters für die Rektoren der Schulanstalten, für Schulinspektoren und Magistrate unentbehrlich.

Da dies anscheinend bei den in Betracht kommenden Stellen nicht überall bekannt ist, machen wir auf das Zentralblatt hierdurch besonders aufmerksam und empfehlen dessen Bezug. (B. 12743a.)

Cassel am 10. Dezember 1907.

Königliche Regierung, Abtl. II.

6. Zusammenstellung empfehlenswerter Schriften.

1. Dr. F. Löhnis, Privatdozent an der Universität Leipzig, Der Beruf des Landwirts 12 Aufsätze zur Einführung in die Landwirtschaft. Leipzig, Hugo Voigt, 1907. (74 S., Pr. geb. 1,40 M.)
2. Georg Kälker, Schuldirektor, Zur Methodik der ländlichen Fortbildungsschule. Leipzig, Hugo Voigt, 1907. (102 S., Pr. geb. 2 M.)

Digitized by Google

3. Julius Scharr, Lehrer am K. Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg und Leiter der städt. Sprachheilkurse: Die Pflege der Muttersprache in Haus und Schule. Magdeburg, Friese u. Fuhrmann, 1907. (164 S., 52 Abbildungen, Preis 5 M.)

   Den Lehrern des ersten Schuljahres, der Hilfsschulen und der Sprachheilkurse sehr zu empfehlen.

4. Fr. Schmale, Oberturnlehrer in Bielefeld, Übungsgruppe für das Winterturnen in der Landschule. Mit 17 Abbildungen. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen & Klasing, 1907. (23 S., Preis 0,75 M.)

   Wir empfehlen, die Schrift für die Kreislehrerbibliotheken anzuschaffen und, wo Turnhallen fehlen, mit den in ihr angegebenen Übungen einen Versuch zu machen.

5. Oskar Kobel, Kgl. Präpar.-Anstaltsvorsteher, Kurzgefaßte Methodik des Unterrichts in der deutschen Sprache. 2. verb. u. verm. Aufl. Breslau, Woywod, 1907. (195 S., Preis geb. 3 M.)

6. Dr. med. Moritz Fürst u. Dr. med. Ernst Pfeiffer, Schulhygienisches Taschenbuch. Hamburg u. Leipzig, Leopold Voß, 1907. (384 S., Preis geb. 4 M.)

   (Ein vorzügliches Buch, zur Anschaffung für Lehrerbüchereien sehr zu empfehlen.)

7. Ludwig Busch, Rektor in Roßlau, Das Markus-Evangelium als Grundlage zur Gewinnung eines Lebensbildes Jesu für die evangelische Schule behandelt. Hannover u. Berlin, Karl Meyer, 1907. (136 S., Preis geh. 1,70 M, kart. 2 M.)

   Für das Bibellesen auf der Oberstufe empfohlen.

8. „Die weibliche Fortbildungsschule in Deutschland" von Elisabeth Stoffels. Separat-Abdruck aus „Soziale Kultur" in M. Gladbach.

   Sehr empfehlenswert.

9. „Erwerbsberufe für schulentlassene Mädchen". Zusammengestellt von der Kommission Jugendfürsorge des Vereins kathol. deutscher Lehrerinnen. Preis 15 Pf. Verlag von Fredebeul & Koenen in Essen.

   Das Schriftchen ist sehr zu empfehlen.

Personal-Chronik.

Verliehen: der Rote Adler-Orden 4. Klasse: dem früheren Metropolitan Most zu Allendorf a/W. — jetzt erster Pfarrer an der Oberneustädter Kirche zu Cassel — anläßlich seines Ausscheidens aus dem Nebenamte als Kreisschulinspektor des Aufsichtsbezirks Allendorf a./W.

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer und Kirchendiener Wiegand zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums (mit der Zahl 50).

Zu Kreisschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Endemann in Singlis, Kr. Homberg, über die Schulen des Aufsichtsbezirks Borken I an Stelle des Metropolitans Grimmell in Borken, der Metropolitanatsverweser Dr. Bötte zu Allendorf a/W. über die Schulen des Aufsichtsbezirks Allendorf a/W. mit Ausnahme der Stadt Allendorf a/W., der Pfarrer Gonnermann in Kruspis, Kr. Hersfeld, über die Schulen des Aufsichtsbezirks Hersfeld (Land) I vom 1. Januar 1908 ab.

Zum Stadtschulinspizienten ernannt: der Pfarrer Paulus in Allendorf a/W. über die Schulen der Stadt Allendorf a/W.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: die Pfarrer Doemich zu Caßdorf, Kr. Homberg, für die Schulen Caßdorf und Lützelwig, Hebel zu Obergude, Kr. Rotenburg, für die Schulen Obergude, Niedergude, gl. Kr., sowie Landefeld, Metzebach und Nausis, Kr. Melsungen, Riesler zu Eschwege für die kath. Schule zu Eschwege, Dr. Bötte zu Allendorf a/W. für die ev. Schule zu Ellershausen, Kr. Witzenhausen, der Hilfspfarrer Horst zu Bebra für die ev. Schulen zu Asmushausen, Braunhausen und Rautenhausen, Kr. Rotenburg, der Pfarrer extr. Wessel zu Kleinalmerode für die ev. Schulen zu Kleinalmerode, Roßbach nnd Ellingerode, Kr. Witzenhausen, der Pfarrer Balzer zu Münchhausen, Kr. Marburg, für die Schulen zu Münchhausen, Simtshausen und Wollmar, gl. Kr., sowie zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg.

Beauftragt: mit der Wahrnehmung der Ortsschulinspektion Friedewald der Pfarrer Konze zu Hilmes, Kr. Hersfeld.

Ernannt: der Taubstummenlehrer a. D. Koch zu Homberg zum Lehrer an der ev. Schule zu Hoof, Landkr. Cassel, der pro rectoratu befähigte Gemeindeschullehrer Weist an der Gemeindeschule 31 zu Berlin zum Rektor an der Stadtschule zu Rinteln.

Bestätigt: die Anstellung des Präparandenlehrers Dietz zu Weißenfels an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, des Lehrers Baupel zu Rentershausen, Kr. Rotenburg, an den städt. Schulen zu Eschwege, des Lehrers Schulz zu Meckbach, Kr. Hersfeld, an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, der Zeichenlehrerin Andrecht an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, des Oberlehrers Dr. Schläger aus Oberstein-Idar als Oberlehrer an der städt. höheren Mädchenschule zu Eschwege.

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer: Bachmann an der kath. Schule zu Büchenberg, Kr. Fulda, Schweitzer an der ev. Schule zu Frielingen, Kr. Hersfeld, Schneider an

Digitized by Google

der ev. Schule zu Baumbach, Kr. Rotenburg, Blum an der ev. Schule zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Trübestein an der ev. Schule zu Mönchhosbach, Kr. Rotenburg, Schmidt an der kath. Schule zu Momberg, Kr. Kirchhain, Nierle an der kath. Schule zu Großentaft, Kr. Hünfeld, Wissenbach an der ev. Schule zu Bernsen, Kr. Grafsch. Schaumburg, Krusdick an der ev. Schule zu Altenvers, Kr. Marburg, Eichmann an der ev. Schule zu Weißenborn, Kr. Eschwege, Müller an der kath. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Steisel an der Stadtschule zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Kümmel an der ev. Schule zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, Holzapfel an der ev. Schule zu Friemen, Kr. Eschwege, Schröder an der ev. Schule zu Escher, Kr. Grafsch. Schaumburg, Hucke an der ev. Schule zu Jesberg, Kr. Fritzlar, Oppenheim an der isr. Schule zu Breitenbach a/H., Kr. Ziegenhain, Iber an der ev. Schule zu Willingshain, Kr. Hersfeld, Schomann an der ev. Schule zu Herleshausen, Kr. Eschwege, Fuhrmann an der ev. Schule zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, Fucker an der ev. Schule zu Neuwiedermus, Landkr. Hanau, Paulstich an der ev. Schule zu Gertenbach, Kr. Witzenhausen, die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen: Böhnke an der städt. Lateinschule zu Schlüchtern, Fröhlich an den städt. Volksschulen zu Hanau, Bicker an der Stadtschule zu Rinteln, Beitz an der kath. Schule zu Eckweisbach, Kr. Gersfeld, die Schulamtsbewerber: Hassel an der ev. Schule zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, Alzen an der kath. Schule zu Mernes, Kr. Gelnhausen, Rohde an der ev. Schule zu Exten, Kr. Grafsch. Schaumburg, Glintzer an der ev. Schule zu Langenselbold, Landkr. Hanau, Göbel an der ev. Schule zu Röddenau, Kr. Frankenberg, Weber an der ev. Schule zu Deisel, Kr. Hofgeismar, Lange an der ev. Schule zu Singlis, Kr. Homberg, die Schulamtsbewerberinnen: Kertel an der kath. Schule zu Kleinsassen, Kr. Gersfeld, Johanna Munzer aus Spandau an der ev. Schule zu Enkheim, Landkr. Hanau.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber: Ackermann an der kath. Schule zu Haselstein, Kr. Hünfeld, Meinhof an der ev. Schule zu Winterscheid, Kr. Ziegenhain, Jungermann an der ev. Schule zu Weidelbach, Kr. Melsungen, Wagner an der ev. Schule zu Heenes, Kr. Hersfeld, Oberlies an der ev. Schule zu Obersotzbach, Kr. Gelnhausen, Homburg an der ev. Schule zu Trusen, Kr. Schmalkalden, Rißeler an der ev. Schule zu Herges-Vogtei-Auwallenburg, Kr. Schmalkalden, Jügling an der ev. Schule zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, Kurz an der ev. Schule zu Obermeiser, Kr. Hofgeismar, Geitz an der ev. Schule zu Lohra, Kr. Marburg, der bisherige Religionslehrer Blumenfeld in Frankenau vom 1. April 1908 ab an der von diesem Zeitpunkt ab neu errichteten isr. Volksschule zu Frankenau, Kr. Frankenberg, die Schulamtsbewerberinnen: Kobylinski an der kath. Schule zu Bernbach, Kr. Gelnhausen, Borowski an der städt. höh. Mädchenschule zu Homberg, Raabe an den städt. Volksschulen zu Hanau, Gies an der kath. Schule zu Florenberg, Kr. Fulda, Engelhardt an der ev. Schule zu Hofgeismar, Schultz an der Stadtschule zu Allendorf a/W., Kr. Witzenhausen, Börner an der kath. Schule zu Orb, Kr. Gelnhausen.

Versetzt: die Lehrer: Kühneweg zu Gilfershausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Großenhausen, Kr. Gelnhausen, Krutsch zu Hohenkirchen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Bischofsheim, Landkr. Hanau, Bachmann zu Neukirchen, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Dittershausen, Landkr. Cassel, Weishaar zu Heina, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Bergshausen, Landkr. Cassel, Bachmann zu Breitenbach, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Oelshausen, Kr. Wolfhagen, Paulus zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Münchhausen, Kr. Marburg, Lambrecht zu Binsförth, Kr. Melsungen, an die Stadtschule zu Spangenberg, gl. Kreises, Petschick zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Besse, Kr. Fritzlar, Richter zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Oberzwehren, Landkr. Cassel, August Müller zu Schlitzenhausen, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Langendiebach, Landkr. Hanau, Orth zu Wüstwillenroth, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Dörnigheim, Landkr. Hanau, Böpel zu Felsberg, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, Metz zu Lischeid, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Hohenkirchen, Kr. Hofgeismar, Berg zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Neukirchen, Kr. Hünfeld, Reuter zu Maberzell, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Orb, Kr. Gelnhausen, Horst zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Wachenbuchen, Landkr. Hanau, Eubel zu Oberbreitzbach, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Barchfeld, Kr. Herrschaft Schmalkalden, die Lehrerinnen: Anna Brandes zu Enkheim, Landkr. Hanau, an die ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Elisabeth Mänz zu Orb, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Salzschlirf, Kr. Fulda.

In den Ruhestand versetzt: die Lehrer: Freudenstein an der ev. Schule zu Oelshausen, Kr. Wolfhagen, Schmidt an der Bürgerschule 23/24 in Cassel, die Lehrerin Soldan an der Amalienschule zu Cassel (zum 1. April 1908).

Entlassen: die Lehrer: Hamm an der kath. Schule zu Orb, Kr. Gelnhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Schmidt an der ev. Schule zu Langenselbold, Landkr. Hanau, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Bors an der kath. Schule zu Eichenzell,

Digitized by Google

Kr. Fulda, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Möleke an der kath. Schule zu Herolz, Kr. Schlüchtern, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Münster, Förster an der kath. Abtl. der Bürgerschule 10 in Cassel zwecks Besuches einer Universität, Siemon an der ev. Schule zu Ersrode, Kr. Rotenburg a/F., behufs Übertritts in den Präparandendienst, Reebe an der ev. Schule zu Münchhausen, Kr. Marburg, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, die Oberlehrerin Eva Weymann an der höheren Mädchenschule zu Hanau behufs Übertritts in den Reg.-Bez. Merseburg, die Lehrerinnen: Bretthauer an der Stadtschule zu Gemünden auf Antrag, Lieberknecht an der ev. Stadtschule zu Sontra auf Antrag.

Gestorben: die Lehrer: Kaufmann zu Cassel, Dünzebach zu Verna, Kr. Homberg, Knöpfel an der Bürgerschule 4 zu Cassel.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Dritte Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335).

Auf Grund des § 71 des am 1. April 1908 in Kraft tretenden Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 wird über die Bildung der Schuldeputationen sowie über die Bildung der Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken) folgendes bestimmt:

A. Schuldeputationen.

I. Geltungsgebiet.

1. Schuldeputationen bestanden bisher im allgemeinen nur in den östlichen altpreußischen Landesteilen und auch hier nicht obligatorisch, sondern nur auf Grund besonderer Beschlüsse der Gemeinden.

Fortan sind auf Grund der §§ 43, 44 des Gesetzes Schuldeputationen in allen Städten einzurichten. Unter den Städten sind die im § 16 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) genannten zu verstehen, also die Gemeinden, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden, einschließlich der im § 1 Abs. 2 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) und der in den §§ 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) erwähnten Ortschaften und Flecken.

Die bisher in diesen Orten bestehenden Schuldeputationen und ähnlichen Organe werden aufgelöst, soweit sie lediglich für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens gebildet sind. Soweit ihnen indes außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund von Beschlüssen der Schulverbände die Verwaltung anderweiter Schulangelegenheiten zugestanden hat, bleiben sie für diese Verwaltung bestehen, wenn nicht die Schulverbände über die anderweite Wahrnehmung jener Befugnisse beschließen, insbesondere solche den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Schuldeputationen übertragen. Soweit den bestehenden Schuldeputationen usf. bisher außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund der Gesetze oder der Anordnungen der Staatsbehörden Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden haben, kann die Schulaufsichtsbehörde diese den nach diesem Gesetz gebildeten Schuldeputationen übertragen. Sofern die Schulverbände die erwähnten Verwaltungsangelegenheiten den neu gebildeten Schuldeputationen übertragen, unterliegt es im allgemeinen keinem Bedenken, den letzteren auch diejenigen Schulaufsichtsbefugnisse zu übertragen, welche den alten Schuldeputationen inbezug auf diese Angelegenheiten zugestanden haben. Insbesondere wird dies hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen mittleren Schulen, Mädchenschulen usf., stattfinden können. Auch unterliegt es keinem Bedenken, die gleichen Verwaltungsangelegenheiten und Schulaufsichtsbefugnisse denjenigen Schuldeputationen zu übertragen, welche an Orten neu gebildet werden, an denen bisher überhaupt keine Schuldeputationen bestanden.

Die auf das Privatschulwesen bezüglichen Zuständigkeiten der örtlichen Aufsichtsorgane sind bisher nicht einheitlich geordnet. Die Königlichen Regierungen haben über die Regelung der Angelegenheit mir binnen zwei Monaten Vorschläge zu machen.

2. Schuldeputationen können auch in Landgemeinden von mehr als 3000 Einwohnern auf Beschluß der Gemeindeorgane eingesetzt werden. Der Beschluß bedarf in Landgemeinden von mehr als 3000 bis 10000 Einwohnern der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (§ 47 Abs. 10 des Gesetzes). Die Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wo Verhältnisse sich gebildet haben, welche eine Gewähr für die zweckmäßige Ausübung der den Schuldeputationen zugestandenen Befugnisse bilden. Soweit in diesen Gemeinden Schulvorstände usf. bestanden, gilt wegen ihrer Auflösung und Wahrnehmung ihrer Befugnisse das für die Schuldeputationen Gesagte. Die Verwaltung des Schulvermögens und die Anstellung der Beamten bleibt in diesem Falle den Gemeindeorganen vorbehalten.

3. Auch in Gesamtschulverbänden mit mehr als 3000 Einwohnern können unter denselben Voraussetzungen Schuldeputationen eingesetzt werden.

Digitized by Google

Gehört dem Gesamtschulverbande eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten (§ 57 des Gesetzes). Der Schulvorstand in Gesamtschulverbänden wird dadurch nicht entbehrlich, sondern er erhält in diesem Falle nur eine den Gemeindeorganen entsprechende Stellung.

II. Stellung der Schuldeputation im Behördenorganismus.

1. Die Schuldeputation ist, soweit ihr die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule übertragen ist, Organ des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Im Geltungsbereich der Magistratsverfassung ist es der Magistrat. Im Geltungsbereich der Bürgermeistereiverfassung ist es der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher (bezw. Amtmann in Westfalen und im Falle des § 74 Abs. 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 [Gesetzsamml. S. 233] der kollegialische Gemeindevorstand).

In den Gesamtschulverbänden tritt der Schulvorstand an die Stelle des Gemeindevorstandes. Es ist dem Gemeindevorstand überlassen, einzelne Geschäfte seiner Genehmigung vorzubehalten

Zu den der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten gehören insbesondere alle diejenigen, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen (§ 1 des Gesetzes). Ob der Gemeinde usf. als solcher noch sonstige Rechte zustehen (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes), ist nach dem besonderen in dem Bezirke oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen.

In allen diesen Angelegenheiten sind im übrigen der Schulaufsichtsbehörde die ihr nach § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 bezw. den ergänzenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zustehenden Aufsichtsbefugnisse verblieben (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes).

2. Die Schuldeputation ist bei der Ausübung der nach dem Gesetz vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltenen Teilnahme an der Schulaufsicht Organ der Schulaufsichtsbehörde. Sie ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten. Beschwerden über die Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten gehen an die Schulaufsichtsbehörde. Der Kreisschulinspektor ist ständiger Kommissar der Schulaufsichtsbehörde.

Das Maß der Teilnahme an der Schulaufsicht bestimmt sich nach den bisherigen Anordnungen und wird erforderlichenfalls von der Schulaufsichtsbehörde näher geregelt werden.

III. Zuständigkeit der Schuldeputation.

1. In Gemeindeangelegenheiten.

Den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen (Magistrat, Gemeindevorstand, Stadtverordnete, Schulvorstand in Gesamtschulverbänden usf.) bleibt die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten. Unter der Verwaltung des Schulvermögens ist die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke begriffen, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Im einzelnen gehören insbesondere der Beschluß über Verpachtung von Schulländereien, Vermietung der Gebäude usw., hierher. Die Gemeindeorgane vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5 des Gesetzes), beschließen über die Erhebung des Fremdenschulgeldes (§ 6 des Gesetzes), sie vertreten den Schulverband bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30) und in sonstigen Vermögensangelegenheiten. Unter den von ihnen anzustellenden Beamten sind insbesondere die Schuldiener, Kastellane, Schulwarte, Heizer usf., sowie die etwa erforderlichen Schreib- und sonstigen Bureaukräfte zu verstehen.

Die genannten Organe verwalten diese Angelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden. Die Schuldeputation haben sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (s. §§ 25, 59 Nr. 1 des Gesetzes). Es bleibt ihnen aber überlassen, diese noch in weiterem Maße bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen; insbesondere wird sich dies bei der Aufstellung des Schuletats, Verwendung und Verwaltung der Schulräume, Lehrmittel und Unterrichtsmittel und sonst nach den besonderen örtlichen Bedürfnissen mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit den der Schuldeputation obliegenden Aufgaben empfehlen.

Im übrigen wird die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Schuldeputation übertragen. Dahin gehört insbesondere die Verwendung der Mittel innerhalb des festgestellten Schulhaushalts. Die Deputation hat ferner dafür zu sorgen, daß der Schulverband die seiner Bedeutsamkeit und dem Bedürfnis entsprechende Anzahl und Art von Volksschulen erhalte, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden. Sie hat darauf zu achten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt, und daß alle sonst im gesundheitlichen Interesse der Schüler erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Sie soll besondere Einrichtungen einerseits für arme oder schwächliche Kinder (Suppenküchen, Waldschulen, Hilfsklassen und Ferienkolonien usf.), andererseits für besonders begabte Schüler herbeizuführen suchen. Sie hat sich zu bemühen, das Interesse der Einwohner für das Schulwesen

Digitized by Google

zu beleben und den Zusammenhang zwischen Schule und Haus zu fördern (Elternabende, Vorträge und Schülerfeste).

2. Daneben ist der Schuldeputation die Teilnahme an der Schulaufsicht gewährt. Sie übt diese in Gemeinschaft mit den staatlichen Kreis- und Ortsschulinspektoren aus.

Das der Schuldeputation zustehende Recht der Aufsicht erstreckt sich, wie schon in der Instruktion vom 26. Juni 1811 vorgeschrieben ist, dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates hält, auf die zweckmäßigste und den örtlichen Verhältnissen angemessenste Art sie auszuführen sucht, darauf sieht, daß die Lehrkräfte ihre Pflicht tun, endlich daß sie den regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch fördert. Die einzelnen Mitglieder der Deputation, welche auf deren Beschluß zum Besuch der Schulen entsendet werden, haben sich persönlichen Eingreifens in den Schulbetrieb zu enthalten und sich auf Mitteilung ihrer Wahrnehmungen an die Deputation zu beschränken.

Den Schulinspektoren bleibt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften insbesondere vorbehalten:

a) die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens,
b) die Feststellung der Lehr- und Lektionspläne,
c) die Abhaltung von Konferenzen mit den Schulleitern und Lehrern,
d) die Abhaltung von Schulrevisionen,
e) die Disziplinargewalt, insbesondere die Überwachung des amtlichen und außeramtlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen mit der Befugnis zu Rügen, Warnungen, Verweisen und Ordnungsstrafen,
f) die Erteilung eines Urlaubs bis zu 14 Tagen an Lehrer und Lehrerinnen und die Bestimmung über ihre Vertretung.

Den sämtlichen Schuldeputationeu der kreisfreien Städte werden ferner im Sinne des Erlasses vom 9. Februar 1898 (Zentralblatt der Unterrichts-Verwaltung S. 271) und unter der daselbst geordneten Mitwirkung des Kreisschulinspektors folgende Befugnisse übertragen:

aa) die Zurückstellung schulpflichtig gewordener und die vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder,
bb) die Beurlaubung von Lehrkräften über den oben zu f) gedachten Zeitraum bis zu 6 Monaten und die Regelung der amtlichen Vertretung,
cc) die Errichtung neuer Schulen, Klassen und Lehrerstellen im Rahmen des Etats,
dd) die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte,
ee) die Feststellung der Schulbezirke,
ff) die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen.

Die Übertragung weiterer Befugnisse ist der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Erlasses vom 9. Februar 1898 (Zentralblatt der Unterrichts-Verwaltung S. 271) überlassen. Es ist mein dringender Wunsch, daß dies in weitgehender Weise erfolgt, um die Schuldeputationen möglichst selbständig zu stellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann endlich die Schuldeputation in geeigneten Fällen mit ihrem Gutachten hören. (Einführung von Lesebüchern, Feststellung der Lehrpläne usf.)

Die Schulaufsichtsbehörde wird sodann ermächtigt, den Deputationen in Schulverbänden der nicht kreisfreien Städte mit mehr als 25 Schulstellen die oben zu aa) bis ff) genannten Befugnisse zu übertragen. Auch hiervon ist in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen.

Unberührt durch die Aufsicht der Schuldeputation bleibt der den Rektoren größerer Schulsysteme nach Maßgabe der Erlasse vom 1. Juli 1889, 25. Juli 1892, 12. Juli 1893 und 25. Juli 1894 (Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1889 S. 641, 1892 S. 834, 1893 S. 715, 1894 S. 704) zugewiesene Wirkungskreis.

Die Mitwirkung der Schuldeputation bei der Feststellung und Verfolgung der Schulversäumnisse ist von der Schulaufsichtsbehörde nach den besonderen Verhältnissen zu ordnen.

IV. Zusammensetzung der Schuldeputation.

1. Die Schuldeputation besteht aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, aus Stadtverordneten, aus besonderen Sachkundigen und Geistlichen (bezw. Rabbinern) — § 44 I. — Das Gesetz läßt im übrigen den Gemeinden die Freiheit bei Bestimmung der Zahl der zu den einzelnen Kategorien gehörigen Personen. Während in ganz kleinen Orten ein Magistratsmitglied, ein Stadtverordneter, ein Lehrer und ein Geistlicher genügen können, in anderen Städten die betreffenden Zahlen sich auf je 3 aus den zuerst erwähnten drei Kategorien erhöhen werden, ist es auch überhaupt zulässig, unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahlen der einzelnen Mitgliederarten zu erhöhen oder anderweit festzusetzen, um den besonderen Wünschen und Interessen Rechnung zu tragen.

Im einzelnen ist hierbei zu bemerken:

a) Als Mitglieder des Gemeindevorstandes gelten im Gebiet der Bürgermeistereiverfassuug auch die Beigeordneten und Schöffen. Dasselbe gilt für Landgemeinden, in denen nach § 47 Abs. 10 des Gesetzes eine Schuldeputation eingesetzt wird. In Gesamtschulverbänden, in welchen nach § 57 des Gesetzes eine Schuldeputation eingesetzt wird, gelten als solche die im Schulvorstande die Gemeinden (Gutsbezirke) vertretenden Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Gutsbesitzer usf. (s. § 50 Abs. 3 und 4).

An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann in den Städten ein Stadtschulrat eintreten, auch

Digitized by Google

wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist. Stadtschulräte sind die zur Bearbeitung der kommunalen Schulangelegenheiten angestellten schultechnischen städtischen höheren Beamten. Sofern dieselben im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde gewählt werden, unterliegt es in der Regel keinem Bedenken, denselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 183) die Kreisschulaufsicht zu übertragen.

b) An die Stelle der Stadtverordnetenversammlung tritt in Landgemeinden — § 47 Abs. 10 — die Gemeindevertretung oder die Gemeindeversammlung, in Gesamtschulverbänden — § 57 — der Schulvorstand.

c) Das sachverständige Element bilden die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männer. Unter dieser „Kunde" ist nicht eine spezifisch pädagogische Vorbildung zu verstehen. Unter den Sachverständigen muß mindestens ein Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer einer Volksschule sein. Wird die Zahl der Sachverständigen auf vier oder mehr festgesetzt — § 44 I. letzter Absatz — so müssen darunter wenigstens zwei Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen eintreten. Wählbar sind Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind, in erster Linie Volksschullehrerinnen. Sind nach § 66 des Gesetzes der Schuldeputation auch höhere Mädchenschulen (Mittelschulen usf.) unterstellt, so sind auch die an diesen angestellten Lehrerinnen wählbar. Im übrigen sind Frauen nicht wählbar, sie können aber bei der Spezialaufsicht über die Mädchenschulen zugezogen und mit besonderen Aufträgen betraut werden (s. Instr. vom 26. Juni 1811 Nr. 15).

d) Nach § 44 I. Nr. 4 des Gesetzes tritt in die Schuldeputation der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche ein. Es ist damit der Kirche eine selbständige Vertretung gegeben. Berücksichtigt sind aber nur die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche — also nicht die sonst anerkannten Religionsgenossenschaften (Altlutheraner, Herrenhuter, Böhmische Brüder, die Reformierten in Schleswig-Holstein, die nicht zur dortigen Landeskirche gehören, ferner die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften, wie die Mennoniten). Es gehören also dazu z. B. die evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover und die Altkatholiken, soweit sie als besondere Parochieen unter einem Geistlichen anerkannt sind.

Unter dem Ortspfarrer ist der für den Schulverband zuständige Pfarrer zu verstehen, gleichviel ob er am Orte wohnt oder ob zu seiner Pfarrei gehörige Volksschulkinder sich im Schulverbande befinden. Dienstrang und Dienstalter bestimmen sich im übrigen nach den Normen des Kirchenrechts. Da der hiernach zuständige Geistliche vielleicht nicht immer der geeignetste ist, so bleibt die anderweite Vertretung der Vereinbarung zwischen den Kirchen- und Schulbehörden überlassen. Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen. Wird nach § 44 I. letzter Absatz die Zahl der Geistlichen vermehrt, so muß doch jedenfalls der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer eintreten, und auf seinen Ersatz, sowie auf seine Vertretung finden die Vorschriften des § 44 I. Nr. 4 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Durch die hiermit der Kirche gegebene selbständige Vertretung ist nicht ausgeschlossen, daß auch als sachverständige Mitglieder nach § 44 I. Nr. 3 Geistliche gewählt werden.

e) Den vorgenannten Mitgliedern tritt außerdem der Ortsrabbiner hinzu, sofern sich in der Stadt (Landgemeinde, Gesamtschulverband) mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden. Ortsrabbiner ist der für den betreffenden Ort zuständige Rabbiner, gleichviel ob er am Orte wohnt, nicht aber der nebenher mit dem Religionsunterricht usf. betraute Rabbiner der Nachbargemeinde.

f) Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputation als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Sind mehrere Kreisschulinspektoren vorhanden, so können sie alle teilnehmen. Sie *müssen* zu jeder Sitzung eingeladen werden; sie haben kein Stimmrecht.

g) Die Zuziehung anderer Sachverständiger mit beratender Stimme wird sich nicht nur, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, in allen ärztlichen und hygienischen Fragen, sondern auch bei Schulbauten, bei Überwachung der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Schulkinder, bei vorbeugenden Maßregeln der Schule gegen Verwahrlosung der Schulkinder außerhalb der Schule, bei der Aufsicht über die der Fürsorgeerziehung unterliegenden Schulkinder, bei der Versorgung armer Schulkinder mit Frühstück, Kleidung, Schulbüchern usf., empfehlen.

2. Ernennung, Wahl, Bestätigung der Mitglieder.

Dem Bürgermeister — § 44 II. Abs. 1 — steht in Landgemeinden der Gemeindevorsteher (§ 47 Abs. 10), in Gesamtschulverbänden (§ 57) der Verbandsvorsteher gleich. Der Bürgermeister ist befugt, in die Schuldeputation einzutreten; er kann dies dauernd oder bei einzelnen Sitzungen tun. Es scheidet deshalb keins der von ihm ernannten Mitglieder aus. Er ist berechtigt, an allen Beschlüssen mitzuwirken.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahlen der Mitglieder und den Eintritt des Rabbiners zu bestätigen. Sie hat darauf zu achten, daß die Genannten ihrer ganzen Persönlichkeit nach die Gewähr bieten, daß die Geschäfte der Schuldeputation insbesondere auch bei der Ausübung der Schulaufsicht dem Interesse der Schule gemäß geleitet werden.

Digitized by Google

3. Geschäftsführung — § 44 II. Abs. 5 und 6 —.

Mitglieder der Schuldeputation, welche an einzelnen Gegenständen persönlich interessiert sind, dürfen an Verhandlungen und Beschlüssen über diese nicht teilnehmen.

Die besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung werden vom Gemeindevorstande — in Gesamtschulverbänden vom Schulvorstande — unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde getroffen. Es wird sich empfehlen, dabei auch die Verteilung der Geschäfte zu ordnen. Das einzelne Mitglied als solches ist nicht zum Besuch der Schulen befugt. Es kann nur durch Beschluß der Schuldeputation oder durch das Geschäftsregulativ allgemein dazu ermächtigt werden. Der Besuch der Schulen soll vorzugsweise den sachverständigen Mitgliedern übertragen werden. Es ist indes nicht ausgeschlossen, insbesondere bei den auf die äußeren Angelegenheiten bezüglichen Fragen auch die von den Gemeindeorganen bestellten Mitglieder (§ 44 Nr. 1 und 2) zu beteiligen.

4. Ausschluß der Mitglieder — § 44 III. —.

Die Entfernung der vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher, Verbandsvorsteher) ernannten Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über die Enthebung von Gemeindeämtern.

Der Ausschluß der übrigen Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde. Die Handlungen, welche den Ausschluß begründen, können vor dem Eintritt in die Schuldeputation liegen. Es kann auch das außeramtliche Verhalten in Betracht kommen.

V. **Besondere Kommissionen** — § 44 IV. — **für einzelne Geschäfte** können insbesondere für Einschulungen, Verfolgung der Schulversäumnisse, Überwachung der Kinder außerhalb der Schule, Versorgung armer Schulkinder usf. eingesetzt werden.

VI. **Schulkommissionen für eine oder mehrere Volksschulen** können als Organ der Schuldeputation durch Gemeindebeschluß eingesetzt werden — § 45 —, um die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen und in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern. Sie können Anträge an die Schuldeputation stellen und sind verpflichtet, deren Aufträge auszuführen.

Die Einrichtung derartiger Kommissionen ist in den letzten Jahren insbesondere erfolgt bei der Auflösung von konfessionellen Schulsozietäten unter Kommunalisierung der Schulen, um gegenüber der Kommunalverwaltung eine Gewähr für die Wahrung der konfessionellen Interessen zu bieten. Wo derartige Organe unter oder neben einer Schuldeputation oder ohne eine solche schon bisher in Gemeinden bestehen, in denen die Volksschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Bewenden; doch ist ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit anderweit nach Maßgabe des Gesetzes zu regeln, und sie werden der (neugebildeten) Schuldeputation untergeordnet. Ihre Aufhebung darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen.

Neue derartige Kommissionen können durch einen Gemeindebeschluß unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden. Sie sind zulässig sowohl für Schulen der in den §§ 35, 38, als der im § 36 gedachten Art.

Ihre gesetzliche Mitwirkung ist bei der Lehrerwahl vorgeschrieben — § 59 Nr. 1 —. Sie haben auch im übrigen die besonderen Interessen der ihnen unterstellten Schulen zu wahren, z. B. rücksichtlich der Verwendung von Stiftungen oder sonstigen Vermögensstücken, welche besonders für diese Schulen bestimmt sind — s. § 25 —, ferner in Hinsicht auf die gleichmäßige Ausgestaltung und Ausstattung dieser Schulen im Verhältnis zu den übrigen Schulen der Gemeinde. Sie sind endlich örtliche Schulpflegeorgane und haben Einrichtungen in dieser Beziehung nach Möglichkeit zu fördern (Ferienkolonien, Suppenküchen, Elternabende usf.). Die näheren Anweisungen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Werden in Landgemeinden — § 47 Abs. 10 — oder Gesamtschulverbänden — § 57 — Schuldeputationen eingesetzt, so fallen in Landgemeinden mit dem Schulvorstande auch dessen Organe, die Schulkommissionen — § 47 Abs. 1 und 2, § 48 —, sowie im Gesamtschulverbande mit der Beschränkung seines Schulvorstandes auf die im § 43 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte, die besonderen zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte bestellten Schulkommissionen — § 55 — fort, und es ist den Landgemeinden und Gesamtschulverbänden überlassen, besondere Schulkommissionen nach § 45 einzurichten.

B. Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken).

I. Allgemeine Stellung im Behördenorganismus.

Anders als in den Städten gestaltet sich die Verwaltung der Volksschule auf dem Lande. Bei der zerstreuten Besiedelung — zumal im Osten — besitzt jede Gemeinde, soweit es sich nicht um konfessionell gemischte Gegenden handelt, in der Regel höchstens eine Schule. Es liegt in der Natur dieser Verhältnisse, daß die kleinere Kommunalverwaltung seltener über geeignete Kräfte gebietet, um in umfassender Weise an der Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Volksschule beteiligt zu werden. Das Gesetz überträgt daher den Gemeindeorganen nur die Verwaltung von Angelegenheiten, welche sich auf die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen beziehen, also insbesondere die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen. Die Gemeindeorgane vertreten die Gemeinde bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30); sie vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5) und beschließen über die Erhebung des Fremdenschulgeldes (§ 6);

Digitized by Google

sie vertreten die Gemeinde beim Erwerb und bei der Veräußerung des Schulvermögens und bei allen vermögensrechtlichen Geschäften, welche nicht zur laufenden Vermögensverwaltung gehören. Im übrigen ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule ein besonderer Schulvorstand einzusetzen. Dieser ist zwar ein Gemeindeorgan, aber nicht Organ des Gemeindevorstandes. Er ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (s. §§ 25, 59 Nr. 1). Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, den Schulvorstand auch bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen, — so z. B. bei der Aufstellung des Etats, bei der Rechnungsentlastung, beim Erwerb und bei der Veräußerung des Schulvermögens. Die genannten Organe verwalten die Schulangelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden.

Dem Schulvorstande sind durch das Gesetz daneben schulaufsichtliche Befugnisse übertragen (§ 47 Abs. 2). Die näheren Anweisungen sind von der Schulaufsichtsbehörde zu erlassen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Entscheidung über Beschwerden allgemein oder im einzelnen Falle ihren Kommissaren (Landräten, Schulinspektoren) zu übertragen.

II. Zuständigkeit des Schulvorstandes.

1. Der Schulvorstand führt die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten, soweit solche nicht den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen übertragen ist. Zu diesen Gemeindeangelegenheiten gehören insbesondere alle die, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen. Ob der Gemeinde als solcher noch sonstige Rechte zustehen, ist nach dem besonderen, in dem Bezirke oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen (§ 65 Abs. 1). Zu den dem Schulvorstande übertragenen Vermögensangelegenheiten gehört die Verwendung der Mittel innerhalb des Schulhaushaltsetats und die laufende Vermögensverwaltung, insbesondere die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Der Schulvorstand hat ferner dafür zu sorgen, daß die Volksschule in angemessener Weise ausgestaltet wird, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden.

2. Der Schulvorstand hat ferner für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen. Er hat darauf zu halten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt werden, daß Gebäude und Einrichtung, Lehr- und Unterrichtsmittel in gutem Stande erhalten werden. Er muß darauf achten, daß die festgesetzten Ferien innegehalten werden, daß Beginn und Ende des Unterrichts in der vorgeschriebenen Zeit erfolge, die Türen zum Schulgebäude rechtzeitig geöffnet werden und dergl.

3. Der Schulvorstand hat endlich die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.

Er hat einen ordnungsmäßigen Schulbesuch zu fördern, bei der Verfolgung der Schulversäumnisse nach näherer Anweisung der Schulaufsichtsbehörde mitzuwirken.

Er soll das Verständnis der Einwohner und das Interesse der Eltern an der Schule befördern und beleben, soweit möglich an der Einrichtung von Elternabenden, Vorträgen, Schulfesten mitwirken.

Er hat darauf hinzuwirken, daß für arme Schulkinder durch Beschaffung freier Unterrichtsmittel, Verabreichung von Frühstück, Suppenküchen, trockenes Schuhwerk usf. gesorgt wird.

Der Schulvorstand ist zu hören, soweit bei der Festsetzung der Unterrichtszeit und bei der Ordnung der Ferien die besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Es ist auch im übrigen dem Orts- bezw. Kreisschulinspektor überlassen, den Schulvorstand zu hören, namentlich, wo die besonderen Verhältnisse der Eltern bei seinen Entscheidungen von Einfluß sind, so bei der vorzeitigen Aufnahme, Zurückstellung, Beurlaubung, vorzeitigen Entlassung der Schulkinder, weiteren Zurückhaltung derselben in der Schule über das gewöhnliche Entlassungsalter hinaus und dergl.

III. Zusammensetzung des Schulvorstandes.

— § 47 Abs. 3 ff. —

1. Der Begriff des Gemeindevorstehers bestimmt sich nach den betreffenden Gemeindeordnungen. Gemeindevorsteher ist die an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehende Persönlichkeit, insbesondere auch der „Bürgermeister" nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, § 45.

2. Der als Mitglied des Schulvorstandes eintretende Lehrer der Schule wird von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Es wird in der Regel der erste oder älteste Lehrer zu bestimmen sein, doch richtet sich dies nach den besonderen Verhältnissen.

3. Über den Begriff der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, deren Pfarrer eintreten, wird auf A. IV. 1. d. der Anweisung verwiesen. Sind nur Lehrer einer Konfession vorhanden, so tritt der Pfarrer der anderen Konfession und der Rabbiner nicht ein. Wegen des Rabbiners wird im übrigen auf A. IV. 1. e. der Anweisung verwiesen.

4. Die in den Schulvorstand außerdem gewählten Einwohner müssen — wenn auch nur gastweise — zur Schule gewiesen sein.

5. Wegen der Bestätigung der gewählten Mitglieder und des Rabbiners wird auf A. IV. 2. der Anweisung verwiesen.

Digitized by Google

6. Wegen des Ausschlusses der Mitglieder findet A. IV. 4 der Anweisung analoge Anwendung.

7. Wegen der Geschäftsführung wird auf A. IV. 3 Abs. 1 der Anweisung verwiesen. Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind vom Schulvorstande unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, und falls der Schulvorstand hierüber nicht beschließt, oder falls seine Beschlüsse nicht die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde finden, von letzterer zu treffen. Es ist zulässig, dabei eine Anordnung dahin zu treffen, daß der Vorsitz nach Geschäftszweigen wechselt, z. B. daß der Gemeindevorsteher den Vorsitz in äußeren Angelegenheiten übernimmt, während ihn in inneren Angelegenheiten eine andere Persönlichkeit führt.

8. Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. Abweichungen hiervon sollen nur ausnahmsweise eintreten. Der geschichtlichen Entwickelung in der Mehrzahl der Provinzen wird es entsprechen, meistens den Ortsschulinspektor, sofern er Mitglied des Schulvorstandes ist, mit dem Vorsitz — und bei einer Teilung nach Geschäftszweigen mit dem Vorsitz in inneren Angelegenheiten — zu betrauen. Ist der Ortsschulinspektor nicht Mitglied, so ist er jedenfalls zu allen Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und erhält dafür eine angemessene Entschädigung aus der Kasse des Schulverbandes.

IV. Besondere Unterkommissionen des Schulvorstandes

zur Wahrung der in B. II. 2 und 3 bezeichneten Geschäfte sind im Falle des § 48 für jede einzelne Schule oder mehrere Schulen derselben Art einzusetzen, soweit nicht eine Schuldeputation eingerichtet wird (s. oben A. VI. a. E.). Die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegenüber dem Schulvorstande ist durch besondere Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu ordnen.

V. In Gutsbezirken,

die einen eigenen Schulverband bilden, ist nach § 47 Abs. 11 im Falle des § 8 Abs. 2 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die Vorschriften des § 47 Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder in dem Statut festgesetzt wird und die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt. Der Gutsvorsteher nnd die Gutsvertretung haben dem Schulvorstande gegenüber die sonst den Gemeindeorganen zustehende Stellung (§ 46 Abs. 2). Mit dieser Maßgabe sind hier die obigen Vorschriften B. I.—IV. zur Anwendung zu bringen.

VI. In Gutsbezirken,

die einen eigenen Schulverband bilden, für welchen der Gutsbesitzer die Lasten allein trägt, ist nach § 47 Abs. 12 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Zuständigkeit die Vorschrift des § 47 Abs. 2 bezw. derjenigen zu B. II. 2 und 3 dieser Anweisung, und auf dessen Zusammensetzung die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 9 und 12 bezw. diejenigen zu B. III. 1 bis 8 dieser Anweisung Anwendung finden.

VII. Besondere Unterkommissionen der Schulvorstände

sind in allen Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, im Falle des § 48 nach B. IV. dieser Anweisung zu bilden.

C. Die Zuständigkeit des Schulvorstandes in Gesamtschulverbänden

im Sinne des § 49 des Gesetzes bestimmt sich nach den zu § 43 Abs. 1 und 2 in dieser Anweisung A. II. 1 und III. 1 sowie nach den zu § 47 Abs. 2 in dieser Anweisung zu B. II. 2 und 3 gegebenen Vorschriften.

Unterkommissionen des Schulvorstandes sind im Falle des § 55 nach Maßgabe der Vorschrift in B. IV. dieser Anweisung einzurichten, sofern nicht nach § 57 eine Schuldeputation eingerichtet wird (s. oben A. VI. a. E,).

Im übrigen gelten die zu § 47 Abs. 3 in B. III. 2 dieser Anweisung, zu § 47 Abs. 6 in B. III. 6 bezw. A. IV. 4 dieser Anweisung gegebenen Vorschriften auch für die Ausführung des nach § 50 Abs. 7 und 9 für Gesamtschulverbände zur Anwendung kommenden § 47 Abs. 3 und 6.

D. Mit der Bildung der Schuldeputation (oben zu A) nnd Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken oben zu B) ist vorzugehen, sobald die durch die erste Anweisung vom 25. Februar d. J. vorgeschriebene Bildung der Schulverbände abgeschlossen ist.

Berlin, den 6. November 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Holle.

U III. D. 2701.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Übersicht

über

den Vermögensstand der Landeskreditkasse zu Cassel am Schlusse des Rechnungsjahres 1907.

Digitized by Google

A. Aktiva.	Bestand Ende 1906.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1907.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Ausgeliehene Kapitalien:								
a. Ablösungsdarlehen zu 4 % und 4½ % . . .	91.166	18	. . .	.	72.645	39	18.520	79
b. Darlehen auf Hypothek und an Gemeinden:								
1. aus Serie 16 zu $3\frac{6}{10}$ %	22.209.794	37	. . .	.	688.604	45	21.521.189	92
„ „ „ „ $3\frac{35}{100}$ % (Meliorations-Darlehen) . .	28.789	07	. . .	.	1.932	56	26.856	51
2. „ „ 17 „ $3\frac{35}{100}$ %	3.656.956	46	. . .	.	77.179	90	3.579.776	56
„ „ „ „ $3\frac{1}{10}$ % (Meliorations-Darlehen) . .	221.172	73	. . .	.	10.370	61	210.802	12
3. „ „ 18 „ $3\frac{6}{10}$ %	47.189.404	24	. . .	.	2.019.364	17	45.170.040	07
„ „ „ „ $3\frac{35}{100}$ % (Meliorations-Darlehen) . .	488.199	47	. . .	.	12.024	54	476.174	93
4. „ „ 19 „ $3\frac{35}{100}$ %	54.903.447	03	1.623.850	—	946.066	12	55.581.230	91
„ „ „ „ $3\frac{3}{4}$ %	. . .	.	9.000	—	. . .	.	9.000	—
„ „ „ „ $3\frac{6}{10}$ % (Meliorations-Darlehen) . .	1.406.207	21	30.800	—	83.821	19	1 353.186	02
5. „ „ 20 „ $4\frac{1}{4}$ % *)	8.710.469	71	438.700	—	261.981	91	7.810.848	02
					[1.076.339	78]		
„ „ „ „ 4 % *)	3.538.598	26	. . .	.	142.720	75	4.472.217	29
			[1.076 339	78]				
„ „ „ „ $4\frac{1}{10}$ % (Meliorations-Darlehen) . .	128.435	40	. . .	.	4.963	14	123.472	26
6. „ „ 21 „ $3\frac{35}{100}$ %	. . .	.	2.105.050	—	3.100	—	2.101.950	—
„ „ „ „ $3\frac{3}{4}$ %	. . .	.	70.000	—	. . .	.	70.000	—
„ „ „ „ $3\frac{6}{10}$ % (Meliorations-Darlehen) . .	. . .	.	34.500	—	. . .	.	34.500	—
7. „ „ 22 „ $4\frac{35}{100}$ %	. . .	.	4.963.700	—	. . .	.	4.963.700	—
„ „ „ „ $4\frac{25}{100}$ %	. . .	.	4.199.950	—	20.000	—	4.179.950	—
„ „ „ „ $4\frac{20}{100}$ %	. . .	.	1.046.800	—	. . .	.	1.046.800	—
„ „ „ „ $4\frac{1}{10}$ % (Meliorations-Darlehen) . .	. . .	.	157.600	—	. . .	.	157.600	—
8. Bardarlehen zu 4 %	1.496.104	40	26.000	—	111.334	22	1.410.770	18
„ „ „ $3\frac{3}{4}$ %	1.477.951	69	173.000	—	6.395	82	1.644.555	87
c. Hypothekarisch sichergestellte Vorschüsse zur Ausgleichung der Kursdifferenz bei den Darlehen zu b, 1 bis 7 — unverzinslich —	181.390	15	121.688	88	106.918	31	196.160	72
In Wertpapieren angelegt	456.082	45	3.377.792	05	3.655.472	45	178.402	05
Auf Wertpapiere ausgeliehen	13.800	—	185.350	—	17.000	—	182.150	—
Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
Zugeschlagenes Grundeigentum	1.968	60	. . .	.	. . .	.	1.968	60
Sonstige Ausstände	4	—	376	50	375	—	5	50
Konto-Korrent-Guthaben	872.069	45	2.080.490	64	. . .	.	2.952.560	09
Zinsen-Konto	2.690.684	20	5.823.053	46	5.652.324	41	2.861.413	25
Überhaupt Aktiva . .	150.026.935	—	26.467.701	53	13.894.594	94	162.600.041	59

*) Die in Klammer stehenden Posten sind Umbuchungen, die den Gesamtkapitalausstand nicht verändern.

Digitized by Google

B. Passiva.	Bestand Ende 1906. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1907. Mark.	Pf.
Kapitalien gegen Schuldverschreibungen:								
1. Vor 1870 aufgenommen (gekündigt und außer Verzinsung)	13.050	—	. . .	.	1.200	—	11.850	—
2. Von 1870 an aufgenommen:								
Abteilung A, a. (gekündigt und außer Verzinsung) .	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
„ C. Serie 1 bis 14 (gekündigt und außer Verzinsung)	4.950	—	. . .	.	300	—	4.650	—
„ C. Serie 16 zu 3½ % (darunter 601.600 M. gekündigt für 1. März 1908 u. rückwärts)	22.351.600	—	. . .	.	815.800	—	21.535.800	—
„ C. Serie 17 zu 3 %	3.913.100	—	. . .	.	82.400	—	3.830.700	—
„ C. „ 18 „ 3½ %	47.715.500	—	. . .	.	2.302.100	—	45.413.400	—
„ C. „ 19 „ 3½ %	58.362.500	—	. . .	.	969.000	—	57.393.500	—
„ C. „ 20 „ 4 %	12.971.500	—	1.155.300	—	1.328.900	—	12.797.900	—
„ C. „ 21 „ 3½ %	. . .	.	2.434.500	—	3.100	—	2.431.400	—
„ C. „ 22 „ 4 %	. . .	.	12.339.500	—	20.000	—	12.319.500	—
Deponierte Ablösungs- und Grundentschädigungs-Kapitalien zu 2½ %	3.114	13	. . .	.	. . .	.	3.114	13
Kapitalien auf kurze Kündigung	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
Stammvermögen	2.000.000	—	. . .	.	. . .	.	2.000.000	—
Agio-Reserve	89.760	56	. . .	.	. . .	.	89.760	56
Spezial-Reserve zur Deckung von Kursverlusten . .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
Konto-Korrent-Schuld	568.304	17	1.428.889	45	. . .	.	1.997.193	62
Zinsen-Konto	1.766.630	17	5.330.186	16	5.199.726	32	1.897.090	01
Überzahlung (nach Ablieferung des Betriebsüberschusses von 376.979 M. 23 Pf. an den Reservefonds) .	266.325	97	607.257	30	. . .	.	873.583	27
Überhaupt Passiva . .	150.026.935	—	23.295.632	91	10.722.526	32	162.600.041	59
C. Reserve-Fonds.								
Wertpapier-Konto	3.941.399	60	. . .	.	423.462	80	3.517.936	80
Darlehns-Konto	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
Kassen-Bestand	296.506	86	376.979 23 [Betriebs-Überschuß der Landeskreditkasse] 443.906 86		74.654 49 [Ablieferung an die Central-Verwaltung] . . .		1.042.738	46
Zinsen-Guthaben	40.566	37	. . .	.	3.585	63	36.980	74
Überhaupt Reserve-Fonds . .	4.278.472	83	820.886	09	501.702	92	4.597.656	—

Digitized by Google

Übersicht

der im Jahre 1907 ausgeliehenen, zurückgezahlten und verbliebenen Kapitalien.

Bezeichnung der Serie ꝛc.	Ausstand Ende 1906.			Zugang in 1907.			Abgang in 1907.			Ausstand Ende 1907.			Zinsfuß.
	Postenzahl	Betrag. Mark.	Pf.	Postenzahl	Betrag. Mark.	Pf.	Postenzahl	Betrag. Mark.	Pf.	Postenzahl	Betrag. Mark.	Pf.	%
1a. zu Dienstablösungen . (Bis auf 202 Mk. 03 Pf. auf Serie 16 bezw. 18 übertragen.)	18	6.028	93	. .	. . .	.	7	1.674	90	11	4.354	03	4
1b. zu Zehnt- ꝛc. -Ablösungen	870	90.886	25	. .	. . .	.	774	72.567	49	96	18.318	76	4½
Überhaupt zu Ablösungen	888	96.915	18	. .	. . .	.	781	74.242	39	107	22.672	79	
2. auf Hypothek und an Gemeinden:													
aus Serie 16 . .	7.231	22.206.632	37	. .	. . .	.	182	687.726	45	7.049	21.518.905	92	$3\frac{6}{10}$
	2	28.789	07	. .	. . .	.	. .	1.932	56	2	26.856	51	$3\frac{33}{100}$
„ „ 17 . .	566	3.656.956	46	. .	. . .	.	13	77.179	90	553	3.579.776	56	$3\frac{33}{100}$
	13	221.172	73	. .	. . .	.	. .	10.370	61	13	210.802	12	$3\frac{1}{10}$
„ „ 18 . .	14.196	47.186.817	24	. .	. . .	.	571	2.018.645	17	13.625	45.168.172	07	$3\frac{6}{10}$
	35	488.199	47	. .	. . .	.	. .	12.024	54	35	476.174	93	$3\frac{85}{100}$
„ „ 19 . .	9.589	54.903.447	03	468	1.623.850	—	124	946.066	12	9.933	55.581.230	91	$3\frac{85}{100}$
	. .	. . .	.	4	9.000	—	. .	. . .	.	4	9.000	—	$3\frac{1}{4}$
	119	1.406.207	21	1	30.800	—	3	83.821	19	117	1.353.186	02	$3\frac{5}{10}$
„ „ 20 . .	897	8.710.469	71	16	438.700	—	26	261.981	91	853	7.810.848	02	$4\frac{1}{4}$
							*[34	1.076.339	78]				
	188	3.538.598	26	*[34	1.076.339	78]	8	142.720	75	214	4.472.217	29	4
	12	128.435	40	. .	. . .	.	. .	4.963	14	12	123.472	26	$4\frac{1}{10}$
„ „ 21 . .	. .	. . .	.	650	2.105.050	—	1	3.100	.	649	2.101.950	—	$3\frac{85}{100}$
	. .	. . .	.	32	70.000	—	. .	. . .	.	32	70.000	—	$3\frac{1}{4}$
	. .	. . .	.	5	34.500	—	. .	. . .	.	5	34.500	—	$3\frac{6}{10}$
„ „ 22 . .	. .	. . .	.	132	4.963.700	—	. .	. . .	.	132	4.963.700	—	$4\frac{85}{100}$
	. .	. . .	.	540	4.199.950	—	1	20.000	.	539	4.179.950	—	$4\frac{25}{100}$
	. .	. . .	.	35	1.046.800	—	. .	. . .	.	35	1.046.800	—	$4\frac{30}{100}$
	. .	. . .	.	15	157.600	—	. .	. . .	.	15	157.600	—	$4\frac{1}{10}$
Bardarlehen	32	1.496.104	40	1	26.000	—	1	111.334	22	32	1.410.770	18	4
	7	1.477.951	69	1	173.000	—	2	6.395	82	6	1.644.555	87	$3\frac{1}{4}$
Zusammen .	33.775	145.546.696	22	1900	14.878.950	—	1713	4.462.504	77	33.962	155.963.141	45	

* Umbuchungen infolge Herabsetzung des Zinsfußes von $4\frac{1}{4}$% auf 4%.

Aufgestellt Cassel, den 6. April 1908.

Die Landeshauptkasse:

Witzner. Stippich. Schunk. Wepler.

Wird veröffentlicht.

Cassel, den 10. April 1908.

Die Direktion der Landeskreditkasse:

v. Sachs.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Verteilungsplan

des Bedarfs der **Ruhegehaltskasse** für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Cassel

für das Rechnungsjahr 1908.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1907 sind erforderlich:

1.	zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben	255814 M,
2.	für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	9153 „
3.	Vergütung des Kassenanwalts	300 „
		265267 M,
4.	Hierzu die Überzahlung aus dem Vorjahre	28204 M,
	Sa.	293471 M.

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a)	für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	3476500 M,
b)	für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . .	106300 „
	zusammen auf . .	3582800 M.

Es entfallen demnach auf je 100 M beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{293471 \cdot 100}{3582800} = 8{,}19 \text{ M rund } 8 \text{ M.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragspflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen. Einwendungen gegen den Plan sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Cassel, den 30. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

B. 3113 b.

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Stadtkreis Cassel.		
Cassel mit Wehlheiden und Philippinenhof . .	697700	55816
Landkreis Cassel.		
Altenbauna . .	2300	184
Altenritte . .	2600	208
Bergshausen . .	2400	192
Breitenbach . .	1900	152
Crumbach . .	4700	376
Dennhausen . .	2400	192
Dittershausen .	600	48
Dörnhagen . .	2500	200
Eiterhagen . .	1100	88
Elgershausen .	4400	352
Elmshagen . .	600	48
Eschenstruth . .	3000	240
Frommershausen	1800	144
Großenritte . .	7100	568
Guntershausen .	2000	160
Harleshausen .	10000	800
Heckershausen .	1500	120
Heiligenrode . .	5000	400
Helsa	5300	424
Hertingshausen .	1600	128
Hoof	4500	360
„ (isr.)	1600	128
Ihringshausen .	5900	472
Kirchbauna . .	1600	128
Knickhagen . .	400	32
Mönchehof . .	2000	160
Niederkaufungen	5300	424
Niedervellmar .	3800	304
Niederzwehren .	18400	1472
Nieste	1600	128
Nordshausen .	3100	248
Oberkaufungen .	7800	624
Obervellmar . .	2400	192
Oberzwehren .	6200	496
Ochshausen . .	3100	248
Rengershausen .	2200	176
Rothwesten . .	900	72
Sandershausen .	5900	472
Simmershausen .	4000	320
Vollmarshausen .	3700	296
Wahnhausen . .	600	48
Waldau . . .	5600	448
Wattenbach . .	700	56
Weimar . . .	4700	376
Wellerode . .	2100	168
Wilhelmshausen .	1900	152
Wolfsanger . .	8700	696

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Kreis Eschwege.		
Eschwege . . .	53300	4264
„ (isr.)	1200	96
Waldkappel . .	5700	456
Wanfried . . .	7400	592
„ (kath.)	1300	104
Abterode . . .	2400	192
„ (isr.)	1500	120
Alberode . . .	500	40
Albungen . .	1100	88
Altenburschla .	700	56
Archfeld . . .	700	56
Aue	1100	88
Bernsdorf . .	700	56
Bischhausen . .	2100	168
„ (isr.)	1200	96
Breitzbach . .	500	40
Burghofen . .	1200	96
Datterode . .	2300	184
Eltmannshausen	2000	160
Frankenhain . .	2000	160
Frankershausen .	2300	184
„ (isr.)	400	32
Frieda . . .	1400	112
Friemen . . .	500	40
Germerode . .	2200	176
Grandenborn .	1000	80
Grebendorf . .	2200	176
Heldra . . .	600	48
Herleshausen .	2200	176
„ (isr.)	1500	120
Hetzerode . . .	1700	136
Hitzelrode . .	500	40
Hitzerode . . .	600	48
Hoheneiche . .	1500	120
Holzhausen . .	500	40
Jestädt . . .	1500	120
Kirchhosbach .	1700	136
Langenhain . .	800	64
Lüderbach . .	500	40
Mäckelsdorf . .	500	40
Markershausen .	500	40
Mitterode . .	500	40
Motzenrode . .	500	40
Nesselröden . .	1700	136
Netra	2000	160
„ (isr.)	1200	96
Neuerode . .	1600	128
Niddawitzhausen	1600	128
Niederdünzebach	1200	96
Niederhone . .	3400	272
Oberdünzebach .	1500	120
Oberhone . .	1400	112

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Oetmannshausen	1300	104
Rambach . . .	500	40
Rechtebach . .	500	40
Reichensachsen .	6600	528
„ (isr.)	1300	104
Renda . . .	600	48
Rittmannshausen	500	40
Rodebach . .	500	40
Röhrda . . .	2200	176
Schemmern . .	1000	80
Schwebda . .	3000	240
Stadthosbach .	500	40
Thurnhosbach .	500	40
Unhausen . .	700	56
Vockerode . .	600	48
Völkershausen .	1600	128
Weidenhausen .	2200	176
Weißenborn . .	1000	80
Wellingerode .	900	72
Wichmannshausen	1100	88
Willershausen .	500	40
Wipperode . .	500	40
Wolfterode . .	1600	128
Wommen . .	1200	96
Kreis Frankenberg		
Frankenberg . .	10400	832
„ (isr.)	1800	144
Frankenau . .	1700	136
Gemünden . .	4500	360
„ (isr.)	1000	80
Rosenthal . .	5500	440
Vöhl	2500	200
„ (isr.)	400	32
Allendorf . .	400	32
Altenlotheim .	800	64
Asel	1400	112
Basdorf . . .	1600	128
Battenhausen .	500	40
Birkenbringhausen	900	72
Bottendorf . .	1900	152
Buchenberg . .	400	32
Dainrode . .	800	64
Deisfeld . . .	400	32
Dodenhausen .	500	40
Dorfitter . . .	500	40
Eberbringhausen	800	64
Eimelrod . . .	900	72
Ellershausen .	800	64
Ernsthausen . .	1800	144
Friedrichshausen	1500	120
Geismar . . .	1900	152
Grüßen . . .	500	40

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Haina (Hospital)	400	32
Haine	1600	128
Halgehausen	400	32
Haubern	400	32
Herbelhausen	400	32
Herzhausen	500	40
Höringhausen	2000	160
Hommershausen	400	32
Kirchlotheim	500	40
Lehnhausen	400	32
Löhlbach	1300	104
Louisendorf	400	32
Marienhagen	1200	96
Mohnhausen	600	48
Obernburg	500	40
Oberorke	400	32
Oberwerba	1500	120
Rengershausen	1500	120
Roda	1600	128
Röddenau	1000	80
Schmittlotheim	400	32
Schreufa	1600	128
Sehlen	400	32
Somplar	400	32
Thalitter	500	40
Viermünden	600	48
Wangershausen	400	32
Wiesenfeld	500	40
Willersdorf	600	48
Willershausen	400	32
Kreis Fritzlar.		
Fritzlar	13600	1088
„ (isr.)	900	72
Gudensberg	10100	808
„ (isr.)	1600	128
Niedenstein	2000	160
„ (isr.)	1500	120
Besse	5000	400
Betzigerode	500	40
Bischhausen	900	72
Cappel	1700	136
Densberg	500	40
Dissen	2000	160
Dorheim	1700	136
Dorla	700	56
Ellnrode	800	64
Ermetheis	700	56
Geismar	2600	208
Gilsa	1600	128
Gleichen	800	64
Grifte	2400	192
Großenenglis	600	48
Haddamar	1500	120
Haldorf	900	72
Holzhausen	1000	80
Hundshausen	1600	128
Jesberg	2300	184
„ (isr.)	800	64
Kerstenhausen	900	72
Kirchberg	1400	112
Kleinenglis	1800	144
Lohne	1400	112
Maden	1400	112
Metze	1500	120
Niederurff	2000	160
Obermöllrich	1500	120
Oberurff	1200	96
Obervorschütz	2500	200
Reptich	400	32
Rothhelmshausen	1500	120
Schlierbach	700	56
Udenborn	700	56
Ungedanken	900	72
Uttershausen	1800	144
Wabern	4900	392
Waltersbrück	1700	136
Wehren	1600	128
Wenzigerode	500	40
Werkel	1600	128
Wichdorf	1000	80
Zennern	1200	96
Zimmersrode	700	56
„ (isr.)	800	64
Zwesten	2400	192
„ (isr.)	500	40
Kreis Fulda.		
Fulda	86900	6952
„ (isr.)	3800	304
Almendorf	1100	88
Allmus	1500	120
Blankenau	1800	144
Buchenrod	600	48
Büchenberg	600	48
Dietershan	1200	96
Dietershausen	1400	112
Dipperz	1500	120
Dorfborn	1200	96
Eichenau	800	64
Eichenried	500	40
Eichenzell	2500	200
Elters	1300	104
Finkenhain	500	40
Flieden	3400	272
„ (isr.)	900	72
Florenberg	1900	152
Friesenhausen	400	32
Giesel	2100	168
Großenlüder	4300	344
Haimbach	2000	160
Hainzell	1800	144
Hattenhof	600	48
Hauswurz	1900	152
Höf u. Haid	400	32
Hofbieber	1800	144
Horas	2800	224
Hosenfeld	2600	208
Johannesberg	2100	168
Jossa	600	48
Istergiesel	1500	120
Kämmerzell	1800	144
Kerzell	800	64
Keulos	700	56
Kleinlüder	2000	160
Kohlhaus	1700	136
Künzell	2400	192
Langenbieber	1000	80
Lüdermünd	500	40
Maberzell	1000	80
Magdlos	1100	88
Marbach	2100	168
Margretenhaun	1900	152
Mittelkalbach	3200	256
Müs	2100	168
Neuenberg	2300	184
Neuhof	1800	144
„ (kath.)	5400	432
Niederkalbach	1700	136
Oberbimbach	2400	192
Oberrode	500	40
Petersberg	3100	248
Pfaffenrod	500	40
Pilgerzell	1500	120
Rommerz	2100	168
Rönshausen	600	48
Rothemann	1900	152
Rückers	3100	248
Salzschlirf	4200	336
Schletzenhausen	600	48
Schweben	500	40
Steinau	500	40
Steinhaus	1400	112
Stork	1700	136
Treisbach	1700	136
Uffhausen	800	64
Veitsteinbach	600	48
Weidenau	600	48
Welkers	1600	128

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Kreis Gelnhausen.		
Gelnhausen . .	13100	1048
„ (kath.)	1200	96
Orb	12500	1000
Wächtersbach .	6000	480
Alsberg . . .	400	32
Altenhaßlau . .	1300	104
Altenmittlau .	1700	136
Aufenau . . .	1700	136
„ (kath.)	1500	120
Bernbach . . .	1600	128
Bieber . . .	600	48
„ (kath.)	700	56
Birstein . . .	3900	312
„ (kath.)	1100	88
„ (isr.)	800	64
Breitenborn A. B.	1600	128
do. A. W.	500	40
Burgjoß . . .	1400	112
Eidengesäß . .	800	64
Fischborn . .	2300	184
Flörsbach . .	600	48
Gassen . . .	1400	112
Geißlitz . . .	700	56
Gettenbach . .	400	32
Gondsroth . .	1900	152
Großenhausen .	500	40
Hailer . . .	2700	216
Haitz	500	40
Helfersdorf . .	800	64
Hellstein . . .	500	40
Hesselborf . .	1400	112
Hettersroth . .	1400	112
Höchst . . .	1800	144
Horbach . . .	600	48
Kassel	2100	168
Kath.-Willenroth	500	40
Kempfenbrunn .	1900	152
Kirchbracht . .	600	48
Lanzingen . .	1400	112
Leisenwald . .	1700	136
Lettgenbrunn . .	500	40
Lichenroth . .	1500	120
„ (isr.)	1100	88
Lieblos . . .	2500	200
Lohrhaupten . .	1300	104
Lützelhausen . .	400	32
Mauswinkel . .	400	32
Meerholz . .	1600	128
„ (isr.)	1600	128
Mernes . . .	700	56
Mosborn . .	1200	96
Neuenhaßlau .	2700	216
Neuenschmidten .	500	40
Neuses . . .	1800	144
Niedergründau .	1900	152
Niedermittlau .	2400	192
Oberndorf . .	2000	160
Oberreichenbach .	1000	80
Obersotzbach . .	400	32
Pfaffenhausen .	400	32
Radmühl . .	500	40
Roßbach . . .	400	32
„ (kath.)	400	32
Roth	2200	176
Rothenbergen .	1700	136
Schlierbach . .	3400	272
Somborn . .	4900	392
Spielberg . .	600	48
Streitberg . .	500	40
Udenhain . .	800	64
Unterreichenbach .	600	48
Untersotzbach . .	600	48
Völzberg . . .	500	40
Waldensberg .	500	40
Wettges . . .	500	40
Wirtheim . .	2300	184
Wittgenborn . .	1800	144
Wolferborn . .	1400	112
Wüstwillenroth .	600	48
Kreis Gersfeld.		
Gersfeld . . .	9300	744
Tann	7900	632
Abtsroda . .	400	32
Batten . . .	1400	112
Brand . . .	1000	80
Dälherda . .	1900	152
Dietges . . .	1700	136
Dörmbach . .	500	40
Ebersberg . .	400	32
Eckweisbach . .	1900	152
Eichenbach . .	400	32
Günthers . .	1700	136
Habel . . .	700	56
Hettenhausen .	3000	240
Hilders . . .	3000	240
Hundsbach . .	400	32
Kleinsassen . .	1600	128
Lahrbach . . .	1800	144
Lütter . . .	900	72
Maiersbach . .	500	40
Melperts . .	500	40
Mosbach . . .	500	40
Neuschwambach .	700	56
Neuswarts . .	700	56
Obernhausen .	500	40
Poppenhausen .	3900	312
Rengersfeld . .	500	40
Reulbach . . .	1900	152
Ried	900	72
Rodenbach . .	500	40
Rommers . .	500	40
Sandberg . .	500	40
Schachen . . .	500	40
Schlitzenhausen .	600	48
Schmalnau . .	2400	192
Seiferts . . .	1700	136
Simmershausen .	900	72
Stellberg . . .	500	40
Thalden . . .	1600	128
Thalau . . .	1800	144
Theobaldshof .	600	48
Wendershausen .	2400	192
Weyhers . . .	1900	152
Wickers . . .	600	48
Wüstensachsen .	2300	184
„ (isr.)	500	40
Stadtkreis Hanau.		
Hanau . . .	116900	9352
Landkreis Hanau.		
Windecken . .	6600	528
Bergen-Enkheim	21300	1704
„ (isr.)	1800	144
Bischofsheim . .	5600	448
Bruchköbel . .	3500	280
Butterstadt . .	500	40
Dörnigheim . .	7000	560
Eichen . . .	3300	264
Erbstadt . . .	2900	232
Fechenheim . .	38500	3080
„ (kath.)	11900	952
Gronau . . .	1400	112
Großauheim . .	5300	424
„ (kath.)	17900	1432
Großkrotzenburg .	3800	304
„ (isr.)	1900	152
Hochstadt . . .	3900	312
Hüttengesäß . .	2100	168
Kilianstädten . .	4700	376
Langendiebach .	10500	840
Langenselbold .	23500	1880
„ (isr.)	1600	128
Marköbel . .	3900	312
Mittelbuchen .	3800	304

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Neuwiedermuß	500	40
Niederdorfelden	2300	184
Niederissigheim	1600	128
Niederrodenbach	5100	408
Oberdorfelden	2000	160
Oberissigheim	2300	184
Oberrodenbach	2700	216
Ostheim	4000	320
Pulverfabrik bei Hanau	2500	200
Ravolzhausen	2900	232
Roßdorf	2900	232
Rückingen	5200	416
Rüdigheim	2900	232
Wachenbuchen	4100	328
„ (isr.)	1700	136
Kreis Hersfeld.		
Hersfeld	46300	3704
„ (isr.)	2400	192
Allendorf	600	48
Asbach	2400	192
Aua	1800	144
Ausbach	1100	88
Biedebach	500	40
Eitra	500	40
Friedewald	2400	192
Friedlos	2900	232
Frielingen	600	48
Gersdorf	500	40
Gershausen	1700	136
Gethsemane	500	40
Gittersdorf	500	40
Goßmannsrode	500	40
Hattenbach	500	40
Hedersdorf	400	32
Heenes	500	40
Heimboldshausen	1400	112
Herfa	1600	128
Heringen	5200	416
Hillartshausen	700	56
Hilmes	600	48
Holzheim	400	32
Kalkobes	1600	128
Kathus	900	72
Kemmerode	500	40
Kerspenhausen	1600	128
Kirchheim	2000	160
Kleba	1500	120
Kleinensee	1800	144
Kohlhausen	1400	112
Kruspis	1100	88
Lautenhausen	500	40
Lengers	1600	128
Malkomes	500	40
Meckbach	1200	96
Mecklar	1000	80
Mengshausen	1600	128
Motzfeld	500	40
Niederaula	3100	248
„ (isr.)	1200	96
Niederjossa	1000	80
Obergeis	1500	120
Oberhaun	1300	104
Philippsthal	1100	88
Ransbach	1700	136
Reckerode	900	72
Rohrbach	800	64
Rothensee	1300	104
Schenklengsfeld	4000	320
„ (isr.)	900	72
Solms	500	40
Sorga	1800	144
Tann	600	48
Untergeis	1100	88
Unterhaun	2000	160
Unterweißenborn	500	40
Wehrshausen	600	48
Widdershausen	1100	88
Willingshain	500	40
Wippershain	1500	120
Wölfershausen	700	56
Wüstefeld	900	72
Kreis Hofgeismar.		
Hofgeismar	19100	1528
„ (isr.)	1900	152
Carlshafen	9800	784
Grebenstein	7700	616
„ (isr.)	1900	152
Helmarshausen	3400	272
Immenhausen	6100	488
Liebenau	1300	104
Trendelburg	2000	160
Arenborn	500	40
Burguffeln	1300	104
Calden	2500	200
Carlsdorf	600	48
Deisel	2700	216
Eberschütz	1800	144
Ehrsten	1600	128
Ersen	600	48
Friedrichsdorf	1500	120
Friedrichsfeld	1200	96
Fürstenwald	1000	80
Gewissenruh	600	48
Gieselwerder	3200	176
Gottsbüren	2400	192
Gottstreu	600	48
Haueda	900	72
Heisebeck	1800	144
Hohenkirchen	1800	144
Holzhausen	2600	208
Hombressen	3100	248
Hümme	2400	192
Kelze	1300	104
Lamerden	1100	88
Langenthal	1300	104
Lippoldsberg	1600	128
Mariendorf	1400	112
Meimbressen	800	64
„ (isr.)	1300	104
Niedermeiser	1500	120
Obermeiser	600	48
Oedelsheim	2400	192
Ostheim	1400	112
Schachten	500	40
Schöneberg	1700	136
Sielen	700	56
Stammen	1000	80
Udenhausen	1900	152
Vaake	1300	104
Beckerhagen	3600	288
Vernawahlshausen	2700	216
Westuffeln	2000	160
Zwergen	1400	112
Kreis Homberg.		
Homberg	13100	1048
Borken	4300	344
„ (isr.)	1900	152
Allmuthshausen	1600	128
Arnsbach	1600	128
Berge	1300	104
Berndshausen	600	48
Casdorf	1300	104
Dillich	900	72
Ellingshausen	700	56
Falkenberg	400	32
„ (isr.)	1100	88
Freudenthal	1200	96
Gombeth	900	72
Grebenhagen	600	48
Haarhausen	1200	96
Hebel	800	64
Holzhausen	2300	184
Lembach	500	40
Lendorf	1900	152
Leuderode	500	40

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Lützelwig . . .	1700	136
Mardorf . . .	1500	120
Mörshausen . .	1700	136
Mosheim . .	700	56
Mühlbach . .	900	72
Mühlhausen . .	1000	80
Nassenerfurth .	1300	104
Neuenhain . .	1600	128
Niederbeisheim .	900	72
Oberappenfeld .	400	32
Oberbeisheim .	1200	96
Oberhülsa . .	1900	152
Pfaffenhausen .	900	72
Rabolshausen .	2300	184
Remsfeld . .	2300	184
Römersberg . .	1000	80
Roppershain .	500	40
Rockshausen . .	500	40
Salzberg . . .	500	40
Schellbach . .	500	40
Singlis . . .	1900	152
Sipperhausen .	1700	136
Sondheim . .	1800	144
Stolzenbach . .	500	40
Trockenerfurth .	700	56
Unshausen . .	1500	120
Verna . . .	1700	136
Völkershain . .	600	48
Wallenstein . .	400	32
Waßmuthshausen	1600	128
Welferode . .	1200	96
Wernswig . .	800	64
Kreis Hünfeld.		
Hünfeld . . .	6900	552
„ (isr.)	1100	88
Bodes . . .	500	40
Buchenau . .	600	48
„ (kath.)	1200	96
Burghaun . .	1700	136
„ (kath.)	2000	160
„ (isr.)	1000	80
Dammersbach .	600	48
Eiterfeld mit Leibolz u. Körnbach	2500	200
Eiterfeld (isr.)	400	32
Erdmannrode .	600	48
Großenbach . .	1400	112
Großenmoor .	600	48
Großentaft . .	1200	96
Grüßelbach . .	500	40
Hasselstein . .	1300	104
Hosaschenbach .	1300	104
Hünhan . . .	700	56
Kirchhasel . .	1100	88
Langenschwarz .	800	64
Leimbach . . .	500	40
Mackenzell . .	1800	144
Mansbach . .	1600	128
„ (isr.)	600	48
Michelsrombach .	1900	152
Neukirchen . .	1300	104
Nüst	500	40
Oberbreitzbach .	400	32
Oberufshausen .	2100	168
Oberstoppel . .	500	40
Odensachsen . .	1400	112
Rasdorf . . .	2200	176
Rhina . . .	1600	128
„ (isr.)	400	32
Roßbach . . .	1200	96
Rothenkirchen .	1900	152
Rudolfshan . .	400	32
Rückers . . .	1100	88
Sargenzell . .	500	40
Schwarzbach mit Gotthards und Mahlerts . .	2200	176
Schlotzau . .	500	40
Silges . . .	500	40
Soisdorf . . .	1400	112
Steinbach . .	2400	192
Wehrda . . .	1000	80
„ (isr)	500	40
Wetzlos . . .	400	32
Wölf	900	72
Kreis Kirchhain.		
Kirchhain . . .	9700	776
„ (kath.)	1600	128
„ (isr.)	2200	176
Amöneburg . .	3400	272
Neustadt . . .	1200	96
„ (kath.)	6700	536
„ (isr.)	2000	160
Rauschenberg .	3300	264
„ (isr.)	600	48
Schweinsberg .	2100	168
Albshausen . .	1500	120
Allendorf . .	2800	224
Anzefahr . . .	1700	136
Burgholz . . .	1000	80
Emsdorf . . .	800	64
Erfurtshausen .	1500	120
Ernsthausen . .	500	40
Erksdorf . . .	2100	168
Großseelheim .	2100	168
Halsdorf . . .	700	56
„ (isr.)	1500	120
Hatzbach . . .	1700	136
Hertingshausen .	500	40
Himmelsberg .	1200	96
Holzhausen . .	2300	184
„ (isr.)	1600	128
Josbach . . .	600	48
Kleinseelheim .	1600	128
Langendorf . .	500	40
Langenstein . .	1900	152
Mardorf . . .	2300	184
Momberg . .	2300	184
Niederklein . .	1800	144
Niederwald . .	700	56
Roßdorf . . .	2200	176
Rüdigheim . .	1000	80
Schiffelbach . .	700	56
Schönbach . .	500	40
Schwabendorf .	500	40
Sindersfeld . .	600	48
Speckswinkel .	800	64
Stausebach . .	800	64
Wohra . . .	1100	88
Wolferode . .	1200	96
Kreis Marburg.		
Marburg . .	69400	5552
„ (isr.)	1800	144
Wetter . . .	5800	464
Allna	500	40
Altenvers . .	600	48
Amönau . . .	800	64
Argenstein . .	700	56
Bauerbach . .	1700	136
Bellnhausen . .	1500	120
Belkershausen .	1700	136
Betziesdorf . .	1700	136
Bortshausen . .	700	56
Bracht . . .	1400	112
Bürgeln . . .	2500	200
Caldern . . .	700	56
Cappel . . .	4000	320
Cölbe	4800	384
Cyriaxweimar .	600	48
Dilschhausen .	500	40
Dreihausen . .	2500	200
Ebsdorf . . .	2300	184
Elnhausen . .	1100	88
Fronhausen . .	4200	336
Ginseldorf . .	800	64
Goßfelden . .	2900	232

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M
Göttingen	600	48
Hachborn	3100	248
Hassenhausen	1000	80
Hermershausen	600	48
Heskem	1900	152
Kernbach	700	56
Kirchvers	600	48
Leidenhofen	600	48
Lohra	3200	256
Marbach	1400	112
Mellnau	1400	112
Michelbach	1200	96
Moischt	500	40
Münchhausen	2100	168
Niederasphe	2400	192
Niederwalgern	1400	112
Niederweimar	1700	136
Niederwetter	500	40
Nordeck	1100	88
Oberndorf	500	40
Oberrosphe	1900	152
Oberwalgern	1900	152
Oberweimar	1200	96
Ockershausen	4900	392
Reddehausen	1600	128
Rodenhausen	600	48
Ronhausen	900	72
Roßberg	500	40
Roth	1000	80
Sarnau	1100	88
Schönstadt	1900	152
Schröck	1900	152
Schwarzenborn	1200	96
Sichertshausen	1800	144
Simtshausen	1100	88
Sterzhausen	2100	168
Todenhausen	1700	136
Treisbach	1900	152
Unterrosphe	1000	80
Warzenbach	1800	144
Wehrda	3700	296
Wehrshausen	1200	96
Weipoltshausen	1600	128
Weitershausen	600	48
Wenkbach	1700	136
Wermertshausen	1400	112
Winnen	1700	136
Wittelsberg	900	72
Wolfshausen	1600	128
Wollmar	1300	104

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M
Kreis Melsungen.		
Melsungen	17300	1384
" (isr.)	2200	176
Felsberg	3000	240
" (isr.)	1100	88
Spangenberg	4600	368
" (isr.)	1700	136
Albshausen	700	56
Adelshausen	1800	144
Altmorschen	3000	240
Beiseförth	2400	192
Bergheim	1100	88
Beuern	1600	128
Binsförth	800	64
Bischofferode	1400	112
Böddiger	900	72
Connefeld	800	64
Dagobertshausen	900	72
Deute	1000	80
Elbersdorf	1700	136
Elfershausen	1700	136
Ellenberg	1000	80
Empfershausen	1700	136
Eubach	600	48
Gensungen	3400	272
Grebenau	500	40
Günsterode	800	64
Guxhagen	3200	256
" (isr.)	1000	80
Harle	1400	112
Heina	1000	80
Heinebach	2200	176
" (isr.)	1600	128
Herlefeld	600	48
Hesserode	1500	120
Heßlar	600	48
Hilgershausen	1500	120
Rehrenbach	600	48
Kirchhof	1700	136
Körle	2400	192
Landefeld	600	48
Lobenhausen	500	40
Lohre	1800	144
Malsfeld	2300	184
Melgershausen	1200	96
Metzebach	600	48
Mörshausen	1800	144
Naufis	600	48
Neuenbrunslar	1400	112
Neumorschen	3000	240
Niedermöllrich	900	72
Niedervorschütz	1700	136

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M
Obermelsungen	1700	136
Ostheim	900	72
Pfieffe	1600	128
Röhrenfurth	1900	152
Rhünda	900	72
Schnellrode	1000	80
Schwarzenberg	900	72
Bockerode	900	72
Weidelbach	600	48
Wichte	1500	120
Wolfershausen	1300	104
Wollrode	700	56
Kreis Rotenburg.		
Rotenburg	16300	1304
" (kath.)	2400	192
" (isr.)	1700	136
Sontra	6700	536
" (isr.)	1600	128
Asmushausen	1700	136
Baumbach	2400	192
" (isr.)	600	48
Bebra	13400	1072
" (isr.)	1600	128
Beenhausen	600	48
Berneburg	700	56
Blankenbach	700	56
Blankenheim	600	48
Bosserode	2500	200
Braach	1600	128
Braunhausen	500	40
Brettau	600	48
Breitenbach	1800	144
Dankerode	600	48
Dens	1600	128
Diemerode	600	48
Erkshausen	600	48
Ersrode	600	48
Gerterode	500	40
Gilfershausen	800	64
Hergershausen	600	48
Heyerode	1500	120
Hönebach	1300	104
Hornel	1000	80
Iba	2400	192
Imshausen	700	56
Königswald	600	48
Krauthausen	1700	136
Licherode	900	72
Lispenhausen	2200	176
Machtlos	600	48
Mönchhosbach	600	48
Mündershausen	1500	120

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Raufis . . .	600	48
Renterode . .	500	40
Rentershausen .	1200	96
„ (isr.)	1600	128
Niederellenbach .	1700	136
Niedergude . .	600	48
Niederthalhausen	1100	88
Oberellenbach .	900	72
Obergude . .	600	48
Oberfuhl . .	6100	488
Raßdorf . . .	1200	96
Rautenhausen .	900	72
Rengshausen .	1800	144
Richelsdorf . .	700	56
Rockensüß . .	2400	192
Ronshausen . .	3000	240
Schwarzenhasel .	700	56
Seisertshausen .	1800	144
Solz	600	48
Sterkelshausen .	600	48
Süß	1100	88
Ulfen	1100	88
Weißenborn . .	1100	88
Weißenhasel . .	600	48
Weiterode . .	2900	232
Kreis Grafschaft Schaumburg.		
Rinteln . . .	19900	1592
„ (kath.)	1400	112
Obernkirchen . .	14300	1144
„ (kath.)	1000	80
„ (isr.)	1700	136
Oldendorf . .	7900	632
Rodenberg . .	4300	344
„ (isr.)	1600	128
Sachsenhagen .	2200	176
Ahe	400	32
Algesdorf . .	500	40
Antendorf . .	400	32
Apelern . . .	2400	192
Auhagen . . .	2200	176
Beckedorf . . .	1100	88
Benfen . . .	500	40
Borstel . . .	1100	88
Cathrinhagen .	1000	80
Deckbergen mit Bernsen, Ostendorf, Westendorf und Rosenthal .	4000	320
Engern . . .	2800	224
Escher . . .	500	40
Exten	2600	208
Fischbeck . . .	2300	184
Friedrichshagen .	400	32
Fuhlen . . .	1200	96
Goldbeck . . .	800	64
Großenwieden .	1500	120
Großhegesdorf .	700	56
Großnenndorf .	4200	336
Haddessen . .	500	40
Haste	600	48
Hattendorf . .	1600	128
Heßlingen . .	1500	120
Helsinghausen .	500	40
Hohenrode . .	1300	104
Hohnhorst . .	1400	112
Horsten . . .	700	56
Kleinenwieden .	1300	104
Krankenhagen .	1300	104
Lieckwegen . .	2600	208
Möllenbeck . .	2100	168
Ohndorf . . .	600	48
Pötzen . . .	500	40
Rannenberg . .	400	32
Rehren A. O. .	1200	96
Rehren A. R. .	500	40
Reinsdorf . .	600	48
Riepen . . .	600	48
Röhrkasten . .	900	72
Rohden . . .	700	56
Rolfshagen . .	2300	184
Rumbeck . . .	800	64
Schoholtensen .	800	64
Segelhorst . .	1300	104
Soldorf . . .	700	56
Strücken . . .	400	32
Todemann . .	1500	120
Uchtdorf . . .	1600	128
Volksen . . .	400	32
Waltringhausen .	1200	96
Weibeck . . .	1900	152
Welsede . . .	500	40
Wennenkamp .	400	32
Zersen mit der Gemeinde Barksen	1500	120
Kreis Schlüchtern.		
Schlüchtern . .	7500	600
Salmünster . .	2100	168
„ (kath.)	4700	376
Soden . . .	4500	360
Steinau . . .	7300	584
Ahl	1400	112
Ahlersbach . .	500	40
Altengronau . .	2300	184
Bellings . . .	1000	80
Breitenbach . .	500	40
Breunings . .	800	64
Eckardroth . .	800	64
Elm	1700	136
Gundhelm . .	800	64
Herolz . . .	700	56
Heubach . . .	1100	88
„ (isr.)	1100	88
Hinkelhof . .	600	48
Hintersteinau .	2300	184
Hohenzell . .	1400	112
Hutten . . .	900	72
Jossa	1400	112
Kerbersdorf . .	400	32
Klosterhöfe . .	900	72
Kressenbach . .	1600	128
Marborn . .	1800	144
Marjoß . . .	1000	80
Mottgers . .	600	48
Neuengronau .	600	48
Niederzell . .	1200	96
Oberkalbach . .	1900	152
Oberzell . . .	1500	120
Rabenstein . .	300	24
Ramholz . . .	1800	144
Reinhards . .	500	40
Romsthal . .	1200	96
Sannerz . . .	900	72
Sarrod . . .	400	32
Schwarzenfels .	1500	120
Seidenroth . .	500	40
Sterbfritz . .	2800	224
„ (isr.)	1100	88
Uerzell . . .	400	32
Ulmbach . . .	1700	136
Uttrichshausen .	900	72
„ (kath.)	1700	136
Vollmerz . . .	1300	104
Wallroth . .	500	40
Weichersbach .	1600	128
Weiperz . . .	1200	96
Züntersbach . .	1500	120
„ (kath.)	600	48
Kreis Herrschaft Schmalkalden.		
Schmalkalden .	45600	3648
Barchfeld . .	9800	784
„ (isr.)	1100	88
Brotterode . .	14200	1136

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Steinbach-Hallenberg	17500	1400
Kleinschmalkalden	4200	336
Altersbach	1800	144
Asbach	2500	200
Bernbach	1800	144
Breitenbach	900	72
Elmenthal	500	40
Fambach	2800	224
Floh	4500	360
Grumbach	700	56
Haindorf mit Aue	5500	440
Herges-Hallenberg	2200	176
Herges-Vogtei mit Auwallenburg	4300	344
Herrenbreitungen	2200	176
Heßles	1700	136
Hohleborn	600	48
Laudenbach	1600	128
Mittelstille	1300	104
Näherstille	2900	232
Oberschönau	3000	240
Rotterode	600	48
Schnellbach	700	56
Seligenthal	4900	392
Springstille	900	72
Struth	2700	216
Trusen	2500	200
Unterschönau	2200	176
Wahles	400	32
Weidebrunn	2100	168
Kreis Witzenhausen.		
Witzenhausen	19400	1552
„ (isr.)	600	48
Allendorf	12900	1032
Großalmerode	14000	1120
Lichtenau	4900	392
Asbach	500	40
Berge	700	56
Bischhausen	1600	128
Blickershausen	500	40
Dohrenbach	1900	152
Dudenrode	1200	96
Eichenberg	1600	128
Ellershausen	1600	128
Ellingerode	600	48
Epterode	600	48
Ermschwerd	1900	152
Friedrichsbrück	400	32
Fürstenhagen	2100	168
Gertenbach	1600	128
Harmuthsachsen	1100	88
„ (isr.)	1500	120
Hasselbach	500	40
Hausen	500	40
Hebenshausen	1500	120
Hermannrode	1000	80
Hilgershausen	1500	120
Hollstein	500	40
Hopfelde	500	40
Hubenrode	500	40
Hundelshausen	900	72
Kammerbach	1200	96
Kleinalmerode	800	64
Kleinvach	700	56
Küchen	1600	128
Laudenbach	2400	192
Marzhausen	1100	88
Oberrieden	400	32
Orferode	1600	128
Quentel	600	48
Reichenbach	500	40
Retterode	900	72
Remmerode	1400	112
Roßbach	900	72
Sooden	2600	208
St. Ottilien	1500	120
Trubenhausen	500	40
Uengsterode	500	40
Unterrieden	1100	88
Vatterode	1600	128
Velmeden	500	40
Walburg	1700	136
Weidenbach	500	40
Weißenbach	500	40
Wendershausen	1500	120
Wickenrode	2000	160
Wickersrode	800	64
Ziegenhagen	1600	128
Kreis Wolfhagen.		
Wolfhagen	10100	808
„ (isr.)	1900	152
Naumburg	5600	448
Volkmarsen	6400	512
„ (isr.)	1800	144
Zierenberg	6300	504
„ (isr.)	1700	136
Altendorf	2000	160
Altenhasungen	1400	112
Altenstädt	1100	88
Balhorn	2800	224
Breuna	1400	112
Bründerfen	600	48
Burghasungen	1400	112
Dörnberg	2500	200
Ehlen	2900	232
Ehringen	2600	208
Elben	1900	152
Elberberg	600	48
Heimarshausen	800	64
Ippinghausen	1700	136
Istha	1300	104
Leckringhausen	500	40
Martinhagen	1300	104
Merxhausen	900	72
Niederelsungen	1100	88
Niederlistingen	800	64
Nothfelden	1800	144
Oberelsungen	1300	104
Oberlistingen	2500	200
Oelshausen	1500	120
Philippinenburg	1300	104
Riede	1100	88
Sand	2800	224
Viesebeck	1400	112
Wenigenhasungen	1800	144
Wettesingen	1300	104
Kreis Ziegenhain.		
Ziegenhain	7600	608
„ (isr.)	1500	120
Neukirchen	6700	536
„ (isr.)	1800	144
Schwarzenborn	3400	272
Treysa	13200	1064
„ (isr.)	1900	152
Allendorf	1600	128
Althattendorf	900	72
Ascherode	500	40
Asterode	1600	128
Berfa	800	64
Breitenbach	1100	88
„ (isr.)	400	32
Christerode	1500	120
Dittershausen	800	64
Florshain	1600	128
Frankenhain	500	40
Friedigerode	500	40
Frielendorf	4500	360
„ (isr.)	1200	96
Gehau	1400	112
Gilserberg	1700	136
„ (isr.)	600	48
Görzhain	900	72
Hatterode	1500	120

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Hauptschwenda .	600	48
Hausen . . .	500	40
Heimbach . . .	500	40
Holzburg . . .	1600	128
Ibra	500	40
Immichenhain .	700	56
Itzenhain . . .	600	48
Leimsfeld . . .	1600	128
Leuderscheid . .	1800	144
Lingelbach . .	2200	176
Linsingen . . .	1500	120
Lisceid . . .	800	64
Loshausen . .	2100	168
Machtlos . . .	600	48
Mengsberg . .	1700	136
Merzhausen . .	2000	160
„ (isr.)	900	72
Michelsberg . .	500	40
Moisceid . .	500	40
Nauses . . .	1600	128
Niedergrenzebach	1600	128
Oberaula . .	3200	256
„ (isr.)	1600	128
Obergrenzebach .	1600	128
Oberjossa . .	500	40
Olberode . . .	1000	80
Ottrau . . .	900	72
Riebelsdorf . .	1200	96
Röllshausen . .	1300	104
Rörshain . . .	1600	128
Rommershausen	1400	112
Ropperhausen .	1900	152
Rückershausen .	1400	112
Sachsenhausen .	700	56
Schönau . . .	600	48
Schönborn . .	600	48
Schönstein . .	400	32
Schorbach . .	800	64
Schreckbach . .	2100	168
Sebbeterode . .	600	48
Seigertshausen .	1900	152
Spieskappel . .	1400	112
Steina . . .	900	72
Todenhausen . .	900	72
Wahlshausen .	600	48
Wasenberg . .	2100	168
Weißenborn . .	600	48
Wiera	1100	88
Willingshausen .	1600	128
Winterscheid . .	500	40
Zella	700	56

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1908.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer ℳ	₰	für Lehrerinnen ℳ	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande am 1. Oktober 1907	1535530	—	64975	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Jahre 1908	80600	—	4900	—
	1616130	—	69875	—
3. Davon ab: a. durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung usw. . . .	43660	—	860	—
b. voraussichtliche Einnahme für neue Stellen	18200	—	3500	—
c. Beiträge von Lehrern für Anrechnung von Privatschuldienstzeit nach § 11,1[a] und § 8,9 des Gesetzes vom 3. März 1897 (12 Lehrer à 68 M)	816	—	—	—
	62676	—	4360	—
4. Mithin verbleiben	1553454	—	65515	—
5. Vergütung des Kassenanwalts = 300 M	266	07	33	93
6. Sächliche Ausgaben (Porto) = 375 M	332	58	42	42
7. Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1906	28180	80	3962	32
8. Zur Abrundung der Einheits-Bedarfssumme auf volle Mark	142	05	218	83
Gesamtsumme . .	1582375	50	69772	50

Zur Deckung des Bedarfs sind an Beiträgen zu erheben:

a. für Lehrerstellen:

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 100 M als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 3907,10 Stelleneinheiten rund 405 M, demnach für Stellen mit
2. 110 M Alterszulage 1,1 × 405 = 445,50 M,
3. 120 „ „ 1,2 × 405 = 486,00 „
4. 130 „ „ 1,3 × 405 = 526,50 „
5. 140 „ „ 1,4 × 405 = 567,00 „
6. 150 „ „ 1,5 × 405 = 607,50 „
7. 160 „ „ 1,6 × 405 = 648,00 „
8. 170 „ „ 1,7 × 405 = 688,50 „
9. 180 „ „ 1,8 × 405 = 729,00 „
10. 190 „ „ 1,9 × 405 = 769,50 „
11. 200 „ „ 2,0 × 405 = 810,00 „
12. 240 „ „ 2,4 × 405 = 972,00 „

b. für Lehrerinnenstellen:

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 80 M als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 498,375 Stelleneinheiten rund 140 M, demnach für Stellen mit
2. 90 M Alterszulage 1,125 × 140 = 157,50 M,
3. 100 „ „ 1,25 × 140 = 175,00 „
4. 110 „ „ 1,375 × 140 = 192,50 „
5. 120 „ „ 1,50 × 140 = 210,00 „
6. 125 „ „ 1,5625 × 140 = 218,75 „
7. 150 „ „ 1,875 × 140 = 262,50 „
8. 165 „ „ 2,0625 × 140 = 288,75 „
9. 170 „ „ 2,125 × 140 = 297,50 „

Die hiernach gemäß dem Gesetze vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25) vom Staate mit 337 M für die Lehrerstelle und mit 140 M für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und die von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge der Schulverbände werden bei der Zahlung der Staatsbeiträge in vierteljährlichen Teilen im voraus aufgerechnet oder von den Schulverbänden eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Erinnerungen gegen denselben sind nicht erhoben worden. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebbare Wirkung.

Cassel, den 2. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
J. V.: **Fliedner.**

B. 3354 b.

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Insgesamt ℳ	₰
Kreis: Cassel (Stadt).*)																		
Cassel, einschl. Philippinenhof	222	82	240	60. 165 22. 125	215784	—	22137	50	19	6403	6	840	209381	—	21297	50	230678	50
Wehlheiden . .	18	2	240	125	17496	—	437	50	18	6066	2	280	11430	—	157	50	11587	50
Bettenhausen .	11	4	240	3. 165 1. 135	10692	—	1085	—	11	3707	4	560	6985	—	525	—	7510	—
Kirchditmold . .	11	2	240	165	10692	—	577	50	11	3707	2	280	6985	—	297	50	7282	50
Rothenditmold .	16	6	240	5. 165 1. 125	15552	—	1662	50	16	5392	6	840	10160	—	822	50	10982	50
Wahlershausen .	11	7	240	5. 165 2. 125	10692	—	1881	25	11	3707	7	980	6985	—	901	25	7886	25
Summa	289	103	—	—	280908	—	27781	25	86	28982	27	3780	251926	—	24001	25	275927	25
Kreis: Cassel (Land).																		
Altenbauna . .	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Altenritte . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Bergshausen . .	2	—	180	—	1458	—	—	—	2	674	—	—	784	—	—	—	784	—
Breitenbach . .	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Crumbach . .	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Dennhausen . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Dittershausen .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Dörnhagen . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Eiterhagen . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Elgershausen .	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Elmshagen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eschenstruth . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Frommershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Großenritte . .	5	—	150	—	3037	50	—	—	5	1685	—	—	1352	50	—	—	1352	50
Guntershausen .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Harleshausen .	6	—	180	—	4374	—	—	—	6	2022	—	—	2352	—	—	—	2352	—
Heckershausen .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Heiligenrode . .	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Helsa	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Hertingshausen .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Hoof	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Ihringshausen .	3	1	180	100	2187	—	175	—	3	1011	1	140	1176	—	35	—	1211	—
Kirchbauna . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Knickhagen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mönchehof . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Niederkaufungen	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—

*) Anmerkung: In den Stadtkreis Cassel sind eingemeindet worden:
a. am 1. April 1899: Wehlheiden.
b. „ 1. „ 1906: Bettenhausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Wahlershausen.
Die vor den erfolgten Eingemeindungen für die in Spalte 2 angegebenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen gewährten Staatszuschüsse sind nach dem Gesetz vom 3. März 1897, § 27, Abschn. V, auch fernerhin zu zahlen.

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Niedervellmar	2	—	160	—	1296	—	—	—	2	674	—	—	622	—	—	—	622	—
Niederzwehren	9	3	190	100	6925	50	525	—	9	3033	3	420	3892	50	105	—	3997	50
Nieste	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Nordshausen	2	—	180	—	1458	—	—	—	2	674	—	—	784	—	—	—	784	—
Oberkaufungen	5	1	180	100	3645	—	175	—	5	1685	1	140	1960	—	35	—	1995	—
Obervellmar	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Oberzwehren	4	—	180	—	2916	—	—	—	4	1348	—	—	1568	—	—	—	1568	—
Ochshausen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Rengershausen	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Rothwesten	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sandershausen	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Simmershausen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Vollmarshausen	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Wahnhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Waldau	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Wattenbach	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Weimar	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Wellerode	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Wilhelmshausen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Wolfsanger	5	—	180	—	3645	—	—	—	5	1685	—	—	1960	—	—	—	1960	—
Summa	115	5	—	—	77274	—	875	—	115	38755	5	700	38519	—	175	—	38694	—
Kreis: Eschwege.																		
Eschwege (ev.)	28	2	2. 230	1. 140														
Eschwege (kath.)	1	1	27. 200	2 120	23733	—	665	—	23	7492,64	2	280	16240	36	385	—	16625	36
" (isr.)	1	—	200	—	810	—	—	—		258,36		—	551	64	—	—	551	64
Waldkappel	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Wanfried (ev.)	5	1																
" (kath.)	1	—	150	100	3645	—	175	—	6	2022	1	140	1623	—	35	—	1658	—
Abterode	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Alberode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Albungen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Altenburschla	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Archfeld	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Aue	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Bernsdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Bischhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Breitzbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Burghofen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Datterode	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Eltmannshausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Frankenhain	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Frankershausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Frieda	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Friemen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Lehrer ₰	Lehrerinnen ℳ	Lehrerinnen ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	Lehrer ₰	Lehrerinnen ℳ	Lehrerinnen ₰	insgesamt ℳ	insgesamt ₰
Germerode	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Grandenborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Grebendorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Heldra	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Herleshausen	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hetzerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hitzelrode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hitzerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hoheneiche	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Holzhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Jestädt	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Kirchhosbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Langenhain	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lüderbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mäckelsdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Markershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mitterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Motzenrode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Nesselröden	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Neira	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Neuerode	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Niddawitzhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederdünzebach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederhone	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Oberdünzebach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberhone	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Oetmannshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rambach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rechtebach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Reichensachsen	5	—	130	—	2632	50	—	—	5	1685	—	—	947	50	—	—	947	50
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Renda	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rittmannshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rodebach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Röhrda	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Schemmern	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Schwebda	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Stadthosbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Thurnhosbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Unhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weckerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wölkershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weidenhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Weißenborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Wellingerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wichmannshausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Willershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wipperode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für				Die Gemeinden haben aufzubringen für die				insgesamt	
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen			
			ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Wolfterode . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wommen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	139	4	—	—	82741	50	840	—	132	44484	3	420	38257	50	420	—	88677	50
Kreis: Frankenberg.																		
Frankenberg (ev.)	4	1																
Frankenberg (kath.)	1	—	180	100	3645	—	175	—	5	1685	1	140	1960	—	35	—	1995	—
" (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Frankenau . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Gemünden . .	3	1	130	100	1579	50	175	—	3	1011	1	140	568	50	35	—	603	50
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rosenthal . .	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
Böhl	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Allendorf . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Altenlotheim .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Asel	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Basdorf . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Battenhausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Birkenbringhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bettendorf . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Buchenberg . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149		—	—	149	—
Dainrode . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Deisfeld . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dodenhausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dorfitter . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Eberbringhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Eimelrod . . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Ellershausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ernsthausen . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Friedrichshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Geismar . . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Grüßen . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Haina (Hospital)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Haine	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Halgehausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Haubern . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Herbelhausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Herzhausen . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hommershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Höringhausen .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Kirchlotheim . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lehnhausen . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Löhlbach . . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Louisendorf . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Marienhagen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Mohnhausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Obernburg . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberorke . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberwerba . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rengershausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Roda	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Röddenau . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Schmittlotheim .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schreufa . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sehlen . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Somplar . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Thalitter . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Viermünden . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wangershausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wiesenfeld . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Willersdorf . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Willershausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	76	2	—	—	39123	—	350	—	76	25612	2	280	13511	—	70	—	13581	—
Kreis: Fritzlar.																		
Fritzlar { kath.)	4	2																
Fritzlar { (ev.) .	2	—	180	120	4374	—	420	—	6	2022	2	280	2352	—	140	—	2492	—
„ (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Gudensberg . .	6	1	180	140	4374	—	245	—	6	2022	1	140	2352	—	105	—	2457	—
„ (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Niedenstein . .	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Besse	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Betzigerode . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bischhausen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Cappel . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Densberg . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dissen . . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Dorheim . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Dorla	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ellnrode . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ermetheis . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Geismar . . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Gilsa	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gleichen . . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Grifte . . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Großenenglis .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Haddamar . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Haldorf . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Holzhausen . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Hundshausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Jesberg . . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
„ (isr.) .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kerstenhausen .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnenstellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Kirchberg	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Kleinenglis	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lohne	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Maden	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Metze	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederurff	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Obermöllrich	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberurff	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Obervorschütz	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Reptich	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rothhelmshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schlierbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Udenborn	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ungedanken	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Uttershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wabern	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Waltersbrück	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wehren	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wenzigerode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Werkel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	377	—	—	189	50	—	—	189	50
Wichdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	377	—	—	189	50	—	—	189	50
Zennern	1	—	130	—	526	50	—	—	1	377	—	—	189	50	—	—	189	50
Zimmersrode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	377	—	—	189	50	—	—	189	50
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	377	—	—	149	—	—	—	149	—
Zwesten	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	—	—	—	189	—
Summa	80	3	—	—	45441	—	665	—	80	26960	3	420	18481	—	245	—	18726	—
Kreis: Fulda.																		
Fulda (ev.)	8	4	200	170	23490	—	5652	50	16	5044,13	9	1260	18445	87	4392	50	22838	37
Fulda (kath.)	21	15								347,87		—	1272	13	—	—	1272	13
„ (isr.)	2	—	200	—	1620	—	—	—										
Almendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Allmus	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Blankenau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Buchenrod	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Büchenberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Dietershan	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dietershausen	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Dipperz	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Dorfborn	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eichenau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eichenried	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eichenzell	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Elters	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Finkenhain	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Flieden	2	2	130	100	1053	—	350	—	2	674	2	280	379	—	70	—	449	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Florenberg	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Friesenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Giesel	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Großenlüder	2	2	130	100	1053	—	350	—	2	674	2	280	379	—	70	—	449	—
Haimbach	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Hainzell	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Hattenhof	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Hauswurz	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Höf u. Haid	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hofbieber	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Horas	2	1	130	100	1053	—	175	—	2	674	1	140	379	—	35	—	414	—
Hofenfeld	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Johannesberg	1	1	130	110	526	50	192	50	1	337	1	140	189	50	52	50	242	—
Jossa	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Istergiesel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kämmerzell	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kerzell	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Keulos	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kleinlüder	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Kohlhaus	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Künzell	2	1	130	100	1053	—	175	—	2	674	1	140	379	—	35	—	414	—
Langenbieber	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lehnerz	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lüdermünd	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Maberzell	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Magdlos	1	1	130	110	526	50	192	50	1	337	1	140	189	50	52	50	242	—
Marbach	1	1	120	110	486	—	192	50	1	337	1	140	149	—	52	50	201	50
Margretenhaun	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Mittelkalbach	2	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Müs	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Neuenberg	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Neuhof (ev.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
" (kath.)	3	2	130	100	1579	50	350	—	3	1011	2	280	568	50	70	—	638	50
Niederkalbach	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Oberbimbach	2	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Oberrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Petersberg	2	2	130	110	1053	—	385	—	2	674	2	280	379	—	105	—	484	—
Pilgerzell	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Pfaffenrod	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rönshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rommerz	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Rothemann	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rückers	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Salzschlirf	2	2	150	110	1215	—	385	—	2	674	2	280	541	—	105	—	646	—
Schletzenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Schweben	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Steinhaus	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Steinau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Stork	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Treisbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnenstellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Uffhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Veitsteinbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weidenau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Welkers	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	116	50	—	—	69174	—	11200	—	101	34037	40	5600	35137	—	5600	—	40737	—
Kreis: Gelnhausen.																		
Gelnhausen (ev.)	7	3	180	120	5832	—	630	—	8	2696	3	420	3136	—	210	—	3346	—
Gelnhausen (kath.)	1	—																
„ (kath.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Orb	7	5	150	100	4252	50	875	—	7	2359	5	700	1893	50	175	—	2068	50
Wächtersbach	3	—	160	—	1944	—	—	—	3	1011	—	—	933	—	—	—	933	—
Alsberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Altenhaßlau	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Altenmittlau	1	1	150	100	607	50	175	—	1	337	1	140	270	50	35	—	305	50
Aufenau (ev.)	1	—																
Aufenau (kath.)	1	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Bernbach	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Bieber (kath.)	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
„ (ev.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Birstein (ev.)	2	—																
Birstein (kath.)	1	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Breitenborn A. B.	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
do. A. W.	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Burgjoß	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eidengesäß	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Fischborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Flörsbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gassen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Geißlitz	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Gettenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gondsroth	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Großenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hailer	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Haitz	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Helfersdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hellstein	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hesseldorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hettersroth	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Höchst	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Horbach	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Kassel	2	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Kath.-Willenroth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kempfenbrunn	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Kirchbracht	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lanzingen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Leisenwald	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für				Die Gemeinden haben aufzubringen für die					
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
			ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Lettgenbrunn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lichenroth	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lieblos	2	1	130	100	1053	—	175	—	2	674	1	140	379	—	35	—	414	—
Lohrhaupten	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Lützelhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mauswinkel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Meerholz	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mernes	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Mosborn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Neuenhaßlau	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Neuenschmidten	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Neuses	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Niedergründau	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Niedermittlau	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Oberndorf	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Oberreichenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Obersotzbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Pfaffenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Radmühl	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Roßbach (ev.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
„ (kath.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Roth	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Rothenbergen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Schlierbach	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Somborn	4	2	150	120	2430	—	420	—	4	1348	2	280	1082	—	140	—	1222	—
Spielberg	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Streitberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Udenhain	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Unterreichenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Untersotzbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Völzberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Waldensberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weilers	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wettges	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wirtheim	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Wittgenborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Wolferborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Wüstwillenroth	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	123	18	—	—	68566	50	3325	—	123	41451	18	2520	27115	50	805	—	27920	50
Kreis: Gersfeld.																		
Gersfeld (ev.)	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
„ (kath.)	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Tann	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Abtsroda	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Batten	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Brand	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Dalherda	3	—	120	—	1458 —	— —	3	1011	—	—	447 —	— —	447 —
Dietges	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Dörmbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Ebersberg	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Eckweisbach	1	1	120	100	486 —	175 —	1	337	1	140	149 —	35 —	184 —
Eichenbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Günthers	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Habel	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Hettenhausen	3	—	120	—	1458 —	— —	3	1011	—	—	447 —	— —	447 —
Hilders	2	1	130	100	1053 —	175 —	2	674	1	140	379 —	35 —	414 —
Hundsbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Kleinsassen	1	1	120	100	486 —	175 —	1	337	1	140	149 —	35 —	184 —
Lahrbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Lütter	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Maiersbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Melperts	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Mosbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Neuschwambach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Neuswarts	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Obernhausen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Poppenhausen mit Steinwand	4	2	120	100	1944 —	350 —	4	1348	2	280	596 —	70 —	666 —
Rengersfeld	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Reulbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Ried	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Rodenbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Rommers	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Sandberg	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Schachen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Schlitzenhausen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Schmalnau	2	—	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Seiferts	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Simmershausen	1	1	120	100	486 —	175 —	1	337	1	140	149 —	35 —	184 —
Stellberg	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Thalden	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Thalau	1	1	120	100	486 —	175 —	1	337	1	140	149 —	35 —	184 —
Theobaldshof	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Wendershausen	2	—	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Weyhers	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Wickers	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Wüstensachsen	2	—	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
„ (isr.)	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Summa	65	7	—	—	32926 50	1225 —	65	21905	7	980	11021 50	245 —	11266 50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für				Die Gemeinden haben aufzubringen für die					
					Lehrer		Lehrerinnen		Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis: Hanau (Stadt).*)																		
Hanau . . .	49	13	200	8. 120 5. 100	39690	—	2555	—	20	6740	5	700	32950	—	1855	—	34805	—
Kesselstadt . .	5	2	200	120	4050	—	420	—	5	1685	2	280	2365	—	140	—	2505	—
Summa	54	15	—	—	43740	—	2975	—	25	8425	7	980	35315	—	1995	—	37310	—
Kreis: Hanau (Land).																		
Windecken . .	5	—	180	—	3645	—	—	—	5	1685	—	—	1960	—	—	—	1960	—
Bergen-Enkheim	13	2	150	110	7897	50	385	—	13	4381	2	280	3516	50	105	—	3621	50
Bergen (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Bischofsheim . .	5	—	180	—	3645	—	—	—	5	1685	—	—	1960	—	—	—	1960	—
Bruchköbel . .	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Butterstadt . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Dörnigheim . .	6	—	150	—	3645	—	—	—	6	2022	—	—	1623	—	—	—	1623	—
Eichen . . .	2	—	180	—	1458	—	—	—	2	674	—	—	784	—	—	—	784	—
Erbstadt . . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Fechenheim (ev.)	18	3		4. 120														
Fechenheim (kath.)	5	2	200	1. 100	18630	—	1015	—	21	7077	4	560	11553	—	455	—	12008	—
Eronau . . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Großauheim (kath.)	7	7																
Großauheim (ev.)	3	1	180	140	7290	—	1960	—	10	3370	8	1120	3920	—	840	—	4760	—
Großkrotzenburg .	3	2	150	100	1822	50	350	—	3	1011	2	280	811	50	70	—	881	50
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Hochstadt . . .	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Hüttengesäß . .	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Kilianstädten . .	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Langendiebach .	6	1	180	110	4374	—	192	50	6	2022	1	140	2352	—	52	50	2404	50
Langenselbold .	12	4	180	110	8748	—	770	—	12	4044	4	560	4704	—	210	—	4914	—
" (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Marköbel . .	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Mittelbuchen .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Neuwiedermuß .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Niederdorfelden .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Niederissigheim .	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Niederrodenbach .	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Oberdorfelden .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Oberissigheim .	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Oberrodenbach .	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Ostheim . . .	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Pulverfabrik bei Hanau . .	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Ravolzhausen .	2	—	180	—	1458	—	—	—	2	674	—	—	784	—	—	—	784	—
Roßdorf . . .	2	—	180	—	1458	—	—	—	2	674	—	—	784	—	—	—	784	—
Rückingen . .	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—

*) **Anmerkung:** In den Stadtkreis Hanau ist eingemeindet worden am 1. April 1907 die frühere Landgemeinde Kesselstadt. Die vor der erfolgten Eingemeindung für die in Spalte 2 angegebenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen gewährten Staatszuschüsse sind nach dem Gesetz vom 3. März 1897, § 27, Abschnitt V, auch fernerhin zu zahlen.

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Rüdigheim	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Wachenbuchen	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	139	23	—	—	95620	50	4847	50	137	46169	22	3080	49451	50	1767	50	51219	—
Kreis: Hersfeld.																		
Hersfeld (ev.)	18	5																
Hersfeld (kath.)	1	—	200	125	15390	—	1093	75	19	6403	5	700	8987	—	393	75	9380	75
„ (isr.)	1	—	200	—	810	—	—	—	1	337	—	—	473	—	—	—	473	—
Allendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Asbach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Aua	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ausbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Biedebach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Eitra	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Friedewald	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Friedlos	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Frielingen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Gersdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Gershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Gethsemane	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gittersdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Goßmannsrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hattenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hedersdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heenes	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heimboldshausen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Herfa	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heringen	5	—	130	—	2632	50	—	—	5	1685	—	—	947	50	—	—	947	50
Hillartshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hilmes	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Holzheim (Kruspis)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kalkobes	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Kathus	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Kemmerode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kerspenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kirchheim	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Kleba	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kleinensee	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kohlhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kruspis (Holzheim)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lautenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lengers	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Malkomes	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Meckbach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Mecklar	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Mengshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Motzfeld	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Niederaula . .	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederjossa . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Obergeis . . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Oberhaun . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Philippsthal . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Ransbach . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Reckerode . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rohrbach . . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Rothenfee . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schenklengsfeld .	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Solms . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sorga . . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Tann	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Untergeis . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Unterhaun . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Unterweißenborn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wehrshausen .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Widdershausen .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Willingshain . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wippershain . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wölfershausen .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wüstefeld . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	110	5	—	—	61803	—	1093	75	110	37070	5	700	24733	—	393	75	25126	75
Kreis: **Hofgeismar.**																		
Hofgeismar . .	11	1	180	100	8019	—	175	—	11	3707	1	140	4312	—	35	—	4347	—
„ (isr.)	1	—	160	—	648	—	—	—	1	337	—	—	311	—	—	—	311	—
Carlshafen . .	6	1	170	100	4131	—	175	—	6	2022	1	140	2109	—	35	—	2144	—
Grebenstein . .	5	1	150	100	3037	50	175	—	5	1685	1	140	1352	50	35	—	1387	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Helmarshausen .	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
Immenhausen .	4	1	150	100	2430	—	175	—	4	1348	1	140	1082	—	35	—	1117	—
Liebenau . . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Trendelburg . .	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Arenborn . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Burguffeln . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Calden . . .	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Carlsdorf . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Deifel . . .	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Eberschütz . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ehrsten . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ersen . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Friedrichsdorf .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Friedrichsfeld .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Fürstenwald . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Gewissenruh . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für				Die Gemeinden haben aufzubringen für die				insgesamt	
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen			
			ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Gieselwerder	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Gottsbüren	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Gottstreu	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Haueda	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Heisebeck	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hohenkirchen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Holzhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Hombressen	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Hümme	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Kelze	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lamerden	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Langenthal	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Lippoldsberg	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Mariendorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Meimbressen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Niedermeiser	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Obermeiser	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Odelsheim	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Ostheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Schachten	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schöneberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sielen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Stammen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Udenhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Vaake	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Beckerhagen	4	—	140	—	2268	—	—	—	4	1348	—	—	920	—	—	—	920	—
Vernawahlshausen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Westuffeln	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Zwergen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	105	4	—	—	58846	50	700	—	105	35385	4	560	23461	50	140	—	23601	50
Kreis: **Homberg.**																		
Homberg	6	2	180	100	4374	—	350	—	6	2022	2	280	2352	—	70	—	2422	—
Borken	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Allmuthshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Arnsbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Berge	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Berndshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Casdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dillich	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ellingshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Falkenberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Freudenthal	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gombeth	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Grebenhagen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Haarhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hebel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Holzhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Lembach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Leudorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Leuderode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lützelwig	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Mardorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Mörshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mosheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mühlbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Mühlhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Nassenerfurth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Neuenhain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Niederbeisheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberappenfeld	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberbeisheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberhülsa	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Pfaffenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Raboldshausen	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Remsfeld	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Rockshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Römersberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Roppershain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Salzberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schellbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Singlis	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Sipperhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sondheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Stolzenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Trockenerfurth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Unshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Verna	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Völkershain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wallenstein	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Waßmuthshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Welferode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wernswig	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	66	2	—	—	34911	—	350	—	66	22242	2	280	12669	—	70	—	12739	—
Kreis: Hünfeld.																		
Hünfeld (kath.)	3	2																
Hünfeld (ev.)	1		150	120	2430	—	420	—	4	1348	2	280	1082	—	140	—	1222	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Bodes	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Buchenau (ev.)	1	—	130	—	1012	50	—	—	2	674	—	—	338	50	—	—	338	50
Buchenau (kath.)	1	—	120															

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnenstellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Burghaun (ev.)	2	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Burghaun (kath.)	1	—																
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Dammersbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eiterfeld mit Körnbach und Leibolz	1	1	120	100	1458	—	175	—	3	1011	1	140	447	—	35	—	482	—
	1	—																
	1	—																
Eiterfeld (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Eromannrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Großenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Großenmoor	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Großentaft	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Grüßelbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hafelstein	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hofaschenbach mit Silges	1	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
	1																	
Hünhan	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kirchhafel	1	1	130	110	526	50	192	50	1	337	1	140	189	50	52	50	242	—
Lauzenschwarz	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Leimbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mackenzell	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Mansbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Michelsrombach	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Neukirchen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rüft	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberbreitzbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberufthausen	2	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Oberstoppel	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Odensachsen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rasdorf	2	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Rhina	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Roßbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rothenkirchen	2		130		1053				2	674			379				379	—
Rudolfshan	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rückers	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sargenzell	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schwarzbach mit Gotthards und Mahlerts	1		120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
	1																	
	1																	
Schletzau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Soisdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Steinbach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Wehrda	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weßlos	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wölf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	65	9	—	—	32926	50	1662	50	65	21905	9	1260	11021	50	402	50	11424	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnenstellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Kreis: Kirchhain.																		
Kirchhain (ev.)	5	1	180	120	4374	—	210	—	6	2022	1	140	2352	—	70	—	2422	—
Kirchhain (kath.)	1	—																
" (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Amöneburg	2	1	150	100	1215	—	175	—	2	674	1	140	541	—	35	—	576	—
Neustadt (ev.)	1	—	160	100	2592	—	525	—	4	1348	3	420	1244	—	105	—	1349	—
Neustadt (kath.)	3	3																
" (isr.)	1	—	160	—	648	—	—	—	1	337	—	—	311	—	—	—	311	—
Rauschenberg	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Schweinsberg	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Albshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Allendorf	2	2	130	100	1053	—	350	—	2	674	2	280	379	—	70	—	449	—
Anzefahr	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Burgholz	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Emsdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Erfurtshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ernsthausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Erksdorf	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Großseelheim	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Halsdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
" (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hatzbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hertingshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Himmelsberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Holzhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Josbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kleinseelheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Langendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Langenstein	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Mardorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Momberg	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Niederklein	2	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Niederwald	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Roßdorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Rüdigheim	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schiffelbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schönbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schwabendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sindersfeld	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Speckswinkel	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Stausebach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wohra	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Wolferode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	64	8	—	—	35316	—	1435	—	64	21568	8	1120	13748	—	315	—	14063	—

Kreis und Gemeinde	Lehrer-	Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrer-stellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnen-stellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Kreis: Marburg.																		
Marburg (ev.)	31	10	200	8.120	27540	—	2205	—	20	6547,48	5	700	20992	57	1505	—	22497	57
Marburg (kath.)	3	1		3.100														
Marburg (isr.)	1	—	200	—	810	—	—	—		192,57		—	617	43	—	—	617	43
Wetter	3	1	140	100	1701	—	175	—	3	1011	1	140	690	—	35	—	725	—
Allna	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Altenvers	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Amönau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Argenstein	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bauerbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bellnhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Beltershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Beziesdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bortshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bracht	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Bürgeln	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Caldern	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Cappel	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Cölbe	3	—	140	—	1701	—	—	—	3	1011	—	—	690	—	—	—	690	—
Cyriaxweimar	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dilschhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dreihausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Ebsdorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Elnhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Fronhausen	3	—	140	—	1701	—	—	—	3	1011	—	—	690	—	—	—	690	—
Ginseldorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Göttingen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Goßfelden	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Hachborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Hassenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hermershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heskem	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Kernbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kirchvers	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Leidenhofen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lohra	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Marbach	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Mellnau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Michelbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Moischt	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Münchhausen	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Niederasphe	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Niederwalgern	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederweimar	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederwetter	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Nordeck	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberndorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberrosphe	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Oberwalgern	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberweimar	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ockershausen	3	—	140	—	1701	—	—	—	3	1011	—	—	690	—	—	—	690	—
Reddehausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rodenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ronhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Roßberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Roth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sarnau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schönstadt	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Schröck	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Schwarzenborn	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sichertshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Simtshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sterzhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Todenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Treisbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Unterrosphe	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Warzenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wehrda	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Wehrshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weipoltshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Weitershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wenkbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wermertshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Winnen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wittelsberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wolfshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wollmar	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	135	12	—	—	80068	50	2380	—	120	40440	6	840	39628	50	1540	—	41168	50
Kreis: Melsungen.																		
Melsungen	10	1	180	100	7290	—	175	—	10	3370	1	140	3920	—	35	—	3955	—
" (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Felsberg	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Spangenberg	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Adelshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Albshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Altmorschen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Beiseförth	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Bergheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Beuern	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Binsförth	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Bischofferode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Böddiger	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Connefeld	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Dagobertshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Deute . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Elbersdorf . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Elfershausen .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ellenberg . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Empfershausen .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eubach . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Genfungen . .	3	—	140	—	1701	—	—	—	3	1011	—	—	690	—	—	—	690	—
Grebenau . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gurhagen . .	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Günsterode . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Harle	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Heina . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Heinebach . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Herlefeld . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hesserode . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Heßlar . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hilgershausen .	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Kehrenbach . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kirchhof . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Körle	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Landefeld . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lobenhausen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lohre	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Malsfeld . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Melgershausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Metzebach . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mörshausen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Naufis . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Neuenbrunslar .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Neumerschen . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Niedermöllrich .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niedervorschütz .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Obermelsungen .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ostheim . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Pfiesse . . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Rhünda . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Röhrenfurth . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Schnellrode . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Schwarzenberg .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Vockerode . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weidelbach . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wichte . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wolfershausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wollrode . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	91	1	—	—	50949	—	175	—	91	30667	1	140	20282	—	35	—	20317	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Kreis: Rotenburg.																		
Rotenburg (ev.)	8	—	180	—	6561	—	—	—	9	3033	—	—	3528	—	—	—	3528	—
Rotenburg (kath.)	1	—																
„ (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Sontra	6	—	150	—	3645	—	—	—	6	2022	—	—	1623	—	—	—	1623	—
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Asmushausen	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Baumbach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bebra (ev.)	6	2	180	100	5103	—	350	—	7	2359	2	280	2744	—	70	—	2814	—
Bebra (kath.)	1	—																
„ (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Beenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Berneburg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Blankenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Blankenheim	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bosserode	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Braach	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Braunhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Breitau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Breitenbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Dankerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Dens	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Diemerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Erkshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ersrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gerterode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gilfershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hergershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Heyerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hönebach	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Hornel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Iba	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Imshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Königswald	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Krauthausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Licherode	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Lispenhausen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Machtlos	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mönchhosbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mündershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Nausis	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rentershausen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Renterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederellenbach	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Niedergude	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederthalhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Oberellenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Obergude	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Obersuhl	6	—	150	—	3645	—	—	—	6	2022	—	—	1623	—	—	—	1623	—
Raßdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rautenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rengshausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Richelsdorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Reckenfüß	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Ronshausen	4	—	120	—	1944	—	—	—	4	1348	—	—	596	—	—	—	596	—
Schwarzenhasel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Seifertshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Solz	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Sterkelshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Süß	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Ulfen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Weißenborn	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weißenhasel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weiterode	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Summa	106	2	—	—	61398	—	350	—	106	35722	2	280	25676	—	70	—	25746	—
Kreis: Grafschaft Schaumburg.																		
Rinteln (ev.)	11	4	1. 200 10. 150	100	6885	—	700	—	11	3707	4	560	3178	—	140	—	3318	—
Rinteln (kath.)	1	1	150	100	607	50	175	—	1	337	1	140	270	50	35	—	305	50
Obernkirchen (ev.)	8	5	150	100	5427	—	875	—	9	3033	5	700	2394	—	175	—	2569	—
Obernkirchen (kath.)	1	—	140															
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Hess. Ostendorf	5	1	150	100	3037	50	175	—	5	1685	1	140	1352	50	35	—	1387	50
Rodenberg	4	1	150	100	2430	—	175	—	4	1348	1	140	1082	—	35	—	1117	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sachsenhagen	3	—	150	—	1892	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Ahe	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Algesdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Antendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Apelern	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Auhagen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Beckedorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Bensen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Borstel	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Cathrinhagen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Deckbergen	1																	
Bernsen	1																	
Ostendorf	1		130	—	2632	50	—	—	5	1685	—	—	947	50	—	—	947	50
Westendorf	1																	
Rosenthal	1																	
Engern	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Escher	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Exten	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Fischbeck	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Friedrichshagen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Fuhlen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Goldbeck	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Großenwieden	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Großhegesdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Großnenndorf	3	1	150	100	1822	50	175	—	3	1011	1	140	811	50	35	—	846	50
Haddessen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Haste	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hattendorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Helsinghausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heßlingen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hohenrode	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Hohnhorst	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Horsten	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kleinenwieden	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Krankenhagen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Lieckwegen	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
Möllenbeck	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Ohndorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Pötzen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rannenberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rehren A. O.	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Rehren A. R.	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Reinsdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Riepen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Röhrkasten-Krainhagen	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Rohden	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rolfshagen	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Rumbeck	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Schoholtensen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Segelhorst	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Soldorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Strücken	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Todemann	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Uchtdorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Volksen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Waltringhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Weibeck	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Welfede	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wennenkamp	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Zersen	1		130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Barksen	1																	
Summa	123	13	—	—	67635	—	2275	—	123	41451	13	1820	26184	—	455	—	26639	—
Kreis: Schlüchtern.																		
Schlüchtern	4	—	180	—	2916	—	—	—	4	1348	—	—	1568	—	—	—	1568	—
Salmünster (kath.)	3	1	140	100	2268	—	175	—	4	1348	1	140	920	—	35	—	955	—
Salmünster (ev.)	1	—																

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Soden	2	1	150	110	1215	—	192	50	2	674	1	140	541	—	52	50	593	50
Steinau	5	1	180	100	3645	—	175	—	5	1685	1	140	1960	—	35	—	1995	—
Ahl	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ahlersbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Altengronau	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Bellings	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Breitenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Breunings	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eckardroth	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Elm	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Gundhelm	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Herolz	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heubach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hintersteinau	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Hohenzell	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hutten	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Jossa	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Kerbersdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Klosterhöfe	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kressenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Marborn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Marjoß	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Mottgers	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Neuengronau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederzell	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberkalbach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Oberzell	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Reinhards	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Romsthal	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sannerz	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sarrod mit Rabenstein	1	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Schwarzenfels	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Seidenroth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sterbfritz	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Uerzell	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ulmbach	2	1	130	100	1053	—	175	—	2	674	1	140	379	—	35	—	414	—
Uttrichshausen (ev.)	1	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Uttrichshausen (kath.)	1	—																
Vollmerz mit Ramholz	1	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Hinkelhof	1	—																
Wallroth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Weichersbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Weiperz	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Zünterbach (ev.)	1	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Zünterbach (kath.)	1	—																
Summa	80	4	—	—	42687	—	717	50	80	26960	4	560	15727	—	157	—	15884	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Kreis: Herrschaft Schmalkalden.																		
Schmalkalden .	26	4	200	120	21060	—	840	—	22	7414	3	420	13646	—	420	—	14066	—
Altersbach . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Aue	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Asbach . . .	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
Barchfeld . .	6	1	140	100	3402	—	175	—	6	2022	1	140	1380	—	35	—	1415	—
„ (isr.)	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Bermbach . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Breitenbach . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Brotterode . .	9	1	140	100	5103	—	175	—	9	3033	1	140	2070	—	35	—	2105	—
Elmenthal . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Fambach . . .	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
Floh	3	1	130	100	1579	50	175	—	3	1011	1	140	568	50	35	—	603	50
Grumbach . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Haindorf-Volkers	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Herges-Hallenberg	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Herges-Vogtei-Auwallenburg .	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
Herrenbreitungen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Heßles . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hohleborn . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kleinschmalkalden	4	1	140	100	2268	—	175	—	4	1348	1	140	920	—	35	—	955	—
Laudenbach . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mittelschmalkalden	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Mittelstille . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Näherstille . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Oberschönau . .	4	1	130	100	2106	—	175	—	4	1348	1	140	758	—	35	—	793	—
Rotterode . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Schnellbach . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Seligenthal . .	5	—	130	—	2632	50	—	—	5	1685	—	—	947	50	—	—	947	50
Springstille . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Steinbach-Hallenberg . . .	13	3	1. 200 12. 140	100	7614	—	525	—	13	4381	3	420	3233	—	105	—	3338	—
Struth . . .	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
Trusen . . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Unterschönau .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Wahles . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weidebrunn . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Summa	117	12	—	—	70551	—	2240	—	113	38081	11	1540	32470	—	700	—	33170	—
Kreis: Witzenhausen.																		
Witzenhausen .	9	3	180	120	6561	—	630	—	9	3033	3	420	3528	—	210	—	3738	—
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Allendorf . .	6	3	1. 190 5. 170	120	4212	—	630	—	6	2022	3	420	2190	—	210	—	2400	—
Großalmerode .	10	2	150	100	6075	—	350	—	10	3370	2	280	2705	—	70	—	2775	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer-	Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Lichtenau	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Asbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Berge	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bischhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Blickershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dohrenbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Dudenrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Eichenberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ellershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ellingerode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Epterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ermschwerd	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Friedrichsbrück	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Fürstenhagen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Gertenbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Harmuthsachsen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hasselbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hebenshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hermannrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hilgershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hollstein	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hopfelde	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hubenrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hundelshausen	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Kammerbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kleinalmerode	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Kleinvach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Küchen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Laudenbach	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Marzhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberrieden	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Orferode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Quentel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Reichenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Retterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rommerode	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Roßbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Sooden	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
St. Ottilien	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Trubenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Uengsterode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Unterrieden	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Vatterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Velmeden	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Walburg	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Weidenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Weißenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wendershausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Wickenrode . .	3	—	130	—	1579 50	— —	3	1011	—	—	568 50	— —	568 50
Wickersrode . .	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Ziegenhagen . .	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Summa	99	8	—	—	54432 —	1610 —	99	33363	8	1120	21069 —	490 —	21559 —
Kreis: Wolfhagen.													
Wolfhagen mit	6	1	150	100	3645 —	175 —	6	2022	1	140	1623 —	35 —	1658 —
Philippinenburg .	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Wolfhagen (isr.)	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Naumburg (ev.)	2	—	—	—									
Naumburg (kath.)	3	—	150	—	3037 50	— —	5	1685	—	—	1352 50	— —	1352 50
Volkmarsen (kath.)	3	3	—	100									
Volkmarsen (ev.)	1	—	150	—	2430 —	525 —	4	1348	3	420	1082 —	105 —	1187 —
„ (isr.)	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Zierenberg . .	4	—	150	—	2430 —	— —	4	1348	—	—	1082 —	— —	1082 —
„ (isr.)	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Altendorf . .	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Altenhasungen .	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Altenstädt . .	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Balhorn . . .	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Breuna . . .	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Bründerſen . .	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Burghasungen .	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Dörnberg . .	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Ehlen	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Ehringen . . .	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Elben	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Elberberg . .	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Heimarshauſen .	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Ippinghauſen .	2	—	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Iſtha	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Leckringhauſen .	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Martinhagen .	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Merzhauſen . .	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Niederelſungen .	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Niederliſtingen .	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Nothfelden . .	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Oberelſungen .	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Oberliſtingen .	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Oelshauſen . .	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Riede	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Sand	3	—	130	—	1579 50	— —	3	1011	—	—	568 50	— —	568 50
Vieſebeck . . .	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Wenigenhaſungen	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Wetteſingen . .	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Summa	68	4	—	—	39811 50	700 —	68	22916	4	560	16895 50	140 —	17035 50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Kreis: Ziegenhain.																		
Ziegenhain	4	—	170	—	2754	—	—	—	4	1348	—	—	1406	—	—	—	1406	—
„ (isr.)	1	—	170	—	688	50	—	—	1	337	—	—	351	50	—	—	351	50
Neukirchen	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Schwarzenborn	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Treysa	7	—	170	—	4819	50	—	—	7	2359	—	—	2460	50	—	—	2460	50
„ (isr.)	1	—	170	—	688	50	—	—	1	337	—	—	351	50	—	—	351	50
Allendorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Althattendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ascherode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Asterode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Berfa	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Breitenbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Christerode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dittershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Flörshain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Frankenhain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Friedigerode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Frielendorf	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Gehau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gilserberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Görzhain	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hatterode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hauptschwenda	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heimbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Holzburg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ibra	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Immichenhain	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Itzenhain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Leimsfeld	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lenderscheid	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lingelbach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Linsingen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Liscieb	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Loshausen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Machtlos	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mengsberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Merzhausen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Michelsberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Meiscieb	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Nausis	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Niedergrenzebach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Oberaula . . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Obergrenzebach .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Oberjossa . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Olberode . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ottrau . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Riebelsdorf . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Röllshausen . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Rörshain . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rommershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ropperhausen .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Rückershausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sachsenhausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schönau . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schönborn . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schönstein . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schorbach . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schrecksbach . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Sebbeterode . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Seigertshausen .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Spieskappel . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Steina . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Todenhausen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wahlshausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wasenberg . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Weißenborn . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wiera	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Willingshausen .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	268	—
Winterscheid . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Zella	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	104	—	—	—	55525	50	—	—	104	35048	—	—	20477	50	—	—	20477	50

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name der Sparkasse	Zahl der				An Sparkassen-Bet						
		Sparkassen	Filial- oder Nebenkassen	Sammel- oder Annahmestellen	Verkaufsstellen von Sparmarken	wurden im Laufe des Jahres ausgegeben Stück	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen Stück	befanden sich am Jahresschlusse bis 60 ℳ	über 60 bis 150 ℳ	über 150 bis 300 ℳ	Betrag ℳ	Betrag ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	ℳ	₰
	Bezirk											
1	Jesberg . . .	—	—	—	—	299	179	424	336	269	80	—
2	Kleinschmalkalden . .	—	—	—	—	148	56	373	199	176	53	66
3	Steinbach-Hallenberg	—	—	—	10	295	135	745	522	442	08	53
	Summa B.	3	—	—	10	742	370	1542	1057	887	41	1.19
	Kreis											
1	Cassel . . .	—	4	—	—	799	478	1592	1268	1059	32	1—
2	Eschwege . .	—	6	—	6	1566	851	6634	2859	2475	12	472
3	Fritzlar . . .	—	4	—	—	176	64	207	74	78	48	96
4	Gelnhausen .	—	—	—	—	515	377	666	518	569	22	291
5	Gersfeld . .	—	—	—	—	140	112	196	173	167	94	61
6	Hanau . . .	—	—	5	—	832	461	1562	807	703	45	158
7	Hettenhausen	—	—	—	—	175	136	182	163	189	30	07
8	Hilders . . .	—	—	—	—	255	191	520	459	471	10	137
9	Hofgeismar .	—	2	—	—	486	348	1368	730	731	44	168
10	Hünfeld . . .	—	—	17	—	340	13	221	85	74	39	11
11	Orb	—	—	—	—	182	134	151	170	192	79	79
12	Rinteln . . .	—	18	56	—	3276	118	3045	390	248	85	21
13	Rotenburg .	—	3	—	3	320	156	776	533	487	66	58
14	Schlüchtern .	—	—	3	—	312	221	256	303	341	83	129
15	Volkmarsen . für den Kreis Wolfhagen	—	3	—	—	374	307	1439	669	632	60	175
16	Witzenhausen	—	3	—	—	683	401	1791	1219	1155	4	113
17	Ziegenhain .	—	5	2	—	586	394	1181	750	749	0	1—
18	Frankenberg .	—	—	—	—	487	322	1110	943	791	6	1—
19	Vöhl	—	—	—	—	241	151	764	468	401	0	175
	Summa C.	19	48	83	9	11745	5235	23661	12581	11512	19	2551
	Dazu Sa. A.	35	2	2	15	23629	17154	54877	28273	25387	25	4507
	Sa. A. B. C.	57	50	85	34	36116	22759	80080	41911	37786	45	7177

Digitized by Google

…egt								Anzahl							
…n sonstigen Anlagen		zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 36 eingestellt)		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwert) des Deutschen Reiches		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwert) Preußens		der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen	davon im Berichtsjahre erworben	Hypothekarisch darauf (Spalte 48) haftende Sparkassengelder		Verlust an Zins, Kapital und Kosten, bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre		Betrag des baren Kassenbestandes in allen Abteilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
44.		45.		46.		47.		48.	49.	50.		51.		52.	
—	—	1380144	—	46800	—	65800	—	—	—	—	—	—	—	7919	25
979	01	1234926	49	—	—	33135	—	1	—	4646	79	—	—	37083	11
6407	04	1408667	57	—	—	10900	—	—	—	—	—	—	—	220	28
7386	05	4023738	06	46800	—	109835	—	1	—	4646	79	—	—	45222	64
3000	—	3050101	59	—	—	26000	—	—	—	—	—	—	—	212463	69
210337	50	14025427	74	271500	—	1683900	—	—	—	—	—	—	—	369079	01
—	—	884462	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34086	49
—	—	5589989	02	—	—	614200	—	—	—	—	—	—	—	16274	44
8625	18	1267990	64	3000	—	72400	—	—	—	—	—	—	—	10180	62
60000	—	5701874	54	—	—	220000	—	—	—	—	—	—	—	177685	19
—	—	1328421	31	—	—	47950	—	—	—	—	—	—	—	11952	68
—	—	3012713	73	—	—	116600	—	1	—	7293	26	—	—	11536	46
55551	80	5880902	24	40000	—	183000	—	—	—	—	—	—	—	144513	19
884	99	436521	19	1000	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	10253	12
—	—	2484002	21	—	—	190000	—	—	—	—	—	—	—	27344	76
4615	86	1243509	03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8617	81
—	—	2583549	43	—	—	56100	—	—	—	—	—	—	—	24704	85
9150	—	3211857	60	44500	—	12000	—	—	—	—	—	—	—	38261	88
19618	63	5559251	22	—	—	171300	—	—	—	—	—	—	—	155155	01
46034	87	5176599	81	140000	—	90000	—	—	—	—	—	—	—	151039	05
—	—	4884499	—	58000	—	159000	—	—	—	—	—	—	—	161644	43
24150	—	4735801	—	100000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17795	36
61039	06	3135903	03	10000	—	221450	—	—	—	—	—	—	—	71347	35
03007	89	74193376	45	668000	—	3883900	—	1	—	7293	26	—	—	1653935	39
56326	55	142289719	—	1238200	—	9556100	—	1	—	600	—	—	—	2161080	22
56720	49	220506833	51	1953000	—	13549835	—	3	—	12540	05	—	—	3860238	25

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1907.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 3
I. **Versicherungsstand** 4
a. Umfang des Geschäftsbezirks 4
b. Versicherungssumme 4
c. Übersicht der Gesamt-Versicherungssumme und Umlagekapitalien von 1884 bis 1907 6
d. Zahl der Versicherungsobjekte 7
e. Tarifpflichtige Gebäude 8
II. **Versicherungsbeiträge** (Brandsteuern) 10
a. Brandsteuer 10
b. Desgl. pro mille der Versicherungssumme 10
c. Desgl. nach Städten, Ortschaften 2c. 10
d. Desgl. nach den Bauartklassen einschließlich der Tarifzuschläge 10
e. Desgl. nach den Bauartklassen ohne die Tarifzuschläge 11
f. Desgl. von den Tarifzuschlägen 11
g. Desgl. in Prozenten 12
III. **Brandschäden** 13
1. Zahl und Umfang der Schadensfälle 13
2. Verteilung der Schadensfälle nach den Bauartklassen 16
3. Totale und partielle Schäden 21
4. Benutzungsweise der beschädigten Gebäude 22
5. Zeit der Entstehung 23
6. Ort der Entstehung 24
7. Entstehungsursache 25
8. Verzeichnis der wegen Brandstiftung oder Übertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen 26
9. Übersicht der Blitzschläge 27
10. Gesamtschaden und Gesamtbrandsteuer nach Kreisen 28
11. Nachträglich verwilligte Entschädigungen für 1906 und rückwärts 29
IV. **Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung** 29
V. **Reservefonds** 32
VI. **Verwaltungskosten** 32
VII. **Bilanz** 32

Anhang.

A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1907 33
B. Verzeichnis der Bestände des Reservefonds 39
C. Verzeichnis der für Schadensfälle des Jahres 1907 verwilligten Brandentschädigungen 41
D. Verzeichnis der für Brände aus den Jahren 1906 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen 143

Digitized by Google

Einleitung.

Die Verwaltungsergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 1907 nicht so günstige gewesen, wie die des Vorjahres 1906, wenngleich die Entschädigungen für Feuer- und Blitzschäden gegen den zehnjährigen Durchschnitt immer noch um 98 785 Mark 57 Pf. zurückgeblieben sind.

An **Entschädigungen** sind für 606 Schadensfälle überhaupt 1 427 200 Mark 07 Pf. verwilligt worden, während der Jahresdurchschnitt in dem letzten zehnjährigen Zeitabschnitt von 1897 bis einschließlich 1906 betragen hat:

in 1897	für	552	Schadensfälle	=	1 709 813	Mark	17	Pf.
„ 1898	„	469	„	=	1 523 000	„	40	„
„ 1899	„	618	„	=	1 779 890	„	93	„
„ 1900	„	499	„	=	1 730 937	„	68	„
„ 1901	„	495	„	=	1 299 941	„	37	„
„ 1902	„	504	„	=	1 373 916	„	95	„
„ 1903	„	601	„	=	1 995 228	„	59	„
„ 1904	„	624	„	=	1 458 604	„	22	„
„ 1905	„	594	„	=	1 260 496	„	46	„
„ 1906	„	553	„	=	1 128 026	„	67	„
überhaupt	für	5509	Schadensfälle	=	15 259 856	Mark	44	Pf.
mithin durchschnittlich	für	551	Schadensfälle	=	1 525 985	Mark	64	Pf.

Die **Gesamt-Versicherungssumme** hat sich im Laufe des Jahres um 46 533 300 Mark erhöht.

Von diesem Zuwachse, welcher mit Ausnahme der Jahre 1904 bis 1906 den Zuwachs in allen weiter zurückliegenden Vorjahren überstiegen hat, entfallen erfreulicherweise drei Viertel auf die besseren Bauartklassen I und II und zwar über 21 Millionen auf die Bauartklasse I und über 13 Millionen auf die Bauartklasse II.

Zur Förderung des **Feuerlöschwesens** sind im Berichtsjahre verwilligt worden:

6 500	Mark	—	Pf. Beihülfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräten an 1 Kreis, 4 Stadt- und 13 Landgemeinden,
99 180	„	—	„ Beihülfen zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 5 Stadt-, 28 Landgemeinden und 1 Anstalt,
35 955	„	48	„ Zinsenzuschüsse an 121 Gemeinden zu den zur Anlegung von Wasserleitungen anderweit aufgenommenen Darlehen,
5 646	„	—	„ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte zu Merseburg,
160	„	—	„ Prämien für hervorragende Tätigkeit beim Löschen von Bränden,
465	„	—	„ Prämien für zeitiges Eintreffen auswärtiger Löschhülfe,
zus. 147 906	Mark	48	Pf.

Außer diesen schenkweisen Unterstützungen sind vom Landes-Ausschuß an verzinslichen Darlehen gewährt worden:

1120 Mark zur Anschaffung von Feuerspritzen ꝛc.

Für im **Feuerlöschdienst Verunglückte** sind auf Antrag der Anstaltsverwaltung aus der Unterstützungskasse in Merseburg 3846 Mark 39 Pf. gezahlt worden.

Die **Aktiva** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt betrugen am Schlusse des Jahres 1907 = 6 072 951 Mark 26 Pf.

welchen jedoch **Passiva** im Betrage von . . . . . = 1 126 983 „ 09 „

gegenüberstanden, sodaß das Aktiv-Vermögen Ende 1907 . . . . . = 4 945 968 Mark 17 Pf.

betrug.

Digitized by Google

Im einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1907 folgendes berichtet:

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
41 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1284 Landgemeinden,
157 Gutsbezirke,

= 1546 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesamtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1906 . . 1 412 889 500 Mark
betrug, ist Ende 1907 auf . . . . . 1 459 422 800 „

festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . . 46 533 300 Mark

Dieser im Laufe des Jahres 1907 stattgehabte Zugang an der Versicherungssumme mit 46 533 300 Mark verteilt sich auf die

größeren Städte	mit	+ 23 756 500	Mark,
kleineren Städte	„	+ 5 911 900	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften .	„	— 1 374 400	„
Landgemeinden	„	+ 17 982 200	„
Gutsbezirke	„	+ 257 100	„
		= 46 533 300	Mark.

Nach den **Bauartklassen** beträgt der Zugang bezw. Abgang in

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im ganzen. Mark.
Klasse I . .	+ 15 770 900	+ 2 017 500	— 1 308 500	+ 4 807 500	+ 110 800	+ 21 398 200
„ II . .	+ 5 603 000	+ 1 955 900	— 194 500	+ 5 922 400	+ 170 000	+ 13 456 800
„ III . .	+ 2 046 900	+ 1 477 300	— 5 000	+ 4 881 100	+ 57 600	+ 8 457 900
„ IV . .	+ 296 700	+ 611 100	+ 250 400	+ 2 777 900	— 76 600	+ 3 859 500
„ V . .	+ 39 000	— 149 900	— 116 800	— 406 700	— 4 700	— 639 100
Überhaupt .	+ 23 756 500	+ 5 911 900	— 1 374 400	+ 17 982 200	+ 257 100	+ 46 533 300

Digitized by Google

Von der im Anfang des Jahres 1907 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 1 412 889 500 Mark kommen auf die

größeren Städte	545 786 600	Mark,
kleineren Städte	164 006 200	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	85 388 300	„
Landgemeinden	586 137 900	„
Gutsbezirke	31 570 500	„
=	1 412 889 500	Mark.

Nach den Bauartklassen verteilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im ganzen. Mark.
Klasse I . .	271 478 800	24 714 400	15 419 700	46 961 900	8 928 200	367 503 000
„ II . .	116 597 000	33 230 100	20 642 100	86 360 900	11 949 400	268 779 500
„ III . .	117 432 300	41 619 500	17 259 200	121 812 200	6 377 000	304 500 200
„ IV . .	26 396 000	41 563 200	17 885 200	190 924 400	2 882 700	279 651 500
„ V . .	13 882 500	22 879 000	14 182 100	140 078 500	1 433 200	192 455 300
Überhaupt .	545 786 600	164 006 200	85 388 300	586 137 900	31 570 500	1 412 889 500

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 1 412 889 500 Mark auf:

die größeren Städte	38,62 %
die kleineren Städte	11,61 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,06 %
die Landgemeinden	41,48 %
die Gutsbezirke	2,23 %
=	100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	19,21	1,75	1,11	3,32	0,63	26,02
„ „ II	8,25	2,35	1,46	6,11	0,85	19,02
„ „ III	8,31	2,95	1,22	8,62	0,45	21,55
„ „ IV	1,87	2,94	1,27	13,51	0,20	19,79
„ „ V	0,98	1,62	1,00	9,92	0,10	13,62
Überhaupt .	38,62	11,61	6,06	41,48	2,23	100,00

Digitized by Google

c. Übersicht

über die **Gesamt-Versicherungssummen** und Umlagekapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1907.

Laufende Nr.	Am Schlusse des Jahres.	Gesamt-Versicherungssumme. Mark.	Umlagekapital aus Klassen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuschlag. Mark.	Gesamt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 965 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590
12	1895	979 895 800	948 794 790	15 120 580	963 915 370
13	1896	1 005 260 400	963 767 480	15 743 110	979 510 590
14	1897	1 034 732 100	981 984 660	16 273 530	998 258 190
15	1898	1 065 087 500	1 001 439 860	17 181 550	1 018 621 410
16	1899	1 100 128 100	1 023 515 250	17 885 920	1 041 401 170
17	1900	1 131 645 700	1 045 185 590	19 243 800	1 064 429 390
18	1901	1 170 757 600	1 070 489 540	20 555 280	1 091 044 820
19	1902	1 210 966 600	1 096 707 080	21 379 920	1 118 087 000
20	1903	1 250 572 300	1 122 399 440	22 160 560	1 144 560 000
21	1904	1 302 336 200	1 154 677 480	23 412 710	1 178 090 190
22	1905	1 354 727 200	1 186 822 850	24 263 530	1 211 086 380
23	1906	1 412 889 500	1 223 001 400	25 627 030	1 248 628 430
24	1907	1 459 422 800	1 254 083 080	28 129 510	1 282 212 590

Digitized by Google

d. Zahl der Versicherungs-Objekte.

1) Zahl der Hofreiten.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
Ende 1906	14 200	16 942	10 447	89 518	456	131 563
Veränderungen in 1907 . . .	+ 548	+ 171	— 180	+ 787	+ 3	+ 1 329
Überhaupt =	14 748	17 113	10 267	90 305	459	132 892

2) Zahl der Gebäude.

Ende 1906	38 843	44 103	29 542	243 846	3 308	359 642
Veränderungen in 1907 . . .	+ 1 218	+ 614	— 369	+ 2 671	+ 40	+ 4 174
Überhaupt =	40 061	44 717	29 173	246 517	3 348	363 816
Nach den Bauartklassen verteilen sich die Gebäude:						
Klasse I: Ende 1906 . . .	6 315	1 933	1 500	6 674	325	16 747
Zugänge ꝛc. in 1907	+ 464	+ 185	— 64	+ 659	+ 17	+ 1 261
=	6 779	2 118	1 436	7 333	342	18 008
Klasse II: Ende 1906 . . .	6 409	5 257	4 435	21 958	974	39 033
Zugänge ꝛc. in 1907	+ 436	+ 266	— 33	+ 1 196	+ 23	+ 1 888
=	6 845	5 523	4 402	23 154	997	40 921
Klasse III: Ende 1906 . . .	15 777	10 562	6 283	46 161	932	79 715
Zugänge ꝛc. in 1907	+ 325	+ 259	— 124	+ 1 192	+ 2	+ 1 654
=	16 102	10 821	6 159	47 353	934	81 369
Klasse IV: Ende 1906 . . .	5 412	15 529	8 752	93 464	685	123 842
Zugänge ꝛc. in 1907	+ 58	+ 23	+ 16	+ 310	— 6	+ 401
=	5 470	15 552	8 768	93 774	679	124 243
Klasse V: Ende 1906 . . .	4 930	10 822	8 572	75 589	392	100 305
Zugänge ꝛc. in 1907	— 65	— 119	— 164	— 686	+ 4	— 1 030
=	4 865	10 703	8 408	74 903	396	99 275

Digitized by Google

e. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden:	Gutsbezirke.	Im ganzen.
1) Zahl der Hofreiten:						
Ende 1906	611	440	175	768	47	2 041
Veränderungen in 1907	+ 20	+ 5	+ 5	+ 15	+ 1	+ 46
Überhaupt =	631	445	180	783	48	2 087
2) Zahl der Gebäude:						
Ende 1906	2 308	1 435	519	2 072	117	6 451
Veränderungen in 1907	+ 144	+ 31	+ 10	+ 41	+ 4	+ 230
Überhaupt =	2 452	1 466	529	2 113	121	6 681

Digitized by Google

Nach den Zuschlagsstufen verteilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
A. Zuschlag: 2/10.						
Ende 1906	1 664	885	348	1 234	85	4 216
Veränderungen in 1907	+ 98	+ 33	+ 5	+ 28	+ 3	+ 167
=	1 762	918	353	1 262	88	4 383
B. Zuschlag: 7/10.						
Ende 1906	387	346	107	597	32	1 469
Veränderungen in 1907	+ 14	+ 3	+ 3	+ 8	+ 1	+ 29
=	401	349	110	605	33	1 498
C. Zuschlag: 15/10.						
Ende 1906	175	95	22	139	—	431
Veränderungen in 1907	+ 8	— 6	— 1	+ 1	—	+ 2
=	183	89	21	140	—	433
D. Zuschlag: 20/10.						
Ende 1906	38	37	2	10	—	87
Veränderungen in 1907	+ 4	— 4	—	+ 4	—	+ 4
=	42	33	2	14	—	91
E. Zuschlag: 30/10.						
Ende 1906	36	64	33	84	—	217
Veränderungen in 1907	—	+ 4	+ 3	—	—	+ 7
=	36	68	36	84	—	224
F. Zuschlag: 40/10.						
Ende 1906	3	—	—	6	—	9
Veränderungen in 1907	+ 14	+ 1	—	—	—	+ 15
=	17	1	—	6	—	24
G. Zuschlag: 50/10.						
Ende 1906	5	8	7	2	—	22
Veränderungen in 1907	+ 6	—	—	—	—	+ 6
=	11	8	7	2	—	28
Überhaupt: Ende 1906	2 308	1 435	519	2 072	117	6 451
„ Veränderungen in 1907	+ 144	+ 31	+ 10	+ 41	+ 4	+ 230
=	2 452	1 466	529	2 113	121	6 681

Digitized by Google

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1907 ausgeschrieben = 16 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt = **1 997 805 Mark 48 Pf.**

b. Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Verteilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse	I	. . .	—	Mark	80	Pf.
„ „	II	. . .	1	„	12	„
„ „	III	. . .	1	„	44	„
„ „	IV	. . .	1	„	76	„
„ „	V	. . .	2	„	24	„

c. Die **Gesamt-Brandsteuer** für 1907 beträgt = 1 997 805 Mark 48 Pf.

Hiervon kommen auf die

größeren Städte	613 199	Mark	79 Pf.
kleineren Städte	249 531	„	18 „
stadtähnlich gebauten Ortschaften . . .	126 763	„	18 „
Landgemeinden	969 741	„	63 „
Gutsbezirke	38 569	„	70 „
	= 1 997 805	Mark	48 Pf.

d. Die **Gesamt-Brandsteuer** verteilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	222 298	30	20 541	30	13 519	67	38 660	02	7 286	46	302 305	75
„ II . .	137 571	41	41 103	69	24 038	65	100 553	78	13 628	90	316 896	43
„ III . .	174 273	23	62 177	79	25 411	92	178 024	50	9 316	47	449 203	91
„ IV . .	47 212	74	73 988	53	31 837	58	337 455	99	5 082	01	495 576	85
„ V . .	31 844	11	51 719	87	31 955	36	315 047	34	3 255	86	433 822	54
Überhaupt .	613 199	79	249 531	18	126 763	18	969 741	63	38 569	70	1 997 805	48

Digitized by Google

e. Nach den Bauartklassen verteilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarifzuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	217 183	04	19 771	52	12 335	76	37 569	52	7 142	56	294 002	40
„ II . .	130 588	64	37 217	71	23 119	15	96 724	21	13 383	33	301 033	04
„ III . .	169 102	51	59 932	08	24 853	25	175 409	57	9 182	88	438 480	29
„ IV . .	46 456	96	73 151	23	31 477	95	336 026	94	5 073	55	492 186	63
„ V . .	31 096	80	51 248	96	31 767	90	313 775	84	3 210	37	431 099	87
Überhaupt .	594 427	95	241 321	50	123 554	01	959 506	08	37 992	69	1 956 802	23

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	5 115	26	769	78	1 183	91	1 090	50	143	90	8 303	35
„ II . .	6 982	77	3 885	98	919	50	3 829	57	245	57	15 863	39
„ III . .	5 170	72	2 245	71	558	67	2 614	93	133	59	10 723	62
„ IV . .	755	78	837	30	359	63	1 429	05	8	46	3 390	22
„ V . .	747	31	470	91	187	46	1 271	50	45	49	2 722	67
Überhaupt .	18 771	84	8 209	68	3 209	17	10 235	55	577	01	41 003	25

Digitized by Google

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesamt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte	30,69 %
die kleineren Städte	12,49 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,35 %
die Landgemeinden	48,54 %
die Gutsbezirke	1,93 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	11,13	1,02	0,68	1,94	0,36	15,13
„ „ II	6,89	2,06	1,20	5,03	0,68	15,86
„ „ III	8,72	3,12	1,27	8,91	0,47	22,49
„ „ IV	2,36	3,70	1,60	16,89	0,26	24,81
„ „ V	1,59	2,59	1,60	15,77	0,16	21,71
überhaupt .	30,69	12,49	6,35	48,54	1,93	100,00

Digitized by Google

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1907 = **606** und die hierfür verwilligte Gesamt-Entschädigung einschließlich 23 051 Mark 39 Pf. für Löschbeschädigungen: **1 427 200 Mark 07 Pf.**

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofreiten.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	146	148	158	129 568	30
„ „ kleineren Städte	95	146	196	229 433	16
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften . . .	37	52	80	77 507	57
„ „ Landgemeinden	317	378	639	896 733	08
„ „ Gutsbezirke	11	11	20	70 906	57
Überhaupt .	606	735	1 093	1 404 148	68

Von der Gesamt-Entschädigung entfielen auf die

	Größere Städte. Mark.	Pf.	Kleinere Städte. Mark.	Pf.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Pf.	Land-gemeinden. Mark.	Pf.	Guts-bezirke. Mark.	Pf.	Im ganzen. Mark.	Pf.
Klasse I	110 749	28	16 441	90	979	60	15 067	44	386	60	143 624	82
„ II	6 858	08	27 892	55	8 158	66	46 826	72	35 809	97	125 545	98
„ III	8 516	13	12 843	40	19 245	26	231 472	10	15 582	—	287 658	89
„ IV	1 153	82	116 397	59	21 798	83	339 393	52	—	—	478 743	76
„ V	2 290	99	55 857	72	27 325	22	263 973	30	19 128	—	368 575	23
Summe .	129 568	30	229 433	16	77 507	57	896 733	08	70 906	57	1 404 148	68
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden . .	510	27	3 041	34	280	85	8 847	16	38	—	12 717	62
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen ꝛc.	418	40	2 122	61	499	80	7 292	96	—	—	10 333	77
=	928	67	5 163	95	780	65	16 140	12	38	—	23 051	39
Überhaupt .	130 496	97	234 597	11	78 288	22	912 873	20	70 944	57	1 427 200	07

Digitized by Google

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesamt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	9,22 %
die kleineren Städte	16,34 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	5,52 %
die Landgemeinden	63,87 %
die Gutsbezirke	5,05 %
=	100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	7,89	1,17	0,07	1,07	0,03	10,23
„ „ II	0,49	1,99	0,58	3,33	2,55	8,94
„ „ III	0,60	0,91	1,37	16,50	1,11	20,49
„ „ IV	0,08	8,29	1,55	24,17	—	34,09
„ „ V	0,16	3,98	1,95	18,80	1,36	26,25
Überhaupt .	9,22	16,34	5,52	63,87	5,05	100,00

Digitized by Google

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

Nr.					Betrag. Mark.	Pf.
1	Marburg, Cappeler Straße	am	19. Januar	1907	98 139	87
2	Wilhelmshausen, Landkreis Cassel	„	14. Oktober	„	54 789	51
3	Gemünden, Kreis Frankenberg	„	11. August	„	29 616	60
4	Gutsbezirk Heydau, Kreis Melsungen	„	25. „	„	29 615	05
5	Ippinghausen, Kreis Wolfhagen	„	11. Dezember	„	29 462	76
6	Lispenhausen, Kreis Rotenburg	„	12. Januar	„	27 323	95
7	Breuna, Kreis Wolfhagen	„	14. Mai	„	26 919	44
8	Herrenbreitungen, Hof Beierode, Kreis Schmalkalden	„	9. Oktober	„	22 953	80
9	Niedervellmar, Landkreis Cassel	„	29. November	„	22 327	—
10	Rockenfüß, Hof Rittershain, Kreis Rotenburg .	„	3. Januar	„	21 499	90
11	Eckweißbach, Kreis Gersfeld	„	15. Oktober	„	20 301	87
12	Heff.-Lichtenau, Kreis Witzenhausen	„	3. Februar	„	19 786	98
13	Gutsbezirk Ziehers, Kreis Fulda	„	28. November	„	19 257	—
14	Magdlos, Kreis Fulda	„	28. Juni	„	17 470	81
15	Herges-Vogtei, Kreis Schmalkalden	„	23. Februar	„	17 216	10
16	Schwebda, Kreis Eschwege	„	14. April	„	16 828	74
17	Sontra, Kreis Rotenburg	„	6. September	„	16 111	52
18	Walburg, Kreis Witzenhausen	„	13. April	„	15 709	17
19	Gutsbezirk Mönchehof, Landkreis Cassel . . .	„	8. November	„	15 520	—
20	Großauheim, Landkreis Hanau	„	13. Mai	„	15 234	52
21	Allendorf a. W., Kreis Witzenhausen	„	15. August	„	14 977	38
22	Hemmighausen, Kreis Frankenberg	„	22. März	„	14 794	82
23	Hümme, Kreis Hofgeismar	„	20. Oktober	„	14 468	—
24	Beckerhagen, Kreis Hofgeismar	„	5. Dezember	„	14 302	25
25	Hilders, Kreis Gersfeld	„	22. Mai	„	14 155	37
26	Holzhausen, Kreis Hofgeismar	„	6. Juli	„	14 154	75
27	Betziesdorf, Kreis Marburg	„	9. April	„	13 629	81
28	Homberg	„	22. April	„	13 429	90
29	Bischofferode, Kreis Melsungen	„	19. Oktober	„	13 327	29
30	Istha, Kreis Wolfhagen	„	3. Februar	„	11 826	60
31	Neumorschen, Kreis Melsungen	„	20. September	„	11 292	90
32	Mittelaschenbach, Kreis Hünfeld	„	13. Mai	„	11 095	09
33	Hümme, Kreis Hofgeismar	„	10. Juni	„	10 944	20
34	Vollmarshausen, Landkreis Cassel	„	29. September	„	10 698	95
35	Marbach, Kreis Marburg	„	13. „	„	10 612	02
36	Zwergen, Kreis Hofgeismar	„	21. Mai	„	10 145	59
37	Soldorf, Kreis Grafschaft Schaumburg . . .	„	15. August	„	10 089	14

Digitized by Google

2) Nach den Bauartklassen verteilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse			Im ganzen		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
A.																		
Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	84	141 253	57	96	85 085	51	138	134 971	06	167	252 911	75	122	185 682	14	607	799 904	03
B.																		
Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	9	2 371	25	40	40 460	47	107	152 687	83	174	225 832	01	156	182 893	09	486	604 214	65
Summe .	93	143 624	82	136	125 545	98	245	287 658	89	341	478 743	76	278	368 575	23	1093	1 404 148	68
C.																		
Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden	3	265	37	13	626	18	50	3 539	09	89	5 170	80	75	3 116	18	230	12 717	62
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 333	77
Überhaupt .	96	143 890	19	149	126 172	16	295	291 197	98	430	483 914	56	353	371 691	41	1323	1 427 200	07

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude verteilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabteilungen:

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	44	138 475	43	8	1 141	25	52	139 616	68
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	40	2 778	14	1	1 230	—	41	4 008	14
	Summe I .	84	141 253	57	9	2 371	25	93	143 624	82
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	45	9 331	14	19	27 409	27	64	36 740	41
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend	1	6 740	93	—	—	—	1	6 740	93
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	43	65 760	85	17	12 853	20	60	78 614	05
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt .	7	3 252	59	4	198	—	11	3 450	59
	Summe II .	96	85 085	51	40	40 460	47	136	125 545	98

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	76	71 976	83	64	86 813	48	140	158 790	31
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	21	4 604	24	19	25 101	08	40	29 705	32
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach	27	40 430	84	16	35 133	50	43	75 564	34
	e. Lehmsteinfachwerk, ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach . . .	4	226	68	1	300	—	5	526	68
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend . . .	10	17 732	47	7	5 339	77	17	23 072	24
	Summe III .	138	134 971	06	107	152 687	83	245	287 658	89

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach .	12	25 460	38	32	29 747	97	44	55 208	35
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	92	115 153	40	86	127 718	20	178	242 871	60
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	41	76 898	25	17	19 466	33	58	96 364	58
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . . .	1	10 279	50	4	3 960	86	5	14 240	36
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . .	7	13 692	74	7	15 217	75	14	28 910	49
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen . . .	14	11 427	48	28	29 720	90	42	41 148	38
	Summe IV .	167	252 911	75	174	225 832	01	341	478 743	76

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	52	106 869	21	72	104 786	51	124	211 655	72
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	—	—	—	3	4 600	—	3	4 600	—
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . .	29	31 314	97	38	38 058	22	67	69 373	19
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	23	14 960	96	7	7 086	45	30	22 047	41
	e. Fachwerk mit ausgekloßten Gefachen, hartes Dach .	—	—	—	1	186	—	1	186	—
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	18	32 537	—	35	28 175	91	53	60 712	91
	Summe V .	122	185 682	14	156	182 893	09	278	368 575	23

Digitized by Google

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjekte gänzlich oder teilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	6	109 714	55	87	33 910	27
„ II	23	91 153	84	113	34 392	14
„ III	95	247 055	47	150	40 603	42
„ IV	200	443 608	71	141	35 135	05
„ V	154	314 072	02	124	54 503	21
Überhaupt .	478	1 205 604	59	615	198 544	09

4) Die **Benutzungsweise** der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Größere Städte.			Kleinere Städte.			Stadtähnlich gebaute Ortschaften.			Landgemeinden.			Gutsbezirke.			Im ganzen.		
	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.
a. Totalschäden.																		
Wohnhäuser . . .	2	99 150	—	28	85 113	04	5	18 341	65	118	444 519	45	—	—	—	153	647 124	14
Scheuern	—	—	—	22	53 649	02	12	20 452	28	84	225 637	61	4	30 836	30	122	330 575	21
Ställe	—	—	—	7	5 344	60	9	4 396	60	97	71 275	95	1	24 105	60	114	105 122	75
Andere Nebengebäude	—	—	—	10	9 050	14	5	5 247	—	61	43 630	42	3	8 393	70	79	66 321	26
Kirchen und Türme .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewerbliche Gebäude	1	444	15	6	9 790	—	1	15 200	92	2	31 026	16	—	—	—	10	56 461	23
Summe a .	3	99 594	15	73	162 946	80	32	63 638	45	362	816 089	59	8	63 335	60	478	1 205 604	59
b. Partielle Schäden.																		
Wohnhäuser . . .	131	16 979	10	91	37 159	23	31	7 600	48	192	49 920	34	7	1 116	20	455	112 775	35
Scheuern	—	—	—	12	9 526	48	1	34	50	22	4 174	99	1	204	—	36	13 939	97
Ställe	2	115	—	10	18 063	55	7	5 174	07	27	15 784	88	3	5 845	77	49	44 983	27
Andere Nebengebäude	10	1 754	83	8	1 411	60	3	473	16	20	3 997	66	1	405	—	42	8 042	25
Kirchen und Türme .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1 795	36	—	—	—	6	1 795	36
Gewerbliche Gebäude	12	11 125	22	2	325	50	3	586	91	10	4 970	26	—	—	—	27	17 007	89
Summe b .	155	29 974	15	123	66 486	36	48	13 869	12	277	80 643	49	12	7 570	97	615	198 544	09

5) Nach der **Zeit der Entstehung** verteilen sich die Schadensfälle des Jahres 1907 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Überhaupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	57	13	9	4	5	1	3	12	10	—	—	30	27
Februar	55	10	9	4	3	—	1	12	16	—	—	26	29
März	32	10	2	2	2	—	—	9	7	—	—	21	11
I. Quartal	144	33	20	10	10	1	4	33	33	—	—	77	67
April	40	3	3	2	7	—	1	10	13	—	1	15	25
Mai	58	4	2	3	5	3	6	18	15	1	1	29	29
Juni	56	5	4	6	3	1	—	20	16	1	—	33	23
II. Quartal	154	12	9	11	15	4	7	48	44	2	2	77	77
Juli	31	2	4	3	1	—	—	11	9	—	1	16	15
August	53	6	4	6	1	—	2	18	14	2	—	32	21
September	63	4	4	7	5	3	5	20	15	—	—	34	29
III. Quartal	147	12	12	16	7	3	7	49	38	2	1	82	65
Oktober	60	7	4	3	4	2	4	21	15	—	—	33	27
November	44	9	5	8	—	1	—	9	9	—	3	27	17
Dezember	57	12	11	3	8	1	3	8	10	—	1	24	33
IV. Quartal	161	28	20	14	12	4	7	38	34	—	4	84	77
Im ganzen Jahre	606	85	61	51	44	12	25	168	149	4	7	320	286

Digitized by Google

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 606 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Überhaupt.
in Wohnhäusern	125	59	23	130	4	341
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	3	8	2	72	1	86
„ Scheuern	—	19	6	61	2	88
„ Ställen	2	2	2	21	3	30
„ anderen Nebengebäuden	6	3	2	19	1	31
„ Kirchen und Türmen	—	—	—	5	—	5
„ gewerblichen Gebäuden	9	2	2	7	—	20
„ nicht versicherten Gebäuden	1	2	—	1	—	4
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	—	—	1	—	1
Summe .	146	95	37	317	11	606

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	69	63	82	72	55	341
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	1	9	16	30	30	86
Scheuern	2	10	16	34	26	88
Ställe	1	6	6	11	6	30
Andere Nebengebäude	—	2	14	11	4	31
Kirchen und Türme	4	1	—	—	—	5
Gewerbliche Gebäude	8	5	3	3	1	20
Summe .	85	96	137	161	122	601

Digitized by Google

7) Entstehungsursache.

Von den 606 Schadensfällen mit 1 427 200 Mark 07 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

		Mark.	Pf.
2	durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung seitens des Eigentümers	8 403	80
11	mutmaßlich durch „ „ „ „ „	40 809	20
6	durch ermittelte „ „ „ dritter Personen	23 228	87
46	mutmaßlich durch „ „ „ „ „	296 865	03
2	durch ermittelte fahrlässige „ „ des Eigentümers	113	50
4	mutmaßlich durch „ „ „ „ „	14 303	61
39	durch ermittelte „ „ „ dritter Personen	47 964	10
40	mutmaßlich durch „ „ „ „ „	134 428	64
33	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichhölzern durch Kinder unter 12 Jahren	86 772	64
5	mutmaßlich durch „ „ „ „ „ „ 12 „	2 379	47
1	durch ermittelte „ „ „ „ ältere Personen . . .	58	—
2	mutmaßlich durch „ „ „ „ „ „ . . .	1 247	76
6	durch ermittelte „ beim Umgehen mit Feuer und Licht durch Kinder unter 12 Jahren	1 888	81
14	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	889	68
6	mutmaßlich durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	1 530	81
5	durch ermittelte fehlerhafte Bankonstruktion	2 251	93
16	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	2 304	53
1	mutmaßlich durch „ „	2 654	42
27	durch ermittelte schadhafte Feuerungsanlagen	24 449	96
12	mutmaßlich durch „ „	29 898	04
76	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden, erwiesen . .	47 009	33
17	„ „ „ „ „ mutmaßlich . .	42 012	10
1	mutmaßlich durch Lokomotivfeuerung	2 830	06
4	durch elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen, erwiesen	98 371	84
1	„ „ „ „ „ mutmaßlich	65	95
3	Gewerbe- und Fabrikbetrieb aus anderen Ursachen, erwiesen	3 882	47
1	„ „ „ „ „ „ mutmaßlich	3 620	35
4	durch Explosion von Leucht- und Heizgas mit nachfolgendem Brand, erwiesen .	128	54
9	„ „ „ Mineralöl „ „ „ erwiesen .	19 183	97
4	„ „ aus anderen Ursachen „ „ „ erwiesen .	4 350	27
1	„ „ von Leucht- und Heizgas ohne nachfolgenden „ erwiesen .	321	31
1	„ „ aus anderen Ursachen „ „ „ erwiesen .	103	65
18	„ zündende Blitzschläge	105 742	16
89	„ sogenannte kalte Blitzschläge	9 403	82
2	„ mutmaßlich durch Selbstentzündung	140	24
14	„ ermittelte Schäden aus anderen Entstehungsursachen	6 718	16
3	mutmaßlich durch „ „ „ „	1 231	49
80	durch unermittelte Ursachen	359 641	56
606	Summe .	1 427 200	07

Digitized by Google

8) Verzeichnis der im Jahre 1907 wegen Brandstiftung oder Übertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Frankenau . . . . Kr. Frankenberg	6. Januar 1907	Zimmermann	Geistesgestört.
2	Sannerz . . . . . Kreis Schlüchtern	18. April 1907	Zögling	3 Monate Gefängnis.
3	Fritzlar	3. Sept. 1906	Arbeiter	5 Jahre Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren.
4	Fritzlar	15. April 1907		
5	Fritzlar	19. April 1907		
6	Fritzlar	19. Mai 1907		
7	Niederzwehren . . . Kr. Cassel	19. Juli 1907	Dienstmagd	An Brandwunden verstorben.
8	Herleshausen. . . . Kr. Eschwege	9. Sept. 1907	14jähr. Lehrling	6 Monate Gefängnis unter Strafaufschub.
9	Obersuhl . . . . . Kr. Rotenburg	11. Oktober 1907	Korbmacher	9 Monate Gefängnis und in die Kosten.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

1	Lispenhausen. . . . Kr. Rotenburg	12. Januar 1907	Dienstmagd	30 Mark Geldstrafe und in die Kosten mit 25,35 Mark.
2	Sandershausen . . . Landkreis Cassel	11. Juli 1907	Erdarbeiter	1 Monat Gefängnis.
3	Cassel . . . . . Reißberg-Straße	27. Nov. 1907	Schreinergeselle	1 Monat Gefängnis.

C. Übertretungen von bau- bezw. feuerpolizeilichen Vorschriften.

1	Schmalkalden . . . Bahnhofs-Straße	29. Dez. 1907	Ofensetzer	10 Mark Geldstrafe.

Digitized by Google

9) Übersicht über die Verteilung der Blitzschläge im Regierungs-Bezirk Cassel in dem Jahre 1907.

Laufende Nr.	Kreis.	1907. kalte.	1907. zündende.	Laufende Nr.	Kreis.	1907. kalte.	1907. zündende.
					Übertrag .	51	10
1	Cassel, Stadt . . .	—	—	13	Homberg	—	—
2	Cassel, Land	3	—	14	Hünfeld	1	1
3	Eschwege	5	—	15	Kirchhain	3	—
4	Frankenberg	5	1	16	Marburg	2	2
5	Fritzlar	2	—	17	Melsungen	—	—
6	Fulda	8	1	18	Rinteln	14	2
7	Gelnhausen	4	2	19	Rotenburg	1	1
8	Gersfeld	—	2	20	Schlüchtern	2	—
9	Hanau, Stadt . . .	2	—	21	Schmalkalden . . .	1	—
10	Hanau, Land . . .	6	2	22	Witzenhausen. . . .	5	—
11	Hersfeld	2	1	23	Wolfhagen	5	1
12	Hofgeismar	14	1	24	Ziegenhain	4	1
	Zu übertragen .	51	10		Summe .	89	18

Von den im Jahre 1907 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:

von 89 kalten Blitzschlägen: 83 Gebäude mit harter Dachung,
6 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

(Bewilligte Entschädigung: 9403 Mark 82 Pf.)

von 18 zündenden Blitzschlägen: 10 Gebäude mit harter Dachung,
8 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

(Bewilligte Entschädigung 105 742 Mark 16 Pf.)

Von den für Blitzschläge überhaupt bewilligten Entschädigungen entfallen auf Kirchen und Türme 1795 Mark 86 Pf. gegenüber einer Summe von 2543 Mark 27 Pf. im Vorjahre 1906.

Blitzschläge auf Gebäuden mit weicher Dachung sind im Jahre 1907 nicht vorgekommen.

Digitized by Google

10) Der **Gesamtschaden** von den im Jahre 1907 entstandenen Schadensfällen betrug **1 427 200 Mark 07 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise verteilt sich dieser Gesamtschaden gegenüber der für 1907 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen.		Brandsteuer.	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	79	22 841	47	356 122	89
2	Landkreis Cassel	25	**142 166**	**15**	**84 127**	**55**
3	Eschwege ohne die Stadt	19	45 688	06	59 721	—
	Stadt Eschwege	5	191	02	24 440	78
4	Frankenberg	17	**63 423**	**71**	**51 568**	**19**
5	Fritzlar	13	31 109	18	62 839	07
6	Fulda ohne die Stadt	23	50 701	21	73 752	96
	Stadt Fulda	18	3 092	28	50 836	35
7	Gelnhausen ohne die Stadt	15	12 261	37	57 515	71
	Stadt Gelnhausen	4	273	59	10 571	07
8	Gersfeld	16	**81 004**	**14**	**39 725**	**01**
9	Stadtkreis Hanau	18	2 492	71	79 713	23
10	Landkreis Hanau	30	36 149	51	88 522	61
11	Hersfeld ohne die Stadt	11	18 937	77	46 743	64
	Stadt Hersfeld	3	481	02	21 543	82
12	Hofgeismar	36	**129 494**	**97**	**72 692**	**96**
13	Homberg	7	20 569	04	50 203	55
14	Hünfeld	9	19 902	69	46 849	33
15	Kirchhain	22	18 430	47	47 531	12
16	Marburg ohne die Stadt	27	61 564	61	75 171	96
	Stadt Marburg	17	**100 980**	**96**	**50 884**	**36**
17	Melsungen	23	**74 748**	**14**	**59 742**	**64**
18	Grafschaft Schaumburg ohne die Stadt Rinteln	46	**100 544**	**64**	**84 319**	**91**
	Stadt Rinteln	11	**26 615**	**58**	**11 031**	**39**
19	Rotenburg	18	**90 071**	**59**	**56 907**	**47**
20	Schlüchtern	7	12 634	98	54 439	74
21	Schmalkalden ohne die Stadt	21	**76 353**	**42**	**59 793**	**26**
	Stadt Schmalkalden	6	617	51	29 651	28
22	Witzenhausen	26	**84 832**	**39**	**64 022**	**16**
23	Wolfhagen	17	**89 525**	**10**	**52 674**	**69**
24	Ziegenhain	17	9 500	79	74 145	78
	Überhaupt	606	1 427 200	07	1 997 805	48

Digitized by Google

Den höchsten Schadensaufwand erforderten die Kreise:

1.	Landkreis Cassel	mit	142 166	Mark	15 Pf.
2.	Kreis Hofgeismar	„	129 494	„	97 „
3.	Stadt Marburg	„	100 980	„	96 „
4.	Kreis Grafschaft Schaumburg	„	100 544	„	64 „
5.	„ Rotenburg	„	90 071	„	59 „
6.	„ Wolfhagen	„	89 525	„	10 „
7.	„ Witzenhausen	„	84 832	„	39 „
8.	„ Hersfeld	„	81 004	„	14 „
9.	„ Schmalkalden	„	76 353	„	42 „
10.	„ Melsungen	„	74 748	„	14 „
11.	„ Frankenberg	„	63 423	„	71 „
12.	Stadt Rinteln	„	26 615	„	58 „

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern . . . . . 1 Mark 41 Pf. und
an Brandentschädigungen . . . . 1 „ 01 „

11) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1904	479 Mark	— Pf.
„ „ „ 1906	1 007 „	50 „
=	1 486 Mark	50 Pf.

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

I. Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1907 verwilligt worden an schenkweisen Beihülfen:

a. 6 500 Mk. — Pf. zur Beschaffung von Löschgeräten ꝛc. an 1 Kreis, 4 Stadt- und 13 Landgemeinden und zwar:

1.	an den Kreisverband Schlüchtern	=	150	Mk.
2.	„ die Stadt	Waufried, Kreis Eschwege	=	600	„
3.	„ „ „	Fritzlar	=	400	„
4.	„ „ „	Hessisch Oldendorf, Kreis Grafschaft Schaumburg	=	150	„
5.	„ „ „	Großalmerode, Kreis Witzenhausen	=	650	„
6.	„ „ Gemeinde	Niederzwehren, Landkreis Cassel	=	150	„
7.	„ „ „	Eltmannshausen, Kreis Eschwege	=	75	„
8.	„ „ „	Salzschlirf, „ Fulda	=	400	„
9.	„ „ „	Eideugefäß, „ Gelnhausen	=	145	„
10.	„ „ „	Wachenbuchen, Landkreis Hanau	=	350	„
11.	„ „ „	Eitra, Kreis Hersfeld	=	500	„
12.	„ „ „	Sieglos, „ „	=	650	„
13.	„ „ „	Sargenzell, „ Hünfeld	=	600	„
14.	„ „ „	Hassenhausen, „ Marburg	=	600	„
15.	„ „ „	Nesselbrunn, „ „	=	600	„
16.	„ „ „	Erkshausen, „ Rotenburg	=	100	„
17.	„ „ „	Idenfermoor mit Riengraben, Kreis Grafschaft Schaumburg	=	300	„
18.	„ „ „	Weiperz, Kreis Schlüchtern	=	80	„
			=	6 500	Mk.

zu übertragen 6 500 Mk. — Pf.

Digitized by Google

Übertrag 6 500 Mk. — Pf.

b. 99 180 „ — „ zur Anlage von Hochdruck-Wasserleitungen und der damit verbundenen Feuerlösch-Einrichtungen an 5 Stadt-, 28 Landgemeinden und 1 Anstalt und zwar:

1.	an die Stadt	Niedenstein,	Kreis	Fritzlar	=	300 Mk.
2.	„ „ „	Wetter,	„	Marburg . . .	=	3 400 „
3.	„ „ „	Rinteln,	Kreis	Grafschaft Schaumburg	=	400 „
4.	„ „ „	Schmalkalden			=	17 500 „
5.	„ „ „	Treysa,	Kreis	Ziegenhain	=	6 300 „
6.	an die Gemeinde	Obervellmar,	Landkreis	Cassel	=	3 000 „
7.	„ „ „	Oberzwehren,	„	„	=	4 100 „
8.	„ „ „	Grebendorf,	Kreis	Eschwege	=	3 000 „
9.	„ „ „	Hetzerode,	„	„	=	470 „
10.	„ „ „	Dissen,	„	Fritzlar	=	150 „
11.	„ „ „	Jesberg,	„	„	=	3 000 „
12.	„ „ „	Niedermff,	„	„	=	2 800 „
13.	„ „ „	Bronzell,	„	Fulda	=	2 900 „
14.	„ „ „	Großenlüder,	„	„	=	4 000 „
15.	„ „ „	Horas,	„	„	=	1 800 „
16.	„ „ „	Kämmerzell,	„	„	=	2 600 „
17.	„ „ „	Niesig,	„	„	=	200 „
18.	„ „ „	Salzschlirf,	„	„	=	6 600 „
19.	„ „ „	Hesseldorf,	„	Gelnhausen	=	2 000 „
20.	„ „ „	Schlierbach,	„	„	=	4 200 „
21.	„ „ „	Habel,	„	Gersfeld	=	2 000 „
22.	„ „ „	Neuswarts,	„	„	=	2 000 „
23.	„ „ „	Poppenhausen,	„	„	=	3 400 „
24.	„ „ „	Thaiden,	„	„	=	2 400 „
25.	„ „ „	Dammersbach,	„	Hünfeld	=	2 600 „
26.	„ „ „	Mellnau,	„	Marburg	=	260 „
27.	„ „ „	Beuern,	„	Melsungen	=	2 350 „
28.	„ „ „	Körle,	„	„	=	4 000 „
29.	„ „ „	Braach,	„	Rotenburg	=	2 600 „
30.	„ „ „	Hintersteinau,	„	Schlüchtern	=	3 000 „
31.	„ „ „	Heimbach,	„	Ziegenhain	=	2 350 „
32.	„ „ „	Ziegenhain,	„	„	=	1 500 „
33.	„ „ „	Schönstein,	„	„	=	500 „
34.	„ „	Anstalt Hephata bei Treysa,	„	„	=	1 500 „
					=	99 180 Mk.

c. 10 936 „ 68 „ Zinsenzuschlüsse wurden im Jahre 1907 an 32 Gemeinden zu den zur Anlegung von Wasserleitungen aufgenommenen Darlehen nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze neu bewilligt und zwar:

1.	der Stadt	Orb, Kreis	Gelnhausen	jährl.	1 % von höchstens	100 000 Mk.
2.	„ „	Gersfeld	„	1 %	„ „	42 000 „
3.	„ „	Wetter, Kreis	Marburg	„ 1 %	„ „	38 400 „
4.	„ „	Melsungen	„	1 %	„ „	100 000 „
5.	„ „	Schmalkalden . . .	„	1 %	„ „	178 100 „
6.	„ „	Treysa, Kreis	Ziegenhain	„ 1 %	„ „	113 400 „
7.	„ Gemeinde	Oberzwehren, Ldkr.	Cassel	„ 1 %	„ „	40 500 „

zu übertragen 116 616 Mk. 68 Pf.

Digitized by Google

Übertrag 116 616 Mk. 68 Pf.

8.	der	Gemeinde	Grebendorf,	Kr.	Eschwege	jährl.	1 %	von	höchstens	34 000 Mk.
9.	„	„	Jesberg,	„	Fritzlar	„	1 %	„	„	28 000 „
10.	„	„	Lohne,	„	„	„	1 %	„	„	26 000 „
11.	„	„	Niederurff,	„	„	„	1 %	„	„	35 800 „
12.	„	„	Ungedanken,	„	„	„	1 %	„	„	18 000 „
13.	„	„	Großenlüder,	„	Fulda	„	1 %	„	„	50 000 „
14.	„	„	Kämmerzell,	„	„	„	1 %	„	„	16 500 „
15.	„	„	Maberzell,	„	„	„	1 %	„	„	13 000 „
16.	„	„	Bieber,	„	Gelnhausen	„	1 %	„	„	19 500 „
17.	„	„	Hesseldorf,	„	„	„	1 %	„	„	12 900 „
18.	„	„	Schlierbach,	„	„	„	1 %	„	„	38 000 „
19.	„	„	Habel,	„	Gersfeld	„	1 %	„	„	7 100 „
20.	„	„	Neuswarts,	„	„	„	1 %	„	„	10 000 „
21.	„	„	Poppenhausen,	„	„	„	1 %	„	„	25 600 „
22.	„	„	Thaiden,	„	„	„	1 %	„	„	12 000 „
23.	„	„	Falkenberg,	„	Homberg	„	1 %	„	„	14 368 „
24.	„	„	Dammersbach,	„	Hünfeld	„	1 %	„	„	11 000 „
25.	„	„	Beuern,	„	Melsungen	„	1 %	„	„	16 450 „
26.	„	„	Körle,	„	„	„	1 %	„	„	35 000 „
27.	„	„	Braach,	„	Rotenburg	„	1 %	„	„	13 000 „
28.	„	„	Hintersteinau,	„	Schlüchtern	„	1 %	„	„	23 100 „
29.	„	„	Weiperz,	„	„	„	1 %	„	„	2 100 „
30.	„	„	Heimbach,	„	Ziegenhain	„	1 %	„	„	8 450 „
31.	„	„	Itzenhain,	„	„	„	1 %	„	„	6 900 „
32.	„	„	Schönstein,	„	„	„	1 %	„	„	4 500 „

Weiter waren 25 018 „ 80 „ Zinsenzuschüsse, welche in den Vorjahren an 89 Gemeinden auf einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt worden sind, im Berichtsjahr zu zahlen.

d. 5 646 „ — „ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für 1907.

e. 160 „ — „ Prämien für hervorragende Tätigkeit beim Löschen von 2 Bränden.

f. 465 „ — „ Prämien an 32 Gemeinden, deren Feuerwehren auf auswärtigen Brandstätten zuerst eintrafen und tatkräftige Löschhilfe geleistet haben.

Summe 147 906 Mk. 48 Pf.

II. Als Darlehen wurden gewährt zur Anschaffung von Feuerspritzen ꝛc.:

1. = 500 Mk. an die Gemeinde Hassenhausen, Kreis Marburg,
2. = 620 „ „ „ „ Nesselbrunn, „ „

= 1 120 Mk.

III. Aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg wurden auf Antrag des Direktors der Brandversicherungs-Anstalt bezahlt:

= 2 866 Mk. 39 Pf. an 27 Feuerwehrleute des Regierungs-Bezirks Cassel,
= 980 „ — „ „ 3 Witwen und 4 Kinder von 4 Feuerwehrleuten.

= 3 846 Mk. 39 Pf.

Digitized by Google

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1906 . . . . . 4 319 765 Mark 24 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1907 um . . . . . 180 152 „ 08 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf . . . . . 4 499 917 Mark 32 Pf.

Der Reservefonds besteht:

1. in barem Gelde mit . . . . . 1 904 Mark 24 Pf.
2. in Darlehns-Urkunden von Gemeinden . . . . . 972 490 „ 36 „
*)3. in Effekten zum Nennwert von 3 524 000 Mark mit dem Ankaufspreis von . . . . . 3 525 522 „ 72 „

= 4 499 917 Mark 32 Pf.

*) Der Kurswert der Effekten, welche in dem Anhang B speziell verzeichnet sind, beträgt überhaupt 3 167 073 Mark 25 Pfg.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Übersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel III, IV und XII — 217 988 Mark 21 Pfg. betragen.

Hiervon sind u. a. begriffen:

1. Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern u. s. w. in 1907 mit . . . . . 53 500 Mark — Pf.
2. Kosten der Brandschadenserhebungen . . . . . 23 229 „ 45 „
3. Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung . . . . . 12 000 „ — „
4. Gehalte, Vergütungen, Pensionen ꝛc. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt . . . . . 108 507 „ 84 „

Summe = 197 237 Mark 29 Pf.

Für das Tausend der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf 15 Pf.

VII. Bilanz.

Das Gesamtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1907 beträgt nach der anliegenden Übersicht . . . . . 4 945 968 Mark 17 Pf.

Cassel, am 17. Juni 1908.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Digitized by Google

Anhang A.

Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebst

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1907.

Digitized by Google

Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
Bestand Ende 1906:						
a. in bar	92 863	35	92 863	35	—	—
b. „ Wertpapieren 841 327 Mk. 25 Pf.						
c. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken 12 672 „ — „						
Brandsteuern und Gebühren	2 051 029	29	2 050 991	86	37	43
Vom Grundeigentum	8 600	—	8 600	—	—	—
Zinsen von den bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Brandsteuern	65 961	51	65 961	51	—	—
Zinsen aus dem Reservefonds	146 878	47	146 878	47	—	—
Für ausgeloste und verkaufte Wertpapiere	7 500	—	7 500	—	—	—
Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	2 727	—	2 727	—	—	—
Aufgenommene und zurückgezahlte Darlehen	—	—	—	—	—	—
Außerordentliche Einnahmen aus dem Kapitalvermögen der Anstalt	—	—	—	—	—	—
Sonstige Einnahmen	113	—	113	—	—	—
Summe der Einnahmen	2 375 672	62	2 375 635	19	37	43
Die Summe der Ausgaben beträgt	—	—	2 325 559	68		
Mithin Bestand Ende 1907	—	—	50 075	51		
Der Bestand betrug Ende 1906:						
a. an Wertpapieren (Ankaufspreis)	841 327	25				
b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	12 672	—				
Summe	853 999	25				
Im Laufe des Jahres 1907 sind neu angelegt:						
a. in Wertpapieren (Ankaufspreis) 482 500 Mk. — Pf.						
b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken 2 030 „ — „	484 530	—				
Summe	1 338 529	25				
Hiervon sind in 1907 wieder eingezogen	9 908	25				
(7181 Mk. 25 Pf. Wertpapiere)						
(2727 „ — „ Darlehns-Rückzahlungen)			1 328 621	—		
Überhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1907	—	—	1 378 696	51		

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen .	953 491	51	737 489	85	1 084 283	09
	b. im Jahre 1907 überhaupt, also auch für Brände u. s. w. aus früheren Jahren bewilligte Brandentschädigungen	1 428 686	57	560 405	14		
III.	Persönliche Ausgaben	131 737	29	131 737	29	—	—
IV.	Sachliche Ausgaben	16 599	94	16 599	94	—	—
V.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	1 684	55	1 684	55	—	—
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	143 461	93	143 461	93	—	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	180 000	—	180 000	—	—	—
VIII.	Für angekaufte Wertpapiere	482 500	—	482 500	—	—	—
IX.	An Gemeinden ausgeliehene Kapitalien zu Feuerlöschzwecken	2 030	—	2 030	—	—	—
X.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—
XI.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	—	—	—	—	—	—
XII.	Sonstige Ausgaben	69 650	98	69 650	98	—	—
	Summe der Ausgaben .	3 409 842	77	2 325 559	68	1 084 283	09

Digitized by Google

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1906: a. in bar	2 033	33	2 033	33	—	—
	b. „ Wertpapieren . . . . 3 287 695 Mk. 64 Pf.						
	c. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . 1 030 036 „ 27 „						
II.	Ablieferungen der Brandkasse nach dem Etatstitel VII der Ausgabe	180 000	—	180 000	—	—	—
III.	Für ausgeloste und verkaufte Wertpapiere	6 500	—	6 500	—	—	—
IV.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	57 545	91	57 545	91	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summe der Einnahmen .	246 079	24	246 079	24	—	—
	Die Summe der Ausgaben beträgt .	—	—	244 175	—		
	Mithin Bestand Ende 1907 .	—	—	1 904	24		
	Der Bestand betrug Ende 1906: a. Wertpapiere (Ankaufspreis) . 3 287 695 Mk. 64 Pf.						
	b. Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . 1 030 036 „ 27 „	4 317 731	91				
	Im Laufe des Jahres 1907 sind neu angelegt: a. in Wertpapieren (Ankaufspreis) . 244 175 Mk. — Pf.						
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . — „ — „	244 175	—				
	Summe .	4 561 906	91				
	Hiervon sind in 1907 wieder eingezogen	63 893	83				
	(6 347 Mk. 92 Pf. Wertpapiere) (57 545 „ 91 „ Darlehns-Rückzahlungen)			4 498 013	08		
	Überhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1907	—	—	4 499 917	32		

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Für angekaufte Wertpapiere	244 175	—	244 175	—	—	—
IV.	Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	—	—	—	—	—	—
V.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben .	244 175	—	244 175	—	—	—

Digitized by Google

Bilanz.

Aktiva.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	—	—
a. Bestand Ende 1907 in bar .	50 075	51			
b. Bestand Ende 1907 in Wertpapieren	1 316 646	—	2. Festgestellte, aber noch nicht zur baulichen Verwendung gelangte Brandentschädigungen	1 084 283	09
c. Bestand Ende 1907 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken.	11 975	—			
2. Reservefonds:			3. Sonstige rückständige Ausgaben.	42 700	—
a. Bestand Ende 1907 in bar .	1 904	24			
b. Bestand Ende 1907 in Wertpapieren	3 525 522	72			
c. Bestand Ende 1907 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken.	972 490	36			
3. Einnahme-Rückstände	37	43			
4. Wert der Grundstücke und des Inventars	194 300	—			
Summe der Aktiva .	6 072 951	26	Summe der Passiva .	1 126 983	09

Der Überschuß der 1907er Aktiva beträgt mithin: 4 945 968 Mark 17 Pf.

Digitized by Google

Anhang B.

Verzeichnis

der

den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 18. Mai 1908 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

a. in barem Gelde . . . . . 1 904 Mark 24 Pf.

b. „ ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . 972 490 „ 36 „

c. „ Wertpapieren und zwar:

		Nennwert.		Ankaufspreis.		Kurswert.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	3½ % Pfandbriefe der Nassauischen Landesbank Lit. K und H	178 400	—	173 156	42	164 128	—
2.	3½ % Deutsche Reichsanleihe von 1888	450 000	—	467 100	—	414 000	—
3.	3½ % Preußische konsolidierte Staatsanleihe . . .	610 500	—	628 640	35	560 133	75
4.	3½ % Desgleichen	7 000	—	7 355	—	6 422	50
5.	3 % „	54 000	—	53 275	50	44 820	—
6.	3½ % Prior.-Oblig. der Berg.-Märkischen Eisenbahn, Serie III Lit. A	7 200	—	7 074	—	6 696	—
7.	3½ % Desgleichen, Serie III Lit. C	7 800	—	7 663	50	7 254	—
8.	3¼ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse hier, Serie XVI	158 600	—	160 045	75	137 189	—
9.	3 % Desgleichen, Serie XVII	400 500	—	389 990	—	330 412	50
10.	3½ % „ Serie XIX	616 100	—	609 963	40	563 731	50
11.	3½ % Anleihescheine der Stadt Münden, I. Ausgabe	15 000	—	14 400	—	13 725	—
12.	3½ % Ostpreußische Pfandbriefe	15 900	—	15 931	80	14 310	—
13.	3½ % Ostpreußische Provinzial-Obligationen . . .	40 000	—	40 200	—	35 500	—
	Zu übertragen .	2 561 000	—	2 574 795	72	2 298 322	25

Digitized by Google

		Nennwert.		Ankaufspreis.		Kurswert.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
	Übertrag .	2 561 000	—	2 574 795	72	2 298 322	25
14.	3½ % Schleswig-Holsteinische Landschafts-Pfandbriefe von 1882	78 000	—	79 335	—	70 122	—
15.	3½ % Duisburger Stadtanleihe von 1889 . . .	49 000	—	45 692	50	44 198	—
16.	3½ % Preuß. Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Kommunal-Obligationen von 1887 und 1891	23 500	—	23 370	75	21 244	—
17.	3½ % Desgleichen, Kommunal-Obligationen von 1896	200 000	—	201 400	—	180 800	—
18.	3½ % Frankfurt a. M. Stadtanleihe von 1901. .	120 000	—	119 150	—	109 800	—
19.	3½ % Desgleichen von 1906	100 000	—	97 800	—	91 500	—
20.	3 % Hessische Staatsanleihe	78 500	—	71 552	75	63 742	—
21.	3½ % Bremer Staatsanleihe von 1898	500	—	502	50	458	50
22.	3½ % Desgleichen von 1893 und 1899	6 500	—	6 532	50	5 960	50
23.	3½ % Bayerische Staatseisenbahn-Anleihe . . .	24 000	—	24 120	—	22 020	—
24.	3½ % Desgleichen vom 1. Oktober 1896, Serie 924	2 000	—	2 016	—	1 834	—
25.	3½ % Münchener Stadtanleihe von 1887 . . .	2 000	—	2 004	—	1 804	—
26.	3½ % Desgleichen von 1890	30 000	—	30 060	—	27 060	—
27.	3½ % „ „ 1894	28 000	—	28 056	—	25 256	—
28.	3½ % „ „ 1899	3 000	—	3 006	—	2 700	—
29.	3½ % „ „ 1903	55 000	—	55 110	—	49 500	—
30.	3½ % Darmstädter Anleihe	50 000	—	49 400	—	44 900	—
31.	3½ % Anleihescheine der Rheinprovinz, Serie 29 .	63 000	—	62 244	—	56 952	—
32.	4 % Cassseler Stadtanleihe von 1902	50 000	—	49 375	—	48 900	—
	Summe .	3 524 000	—	3 525 522	72	3 167 073	25
	Überhaupt .			4 499 917	32		

Digitized by Google

Anhang. C.

I.

Verzeichnis

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1907 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.								
1	Wilhelmshöher Allee . .	7. Januar	Firma J. Eubell & K. Rieck	Wohnhaus Nr. 22	I			303	87
2	Oberste Gasse	10. Januar	Apotheker Gerhard Grethen	Flügelanbau Lit. A bei Nr. 47	III			34	28
3	Hardenberg-Straße . . .	10. Januar	Baufirma Schweigger & Paulus	Eckwohnhaus Nr. 8	I			22	32
4	Obere Karls-Straße . .	14. Januar	Dekorationsmaler Heinrich Schmidt	Hinterhaus Lit. C bei Nr. 4	III	27	68		
				Chemisches Laboratorium* Lit. D		256	32	284	—
5	Frankfurter Straße . .	12. Januar	Stellmacher Johs. Almeroth	Wohnhaus Nr. 115	I			64	05
6	Oberste Gasse	12. Januar	Braumeister Georg Häußler und Kaufmann Hermann Arend	Wohnhaus Nr. 30	III			75	80
7	Kölnische Straße	14. Januar	Frau Johanna Plaut . . .	Wohnhaus Nr. 7	II			266	56
8	Mittelgasse	18. Januar	Konditor Johannes Biermann	Wohnhaus Nr. 41	I			17	37
				Zu übertragen . .				1068	25

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung	
					ℳ ₰	ℳ ₰
Cassel.			Übertrag . .			1068 25
Schomburg-Straße . . .	5. Januar	Firma Schartenberg & Lieberg	Wohnhaus Nr. 7	II		1117 76
Sedan-Straße	20. Januar	Kaufmann A. Eubell	Wohnhaus Nr. 11	I		18 —
Schäfergasse	13. Januar	Witwe des Kaufmanns Konrad Eckardt	Wohnhaus Nr. 8	III		17 12
Rothenditmolder Straße	25. Januar	Gastwirt August Jocke und Frau	Eckwohnhaus Nr. 31	I		25 30
Wildemannsgasse	1. Februar	Kaufmann Fritz Münstedt .	Wohnhaus Nr. 22	III		53 63
Jäger-Straße	5. Februar	Witwe des Wilhelm Gundlach	Flügelbau Lit. A bei Nr. 7	I		36 05
Landgraf Karl-Straße (W.)	11. Januar	Prokurist Philipp Berger .	Wohnhaus Nr. 23	I		83 60
Weinberg-Straße	10. Februar	Schreinermeister Adam und Konrad Credé	Wohnhaus Nr. 13	I		49 78
Julien-Straße	12. Februar	Schullehrer Hermann Grosse	Wohnhaus Nr. 6	I		62 62
Naumburger Straße (Rothenditmold) . . .	15. Februar	Witwe des Ludwig Cauer .	Wohnhaus Nr. 30	II		36 24
Leipziger Straße	28. Februar	Kaufmann Wernhard Malkomes	Wohnhaus Nr. 66	I		167 44
Humboldt-Straße . . .	1. März	Ehefrau des Amtsgerichtsrats a. D. von Stiernberg	Wohnhaus Nr. 25	I		16 43
Holländische Straße . .	27. Februar	Schreinermeister Karl Schwedes	Wohnhaus Nr. 129	II		52 35
Weißenburg-Straße . .	8. März	Maurermeister Louis Hochapfel	Eckwohnhaus Nr. 5	I		15 —
Alt-Wahlershausen . . .	13. März	Ehefrau des Zimmermanns Karl Thielemann	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	V		25 19
			Zu übertragen . .			2844 76

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				2844	76
24	Friedrichs-Straße . . .	16. März	Metzgermeister Konrad Dieterich	Wohnhaus Nr. 8	I			19	64
25	Orleans-Straße	27. März	Kaufmann Hugo Gottfried.	Hintergebäude Nr. 51 . . .	I			276	98
26	Wilhelms-Straße . . .	21. März	Kaufmann Arthur Gruneberg	Wohnhaus Nr. 2½	II			25	90
27	Garten-Straße	1. April	Privatmann Konrad Heß .	Seitengebäude Lit. E bei Nr. 10	III			28	80
28	Wilhelms-Straße . . .	13. April	Ehefrau des Gastwirts Peter Block	Wohnhaus Nr. 29.	III			326	11
29	Gießberg-Straße	19. April	Schreinermeister Karl Wilhelm Schmidt	Wohnhaus Nr. 25.	I			58	67
30	Alt-Wahlershausen . . .	12. Februar	Weißbindermeister August Friedrich	Wohnhaus Nr. 8	V			28	44
31	Kloster-Straße	12. Mai	Bäckermeister Georg Hucke.	Wohnhaus Nr. 4	III			30	64
32	Entengasse	22. Mai	Korbmacher Karl Brückmann	Wohnhaus Nr. 9	III			38	27
33	Königstor	26. Mai	Kaufmann Otto Gille . . .	Wohnhaus Nr. 26.	III			52	89
34	Wolfhager Straße . . .	28. Mai	Schreinermeister Karl Kettenbeil und Frau	Wohnhaus Nr. 22.	II			321	31
35	Sandershäuser Straße.	2. Juni	Gastwirt Friedrich Fritsche.	Anbau (Saalraum) Nr. 85	II			117	22
36	Luisen-Straße	27. März	Firma C. Zulehner & Co. .	Wohnhaus Nr. 4	I			9	50
37	Mauer-Straße	3. Juni	Lackierer Konrad Schmidtmann	Wohnhaus Nr. 2	III			10	60
38	Wolfhager Straße . . .	17. Juni	Schreinermeister Karl Kettenbeil	Wohnhaus Nr. 22.	II			29	07
39	Wilhelmshöher Allee. .	26. Juni	Fabrikant Ernst Wagner. .	Villa Nr. 21a.	II			60	37
				Zu übertragen				4279	17

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
Cassel.			Übertrag . .				4279	17
Holländische Straße . .	4. Juli	Schreinermeister Karl Schwedes	Anbau Lit. A bei Nr. 129	II	110	—		
			Stallung* Lit. B	II	55	—	165	—
Graben	6. Juli	Optiker Wilhelm Heß . . .	Wohnhaus Nr. 3	III			3	—
Wilhelmshöher Allee . .	2. August	Witwe des Christoph Kellner	Wohnhaus Nr. 99	III			32	45
Sedan-Straße	19. August	Aktien-Gesellschaft für Federstahl-Industrie	Schedban Lit. C bei Nr. 28	II			462	60
Königs-Straße	20. August	Hofzahnarzt Dr. Lohmann .	Wohnhaus Nr. 7	I			36	45
Möncheberg-Straße . . .	5. Sept.	Tischfabrikant Albert Schulze	Wohnhaus Nr. 20	I			61	92
Ochshäuser Straße . . .	19. August	Firma C. Haas & Klepper	Dachpappenfabrik* Nr. 9 .	II	1559	02		
			Schornstein Lit. C	I	1230	—	2789	02
Schäfergasse	26. August	Gastwirt Adam Riemenschneider	Wohnhaus Nr. 14	III			2248	85
Möncheberg-Straße . .	6. Oktober	Fabrikant Hermann Branz .	Wohnhaus Nr. 4	II			60	34
Kölnische Straße	30. März	Kaufmann Siegfried Levy .	Wohnhaus Nr. 86	I			14	83
Obere Karls-Straße . .	26. Sept.	Schreinermeister Jean Dötenbier	Stallgebäude Lit. C bei Nr. 13	III			60	—
Reuter-Straße	20. Oktober	Gastwirt Jakob Schreiber .	Wohnhaus Nr. 17	I			70	85
Möncheberg-Straße . .	31. Oktober	Regierungsrat a. D. Richard Vormbaum	Wohnhaus Nr. 8½	I			63	47
Schlachthof-Straße . . .	5. Nov.	Kolonialwarenhändler Franz Wolfschlag	Wohnhaus Nr. 10	I			99	71
Möncheberg-Straße . .	9. Nov.	Firma Henschel & Sohn . .	Firmiküche Lit. 97 bei Nr. I	I			444	15
Marktgasse	10. Nov.	Hofbierbrauerei Schöfferhof.	Wohnhaus Nr. 6	III			38	45
Moltke-Straße	14. Nov.	Kaufmann Theodor Auffarth	Wohnhaus Nr. 14	I			38	64
			Zu übertragen . .				10968	90

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				10968	90
57	Wörth-Straße	13. Nov.	Privatmann Georg Friedrich Luft und Frau	Wohnhaus Nr. 28	I			24	99
58	Möncheberg-Straße . .	20. Nov.	Firma Henschel & Sohn. .	Villa Nr. 25	I			17	15
59	Leipziger Straße	29. Oktober	Witwe Friederike Claus . .	Arbeitsschuppen Lit. C bei Nr. 35	IV			178	12
60	Leipziger Straße	10. Dez.	Ehefrau des Schuhmachermeisters Adolf Schmidt .	Wohnhaus Nr. 70	II			42	15
61	Hohenzollern-Straße . .	10. Sept.	Fr. Wilhelm Zimmermann u. Comp.	Wohnhaus Nr. 116	I			136	45
62	Bettenhäuser Straße . .	27. Nov.	Gastwirt Christoph Koch und Frau.	Wohnhaus Nr. 18	III			59	21
63	Königs-Straße	28. Nov.	Kaufmann Wilhelm Wenzel und Frau	Wohnhaus Nr. 81	II			33	73
64	Viktoria-Straße	30. Nov.	Hermann Lorenz und Heinrich Ibold	Hotelgebäude Nr. 3	II			19	49
65	Kölnische Straße	11. Dez.	Dr. med. Paul Möhring .	Wohnhaus Nr. 30	II			61	76
66	Kölnische Straße	18. Dez.	Schlossermeister Ludwig Martin Schäffer	Wohnhaus Nr. 84 b	I			53	16
67	Schiller-Straße	8. Dez.	Restaurateur Heinrich Opfermann und Frau	Eckwohnhaus Nr. 45	I			95	96
68	Neißberg-Straße	27. Nov.	Firma Wegmann u. Comp.	Revisionsschuppen Lit. M I bei Nr. 9	I			6883	29
69	Frankfurter Straße . .	4. Dez.	Erben und Kinder des Rentiers Friedrich Wilhelm Julius Stäge	Eckwohnhaus Nr. 123 . . .	I			94	93
70	Mittelgasse	13. Dez.	Aktiengesellschaft Herkulesbrauerei	Wohnhaus Nr. 9	III			93	64
71	Bahnhofs-Straße	21. Dez.	Photograph L. Adolph . . .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 9	I			63	29
				Zu übertragen . .				18826	22

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				18826	22
72	Brüder-Straße	21. Dez.	Kaufmann Alfred Otto Herrmann	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 10	III			990	—
73	Schiller-Straße.	22. Dez.	Bäckermeister Bruno Budig	Wohnhaus Nr. 31.	I			10	50
74	Wörth-Straße	13. Dez.	Kaufmann Jonas Seehof .	Wohnhaus Nr. 23.	I			45	65
75	Königsplatz.	27. Dez.	Erben des Kaufmanns Hermann Scholl.	Kaufhaus Nr. 36½	I			56	20
76	Steinhöfer-Straße . . .	6. Dez.	Professor Dr. Karl Holzapfel	Villa Nr. 11½	II			34	67
77	Wolfhager Straße. . .	31. Dez.	Maurermeister Christian Schütz	Wohnhaus Nr. 63.	III			2808	—
78	Kaiser-Straße	20. Dez.	Architekt Ernst Sauder und Kaufmann Georg Köhler	Eckwohnhaus Nr. 14. . . .	I			27	12
79	Kaiser-Straße	31. Dez.	Kastellan Georg Ruhn . . .	Wohnhaus Nr. 68.	I			43	11
				Summe . .				22841	47

2. Landkreis Cassel.

1	Dittershausen	6. Januar	Taglöhner Jakob Gerlach I	Wohnhaus Nr. 18¼ . . .	II			60	—
2	Simmershausen	29. Januar	Landwirt Johann Wilhelm Rühl und Kinder	Wohnhaus Nr. 21.	IV	7540	32		
				Anbau* Lit. A	IV	923	64		
				Staketenzaun		52	—	8515	96
			Georg Weber	Staketenzaun				22	—
				Zu übertragen . .				8597	96

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				8597	96
3	Breitenbach	16. Februar	Weißbinder Adam Lecke . .	Wohnhaus* Nr. 93	V	2120	—		
				Stallung Lit. A	V	186	—		
				Staketen		12	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B bei Nr. 94	IV	40	29	2358	29
			Taglöhner Heinrich Konrad Nelle und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 93½	IV	2290	—		
				Staketen		10	35	2300	35
			Giese Müller	Anbau Lit. A bei Nr. 92	V			30	—
			Kirchengemeinde Breitenbach	Einfriedigung der Kirche . .				6	—
4	Niederzwehren, Neue Mühle	17. März	Ehefrau des Heinrich Meise	Wohnhaus Nr. 5	III			43	80
5	Waldau	18. Februar	Schlosser Karl Brede . . .	Wohnhaus* Nr. 23	IV	43	—		
			Desgl. . . .	Wohnhaus Nr. 24	IV	10	—	53	—
6	Oberkaufungen, Stiftsfreiheit	9. Mai	Bergmann Ludwig Weiß und Frau	Wohnhaus Nr. 20	IV			40	—
7	Simmershausen	1. April	Ackermann Jakob Jütte . .	Wohnhaus Nr. 57	V			100	—
8	Heckershausen	24. Mai	Ackermann Georg Heinrich Beyer	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 4	V			129	30
9	Großenritte	28. Juni	August Bürger und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 157½ . . .	II			45	—
10	Wattenbach	29. März	Ludwig Heinemann, Konrad Sohn	Wohnhaus Nr. 51	IV			120	—
11	Niederzwehren, Frankfurter Straße	19. Juli	Metzgermeister Wilhelm Schmelz	Wohnhaus Nr. 58	I			14	42
				Zu übertragen . .				13838	12

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13838	12
12	Sandershausen, Hannoversche Straße	26. April	Ackermann Adolf Wenzel .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 40	III			151	—
13	Wattenbach.	15. August	Johannes Reinbold und Frau	Wohnhaus Nr. 58.	IV	2895	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	IV	1397	—		
				Stallung* Lit. B	IV	498	—		
				Staket		22	50	4812	50
			Witwe Elise Lotzgeselle. . .	Wohnhaus Nr. 59.	V			92	80
			Johannes Lördel IV . . .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 60	V			44	—
			Witwe Elise Heinemann . .	Nebenbau mit Stallung Lit. B bei Nr. 54 . . .	IV			111	24
			Christoph Kluthe	Gartenfrüchte.				4	—
14	Sandershausen.	11. Juli	Witwe des Gastwirts Heinrich Hellwig	Wohnhaus mit Stallung Nr. 32	III			130	—
15	Wilhelmshausen	6. Sept.	Schmied Heinrich Schäfer III	Wohnhaus* mit Stall Nr. 52	V	3386	—		
				Scheuer Lit. A	V	596	—	3982	—
			Weißbindermeister Wilhelm Stark	Wohnhaus Nr. 46.	III			41	58
			August Scholl	Wohnhaus Nr. 51.	IV			38	94
			Leinweber Ludwig Messerschmidt.	Staket				3	—
			Georg Ziegler	Staket				9	—
			Müller und Landwirt Adolf Gobrecht.	Staket, Wiese				18	—
				Zu übertragen . .				23276	18

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				23276	18
fr. 15	Wilhelmshausen	6. Sept.	Chr. Lotze	Staket				6	75
16	Vollmarshausen	29. Sept.	Zimmermeister Wilhelm Dippel	Wohnhaus Nr. 2	III	2700	60		
				Stallgebäude Lit. A . . .	III	1694	85		
				Scheuer* Lit. B	III	2394	—		
				Schreinerwerkstatt Lit. C .	III	1397	—		
				Pferde- und Kuhstall Lit. D	III	1337	—		
				Anbau Lit. E	III	1143	50		
				Staket, Garten		20	—	10686	95
			Heinrich Weißenborn	Staket				12	—
17	Nordshausen	30. Sept.	Landwirt Johannes Stein und Frau	Wohnhaus Nr. 45	II	11	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	III	2995	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	III	3134	50		
				Staket, Gartenfrüchte . . .		33	—	6173	50
			Bürgermeister a. D. Johannes Henkes	Wohnhaus Nr. 46	II	42	—		
				Staket, Gartenfrüchte . . .		70	—	112	—
			Johann Adam Henkes . . .	Staket, Gemüsegarten . . .				50	—
18	Altenritte	29. Oktober	Schreinermeister Heinrich Siebert	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 20	IV	4403	90		
				Stall Lit. A	II	45	24		
				Scheueranbau Lit. B . . .	IV	653	68		
				Wohnhausanbau Lit. C . .	IV	1594	—	6696	82
			Schneidermeister Joh. Hermann Reichhold	Wohnhaus mit Stall Nr. 21	III			58	32
				Zu übertragen . .				47072	52

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				47072	52
fr. 18	Altenritte	29. Oktober	Arbeiter Heinrich Reichhold	Wohnhaus Nr. 20½ . . .	III	115	35		
				Staket		6	—	121	35
19	Wattenbach	10. Sept.	Bergmann Adam Wambach	Wohnhaus* mit Stall Nr. 27	IV	1786	—		
				Staket		15	—	1801	—
			Witwe des Jakob Buda . .	Wohnhaus Nr. 27½ . . .	IV			61	—
			Ackermann Justus Müller .	Wohnhaus Nr. 31	IV			33	—
20	Oberzwehren	15. August	Zimmermeister Hans Steindecker	Restaurationsgebäude zu Nr. 114	II			123	40
21	Mönchehof, Gutsbezirk .	8. Nov.	Königl. Preußischer Staat .	Holzschuppen Lit. G bei Nr. 21	III	456	20		
				Scheuer* Lit. H	III	14620	80		
				Geschirrschuppen Lit. J . .	III	405	—		
				Chaisenremise Lit. K . . .	III	27	50		
				Schafstall Lit. F	III	10	50	15520	—
22	Wilhelmshausen	14. Oktober	Gastwirt Karl Böttger . . .	Wohnhaus* Nr. 9	IV	7495	—		
				Stall Lit. A	III	1448	04		
				Abort Lit. B	III	166	52		
				Waschküche und Schweineställe Lit. C	III	1014	84		
				Zwischenbau Lit. D	III	1709	20		
				Tanzsaal ꝛc. Lit. E	III	4450	—		
				Kegelbahn Lit. F	III	281	36		
				Staket, Garten		12	—	16576	96
				Zu übertragen . .				81309	23

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				81309	23
fr. 22	Wilhelmshausen	14. Oktober	Erben des Friedrich Flöther ꝛc.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 8	III	12140	—		
				Scheuer Lit. A	III	5071	60		
				Stall Lit. B.	III	2603	70		
				Staket		6	—	19821	30
			Schreiner Georg Schäfer und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 10	III	7470	—		
				Wohnhausanbau Lit. A. .	III	608	97		
				Holzställe Lit. B	III	449	70		
				Scheuer mit Stall Lit. C.	III	2769	70		
				Schweineställe Lit. D . . .	III	507	70		
				Staket, Garten.		7	—	11813	07
			Ökonom Friedrich Rund II und Kinder	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	III	287	82		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	III	5976	80		
				Staket, Garten, Pumpenstock ꝛc.		94	—	6358	62
			Ackermann Gustav Roth . .	Scheuer mit Stall Lit. A. bei Nr. 12	III			214	56
			Gemeinde Wilhelmshausen.	Staket				5	—
23	Weimar	13. Sept.	Parkarbeiter Johannes Damm.	Wohnhaus und Scheuer Nr. 26½	II			182	37
24	Niedervellmar	29. Nov.	Ziegeleibesitzer Karl und Georg Thele.	Ziegelofen * Lit. G bei Nr. 77	IV	22250	—		
				Trockenhaus Lit. F	II	77	—	22327	—
25	Harleshausen, Kronen-Straße.	17. Dez.	Landwirt Heinrich Schaumburg	Wohnhaus Nr. 19.	V			135	—
				Summe . .				142166	15

Digitized by Google

3. Kreis Eschwege.

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Schemmern	5. Januar	Witwe des Adam Wagner und Sohn	Wohnhaus* Nr. 31	III	3100	—		
				Staketen		30	—	3130	—
			Weißbinder Friedrich Eisenhuth	Staketen				30	—
			Landwirt Georg Bachmann	Staketen				7	50
			Zimmermeister Paulus Franz	Scheuer Lit. A bei Nr. 28	III			21	60
2	Schemmern	7. Februar	Ackermann und Bürgermeister Ferdinand Mänz und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 10	III			230	06
3	Eschwege, Obermarkt . .	19. April	Drechslermeister Jakob Luß	Wohnhaus Nr. 20	IV			24	52
4	Motzenrode	24. Mai	Christoph Barthel Nik. Sohn und Ehefrau	Scheuer Lit. B bei Nr. 10	IV	500	—		
			Arbeiter Andreas Hesse . .	65 qm Gartenfläche		7	—	507	—
5	Schwebda	14. April	Landwirt Friedrich Wilhelm Witzel	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 37	III	22	—		
				Drahtzaun und Gartenland		13	60	35	60
			Gastwirt Karl Müller und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 37½ . . .	III	526	83		
				Stall Lit. A	III	102	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	III	243	39		
				Drahtzaun und Gartenland		40	80	913	02
				Zu übertragen . .				4899	30

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				4899	30
fr. 5	Schwebda	14. April	Gastwirt Karl Müller, Pet. Sohn	Wohnhaus Nr. 38	III	2140	88		
				Wohnhausanbau Lit. A . .	III	7834	20		
				Scheuer* und Stall Lit. B	III	4000	—		
				Stallung Lit. C	III	500	—		
				Schuppen und Schweinestall Lit. D	III	400	—		
				Federviehstall Lit. E . . .	III	100	—		
				Kegelbahn (unversichert) . .		77	90		
				Lattenzaun, Apfelbaum und Gartenland		47	74		
				4,5 m eisernes Geländer .		31	50		
				Beschädigung einer Pumpe.		15	—	15147	22
			Landwirt Christoph Wilhelm Böttner	Wohnhaus Nr. 39	III	24	30		
				Anbau Lit. A	III	637	90		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	III	15	—		
				Gartenland, Staketenzaun .		41	70	718	90
			Weißbinder Wilhelm Sippel	Wohnhaus Nr. 48¾ . . .	II			5	—
			Gutsbesitzer Peter und Heinrich Hupfeld in Weidenhausen	Holzzaun				9	—
6	Grebendorf	21. April	Landgerichtsrat M. Klingenbiel in Marburg.	Schuppen mit Schweinestall Lit. C bei Nr. 87 . . .	III			50	—
7	Abterode	24. Mai	Apotheker Ludwig Gunkel .	Wohnhaus Nr. 46	III			188	25
8	Bischhausen	23. Mai	Gemeinde Bischhausen . . .	Schulhaus Nr. 54	II			66	—
9	Abterode	26. Mai	Gastwirt Heinrich Windemuth und Ehefrau . . .	Scheuer* mit Stall Nr. 165	IV			1690	—
				Zu übertragen . .				22773	67

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				22773	67
fr. 9	Abterode	26. Mai	Zimmermann Nikolaus Bartholomai und Ehefrau . .	Wohnhaus Nr. 166	IV	189	98		
				Hofeinfriedigung		8	—	197	98
			Handelsmann Levi Ronsheim, Davids Sohn . . .	Wohnhaus Nr. 167	IV	2365	—		
				Hofeinfriedigung		10	—		
			Derselbe	Remise ꝛc. Nr. 168	IV	2970	—	5345	—
			Fradchen Blach, Samuels Tochter	Wohnhaus Nr. 169	V	199	07		
				Stall Lit. A	V	19	19	218	26
			Handelsmann David Ronsheim und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 204	IV			29	45
10	Archfeld	5. Juli	Gemeinde Archfeld	Turm Lit. A bei Nr. 43 .	I			95	—
11	Eschwege, Mittelgasse .	5. Juli	Werkmeister Kaspar Hartmann	Wohnhaus Nr. 4 a	III			24	—
12	Eschwege, Bahnhofs-Straße	25. Juli	Kaufmann Simon Waßmann	Wohnhaus Nr. 14	III			24	58
13	Eschwege, Bismarck-Straße	5. Juli	Schreinermeister Julius Pfusch	Wohnhaus Nr. 4	I			28	10
14	Frieda	28. Mai	Kaufmann Georg Ernst Eduard Holzapfel	Firniskiche Lit. P bei Nr. 37	II			959	29
15	Oetmannshausen	5. Oktober	Maurer Jakob Moser und Frau	Stallung Lit. A bei Nr. 41	III			79	82
16	Eschwege, Stadt	18. Oktober	Kaufmann Gustav Liebknecht und Frau	Wohnhaus Nr. 12	III			89	82
17	Völkershausen	5. Oktober	Frhr. Friedrich von und zu Gilsa	Obstdarre Lit. B bei Nr. 44	III			95	—
				Zu übertragen . .				29959	97

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				29959	97
18	Herleshausen	9. Sept.	Landwirt Johann Ludwig Hector	Remise Lit. A bei Nr. 19	V	33	20		
				Scheuer Lit. B	V	1795	—		
				Stall Lit. C	V	1369	—		
				Stall Lit. D	V	972	50		
				Staketen		22	50	4192	20
			Schreinermeister Johannes Wilhelm Faust	Nebengebäude Lit. A bei Nr. 20	IV	15	—		
				Stall* Lit. B	III	697	96		
				Scheuer mit Stallraum Lit. C	III	2466	20		
				Staketen		15	—	3194	16
			Landwirt Heinrich Brack . .	Staketen				27	—
19	Gutsbezirk Hohenhaus, Hof Rittersberg . . .	25. August	Rittmeister a. D. Johs. Rudolf von Schutzbar, gen. Milchling	Wohnhaus mit Stallung Nr. 5	II			140	01
20	Weidenhausen	3. Oktober	Bierbrauer Ernst Heinrich Nikolaus Berneburg und Sohn, sowie Ehefrau des Gustav Faßhauer	Wohnhaus Nr. 34	IV	46	—		
				Stall und Schuppen Lit. A	IV	44	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	IV	1683	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	26	45		
				Schuppen* Lit. E.	IV	100	—		
				Garteneinfriedigung ꝛc. . . .		26	—	1925	45
				Zu übertragen . .				39438	79

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				39438	79
fr. 20	Weidenhausen	3. Oktober	Eisenbahnarbeiter Ernst Heinrich Beck und 2. Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 35	IV	1000	—		
				Gartengewächse		3	—	1003	—
			Küfer Johannes Karl Hupfeld und Frau	Wohnhaus Nr. 35½ . . .	IV	14	30		
				Stall Lit. A	IV	17	40		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	IV	1287	—		
				Anbau Lit. C	IV	500	—		
				Gemüsegarten ꝛc.		3	—	1821	70
			Weinhändler Theodor Hupfeld	Garteneinfriedigung				63	—
21	Niederdünzebach	11. Oktober	Weißbinder Johannes Andreas	Stall* Lit. A bei Nr. 33¼	III	201	72		
				Stall Lit. B.	III	218	40	420	12
22	Röhrda	10. Sept.	Witwe Martha Elisabeth Seunheun	Wohnhaus Nr. 36	V			30	44
23	Rittmannshausen	5. Dez.	Ehefrau des Müllers Heinrich Methe	Wohnhaus* Nr. 6	V			2607	47
			Landwirt Heinrich Schwanz	Schmiede Nr. 7	IV	298	87		
				Staketenzaun		10	50	309	37
24	Gutsbezirk Hohenhaus .	27. Dez.	Kammerherr Freiherr Rudolf von Schutzbar, gen. Milchling	Nebenhaus (Wirtschaftsgebäude) Lit. G bei Nr. 4	II			185	19
				Summe . .				45879	08

Digitized by Google

4. Kreis Frankenberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Ver Entsch ℳ	₰
1	Frankenau	6. Januar	Ackermann Heinrich Lückel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 152 . . .	IV	3192	5
				Schweinestall und Holzschuppen Lit. A.	V	14	—
				Gartenzaun		5	5
			Konrad Schellberg und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 153 . . .	IV		
			Ehefrau des Konrad Kramer	Wohnhaus mit Stallung Nr. 154	V	400	—
				Gartenzaun		13	5
			Tagelöhner Johannes Kroll nebst Frau und Witwe des Konrad Ruhwedel .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 155	V		
			Schneider Heinrich Koch und Tochter	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 151. . . .	IV	54	8
				Gartenzann		3	—
			Landwirt Christian Tönges und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 7	V		
			Ackermann Hartmann Michel	Gartenzaun			
2	Gemünden, Untergasse .	6. April	Maurer Georg Lauer und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 5	IV		
3	Rosenthal	26. Mai	August Wagner und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 64.	IV		
				Zu übertragen . .			

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
					ℳ	₰	ℳ	₰
			Übertrag . .				7754	13
Edderbringhausen	10. Juni	Müller Joseph Huschina . .	Wohnhaus und Mahlmühle* Nr. 16	II	1120	32		
			Backhaus Lit. C.	III	300	—		
			Einfahrtstor		6	—	1426	32
Hemmighausen	22. März	Landwirt Christian Trachte und Ehefrau	Wohnhaus*, Scheuer und Stall mit Anbau Nr. 13	V	9400	—		
			Wagenremise Lit. A. . . .	V	400	—		
			Holzschuppen Lit. B . . .	V	150	—		
			Staketenwand		25	60	9975	60
		Landwirt Christian Habermann II.	Wohnhaus Nr. 12.	I	198	42		
			Scheuer und Stall Lit. A	V	3300	—		
			Anbau Lit. C	V	1100	—		
			Anbau Lit. D	V	200	—	4798	42
		Landwirt Karl Kesting II .	Staketenzaun				20	80
Marienhagen	12. Juni	Landwirt Heinrich Wiesemann	Wohnhaus Nr. 10.	IV			92	61
Ellnrode	29. Juni	Landwirt und Bürgermeister Heinrich Hecker und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 1	IV			175	50
Marienhagen	29. Juni	Gemeinde Marienhagen . .	Kirche Nr. 25a	I			228	46
Birkenbringhausen . . .	7. Juli	Gemeinde Birkenbringhausen	Backhaus mit Backofen Nr. 77	III			30	20
Somplar	28. Juni	Maurer Georg Pfeiffer und Ehefrau	Wohnhaus*, Scheuer und Stall Nr. 20	IV	3800	—		
			Stallanbau Lit. A	IV	100	—		
			Staketenzaun		18	—	3918	—
			Zu übertragen . .				28420	04

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				28420	04
fr. 10	Somplar	28. Juni	Müller und Landwirt August Humpert	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 18	IV			150	—
			Ackermann Johann Justus Schneider	Wohnhaus mit Stallung Nr. 19	IV			50	—
11	Ernsthausen	5. Juli	Ackermann Johs. Combe und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 84	IV			63	75
12	Halgehausen	15. August	Ackermann Wilh. Schween und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 6	V			47	70
13	Frankenberg	16. Oktober	Ehefrau des Tagelöhners Heinrich Müller	Scheuer* mit Stallung Lit. B bei Nr. 81	IV			2550	—
			Tagelöhner Emanuel Küster und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 85	IV			102	—
			Händler Heinrich Zermühl und Frau	Garten, Gemüse				14	—
			Küfer Daniel Sebold . . .	Gartenzaun				5	—
			Kaufmann Robert Pohlmann	Gartenzaun				18	75
14	Birkenbringhausen . . .	12. Oktober	Gastwirt Joh. Karl Bilse und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 4	IV			127	—
15	Buchenberg	29. Oktober	Landwirt Heinrich Schöneweiß	Wohnhaus und Stall Nr. 11	V			202	87
16	Gemünden, Steinweg .	11. August	Handelsmann Anselm Hörter II	Wohnhaus Nr. 11	IV	4900	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	IV	2000	—		
				Staketenzaun		174	90	7074	90
				Zu übertragen . .				38826	01

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				38826	01
fr. 16	Gemünden, Webergasse	11. August	Bäcker Karl Zeiß und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 4	IV	3200	—		
				Scheuer Lit. A	IV	900	—		
				Staketen		13	20	4113	20
	Webergasse		Ackermann Konrad Golde .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 1	IV	10300	—		
				Staketen		19	80	10319	80
	Steinweg .		Lohgerber Heinrich Justus Sprenger	Wohnhaus mit Stallung Nr. 12	IV	2900	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1100	—		
				Staketen		38	61	4038	61
	Steinweg .		Schreiner Heinrich Glänzer	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 13	IV	2900	—		
				Staketen		39	60	2939	60
	Steinweg .		Stadtkämmerer Balthasar Möbus	Wohnhaus Nr. 8	II	48	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	II	48	—	96	—
	Steinweg .		Anstreichermeister Christian Seumer und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 14.	IV	339	38		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	II	112	—	451	38
	Webergasse		Heinrich Mehring und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 2	V			15	—
	Webergasse		Ludwig Karl Knieling . . .	Wohnhaus Nr. 3	IV	10	—		
				Bretterumwandung der Miste		27	—	37	—
				Zu übertragen . .				60836	60

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				60836	60
fr. 16	Gemünden, Webergasse	11. August	Schmied Heinrich Möbus und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 6	IV	19	50		
				Scheuer Lit. A		87	—		
				Pumpe		24	90	131	40
	Markt-Straße		Ehefrau des Ludwig Bornmann	Wohnhaus Nr. 2	V	32	—		
				Anbau Lit. A	V	213	71		
				Umwandung der Dungstätte		21	—	266	71
	Markt-Straße	"	Ackermann Jakob Wilhelm Bornmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 4	V			133	—
17	Gemünden, Hain-Straße	24. Dez.	Müller Johannes Becker . .	Wohnhaus Nr. 23	IV	900	—		
				Schlagmühle* Lit. A . . .	IV	1100	—		
				Lattenzaun		56	—	2056	—
				Summe . .				63423	71

5. Kreis Fritzlar.

1	Zimmersrode	23. Januar	Hessische Aktien-Bierbrauerei Cassel	Wohnhaus Nr. 87	I			143	74
2	Wabern	9. Januar	Aktien-Zuckerfabrik Wabern .	Arbeiterhaus Nr. 125 A b .	I			58	13
3	Fritzlar	15. April	Handelsmann Sally Bloch .	Scheuer* Lit. D bei Nr. 132 A	IV	1740	—		
				Gartenkulturen		30	—	1770	—
				Zu übertragen . .				1971	87

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				1971	87
fr. 3	Fritzlar	15. April	Ökonom Julius Seibel . .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 133 A	IV	10	—		
				Stallung mit Bansenraum Lit. B	IV	136	80		
				Staketenzaun und Gartenkulturen		8	50	155	30
			Friedrich Lambert und Ehefrau	Scheuer Lit. A bei Nr. 95½	V	116	25		
				Schuppen Lit. B	V	180	40		
				Tor		1	—	297	65
			Chausseearbeiter Adam Müller	Wohnhaus Nr. 84½ . . .	IV			30	50
4	Fritzlar	19. April	Joseph Klöckner und Ehefrau	Scheuer* Lit. D bei Nr. 6 A	IV	3142	04		
				Torflügel		10	—	3152	04
			Bierbrauereibesitzer Friedrich Heinrich Bielefeld in Volkmarsen	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 144	IV			121	50
			Zahntechniker Otto Schlotthauer und Ehefrau . . .	Nebengebäude Lit. B bei Nr. 142	III			9	60
			Ökonom Anton Seibel . . .	Rindviehstall Lit. A bei Nr. 139	III			61	13
			Ökonom Jakob Siebert . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 7	III			157	—
			Ehefrau Regina Kelber geb. Reinbold	Stallung Lit. B bei Nr. 5	III			13	—
			Konrad Pfennig	Anbau mit Stallung Lit. A bei Nr. 141	IV			20	—
				Zu übertragen . .				5989	59

Digitized by Google

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				5989	59
5	Fritzlar	19. Mai	Klempner Otto Kelber . . .	Scheuer* Nr. 34 A	IV			3100	—
			Anton Seibel, Ökonom . .	Stallung Lit. B bei Nr. 139	II	4500	—		
				Scheuer Lit. E	II	2100	—		
				Kulturschäden		20	—	6620	—
			Jakob Dux und Ehefrau . .	Scheuer Nr. 35	IV			183	37
			Jakob Klesper und Ehefrau	Anbau Lit. A bei Nr. 30.	IV			40	—
6	Lohne	5. Juli	Hermann Itter	Wohnhaus Nr. 91.	II			100	—
7	Fritzlar	26. März	Ursuliner-Nonnenkloster. . .	Klostergebäude Nr. 102 D .	III			131	04
8	Oberurf	26. Juli	Maurer Justus Bornkessel und Frau	Wohnhaus* Nr. 7.	V	1252	40		
				Anbau Lit. A	V	270	—		
				Anbau Lit. B	V	180	—		
				Gartenzaun ꝛc.		12	—	1714	40
			Johannes Knatz	Wohnhaus Nr. 13.	V			24	50
			Se. Durchlaucht Prinz Philipp von Hanau	Wohnhaus Nr. 8	IV			43	20
9	Kleinenglis	26. Mai	Schreiner Konrad Möller und Frau	Wohnhaus Nr. 66.	I			81	70
10	Zimmersrode	15. Sept.	Emil Freiherr von und zu Gilsa	Wohnhaus Nr. 7	V			60	—
11	Niedenstein	19. Sept.	August Strutwolf	Wohnhaus Nr. 19¾ . . .	III	27	50		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	II	5225	70		
				Schuppen, Staketen, Lattenzaun ꝛc.		842	50	6095	70
				Zu übertragen . .				24183	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				24183	50
fr. 11	Niedenstein	19. Sept.	Zimmermann Heinrich Gertenbach	Wohnhaus Nr. 20	IV	2	25		
				Lattenzaun ꝛc.		9	—	11	25
			Georg Erdmann	Staketenzaun, Zwetschenbaum				13	50
12	Grifte	28. Sept.	Eisenbahnarbeiter Thilo Rudolph und Frau und Eisenbahnarbeiter Otto Rudolph	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 69	II	6740	93		
				Zäune, Gartenkulturen ꝛc. .		90	—	6830	93
13	Fritzlar	17. Dez.	Kaufmann Karl Haas . . .	Wohnhaus D Nr. 64 . . .	IV			70	—
				Summe . .				31109	18

6. Kreis Fulda.

1	Fulda, Schloß-Straße .	25. Januar	Stadtgemeinde Fulda . . .	Schloß, Flügel C	II			85	—
2	Fulda, Königs-Straße .	3. Januar	Fabrikarbeiter Ad. Jos. Gärtner	Wohnhaus Nr. 64/68 . . .	III			25	—
3	Pilgerzell	24. Januar	Fabrikarbeiter Ad. Stickel und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 29	V			1050	33
4	Edelzell	29. Januar	Landwirt Franz Joseph Müller	Wohnhaus mit Stall Nr. 12	V			80	—
5	Fulda, Frankfurter Straße	7. Februar	Wachswarenfabrikant Adam Joseph Bonifazius Gies.	Fabrikgebäude Lit. A bei Nr. 8	II			273	—
				Zu übertragen . .				1513	33

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				1513	33
6	Hofbieber	22. Januar	Bäcker Karl Philipp Detig	Wohnhaus Nr. 8½	II	3	—		
				Wohnung* und Stall Lit. A	II	195	—	198	—
7	Fulda, Nieſiger Straße .	30. Januar	Reſtaurateur Ludwig Giez .	Wohnhaus Nr. 11	I			16	50
8	Hofenfeld	24. Februar	Kirchengemeinde Hofenfeld .	Pfarrhaus Nr. 2½	V			55	—
9	Rückers	5. Februar	Gaſtwirt Karl Emil Seng .	Scheuer mit Schweineſtällen Lit. A bei Nr. 27 . . .	V	12	—		
				Nebenhaus* mit Scheuer und Stall Lit. B	V	2293	—		
				Lattenzaun		17	50	2322	50
10	Fulda, Nonnengaſſe . .	14. Februar	Firma M. Nußbaum u. Sohn	Flügelbau Lit. A bei Nr. 1	III			163	63
11	Unterbimbach	6. April	Gaſtwirt Karl Poſt	Wohnhaus Nr. 35	V			21	40
12	Fulda, Pfandhaus-Straße	15. März	Erben des † Kaufmanns Karl Hanck	Wohnhaus Nr. 11	V			315	—
13	Dirlos	6. März	Gutsbeſitzer Ludwig Homburg	Schloßgebäude Nr. 1 . . .	IV			63	50
14	Schletzenhauſen	24. Mai	Schmied Simon Habig . .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 25	IV			22	50
15	Veitſteinbach	26. April	Zimmermann Peter Pappert	Wohnhaus, Scheuer* und Stall Nr. 35	V	2925	25		
				Anbau Lit. A		37	86		
				Backhaus Lit. B		40	—	3003	11
			Hüttner Konſtantin Bagus .	Haferſaat				3	—
16	Petersberg	26. Mai	Schneider Georg Anton Schäfer	Scheuer und Stallung Lit. B bei Nr. 34	IV			50	73
17	Fulda, Leipziger Straße	26. Mai	Lehrer Donatus Herzig . .	Wohnhaus Nr. 84	II			84	—
				Zu übertragen . .				7832	20

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				7832	20
18	Fulda, Buttermarkt . .	13. Juni	Metzgermeister und Gastwirt Hermann Vogel	Wohnhaus Nr. 11/13 . . .	III			60	—
19	Johannesberg	28. Juni	Witwe Margarete Kreis . .	Wohnhaus Nr. 19	II			50	60
20	Böckels	23. Juni	Landwirt Magnus Sauer .	Wohnhaus mit Ställen Nr. 4	V			44	29
21	Künzell-Bachrain	26. Mai	Wilhelm Östreich	Wohnhaus Nr. 7	V			55	—
22	Fulda, Frankfurter Straße	21. Juni	Witwe Eleonore Hahn geb. Hartmann	Fabrik und Wohnhaus Nr. 10	IV			106	—
23	Fulda, Frankfurter Straße	28. Juni	Metzgermeister Wilhelm Kircher	Wohnhaus Nr. 51	II			18	—
24	Eichenau	15. August	Bauer Ferdinand Klüh . .	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 1	IV	85	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	7	—	92	—
25	Hofenfeld	23. August	Maurer Joseph Kopp und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 20	V	2447	31		
				Steinpfosten, Stangenzaun .		6	50	2453	81
26	Fulda, Angel	3. August	Zimmermann Ferdinand Stapf und Frau	Wohnhaus* Nr. 23	V	1286	—		
				Anbau Lit. A	V	90	—		
				Holzhalle		8	50	1384	50
			Bahnhofsschreiner Philipp Müller	Wohnhaus Nr. 25	V	68	—		
				Stall		12	—		
				Stallung Lit. B		3	—	83	—
				Zu übertragen . .				12179	40

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12179	40
fr. 26	Fulda, Angel	3. August	Erben der Ehefrau des Peter Lange	Wohnhaus Nr. 21	IV	103	—		
				Gartenzaun		14	—	117	—
			Bahnarbeiter Johann Erb .	Holzremise ꝛc. Lit. B bei Nr. 19	V			4	50
27	Fulda, Rosengasse . . .	7. Sept.	Schuhmachermeister Nikolaus Odenwald	Wohnhaus Nr. 5	V			32	74
28	Fulda, Heinrichs-Straße	8. Sept.	Weber Bonifaz. Birkenbach	Wohnhaus Nr. 44	I			42	67
29	Fulda, Hinterburg . . .	15. August	Bierbrauereibesitzer Joseph Schultheis	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 6a	III			17	—
			Gastwirt Hugo Hornung . .	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 6	V			22	—
30	Oberbimbach	14. Sept.	Rottenführer Wilhelm Kaiser	Wohnhaus Nr. 94	III			90	—
31	Magdlos	28. Juni	Gastwirt Wilhelm Becker .	Wohnhaus Nr. 32	V	7599	45		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	3738	57		
				Stallung mit Holzremise Lit. C	V	336	65		
				Schweinestall Lit. D . . .	V	227	10		
				Schweinestall Lit. E . . .	V	77	50		
				Göpelhalle Lit. H	V	983	14		
				Sandsteinbrüstung, Sandsteinpfosten ꝛc.		191	20	13153	61
			Schmied Leonard Diel . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 31	V	3959	20		
				Schmiede und Schweinestall Lit. A	V	243	—		
				Sandsteinpfosten, Lattenzaun, Pumpe ꝛc.		95	35	4297	55
				Zu übertragen . .				29956	47

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				29956	47
fr. 31	Magdlos	28. Juni	Maurer Leo Heurich II . .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 49	V			49	34
			Maurer Leo Schleich	½ Wohnhaus Nr. 33. . .	V	33	65		
				Graswuchs		2	—	35	65
			Schreiner Hermann Schleich	½ Wohnhaus Nr. 33. . .	V			11	14
32	Mittelkalbach	24. Nov.	Hüttner Willibald Heie . .	Wohnhaus Nr. 38.	IV			38	—
33	Fulda, Vierzehnheiligen	30. Oktober	Gasglühlicht-Fabrik Fulda .	Fabrikgebäude Lit. C bei Nr. 19	II			51	43
34	Fulda, Schloß-Straße .	19. Nov.	Stadtgemeinde Fulda . . .	Schloß, Flügel links	II			31	—
35	Fulda, Träuke	6. Dez.	Kaufmann Jakob Sichel . .	Wohnhaus Nr. 8	V			85	31
36	Hainzell	24. Nov.	Maurer Joseph Born und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 80 . . .	V	2340	60		
				Schweinestall Lit. A . . .		110	—		
				Lattenzaun		23	10	2473	70
			Maurer Leo Scheibelhut II	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 81	V			61	—
			Maurer Emil Schmitt . . .	Jauchepumpe				10	—
			Gemeinde Hainzell	Lattenzaun				10	50
			Maurer Emil Bolz	Lattenzaun				12	30
			Hüttner Emilian von Kaitz	Lattenzaun				31	50
			Witwe des Maurers Magnus Weißmüller	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 78	V			12	17
37	Fulda, Abtstor.	5. Dez.	Metzgermeister Anton Schwarz	Wohnhaus Lit. C bei Nr. 8	V			75	—
				Zu übertragen . .				32944	51

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				32944	51
38	Stöckels	8. April	Kaufmann David Greif . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 6	IV			200	87
39	Eichenried	10. Juni	Hüttner Heinrich Joseph Auth	Nebenhaus Lit. D bei Nr. 17	V	56	75		
				Scheuer* Lit. E	V	1185	90		
				Schweinestall		18	46	1261	11
40	Ziehers, Gutsbezirk . .	28. Nov.	Königl. Preußischer Staat .	Scheuer* Lit. E bei Nr. 4	V	6625	—		
				Scheuer Lit. F	V	4827	75		
				Speichergebäude Lit. G . .	II	204	—		
				Scheueranbau Lit. O . . .	V	4762	75		
				Göpelganggebäude Lit. Q .	V	2837	50	19257	—
41	Salzschlirf	18. Oktober	Mutterhaus der barmherzigen Schwestern des St. Vinzenz von Paula . . .	Wohnhaus Nr. 171	I			130	—
				Summe . .				53793	49

7. Kreis Gelnhausen.

1	Gelnhausen, Langgasse .	1. April	Kaufmann Georg Wilhelm Schöner	Wohnhaus Nr. 29	III			7	—
2	Rothenbergen	30. April	Heinrich Protzmann	Wohnhaus Nr. 101	II			100	—
3	Schlierbach	26. Mai	Wilhelm Koßbu und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 155	III			66	—
4	Mauswinkel	28. Juni	Abraham Meyer und Ehefrau	Wohnhaus mit Stall Nr. 34	V	150	—		
				Scheuer* Lit. A		1095	50		
				Lattenzaum, Gras, Gartenfrüchte		37	50	1283	—
			Landwirt Heinrich Däsch . .	Grasnutzung, Lattenzaun . .				8	60
				Zu übertragen . .				1464	60

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				1464	60
fr. 4	Mauswinkel	28. Juni	Landwirt Heinrich Simon .	Grasnutzung				30	—
5	Wächtersbach	26. Mai	Gerbereibesitzer Louis und Karl Kolb	Arbeitshaus* Nr. 144. . .	V	2718	30		
				Trockenhalle Lit. C	V	400	—		
				Maschinenhaus ꝛc. Lit. D .	V	240	50		
				Trockenhalle Lit. E	V	390	—		
				Holzhalle		11	20	3760	—
			Ackermann Johannes Kolb .	Wohnhaus Nr. 145	IV	53	50		
				Holzhalle Lit. B.	III	13	50	67	—
			Bäckermeister Louis Boß . .	Wohnhausanbau mit Stall Lit. A bei Nr. 142 . .	IV			170	—
6	Mernes	15. August	Friedrich Karl Joseph Klug	Wohnhaus Nr. 56.	IV	110	—		
				Scheuer* Lit. A	V	1888	—		
				Backhaus Lit. B.	IV	10	—		
				Schafstall Lit. C	V	100	—	2108	—
			Landwirt Anton Desch . . .	Wohnhaus Nr. 69.	IV			3	—
7	Orb	15. August	Dr. Franz Joseph Scherf .	Wohnhaus Nr. 773	I			65	—
8	Gelnhausen, Alte Leipziger Straße	5. Juli	Witwe des Friedrich Poppe	Wohnhaus Nr. 16.	II			197	—
			Landesbauinspektor Robert Winkler	Wohnhaus Nr. 1	II			2	—
9	Somborn	5. Oktober	Ackermann Johannes Schilling XVII	Wohnhaus Nr. 192½ . . .	II	49	—		
				Scheuer Lit. A	III	1196	—		
				Holzhalle Lit. B.	III	100	—		
				Lattenzaun, Pumpenstock . .		44	—	1389	—
				Zu übertragen . .				9255	60

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				9255	60
fr. 9	Somborn	5. Oktober	Schuhmacher Johs. Schilling XXII	Lattenzaun, Wiese, Drahtwäschleine ꝛc.				28	—
10	Neuenhaßlau, Hanauer Land-Straße	18. Oktober	Heinrich Stichel X	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 9	IV			340	—
11	Wächtersbach	15. Oktober	Leopold Löbenberg	Wohnhaus* Nr. 119 . . .	V	1135	82		
				Anbau Lit. A		23	—		
				Stalldach		47	12	1205	94
			Kaufmann Hermann Löbenberg	Wohnhaus Nr. 118	IV	272	60		
				Wohnhaus Nr. 120	III	11	—	283	60
12	Gelnhausen, Petersilliengasse	29. Oktober	Bürstenmacher Franz Ickes und Frau	Wohnhaus Nr. 4	IV			55	59
13	Birstein	31. Oktober	Lateinische Schulstiftung . .	Wohnhaus Nr. 22	V			20	—
14	Gelnhausen, Judengasse	9. Nov.	Kaufmann Baruch Glauberg und Frau	Wohnhaus Nr. 1	II			12	—
15	Neuses	18. Nov.	Land- und Gastwirt Konrad Benzing VI	Scheuer Lit. A bei Nr. 42	IV			1192	50
			Kaufmann Michael Benzing IV	Lattenzaun, Obstbäume ꝛc. .				34	50
			Witwe des Karl Müller I.	Drahtzaun				8	—
			Gemeinde Neuses	Pumpe				6	—
16	Orb	30. Nov.	Ehefrau des Philipp Bauer	Wohnhaus Nr. 720¾ . . .	V			21	13
				Zu übertragen . .				12462	86

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12462	86
17	Orb	6. Dez.	Israelitische Kultusgemeinde Orb	Synagoge mit Schulzimmer, Wohnung ꝛc.	II			14	10
18	Roßbach	23. Dez.	Landwirt Adam Link. . . .	Wohnhaus Nr. 27	III			50	—
19	Altenhaßlau	17. Dez.	Ziegeleibesitzer Peter Pfeiffer	Brennofen mit Halle Lit. A bei Nr. 27/32	V			8	—
				Summe . .				12534	96

8. Kreis Gersfeld.

1	Günthers	25. Februar	Taglöhner Johann Dietzel und Frau	Wohnhaus Nr. 22	IV	1526	50		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	IV	697	—		
				Holzhalle mit Schweinestall Lit. B.	IV	95	50		
				Lattenzaun		46	50	2365	50
			Weber Johann Fischer . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 21	V	10	—		
				Lattenzaun, Gartengewächse ꝛc.		73	50	83	50
2	Hilders	24. Februar	Kaufmann Rudolf Keerl . .	Wohnhaus Nr. 114	III	2	50		
				Magazin* Lit. A	III	425	44	427	94
3	Mosbach	3. April	Landwirt Valentin Weikerd und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 41	V	4673	65		
				Scheuer* Lit. A		3184	—		
				Lattenzaun		4	—	7861	65
				Zu übertragen . .				10738	59

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				10738	59
4	Lütter	18. April	Wagner Adam Joseph Ditzel	Wohnhaus mit Stall Nr. 7	IV	75	86		
				Scheuer* mit Schweinestall Lit. B	V	775	40		
				Drahtzaun, Gartengewächse		18	—	869	26
			Lorenz Schlag	Wohnhaus Nr. 6½	V	27	—		
				Stallung Lit. A.	V	568	63		
				Scheuer Lit. B	V	2595	50		
				Drahtzaun, Gartengewächse		7	75	3198	88
			Landwirt Ludwig Schlag .	Lattenzaun, Gartengewächse				9	50
5	Hilders	22. Mai	Schneider Adolf Albert und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 171	V	4297	78		
				Stall Lit. A	V	795	50		
				Stall und Holzhalle Lit. B	V	174	60		
				Scheuer* Lit. C	V	3300	—		
				Holzhalle Lit. D.	V	200	—		
				Staketenzaun, Gemüsegarten		74	25	8842	13
			Müller Bruno Frank . . .	Wohnhaus mit Mühle Nr. 173	V	117	86		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	2175	50		
				Stall Lit. B.	V	78	18		
				Lattenzaun		7	—	2378	54
			Witwe Franziska Jordan geb. Klug	Wohnhaus Nr. 174	V			78	46
			Maurer Johann Hohmann.	Wohnhaus Nr. 172	IV	18	50		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1827	64		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	200	—		
				Lattenzaun, Gemüseland . .		18	50	2064	64
				Zu übertragen . .				28180	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				28180	—
fr. 5	Hilders	22. Mai	Kaufmann Ludwig Etzel . .	Stall Lit. A bei Nr. 170	V			100	—
			Venanz Herget und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 169	V	8	—		
				Scheuer Lit. A	V	595	50		
				Stall Lit. B.	V	8	—		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		15	20	626	70
			Lackierer Richard Ludwig Beck	Scheuer Lit. A bei Nr. 161/162	V			34	50
			Bauer Venanz Hohmann .	Scheuer Lit. B bei Nr. 163	V			30	40
6	Theobaldshof	26. Juli	Taglöhner Heinrich Ziegler	Wohnhaus mit Stall Nr. 9	V			1340	—
			Schuhmacher Heinrich Zimmermann.	Knüppelzaun, Graswuchs .				44	15
			Johann Blaufuß	Knüppelzaun, Gartengewächse				10	85
			Johann Däuner	Gartengewächse				5	—
7	Maiersbach	11. August	Wagner Johann Georg Trüb	Wohnhaus* Nr. 46	IV	1850	47		
				Scheuer mit Stall Lit. A.		1678	93		
				Gras, Kirschbaum		15	—	3544	40
8	Rodenbach	15. August	Landwirt Peter Fischer . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 92	V	1490	—		
				Auszugshaus Lit. C. . . .	V	10	—	1500	—
9	Lahrbach	18. August	Witwe des Gastwirts Franz Ewald	Felsenkeller* und Wagenhalle Lit. F bei Nr. 9.	IV	4495	—		
				Halle Lit. G	IV	1200	—		
				Kegelbahn Lit. H		497	—		
				Lattenzaun, Kirschbaum, Gartenfrüchte		43	50	6235	50
				Zu übertragen . .				41651	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				41651	50
10	Gersfeld	9. Oktober	Müller Ludwig Baier . . .	Wohnhaus mit Mühle Nr. 65	IV	45	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	3834	22		
				Überbau des Wasserrads . .	IV	28	65		
				Drahtzaun, Apfelbaum . . .		40	—	3947	87
11	Kleinsassen	16. Sept.	Müller und Landwirt Karl Menz	Wohnhaus und Mühle Nr. 19	V	83	—		
				Nebenhaus Lit. A.	V	1570	50		
				Scheuer* und Stall Lit. B	V	1886	50		
				Holzhalle und Schweinestall Lit. C.	V	16	—		
				Lattenzaun		5	60	3561	60
			Landwirt Ferdinand Müller	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 20	V			17	55
12	Hilders	13. Sept.	Elisabeth Mehler	Wohnhaus Nr. 28	V	125	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	1258	30		
				Schweinestall mit Holzhalle Lit. B	V	60	—		
				Lattenzaun, Kartoffeln, Graswuchs ꝛc.		90	10	1533	40
			Vogelhändler Eduard Herget	Wohnhaus Nr. 27	V	3534	30		
				Scheuer und Stallung Lit. A		1186	50		
				Graswuchs		3	—	4723	80
			Witwe Luise Hohmann . .	Graswuchs				3	—
			Sattler Eduard Schmitt . .	Graswuchs				3	—
13	Gersfeld	12. Oktober	Maschinenhändler Joseph Vott	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 7	IV			1328	70
				Zu übertragen . .				56770	42

Digitized by Google

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				56770	42
fr. 13	Gersfeld	12. Oktober	Witwe des Valentin Riedling	Wohnhaus Nr. 8	V	5	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	266	34		
				Drahtzaun, Gartenfrüchte .		11	—	282	34
			Gastwirt Hermann Lucas .	Wohnhaus Nr. 9	III	169	37		
				Stallung Lit. B	III	1568	50		
				Schweinestall Lit. C. . . .		12	50	1750	37
			Dr. med. Weinberg	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 186	V			5	—
14	Poppenhausen	13. Oktober	Schneider Reinhard Schäfer	Wohnhaus Nr. 24.	V	35	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	892	64		
				Gartengewächse, Graswuchs, Zwetschenbaum.		10	—	937	64
			Witwe Justine Mihm . . .	Stangenzaun, Grasnutzung				5	30
15	Eckweisbach.	15. Oktober	Gastwirt Marianus Schneider	Wohnhaus* Nr. 53	V	10160	35		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	7163	20		
				Brauhaus Lit. B	IV	154	15		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	600	—		
				Zwischenbau Lit. D	V	500	—		
				Kegelbahn Lit. E	V	400	—		
				Lattenzaun, Obstbäume, Gartenfrüchte		115	13	19092	83
			Taglöhner Franz Karl Kümmel	Wohnhaus mit Stall Nr. 52	V	923	82		
				Stall Lit. B.	V	7	50		
				Lattenzaun, Steinpfosten, Gartenfrüchte		52	75	984	07
				Zu übertragen . .				79827	97

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				79827	97
fr. 15	Eckweisbach	15. Oktober	Landwirt Joseph Schafsteck	Lattenzaun, Obstbaum, Gartenfrüchte				66	38
			Landwirt Karl Spiegel . .	Lattenzaun				47	25
			Pfarrer Atzert	Lattenzaun, Gartenfrüchte .				26	—
			Bauer Christian Krick . . .	Lattenzaun				54	—
			Landwirt Alwin Schuch . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 19	V			31	34
16	Eckweisbach	30. Nov.	Gemeinde Eckweisbach . . .	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 52½a	IV	880	—		
				Knüppelzaun		16	—	896	—
			Bonaventura Moslein . . .	Wohnhaus Nr. 52½ . . .	V	12	20		
				Knüppelzaun, Gartengewächse, Zwetschenbäume .		43	—	55	20
				Summe . .				81004	14

9. Stadtkreis Hanau.

1	Friedrichs-Straße . . .	25. Januar	Fabrikant Wilhelm Wachsmuth.	Filzschuhfabrik Lit. B bei Nr. 25	I			122	26
2	Nürnberger Straße . .	28. Januar	Witwe und Kinder des Wilhelm Karl Horst.	Wohnhaus Nr. 4a.	III			191	61
3	Schnurgasse	26. Januar	Mechaniker Ludwig Rieß. .	Wohnhaus Nr. 11.	III			71	69
4	Gärtner-Straße	8. Februar	Erben des Mechanikers Heinrich Schäffer und Frau .	Seitenbau rechts Lit. B bei Nr. 60	V			17	50
				Zu übertragen . .				403	06

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				403	06
5	Rückert-Straße	12. Februar	Witwe Margarete Färber .	Wohnhaus Nr. 12	I			29	90
6	Lang-Straße	24. Februar	Jean Pieron Remy	Wohnhaus Nr. 46	III			14	44
7	Lang-Straße	18. März	Glasermeister Simon Kaiser	Querbau Lit. C bei Nr. 86	III			103	09
8	Hospital-Straße	20. März	Färbereibesitzer Eugen Huber	Querbau* Lit. C bei Nr. 4	III			117	13
			Witwe und Kinder des Metzgermeisters Philipp Friedrich Albach	Querbau Lit. A bei Nr. 8	III			5	—
9	Am Ostbahnhof	8. Mai	Firma Stadahl u. Gattwinkel	Wohnhaus Nr. 4	II	64	40		
				Vermehrungshaus Lit. G .	II	22	05		
				Warmhaus Lit. F.	I	40	59	127	04
10	Leiziger Straße	20. Juli	Gastwirt Johann Wilhelm Wolff	Seitengebäude Lit. B bei Nr. 93	III			13	—
11	Vorstadt	6. August	Witwe des Joh. Wilhelm Zenner.	Wohnhaus Nr. 15.	IV			212	—
12	Lamboy-Straße	5. August	Hofbrauhaus zu Hanau . .	Wohnhaus ꝛc. Nr. 24 . . .	II			260	87
13	Philipp Ludwigs-Anlage	27. Oktober	Posamentier Ernst Eduard Eysel	Wohnhaus Nr. 7	III			98	75
14	Lothringer Straße . . .	2. Nov.	Fabrikant Ernst Georg Jakob Zimmermann	Wohnhaus Nr. 19/21/25 .	III			42	52
15	Salz-Straße	4. Sept.	Erben des Friedr. Wilhelm Becker	Wohnhaus Nr. 6	III			3	50
16	Nürnberger Straße . .	6. Nov.	Maria Anna Erbs	Seitenbau rechts Lit. B bei Nr. 6	II	379	59		
				Dielenwand, Holzpfosten, Rosenstöcke, Sträucher ꝛc.		328	60	708	19
				Zu übertragen . .				2138	49

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2138	49
fr. 16	Nürnberger Straße . .	6. Nov.	Bierbrauereibesitzer Karl Beck jun.	Kleiner Saalbau Lit. D bei Nr. 6a	III	110	50		
				Staketenwand		40	30	150	80
17	Am Mainkanal	5. Dez.	Hofbrauhaus Hanau	Wohnhaus Nr. 16.	III	11	90		
				Wohnhausanbau* Lit. A .	III	11	48	23	38
18	Am Marktplatz	15. Dez.	Ehefrau des Kaufmanns Johannes Lohfink	Wohnhaus Nr. 2	V	35	33		
				Hinterbau Lit. A	III	27	63		
				Galeriebau Lit. D . . .	III	117	08	180	04
				Summe . .				2492	71

10. Landkreis Hanau.

1	Kesselstadt, Rosen-Straße	3. Januar	Fabrikant Friedrich Körner.	Maschinenhaus Lit. C bei Nr. 20	I	287	80		
				Schlosserwerkstatt Lit. E. .	I	265	51	553	31
2	Langenselbold, Hanauer Straße	28. Januar	Erben der Witwe des Heinrich Bassermann	Wohnhaus Nr. 41.	I			19	30
3	Hüttengesäß	27. Januar	Landwirt Johannes Reidhard XIV.	Scheuer* Lit. A bei Nr. 52	V	2095	—		
				Staketenzaun		4	—	2099	—
			Ehefrau des Landwirts Jakob Reidel	Schweinestall Lit. B bei Nr. 57	IV	4	—		
				Pumpe		5	—	9	—
				Zu übertragen . .				2680	61

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2680	61
4	Langenselbold, Kreuze .	10. Januar	Apotheker Emil Köhl . . .	Wohnhaus Nr. 3	I			102	92
5	Ostheim	9. März	Gastwirt Georg Altvater. .	Wohnhaus Nr. 107	III			103	65
6	Bruchköbel	16. April	Sammelvasserei des Kreises Hanau	Wohnhaus Nr. 59a	I			39	93
7	Großauheim, Sandgasse	13. Mai	Goldarbeiter Philipp Ebert	Wohnhaus Nr. 9	II			18	—
8	Dörnigheim, Fischergasse	1. Juni	Ehefrau des Glasermeisters Jakob Kegelmann	Wohnhaus Nr. 1	III			106	18
9	Großauheim, Wiesen-Straße	24. April	Fahrbursche Adam Ziegler.	Waschküche Lit. A bei Nr. 12	III			14	52
10	Großauheim, Haupt-Straße	13. Mai	Fabrikanten Eugen Philips in Frankfurt a. M. . . .	Zigarrenfabrikgebäude Nr. 11	III	33	60		
				Fabrikgebäude* und Kontor Lit. A	III	15200	92	15234	52
11	Wachenbuchen	31. Mai	Handelsmann Salomon Strauß III	Waschküche Lit. C bei Nr. 90	III			40	—
			Handelsmann Salomon Strauß II, Abrahams Sohn	Wohnhaus Nr. 91	IV	596	30		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	IV	2230	56	2826	86
			Weißbinder Kaspar Mankel	Wohnhaus Nr. 92	III	94	74		
				Werkstatt Lit. B.	III	61	02	155	76
12	Bergen	10. Juni	Gärtner Jakob Wilhelm Geisel	Wohnhaus Nr. 329	II			54	—
13	Oberdorfelden	1. Juni	Gastwirt Ludwig Spengler.	Wohnhaus* Nr. 21	IV	152	36		
				Scheuer Lit. A	IV	46	20		
				Holzschuppen Lit. C	V	7	20	205	76
				Zu übertragen . .				21582	71

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				21582	71
14	Niederdorfelden	5. Juli	Kaspar Schott VI und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 156	I			299	54
15	Eichen	5. Juli	Georg Wilhelm Jüngling und Ehefrau	Scheuer* und Stallung Lit. A bei Nr. 11¼	I	2984	28		
				Abort Lit. B	I	2	50		
				Lattenzaun, Zwetschenbaum, Gemüse		41	—	3027	78
			Witwe Elise Roß geb. Müller	Lattenzaun, Gemüse				40	—
16	Fechenheim, Lang-Straße	5. August	Schlossermeister August Alt	Wohnhaus Nr. 109	II			42	20
17	Ostheim	16. August	Bürgermeister Kaspar Brodt VI und Frau	Wohnhaus* Nr. 39	III	52	10		
				Scheuer Lit. A	III	5	—	57	10
18	Marköbel	2. Sept.	Gemeinde Marköbel	Schulhaus Nr. 102 p . . .	I			246	07
19	Langenselbold, Schießhütte	12. Sept.	Witwe des Peter Mohn . .	Wohnhaus Nr. 3	III			193	85
20	Fechenheim, Feld-Straße	7. Oktober	Firma Leopold Cassella u. Comp.	Wohnhaus Nr. 28	I			38	—
21	Ravolzhausen, Brunnengasse	18. Oktober	Landwirt Friedrich Fuchs .	Wohnhaus Nr. 5	III	423	60		
				Hofeinfriedigung		3	—	426	60
22	Niederdorfelden.	13. Sept.	Johann Philipp Schott VIII	Wohnhaus Nr. 47.	IV	215	56		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	IV	1638	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	165	—	2018	56
				Zu übertragen . .				27972	41

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				27972	41
fr. 22	Niederdorfelden	13. Sept.	Ludwig Steul	Wohnhaus Nr. 45	IV	129	88		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	IV	791	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	14	21		
				Abort, Drahtzaun		72	—	1007	09
			Gastwirt Ludwig Spengler	Tanzsaal Lit. C bei Nr. 78	II	160	61		
				Kegelbahn Lit. D	III	45	21		
				Gartentür.		12	—	217	82
23	Hochstadt	24 Oktober	Kaspar Burger	Wohnhaus Nr. 178	II			28	85
24	Laugendiebach, Turmgasse	9. Nov.	Maria Keller	Scheuer* Lit. A bei Nr. 1	IV	2094	--		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	123	54		
				Gartenzaun, Pflaumenbäume		15	—	2232	54
			Kaspar Ludwig Schneider .	Bäume, Einfriedigungsmauer				28	50
25	Fechenheim, Lang-Straße	14. Sept.	Gastwirt Wilhelm Friedrich Müller.	Wohnhaus Nr. 101	III			75	52
26	Ostheim	13. Nov.	Jakob Heinrich Wagner . .	Wohnhaus Nr. 13.	III			95	96
27	Langenselbold, Steinweg	21. Dez.	Hermann Glauberg.	Wohnhaus Nr. 4	II			73	05
28	Fechenheim, Hanauer Landstraße	11. Oktober	Pflegeamt des Hospitals „zum heiligen Geist“ . .	Stall* Lit. C bei Nr. 4 .	II	2972	42		
				Stall Lit. E	II	1207	69		
				Brennereigebäude Lit. D .	II	30	—		
				Pferdestall Lit. J	II	20	—	4230	11
29	Niederdorfelden	18. Dez.	Wilhelm Schott III	Wohnhaus Nr. 96.	IV			93	21
30	Bergen	20. Dez.	Kaufmann Arnold Liechtenstein	Wohnhaus Nr. 233	II			94	45
				Summe . .				36149	51

Digitized by Google

11. Kreis Hersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
1	Friedlos	7. Februar	Hülfsbahnwärter Friedrich Heinz und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 70. . . .	IV	1424	50		
				Stall Lit. A	IV	90	59	1515	09
2	Hersfeld	20. Februar	Klempnermeister Georg Rössing	Wohnhaus Nr. 124/125. .	IV			96	34
3	Niederaula	13. Mai	Adam Bickhard und Frau .	Wohnhaus Nr. 44.	IV			14	—
4	Tann	13. Mai	Gastwirt Bernhard Nußbaum	Stall mit Schuppen und Tanzsaal Lit. A bei Nr. 64	IV			20	—
5	Ausbach	21. Juni	Johannes Fischer, Heinrichs Sohn	Wohnhaus Nr. 42.	V	10	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	1914	47		
				Gartenzaun		6	25	1930	72
			Peter Mosebach und Ehefrau	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 43.	IV			183	34
6	EngelbachHof, Gutsbezirk	5. Juli	Fräulein Friederike Scheffer	Stall Lit. U bei Nr. 1. .	V			75	—
7	Aua	30. August	Landwirt Joh. Heinrich Liebermann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 17	III	6149	62		
				Gartenstaket		7	20	6156	82
			Landwirt Konrad Spill . .	Gartenstaket				19	20
			Landwirt Hrch. Schmidt III	Gartenstaket				18	—
8	Hersfeld, vor dem Peterstor	15. Sept.	Molkereigenossenschaft zu Hersfeld	Molkerei Nr. 12	I	52	43		
				Dampfkesselbau Lit. A . .	I	294	39	346	82
				Zu übertragen				10375	33

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				10375	33
9	Sieglos	12. Sept.	Fabrikarbeiter Peter Kuhn und Frau	Wohnhaus* Nr. 17	II	1580	35		
				Scheuer und Stallung Lit. A	II	3	70		
				Schweineställe Lit. B . . .	II	8	—		
				Gartenstaket		6	25	1598	30
			Bürgermeister Döring . . .	Gartenstaket				17	50
10	Heringen	19. Sept.	Ehefrau des Dienstknechts Friedrich Führer	Wohnhaus* Nr. 80	V	586	85		
				Staket		5	60	592	45
			Handelsmann Friedrich Heinz	Wohnhaus Nr. 79	V	32	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	7	50	39	50
			Gastwirt und Kaufmann Johs. Koch	Viehstall Lit. B bei Nr. 84	V			138	63
			Monteur Konrad Hugo . .	Staket				5	60
11	Sorga	9. Oktober	Geschwister Landwirt Heinrich Horn, Maria Horn und Eva Horn	Wohnhaus Nr. 47.	V	1	75		
				Schweinestall Lit. A. . . .	V	100	98		
				Scheuer Lit. B	IV	2874	61		
				Schuppen* Lit. C.	V	189	75	3167	09
			Jakob Hildebrand	Stall Lit. B bei Nr. 48 .	V	144	99		
				Staket		6	25	151	24
			Friedrich Heinz.	Staket				8	75
12	Hersfeld	12. Oktober	Schlossermeister Jean Glas	Wohnhaus Nr. 86.	V			37	86
				Zu übertragen . .				16132	25

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				16132	25
13	Allendorf	7. Nov.	Zimmermann Johannes Kuhn und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	III	2175	74		
				Scheuer Lit. A	III	1070	—	3245	74
14	Unterhaun	3. Dez.	Kinder des † Taglöhners Adam Berlet	Wohnhaus Nr. 14½ . . .	V			40	80
				Summe . .				19418	79

12. Kreis Hofgeismar.

1	Grebenstein	7. Januar	Maurermeister Konrad Wagener	Wohnhaus Nr. 358	I			15	06
2	Hofgeismar	26. Januar	Amtsgerichtsrat Wilhelm Strothmann	Wohnhaus Nr. 445	I			50	32
3	Niedermeiser	14. Januar	Taglöhner Johann Heinrich Thöne	Wohnhaus Nr. 102	V	1862	—		
				Stallung Lit. A	V	199	—		
				Stallung* Lit. B	V	553	—		
				Staketenzaun		24	—	2638	—
			Wagner Karl Müller und Frau	Wohnhaus Nr. 102½ . . .	V	1907	—		
				Stall ꝛc. Lit. A	V	1099	57		
				Staketenzaun		20	—	3026	57
			Witwe Elise Bertelmann . .	Wohnhaus Nr. 103	IV	30	—		
				Stallung Lit. A	IV	15	—	45	—
			Pfarrei Niedermeiser	Staketenzaun				6	50
				Zu übertragen . .				5781	45

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Zu übertragen . .				5781	45
fr. 3	Niedermeiser	14. Januar	Wegearbeiter Georg Himmelmann	Wohnhaus Nr. 101½ . . .	IV	20	—		
				Staketenzaun		10	75	30	75
4	Gottstreu	3. März	Ackermann Heinrich Bock . .	Wohnhaus Nr. 15	IV	2370	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	IV	1864	50		
				Scheuer Lit. B	IV	1167	—		
				Stallung* Lit. C	IV	193	—		
				Staketenzaun		16	50	5611	—
			Landwirt Heinrich Louis Gonkel und Frau	Wohnhaus und Scheuer Nr. 14.	IV			73	—
			Ehefrau des Karl August Brunst	Staketenzaun, Zwetschen- ꝛc. Bäume				57	50
5	Calden	28. März	Zimmermann Johannes Ludwig Homburg	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 124 . . .	III	6144	—		
				Staketen, Lattentor ꝛc. . . .		54	90	6198	90
			Kinder der † Ehefrau des Karl Friedrich Schaub und Dietrich Justus Schaub	Wohnhaus Nr. 123½ . . .	III	2952	—		
				Stallung Lit. A	III	197	—		
				Staketenzaun		6	75	3155	75
			Auszüger Johannes Homburg und Tochter, Ehefrau des ꝛc. Koch	Wohnhaus Nr. 123	IV	25	—		
				Staketenzaun ꝛc.		37	50	62	50
				Zu übertragen . .				20970	85

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				20970	85
fr. 5	Calden	28. März	Witwe des Heinrich Georg Rüppel	Staketenzaun ꝛc.				21	50
			Ehefrau des Schutzmanns Joh. Gönner	Wohnhaus Nr. 67	IV			15	—
6	Hofgeismar	8. Mai	Gastwirt und Mützenmacher Louis Hofmeyer	Wohnhaus* Nr. 210 . . .	III			160	—
			Bahnwärter Friedr. Wilh. Hellenbrechts Witwe . . .	Wohnhaus Nr. 211	III			10	—
7	Zwergen	12. Mai	Taglöhner Georg Lange . .	Wohnhaus Nr. 49	II			25	—
			Taglöhner Philipp Lange .	Wohnhaus* Nr. 49½ . . .	III			15	—
8	Zwergen	21. Mai	Landwirt Friedrich Hold . .	Ökonomiegebäude Lit. E bei Nr. 71	V	6045	—		
				Stallgebäude* Lit. F . . .	V	3622	41	9667	41
			Bürgermeister Wilhelm Wiegand	Wohnhaus Nr. 64	III			414	18
			Ehefrau Martha Bohle geb. Müller	Wohnhaus mit Stall Nr. 62	V	60	—		
				Staketentür, Stachelbeerstrauch		4	—	64	—
9	Hofgeismar	26. Mai	Kaufmann Hermann Hueck in Berlin	Wohnhaus Nr. 416½ . . .	I			90	—
10	Ostheim	13. Mai	Kirchengemeinde Ostheim . .	Kirche mit Turm Nr. 80 .	I			707	40
				Zu übertragen . .				32160	34

Digitized by Google

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				32160	34
11	Hümme	10. Juni	Ehefrau des Lehrers Theodor Kraft	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 87½	V	9715	70		
				Stallung Lit. A.	V	598	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	200	—		
				Schafstall Lit. C	V	200	—		
				Staketenzaun		25	—	10738	70
			Ehefrau Sabine Bötte geb. Lucas	Wohnhaus Nr. 88.	V	108	—		
				Staketenzaun und Staketentor		13	50	121	50
			Bahnarbeiter Friedrich David Grosse und Ehefrau . . .	Wohnhaus Nr. 88½ . . .	V	20	—		
				Anbau Lit. A	V	5	—	25	—
			Ackermann Friedrich Wilhelm Wiegand	Wohnhaus Nr. 87¼ . . .	III	47	—		
				Staketentor, Gartengewächse		12	—	59	—
12	Kelze	17. Juni	Witwe des Daniel Morell und deren Sohn Ackermann Andreas Morell .	Scheuer Nr. 48	IV			2487	—
13	Helmarshausen	24. Juni	Ackermann Friedrich Hille .	Wohnhaus* Nr. 42	III	5014	25		
				Staketenzaun		17	—	5031	25
			Ackermann Wilhelm Mai, Georgs Sohn	Wohnhaus Nr. 40.	III	64	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	III	30	—		
				Staketenzaun		3	—	97	—
				Zu übertragen . .				50719	79

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				50719	79
fr. 13	Helmarshausen	24. Juni	Nagelschmied Friedrich Treise und Kinder	Wohnhaus Nr. 47.	V	30	—		
				Staketenzaun		6	—	36	—
14	Friedrichsdorf	29. Juni	Ackermann Heinrich Großjohann	Feldscheuer Nr. 17.	II			55	—
15	Grebenstein.	28. Juni	Drechslermeister Friedrich Thöne und Ehefrau . . .	Wohnhaus mit Scheuer . .	II			37	69
16	Deisel	29. Juni	Bürgermeister Philipp Frember	Wohnhaus Nr. 80.	III			97	45
17	Stammen	28. Juni	Bürgermeister August Malzfeldt	Wohnhaus Nr. 55.	III			210	—
18	Holzhausen, Casseler Straße.	6. Juli	Witwe Hermine Liebehenz .	Wohnhaus* Nr. 35	IV	6883	50		
				Anbau Lit. A	IV	486	—		
				Gastwirtschaft Lit. B . . .	II	300	—		
				Stallung und Scheuer, oben Saal Lit. C	IV	5219	50		
				Anbau Lit. E	III	1193	—		
				Schweineställe Lit. F . . .	III	3	—		
				Staketenzaun		9	75	14094	75
			Wegewärter Konrad August Wirth	Wohnhaus Nr. 37.	IV	45	—		
				Stallung Lit. A.	IV	9	—		
				Staketenzaun und Gartengewächse		6	—	60	—
				Zu übertragen . .				65310	68

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Übertrag . .				65310	68
Carlshafen	30. Juli	Kinder des † Bierbrauers Jakob Wilhelm Peters .	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 165	III	115	—		
			Wirtschaftsgebäude Lit. A.	V	2	50		
			Wohnhaus Lit. B	V	25	—	142	50
Langenthal	30. Juli	Zigarrenmacher Heinrich Baumann	Wohnhaus Nr. 26¾ . . .	V	1581	—		
			Staketen, Gartengewächse .		34	—	1615	—
Carlshafen	27. Juni	Metzgermeister Theodor Rothhaus und Frau . . .	Wohnhaus* Nr. 115 (links)	III	532	69		
			Hinterhaus mit Stallung Lit. A	III	85	46		
			Wohnhaus Nr. 115 (rechts)	III	94	50	712	65
Immenhausen, Schulplatz	14. Sept.	Stadt Immenhausen	Schulhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 1	III			101	80
Calden	14. Sept.	Arbeiter Heinrich Schäfer .	Wohnhaus Nr. 25½ . . .	II			25	80
Hofgeismar	16. Sept.	Witwe des Friedrich Karl Pfeiffer	Wohnhaus Nr. 118	III			24	—
Deisel	15. August	Kirchengemeinde Deisel . . .	Kirche mit Turm Nr. 159.	I			629	50
Dedelsheim	3. Sept.	Witwe des Georg Heinrich Thon und Kinder	Wohnhaus* Nr. 20	V	1767	—		
			Anbau Lit. A	V	294	—		
			Stallung Lit. B	V	294	—	2355	—
		Taglöhner Friedrich Homburg und Frau	Wohnhaus Nr. 20½ . . .	V	1573	—		
			Angebäude Lit. A	V	197	—		
			Staketenzaun ꝛc.		48	25	1818	25
			Zu übertragen . .				72735	18

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				72735	18
fr. 26	Odelsheim	3. Sept.	Schuhmacher Karl August Grimm	Stallung mit Schuppen Lit. A bei Nr. 8	IV	5	—		
				Staketenzaun 2c.		62	—	67	—
			Schreiner Karl Eduard Zeller	Staketenzaun				45	—
			Ehefrau des Wilhelm Dreyer	Staketenzaun				21	—
			Waldarbeiter Georg Heinrich Aug. Thon	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 19	V			9	—
27	Hümme	11. Sept.	Metzger Karl Strack	Wohnhaus Nr. 144	II	666	76		
				Stallung* Lit. A	II	1189	—		
				Stall Lit. B	II	5	—		
				Scheuer Lit. C	II	794	—		
				Abort		4	80	2659	56
			Stationsvorsteher Dienemann	Landbeschädigung				5	—
28	Grebenstein, Hof Kressenbrunnen	1. Oktober	Oberamtmann Hermann Schubert	Scheuer und Stall* Lit. C bei Nr. 317	II	7016	56		
				Schuppen Lit. M	II	20	—		
				Stall Lit. P	II	1161	—		
				Wohnhaus Lit. S	II	682	—		
				Anbau Lit. T	II	369	40	9248	96
				Zu übertragen . .				84790	70

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				84790	70
29	Hohenkirchen	14. Sept.	Teichaufseher Friedrich Wilhelm Böttger	Wohnhaus* Nr. 39	IV	3365	—		
				Nebenhaus Lit. A	IV	1588	—		
				Stallung Lit. B	IV	21	—		
				Anbau Lit. C	IV	497	—		
				Stallung Lit. D	III	20	—		
				Lattentor		35	75	5526	75
			Franz Lapp	Wohnhaus Nr. 38	IV			20	—
			Ehefrau des Landwirts Jakob Baugert	Staketenzaun				30	25
30	Hohenkirchen	14. Sept.	Landwirt Johannes Rudolph	Wohnhaus Nr. 90	V			35	—
31	Hohenkirchen	14. Sept.	Bürgermeister Karl Wilhelm Peter	Feldscheuer Nr. 136 . . .	II			95	—
32	Hümme	20. Oktober	Minderjährige Kinder des † Ackermanns August Köhler	Wohnhaus* Nr. 77	IV	10279	50		
				Scheuer Lit. A	IV	1297	—		
				Stallung Lit. B	IV	2490	—		
				Stall Lit. C	IV	98	—		
				Schafstall Lit. D	IV	295	—		
				Staketenzaun		8	50	14468	—
33	Liebenau	17. Dez.	Eduard Austermühle	Wohnhaus Nr. 90/91 . . .	V			20	—
34	Hohenkirchen	3. Nov.	Fabrikarbeiter Karl Ernst Jakob Schrader	Wohnhaus* Nr. 72	V	1275	—		
				Nebenhaus mit Stallung Lit. A	V	152	38		
				Staketenzaun		51	50	1478	88
				Zu übertragen . .				106464	58

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				106464	58
fr. 34	Hohenkirchen	3. Nov.	Schneidermeister Heinrich Brahm	Wohnhaus Nr. 71	III	2381	—		
				Staketenzaun		53	—	2434	—
35	Immenhausen, Käsehagen	9. Nov.	Schuhmacher Friedrich Feldmeier	Wohnhaus Nr. 15	V	1958	—		
				Staketenzaun		20	—	1978	—
			Erben der † Ehefrau des Ferdinand Merbach . . .	Wohnhaus* Nr. 16	V	2065	64		
				Staketenzaun		3	50	2069	14
			Witwe und Erben des Schäfers Friedrich Kramm . .	Wohnhaus Nr. 17	III	2171	—		
				Staketenzaun		55	—	2226	—
			Maurer August Seitz . . .	Staketenzaun				21	—
36	Beckerhagen	5. Dez.	Wagner Heinrich Dietrich und Töpfer Friedrich Dietrich	Wohnhaus Nr. 83	IV	8119	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	396	—		
				Staketenzaun ꝛc.		126	50	8641	50
			Bäckermeister Ernst Becker .	Wohnhaus* Nr. 84	IV	3736	50		
				Hinterhaus Lit. A.	IV	493	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	IV	296	—		
				Backhaus Lit. C.	IV	984	—		
				Stallgebäude Lit. D. . . .	IV	93	—	5602	50
			Gerichtsvollzieher a. D. Johann Luh und Frau . .	Wohnhaus Nr. 85	V	35	—		
				Stallung Lit. A.	V	3	—		
				Staketenzaun		20	25	58	25
				Summe . .				129494	97

Digitized by Google

13. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Niederbeisheim	12. Februar	Hermann Konrad Schade .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 24½ .	III	2073	02		
				Scheuer Lit. A	III	990	55		
				Lattenzaun, Brunnen, Gemüse		85	75	3149	32
2	Homberg	22. April	Wagenfabrikant Karl Ulrich	Wohnhaus Nr. 96	IV	3015	—		
				Schmiede-* und Wagnerwerkstatt Lit. A	IV	6400	—		
				Nebengebäude mit Stallung Lit. B	IV	1300	—		
				Wagnerwerkstatt Lit. C . .	IV	1100	—		
				Überbau über dem Dampfkessel Lit. D	IV	200	—	12015	—
			Georg Wilhelm Wiskemann	Remise Lit. B bei Nr. 85	III	817	09		
				Gartengitter		10	—	827	09
			Schneider Wilhelm Koch und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 97	IV	215	97		
				Schweineställe Lit. A . . .	V	15	—		
				Stallgebäude und Abort . .		50	63		
				Staketenzaun		8	75	290	35
			Schreiner Johannes Schäfer und Ehefrau	Wohnhaus nebst Stallung Nr. 98	V	12	50		
				Hinterhaus Lit. A	III	261	96		
				Gartenkultur		6	—	280	46
			Lehrer Haas	Gartenkulturen ꝛc.				17	—
				Zu übertragen . .				16579	22

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				16579	22
3	Niederappenfeld	28. August	Gustav Onednau und Frau	Wohnhaus mit Mühle und Scheuer Nr. 44	V	2445	—		
				Zaun- und Gartenkulturen .		23	—	2468	—
			Jakob Töpfer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 33	V	25	—		
				Stallung und Holzremise Lit. A	V	50	40		
				Lattenwand		6	—	81	40
4	Schellbach	11. Nov.	Gastwirt Joh. Heinrich Keim	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 8½ . . .	IV			53	80
5	Homberg	27. Nov.	Schlachtviehbeschauer Friedrich Ludwig England . .	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 263	IV			200	21
6	Homberg	30. Nov.	Karl Ludwig Koch und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 255	V	166	30		
				Scheuer* Lit. A	V	700	—	866	30
			Schlossermeister Joh. Heinrich Preiß und Frau	Stall Lit. A bei Nr. 254	V			22	05
			Schneider Karl Auth und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 256	IV	35	20		
				Stall Lit. A	IV	100	—	135	20
			Theodor Friedr. Christian Brandt und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 258	IV			19	10
			Witwe des Heinrich Dönch	Wohnhaus mit Stall Nr. 252	IV	115	41		
				Lattenzaun		6	—	121	41
				Zu übertragen . .				20546	69

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				20546	69
fr. 6	Homberg	30. Nov.	Georg Joseph Haase und Frau	Hintergebäude mit Stall Lit. A bei Nr. 253 . .	IV			5	40
7	Homberg	31. Dez.	Gastwirt Georg Paulstich .	Wohn- und Gasthaus Nr. 536	III			16	95
				Summe . .				20569	04

14. Kreis Hünfeld.

1	Hünfeld	17. Januar	Schuhmachermeister Gregor Drinneuberg	Feldscheuer Lit. D bei Nr. 156	IV			1186	32
2	Mackenzell	8. Februar	Gastwirt Gottlieb Vogel . .	Wohnhaus Nr. 7	V			18	—
3	Mittelaschenbach	13. Mai	Bauer Joseph Dücker . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 18	V	5274	37		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	4881	17		
				Stallung Lit. B.	V	888	75		
				Nebenhaus Lit. C	II	4	20	11048	49
			Anton Schiffhauer	Wohnhaus mit Stallung Nr. 19	IV			46	60
4	Großenmoor	13. Mai	Kaspar Friedrich Gies . . .	Wohnhaus Nr. 40	IV			6	—
5	Hünfeld	13. August	Maurer Franz Jüngst . . .	Wohnhaus Nr. 11	V			57	62
6	Glaam	5. Oktober	Hüttner Konrad Fischer und Frau	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 6	V	1254	90		
				Stallung Lit. B.		739	16	1994	06
				Zu übertragen . .				14357	09

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				14357	09
7	Rimmels	3. Dez.	Geschwister Hilarius, Rochus und Franziska Witzel . .	Wohnhaus Nr. 16	II	30	40		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	3175	—		
				Schmiedewerkstatt Lit. B .	IV	18	75	3224	15
8	Buchenau	10. Dez.	Gastwirt Mamchen Rosenstock	Wohnhaus mit Stall Nr. 81	V			60	—
9	Langenschwarz	12. Dez.	Landwirt Konrad Faust . .	Wohnhaus Nr. 29	V	66	40		
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	2176	30		
				Gartenstaket		18	75	2261	45
				Summe . .				19902	69

15. Kreis Kirchhain.

1	Mardorf	6. Februar	Adolf Haas	Wohnhaus mit Stall Nr. 40	IV			90	—
2	Kirchhain	15. Februar	H. Lang, Vertreter der Erben der Witwe Römer. . . .	Wohnhaus Nr. 361	II			11	12
3	Langenstein	18. Februar	Landwirt Heinrich Schneider I	Wohnhaus mit Stallung Nr. 11	IV			38	70
4	Momberg	14. April	Hieronymus Pfeiffer	Wohnhaus und Scheuer Nr. 104	V			62	10
5	Wohra	10. April	Dienstknecht Wilh. Obermann	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 89	III			84	—
6	Roßdorf	26. Mai	Landwirt und Maurer Aug. Rhiel	Wohnhaus Nr. 82	IV			28	50
7	Hertingshausen	9. Februar	Jean Bourfein und Frau .	Wohnhaus mit Anbau Nr. 10	IV			3277	50
				Zu übertragen . .				3591	92

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				3591	92
8	Allendorf	26. Mai	Josef Graf	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 112	IV			147	20
			Witwe Elisabeth Cimiotti geb. Schmidt	Wohnhaus Nr. 166	IV			5	50
9	Mardorf	26. Mai	Joseph Sorg	Scheuer Lit. A bei Nr. 16	IV			99	—
10	Holzhausen	30. Mai	Frhr. v. Stumm, Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz	Schafstall Nr. 4	II			5670	77
11	Schweinsberg	17. Juni	Johann Adolf Hormel . . .	Wohnhaus Nr. 81	IV			33	10
12	Momberg	26. Juni	Heinrich Joseph Nahrgang .	Schneidehalle Nr. 173 . . .	IV			399	—
13	Schweinsberg	17. Juni	Handelsmann Julius Schaumberg	Wohnhaus Nr. 24	IV			40	—
14	Amöneburg	16. Sept.	Ehefrau des Heinrich Marschall	Wohnhaus* Nr. 97	IV			1850	—
			Witwe des Ferdinand Braun	Scheuer Lit. B bei Nr. 100	IV			93	38
			Anton Kalkbrenner	Wohnhaus und Stallung Nr. 101½	IV			50	80
			Albert Ruhl	Wohnhaus Nr. 99	IV			24	50
			Kaspar Gebhard	Staketenzaun, Gras				10	60
15	Neustadt	27. Sept.	Ehefrau des Wilhelm Heuzerling	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 243	IV	1962	69		
				Drahtzaun, Zwetschenbaum, Gartentür		12	—	1974	69
			Witwe des Gottfried Lemmer	Wohnhaus Nr. 248	IV			19	50
			Erben des Wilhelm Lotz . .	Zaun				5	25
				Zu übertragen . .				14015	21

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				14015	21
16	Langenstein	17. Oktober	Fabrikarbeiter Albert Laupenmühlen und Frau	Wohnhaus mit Scheuer* und Stallungen Nr. 38.	V	3912	70		
				Anbau Lit. C	IV	18	75		
				Bretterzaun		10	13	3941	58
			Steinbruchbesitzer Heinrich Lauer	Wohnhaus mit Stallung Nr. 28	V			93	25
17	Schweinsberg	17. Sept.	Witwe Katharina Mann . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 76	IV			63	24
18	Niederklein	28. Oktober	Maurer Johs. Sprenger . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 158	III			64	—
19	Schwabendorf	27. August	Gemeinde Schwabendorf . .	Schulhaus Nr. 57	IV			40	—
20	Burgholz	9. Oktober	Schmied Wilhelm Göttig .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 20	IV			131	60
21	Kirchhain	18. Dez.	Gottfried Seibert	Wohnhaus Nr. 278	III			70	19
22	Wohra	24. August	Gemeinde Wohra	Backhaus Nr. 71	V			11	40
				Summe . .				18430	47

16. Kreis Marburg.

1	Marburg, Schwanallee .	24. Januar	Major a. D. Rudolf v. Reckow	Wohnhaus Nr. 44.	I			31	60
2	Marburg, Hofstadt . . .	24. Januar	Hedwig Stetefeltt	Wohnhaus Nr. 11.	IV			124	60
3	Marburg, Weidenhausen	11. Februar	Bäckermeister Fritz Weitzel und Frau	Wohnhaus Nr. 60.	IV			89	65
				Zu übertragen . .				245	85

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				245	85
4	Marburg, Cappeler Straße	19. Januar	Bezirks-Verband des Reg.-Bezirks Cassel	Krankenhaus Nr. 45	I	97864	—		
				Verbindungsgang Lit. A bei Nr. 44	I	260	87		
				Obstbäume		15	—	98139	87
5	Niederwalgern	1. Februar	Schreiner Heinrich Nickel und Frau	Wohnhaus Nr. 31	IV			100	31
6	Cappel	3. Februar	Maurer Konrad Zick	Wohnhaus Nr. 81	IV			30	—
7	Marburg, Wilhelms-Straße	12. Februar	Oberlehrer Dr. Karl Friedrich Schäfer	Wohnhaus Nr. 5	I			58	—
8	Marburg, Hirschberg . .	1. März	Bankier Baruch Strauß . .	Wohnhaus Nr. 20	IV			86	90
9	Marburg, Sybel-Straße	9. Februar	Ehefrau des Dr. K. Fries.	Wohnhaus Nr. 6	II			548	—
10	Marburg, Neustadt . . .	4. April	Kaufmann Rudolf Arnemann und Frau	Wohnhaus Nr. 26	II			101	40
11	Cappel	14. März	Schreiner Konrad Kaletsch und Frau	Wohnhaus Nr. 38	III			80	—
12	Fronhausen	28. Februar	Witwe David Isenberg . .	Wohnhaus Nr. 9	III			153	—
13	Betziesdorf	9. April	Ackermann Peter Schild und Frau	Scheuer* und Stallung Lit. C bei Nr. 10	IV	1783	—		
				Gartenzaun, Gemüseland, Zwetschenbäume		23	—	1806	—
				Zu übertragen . .				101349	33

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				101349	33
fr. 13	Betziesdorf	9. April	Ackermann Heinrich Euker und Erben seiner verstorbenen Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 11	IV	3212	50		
				Stallung Lit. B.	IV	3932	50		
				Stallung Lit. C	IV	4322	50		
				Schweinestall Lit. D . . .	IV	313	31	11780	81
			Matthäus Pitz	Staketenzaun				6	—
			Helwig Pausch	Drahtzaun				2	—
			Bahnwärter a. D. Peter Knoch	Staketenzaun				5	—
14	Brungershausen	6. März	Andreas Schneider und Kinder	Backhaus Lit. D bei Nr. 4	IV			10	77
15	Wetter	23. März	Müller Daniel Daube und Frau.	Scheuer* Lit. A bei Nr. 110	IV	2626	30		
				Heubau mit Stallung Lit. C	IV	2854	50		
				Anbau Lit. D	IV	964	—		
				Seitenanbau Lit. E		1176	—		
				Staketenzaun		13	50	7634	30
			Witwe Christine Backes geb. Paul	Scheuer Lit. A bei Nr. 122	IV	961	—		
				Wohnhaus Nr. 222	IV	146	51		
				Staketenzaun		8	—	1115	51
16	Marburg, Hofstadt . . .	25. April	Hedwig Stetefeltt	Wohnhaus Nr. 11.	IV			18	—
				Zu übertragen . .				121921	72

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				121921	72
17	Beltershausen	14. Mai	Pflasterer Johannes Bier und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 55	III	15	46		
				Kegelbahn Lit. A	III	3	—		
				Tanzsaal* mit Erkeraufbau Lit. C	III	383	91	402	37
18	Marburg, Barfüßer-Straße	6. Juni	Kohlenhändler Joh. Ad. Bender und Ehefrau . .	Wohnhaus Nr. 5	IV			29	—
19	Deutsch-Todenhausen . .	12. Juni	Müller Karl Metz	Wohnhaus Nr. 4	I			40	—
20	Caldern	2. Juni	Ehefrau Elisabeth Pfeiffer geb. Pitz	Wohnhaus mit Mühle Nr. 20	I	2	—		
				Scheuer* und Stallung Lit. A*	III	3635	—	3637	—
21	Marburg, Wörth-Straße	20. Juni	Fräulein Johanna und Lina Schenk	Wohnhaus Nr. 11	I			1261	50
22	Ronhausen	10. Juni	Ackermann Johannes Rauch und Ehefrau	Scheuer Lit. A bei Nr. 9	IV	1742	64		
				Gemüse, Gartenfrüchte, Staketen, Abort		40	—	1782	64
			Konrad Herbener	Staketenzaun				4	—
23	Warzenbach	29. Juni	Zimmermann Nikolaus Acker und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 49	III			89	49
24	Sterzhausen	8. August	Landwirt Johannes Vollmar und Frau	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 8	IV	4990	—		
				Stall Lit. B	V	24	—		
				Holzremise Lit. D	V	31	20		
				Abort, Staketenzaun, Zwetschenbäume		80	—	5125	20
				Zu übertragen . .				134292	92

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				134292	92
25	Marburg, Biegen-Straße	7. August	Zimmermstr. Georg Volland	Wohnhaus Nr. 42	II			130	—
26	Ginseldorf	12. August	Anton Fischer und Frau . .	Wohnhaus Nr. 2	IV			38	—
27	Sterzhausen	1. August	Schneidermeister Karl Kohlhausen und Frau	Wohnhaus Nr. 76.	IV	508	43		
				Stall* Lit. A.	IV	391	79	900	22
28	Wehrshausen	16. August	Witwe des Ackermanns Johannes Weber und Kinder	Scheuer* und Stall Lit. A bei Nr. 5	IV	5955	43		
				Stall Lit. B	IV	12	30		
				Stall Lit. C.	IV	4	60		
				Staketenzaun		12	—	5984	33
29	Marburg, Wilhelms-Straße	23. Sept.	Bauunternehmer Robert Becker	Wohnhaus Nr. 13.	I			4	—
30	Reddehausen	24. August	Steinhauer Bernhard Heukel und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 20	III	1420	28		
				Schweinestall Lit. A	IV	65	68		
				Garteneinfriedigung, Gemüse		28	—	1513	96
			Landwirt Jakob Pausch . .	Garteneinfriedigung				10	—
31	Goßfelden	7. Oktober	Gemeinde Goßfelden	Wohnhaus Nr. 6	IV			97	42
32	Marburg, Untergasse . .	2. Oktober	Klempnermeister Karl Giller	Wohnhaus Nr. 7	III			25	94
33	Wetter	7. Oktober	Dr. Friedrich Schlipp . . .	Wohnhaus Nr. 145	IV			43	30
34	Marburg, Haspel-Straße	17. Oktober	Dr. phil. Emil Maurmann und Frau	Wohnhaus Nr. 27.	I			44	90
35	Lohra	13. Oktober	Witwe des Johannes Dörr	Wohnhaus Nr. 102	III			50	—
				Zu übertragen . .				143134	99

Digitized by Google

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				143134	99
36	Lohra	27. Oktober	Bahnhofsaufseher Johannes Wißmann und Frau . .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 142	III	2353	—		
				Stallanbau Lit. A	III	256	22		
				Staketen, Brunnen		45	20	2654	42
37	Niederasphe	7. Oktober	Anna Katharina Wagner .	Wohnhaus* Nr. 76½ . . .	IV	1476	—		
				Stall Lit. A	IV	294	50		
				Staketen, Drahtzaun, Birnbaum ꝛc.		35	08	1805	58
			Schuhmacher Johs. Schüßler	Staketen, Zwetschenbäume ꝛc.				22	—
			Heinrich Grau	Staketen				6	60
			Maurer Johs. Müller . . .	Staketen				6	—
38	Marburg, Barfüßer-Straße	28. Oktober	Kaufmann Karl Friedrich Adolf Wilhelm Allmeroth	Wohnhaus Nr. 20	IV			23	80
39	Fronhausen	28. Nov.	Bierverleger Heinr. Schwarz und Frau	Wohnhaus Nr. 2	IV			55	—
40	Marbach	13. Sept.	Ackermann Paulus Herbener und Frau	Wohnhaus Nr. 7	II	240	02		
				Schweineställe Lit. A . . .	III	1210	—		
				Scheuer* und Stallung Lit. B	III	9155	—		
				Staketenzaun ꝛc.		7	—	10612	02
41	Niederwalgern	4. Dez.	Anton Heuser und Frau . .	Backhaus Lit. E bei Nr. 33	III			195	35
42	Marburg, Luther-Straße	29. Dez.	Dr. med. Joh. Friedrich Gebhardt	Wohnhaus Nr. 15	II			63	80
				Zu übertragen . .				148579	56

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				158579	56
43	Beltershausen	27. Dez.	Schlosser und Ackermann Peter Happel	Wohnhaus Nr. 46	IV	2052	—		
				Stall* Lit. A	IV	500	—		
				Staketenzaun		12	—	2564	—
			Ehefrau des Gastwirts Wiegand Debelius	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 35	IV	6	—		
				Staketenzaun		12	—	18	—
			Heinrich Kuhl	Scheuer Lit. B bei Nr. 34	IV			2	—
44	Cölbe	13. Oktober	Bäcker Ernst Thielemann und Frau	Schweinestallung Lit. C bei Nr. 109	IV	1288	26		
				Staketen, Weinstöcke, Gemüse ꝛc.		93	75	1382	01
				Summe . .				162545	57

17. Kreis Melsungen.

1	Metzebach	7. Januar	Großkaufmann Adolf Harloff	Wohnhaus Nr. 12	III			151	60
2	Beuern	26. Januar	Georg Werner Damm . . .	Wohnhaus Nr. 14	III			173	40
3	Altmorschen	6. Februar	Friedrich Schade	Wohnhaus Nr. 69½ . . .	III			140	—
4	Melsungen	10. Februar	Kaufmann Wilhelm Köhler	Wohnhaus Nr. 242	III			24	—
5	Altenbrunslar	22. Januar	Johann Georg Fischer . . .	Wohnhaus Nr. 30	IV			139	50
6	Felsberg	13. Februar	Witwe Anna Elisabeth Lichau	Wohnhaus Nr. 13	III			92	43
7	Nausis	1. April	Gemeinde Nausis	Schulhaus Nr. 17	III			50	—
				Zu übertragen . .				770	93

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				770	93
8	Körle	4. April	Konrad Wenzel II	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 97	II			16	50
9	Neumorschen	21. März	Gastwirt Georg Horn . . .	Wohnhausanbau mit Kegelhalle Lit. A bei Nr. 7.	IV			84	85
10	Melsungen	10. April	Kaufmann Juda Levy . . .	Wohnhaus Nr. 67/69 . . .	III			39	95
11	Wollrode	17. Juni	Landwirt Karl Simning . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 29	III	4735	—		
				Anbau Lit. E	III	1524	70	6259	70
12	Spangenberg	17. Juni	Fuhrmann Adam Breßler .	Stallung und Holzremise Lit. C bei Nr. 211 . .	IV			15	—
13	Malsfeld	26. August	Gemeinde Malsfeld	Gemeindeschifferhaus Nr. 50	IV			485	—
14	Adelshausen	8. Sept.	Landwirt Vinzenz Bechstein und Frau	Wohnhaus* Nr. 10	IV	3590	—		
				Schweineställe Lit. A . . .	IV	300	—		
				Staket		18	—	3908	—
			Martin Apel	Wohnhaus Nr. 9¼	IV			63	32
			Lorenz Siegner	Staket, Garteuland				36	—
15	Heinebach	16. Juli	Geflügelhändler Konrad Momberg und Frau . . .	Stallungen Lit. A bei Nr. 131	II			47	—
16	Heydau, Gutsbezirk . .	25. August	Königl. Preußischer Staat .	Offener Schuppen* Lit. K bei Nr. 100	II	5100	—		
				Pferde- und Rindviehstall Lit. D	II	24105	60		
				Schäferhaus Lit. E	II	122	40		
				Ehemalige Burggrafenwohnung Nr. 99	I	287	05	29615	05
				Zu übertragen . .				41341	30

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauerklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				41341	30
17	Neumorschen	20. Sept.	Fabrikbesitzer Viktor George	Gypsdampfmühle Nr. 106.	III	1607	30		
				Brennofengebäude Lit. A .	III	756	32		
				Kesselhaus Lit. B	III	153	12		
				Gypsbrennofengebäude* Lit. E	III	8776	16	11292	90
18	Pfieffe	24. Sept.	Landwirt Wilhelm Berge .	Scheuer Lit. A bei Nr. 13	IV			103	—
			Justus Opfer.	Lattenzaun				10	—
			Heinrich Kördel	Lattenzaun				7	—
19	Genfungen	20. Sept.	Landwirt Heinrich Vogt . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 53	III			36	—
20	Bischofferode	19. Oktober	Ackermann Wilhelm Wasmuß und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 28	IV	6480	—		
				Scheuer Lit. A	IV	2350	—		
				Rindviehstall Lit. B. . . .	IV	3760	34	12590	34
			Landwirt Heinrich Steinert	Wohnhaus und Stallung Nr. 21	IV	372	60		
				Schweineställe Lit. A . . .	V	33	25		
				Backhaus Lit. B.	IV	77	50	483	35
			Landwirt Martin Berge . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 26	IV	158	—		
				Staket		49	80	207	80
			Adam Kaiser	Staket				28	80
			Steinsetzer Karl Weißenborn	Staket				17	—
				Zu übertragen . .				66117	49

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				66117	49
21	Beuern	3. Dez.	Ludwig Steinbach	Wohnhaus Nr. 22	IV	731	10		
				Scheuer* Lit. A	IV	7782	—	8513	10
22	Gurhagen	18. Dez.	Apotheker Hermann Bird .	Wohnhaus Nr. 131	II			18	—
23	Heydau, Gutsbezirk . .	22. Nov.	Königl. Preußischer Staat .	Arbeiterwohnhaus Lit. O bei Nr. 100	I			99	55
				Summe . .				74748	14

18. Kreis Grafschaft Schaumburg.

1	Sachsenhagen	2. Januar	Landwirt Heinrich Wilhelm Brösche	Scheuer Nr. 11	II			5472	—
2	Goldbeck	4. Januar	Taglöhner Heinrich Grote .	Wohnhaus Nr. 2C	V			93	50
3	Oldendorf	2. Februar	Witwe Marie Reimerdes .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 13	III			13	—
4	Möllenbeck	2. Januar	Ziegler Heinrich Klingenberg	Wohnhaus* Nr. 5	V	3198	—		
				Stallung Lit. B	V	365	—		
				Staketen ꝛc.		5	50	3568	50
5	Hattendorf	8. Februar	Landwirt Wilhelm Tebbe .	Backhaus Lit. C bei Nr. 12	III			90	43
6	Engern	19. Januar	Glasmacher Heinrich Hartmann	Wohnhaus* Nr. 87	I	2001	17		
				Stall Lit. A	I	193	95		
				Staket, Drahtzaun		36	—	2231	12
			Karl Redeker	Drahtzaun				5	—
			Heinrich Rinne	Drahtzaun				12	50
				Zu übertragen . .				11486	05

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				11486	05
7	Hohenrode	19. Januar	Ehefrau des Schuhmachers Gottlieb Budde	Wohnhaus* Nr. 29	IV	2638	—		
				Leibzuchthaus Lit. A . . .	IV	1132	25		
				Stallung Lit. B	IV	876	—	4646	25
8	Hohenrode	19. Januar	Maurer Friedrich Heinrich Dörges	Wohnhaus Nr. 31	IV	2749	—		
				Stallung Lit. A	V	52	80		
				Stallung* Lit. B	V	86	80	2888	60
9	Hohenrode	19. Januar	Schulgemeinde Hohenrode .	Stallung Lit. A bei Nr. 49	IV			34	—
10	Oldendorf	25. Januar	Paul Roscher	Ratskeller Nr. 177	III			20	—
11	Rinteln.	5. April	Hotelbesitzer Karl Nordmann	Wohnhaus Nr. 406	IV			21	03
12	Rinteln.	3. Februar	Schuhmachermeister Karl Wassermeier	Wohnhaus Nr. 298	III			8	—
			Metzger Karl Geßner . . .	Wohnhaus Nr. 294	III			100	—
			Arbeiter Gustav Brakhagen	Wohnhaus mit Stallung Nr. 293	V			4081	50
			Arbeiter Wilhelm Nolting .	Wohnhaus* Nr. 292 . . .	V	3248	20		
				Flügelbau Lit. A	V	842	80	4091	—
			Witwe Henriette Eberhard .	Wohnhaus Nr. 291	V			405	40
13	Engern	5. März	Landwirt Friedrich Wilhelm Konrad Wallbaum. . . .	Wohnhaus* Nr. 18	IV	4061	—		
				Stallung Lit. B	IV	193	—		
				Wagenschuppen Lit. C . .	IV	386	50		
				Staketenwand		12	—	4652	50
				Zu übertragen . .				32434	33

Digitized by Google

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				32434	33
fr. 13	Engern	5. März	August Jacob	Zaun				2	10
			Heinrich Jacob	Zaun und Gartenland . . .				7	—
14	Rodenberg, Grove . . .	26. März	Rendant August Schrader .	Scheuer* Nr. 90	V	2300	—		
				Lattenzaun, Wiesenland . .		26	—	2326	—
			Fuhrmann August Stemmer	Wohnhaus Nr. 88	IV	3965	50		
				Lattenzaun		15	—	3980	50
			Gastwirt Friedrich Meier .	Wohnhaus Nr. 65	IV	26	—		
				Zaun, Tür, Gartenland . .		51	—	77	—
15	Rinteln	17. April	Schuhmacher Heinrich Meyer	Wohnhaus Nr. 336	IV			7	36
16	Krankenhagen	15. Februar	Ziegler Heinrich Asmus . .	Wohnhaus* Nr. 70	IV	2340	85		
				Stallung Lit. A	IV	288	75	2629	60
17	Antendorf	9. Mai	Mühlenbesitzer Heinrich Buddensiek	Getreidemühle Nr. 29 A . .	I			580	—
18	Rinteln	25. Mai	Zahntechniker E. Hens . . .	Wohnhaus Nr. 153	IV			18	41
19	Krankenhagen	26. Mai	Tischler Friedrich Karl Tünnermann	Wohnhaus Nr. 106	II			98	—
20	Krankenhagen	26. Mai	Heinrich Stahlhut	Wohnhaus Nr. 125	I			98	50
21	Schöttlingen	10. Juni	Landwirt Konrad Rehbock zu Eichhofe	Scheuer Lit. A bei Nr. 1	II			15	—
22	Rolfshagen	8. Mai	Anton Karl Aug. Bredemeier	Wohnhaus mit Stall Nr. 66	II			270	80
23	Esche	1. Juni	Arbeiter Wilhelm Hahne . .	Wohnhaus* Nr. 50	IV	2640	60		
				Stallung Lit. A	IV	282	70		
				Gartenland, Lattenzaun . .		11	50	2934	80
				Zu übertragen . .				45479	40

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				45479	40
fr. 23	Escher	1. Juni	C. Tegtmeier.	Drahtzaun				6	—
			Witwe Lohmann	Garten- und Kartoffelland .				13	—
24	Kleinhegesdorf	10. Juni	Ackermann Friedrich Bauermeister	Wohnhaus Nr. 11.	III			166	50
25	Rumbeck	24. Mai	Kaufmann Wilh. Bamm . .	Wohnhaus Nr. 99.	II			67	01
26	Rinteln	10. Juni	Kaufmann Georg Jacobi. .	Lagerhaus Lit. C bei Nr. 51	II			35	30
27	Rinteln.	10. Juni	Ehefrau Minna Seele geb. Drewes zu Hameln . . .	Wohnhaus Nr. 383	V			14	50
28	Zersen-Oldendorf, Gutsbezirk.	10. Juni	Sr. Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe	Die Schaumburg (Wohnhaus) Nr. 1	II			157	—
29	Rannenberg	12. Juni	Friedr. Ludwig Gerhard Dehne	Wohnhaus Nr. 6	V			34	79
30	Goldbeck	18. Juli	Anton Friedr. Niemeier . .	Wohnhaus* Nr. 8.	IV	5462	50		
				Kuhstall Lit. C	IV	700	—		
				Pferdestall Lit. D	IV	482	50		
				Staketenzaun		20	—	6665	—
31	Rolfshagen.	13. Mai	Gemeinde Rolfshagen . . .	Wohnhaus Nr. 115	I			41	—
32	Waltringhausen	30. Juni	Gemeinde Waltringhausen .	Wohnhaus — Schule — Nr. 42	II			86	—
33	Rinteln.	14. März	Fräulein Charlotte Westphal	Wohnhaus Nr. 327	V	5941	40		
				Holzschuppen mit Stall Lit. B	V	75	—	6016	40
			Witwe Katharine Löwer geb. Stiehl	Wohnhaus mit Stall Nr. 326	V			18	50
				Zu übertragen . .				58800	40

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				58800	40
fr. 33	Rinteln	14. März	Fräulein Marie und Elise Knöner	Wohnhaus Nr. 328	V			18	70
			Tischlermeister Eduard Schornstein	Wohnhaus Nr. 329	V			25	40
34	Großenwieden	25. August	Witwe des Friedrich Ludwig Beißner	Wohnhaus* Nr. 103 . . .	II			30	—
			Ziegelbrenner Friedrich Wilhelm Hiddesen	Wohnhaus Nr. 105	I			30	—
35	Hohenrode	29. August	Kirchengemeinde Hohenrode .	Wohnhaus Nr. 48	II			53	84
36	Ahe	24. Juli	Landwirt Hermann Wessel .	Scheuer und Viehhaus Lit. A bei Nr. 1	I			6227	—
			Heinrich Waltemethe	Staketenzaun ꝛc.				10	—
37	Ostendorf	8. Juli	Frau Achilles	Wohnhaus Nr. 36	III	1389	40		
				Stallung Lit. A	III	196	50		
				Backhaus Lit. B	III	2	50	1588	40
			Taglöhner Wilhelm Köster.	Wohnhaus Nr. 35	III			10	70
			Maurer August Meier . . .	Drahtzaun, Gartenfrüchte, Staket				12	90
38	Hohenrode	10. August	Zigarrenarbeiter Heinrich Tegtmeier	Wohnhaus mit Stallung Nr. 30	IV	2650	50		
				Staketenzaun		2	80	2653	30
				Zu übertragen . .				69460	64

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				69460	64
39	Soldorf	15. August	Landwirt Christoph Reinecke	Wohnhaus Nr. 31	III	3763	16		
				Stallung Lit. A.	III	95	77		
				Scheuer* Lit. B	III	2158	72		
				Zwischenbau Lit. C	III	797	75		
				Schweinestall Lit. D. . . .	III	282	20		
				Wagenschuppen Lit. E . .	III	1091	54	8189	14
			Maurer Heinrich Knief. . .	Wohnhaus Nr. 12.	IV	1890	—		
				Staket		10	—	1900	—
40	Segelhorst	16. Sept.	Witwe Philippine Wegener	Wohnhaus Nr. 67	II			10	—
41	Beckedorf	15. Sept.	Ehefrau des Bergmanns Heinrich Bohle	Wohnhaus* Nr. 33	III	4299	78		
				Stallung Lit. A.	III	450	44	4750	22
			Bergmann Heinrich Kerkmann	Lattenzaun				15	—
42	Berufen	18. Sept.	Korbmacher Heinrich Rehling	Wohnhaus* Nr. 22	V	2975	—		
				Nebenhaus Lit. A.	V	986	—	3961	—
43	Rehren, A.-O.	25. Oktober	Erben des Joh. Karl Ludwig Meese.	Wohnhaus Nr. 49.	IV			61	13
44	Schoholtensen	13. Sept.	Hofbesitzer Friedrich Thoke und Ziegelmeister Wilhelm Kreth	Maschinenhaus* Lit. D bei Nr. 22½	III	500	38		
				Kesselhaus Lit. E	III	249	85	750	23
45	Schoholtensen	13. Sept.	Landwirt Heinrich Christoph Christian Grupe	Wohnhaus Nr. 2	III	80	50		
				Scheuer* Lit. A	III	4935	—		
				Drahtzaun		8	10	5023	60
				Zu übertragen . .				94120	96

Digitized by Google

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				94120	96
46	Schermbeck	2. Oktober	Bergmann Karl Everding .	Wohnhaus* Nr. 7	V	1955	50		
				Stallung Lit. A	V	310	40	2265	90
47	Goldbeck	29. Oktober	Händler Konrad Friedrich Wilhelm Wehrmann und Frau	Wohnhaus* Nr. 47	IV	4489	—		
				Wagenschuppen Lit. A . . .	IV	194	—		
				Lattenzaun		42	—	4725	—
48	Möllenbeck	1. Nov.	Schmied Johann Heinrich Pottheft	Wohnhaus Nr. 11	V	1969	75		
				Staket und Drahtzaun . . .		19	20	1988	95
			Ziegler Karl Flachmann . .	Wohnhaus Nr. 86	II			7	—
49	Möllenbeck	2. Nov.	Kolon Wilhelm Diekmann .	Wohnhaus* Nr. 14	V	2258	75		
				Nebenhaus mit Stallung Lit. A	V	587	75		
				Stallung Lit. B	V	84	40		
				Staket		4	80	2935	70
50	Rohden	23. Nov.	Arbeiter Heinrich Hilker . .	Wohnhaus Nr. 60	III			121	50
51	Rinteln	20. Dez.	Stadtgemeinde Rinteln . . .	Schulgebäude Nr. 420 . . .	I			25	—
52	Rinteln	28. Dez.	Landesrentmeister Karl Krause	Wohnhaus Nr. 516	II			43	88
53	Rumbeck	25. Dez.	Landwirt Karl Wilhelm August Stock	Wohnhaus Nr. 1	V	40	20		
				Leibzuchthaus* Lit. A . . .	V	2728	—		
				Schweinestall Lit. E . . .	V	960	88		
				Schuppen Lit. F	V	888	05	4617	13
				Zu übertragen . .				110851	02

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Übertrag . .				110851	02
fr. 53	Nmmbeck	25. Dez.	Landwirt Heinrich Friedrich Wilhelm Selle	Schweinestall mit Backofen Nr. 2	III			64	80
54	Rinteln	3. Sept.	Krankenwärter Wilhelm Nolte	Wohnhaus* Nr. 342 . . .	V	2450	—		
				Hinterhaus Lit. A	V	133	—		
				Hofmauer		34	—	2617	—
			Dachdeckermeister Fritz Engelhardt	Wohnhaus Nr. 343	III			397	20
			Briefträger Heinrich Hesse .	Hintergebäude Lit. A bei bei Nr. 340/341	III			10	—
55	Rinteln	25. Nov.	Schneidermeister Heinrich Kammann	Wohnhaus* Nr. 95	V	5749	—		
				Hinterhaus Lit. A	V	1969	50		
				Stall Lit. B.	III	479	50		
				Drahtzaun		4	20	8202	20
			Rentier Heinrich Schwarz .	Wohnhaus Nr. 94.	III	158	40		
				Hofmauer		15	—	173	40
			Sparkassen-Kassierer Karl Bödecker	Wohnhaus Nr. 96.	IV	227	80		
				Staket, Drahtzaun, Rosenstöcke		29	—	256	80
			Wilhelm König.	Drahtzaun				18	45
			Gesellschaft Abendverein . .	Drahtzaun				10	15
56	Möllenbeck	2. Dez.	Taglöhner Wilhelm Hormuth	Wohnhaus* Nr. 2.	V	1427	35		
				Backhaus Lit. B.	IV	184	25	1611	60
				Zu übertragen . .				124212	62

15*

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				124212	62
fr. 56	Möllenbeck	2. Dez.	Witwe des Heinrich Peterding und Kinder	Wohnhaus Nr. 92	V	1753	—		
				Backhaus Lit. A	III	186	—		
				Stallung Lit. B	II	319	—	2258	—
			Wilhelm Wolter	Wohnhaus Nr. 40	V	21	40		
				Staket		2	40	23	80
57	Oberukirchen	27. Sept.	Korbmacher Joseph Böker .	Stallgebäude* und Backhaus Lit. A bei Nr. 403 . .	II	650	10		
				Wohnhaus Nr. 403	II	8	70		
				Gartenland		6	—	664	80
			Louis Abel	Gartenland				1	—
				Summe . .				127160	22

19. Kreis Rotenburg.

1	Rockenfüß, Hof Rittershain	3. Januar	Rittergutsbesitzer Kurt Frhr. von Biedenfeld	Scheuer mit Stallungen ꝛc. Lit. C bei Nr. 1	I	73	30		
				Backhaus Lit. D	II	393	—		
				Wohnhaus* mit Ställen Lit. E	II	20933	60		
				Aborte Lit. G	II	100	—	21499	90
				Zu übertragen . .				21499	90

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				21499	90
2	Lispenhausen	12. Januar	Witwe des Landwirts Friedrich Suden	Wohnhaus Nr. 90	IV	132	70		
				Wohnhausanbau Lit. A . .	IV	1371	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B	IV	6173	—		
				Scheuer und Stallung Lit. C	V	8370	—		
				Pferde- und Rindviehstall Lit. D	V	2902	90		
				Wasch- und Backhaus ꝛc. Lit. E.	III	1035	50		
				Schweinestall * Lit. F . . .	IV	490	—		
				Schweinestall Lit. G . . .	V	168	50		
				Staketenzaun		10	50	20654	10
			Landwirt Friedrich Wittich.	Wohnhaus und Stall Nr. 88	IV	361	45		
				Scheuer Lit. A	IV	3094	—		
				Backhaus Lit. B	III	86	50		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	1426	80		
				Staketenzaun, Holzschuppen		120	20	5088	95
			Bahnarbeiter Joh. Georg Schran und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 92	IV	1196	—		
				Staket ꝛc.		39	30	1235	30
			Ernst Höller	Wohnhaus Nr. 87	IV	18	60		
				Wohnhausanbau Lit. A . .	IV	5	—		
				Backhaus Lit. E	IV	114	—		
				Schweineställe ꝛc. Lit. F .	IV	20	—		
				Wagenremise ꝛc. Lit. G . .	IV	122	—		
				Staketenzaun		26	—	305	60
				Zu übertragen . .				48783	85

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				48783	85
fr. 2	Lispenhausen	12. Januar	Taglöhner Gottfried Knierim	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 93	IV	6	—		
				Staketenzaun		12	—	18	—
			Witwe des Heinrich Knoth.	Wohnhaus Nr. 94	IV	1	—		
				Staketenzaun		6	—	7	—
			Landwirt Jakob Beisheim .	Brunnenschacht				3	—
3	Weißenhasel	3. Februar	Gemeinde Weißenhasel . . .	Wohnhaus Nr. 69	IV			100	—
4	Richelsdorf	9. Februar	Freiherr Karl von Cornberg	Wohnhaus Nr. 1 (Burg) .	IV			142	—
5	Boßerode	10. April	Ehefrau des Arbeiters Peter Mohr	Wohnhaus* Nr. 71	III	1284	23		
				Stall Lit. A	III	293	50		
				Gartenstaket		18	75	1596	48
6	Weißenhasel	7. April	Taglöhner Adam Gebhardt	Wohnhaus Nr. 37	IV			17	—
7	Süß	1. Juni	Landwirt Georg Heckmann und Ehefrau	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 44	V	2383	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	III	1	25		
				Backhaus Lit. D	IV	9	—		
				Staketenzaun		6	50	2399	75
			Witwe Wilhelmine Gerlach geb. Küch	Gartenzaun				10	—
8	Boßerode	16. April	Johs. Killmer III und Ehefrau	Scheuer* und Stall Lit. A bei Nr. 53	II			1193	—
				Zu übertragen				54270	08

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				54270	08
fr. 8	Boßerode	16. April	Johs. Friedr. Herzig und Ehefrau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 56.	III	2149	20		
				Stallung mit Überbau Lit. B	III	418	80	2568	—
			Landwirt Anton Killmer, Andreas Sohn	Wohnhaus Nr. 58. . . .	IV			14	—
			Taglöhner Konrad Stunz .	Gartenzaun.				7	—
			Taglöhner Johs. Köhler VII	Gartenzaun.				16	—
			Bergmann Johs. Krah. . .	Gartenzaun.				10	—
9	Bebra	6. August	Kaufmann Fritz Degenhardt	Wohnhaus Nr. 211	I			20	—
10	Oberfuhl	13. August	Georg Wilhelm Körner . .	Wohnhaus Nr. 193	III	2727	50		
				Anbau Lit. A	III	320	—		
				Scheuer* Lit. B	III	913	50		
				Stall Lit. C.	II	501	—		
				Schweineställe Lit. D . . .	III	355	—	4817	—
			Hülfsschaffner Georg Leitner	Staketenzaun ꝛc.				20	—
11	Rotenburg-Altstadt . . .	30. Juli	Apotheker Adolf Klostermann	Wohnhaus Nr. 119	III			18	69
12	Rentershausen	14. August	Bergmann Adam Heinrich Schmidt und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 52.	IV	1496	—		
				Anbau Lit. A	IV	700	—		
				Stallung* Lit. B	IV	1190	—		
				Backhaus Lit. C.	IV	270	—		
				Stallanbau Lit. D	IV	840	—		
				Zaun und Gemüsegarten . .		20	—	4516	—
				Zu übertragen . .				66276	77

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				66276	77
fr. 12	Reutershausen	14. August	Landwirt Ewald Adam Möller	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 73	V	14	—		
				Staketenzaun, Brunnendeckel		16	—	30	—
			Gemeinde Reutershausen . .	Straßenbrunnen				10	—
13	Kauthausen	2. Sept.	Müller und Landwirt Karl Hollstein	Wohnhaus Nr. 15	III			50	—
14	Sontra	6. Sept.	Kommerzienrat Traugott Wenzell	Rind- und Pferdestall Lit. D bei Nr. 278	I			16111	52
15	Bebra	30. Sept.	Justus Wilhelm Schweitzer und Frau	Wohnhaus Nr. 76	II	702	—		
				Scheuer* und Stall Lit. A	II	2045	—		
				Wasch- und Backhaus Lit. B	II	600	—	3347	—
16	Rockenfüß	12. Oktober	Schreiner Wilhelm Range .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 14	IV	1200	—		
				Stallgebäude Lit. B	IV	696	—	1896	—
			Ziegelarbeiter Heinrich Horn und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 99	IV	1343	—		
				Lattenzaun		22	80	1365	80
			Kirchengemeinde Rockenfüß .	Kirche mit Turm Nr. 105 .	II			20	—
			Johs. Georg Wagner . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 100	IV			24	50
			Landwirt Leo Heinrich Knoch	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	IV			10	—
17	Obersuhl	11. Oktober	Ehefrau des Korbmachers Adam Soldan	Scheuer* und Stall Lit. A bei Nr. 198	III	837	—		
				Schweinestall Lit. B		50	—	887	—
				Zu übertragen . .				90028	59

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				90028	59
fr. 17	Obersuhl	11. Oktober	Maurer Adolf Kaufmann .	Lattenzaun, Gartenland . .				13	—
18	Oberellenbach.	30. Dez.	Schreiner Martin Hafermas	Wohnhaus mit Stall Nr. 31	V			30	—
				Summe . .				90071	59

20. Kreis Schlüchtern.

1	Sannerz	18. April	Gemeinden Sannerz und Weiperz	Wohnhaus Nr. 1	II			70	—
2	Oberzell	1. Juli	Johs. Richter und Ehefrau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 171	V	2007	85		
				Lattenzaun, Zwetschenbaum und Gartenfrüchte		36	—	2043	85
3	Herolz	11. Juli	Fabrikarbeiter Nikolaus Schäfer	Wohnhaus Nr. 27.	V	172	39		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	1596	64		
				Schweinepferch		8	—	1777	03
			Nikolaus Müller und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 28.	V	7	50		
				Gartenfrüchte.		3	—	10	50
4	Steinau	25. Juli	Schneider Heinrich Hellwig	Wohnhaus Nr. 177	V			46	—
5	Salmünster.	15. August	Zimmermann Ad. Eichenauer	Wohnhaus Nr. 173	V			25	—
6	Sterbfritz.	1. Sept.	Witwe des Johs. Muth und Sohn Johannes Muth .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 119	V			39	60
				Zu übertragen . .				4011	98

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				4011	98
7	Wallroth	26. Sept.	Bauer Johann Peter Möller und Frau	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 102	IV	4333	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	3800	—		
				Schaf- und Schweinestall Lit. B	IV	490	—	8623	—
				Summe . .				12634	98

21. Kreis Herrschaft Schmalkalden.

1	Oberschönau	10. Februar	Schlosser Andreas Ferdinand Jäger	Wohnhaus* Nr. 15	IV	5000	—		
				Anbau Lit. B	IV	345	—		
				Wohnhaus und Mahlmühle Nr. 16	III	600	—	5945	—
2	Schmalkalden, Reihersgasse	13. Februar	Kaufmann Gustav Lesser . .	Wohnhaus Nr. 26	V			19	59
3	Herges-Vogtei	23. Februar	Klempner Adam Wilhelm Zimmermann	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 70	IV	4860	—		
				Anbau* Lit. A	IV	300	—		
				Gartenzaun		15	—	5175	—
			Leinweber Johs. Sittig . .	Wohnhaus Nr. 71	V	26	60		
				Scheuer Lit. A	IV	1072	—		
				Gartenzaun und Zwetschenbaum		11	—	1109	60
				Zu übertragen . .				12249	19

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12249	19
fr. 3	Herges-Vogtei	23. Februar	Drechsler Johs. Breun. . .	Wohnhaus Nr. 68.	V	4500	—		
				Stallung Lit. A.	V	794	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	1500	—		
				Schweinestall Lit. C. . .	II	190	—		
				Gartenzaun		12	—	6996	—
			Holzhauer Johannes August Beck und Frau	Wohnhaus Nr. 67.	IV	2698	—		
				Viehstall Lit. A.	IV	197	—		
				Gartenzaun.		21	—	2916	—
			Witwe des Georg Friedrich Stengel	Anbau Lit. A bei Nr. 58	IV	10	—		
				Scheuer mit Viehstall Lit. B	IV	900	—	910	—
			Gemeinde Herges-Vogtei .	Rat-, Wacht- und Backhaus Nr. 69	III			56	—
			Drechsler Louis Breun. . .	Wohnhaus Nr. 59.	V	34	—		
				Gartenzaun.		19	50	53	50
4	Reichenbach	16. April	Ahlenpolierer Jakob Friedrich Danz	Wohnhaus Nr. 9	V	19	—		
				Remise* Lit. B	V	183	90		
				Latten- und Drahtzaun . .		3	—	205	90
			Tüncher Ernst Möller . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 10	V			4	—
5	Auwallenburg	4. Februar	Gastwirt Theodor Ittershagen	Wohnhaus Nr. 24.	III			40	—
				Zu übertragen . .				23430	59

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				23430	59
6	Seligenthal	28. Mai	Holzhauer Johannes Luck und Ehefrau	Wohnhaus Nr. 178	IV	2683	—		
				Remise* Lit. A	IV	100	—		
				Viehstall Lit. B	IV	200	—		
				Gartenzaun, Zwetschenbäume		34	—	3017	—
			Witwe Katharine Marie Desselmann, geb. Wilhelm	Wohnhaus Nr. 177	IV	2386	—		
				Stallgebäude Lit. A . . .	IV	200	—		
				Gartenzaun		15	—	2601	—
			Schuhmacher August Wilhelm Herrmann	Gartenzaun, Zwetschenbäume und Grasgarten				56	—
			Maurer Wilhelm Uloth . .	Grasgarten				5	—
7	Trusen	9. Juni	Joh. Andreas Sinn	Wohnhaus* Nr. 4c	III	4195	25		
				Gartenzaun ꝛc.		77	75	4273	—
			Ernst August Ullrich	Wohnhaus Nr. 4b	III			4	50
8	Aue	18. Mai	Firma Joseph Erbe	Verzinnereigebäude Lit. E bei Nr. 59	I			79	—
9	Unterschönau	1. Juli	Schlosser Valentin Wolff und Ehefrau	Wohnhaus* mit Stall und Balkenkeller Nr. 65 . . .	IV	3989	—		
				Schmiede Lit. A	IV	400	—		
				Werkstätte Lit. B	IV	49	75		
				Gemüsegarten und Gartenzaun		19	—	4457	75
			Ehefrau Laura Hoffmann, geb. Recknagel	Wohnhaus Nr. 63	II			8	—
				Zu übertragen . .				37931	84

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				37931	84
10	Herrenbreitungen, Hof Beierode	9. Oktober	Hauptmann a. D. Fritz Garthe	Wohnhaus Nr. 1	III	10	—		
				Viehstall Lit. A	V	36	—		
				Scheuer* Lit. B	V	10300	—		
				Stall und Wohnung Lit. C	V	8459	—		
				Schafstall mit Scheuer Lit. F	V	2	—		
				Wagenschuppen Lit. J. . .	V	12	—		
				Maschinenschuppen Lit. O .	V	1600	—		
				Arbeiterwohnung Nr. 3 . .	V	2331	90		
				Pfeilermauerwerk, Staketenzaun		202	90	22953	80
11	Näherstille, Hinter den Gärten	11. Sept.	Fabrikarbeiter Bernhard Böhm	Wohnhaus mit Stall Nr. 1	II			8	75
12	Floh, Haupt-Straße . .	21. Sept.	Johannes Friedrich Wilhelm und Frau	Wohnhaus Nr. 138	IV	3285	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	1700	—		
				Remise Lit. B.	IV	200	—		
				Gartenzaun.		16	50	5201	50
			Christian Kolb	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 139	V	25	30		
				Gartenzaun.		21	—	46	30
			Bergmann Friedr. Wilh. Danz	Grasernte				3	—
			Drechsler und Handelsmann Johann Valentin August Leffler	Wohnhaus Nr. 137	III	21	—		
				Gartenzaun.		4	—	25	—
				Zu übertragen . .				66170	19

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				66170	19
13	Brotterode, Seimberg-Straße	6. Oktober	Schnallenschmied Georg August Wehner	Wohnhaus Nr. 10	III			49	85
14	Struth	5. August	Fabrikarbeiter Friedrich Wilhelm Weisheit	Wohnhaus Nr. 127	IV	83	60		
				Stall Lit. A	IV	6	40	90	—
15	Barchfeld	23. Oktober	Maurer Aug. Emil Schellenberg	Stall Lit. A bei Nr. 82 .	III			92	—
16	Barchfeld	13. August	Ehefrau Anna Auguste König	Wohnhaus* Nr. 38	V	1808	—		
				Scheuer Lit. A	V	1465	—		
				Schweinestall Lit. B. . .	V	80	—	3353	—
			Schreiner Heinrich August Kallenbach	Wohnhaus Nr. 38b	III			18	40
			Tüncher Friedrich Reinhard Reif und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 35	V	374	40		
				Staketen		3	60	378	—
			Fabrikarbeiter Andreas Hellmann und Frau	Wohnhaus Nr. 36				136	20
			Wagner Johs. Büchner und Fabrikarbeiter Adam Kranz	Wohnhaus Nr. 40	V	16	50		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	22	—	38	50
			Ludwig Barthel Schmidt .	Gemüsegarten				5	—
17	Rotterode	23. Oktober	Tüncher Karl Kaufmann und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	IV	5	—		
				Schmiede* Lit. A	IV	229	55		
				Zaun und Pfosten		14	40	248	95
				Zu übertragen . .				70580	09

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				70580	09
fr. 17	Rotterode	23. Oktober	Karl August Gratz	Stall Lit. C bei Nr. 3 . .	V	7	40		
				Gartenzaun		9	60	17	—
18	Oberschönau	17. Oktober	Witwe des Schlossers Karl Friedrich Neuses und Kinder	Wohnhaus Nr. 44	V	2500	—		
				Stall Lit. B	IV	7	40		
				Staketen, Garten		63	50	2570	90
			Nagler Friedrich Wilhelm Scheerschmidt	Wohnhaus Nr. 43	III			20	50
			Ferdinand Jäger	Wohnhaus und Viehstall Nr. 42	V			13	—
19	Wahles	2. Nov.	Drechsler Wilhelm Ferdinand Krug und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	IV	2791	50		
				Remise Lit. A.	IV	73	50	2865	—
20	Steinbach-Hallenberg, Erbstal	5. Nov.	Schlossermeister Christian Rothämel	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	V			96	52
21	Schmalkalden, Weidebrunnertor	3. Dez.	Firma Gebrüder Heller . .	Schlosserei Lit. L bei Nr. 39	IV			134	16
22	Schmalkalden, Schloßberg	19. Dez.	Witwe Elise Vaupel	Wohnhaus Nr. 10	V			69	26
23	Schmalkalden, Bahnhofs-Straße	10. Nov.	Ahlenschmied Georg Reinhard Köhler	Wohnhaus Nr. 8	IV			30	73
24	Schmalkalden, Bahnhofs-Straße	29. Dez.	Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft Berlin	Verwaltungsgebäude Lit. F bei Nr. 13	II			280	—
				Zu übertragen . .				76677	16

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				76677	16
25	Schmalkalden, Schafgasse	8. Februar	Geschwister Endter	Wohnhaus Nr. 15.	V			83	77
26	Struth	5. Dez.	Drechsler Wilhelm Eduard Weisheit	Wohnhaus Nr. 30 b. . . .	III			50	—
27	Brotterode, Hagenplatz.	17. Dez.	Bierbrauereibesitzer Eduard Wolff	Wohnhaus Nr. 1	II			160	—
				Summe . .				76970	93

22. Kreis Witzenhausen.

1	Allendorf a. W. . . .	4. Januar	Lademeister Heinrich Asmus Haas	Wohnhaus Nr. 11.	IV			409	50
2	Witzenhausen	3. Januar	Kaufmann Karl Betzold . .	Wohnhaus Nr. 259 . . .	IV			65	95
3	Sooden	6. Januar	Christoph Friedrich Geilfuß	Wohnhaus Nr. 153	IV	1	—		
				Anbau Lit. A	IV	42	90		
				Scheuer* mit Schweineställen Lit. B	V	1220	—		
				Schuppen mit Schweinestall Lit. C	V	21	60		
				Bretterzaun		30	—		
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 154	IV	2	50	1318	—
			Bäckermeister Ernst Philipp Deichmann und Frau . .	Hintergebäude mit Viehstall Lit. B bei Nr. 152 . .	III			27	—
4	Asbach	12. Januar	Christian Wagner	Wohnhaus* Nr. 19½. . .	V			150	—
			Wilhelm Meder II.	Schweineställe Lit. G bei Nr. 19	II			16	—
				Zu übertragen . .				1986	45

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				1986	45
5	Ermschwerd	4. Februar	Gemeinde Ermschwerd . . .	Schulhaus Nr. 40	III			45	—
6	Witzenhausen	12. Februar	Firma G. Klevenhusen . . .	Zigarrenfabrik Lit. A bei Nr. 393	I			85	—
7	Witzenhausen	1. April	Kaufmann Friedrich Peter Nolte und Frau	Wohnhaus Nr. 131	V			219	40
8	Gertenbach	3. April	Schuhmachermeister Heinrich Waldmann	Wohnhaus Nr. 4	IV	64	06		
				Scheuer* Lit. A	IV	2740	—		
				Staketenwand		26	—	2830	06
9	Lichtenau	3. Februar	Ehefrau Anna Martha Elisabeth Heyner	Wohnhaus Nr. 122	IV	1	50		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	2014	—		
			Dieselbe	Wohnhaus mit Stall Nr. 122½	V	6604	50	8620	—
			Justus Göbel	Wohnhaus mit Stall Nr. 132	V	2849	75		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	1234	—	4083	75
			Schuhmacher Johann Heinrich Luther und Frau . .	Wohnhaus Nr. 133	V	2242	—		
				Stall Lit. A.	V	388	—		
				Schuppen Lit. B	IV	196	—	2826	—
				Zu übertragen . .				20695	66

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				20695	66
fr. 9	Lichtenau	3. Februar	Johann Georg Riemann, Johs. Sohn	Wohnhaus Nr. 121	IV	47	50		
				Hintergebäude mit Stall Lit. A	IV	3036	50		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	IV	77	22		
				Scheuer Lit. C	IV	841	75		
				Waschhaus Lit. D	IV	18	66		
				Anbau Lit. F	IV	87	84	4109	47
			Heinrich Rasbieler I und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 123	IV			10	—
			Kaufmann Jüdor Löwenstein zu Cassel	Scheuer mit Schafstall Nr. 130/131	IV			137	76
10	Walburg	13. April	Georg Volland	Wohnhaus Nr. 108	III	1932	57		
			Derselbe	Ökonomiegebäude Nr. 39 .	III	2297	—		
				Scheuer* und Stall Lit. A	III	3395	—		
				Anbau Lit. B	III	900	—		
				Schweinestall Lit. C . . .	III	700	—		
				Schuppen Lit. D	III	998	50		
				Anbau Lit. E	III	900	—		
				Durchfahrt Lit. F	III	298	50		
				Staketenzaun, Gartenland .		75	60	11497	17
			Karl Gerlach und Heinrich Rode	Wohnhaus mit Stall Nr. 41	IV	2692	—		
				Scheuer Lit. A	IV	600	—		
				Stall Lit. B.	IV	700	—	3992	—
			Witwe Ludwig Pforr . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 40½	IV			10	—
				Zu übertragen . .				40452	06

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				40452	06
fr. 10	Walburg	13. April	Schreiner Wilhelm Sippel.	Staketenzaun				80	—
			Landwirt Julius Volland .	Staketenzaun, Gartenland .				30	—
			Holzhauer Konrad Möller .	Staketenzaun, Gartenland .				100	—
11	Wendershausen.	22. Mai	Landwirt Konrad Söder . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 21	III	2335	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	III	470	40	2805	40
			Witwe Margarete Vockenroth, geb. Ruhl	Schuppen mit Stallung Lit. A bei Nr. 21½. .	IV			45	—
			Martin Sander	Wohnhaus Nr. 20½ . . .	IV	243	41		
				Stallung Lit. A.	IV	482	50		
				Wohnhausanbau Lit. B. .	IV	9	50	735	41
			Weißbinder Konrad Rauchhaus	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 20¼	IV	25	74		
				Dach eines unversicherten Stalles		8	80	34	54
12	Harmuthsachsen, Gutsbezirk	23. Mai	Rittergutsbesitzer Hermann Christner.	Mast- und Pferdestall Lit. H bei Nr. 2	III			100	—
13	Walburg	24. Mai	Sattlermeister Heinrich Presler	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 68	II			120	—
14	Allendorf a. W.	13. Mai	Kaufmann Karl Schaub . .	Wohnhaus* Nr. 48	IV	9200	—		
				Anbau am Wohnhause. . .	IV	127	60	9327	60
				Zu übertragen . .				53830	01

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				53830	01
fr. 14	Allendorf a. W.	13. Mai	Ehefrau Auguste Theune, geb. Zimmermann	Wohnhaus Nr. 47.	IV	491	92		
				Anbau Lit. A.	IV	20	—	511	92
			Metzger Christian Louis Schmidt	Wohnhaus Nr. 49.	IV			151	63
15	Witzenhausen	26. Mai	Deutsche Kolonialschule „Wilhelmshof" G. m. b. H.	Wirtschaftsgebäude Lit. A bei Nr. 240.	III			113	10
16	Gertenbach	12. Juni	Kirchengemeinde Gertenbach	Kirche mit Turm Nr. 70 .	II			115	—
17	Laudenbach	12. August	Schmied Julius August Eduard Burschel	Wohnhaus mit Stall Nr. 41	IV	3339	—		
				Scheuer* Lit. A	V	1584	—		
				Stall Lit. C.	V	190	—		
				Stall Lit. D.	V	986	—		
				Schuppen Lit. F	V	492	—		
				Gartengewächse		10	—	6601	—
			Joh. Peter Günther und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 40	IV	32	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	600	—	632	—
			Bergmann Franz Faßhauer	Staketenzaun, Gartengewächse				29	25
18	Wickenrode	29. Juli	Schuhmacher Joh. Heinrich Mühlhausen und Frau .	Wohnhaus* Nr. 93	III	3196	—		
				Wohnhaus Lit. A	III	2196	—		
				Staketen, Drahtzaun, Gartengewächse		169	20	5561	20
19	Witzenhausen	30. August	Erben des Kaufmanns Wilh. Nitz	Wohnhaus Nr. 248	IV			60	—
				Zu übertragen . .				67605	11

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				67605	11
20	Sooden	14. Sept.	Fräulein Minna Lemke . .	Wohnhaus Nr. 198	II			95	—
21	Witzenhausen	13. Sept.	Erben des Kaufmanns Wilh. Ritz	Wohnhaus Nr. 248	IV			5	80
22	Allendorf a. W.	15. August	Bäcker Karl Wilhelm und Bäcker Georg Heinrich Bachmann	Wohnhaus Nr. 10.	IV	5693	—		
				Stallung Lit. A.	IV	466	—	6159	—
			Lademeister Asmus Heinrich Haas	Wohnhaus Nr. 11.	IV	4550	—		
				Anbau (Küche) Lit. A . .	IV	19	95		
				Hinterhaus Lit. B	V	478	—		
				Scheuer* Lit. C.	IV	800	—		
				Seitenbau Lit. D	V	1000	—		
				Seitenbau mit Stallung Lit. E	IV	888	—		
				Schweineställe Lit. F . . .	V	22	—		
				Drahtzaun ꝛc.		80	—	7837	95
			Metzger Joh. Wilh. Nolte und Frau	Wohnhaus Nr. 12.	IV			662	50
			Kaufmann Johann Martin Stöber	Wohnhaus Nr. 13.	IV	45	—		
				Wohnhaus Lit. A.	II	45	—		
				Staketenzaun		18	—	108	—
			Klempner Klaus Johann Hermann Rehbein	Wohnhaus Nr. 14.	V	30	—		
				Kuh- und Schweinestall Lit. A	V	20	—	50	—
				Zu übertragen . .				82523	36

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				82523	36
fr. 22	Allendorf a. W.	15. August	Metzgermeister Johs. Heinrich Hartmann	Stallung Lit. C bei Nr. 15	III			10	—
			Postmeister Dohrmann . . .	Drahtzaun				15	—
			Barbier Emil Götze	Wohnhaus Nr. 116	V			68	05
			Witwe Julie Hartmann . .	Wohnhaus Nr. 117	IV			66	88
23	Kleinalmerode	11. Oktober	Bergmann Heinrich Wilhelm Wolf	Wohnhaus Nr. 2½	IV	1924	—		
				Staketenzaun		15	—	1939	—
			Johannes Jatho	Staketenzaun				5	10
24	Kleinalmerode	29. Nov.	Ehefrau des Gastwirts Hans Schmidt	Wohnhaus Nr. 61	III			25	—
25	Allendorf a. W.	27. Nov.	Witwe Thekla Wille	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 72	IV			70	—
26	Großalmerode	31. Dez.	Kaufmann Karl Junghaus und Frau	Wohnhaus Nr. 269½ . . .	II			110	—
				Summe . .				84832	39

23. Kreis Wolfhagen.

1	Istha	3. Februar	Johannes Sälzer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 34	V	10263	60		
				Stallung* Lit. A	V	1494	—		
				Staketen, Brunnenüberdachung		27	50	11785	10
			Heinrich Dingler	Holzremise Lit. B bei Nr. 36	III	2	50		
				Staketen, Zwetschenbäume .		13	—	15	50
				Zu übertragen . .				11800	60

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				11800	60
fr. 1	Isttha	3. Februar	Ackermann Henrikus Jacob	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 33	III	12	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	III	4	—		
				Staketen		10	—	26	—
2	Niederelsungen	19. Februar	Mühlenbesitzer und Landwirt F. V. Anton Hold und Frau	Wohnhaus mit Mahlmühle Nr. 119	II			10	—
3	Sand	22. Februar	Schreinermeister Wilhelm Müller	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 109	III			18	—
4	Altendorf	16. Februar	Landwirt Joseph Rose . . .	Wohnhaus mit Mühle Nr. 40	IV	5994	—		
				Anbau* Lit. A	IV	700	—		
				Pferdestall ꝛc. Lit. B . . .	V	6	—	6700	—
5	Niederlistingen	26. Mai	Witwe Karoline Kampe, geb. Heuser	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 36¼	IV			29	—
6	Elberberg, Gutsbezirk .	10. April	Oberforstmeister Freiherr Karl von Buttlar und Genossen	Wohnhaus Nr. 1	II			125	—
7	Wolfshagen	10. Juni	Witwe Marie Kepper, geb. Regensburg	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 22	III			54	—
8	Niederelsungen	8. Mai	Ackermann Johann Heinrich Gerhardt	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 44	II	7073	76		
				Anbau und Stallung Lit. A	II	397	75		
				Staketen, Obstbäume, Gemüse		65	10	7536	61
				Zu übertragen . .				26299	21

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				26299	2
fr. 8	Niederelsungen	8. Mai	Schuhmacher Joh. Georg Gaute	Wohnhaus mit Stall Nr. 29½	V			38	1
9	Istha	12. Juni	Ackermann Joh. Christoph Schmidt	Wohnhaus Nr. 58	III			156	3
10	Oberlistingen	26. Mai	Gemeinde Oberlistingen . .	Schulgebäude Nr. 131 . . .	I			93	—
11	Wolfhagen, Triangel-Straße	1. Juni	Ehefrau des Gemeindesekretärs Georg Heinrich Geldmacher zu Cassel-Rothenditmold	Wohnhaus Nr. 13	II			36	—
12	Breuna	14 Mai	Ziegelarbeiter Konrad Ludwig Hartmann und Ehefrau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 46	IV	4154	80		
				Stallanbau Lit. A	IV	396	60		
				Staketen, Gemüseland . . .		77	88	4629	2
			Franz Heinrich Büttner . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 46½	V	2767	45		
				Stall Lit. A	V	200	—		
				Staketen, Gemüseland und Gras		104	30	3071	7
			Schreiner Friedrich Ludwig Wacheufeld	Wohnhaus mit Stallung und Schreinerwerkstatt Nr. 47	V	680	80		
				Staketen, Kartoffel- und Gemüseland, Gras, Beerensträucher und Pflaumenbäume		141	35	822	1
				Zu übertragen . .				35145	8

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				35145	83
fr. 12	Breuna	14. Mai	Julius Schlenke	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 45	III	16994	20		
				Schweinestall Lit. A. . . .	III	982	—		
				Staketen, Drahtzaun, Gemüseland und Beerensträucher		234	75	18210	95
			Ziegeleiarbeiter Wilhelm Pilger	Anbau mit Scheuer und Stall Nr. 44	II	27	85		
				Staketen und Gemüseland .		51	13	78	98
			Ackermann Ludwig Cöster .	Roggenfeld				4	20
			Philipp August Förster . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 49	III	17	—		
				Stallgebäude Lit. B . . .	III	4	—		
				Staketen, Kartoffelland, Düngerstätte und Grasgarten		14	—	35	—
			Fuhrmann Ludwig Schwedes	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 39	IV	14	20		
				Wohnhaus mit Scheuer Nr. 39½	IV	15	20	29	40
			Heinrich Christoph Flörke I	Stallgebäude Lit. C bei Nr. 48	III	4	50		
				Staketen, Gemüse- und Gartenland		7	33	11	83
			Ehefrau Auguste Elise Wiegand, geb. Raabe	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 38	V			20	40
			Ehefrau des Hermann Raabe, geb. Rehrmann	Kartoffelland				5	50
				Zu übertragen . .				53542	09

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				53542	09
13	Ippinghausen	26. August	Ackermann Heinrich Theis .	Stallgebäude* Lit. A bei Nr. 67	IV	474	50		
				Scheuer Lit. B	IV	44	81		
				Staketenwand, Gemüse. . .		43	—	562	31
			Zimmermann Nikolaus Wilh. Vogt	Wohnhaus mit Scheuer ꝛc. Nr. 69	IV			20	25
14	Volkmarsen	9. Sept.	Schuhmacher Theodor Teppe	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 183. . .	IV			334	65
15	Volkmarsen	3. Dez.	Erben des Bernhard Döring	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 328¼	IV			1587	—
			Ziegler Friedrich Bieding .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 328	IV			1357	40
			Briefträger Bernhard Funke und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 329	III			74	92
			Landwirt Leo Bereuz . . .	Staketenzaun				3	50
16	Oberlistingen	16. Nov.	Taglöhner Christoph Lauer	Wohnhaus* Nr. 26½. . .	III	1246	05		
				Stallung Lit. A.	III	496	25		
				Staketenzaun ꝛc.		20	80	1763	10
			Ehefrau Pauline Austermühle	Wohnhaus Nr. 26.	V	770	25		
				Drahtzaun		17	70	787	95
			Taglöhner Friedrich Hüppe	Wohnhaus Nr. 27½ . . .	V			29	17
				Zu übertragen . .				60062	34

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				60062	34
17	Ippinghausen	11. Dez.	Ehefrau des Bäckermeisters und Gastwirts Karl Müller	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 13 . . .	IV	11754	—		
				Anbau Lit. A	IV	2499	75		
				Stallung Lit. B.	III	555	75		
				Anbau Lit. C	III	300	—		
				Saalbau Lit. D.	III	85	26		
				Staketenzaun		39	80	15234	56
			Fuhrmann Georg Hermann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 14	III	5372	—		
				Pferdestall Lit. A	III	571	64		
				Staketenzaun		17	50	5961	14
			Ackermann Martin Kleinhans II	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 15	V	4993	10		
				Stallung Lit. A.	V	400	—		
				Staketenzaun		12	—	5405	10
			Schlosser Daniel Truß und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 16	IV	2781	80		
				Staketenzaun		15	—	2796	80
			Handelsmann Salomon Winterberg	Staketenzaun				26	—
			Ackermann Christian Himmelmann II	Wohnhaus mit Stallung Nr. 16½	IV			14	70
			Ludwig Hinne	Wohnhaus Nr. 8	V	9	45		
				Staketenzaun		8	—	17	45
				Zu übertragen . .				89518	09

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				89518	09
fr. 17	Ippinghausen	11. Dez.	Schreinermeister Martin Hilberger	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 7	V			7	01
				Summe . .				89525	10

24. Kreis Ziegenhain.

1	Ziegenhain	23. Januar	Kaufmann Samuel Hörter.	Wohnhaus Nr. 50.	V			88	—
2	Wasenberg	6. März	Landwirt Johannes Geisel und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 46	V	142	95		
				Stall* Lit. A.	V	96	—		
				Stall Lit. B.	V	3	75	242	70
			Landwirt Daniel Rang . .	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 45				51	12
3	Spieskappel	25. März	Ackermann Bernhard Daubert	Wohnhaus mit Stall Nr. 60	IV	14	25		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	IV	1684	—	1698	25
4	Ibra	28. März	Müller Heinrich Schwalm .	Wohnhaus mit Mühle Nr. 35	IV			90	—
5	Wiera	27. März	Küfer Johannes Kniest. . .	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 38	V			55	—
6	Moischeid.	18. März	Johannes Stahl	Wohnhaus Nr. 40.	V	3	—		
				Scheuer Lit. A	V	12	—	15	—
			Daniel Völker	Gartenzaun, Gartenland . .				15	—
7	Berfa	1. Juni	Gemeinde Berfa	Gemeindebackhaus mit Wohnungen und Stall Nr. 2	IV			104	24
8	Linsingen.	12. Juni	Fabrikarbeiter Joh. Heinrich Orth.	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 29	II			30	05
				Zu übertragen . .				2389	36

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2389	36
9	Lingelbach	26. Mai	Schreiner Wilh. Heinr. Kurz	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 79	V			50	—
10	Moischeid.	15. August	Landwirt Konrad Opper II und Frau	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 35	V	3292	50		
				Schmiede und Stallung Lit. B	V	1500	—		
				Stall Lit. C.	V	700	—		
				Wohnhaus mit Stallung Nr. 35	V	62	94		
				Gartenzaun, Garten- und Grasflächen		36	80	5592	24
			Landwirt Wilh. Hörle . . .	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 31.	V			12	—
			Landwirt Johs. Wilh. Stahl	Gartenzaun und Rasenfläche				4	70
11	Wiera	1. Sept.	Ackermann Johs. Heinrich Heinmüller.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 24	V			159	75
12	Treysa	2. Sept.	Witwe des Metzgermeisters Johannes May	Feldscheuer Nr. 394	IV			1000	—
13	Groß-Ropperhausen . .	1. Sept.	Baron Ferdinand v. Baumbach	Scheuer Lit. W bei Nr. 1	III			79	34
14	Oberaula.	24. Sept.	Johannes Manns	Wohnhaus mit Stall Nr. 85	V			6	—
15	Schorbach	17. Nov.	Maurer Heinrich Merz. . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 24	V			97	50
16	Schwarzenborn, Hof Richberg	14. Nov.	Johann Georg Beyenbach .	Auszugshaus Lit. B bei Nr. 1	IV			97	90
17	Treysa	26. Dez.	Seiler Peter Heyde	Wohnhaus Nr. 187	V			12	—
				Summe . .				9500	79

Digitized by Google

Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Brände.	Verwilligte Summen. Mark.	Pfg.
1.	Stadtkreis Cassel	79	22 841	47
2.	Landkreis Cassel	25	142 166	15
3.	Kreis Eschwege	24	45 879	08
4.	„ Frankenberg	17	63 423	71
5.	„ Fritzlar	13	31 109	18
6.	„ Fulda	41	53 793	49
7.	„ Gelnhausen	19	12 534	96
8.	„ Gersfeld	16	81 004	14
9.	Stadtkreis Hanau	18	2 492	71
10.	Landkreis Hanau	30	36 149	51
11.	Kreis Hersfeld	14	19 418	79
12.	„ Hofgeismar	36	129 494	97
13.	„ Homberg	7	20 569	04
14.	„ Hünfeld	9	19 902	69
15.	„ Kirchhain	22	18 430	47
16.	„ Marburg	44	162 545	57
17.	„ Melsungen	23	74 748	14
18.	„ Grafschaft Schaumburg	57	127 160	22
19.	„ Rotenburg	18	90 071	59
20.	„ Schlüchtern	7	12 634	98
21.	„ Herrschaft Schmalkalden	27	76 970	93
22.	„ Witzenhausen	26	84 832	39
23.	„ Wolfhagen	17	89 525	10
24.	„ Ziegenhain	17	9 500	79
	Summe	606	1 427 200	07

II.

1907.

Verzeichnis

der für

Brände aus den Jahren 1906 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

I. Aus dem Jahre 1904.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Erten, Kreis Grafschaft Schaumburg	29. Sept.	Landwirt Wilh. Brockmeier	Wohnhaus Nr. 5	IV			479	—

II. Aus dem Jahre 1906.

1	Frankenberg	20. Februar	Stadtgemeinde Frankenberg	Seminargebäude Nr. 585 .	I			72	45
2	Elgershausen, Kreis Cassel	24. Februar	Zimmermeister Johannes Friedrich Spohr	Wohnhaus Nr. 33¼ . . .	III	100	—		
				Wohnhaus Nr. 33½ . . .	III	178	75	278	75
3	Künzell, Kreis Fulda .	11. Juli	Katholische Kirchengemeinde Künzell	Kirche Nr. 97	I			422	35
4	Rodemann, Kreis Homberg	4. August	Bürgermeister Konrad Stemmler und Frau . .	Scheuer und Stallung Lit. A bei 3	V			141	35
5	Gudensberg, Kreis Fritzlar	11. August	Ringofen-Gesellschaft	Lehmsteine				80	—
6	Warzenbach, Kreis Marburg	8. Sept.	Jakob Schmidt	Gartenkulturen, Hecke und Staket				12	60
				Summe . .				1486	50

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google